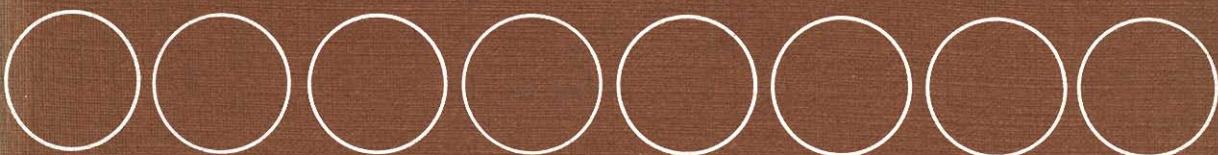


Ernst Schneider

DURLACHER VOLKSLEBEN 1500 - 1800

*Volkskundliches aus archivalischen Quellen
Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der
ehemaligen Stadt Durlach*



VERÖFFENTLICHUNGEN
DES KARLSRUHER STADTARCHIVS
BAND 5

Ernst Schneider

DURLACHER VOLKSLEBEN 1500 - 1800

*Volkskundliches aus archivalischen Quellen
Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der
ehemaligen Stadt Durlach*



VERLAG G. BRAUN
KARLSRUHE

© 1980 by G. Braun
(vorm. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) GmbH,
Karl-Friedrich-Str. 14 – 18, 7500 Karlsruhe 1

Verlag und Gesamtherstellung: G. Braun, Karlsruhe
Herausgeber: Stadt Karlsruhe

ISBN 3 7650 0400 6

VORWORT

Die alte Markgrafenstadt Durlach, häufig die Mutter der vergleichsweise jungen Residenz Karlsruhe genannt, hat eine ebenso wechselvolle wie interessante Geschichte. Ihre wesentlichen Daten und Entwicklungen kennen wir aus historischen Werken unterschiedlicher Prägung. Weniger bekannt dagegen ist die Art und Weise, wie die Durlacher in den vergangenen Jahrhunderten wirklich gelebt haben, wie sie ihren Alltag bewältigten und wie sie ihre Feste feierten. Die Geschichtsschreibung gibt wie so oft auch in diesem Fall nur spärlich Auskunft.

Das vorliegende Buch ist geeignet, hier eine Lücke zu schließen. Sein Verfasser, Ernst Schneider, durch seine grundlegenden Arbeiten über Karlsruhe und die Durlacher Stadtgeschichte als profunder Kenner der Volkskunde bekannt, hat darin den lohnenden Versuch unternommen, ein umfassendes Bild des Durlacher Volkslebens zu zeichnen. Es läßt keinen wichtigen Bereich dieses lebendigen Gemeinwesens aus. Einwohnerschaft und Ämter, kommunale und soziale Aufgaben, Ordnung und Arbeit werden ebenso dargestellt wie Lebensgewohnheiten, Kleidung, Brauchtum oder kirchliches Leben. Kein Gebiet des öffentlichen und des privaten Lebens scheint vernachlässigt – eine wahre Kulturgeschichte des Alltags. Allein das Kapitel, das sich mit den sprachlichen Gewohnheiten der Durlacher in früheren Zeiten beschäftigt, ist eine wahre Fundgrube nicht nur für Kenner. Erstaunt stellt man fest, wie vieles an Mundartlichem sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Über die inhaltliche Fülle hinaus erhält Ernst Schneiders Werk besondere Bedeutung durch die hier angewandte Methodik. Er schöpft sein Material ausschließlich aus den archivalischen Quellen der zeitgenössischen Rechnungsbücher und Ratsprotokolle – ein Verfahren, dem Fachleute beispielhafte Bedeutung beimessen. Dadurch entstand eine Originaldokumentation aus authentischen Quellen, die die Durlacher Stadtgeschichtsforschung ein gutes Stück weiterbringt.

Mit der systematischen volkskundlichen Aufarbeitung der Durlacher Archivalien legt der Verfasser ein Werk vor, das über unsere Stadt hinaus Beachtung verdient. Es bedeutet gleichzeitig einen krönenden Abschluß des langjährigen Wirkens von Ernst Schneider im Stadtarchiv Karlsruhe.

Oto Dullenkopf
Oberbürgermeister

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung S. 9 – 10

I. DAS GESICHT DER STADT S. 10 – 41

Ansichten der Stadt S. 10 – 11; Stadttummauerung, Stadttore und -türme, Namen der Stadttore S. 11 – 15; Straßennamen S. 15 – 17; Stadtviertel S. 17 – 18

Rathaus: Bauliches S. 18 – 25; Innenausstattung S. 25 – 35

Sonstige Gemeindegebäude: Überblick, Schießhaus, Kellern S. 35 – 39

Gasthausnamen S. 39 – 41

II. DAS GEMEINWESEN S. 41 – 123

A) Einwohnerschaft (Siedlungsgemeinschaft): Allgemeines, Klassifizierung der Einwohner, Bürgerrecht und Bürgerannahme, Hintersassen (Schutzbürger), Gesinde und Gesindeordnung S. 41 – 49

Gemeindeämter (Ämterbesetzung), Stadtdiener S. 49 – 69

B) Kommunale und soziale Aufgaben

Allgemeine Hygiene und Nahrungsmittelkontrolle:

Metzger: Metzgerordnungen, Angelobung der Metzger, Metzgerpost, Fleischtaxen, Fleischschätzer S. 69 – 76

Bäcker: Hausbäcker, Bank- oder Marktbäcker, Bäckerordnungen, fremde Bäcker, Strafen, Brotbeschauer, Brotsorten, Umbäcken S. 76 – 81

Müller: Mahlordinnungen, Mehlwaage S. 81 – 82

Feuerschutz: Feuerordnungen von 1536 und 1715, Anschaffungen von Feuerlöschgeräten, Feuersozietät, Maßnahmen zum Schutz vor Feuersgefahr, Inventar über Feuerschutzgeräte S. 82 – 87

Sicherheit der Stadt: Stadtwacht, Sturmordnung, Wassersnot S. 87 – 89

Armenfürsorge: Ordnung der Almosen- bzw. Hausarmenleutpfleger, Almosen, Einzelfälle S. 89 – 91

Bettler: Kampf gegen Gassenbettel, Bettelvogt S. 91 – 93

Armselige Fremde: Ausgaben um „Gottes Willen“ S. 93 – 97

Verhalten gegen Fremde (Juden, Zigeuner, Gauner) S. 97 – 98

Sauberhaltung des Ortes S. 98, Badeordnung, Badstube S. 98 – 99

C) Ordnung und Arbeit in Wiese, Wald und Feld

Gemeinsame Arbeiten, Dreschbraten, -gans S. 99 – 101

Grenze und Grenzumgänge, Zäune und Häger, Flurordnung S. 101 – 104

Besonderheiten gemeindlicher Wirtschaft: Weinbau: Anbau, Traubenschützen, Traubenbesichtigungen, Herbstordnung, Weinlese S. 104 – 109

Hutrecht und Viehhaltung: Viehausschlagsordnung, Gänse-, Tauben-, Schafhaltung, Viehseuchen, Rinderhirten, Schweinehirten und Schweinezucht, Hesser bzw. Pferdehirten S. 109 – 118

D) Wehrhaftigkeit

Schützengesellschaften, Schützenordnung von 1601, Stadt- oder Bürgerkompagnie, Bürgerkavallerie S. 119 – 123

III. BRAUCHTUM S. 123 – 173

A) Termingeschäftiges Brauchtum oder Brauchtum im Jahreslauf: Neujahr: Neujahrsansingen bzw. -anblasen, Sternsingen, Neujahrsgeschenke, Neujahrsglückwünsche, Neujahrsumtrunk S. 123 – 126

Königreich, Aschermittwoch/Fastnacht, Fastnachtsgebäck, Ostern, Maibrauchtum S. 126 – 127

Kirchweih (2. Sonntag im August) S. 127 – 133

Martinskuchen, Weihnachten (Weihnachtsgesang der Schüler) S. 133 – 134

B) Anlaßgebundenes Brauchtum:

Geburt und Taufe: Abschaffung übermäßiger Taufkosten, Verehrungen an das Fürstenhaus bei Geburten fürstlicher Personen, Geburts- und Namenstag des Landesherrn, Geburtstag und Regierungsantritt des Markgrafen Karl Friedrich 1746, damit verbundene Feierlichkeiten und Festdekorationen S. 134 – 148

Hochzeitsbrauchtum: Abschaffung üppiger Hochzeiten, Abhaltung von Hochzeiten im Rathaus, Hochzeitsgeschenke, Hochzeiten des Fürstenhauses S. 148 – 150

Totenbrauchtum S. 150 – 151

Sonstiges: Verehrungen, Geschenke verschiedener Art und bei verschiedenen Anlässen, Präsente S. 151 – 152

Lebensgewohnheiten: Geselliges Leben, Ausschreitungen, Unordnungen, Musik und Tanz, Volksschauspiele, Seiltänzer, Gaukler S. 152 – 157

Arbeitsbrauchtum: Taglohnordnung für Handwerker, Taxen für Handwerker, Fechten der Handwerksgesellen, Gewerbeübersichten, Taxen für Taglöhner, Marktewesen S. 157 – 173

IV. RECHT UND OBRIGKEIT S. 173 – 187

Erbhuldigungen S. 173 – 177

Ehrenstrafen: Geige, Gießübel, Lästerschnabel, Lasterstein, Schellenwerk, Triller; Turmstrafe, Prügelstrafe, Stadtverweisung, Geldstrafen, Galgen, Rabenstein S. 177 – 183

Glockenläuten als Rechtsbrauch, Kerbholz, Rechtsformen S. 183 – 187

V. KIRCHLICHES LEBEN S. 188 – 195

Kirchenmusik, Stadtorganist und Musikdirektor Johann Georg Geyer S. 188 – 193

Kirchenordnung S. 193 – 195

VI. SACHKULTUR S. 195 – 204

Obrigkeit und Bauwesen: Bauordnung von 1654, Baumaßnahmen nach 1689, Freiheitsbrief von 1699, Bauholzgesuche, Taxen für Bauholz, äußere Gestalt der Häuser, Innengliederung, Hausnummerierung, Feuerstätten und Rauchabzug S. 195 – 203

Geräte und Kleidung S. 203 – 204

VII. SPRACHLICHES S. 204 – 226

Übernamen, Schimpfwörter, Mundartliches, Redewendungen, Wörterverzeichnis

ANMERKUNGEN S. 227 – 232

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS S. 232 – 234

ABKÜRZUNGEN S. 234

SACHWEISER S. 235 – 239

EINLEITUNG

Unter den Archivaliengattungen, die volkskundlich ergiebig sind, nehmen *Rechnungs-* und *Protokollbestände* einen bevorzugten Platz ein. Während Ratsprotokolle ausführlicher über bestimmte, auch Volkskundliches berührende Gegenstände handeln, sprechen Rechnungen eine nüchterne, bündige, objektive Sprache. Gerade Rechnungsbestände bieten den Vorteil, geschlossene Belegreihen für bestimmte Bräuche oder Gebräuchlichkeiten über längere Zeiträume hin verfolgen zu können, sofern diese Brauchübungen finanzielle oder sonstige Unterstützung durch die Stadt erfuhren. Zur Feststellung der Dauerhaftigkeit solcher Brauchformen im weitesten Sinne ist es wesentlich, sie auch über einschneidende Ereignisse wie den 30jährigen Krieg oder die Zerstörung von Durlach im Jahre 1689 hinweg nachzuweisen. Aus diesen Quellen ergeben sich Ansatzpunkte, die als Bausteine für die Kenntnis des Durlacher Volkslebens in früheren Jahrhunderten gelten können. Bausteine sind es lediglich, was sich nicht allein aus der Lückenhaftigkeit des überlieferten Materials ergibt, sondern auch aus der bereits skizzierten Beschaffenheit der Quellen. Nimmt man die Ratsprotokolle hinzu, so lassen sich weitere volkskundliche Einzelheiten gewinnen. Aber im Ganzen gesehen sind es Zufallsfunde, Bruchstücke, objektiv, zeitlich und räumlich fixiert, die einzelnen volkskundlichen Bereiche mehr oder weniger stark betreffend. Trotz aller Lückenhaftigkeit bilden diese archivalischen Quellen die Grundlage, auf der diese Arbeit aufgebaut ist¹.

Die Bürgermeisterrechnungen (Stadtrechnungen) der bis 1938 selbständigen Stadt Durlach sind, soweit sie den in dieser Arbeit berücksichtigten Zeitraum betreffen, erhalten aus den Jahren 1551, 1574, 1582, 1583, 1585 – 1588, 1591, 1593, 1595, 1596, 1600, 1602, 1604, 1607, 1610, 1612 – 1615, 1618, 1621, 1624, 1625, 1627, 1631 – 1636 (z.T. nur Rechnungsbeilagen), 1660 – 1680, 1682, 1683, 1685 – 1687, 1692 – 1800.

Die Ratsprotokolle sind erhalten aus den Jahren 1623, 1626 – 1629, 1636 – 1649, 1652, 1653, 1655 – 1666, 1670 – 1672, 1674 – 1677, 1679, 1680, 1682 – 1729, 1731 – 1800.

Im allgemeinen ist zur Überlieferung zu sagen, daß dieser Quellenbestand vor 1689 sehr lückenhaft ist und auch nicht allzuweit zurückreicht. Für das 18. Jahrhundert sind diese Archivalien beinahe lückenlos erhalten.

Weitere wichtige Quellen bilden das *Rechtsbuch* von 1536 und das erneuerte, auf dem *Rechtsbuch* von 1536 beruhende *Stadtpolizeibuch* von 1688. Es darf als ein Glücksfall angesehen werden, daß uns diese Quellen erhalten geblieben sind. In dem *Rechtsbuch* von 1536 sind erstmals die in Durlach schon lange vor dieser Aufzeichnung gültig gewesenen Ordnungen zusammengefaßt, die zum größten Teil wörtlich, zum kleineren Teil mit Ergänzungen in das *Stadtpolizeibuch* von 1688 übernommen worden sind.

Akten, auch Urkunden boten in zahlreichen Fällen ergänzende Hinweise und Nachrichten, wo Rechnungsbelege oder Protokolleinträge allzu knappe Aussagen vermittelten. Über Bildquellen ist im Abschnitt „Das Gesicht der Stadt“ Näheres mitgeteilt.

Übersicht mit Abkürzungen:

a) Stadtarchiv Karlsruhe:

R = Bürgermeisterrechnungen (Stadtrechnungen) der Stadt Durlach. 1551 – 1800 (mit Lücken besonders vor 1700).

P = Ratsprotokolle der Stadt Durlach. 1623 – 1800 (mit Lücken besonders vor 1700).

Durlacher Rechtsbuch von 1536

Stadtpolizeibuch von 1688

Andere benützte Archivaliengattungen (Akten, Urkunden) sind an Ort und Stelle genannt.

b) Badisches Generallandesarchiv, Karlsruhe:

Die überwiegend aus Abt. 136 (Stadt und Amt Durlach) benützten Akten sind im Text an den betreffenden Stellen zitiert.

I.

DAS GESICHT DER STADT

Übersicht: Ansichten der Stadt – Stadtmmauerung, Stadttore und -türme, Namen der Stadttore – Straßennamen – Stadtviertel – Rathaus (Bauperioden, Innenausstattung: Mobiliar, Geräte, Gemälde) – Archiv – sonstige Gemeindegebäude (Übersicht) – Gasthausnamen.

Ansichten, die das Gesamtbild oder auch Einzelgebäude der Stadt Durlach aus der Zeit von 1500 bis 1800 überliefern, gibt es nur wenige². Über sie ist im Schrifttum³ ausführlich gehandelt worden. Die älteste uns erhaltene Ansicht von Durlach stammt aus der „Topographia Sveviae“ (1643, S. 58) von Matthaeus Merian. Dieser Kupferstich zeigt die Stadt von Westen: Stadtmmauerung, mit dem Bienleins- und Baselstor und markanten Gebäuden wie dem Rathaus, der Stadtkirche nebst dem Turmberg, dem Wahrzeichen der Stadt. Es ist bedauerlich, daß Merian im Textteil (S. 61 f.) lediglich geschichtliche Nachrichten über Durlach gibt, nichts aber zur Topographie der Stadt aussagt.

Zeitlich folgt diesem Stich eine Ansicht der ehemaligen Residenzstadt der Markgrafen von Baden-Durlach aus dem Jahre 1672 von Matthaeus Merian d.J. Dieser Kupferstich bildet das Hauptblatt einer Festschrift zur Vermählung des Markgrafen Friedrich Magnus mit Augusta Maria von Holstein-Gottorp (1670). Dieser Stich zeigt im Vordergrund den Festzug und die Residenzstadt als Hintergrund⁴.

1686 ist bei Christoph Riegel in Nürnberg der Reiseführer „Getreuer Reiß-Gefert durch Ober- und Nieder-Teutschland“ erschienen, in dem die Stadt Durlach abgebildet ist, und zwar hat als Vorlage der Stich von M. Merian d.A. gedient.

Aus der Zeit vor der Zerstörung von Durlach (1689) ist ein stark übermaltes Ölbild (früher im Rathaus Durlach, jetzt im Pfinzgaumuseum) anzuführen, das die Stadt von der Südostseite zeigt mit der alten Karlsburg und ihrer Umwallung, dem Gymnasium, der Stadtkirche, der Spital- oder Dreifaltigkeitskirche und den vier Stadttoren⁵.

Aus der Zeit nach der Zerstörung der Stadt ist eine Zeichnung von Samson Schmalkalder (um 1690) zu nennen, die die zerstörte Stadt mit dem Turmberg von Südosten darstellt⁶.

Aus dem 18. Jahrhundert schließt sich ein farbig angelegter Kupferstich aus dem Verlag von Johann Christian Leopold in Augsburg an. Er zeigt die wiederaufgebaute Stadt von Westen und ist um 1730 entstanden. Die Legende verzeichnet folgende Bauten: Ochsentor, Schloß, Turmberg, Spital, Rathaus, Stadtkirche, Bienleinstor, Stadtschule, Stadtkelter, Basler Tor.

Zu den Wesensmerkmalen der mittel- und nachmittelalterlichen Stadt gehört die *Stadtummauerung* mit den *Stadttoren* und -türmen. Diese Ummauerung gab der Stadt und ihren Bürgern Schutz vor Feinden, war aber auch sinnfälliger Ausdruck für die herausragende Stellung der Stadt, seit 1565 der Residenzstadt der Markgrafen von Baden-Durlach, zu den benachbarten kleineren Siedlungen.

Im ehemaligen Mauerring der Stadt Durlach standen vier Stadttore⁷, die im 16. Jahrhundert, als Markgraf Karl II. die Stadt zur Residenz erhoben hatte, erneuert wurden. Diese Stadttore waren im Westen, nach der späteren Stadt Karlsruhe zu, das *Bienleinstor*, im Norden das *Pfinz-* oder *Ochsenter*, im Osten das *Blumentor* und im Süden das noch erhaltene *Basel-* oder *Baslentor*. Während zur Geschichte der Stadtummauerung und ihrer Tore und Türme vor der Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 nur spärliche Überlieferungen erhalten sind⁸, fließen die Quellen nach 1700, als man mit dem Wiederaufbau der Stadt und damit auch ihrer Ummauerung begann, reichlicher. Die zahlreichen Einträge in den Ratsprotokollen (P) veranschaulichen die Bedeutung, welche die Stadt Durlach ihrer Stadtmauer und ihren Stadttoren im 18. Jahrhundert beigemessen hat. An ausgewählten Beispielen aus Protokoll- und Rechnungsbeständen sei dies näher gezeigt.

1701 (P 18. April, auch R) wurde mit dem Zimmermann Hans Georg Erni über die Reparaturen der vier z.T. völlig abgegangenen Stadttore vereinbart: 1) am Basel- und Pfinztor die zwei äußeren Tore aus geschnittenem Eichenholz von entsprechender Dicke zu fertigen; 2) auf dieselbe Weise das Innerste am Blumentor zu fertigen; 3) am Bienleinstor den Schußgatter und Schlagbaum, beim Pfinztor einen Schlagbaum, am unteren Blumentor einen Schußgatter und Schlagbaum auszubessern; 4) am Pfinztor das innere, mit Tannenholz geflickte Tor mit geschnittenem Eichenholz auszustoßen. Nach demselben Protokoll erhielt der Maurer Adrian Füger den Auftrag, den Schwibbogen am äußersten Pfinztor auszubessern und ihn an die beiden noch stehenden Stücke anzustoßen, ferner Lücken in der Stadtmauer, z.B. beim Pfinztor, zu beheben, den Pfinzturm neu einzudecken. Für letztere Arbeit waren 400 Ziegel erforderlich (R 1702). Schließlich wurde in der Ratssitzung vom 18. April 1701 (P) das Hauen und Spitzen der Palisaden, die auf herrschaftlichen Befehl vor die Tore und an die Stadtmauer gesetzt werden mußten, verdingt.

P 1702 (6. März) ist zu entnehmen, daß auf landesherrlichen Befehl auf der „Stadtmauer ein bedeckt Geländer“ gemacht werden mußte, wozu man 92 Eichenstämme ohne das andere Holz benötigte. Der Rat meinte jedoch, daß das „Gemäuer meistens einfällig, dahero zu besorgen, wann man daran anfangs zu arbeiten, daß mehr einfallen als gut bleiben werde“ und entschied sich zunächst für einen Überschlag. Nach P 1702 (7. August) war ein Stück der Stadtmauer eingebrochen. Da das Fundament ganz lose war, mußte die Mauer abgebrochen und neu aufgeführt werden. Der Schwibbogen am Blumentor war „sehr blöde“; es mußte ein neuer Bogen gemacht werden. In den Sitzungen vom 14. September 1705 (P) und 12. Juli 1706 (P) beschloß der Rat, die beiden Torhäuschen unterm Blumen- und Bienleinstor durch neue zweistöckige zu er-

A. Das Thürnberg.
B. Statt Kirch.
C. Basel thor.
D. Statt Weinkelter.
E. Rathause.

F. Horeen Speicher.
G. Bienleins thor.
H. Spital.
I. Täger hause.
K. Die Schül.

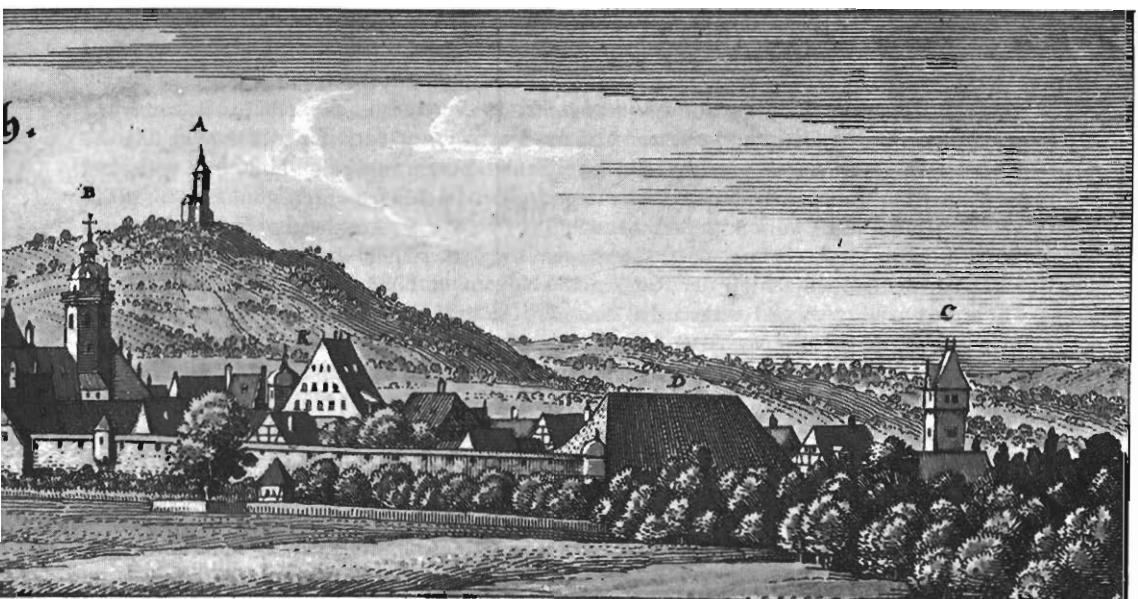


setzen. Doch wurde nur das Torhäuschen beim Blumentor ausgebessert. In R 1706 findet sich hierfür eine Ausgabe von 28 fl an den Zimmermann Andreas Auer. Nach P 1710 (11. und 18. August) und P 1711 (11. Mai) befaßte sich der Rat mit dem Torhäuschen am Bienleinstor. Der Beschuß hieß: Abbruch.

Am 10. August 1711 (P) wurde mit dem Zimmermann Nicolaus Arnold wegen der Erbauung des Torhäuschen beim Blumentor ein Akkord abgeschlossen. Arnold hatte für 51 fl das alte Torhäuschen abzubrechen, das neue aufzuschlagen, ferner Latten, Leisten, Kamin und Stiegen, rauhe Böden mit gefalzten Dielen, Türen sowie eine Pritsche zu fertigen. Das Torhäuschen selbst wurde 2 Stockwerke hoch und maß 23 Schuh im Geviert, wozu 50 Forlen- und 9 Eichenstämmen erforderlich waren. Nach R 1712 erhielt Steinhauer Johann Füeg für die Maurerarbeit an diesem Wachthäuschen 40 fl. Bemerkenswert ist in dieser Rechnung eine Ausgabe für Bindfaden und ein Seil zur Anbringung eines Briefkästleins beim Blumentor.

In R 1709 erscheinen Ausgaben von 67 fl 24 kr an den Zimmermann Georg Paul Langenbach für die Bedeckung der Stadtmauer vom Schloß bis zum Haus des Kammerrats Meerwein mit Holzstämmen und von 34 fl 15 kr an den Steinhauer David Glock für die Reparatur dieses Teils der Stadtmauer. Solche Ausgaben begegnen immer wieder in den Rechnungen, z.B. 1727 (258 fl), 1743 (52 fl), 1753 (111 fl).

Nach P 1713 (30. Januar) mußten auf landesherrlichen Befehl die schadhaften Stellen in der Stadtmauer ausgebessert und die Zwingel mit Palisaden besetzt werden. Da indes weder der Kalk noch 1200 Palisaden aufgebracht werden konnten, beschloß der Rat, den ersten Brand Kalk aus der Ziegelhütte zu nehmen und wegen der Palisaden bei der Herrschaft nachzusuchen.



Ansicht der Stadt Durlach. 1643
(Aus: „Topographia Sveviae“ von Matthaeus Merian)

Die auf landesherrlichen Befehl in Angriff genommene Wiedererbauung des „Bühlins Thurns“ scheint nach P 1713 (3. Februar) die Ratsmitglieder ziemlich bewegt zu haben. Man hat eine außerordentliche Versammlung einberufen und „einen Riß darüber ververtigen lassen und einen Überschlag wie das Werckh einzurichten gemacht“. Danach wäre auf das jetzige Mauerwerk ein 12 Schuh hohes Stockwerk aus Eichenholz nebst Dachstuhl mit welscher Haube aufzusetzen. Benötigt würden 60 Eichen und 150 Forlenstämmen, deren Verarbeitung sich auf 245 fl beliefe, das Aufschlagen nicht inbegriffen. Die Eichen sollten nach der Schnur „gerauhwerkt“, die Forlen aber glatt beschlagen werden. Der Turm des Bienleinstors wurde nach P 1714 (22. Mai) mit Schiefer gedeckt, da die Kosten 52 fl nicht überschritten. Zehn Jahre später mußte laut P 1724 (23. März) der Bienleinsturm erneut ausgebessert werden. Vorgesehen war die Einrichtung einer Stube als Bürgergefängnis und einer Wohnung für einen Stadt knecht. Nach R 1726 wurde beim Blumentor eine neue Aufzugsbrücke erstellt.

Am 23. Oktober 1736 (P) beschloß der Rat, den baufälligen Dachstuhl auf dem Wacht- haus beim Bienleinstor ausbessern zu lassen. Nach R 1743 hat man die baufällige Holz- brücke beim Blumentor durch eine steinerne ersetzt. 1751 (P 9. August) wurde dem Karlsruher Schieferdecker Johann Philipp Essig die Ausbesserung des Türmleins auf dem Bienleinstor übertragen. Weitere Ausgaben des Jahres 1751 (R) betreffen die Her- stellung des oberen Stockwerks im neuen Wachthaus beim Baseltor und Maurerarbei- ten an diesem Wachthaus. 1752 (P 21. Februar und R) beschloß man, das alte Wacht- haus am Blumentor abzureißen und durch ein neues zu ersetzen.

Mehrere Protokolleinträge der Jahre 1752/53 beziehen sich auf das Ochsenter, beson- ders dessen Turm. Am 10. Januar 1752 (P) wurde die Herbeiführung des im Rappen-

busch gelegenen Bauholzes zum Ochsenter für 55 kr pro Stamm jeder Größe verakkordiert. Näheres ist dem Akkord mit dem Zimmermeister Niclaus Arnold zu entnehmen (P 25. Juni 1753). Danach sollte Arnold das alte Dach des Ochsenturmes und sämtliches Holzwerk abbrechen, auf das jetzt stehende Gemäuer noch einen Stock von 8 1/2 Schuh aus purem Eichenholz setzen und das Dachwerk wieder in der Höhe wie das alte anfertigen, die Stiegen machen, die zwei Stubenböden mit gehobelten und gefügten, den dritten Boden mit rauhen Dielen legen, zwei Dachläden anfertigen, alles für 40 fl. In der Ratssitzung vom 3. September 1753 (P) wurde die Auszierung des Ochsenturms dem Steinhauer Zöller um 45 fl übertragen; die Materialien wurden von der Stadt beschafft. Schließlich schloß der Rat am 19. November 1753 (P) mit dem Uhrenmacher Schmidt einen Akkord wegen des eisernen Geländers am Ochsenturm. Aus P 1754 (25. Februar) geht hervor, daß den Amtsorten durch die Ausbesserungen am Ochsenturm beträchtliche Kosten erwuchsen, so daß die Stadt Durlach die Hälfte der Kosten übernahm.

Hohe Ausgaben entstanden der Stadt auch bei der Wiederherstellung des Baseltors im Jahre 1761. Dem Akkord, der zwischen der Stadt Durlach und Zacharias Weiß in Grötzingen am 10. Juni 1760 über das Bauwesen am Baseltor abgeschlossen wurde⁹, seien folgende Einzelheiten entnommen. Nach einem bereits vor zwölf Jahren gefertigten Überschlag in Höhe von 780 fl 10 kr übernahm Weiß die gesamten Zimmermanns- und Maurerarbeiten samt weiteren Handwerksarbeiten einschließlich der Materialien. Dazu kamen nunmehr Ausgaben für das Verputzen vom obersten Stockwerk an, für das Ausbessern, Bestechen, Weißeln und Anstreichen des Turms. Ferner waren die äußere Stiege bis auf die Höhe der Stadtmauer wieder aufzumauern, die Stufen zu versetzen und samt einer Brustmauer außen und oben mit Hausteinen zu belegen. Zur „Beschließung“ des Stadtmauergangs war ein Turmgestell von 24 Schuh vorgesehen. Bis zur Höhe der Stadtmauer mußten 24 gerade steinerne Stiegentritte zu je 4 Schuh gehauen werden. Für das Aufstellen und Einschalen der Kuppel erhielt Weiß eine Gefahrenzulage. Weitere Ausgaben betrafen Materialien. Genannt seien: 35 Ries Schiefersteine, 5 Tafeln Blei zu den 8 „Gräthen“, 18000 Schiefernägel, 11 Fuder Kalk, 1000 Backsteine. Gesamtkosten: 1146 fl 39 kr. Ebenso war der Neubau des Wachthauses am Bienleinstor im Jahre 1763 (R) kostspielig.

In den folgenden Jahren stößt man in den Quellen immer wieder auf Ausgaben für Ausbesserungen an den Stadttoren, ihren Türmen und Wachhäusern, z.B. 1769 für das Decken der Kuppel auf dem Bienleins- und Baselturm, 1772 für die Ausbesserung des oberen Stockwerks im Bienleinsturm, 1773 für das Verputzen und Anstreichen dieses Turms.

1779 (P 29. November) beschloß der Rat, das Ochsenter ständig zu bewachen, die Wache mit einem Mann zu verstärken (immer 1 Gefreiter und 2 Gemeine auf Wache), jeden Durchgang durch das Tor zu gestatten, das große Tor nachts nach dem Läuten der Betglocke und das kleine Tor nachts 10 Uhr zu schließen.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu veranschaulichen, mit welcher Sorgfalt und unter welchen finanziellen Opfern die Stadt Durlach bemüht war, die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner zu gewährleisten. Andererseits war man sich aber auch der Tatsache bewußt, daß die Stadttore ein hervorstechendes Zeichen für die Bedeutung und die Stellung eines Gemeinwesens bildeten.

Die Überlieferung der *Namen der Stadttore* reicht in keinem Fall in die Zeit der Erbauung dieser Tore zurück; doch stehen aus dem hier behandelten Zeitraum genügend Belege zur Verfügung. Diese wenigen Namen seien nach ihrer Überlieferung und ihrer Bedeutung dargestellt¹⁰. Wie bereits erwähnt, standen bis ins 19. Jahrhundert im ehemaligen Mauerring vier Stadttore, von denen das *Baseltor* (de orto an dem baselthor 1482; am Baselthor 1535; vor dem Basel Thor gegen der weyher wiesen liegend 1672 V.20; vor dem Basel-Thor 1742 VIII.8) noch erhalten ist. Es ist nach seiner Lage an der wichtigen Durchgangsstraße nach Basel benannt. Neben der amtlichen *Basler-Tor-Straße* führte bereits im 16. Jahrhundert die *Baseltorgasse* (zu Durlach in der Baselthorgassen 1577) nach diesem Stadttor den Namen.

Das bis 1845 den Zugang nach Westen bildende *Bienleinstor* (bym búlißthor 1532; bym Bühlinsthor 1532; Bünlins thor 1591; an dem Buenlinsthör 1695 V.2; vor dem Bühlens Thor 1758) erscheint in wechselnden Namensformen, die auf den in früheren Jahrhunderten ebenfalls variantenreich belegten Durlacher Familiennamen Bünlín, Bin-lín, Bainlin zurückgehen. Das Motiv, Stadttore und -türme nach Personennamen zu benennen, findet sich häufig. Ausschlaggebend war nicht die Bedeutung und Stellung einer Person, sondern die Tatsache, daß solche Personen in der Nähe von Stadttoren oder auch, meist als Amtspersonen, in ihnen wohnten. Auch die Obhut über bestimmte Tore oder Türme durch eine Familie konnte namenbildend werden. Für *Bienleinstor*, dessen Name in der amtlichen *Bienleinstorstraße* weiterlebt, kommt im 16. Jahrhundert auch die Benennung *Neuentor* (am Neuwenthor 1582) vor.

Das ebenfalls als amtlicher Straßename weiterlebende *Blumentor* (de orto gelegen vor dem plumen thor 1482; acker vorm blomthor am thor hüßlin am graben 1532; am Blomenthor an dem thorn 1555; im Endris Viertel bey dem Blumen Thor 1714) stand im Osten der Stadt und wurde 1824 abgebrochen. Die Herleitung des Namens ist nicht gesichert: liegt ein Hausname oder ein Familienname zugrunde? Die Wirtschaft zur Blume taucht erst im 17. Jahrhundert auf und ist nach diesem Tor benannt. Nach dem *Blumentor* führte im 16. Jahrhundert das *Blumentorgäßlein* (von dem kleinen Blomenthor gäßlin 1588) den Namen.

Das nach seiner Lage in der Nähe der Pfinz benannte und 1845 abgebrochene *Pfintztor* (vorm pfünz thor 1532; vor dem Pfintzthor bey der Altenmulin 1555; Garthen vor dem Pfintzthor 1695 V.2; am Pfintzthor im Endris Viertel 1714) hieß auch *Ochsentor*, nach der in der Nähe gelegenen Wirtschaft zum Ochsen. Die *Ochsentorstraße* erinnert noch an dieses ehemalige Stadttor. Doch ist zu bemerken, daß *Pfintztor* die vorherrschende Benennung war.

Die Motive, die diesen Durlacher Benennungen zugrunde liegen, sind auch in anderen Städten häufig vertreten: Häuser, Flüsse, Straßen, Personennamen. Sie zeigen, daß der Namengeber, also der Bürger, dauerhafte Benennungen schuf, die er seiner Umwelt entnommen hat. Diese geistige Haltung wird auch in den älteren *Straßennamen* sichtbar¹¹, die hier insoweit berücksichtigt werden, als sie innerhalb der Siedlung oder in Siedlungsnahe auftreten. Überblickt man diese Namen, so fällt etwa im Vergleich zur älteren Karlsruher Straßennamengebung auf, daß sie organisch gewachsen sind und auf Motive zurückgehen, die der städtischen Umwelt entstammen.

In älterer Zeit genügte es, die durch Durlach führende Hauptstraße einfach *Gasse* zu nennen: an der gassen 1482; vff die gaß 1535. Deutlicher wird die Bedeutung einer solchen Gasse durch *Gemeine Gasse* (vff die gemeine gaß 1564 XII.7) wiedergegeben.

Hauptstraße (im Endris Viertel in der Haubt-Straß 1758) ist erst seit dem 18. Jahrhundert belegbar.

Nach Größe, Aussehen oder Beschaffenheit sind benannt: *Breite Gasse*, *Große* und *Kleine Gasse* (zwüschen der grossen vnd kleinen gassen gelegen 1532; vor dem Baschthor an der großen gaß am Leitgraben 1758), *Lange Gasse* (an der langen gassen 1532), *Pflaster* (Behausung . . vor dem Pfintzthor auff dem Pflaster 1665 III.21), *Kalkgasse* (de orto an der kalck gassen 1482). Auf die Lage gehen (*Äußere, Vordere Mittelgasse*, *Pfinzgasse* zurück.

Zahlreiche Straßen sind nach öffentlichen Gebäuden, nach Teilen der Stadtbefestigung, nach Kirchen, nach Wirtschaften benannt: *Bädergasse* (an das kleine badtgeßlein 1652 XII.26; das Schwanen- oder kleine Bädergäßle 1758), *Baseltorgasse*, *Burggasse* (an dem burckgesslin 1482), *Schloßgasse*, -platz, *Jägergasse* (an der Jegergaß 1572 VIII.29), nach dem Jägerhaus, *Keltergasse* (in der Kellter gaßen 1598), *Kirchgasse*, *Spitalkirchengasse* (im Endris-Viertel im Spital Kirchengäßle 1758), *Mauerloch(gäßlein)* (stoßt vff dz Maurloch 1555; neben dem Mauerloch Gäßlein 1757 II.14), nach den Einlassungen in der Stadtmauer, *Mühlgasse* (in der müllgassen 1535), *Speichergasse* (in der cleinen Speyergaßen 1573 VI.24; an die große Speyergaß 1601 VII.25), *Spitalgasse*, -platz, *Zehntscheuergäßlein* (hinter dem herrschaftl. Speicher im Zehend Scheuer Gäßlin 1745 I.20); *Eichelgasse*, *Kronengasse* (in der Cronengassen 1699), *Rappengasse* (im Endrißen Viertel zwischen denen beeden Rappengassen 1699), *Schwanengasse*, letztere Beispiele nach Wirtschaften.

Vereinzelt sind Straßen vor 1800 nach Familiennamen benannt, wobei, wie dies bei den Benennungen der Stadttore bereits bemerkt wurde, die kennzeichnende Lage eines Hauses am Anfang einer Gasse, ein Eckhaus namengebend wurde: der Name des Bewohners eines solchen Hauses konnte zum Straßennamen werden. In diesen Bereich sind die *Klarengasse* (im Claarengäßlin 1598) und wohl auch die *Königsgasse* zu stellen.

Gewerbe und Besitzverhältnisse klingen an in den Benennungen *Markt* (bym markt 1532; Brotschranden vor der Kirchen uf dem Marcht 1699), *Salzgasse*, *Herrengasse*.

Der *Marktplatz* mit dem *Marktbrunnen* beim Rathaus bildete für die Einwohner, für die Siedlungsgemeinschaft neben den Wirtshäusern den geselligen Mittelpunkt der Stadt. Die Bedeutung des Marktplatzes ergibt sich auch aus seiner Stellung als Versammlungsort der Bevölkerung, als die Stelle, wo nach den verschiedenen Ordnungen, die im Rechtsbuch von 1536 überliefert sind, Bürger und Einwohner sich einfinden mußten, von wo aus gemeinsame Arbeiten, etwa eine Wolfsjagd oder Fronleistungen, ihren Ausgang nahmen.

Der (frühere) *Marktbrunnen* wurde im Jahre 1567 von der Stadt Durlach auf dem Marktplatz zu Ehren des Markgrafen Karl II. errichtet, der Durlach zur Residenz erhoben hatte. Auf dem Brunnen befand sich die Statue des Markgrafen Karl II. in Ritterrüstung, in der Rechten eine schmiedeeiserne Lanze haltend, die Linke auf dem Schild mit dem badischen Wappen ruhend^{1,2}. In den Quellen wird die wahrscheinlich von dem Tübinger Bildhauer Leonhart Baumhauer verfertigte Porträtstatue öfters als „geharnischter Mann“, die Lanze als „Fanen“ bezeichnet.

Einige Einzelheiten über den Marktbrunnen seien festgehalten. Im Jahre 1701 (P 13. Juni) hat sich der Rat eingehend mit der Ausbesserung dieses Brunnens und der Wasserzuführung zum Marktbrunnen befaßt. Hinsichtlich der Teuchel wurde beschlossen,

daß „die bleyernen zusammen ausgegraben, wieder von neuem gegossen, und was darvon nicht mehr zulänglich seye, vollend mit höltzern Deichel ergänzet“ werden sollen. R. 1701 gibt eine Aufschlüsselung der Kosten: 6 Kübel für den „Steinkütt“, 3 Maß Feilspäne dazu, Schlagen des Steinküttts (12 Tage), Hauen und Auszeichnen des Teuchelholzes, Zehrung des Brunnenmeisters, Unschlitt und Schmer, Leinöl, Bolus und Blattgold, Ausgraben der Teuchel in der Grube, Fahnenstrehbaken, Trageisen, Schraubböcken, Anstreichen der „Saul“ und der Figur, auch Annalen des „Fanens“, Sieb zum Sieben der Feilspäne, hölzernes Gestell zum Einfassen des Brunnens. All dies belief sich auf 88 fl.

Immer wieder erscheinen Ausgaben für kleinere Reparaturen am Marktbrunnen, z.B. 1713 (R) für „Machung neuer modellmäßiger Gestell“ durch Nicolaus Arnold. 1744 wurde der Marktbrunnen durch Steinhauer Johann Martin Zöller neuangefertigt, wo-für ihm 350 fl bezahlt wurden. 1749 und wiederum 1751 wurde der Marktbrunnen frisch angestrichen und der „geharnischte Mann“ angefärbt. In P 1752 (19. Juni) ist zu lesen, daß mit Zöller die Anfertigung eines neuen Brunnengestells an dem Schöpf-brunnen auf dem Markt vereinbart wurde; er hatte ein Gestell, rund mit Füllung und oben auf dem Sturz drei Pyramiden und Kugeln darauf nebst einem Abweisstein anzufertigen.

Beachtung verdienen auch die *Stadtviertel*, ihre Benennungen, ihr Alter, Umfang und die Bedeutung der Stadtviertel als jahrhundertlang gebräuchlich gewesenes Orientierungsmittel. Diese Einteilung in Stadtviertel geht in erster Linie auf praktische Bedürfnisse des täglichen Lebens zurück und läßt sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Im Lagerbuch des Klosters Gottesau von 1482 kommen folgende Benennungen der einzelnen Stadtviertel vor: *Burgviertel*, *Gärtnergärtnerviertel*, *Speicher- viertel*, *Endrisviertel*. Für einen Teil des Speicherviertels erscheint vereinzelt die Bezeichnung *Türkei*¹³.

Das Burgviertel¹⁴ war im Süden der Stadt und wurde gebildet von der Kelterstraße südlich der Kelter, dem größeren südlichen Teil der Mittelstraße und der Amthaus-, Reben- und Bäderstraße in ihrem ganzen Verlauf. – Die Mitte war das Gärtnergärtnerviertel, das die östliche Pfintalstraße bis zum Marktplatz, die Straße Am Zwinger und die Anfänge der von Süden und Norden her einmündenden Kelter-, Bienleinstor-, Mittel-straße und die Zehntstraße umfaßte. – Das Speicherviertel im Nordwesten begriff die Spitalstraße, den größeren oberen Teil der Bienleinstorstraße, die Zunft- und die Rappenstraße ganz, nebst den beiden ehemaligen Allmendgäßlein zwischen Rappen- und Ochsentrörstraße. – Das Endrisviertel im Nordosten durchzogen die Straße An der Stadtmauer, die Ochsentrörstraße, die Verbindungsstraßen von dieser zur Jägerstraße, diese selbst, die Eichelgasse. ROLLER¹⁴ bemerkt, daß eine Scheidung der Bevölke- rung derart, daß Wohlhabende und Ärmere getrennt gewohnt hätten, nicht feststellbar ist, wenn auch Häuser am Marktplatz, in der Pfintal-, Zunft- und Amthausstraße für wohlhabendere Familien berechnet waren.

Zur Bedeutung dieser Benennungen ist zu sagen, daß *Burgviertel* auf die Lage bei der alten Tiefburg zurückgeht, an deren Stelle unter Markgraf Ernst zwischen 1515 und 1530 ein Jagdschloß erbaut wurde. Der Name bezog sich jeweils auf die erneuerten Schloßbauten. Das *Gärtnergärtnerviertel* führt seinen Namen wohl nach dem hier vorherr-

schenden Gewerbe der Gärtner, die die früher zahlreichen Gärten gegen Aue hin bebauten. Das *Speicherviertel* verdankt seinen Namen der ehemaligen herrschaftlichen Amtskellerei, zu der Speicher, Zehntscheuer, Kelter und Hofküferei gehörten.

Beim *Endrisviertel* ist zunächst festzustellen, daß Endris (Endres) eine volkstümliche Form des Vornamens Andreas ist. In welchen geschichtlichen Zusammenhang ist aber die Benennung des Stadtviertels einzuordnen? In der Nähe dieses Viertels finden sich die Flurnamen *Auf der Höfen* und *Höferstücke*, die sich auf den früheren Gottesauer Hof auf Durlacher Gemarkung beziehen. Er wurde nach 1500 angelegt und wird im Lagerbuch des Klosters Gottesau von 1535 nach dem Endrisviertel aufgeführt. Ursprünglich gehörten die Güter dieses neuen Hofes zum Gottesauer Hof in Grötzingen. Als Besonderheit dieser Hofgüter in Grötzingen ist der Zinstermin St. Andreas zu vermerken, der von der ersten Aufzeichnung im Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein gebräuchlich war, also derselbe Zinstermin, an dem nach dem Capitulare de villis die Vorsteher der karolingischen Fisci Zins abliefern mußten. „Man kann das natürlich für einen Zufall halten. Man könnte aber bei der Zähigkeit, mit der gerade in diesem Bereich an alten Verhältnissen festgehalten wurde, auch daran denken, daß dieser hier einmalige Zinstermin von dem ehemaligen Fiskus Grötzingen herrührt“¹⁵. Dieses unterscheidende Merkmal, der hier ungewöhnliche Zinstermin St. Andreas, ist wohl für das an die Güter des Gottesauer Hofs grenzende Endrisviertel namenbildend geworden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das nicht unhäufige Vorkommen des Vornamens Endris u.ä. bei Hofleuten dieses Hofes. Auch dies mag bei der Benennung des Endrisviertels mitgespielt haben.

In Lager- und Schatzungsbüchern sind die Besitzer nach den einzelnen Stadtvierteln aufgeführt. Dies unterstreicht die Bedeutung dieser Viertel. In Durlach bestand Jahrhunderte hindurch das Amt des Viertelmeisters, eines Stadtdieners, über dessen Aufgaben in Abschnitt II gehandelt wird.

Zu den repräsentativen Gebäuden, die das Gesicht der Stadt prägen, zählt das *Rathaus*. Dieses Gebäude war vor allem in früheren Jahrhunderten der sichtbare Mittelpunkt des Gemeindelebens bei den verschiedensten Anlässen, es bildete neben der Kirche den geistigen Mittelpunkt. Diese bauliche Betontheit des Rathauses im Ortsbild entspricht seinem Wesensgehalt. Es ist deshalb gerechtfertigt, über die Geschichte des Rathauses ausführlicher zu handeln, zumal es im Schrifttum¹⁶ keine eingehende Darstellung gibt.

Über die bauliche Unterhaltung des Rathauses finden sich vornehmlich in den Rechnungsbeständen Angaben. Bereits die älteste erhaltene Stadtrechnung von 1551 liefert mehrere Einträge: „Meyster Conrat dem Schreyner von den Fensterladen rings vmb die allt Rathausstub ze machen 5 fl.“ – „Johann Müller hat Fenster Pfosten vnd Ge-sims in der allten Stuben vff dem Rathaus, auch Schragen vff Galli gemacht, 1 fl 7 ½ 6 Pfg.“ – „Meyster Hannsen für 9 Zuber Kalich zur Rathus kuch vnd sonst verbrucht, tut 9 ½.“ – „Niclaus von Zwerch laden zuhen, Khem vnd Rigelin darzu in der allten Rathus Stuben 1 fl 10 ½.“ – „Erhart Spannseyln für sechs newer Fenster in Rathus Stuben 9 fl 1 ½ 11 Pfg.“ R 1585: „Hanns Scheffers Wittib für Ziegel, welche sie gemeiner Statt zu Deckhung des Rhathaus, als der große vffentstandene Windt das Kem-

nit vff demselbigen abgeworffen, vnd das Tach gar sehr zerschlagen worden, vnd sie damalen dargelihen gehapt, bezalt 1 fl 4 B 9 Pfg." Nach derselben R erhielt der Glaser Michel Vogel für das Einsetzen von 23 Fensterscheiben in der Ratsstube 5 B 4 Pfg. Auch 1586 wurden weitere 15 Scheiben eingesetzt. R 1591: „Martin Rappenglitzten dem Zimmermann, daß er den Keller vnderm Rathaus, so der Stattschreiber innen (hat), vndermacht, für annderthalben Sommertag 6 B.“ – „Mathis Rueffen vmb einen Riemen zum Glockhlin vffm Rathaus, sodann etliche Riemen zum Raißzeug 1 fl 1 B“¹⁷.

Auch die Stadtrechnungen des 17. Jahrhunderts enthalten eine Reihe von Einträgen zur Baugeschichte des alten Rathauses. R 1607/08 vermerkt Ausgaben für die Anbringung eines Steinkandels in der Rathausküche und für die Ausbesserung des Tanzbodens, ein volkskundlich bemerkenswerter Eintrag, wonach schon damals Hochzeiten auf dem Rathaus abgehalten wurden. Nach R 1610 wurde das Rathausdach neu gedeckt. R 1613 enthält Ausgaben für das „Privet“ im Rathaus, für die Ausbesserung eines Teils des Daches, für das Ausstreichen des Rathauses und der vier fürstlichen Wappen am Rathaus. 1633 wurde das Rathausdach neu gedeckt. In der Ratssitzung vom 3. Mai 1644 (P) berichtete Baumeister Rittershofer über die Baufälligkeit des Rathauses gegen die Kirche hin. Man beschloß, einen „Augenschein“ zu nehmen und einen Überschlag zu machen. Nach P 1644 (23. Mai) wurde diese baufällige Seite besichtigt. 1664 wurde der Boden in der Ratsstube ausgebessert. In R 1667 finden sich Ausgaben für die Renovierung des Rathauses; hervorzuheben sind Ausgaben an den Maler Hans Georg Walter¹⁸ für zwei markgräfliche Wappen und zwei Wappen mit dem Ochsen am Rathaus. Allgemein enthalten die Rechnungen dieser Jahre Ausgabeposten, aus denen hervorgeht, daß auf dem Rathaus Hochzeiten abgehalten wurden. 1670 wurde ein Glöckchen zur Rathausuhr angeschafft. R 1671 enthält Ausgaben u.a. für das Einfassen der Rathausuhr, für einen Hirschkopf an den Maler Hans Georg Walter. Schließlich erfahren wir aus R 1673, daß im Rathaus der neue Tanzboden gelegt wurde. Laut P 1680 (19. April) wurde mit dem Maurer Ihlin verakkordiert, den Gang auf dem Rathaus vor der oberen Amtsstube und Stadtschreiberei mit Steinplatten zu belegen. In der Ratssitzung vom 28. Juni 1682 (P) wurde das Decken des Hohldaches auf dem Rathaus verdingt. Schließlich wurde am 17. Januar 1687 (P) Zinsnachlaß für eine auf dem Rathaus gehaltene Hochzeit gewährt. Dieses alte Rathaus wurde 1689 durch die Franzosen zerstört.

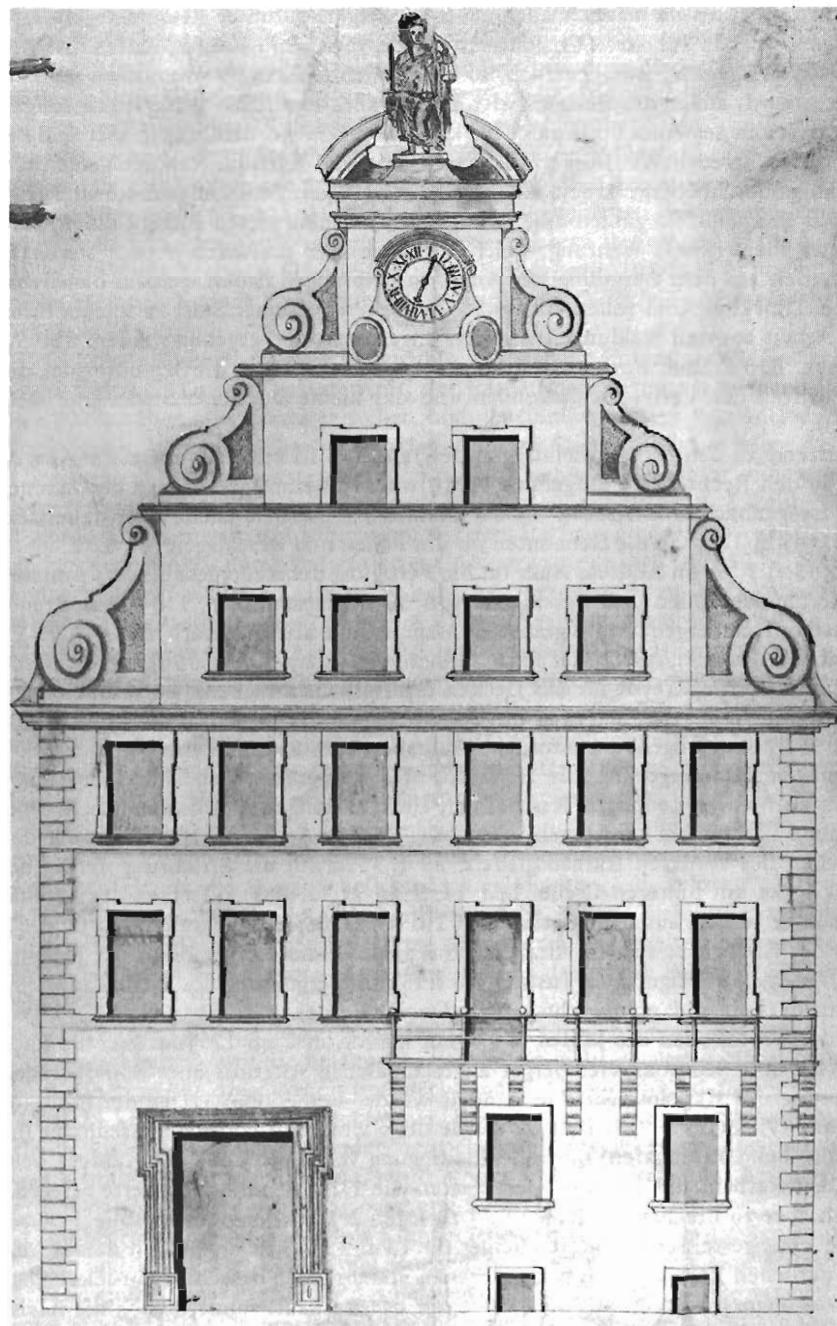
Der Wiederaufbau der 1689 zerstörten Stadt Durlach machte nur langsame Fortschritte. Dies zeigt sich besonders daran, daß erst 1715 mit dem Bau des neuen Rathauses begonnen wurde. R 1714 vermerkt, daß am Rathaus derzeit noch nichts gebaut ist und daß sich in dem abgebrannten Gemäuer die Metzelbänke der Metzger befinden. Für die Benützung dieser Bänke wurde von der Stadt Zins erhoben. P 1715 (29. Juli) enthält den Beschuß, mit dem Rathausbau zu beginnen, und zwar soll die Seite gegen den Markt hin abgerissen werden, um zunächst die Fenster auszubrechen. Nach P 1715 (26. August) wurde mit dem Maurer Martin Zöller in Grötzingen ein Kontrakt geschlossen. Danach hatte Zöller 14 Fenstergestelle, Quinten, Stürzel und Bänke, letztere mit einem runden Stab, zu ververtigen, die Steine aus seinem Bruch zu geben und hauen zu lassen. Von jedem Schuh erhielt er 15 kr. Noch 1715 (R) erhielt Zöller 47 fl 50 kr für 7 steinerne Fenstergestelle am mittleren Stock, während an Steinhauer Hemberger 96 fl für die übrigen Fenstergestelle bezahlt wurden. Ebenfalls in R 1715 findet

sich eine Ausgabe von 7 fl 20 kr an Baumeister Schwarz für den Riß des neuen Rathauses.

Zahlreiche Einträge betreffen das Jahr 1716. Wir geben zunächst die auf den Rathausbau bezüglichen Protokollniederschriften dieses Jahrs. Nach P 1716 (2. Januar) wurde Baumeister Tempel beauftragt, die erforderlichen Eichen auszeichnen und hereinführen zu lassen. Mit dem Zimmermann Andres Auer wurde laut P 1716 (3. Januar) ein Akkord über die Fertigung des Kellergebäiks abgeschlossen; vom Stück erhielt er 1 fl 45 kr. Am 9. Januar wurden Melchior Brett, Paul Raupp u.a. von Rintheim verdingt, das Eichenholz zum Rathausbau hereinzu führen, wofür für den Stamm 40 kr bezahlt wurden. Weiter wurde am 2. April beschlossen, den Fuhrleuten, die den Urbau und den Sand vom Rathaus wegführten, 2 1/2 – 3 kr für den Kasten zu bezahlen. Am 18. Juni 1716 (P) wurden die gesamten Maurer- und Steinhauerarbeiten samt dem Gewölbe mit Sebastian Hemberger verakkordiert, doch wurden auch Martin Zöller und Hansjörg Mitter in Grötzingen gehört. Gleichzeitig wurde beschlossen, 460 Stamm Forlen- und 100 Stamm Tannenholz als Bauholz von der Herrschaft zu erbitten. Am 2. Juli 1716 (P) wurde ein Baukollegium für den Rathausbau gewählt. Ihm gehörten neben Bürger- und Baumeister an: Johann Pfullinger, Johann Jakob Küfer, Heinrich Krieg, Frohmüller, Singeisen, Lamprecht. Eine Vereinbarung mit sämtlichen Schultheißen des Oberamts Durlach über die Zufuhr des Bauholzes wurde am 6. August getroffen. Näheres enthält P 1716 (22. August). Danach wurde die Zuführung von 61 Eichenstämmen auf Rüppurr mit 8, Aue mit 15, Wolfartsweier mit 14, Hagsfeld mit 24 Stämmen aufgeteilt. Was die 700 Forlenstämme im Rappenbusch anbelangte, so wurde folgende kostenlose Zuführung vereinbart: Blankenloch 85 Stämme, Grötzingen 75, Rintheim 30, Berghausen 55, Söllingen 55. Für jeden weiteren Stamm sollte 1 fl bezahlt werden. Am 11. November 1716 (P) beschloß der Rat, zur Fortsetzung des Rathausbaus 1000 fl aufzunehmen. Und schließlich wurde am 15. Dezember mit dem Schieferdecker Hans Valentin Kreydt aus Speyer ein Betrag von 35 fl für das Eindecken des Rathauftürmleins vereinbart.

Bevor die einzelnen Ausgabeposten aus den Rechnungen des Jahres 1716 aufgeführt werden, sei der Bauakkord mit den Zimmermeistern Paul Langenbach und Nicolaus Arnold vom 2. August 1716 eingeschaltet¹⁹. Er wurde mit der Baudeputation abgeschlossen und in plena sessione ratifiziert (in vollzähliger Ratssitzung genehmigt).

„Ersten, nachdem unter göttlichem Beystand Gemeiner Statt Durlach neu erbauen des Rath Haus, soviel das Mauerwerckh betrifft, guthen Theils avanciret, und dannenhero zu Vollbring- und baldmöglichster Herstellung des gantzen Baues die benötigte Zimmerarbeit erforderd wird, als haben wir obbemelten beeden Meistern des Zimmerhandwerckhs Georg Paul Langenbach und Nicolaus Arnoldt, welche sich vor andern am leidentlichsten erklähret, und dann auch die ohntadelhafte Ausfertigung solchen Baues am meisten zugetrauet wird, folgender gestalten zu machen und herzustellen, würckhlich verdungen und veraccordiret, dergestalten und also, daß sie nemlich tauendl(ich) und ohnklagbar, auch ohntadelhaft alle Zimmerarbeit, so an dem Rathhausbau erforderd wird, auf ihren Kosten herstellen und verfertigen sollen, welches sie auch auf bedungener Weise zu verfertigen und herzustellen würckhlich versprochen; und zwar also das Kellergebälckh so dann die übrigen Gebälckhe, allen Einbau, zwey verschwellte Tachstühle und den Überschuß mit einem Gesimbs, den Thurn dem ge-



Rathaus. Zeichnung von Hemeling. 1716

gebenen Modell nach machen, alle benötigte Stiegen, darunter 3 Hauptstegen fertigen, den ganzen Bau auf ihren Costen aufschlagen, die Caminschößer, Latten und Leisten, und was übrigens an Zimmerarbeit, so hierin nicht enthalten, von nöthen seyn und erfordert wird, außer die Belegung der Böden alles dermaßen vervfertigen sollen, daß man an seiten gemeiner Statt durchaus klaglos seyn möge; dahingegen aber und zu dem andern, so gereden Wir Burgermeister, Gericht und Rath im Nahmen gemeiner Statt vor all obbeschriebene Arbeit ihnen beeden Meistern Paul Langenbach und Nicolaus Arnold überhaupt zu zahlen eine Summe von: Neünhundert Fünfzig Gulden, guter genehmer rhein(ischer) Wehrung, welche dieselbe nach und nach je nach Verfertigung der Arbeit aus dem Burgermeister Amt zu empfangen haben werden, benebenst vier Malter Dinckhel. Und sollen anbey: 3) von seiten gemeiner Statt zu solcher fürhabenden Arbeit aus den Waldungen an Holtz angeschafft und gegeben werden: 300 Stämm Eychen, 650 Stämm Forlen, 50 Stämm Tannen". Es folgen die Schlußformel, die Unterschriften der Vertragsschließenden und das kleine Durlacher Stadtsiegel (Oblaten-siegel).

Ergänzend zu den Protokolleinträgen des Jahres 1716 seien nunmehr die Ausgabeposten in den Rechnungen aufgeführt. 1716 wurden bezahlt: 950 fl an die Zimmermeister Langenbach und Arnold für die Zimmermannsarbeit (siehe obenstehenden Akkord), 43 fl 12 kr an die Genannten für das Fällen und Beschlagen von 72 Eichenstämmen, 45 fl 30 kr an Andreas Auer für die Fertigung des Kellergbälks und weitere 19 fl 48 kr für das Fällen und Beschlagen von 33 Eichenstämmen, 1150 fl an Steinhauer Sebastian Hemberger für die gesamten Maurer- und Steinhauerarbeiten, 47 fl 15 kr an Steinhauer Hans Martin Zöller für 7 steinerne Fenstergestelle, 36 fl an Schieferdecker Johann Valentin Kreydt für das Decken des Rathausstürmchens, 80 fl an Georg Kümmich in Speyer für die Lieferung von 26 Riß Schiefersteine zum Rathaufturm.

In R 1717 sind folgende wesentliche Ausgaben zum Rathausbau vermerkt: 800 fl an Steinhauer Hemberger für die Fertigung des steinernen Giebels am Rathaus, 84 fl 31 kr an Maurer Leonhard Kastner von Unterwössingen, der das Rathaus von unten bis oben „gestickhet und geschlieret“ hat, 75 fl an Sebastian Hemberger für das Anstreichen des vorderen Rathausgiebels, 23 fl 55 kr für die Errichtung der 2 obersten Stockwerke am hinteren Giebel und 11 fl 46 kr für das Aufsetzen des „Steinernen Bilds oder Justiz“ auf dem Rathaus, 103 fl 49 kr an Hans Adam Oswald für die Fertigung der Eisengitter zu den Altanen, 68 fl an den Heidelberger Bildhauer Joseph Maucher für die Anfertigung der Justitia, 20 fl für die Vergoldung des Knaufs auf dem Rathaufturm (Feingold, grüne, schwarze und weiße Farbe).

Aus den Protokollen des Jahres 1717 geht hervor, daß am 17. Juni über die Ratifizierung des mit Sebastian Hemberger abgeschlossenen Akkords über 800 fl wegen der Erbauung des Rathausgiebels verhandelt wurde. Bemerkenswert ist der Protokolleintrag am 19. August 1717. Danach wurde der Steinbruch „ober der Esenhafer Bruck“ (Brücke beim Eisenhafen) unter der Bedingung versteigert, daß der Käufer „den Saal auf dem Rathaus mit viereckichten Blatten von 1 1/2 Schuh ins Gevierte belegen, vom Schuh aber zu brechen, zu hauen und zu legen 2 1/2 kr empfangen solle“. Den Steinbruch ersteigerte Sebastian Hemberger für 15 fl 15 kr. Es ergibt sich daraus, daß die erforderlichen Bausteine aus nahegelegenen Steinbrüchen beschafft wurden. Es handelt sich um Pfinzsandstein, aus dem nicht nur das Rathaus, sondern auch die Karlsburg, die Stadtmauer, das Basler Tor erbaut waren. Diese Pfinzsandsteine waren in der Nähe

leicht zu erreichen; die Steinbrüche beginnen schon am Turmberg und reichen hinüber bis gegen Wilferdingen. Einer der großen, von der Herrschaft betriebenen Steinbrüche lag im Rosengärtle; aus den Werksteinen dieses Bruchs wurde die Karlsburg errichtet. Der Pfinzsandstein wurde auch der Baustein für Karlsruhe²⁰.

In der Stadtrechnung von 1718 haben sich folgende Ausgabeposten zum Rathausbau niedergeschlagen: 53 fl an Steinhauer Sebastian Hemberger für das Legen des unteren Ratssaales mit 1 1/2 schuhigen gevierten Plättlein (vgl. dazu den obigen Ratsprotokoll-eintrag vom 19. August 1717), 41 fl 33 kr für das Verschienen des unteren Ratssaals, des oberen Bodens, des zweiten Erns und dessen oberen Bodens, 42 fl für 6 Kreuz-stöcke in die große Stube, 9 Schuh hoch und 4 Schuh breit, 105 fl 27 kr an den Glockengießer Heinrich Ludwig Gaßmann in Landau für ein Glöcklein auf das Rathaus im Gewicht von 253 Pfund.

In P 1718 (30. Juni) heißt es: „Nachdem durch die Gnade Gottes, worfür Seiner göttl. Majestaet hertzlich Danck gesagt wirdt, der Rathausbau soweit gekommen, daß die größere Rathsstuben ausgefertiget stehet, und gewöhnliche Raths Sessiones darinnen gehalten werden können, so hat man in dem Nahmen Gottes solche an heute das erste mahl bezogen . . .“ Bei dieser ersten Ratssitzung hat Kirchenrat Eisenlohr „eine anmuthige Sermon abgelegt“, wofür er eine Spezies Dukaten erhielt (P 1718, 7. Juli). Nach R 1718 wurde in Gegenwart des Erbprinzen auf dem Rathaus eine Oration gehalten und „nach gehaltenem Actu durch präsenteres Confect aufgewendet“ 4 fl 13 kr. Nach der Rechnungsbeilage (Nr. 279) wurden aufgetischt: 13 Dutzend Süppen, 200 kleine Brezeln, 150 Aprico, 100 Birnen, 1 Pfund Mandeln, 1 Pfund Trauben, Weißbrot.

P 1718 (7. Juli) enthält den Akkord mit dem Glockengießer Heinrich Ludwig Gaßmann in Landau wegen Anschaffung einer neuen Glocke auf das Rathausstürmlein. Danach versprach Gaßmann, eine saubere, gute Glocke, 200 Pfund schwer, von feiner Resonanz zu liefern, die alte Glocke für 47 fl 31 kr zu übernehmen und für die neue Glocke „auf Jahr und Tag“ zu garantieren, daß er auftretenden Schaden ersetzen würde. Für jedes Pfund Gewicht erhielt Gaßmann bei Lieferung der Glocke 36 kr. Dieses neue Ratsglöcklein wird nach P 1718 (6. Oktober) „nicht nur alle ord. Raths Tage um die Stunde der Zusammenkunft, sondern auch an denen extraordinarie Raths Tagen und zu der Zeit, da die Burgherschaft zusammenkommen soll, gelitten“. Aber diese Glocke war, wie aus P 1718 (13. Oktober) hervorgeht, „gar zu dick, gebe mithin einen schlechten Thon“. Der Glockengießer, der sein Wort nicht gehalten hat, mußte nach seinem „Verspruch“ eine bessere anschaffen. Er war dazu auch bereit (P 27. Oktober 1718).

Nach P 1719 (13. Juli) war man an der Belegung des Bodens in der Ratsstube, wurde aber daran gehindert, weil die beiden Nagelschmiede nicht genügend Nägel herstellen konnten. Doch wurde diese Arbeit beendet, denn R 1719 enthält dafür eine Ausgabe von 19 fl 24 kr an Johann Friedrich Bauer. Ferner hat in diesem Jahr Johann Michael Kherle die kleine Ratsstube verblendet, bestochen und geweißt sowie eine Brandmauer und ein Kamin errichtet. Schlosser Oswald erhielt 112 fl 30 kr für das Beschlagen der Kellertüre, das Aufhängen der Ratsglocke und für drei große Gitter.

Seit 1720 begegnet immer wieder als Einnahmeposten Hauszins für die Benützung der Ratsstube und der großen Küche bei Hochzeiten. R 1721 enthält eine Ausgabe von 12 fl 29 kr an Schreiner Pfeffer für das Belegen des Tanzbodens. R 1723 vermerkt eine Ausgabe von 56 fl 4 kr für ein eisernes Geländer zur Rathausstiege.

Nach P 1724 (23. März) beschloß der Rat, dieses Jahr die kleine Ratsstube auszumachen und den Boden der kleinen und großen Ratsstube mit sauberen Steinplatten zu belegen. Für das Belegen der Böden erhielt Sebastian Hemberger 48 fl 30 kr (R 1724). 1725 wurden neue Fenster eingesetzt. Nach P 1729 (1. Juli) wurde mit Adam Müller ein Akkord abgeschlossen, die obere und untere Ratsstube zu gipsen, die untere Ratsstube „mit einem Gesembs dauerhaft in Stand zu stellen“. Die Materialien wurden ihm geliefert. 1731 (R) wurden die große Ratsstube, Tanzboden, Küche und Armen-sünderstüblein ausgebessert. 1733/34 (R) wurde der obere Rathausspeicher mit 320 Dielen und der untere mit 168 Dielen belegt, um als Fruchtschütte verwendet zu werden (P 7. September 1734). Nach R 1735 erhielt Ludwig Postweiler in Wolfartsweier 3 kleine Kammern zur Lagerung der Früchte auf dem Rathaus für 9 fl Jahreszins, während Heinrich Müller in Grötzingen den ersten Speicherboden für 25 fl gemietet hat.

1742 (R) wurden dem Schieferdecker Johann Christoph Roser von Kirchhausen (Heil-bronn) 6 fl für das Ausbessern des beschädigten Schieferdaches des Rathaustrums bezahlt. 1744 (R) wurden durch denselben Schieferdecker die Pfosten am Rathaus-türmlein, die durch Witterschäden gelitten hatten, mit Blei beschlagen. 1747 (R) wurde das Rathausdach umgedeckt.

Für die 1749 (R) aufgestellte Uhr im Rathaus wurden 2 steinerne Gewichtstücke geliefert. Mit dem Durlacher Uhrenmacher Johann Jacob Schmidt²¹ wurde ein Akkord geschlossen, die alte, schadhafte Uhr wiederherzustellen, sie auf dem Rathaus anzubringen und den Schlaghammer zu dem dortigen Glöcklein zu richten. 1751 (R) erhielt der Schieferdecker Johann Philipp Essig in Karlsruhe 16 fl für die Ausbesserung des schadhaften Rathaustrümlins (P 9. August 1751).

Nach P 1755 (7. April) wurde beschlossen, gemäß dem Gutachten des Baumeisters Arnold größere Reparaturen am Rathaus vorzunehmen, da sich das Gebälk zu senken begann. Mit dem Schreiner Wachfelder wurde laut P 1755 (28. Juli) die Anfertigung einer neuen eichenen Rathauştüre für 16 fl vereinbart; das Holz wurde von der Stadt gegeben. Von den zur Verzahnung der oberen Ratsstube verarbeiteten 18 Eichen wurden die abfallenden Späne und Klötzlein dem Schuhmacher Pfrang für 5 fl 30 kr überlassen (P 1755, 4. August). Am 13. Oktober 1755 (P) wurde beschlossen, die Vergoldung des Drachenkopfes am Kanal des Rathausdaches und der dazugehörigen Eichenstützen wie auch das Anstreichen des oberen Stockwerks zu vergeben.

Entsprechend diesen Ratsbeschlüssen finden sich in R 1755 folgende Ausgaben: 41 fl an Schreiner Pfeffer für die Herstellung der sog. Tanzstube, 16 fl an Schreiner Wachfelder für eine neue Rathauştüre, 96 fl für Maurerarbeiten, 102 fl an Blechner Georg Drechsler in Karlsruhe für Kanäle und Drachenköpfe.

Die Ausbesserungsarbeiten wurden 1756 fortgesetzt. Folgende Protokolleinträge geben näheren Aufschluß. Nach P 1756 (5. Januar) wurden der Krapp-Kompagnie die beiden unteren Speicherböden in Bestand gegeben, während der obere Boden zum Wäsche-trocknen eingerichtet wurde. Dem Uhrenmacher Jacob Schmidt wurde laut P 1756 (26. Januar) für 50 fl aufgetragen, eine Uhrentafel mit vergoldeten Zeigern für das Rathaus anzufertigen. Mit dem Karlsruher Maler Christoph Salomon wurde ebenfalls für 50 fl verakkordiert, Lambris, Säulen und Kreuzstöcke im mittleren Stockwerk, ferner Stiege, Säulen und Holzmagazin im unteren Stockwerk anzustreichen (P 23. Februar 1756). Am 1. März 1756 (P) wurde mit dem Quadrator Johann Brunold wegen der

Verputzung des Rathauses ein Akkord über 500 fl abgeschlossen. Brunold war verpflichtet, die vordere Fassade und auch die Seite an der Straße dauer- und meisterhaft herzustellen, alles Steinwerk einschließlich des oben auf dem Rathaus stehenden steinernen Bildes, die Justitia darstellend, mit Ölfarbe, das übrige mit Wasserfarbe anzustreichen, das gute Gesims und die Verdachungen mit Blech bedecken zu lassen. Dem Karlsruher Schieferdecker Philipp Essig wurde die Ausbesserung des Rathauftürmleins übertragen, das beim letzten Sturmwind beschädigt worden war (P 29. März 1756). Unterm 5. Juli 1756 (P) wurde mit Steinhauer Dill für 45 fl verakkordiert, die hintere Rathausmauer an dem Gäßlein rauh zu verwerfen, den Giebel, soweit er zu sehen war, wie auch die Nebenseite der Mauer vorne an der Straße 5 Schuh breit glattzumachen. Mit Quadrator Brunold wurde gleichzeitig verdingt, den Rathaufturm und die Dachläden mit weißer Ölfarbe anzustreichen.

Die Ausgabeposten in R 1756 entsprechen diesen Protokolleinträgen, doch liegen die Beträge z.T. höher. Im einzelnen brauchen diese Positionen nicht mehr aufgeführt zu werden. Lediglich eine Ausgabe von 90 fl 20 kr für das Hauen und Versetzen von 542 Schuh Steine zur Rathausdekoration sei vermerkt.

1761 (P 7. September) wurde mit dem Karlsruher Schieferdecker Philipp Essig ein Akkord wegen Ausbesserung des Knopfes auf dem Rathauftürmlein und der Helmstange abgeschlossen. Der Rat beschloß am 3. Oktober 1768 (P), den Tanzboden auf dem Rathaus zur Wohnung des Ratschreibers umzubauen. Die erforderlichen Arbeiten übernahm Zimmermann Hummel für 65 fl (R). Damit in Zusammenhang steht der Akkord mit Adam Leonhard Dill über 125 fl, der die Maurer- und Steinhauerarbeiten in der Ratschreiberwohnung ausführte. 1775 (R) wurde das Rathausdach neu gedeckt.

Schließlich seien die 1791 durchgeführten größeren Ausbesserungen und Erneuerungen am und im Rathaus erwähnt. Aus P 1791 (12. September) erfahren wir, daß die Fugen zwischen den Steinen an der Fassade so ausgespült waren, daß der durchgedrungene Regen das Gebälk ansteckte. Um weiteren Schaden zu vermeiden, wurde beschlossen, diese Fassade mittels Kitt oder Speise wiederherzustellen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Uhrentafel abgenommen und durch eine neue aus Eichenbrettern ersetzt werden. Das ganze Rathaus sollte gegen den Markt und die Straße hin geweißelt, alle Fenstergestelle und Gesimse mit Ölfarbe gestrichen werden. Ferner wurde mit Kunstmaler Kisling für 26 fl vereinbart, die neue Uhrentafel anzustreichen und die Ziffern zu verzieren. R 1791 gibt u.a. folgende Ausgabeposten: 15 fl an Schreiner Hauri für eine neue Uhrentafel, 25 fl an Schreiner Wachfelder für das Verputzen und Vergolden der sog. Drachen am Kanal samt Laubwerk, der Waage an der Statue, des Wappens an dem Altan, 45 fl 43 kr für das Verputzen des Rathauses, 72 fl 53 kr an Maurer und Steinhauer Römhild für alle Maurerarbeiten, 30 fl an Maler Kisling für das Anstreichen der neuen Uhrentafel und Vergolden der Ziffern, 10 fl an Schieferdecker Mitscher für das Decken des schadhaften Rathauftürmleins.

Innenausstattung (Mobilier, Gerätschaften, Gemälde). Nur wenige Quellen geben uns Aufschluß über die Ausstattung der einzelnen Ratsstuben mit Möbeln, Hausrat, Geschirr usw. aus der Zeit vor 1689. Als wohl frueste und auch ausführlichste Quelle ist ein Inventar über das Silbergeschirr und den Hausrat im Rathaus aus dem Jahre 1588 anzuführen, das zunächst wiedergegeben sei²².

Silbergeschirr: 23 kleine Tischbecher, „doch nit einer Form, sonder einer groß, der ander klein“; 9 glatte Tischbecher, „so oben vergüllt (vergoldet)“; 2 hohe Becher;

4 etwas „ringere“ (kleinere) hohe Becher, mit Füßen, „so doch nit gar gleich, deren jeder in der Mittin ein güldin Raiff“; 1 hoher Becher „mit zway vergülten Reiffen“; 4 glatte Tischbecher, „einer Form, hellt jeder ein Schoppen ungevärlich“; 7 (verbesert: 8) ziemlich hohe Becher, ohne Füße.

Zinngeschirr: 5 große Zinnplatten; 26 „gemeiner Zin“; 37 „Zinin Teller“; 7 „Schenckh-maßkanten“; 6 „gehemertin gleiche Zinlin“; 12 „kleiner geschlagene Zinlin mit Handheben“; 4 hohe Salzfässer; 6 „Salzfaß mit Lidlin (Deckel)“; 10 „Saltzfäßlin gar geringes Schatz werth“; 1 altes Gießfaß; 1 „sechsmäßige (6 Maß fassende) Zinin Fleschen“; 1 „dreimäßige (3 Maß fassende) Zinin Fleschen“.

Messing- und Kupfergeschirr: 2 kupferne Flaschen; 1 kupfernes Gießbecken; 1 Schwenkkessel; 1 „Keltkübel“; 2 „mössin Feuer strützen“; 4 „mössin Tischring mit Fießlin“; 8 Tischringe ohne Füße; 11 „mössin Leuchter, klein vnd groß, darunter der eine zwey, vnd der ander drey Rohr hat“; 6 Stockleuchter, an die Wand gehörig; 1 „mössin Gluet Pfanan“.

Eisengeschirr: 1 große Pfanne mit Messingboden; 1 etwas kleinere Pfanne, mit einem ganzen Messingboden; 2 große eiserne Pfannen; 1 kleines eisernes Pfännlein; 3 eiserne Löffel, groß und klein; 3 „Scheimlöffel“ (Schaumlöffel); 1 Fischeisen; 4 „Rösche“ (Röste); 2 eiserne Bratpfannen; 1 Dreifuß; 1 Bratspieß; 1 eiserne Schaufel; 1 „Brandtreuthin“; 2 lange, stehende Brateisen, „so zur Einlegung der Bradtspieß gebraucht werden“; 1 eisernes Öflein (ist in die Deutsche Schule gesetzt worden).

Leinwand: Nichts.

Holzgeschirr. In der großen Ratsstube: 3 Tische „mit Türnen eingelegt“; 4 gemeine Tische; 1 „alte Sidel ohne ein Lenen“; 18 Stühle; 7 Sidel. Im Ären (Ern, Hausflur): 2 „alte Schenckh“ (Schränke); 2 Sidel; 1 gläserne Laterne; in der Kuchin: 1 alter Anrichtttisch; 1 großer „Schankh“ (Schrank); 1 Hackbank. In dem kleineren Stüblein: 1 Tischlein mit Schublädelin.

Fahnen und Zelten. 1 „neuer Fahnen mit Strickhen in der Mittin mit der Statt Wahpen“; 1 „alter Fahnen, halb roth, halb gelb“; 1 großes und 1 kleines Zelt (hängen oben in einer Kammer); 1 „alte Thrommen“ (Trommel).

Einzelheiten über die Einrichtung des Rathauses sind auch den Ausgabeposten in den Stadtrechnungen zu entnehmen, sei es, daß es sich nur um Ausbesserungen handelt, sei es, daß Anschaffungen ersichtlich sind. Wir stellen diese einzelnen Posten nach den für das 16. und 17. Jahrhundert nur lückenhaft erhaltenen Stadtrechnungen zusammen. Sie beziehen sich auf das 1689 zerstörte Rathaus.

R 1551: „Demselben (sc. Enderis Hertzog) vom Ofen vffzusetzen im kleinen Rathaus stüblin 1 fl 3 1/2 8 Pfg“. R 1583: „Elogio Plottin dem Kupferschmidt von der Küpf-rinen Fleschen vff dem Rathaus widerumb zu löten, zu verzinsen vnd zuzurichten 1 fl 11 Pfg“. R 1586: „Jacob Kellern dem Haffner von dem Ofen in der Rathaus Stuben zu flickhen 6 8 Pfg“. R 1595: „Demselben (sc. Steffan Foll) vmb ein Eisn Ofenthürlin zum Ofen an der obern Stuben vffm Rathaus vnd sonston andere weitere verförtigte Arbeit 8 fl 9 8 2 Pfg“. R 1595: „Für drei Dutzet mäserin Löffel vffs Rathaus 1 fl 2 8 9 Pfg“.

R 1610 enthält einen Ausgabeposten für 17 Ellen reinen Zwilch für Tischtücher. In R 1614 heißt es: „Für ein gemahlt Tuch, so in der Rathsstueben vffgemacht zue Franckhfurth bezahlt . . 2 fl 3 1/2 8“. Ferner: „Einem Sergenweber von Pfortzheim vor ein neuen Dischdöppich zu einem Disch in der Rathstueben gehörig, bezahlt 3 fl“.

Silbergeschirr,

xxij silberne Tassen,
dovuit minne fouru, sonder
minne quod, das andern klain,
ic glatz Da Dipschen so
oben vngüllt, minne dorw
ij hohes Bechir
xxij silberne Ringe uon
schau baßau mit fris Taw,
so doß mit gan platt,
daran faden zu das ditzig
min gilden Rait

R 1615: „Für ein gemahlt Duch, darin die Fügur von dem Gericht Salomonis mit 2 Weibern steht, zahlt 2 fl 3 1/2 B“. R 1634 enthält einen Ausgabenposten für 2 Schrannen, R 1635 einen für ein „Fueßin Schell“ und R 1636 einen für einen Stab aufs Rathaus. R 1660: „Item am Galli Jarmarkt für 3 Dutzet Rechen Pfening auf das Rathaus bezalt, 4 B 2 1/2 Pfg“. Nach R 1661 wurden 2 Tische angeschafft. In R 1664 ist eine Ausgabe für 8 Ellen grünes Tuch zu einem Tischteppich vermerkt. 1665 wurden 2 Dutzend Gläser gekauft. Unter den zahlreichen Ausgabeposten für die Renovation des Rathauses ist in R 1667 auch die Anschaffung von 36 gelben Rechenpfennigen und einer Sanduhr aufgeführt. Unter den Ausbesserungen des Rathauses finden sich in R 1671 Ausgaben für eine Trisur in die obere Ratsstube und für Umhänge.

R 1673 enthält Ausgaben für Grünzeug zu den Fensterumhängen. Nach R 1686 wurde ein neuer, 7 Schuh breiter und 8 Schuh langer Herd in die untere Küche des Rathauses angeschafft. R 1687 vermerkt die Ausgabe für einen grünen Tischteppich in die Ratsstube. Mit Stolz ist in P 1687 (1. August) eingetragen, daß der neue Tischteppich aus grünem Tuch, „so 8 Ellen à 1 fl hält“, zum erstenmal aufgelegt worden ist. Damit enden die Einträge über das alte Rathaus, das im Krieg 1689 zerstört worden ist.

Der Wiederaufbau ging nur sehr zögernd vonstatten. Mit dem Bau des neuen Rathauses wurde erst 1715 begonnen. In den Rechnungen der Jahre nach 1700 sind einige Ausgabeposten enthalten, die sich auf Anschaffungen für die Ratsstube beziehen. Es handelt sich um Ausgaben für 4 neue Schrannen (R 1701), für einen großen eisernen Ofen (R 1704), für 6 neue Stühle (R 1708) und für eichene Lehnstühle (R 1713).

Einzelheiten über die Ausstattung des neuen Rathauses sind vor allem den Rechnungen zu entnehmen. Hinzu kommen Inventare, von denen diejenigen von 1730 und 1763 ausgewählt wurden. Unter den zahlreichen Ausgabeposten über den Rathausbau in R 1717 findet sich die Anschaffung eines großen eisernen Ofens für die große Ratsstube, der von Frau Vienne in Frankfurt/Main angekauft wurde. R 1718 enthält Ausgaben für die Anschaffung eines großen Registraturkastens, zweier Tische und für die Vertäfelung der Ratsstuben, ferner für grünen Scotti, Faden und Florettband zu Vorhängen und schließlich für einen Geldbeutel (aus Carmesinsamt, Glanzschetter, seidenen Schnüren und Borten bestehend) für den Bürgermeister. Nach R 1719 wurde der Tisch in der Ratsstube mit grünem Tuch bezogen. R 1722 enthält Ausgaben für eine große, saubere Tafel aus weißem böhmischen Glas in einem Rahmen und für einen sauberen grünen Tischteppich in die Ratsstube. Nach R 1724 wurden 1 „mößenes Klöcklin“ von 7 1/4 Pfund, 2 Wandleuchter, 2 Lichtbutzen von „Möß“ (Messing), 2 große zinnerne Leuchter, 1 zinnernes Schreibzeug angeschafft. R 1729 enthält die Ausgabe von 48 fl 18 kr für einen großen, neuen, eisernen Ofen in die obere Ratsstube.

Eine Übersicht über das auf dem Rathaus befindliche und verwahrte Mobiliar bietet ein Inventar von 1730, das R 1730 beiliegt. Danach waren auf dem Rathaus in Verwahrung: 42 Karabiner mit Messingbeschlägen, 41 Karabinerriemen von Büffelleder, 1 sammeter Standartenriemen mit silbernen Banden eingefäßt (hat der junge Kiefer als ehemaliger Kornett in Händen), 1 alter Kessel, 1 alter Blasbalg, 1 Zweischitz, 132 Stück Tafelblech, 1 Kehrvisch, 2 Feuerhunde, 1 Feuerschaufel, 1 eiserne Ofengabel, 1 kleiner tannener Tisch, 29 eichene Lehnstühle, 1 Ratsschelle aus Messing, 2 mit grünem Tuch überzogene Sessel, 2 tannene Tische mit „beschlüssigen“ Schubladen, 1 mittelmäßiger grüner Tischteppich, 1 großer grüner Ratstischteppich mit Borten und mit

dem Stadtwappen besetzt, 4 grüne „zeugene“ Umhänge samt Stänglein, 1 zinnernes Schreibzeug, 2 zinnerne Leuchter, 2 „mössene“ Anhangbleche oder Leuchter, 1 eiserne Büchse „so beschlossen“, 1 Blechkästlein zur Verwahrung der Stadt Freiheits-, auch Kapitalbriefe (Urkunden), 1 großer Kehrwisch, 1 verglaste Tafel, 1 große eiserne Waage mit Waagbalken, 8 verschiedene Eisengewichte, 1 Waagbolzen mit 2 kupfernen Schalen, 1 eingesetztes Gewicht aus Messing von 8 Pfund, so die Brotwieger in Handen, 177 Feuereimer, 5 eiserne Pechpfannen. Bei Bürgermeister Krieg befanden sich: 1 großes silbernes Stadtsiegel von 1551, 1 kupfernes mittelmäßiges Stadtsiegel, 2 kleine stählerne Stadtsiegel, 1 Weggeldstämpfel.

Laut P vom 8. März 1731 wurde die Anschaffung von dauerhaften Sesseln an Stelle der bisherigen Stühle beschlossen und Rohmann die Anfertigung eines Probesessels übertragen. Nach R 1734 wurden 27 Sessel für 105 fl angeschafft, dazu 33 Ellen grünes Tuch von dem Tuchhändler Johannes Hamler in Ettlingen zum Überziehen dieser Sessel. R 1745 enthält eine Ausgabe über die Lieferung von 12 neuen eichenen Lehnstühlen. Nach R 1756 wurden frische Nußbaumkugeln an den 27 Sesseln angebracht und 3 Schreibzeuge aus der Porzellanfabrik beschafft. R 1759 enthält Ausgaben für einen rüschenen Tisch mit gedrehten Stollen in das blaue Zimmer, für Wachstuch zum Überziehen einiger Tische und für Fensteruhmhänge in die untere und obere Ratsstube, die vom Handelsmann Vogel in Karlsruhe gekauft wurden (auch P 14. Mai 1759). Nach P 1759 (27. August) wurde beschlossen, das Zimmer oberhalb der Ratsstube mit 18 Sesseln auszustatten und sie blau zu überziehen. Mit dem Dreher Satzger wurde laut P 1759 (26. November) ein Akkord über die Anfertigung von 18 eichenen Sesselgestellen abgeschlossen. R 1760 sind Ausgaben zu entnehmen für einen neuen Tischteppich, für 5 ovale Schreibzeuge, für 6 Maß Silbersand, für 4 Tafeltücher von grünem und blauem Tuch, für 20 Lehnssessel.

Ein ausführliches Inventar über die städtischen Gebäude und deren Mobiliar ist aus dem Jahre 1763 erhalten²³. Es ist wegen der detaillierten, nach den einzelnen Räumlichkeiten aufgegliederten Angaben wertvoll. Die Aufzählung des Rathausinventars beginnt mit der großen Ratsstube. Darin befanden sich: 1 gerahmte Glastafel, enthaltend eine Schrift mit Figuren; 1 gerahmte Glastafel, enthaltend eine Schrift, worauf die Namen der 1747 sich hier befindlichen Oberbeamten, Geistlichen, auch Gerichts- und Ratsverwandten verzeichnet sind; 2 mit grünem Tuch überzogene Lehnsessel; 1 grüner Tischteppich mit gelben Bändern und dem herrschaftlichen Wappen (1760 angeschafft); 1 Tafel mit 2 beschlossenen Schubladen von Rüschenholz (1759 angeschafft); 2 Wandleuchter aus Messing; 1 großer Rundofen, 1078 Pfund schwer; 12 weißleinene Umhänge mit Aufziehquasten (1759 angeschafft); 1 gedrehte Handhabe aus Messing am Schellenzug (1760 angeschafft); 3 Schreibzeuge aus Fayence.

Im Gewölbe: 1 Blechkästen zur Verwahrung der Stadtprivilegien und Kapitalbriefe; 1 Blechbüchse, worin das bei Käufen für das Waisenhaus anfallende Geld verwahrt wird; 1 eiserne Büchse für das Gewährgeld; 1 Repositorium; 1 Registraturkasten mit 2 Türen; 1 tannener Tisch; 1 alter Tischteppich aus grünem Tuch; 1 Bindfadenkugel; 1 Leiter; 2 Stühle; 1 Schreibzeug aus Fayence.

In dem Ern vor der großen Ratsstube: 1 Schelle aus Messing.

In der Armenkünderstube: 1 eiserner Ofen mit 1 eisernem Türlein; 1 Schließe für Delinquenten; 2 Schrannen; 1 Strafgeige, 1 blechner Lästerschnabel (1759 angeschafft); 2 an der Wand angemachte Bänke.

In der Küche: 2 große Feuerhunde, 1 Backofenschelter aus Sturzblech.

Im Comptoir auf dem Tanzboden: 2 tannene Feldtische mit 4 Böcken; 4 darzugehörige Schrannen.

Im oberen Stock: Nr. 1: 1 großer Ofen; 3 Schreibzeuge aus Fayence; 6 leinene gestreifte Umhänge mit Quasten; 1 Handhabe aus Messing am Schellenzug (1760 angeschafft); 20 mit blauem Tuch bezogene Rücklehnsessel (1759 angeschafft); 1 blautuchener Tischteppich mit gelben Bändern eingefaßt und dem herrschaftlichen Wappen (1759 angeschafft); 1 weiterer Tisch aus Nußbaumholz; 1 Teppich aus blauem Tuch, mit Bändern eingefaßt.

Nr. 2: 4 grünzeugene Umhangblatt; 1 festgemachter Kaufladentisch, mit Wachstuch überzogen; 1 tannener Tisch mit Schublade; 1 Kästlein mit 3 Schubladen zur Verwahrung des Geldes und der Schriften; 1 eiserner Ofen; 9 Strohsessel; 2 metallene Schellen (1758 angeschafft).

Nr. 3: 1 Laterne mit hölzernem Gestell; 1 eiserne Rauchpfanne; 1 Steg; 2 zinnerne Leuchtstücke (1757 zugegangen); 1 kupferner Sprenger; 1 Lavoir samt der Kante (Kanne) aus Fayence; 2 Lavoirs, Vols de Chambre; 1 Kehrwisch; 1 Bürste; 2 lange, runde Kehrwische; 1 Grabtuch; 1 Tintenkrug; 1 Sandschaufel; 2 viereckige Sandschaufln; 1 eiserne Ofengabel, 1 langer Schaft, worauf allerlei Sachen gestellt werden können.

Nr. 4: 1 Rohrsense; 1 altes Stechscheit; 4 gute Murhauen; 1 Waldsäge; 1 altes Zugseil; 1 Flötzhacke; 2 Kitt Eisen; 2 große eiserne Nägel zum Holzschniden; 1 Backsteinmodell; 2 Kaminsteinmodel; 2 Ziegelmodel; 6 Pistolen; 2 Locheisen; 1 kleiner, eiserner Waagbalken; 1 eichener Kübel mit eisernen Reifen zu den Kalksteinen; 1 kleines Brenneisen, um das Weidevieh zu brennen; 2 Pferdebrand; 2 Brenneisen für die Eckerichschweine (1759 angeschafft); 2 hölzerne große Brunnenrohre; 4 Steinspeitel, 1 kleiner kupferner Kessel; 1 Blasbalg; 1 Pferdebrand; 1 großer eiserner Schraubenschlüssel; 1 eiserner Rechen; 2 Ofenleisten; 1 neues Zugseil; 2 eiserne Backofenschelter aus dem Schießhaus; 4 Steinschlegel; 1 langes Seil zum Brunnenputzen; 1 eichenes Züberle mit eisernen Reifen; 30 Hämmer zum Kalksteinzerklopfen.

Nr. 5 und 6: vacant

Nr. 7: 1 Standarte; 1 Standartenriemen, mit Samt bezogen und goldenen Borten besetzt, samt dem Futteral; 51 Karabiner, 51 „Palläste“; 46 kamelhaarene rote Quasten; 20 „Pallasch Couplen“; 52 Karabinerriemen; 53 Kartuschen, mit Leder und rotem Tuch überzogen; 47 Reitsättel mit allem Zubehör, auch Karabinerschuhe und Schweifgurte; 49 gemeine Chabaraquen; 6 Unteroffiziers-Chabaraquen, von rotem Tuch mit falschen goldenen Borten; 49 Stangenäume; 41 Trensen; 1 Beschlagsack; 1 tannenes Stegle; 2 Ladungen zu Katzenköpfen; 1 Fahne; 1 Feldgeschrei; 2 Milizfahnen; 1 Dragoonerfahne.

Nr. 8: 1 Tisch, mit schwarzem Wachstuch bezogen; 2 Strohsessel; 1 langer Schaft zur Aufstellung der Pfundbücher.

Nr. 9: 1 eiserner Ofen; 6 grüntuchene Lehnsessel; 1 tannene Tafel mit 2 Schubladen; 1 grüner Tischteppich mit dem herrschaftlichen Wappen aus der großen Ratsstube; 3 Strohsessel; 2 Schreibzeuge aus Fayence.

Nr. 10: 1 eiserner Ofen; 2 tannene Schrannen; 2 an der Wand angemachte Schrannen. Auf dem Rathausturm: 1 kleine Glocke samt Seil.

Auf dem Boden unter dem Turm: 1 mittelmäßige Uhr samt dem Gewicht und Seil.

An der unteren Rathautüre: 1 metallener Klopfer.

Neben dieser Türe: 1 eisernes, in der Wand befestigtes Ellenmaß.

Die Aufzählung der im Rathauskeller befindlichen Fässer und sonstigen Gerätschaften kann wegbleiben.

Beim Bürgermeisteramt befanden sich: 1 großes silbernes Stadt-Insiegel von 1751; 1 großes und 1 kleines stählernes Stadtsiegel; 1 Weggeldstempel; 1 eiserner Mehlprobstab; das Fürstliche Landrecht samt der Landesordnung; 1 tannener „beschlüssiger“ Registraturkasten mit dazugehörigem Tisch; 1 Parapluie; 1 Zahlblech.

Die im Durlacher Rathaus vorhandenen bzw. vorhanden gewesenen *Fürstenporträts* sind bei S.F. GEHRES, Kleine Chronik von Durlach S. 123 ff. beschrieben. Wegen des Schicksals dieser Porträts sind auch die Angaben in „Kunstdenkmäler Karlsruhe Land“ (S. 84) zu vergleichen. Im folgenden werden die entsprechenden Einträge in den Rechnungen und Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts zusammengestellt.

Nach P 1718 (8. September) wurde durch den Operator Gebhard das Gemälde des Markgrafen Karl Wilhelm überbracht, worauf beschlossen wurde, daß „zur Bezeugung unterthänigster Devotion dem Herrn Gebhard nicht nur mit einem Trunck aufgewartet, sondern auch eine Douceur von Gras oder Holtz gegeben, dem Maler aber 3 fl verehrt werden solle“. R 1718 enthält die Ausgabe für einen Rahmen für dieses Porträt. In P 1719 (20. April) heißt es: „Nachdeme Ihr Hochfürstl. Durchl. die verwittibte Fürstin der Statt die hohe Gnade gethan, und selber ihr Portrait auf das Rathaus gnädigst verehren lassen“, wurde beschlossen, sowohl dem Bediensteten, der es überbracht, als auch dem Maler, der es gemacht hatte, je 2 fl zu verehren. R 1720 vermerkt Ausgaben für die Anschaffung und für das Vergolden und Bemalen von 2 Bilderrahmen. Nach P 1720 (11. Juli) beschloß der Rat, dem Überbringer des Porträts der Prinzessin Katharina Barbara, dem Kabinettmaler Johann Adam Hirt, eine Spezies Dukaten zu verehren. R 1721 führt mehrere Verehrungen in dieser Höhe an, und zwar jeweils an Johann Adam Hirt für die Porträts der Gemahlin des regierenden Markgrafen, des Markgrafen Friedrich Magnus, der Prinzessin Katharina Barbara und – in R 1723 – des verstorbenen Markgrafen Friedrich. Dazu kommen nach R 1722 Ausgaben für das Vergolden und Bemalen von 3 Bilderrahmen. In R 1724 figuriert eine Ausgabe für das Vergolden eines großen Rahmens zum Porträt des Generals Karl Gustav. R 1729 ist eine Ausgabe von 2 fl 56 kr an Kommerzienrat Kiefer für 11 Ellen feinen Cannefas für ein Gemälde im Rathaus zu entnehmen. Nach dem bereits erwähnten Inventar von 1730 befanden sich auf dem Rathaus 8 *Fürstenporträts* und 1 Gemälde, darstellend die „Stadt Durlach, wie sie vor dem Brand gestanden“²⁴.

In R 1741 und 1742 stehen Ausgaben für die Beschaffung eines Rahmens und dessen Vergoldung für ein Porträt des Erbprinzen. Nach P 1744 (23. November) erhielt der Hofmaler Kisling²⁵ für ein Porträt „Serenissimi Administratoris“ (also des Markgrafen Karl August) eine Verehrung von 4 fl 10 kr, die in R 1745 erscheint. Nach P 1756 (23. Februar) und R 1756 wurde dem Maler Salomon die Säuberung sämtlicher *Fürstenporträts* und, soweit erforderlich, die Vergoldung der Rahmen übertragen. Auch das die Stadt Durlach darstellende Gemälde mußte er „ausputzen“. P 1756 (5. Juli) besagt: Der regierende Markgraf und seine Gemahlin haben der Stadt „die hohe Gnade erzeiget und dero Portraits auf das Rathhaus dahier verehret“. Dem Hofmaler Kisling, der die fürstlichen Porträts gemalt hat, wurden 3 Spezies Dukaten verehrt (auch in R 1756). Ferner wurde mit ihm die Beschaffung der Rahmen und deren Vergoldung

für 56 fl vereinbart. Nach dem Inventar von 1763 befanden sich in der großen Ratsstube 12 Fürstenporträts in vergoldeten Rahmen und das Gemälde über die Stadt Durlach vor dem Brand.

Über die Erwerbung weiterer Fürstenbildnisse unterrichtet P 1786 (31. Juli). Der Ratsverwandte Selz hat bei der Versteigerung der Effekten des Markgrafen Karl August 27 Bildnisse badischer Fürsten von Hermann I. bis auf Karl Wilhelm ersteigert. Diese Gemälde sind sehr alt, auf der hinteren Seite z.T. geflickt und durch den Staub sehr verdorben. Mit Kunstmaler Kisling wurde verakkordiert, diese Porträts zu reinigen, das Fehlende zu ergänzen, die Rückseite mit neuem Tuch zu belegen und mit Firnis zu überstreichen, den innersten Stab an den Rahmen zu vergolden, das Weitere mit schwarzem Lack zu überziehen und alles Mangelhafte zu beheben. Er erhielt dafür 81 fl. Ferner wurde mit ihm vereinbart, das Porträt des jetzt regierenden Markgrafen (Karl Friedrich) zu malen und ihm dafür 12 fl zu bezahlen. Diese Stücke wurden insgesamt „aus Ehrerbietung vor das hochfürstl. Marggrävl. Baadische Stammhaus“ auf dem Rathaus im oberen und unteren Ratszimmer aufgestellt (dazu Ausgaben in R 1786).

Im Inventar von 1792²⁶ werden außer den 12 Fürstenbildnissen und der Durlacher Stadtansicht folgende nach 1763 erworbene Gemälde aufgeführt: 1 Gemälde, den regierenden Markgrafen Karl Friedrich und den Erbprinzen in Trauer darstellend, 1784 von Maler Kisling auf das Rathaus verehrt (vgl. R 1784); 1 Gemälde des Prinzen Christoph, 1786 von ihm verehrt²⁷; 1 kleines Gemälde, den Markgrafen Karl Friedrich darstellend. Diese Gemälde befanden sich in der großen Ratsstube. Im oberen Stock wurden die 28 im Jahre 1789 erworbenen Porträts verwahrt.

Über Archiv und Registratur finden sich vor allem in den Stadtrechnungen einzelne Hinweise. R 1610 vermerkt Ausgaben für das Binden von 2 Protokollbänden – ein Eintrag, der beweist, daß bereits damals Ratsprotokolle geführt wurden (erhalten geblieben sind sie seit 1623). Dieselbe Rechnung führt eine Ausgabe für die Anschaffung eines Registraturschranks an.

Die Akten und sonstigen Archivalien wurden infolge der Kriegsergebnisse 1688/89 verlagert. Laut P 1690 (5. Mai) wurde beschlossen, daß das Archiv „soviel nötig, salvirt werden solle“. In der Ratssitzung vom 16. Oktober 1693 (P) wurde vorgeschlagen und auch beschlossen, die nach Liebeneck, einem ehemaligen Schloß bei Würm (Pforzheim), verlagerten „schriftlichen Stadtsachen“ wieder abzuholen und in bessere Verwahrung zu nehmen. Auf diese Rückführung der „Stadtdokumente“ beziehen sich verschiedene damit verbundene Ausgaben in R 1693, die im Wortlaut folgen: „Hanns Michel Zillroten dem sog. schwartzen Sailer vmb willen derselbe nach Liebeneck gegangen vndt die dahin geflehnnte Stattschreiberey Acta nach Pfortzheim führen lassen, den gewöhnlichen Lohn erstattet mit 1 fl 12 kr“. – „Vmb willen in Anno 1693 Kriegsgefahr halben, die Nothurft erfordert, der Statt allhier gehabte Documenta in Sicherheit zu bringen, habe ich selbige nach Gernspach geflehnnet, vndt nach der Handt solche wieder durch Timothäum Stahlen abholen lassen, deme . . zu Lohn gegeben 1 fl“. – „Als die schon vor einer geraumen Zeit nach Liebeneck geflehnete Stattschreibereysachen wieder abgeholt, vndt nach Pfortzheim, auch letzlichen wieder bis hieher geführt, ist an Fuhrlohn vndt Zins dem Mann, welcher solche in Verwahrung gehabt, ausgelegt worden vermög Vrkundts 2 fl 24 kr“. Nach R 1699 wurde eine Kapsel zum Freiheitsbrief²⁸ angeschafft.

R 1701 enthält einen Ausgabeposten für 2 neue „Einschläge“ für die Stadtakten. 1702 (R) erhielt Secretarius Bürklin eine Verehrung von 12 fl für die Mitaufertigung der der Stadt Durlach erteilten Privilegien²⁸. Nach R 1702 wurden für die Wegführung der Stadtdokumente und der wichtigsten schriftlichen Sachen auf einer Fuhr nach Philippsburg 20 fl bezahlt. Weitere Unkosten entstanden für Boten- und Reiterlohn, als man am 26. Februar 1703 das Notwendigste wieder brauchte und deshalb mit dem Stadtschreiber nach Philippsburg ritt. 1703 (R) wurden 2 neue „Einschläge“ für die Verpackung der Stadtakten angeschafft. Für die Herföhrung der Stadtakten aus Philippsburg wurden nach R 1703 dem Linkenheimer Kronenwirt Seifert 6 fl bezahlt, aber wohl nicht alle Akten zurückgeholt. Denn in P 1704 (28. November) heißt es, „man werde diese Wochen noch die geflüchtete Acten und Protocollen zur Hand bringen“ und könne dann den Parteien Bescheid geben. 1705 (R) entstanden Ausgaben für einen Registraturschaft in die Stadtschreiberei, für einen „beschließigen Registraturschank“ mit 2 Türen, für die „Beschlagung eines Registratur Castens“ für die Stadtschreiberei. Auch in R 1707 finden sich Ausgaben für „Einschläge“, in denen die Stadtakten verwahrt werden.

Bemerkenswert ist eine Stelle in P 1707 (16. Mai): „Die Kirchenbücher sind Ao 1689 bey der französischen Invasion, Plünderung und Brandt verloren gangen“. P 1713 (13. Februar) besagt: „Weilen die Registratur auf das neie der Ursachen in Confusion wieder kombt, um willen ein so andere Person die Acta nach Belieben aus den Fächern zu nehmen sich underziehet, solches aber in der behörigen Remission nicht wieder in rechten Orth bringet, so solle inskünftige gleichfalls verbotten seyn, hingegen Hr. Stadtschreiber auf Begehrn die Acta hervorzugeben colligirt seyn“.

Immer wieder erscheinen Ausgaben für Anschaffungen, z.B. 1713 für 2 Registraturkästen in die Stadtschreiberei, 1718 für einen großen Registraturkasten, 1720 für eine blecherne Truhe zur Verwahrung der Schriften, 1725 für einen neuen Kasten in die Stadtschreiberei und 3 neue Schäfte zur Registrierung der Bürgermeisterakten.

In R 1726 wird eine Ausgabe für Spesen an den Stadt- und Amtsschreiber Patschold aufgeführt, der im Dezember 1725 den Auftrag hatte, in Liebenzell nachzuforschen, ob sich nicht einige im letzten Krieg nach dem Gerücht dorthin verlagerte Stadtakten in der Amts- oder Stadtschreiberei-Registratur fänden. Nach dem Ratsbeschuß vom 11. Dezember 1725²⁹ wurde Patschold, der sich nach Stuttgart begeben wollte, beauftragt, in Liebenzell danach zu forschen und die Akten und Dokumente mit hierherzubringen. Über das Ergebnis dieser Nachforschungen sind keine Unterlagen erhalten. Nach den Angaben in R 1693 dürften diese Nachforschungen ohne Erfolg gewesen sein.

Ofters ist auch vom „Stadtarchiv“ die Rede, besonders im Zusammenhang mit Hinterlegungen wichtiger Papiere. So heißt es z.B. in P 1731 (14. Juli), daß der Donationsschein über die von Geheimrat Mahler an den Regierungsrat v. Goil vererbte Bibliothek im Stadtarchiv hinterlegt wurde.

Weitere Angaben beziehen sich im wesentlichen auf Anschaffungen: ein Registraturkasten mit 2 verschließbaren Türen (R 1733), ein Registraturkasten und ein Schaft für das Archiv (R 1753), 3 Registraturkästen, die „in das Gewölb zur Conservation mehrerer Acten, die bisher vom Staub gelitten, gekommen“ sind.

Wie alle altbadischen Städte führte auch Durlach den roten Schrägbalken im goldenen Schild in seinem Siegel. Es findet sich an Urkunden von 1480 an³⁰. Ratsprotokolle

und Stadtrechnungen enthalten Hinweise über die Anschaffung von Siegelstempeln. In R 1666 steht eine Ausgabe von 9 ♂ 4 Pfg. für ein kleines Stadtsiegel „zu Missiven zu gebrauchen“. P 1704 (28. April) ist zu entnehmen, daß Bürgermeister Diener seinem Nachfolger Zinkernagel u.a. das größere silberne Stadtsiegel und das kleinere Siegel aus Messing übergab. R 1714 enthält eine Ausgabe von 1 fl an den Pitschierstecher Matthäus Sorberger in Karlsruhe, der das kleine Stadt-Insiegel neu und tiefer gestochen hat. In R 1720 heißt es: „Der Pitschierstecherin zu Carlsruh vor ein Signet der Statt zu stechen, Stecherlohn zalt 1 fl“. Nach dem Gemeinde-Inventar von 1730 besaß das Bürgermeisteramt 1 großes silbernes Stadtsiegel von 1551, 1 kupfernes mittelmäßiges und 2 kleine stählerne Stadtsiegel. Nach dem Inventar von 1763 wurden beim Bürgermeisteramt geführt: 1 großes silbernes Stadtsiegel von 1751, 1 großes und 1 kleines stählernes Stadtsiegel. In P 1791 (11. Juli) ist vermerkt, daß das größere Stadtsiegel besonders in der Inschrift (Umschrift) schlecht gestochen ist. Der Rat ließ deshalb „unter der nötigen Korrektion dieser Inschrift“ beim Hofmedaillleur Bücklin (Bückle) ein neues stechen und verkaufte das alte silberne, ausgenutzte Insiegel an den Silberarbeiter Deimling nach seinem „inneren Wert“. In R 1791 ist die Ausgabe für das Gravieren des neuen großen Stadtsiegels enthalten.

Das Recht der Siegelführung einer Gemeinde kann als Zeichen einer gewissen Selbständigkeit angesehen werden, so wie die Führung des Stadtwappens der Repräsentation eines Gemeinwesens dient.

Das *Stadtwappen* wird öfters in Verbindung mit der Anschaffung von *Fahnen* genannt. Nach dem ältesten noch erhaltenen Inventar über das Rathaus von 1588 waren vorhanden: 1 „neuer Fahnen mit Strickhen in der Mittin mit der Statt Wahpen“; 1 „alter Fahnen, halb roth, halb gelb“. Die neue Stadtflagge wurde 1585 angefertigt. Dies geht aus folgenden Ausgabebelegen in der 1585er Rechnung hervor: „Hans Kernen dem Maler von Pfortzheim von dem Schildt in der Statt Fanen zu erheben 4 ♂ 8 Pfg.“ – „Gabriel Gaißlin dem Schneider von dem Newen Fanen zu machen, auch dem alten Fanen zu vertrennen vnd widerumb zu bessern bezalt 5 fl 5 ♂ 7 Pfg.“ – „Hans Jung Bluten dem Schlosser von einem Spießeisin zum Newen Fanen bezalt 11 ♂ 2 Pfg.“ In R 1722 ist eine Ausgabe von 42 fl 30 kr für Taffet und Seide enthalten, die der Handelsmann Fein 1714 zu einem „Stadt-Fahnen“ geliefert hatte. Zwar ist hier das Stadtwappen nicht eigens genannt, aber seine Verwendung wohl anzunehmen. R 1728 vermerkt eine Ausgabe von 1 fl für ein Fähnlein mit dem Stadtwappen, das zu gewissen Zeiten wie im Heuet und sonst ausgesteckt wurde. Nach dem Gemeinde-Inventar von 1730 befand sich im Rathaus ein großer, grüner, mit Borten und dem Stadtwappen besetzter Ratstischteppich.

Neben der Stadtflagge läßt sich die Verwendung von Fahnen zu verschiedenen Anlässen nachweisen. Immer wieder ist vom Marktfähnlein die Rede. In der Ratssitzung vom 7. Juni 1636 (P) wurde beschlossen, daß während der Marktzeit wie von alters her das Fähnlein wieder aufgesteckt werde. Jedermann mußte sich der Bedeutung dieses Fähnleins bewußt sein. Es handelt sich nach diesem Protokoll um eine alte Ge pflogenheit. R 1712 enthält eine Ausgabe für „einen gemachten Fahnen“ wegen des Fürkaufs auf dem Markt. Auf fürstlichen Befehl beschloß der Rat am 26. März 1733 (P), die Mißbräuche, „so auf denen Durlacher Wochen Märckten mit allzu langer Aufsteckung des Marckt Fähnleins vorgehen sollen“, zu untersuchen und abzustellen.

Zu dem bereits erwähnten Heufähnlein sind einige Belege anzufügen. In der Sitzung vom 9. April 1700 (P) beschloß der Rat, daß man sich wegen des Heuens nach der alten Ordnung richten soll. Beim Einbringen des Fronheues wurde wie gewöhnlich „der Fahnen am Marcktbronnen ausgesteckt“. Auch im Gemeinde-Inventar von 1730 erscheint dieses Heufähnlein, das von grüner Farbe war.

Eine andere Verwendung einer Fahne findet sich in der Ordnung des „Hueters vff der Wart des Bergturns“ im Durlacher Rechtsbuch von 1536 (fol. 192r). Es heißt da: „Item so der Thürnhueter vber zwen, es seyn drey oder vier zu Roß gewahr würdt vnd sicht, sol er weyter kein Zeichen geben, dan mit dem Fenlin, das sol er vßstecken . . .“. Näherte sich eine größere Reiterschar, so wurde die Fahne in Verbindung mit einem anderen Zeichen gebraucht. Auch bei Feuersgefahr mußte vom Bergturmwächter u.a. ein rotes Fähnlein gesetzt werden. Dem Inventar über die Feuerschutzgeräte von 1763 ist zu entnehmen, daß jeder der 4 Rottenmeister eine Feuerfahne bei sich aufbewahrte.

Schließlich sei vermerkt, daß die Stadt- oder Bürgerkompagnie 1715 eine Fahne erhielt, daß die 1746 gebildete Bürgerkavallerie eine Standarte führte.

Neben dem Rathaus, dessen beherrschende Stellung im Leben der Einwohnerschaft eine eingehendere Darstellung auch als ortsgeschichtlichen Beitrag verdient hat, gab es eine Reihe verschiedenen Zwecken dienender Stadtgebäude, deren Geschichte im einzelnen hier unberücksichtigt bleibt. Für die folgende Übersicht wurde die Durlacher Häusers taxation von 1758³¹ zugrunde gelegt, die zur Brandversicherung aufgestellt wurde und auch einzelne bauliche Angaben enthält. Außer dem Rathaus und den Stadttoren und -türmen werden in dieser Taxation folgende Gemeindegebäude aufgeführt:

Feuerhaus (zweistöckig, unterer Stock aus Stein, das übrige aus Holz, mit Feuerwagenremise); *Mägdeleinsschulhaus* (zweistöckig, Vorderseite des unteren Stocks aus Stein, das übrige aus Holz, Balkenkeller, mit zweistöckiger Stallung); *Organistenwohnung* (frühere Deutsche Knabenschule, einstöckig, Balkenkeller); *neue Knabenschule* (1 1/2 stöckig, vorne halbstöckige Mauer, das übrige aus Holz, mit gewölbtem und kleinem Balkenkeller, Stallung und Heuboden aus Holz, Holzremise); *Hesserhäuslein* (auf der Mastweide, einstöckig, ferner auf der Weide bei Rintheim, einstöckig, mit Anbau aus Holz und Stall); *Schafhaus* (Wohnhaus des Schäfers, zweistöckig, vordere Seite des unteren Stocks aus Stein, das übrige aus Holz, mit Kuhstall – der große Schafstall, einstöckig, mit einer Mauer ringsum und doppelt verschwelltem Dachstuhl – der kleine Schafstall, an zwei Seiten einstöckig, aus Stein); *Schlaghaus* (zweistöckig, unterhalb gewölbt nebst einem steinernen Stock, das übrige aus Holz, zweistöckiger Stall aus Holz, Waschhäusle); *Stadthof* (Neubau, zweistöckig, zwei Seiten am unteren Stock aus Stein, das übrige aus Holz – einstöckige Scheuer aus Holz – kleines Ziegelmagazin); *oberes Schweinehaus* (zweistöckig, aus Holz); *Darrhäusle* (am Schießhaus, einstöckig); *Schießhaus* (einstöckig, aus Holz); *Leyerlinshaus* (einstöckig, aus Holz); *Gutleuthaus* (zweistöckig, untere hintere Wand und eine Nebenseite aus Stein, das übrige aus Holz).

Übersichten über Gemeindegebäude finden sich auch in den Inventaren, die uns darüberhinaus über die Geräte in den einzelnen Gebäuden unterrichten (vgl. Abschnitt „Sachkultur“).

1769 wurde das neuerbaute *Spital* in die Brandversicherung aufgenommen³². Folgende Baueinzelheiten enthält die Baubeschreibung: vorderes großes Haus mit unterem Stock, ringsherum aus Stein, mit gewölbtem Keller, Ingebäude und vielen Zimmern – Flügelgebäude rechter Hand mit Eß- und Arbeitsstube aus Holz – Flügelgebäude linker Hand mit den Krankenstuben – hinteres Haus mit Sektions- und Tollstube, unterer Stock auf zwei Seiten aus Stein – zweistöckige Scheuer und Stallung, unterer Stock daran aus Stein.

Die Bedeutung, die das Schützenwesen in früherer Zeit vor allem im städtischen Bereich hatte, rechtfertigt es, auf das *Schießhaus* näher einzugehen. Bereits im 16. Jahrhundert wird es erwähnt. 1577 ist vom „Schießhaus vsserthalb der Vorstatt vor dem Plomenthör“ die Rede. Und in der ältesten Rechnung von 1551 wird der *Schießrain* erwähnt, der bei der Schießhütte lag, wie sich aus folgendem Beleg von 1658 ergibt: „uff der Höffin, daruff der Schießrain ist . . vnden vf die Pfintz, oben gegen der Schießhütten“³³.

Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst Friedrich vom 6. Dezember 1602³⁴ an den Durlacher Rat geht hervor, daß im Herbst 1601 das „Schießhaus zu Durlach zu dem angestelten vnd gehaltenen Bogen- vnd Stallschießen (= Stahlschießen) renovirt“ wurde. 1683 hielt der Rat den Bau eines neuen Schießhauses für unaufschiebar. Benötigt wurden 180 Forlen- und 40 Eichenstämmme. Aus der Verdingung der Schreinerarbeiten sind bauliche Einzelheiten zu entnehmen. Danach waren folgende Arbeiten erforderlich.

Im unteren Stock: die große Haustüre, gebrochen, von Schleifdielen, sauber gefaßt, außen verkleidet; 2 Hintertüren von Schleifdielen, gefaßt und außen verkleidet; 2 Türen zu den Kämmerlein; 1 Kellertüre; 1 Gänglistüre (Gangtür); 13 große doppelte Läden, außen verkleidet; 1 Laden im Gänge; 1 geschobenes Gatter aus Eichenholz über die große Türe; 1 Laden inwendig davon; 1 Kellerladen, 1 sauberer Tisch für die Schützenmeister; 1 Bank hinterm Tisch; 6 saubere Lehnstühle von Schleifdielen; 2 Bänke zum Aufstellen des Zinns.

Im oberen Stock: 10 doppelte Fensterfutter mit 7 Eichenpföstlein; 1 große gefaßte Türe in den Sohl; 2 Stubentüren; 1 Küchentüre; (folgender Eintrag wegen Papierschadens unleserlich); die Türen sind alle gefaßt, von Schleifdielen, innen und außen sauber verkleidet; 3 große Flugläden; 1 Laden im Gänge; 20 Aufzugläden, mit Eichenleisten gefaßt.

Im Stüble: 1 großes Fensterfutter; 2 Flugläden, 2 Sitze zum „Kloac“; item den Sohl und Stubenboden mit Tafeln von Schleifdielen sauber legen, erfordert 53 Tafeln; 1 sauberer Tisch mit einer Schublade aus Eichenholz oder Schleifdielen in die Stube; 6 saubere Lehnstühle aus Schleifdielen; 8 Dachläden.

Dieses Schießhaus bestand nur kurze Zeit, bis 1689. Nach R 1700 erhielten die Zimmerleute Schmidt und Nick 10 fl für die Aufschlagung der neuen Schießhütte. Sie war wohl nur provisorisch, denn 1715 begann man mit dem Neubau des Schießhauses. In R 1715 ist eine Ausgabe von 70 fl 50 kr an den Zimmermann Götz für das Fällen und Beschlagen von 250 Forlenstämmen und eine weitere Ausgabe von 8 fl 20 kr an den Zimmermann Erni wegen Fertigung der neuen Schießhütte enthalten. Der Bau dieses Schießhauses ging auf einen Wunsch der Landesherrschaft zurück (P 4. März 1715). Es war zunächst mit Dielen gedeckt, wurde 1716 (P 16. Juli) mit Ziegeln gedeckt und die Dielen als Bodenbelag verwendet. 1720 heißt es: „Das Schießhaus außerhalb der Statt

vor dem Blumenthor . . ist zum zweiten Mal abgebrannt und ruinirt worden, jederzeit und noch dieses letztere Mal von Statt und Amt Durlach erbauet worden".

In Durlach bestanden eine *herrschaftliche Kelter* in der Amtskellerei, die 1840 abgebrochen wurde, und eine *Stadtkelter*. Aus der Zeit vor 1689 ist in baulicher Hinsicht über diese Keltern nur wenig überliefert. Man weiß von ihrer Existenz im Zusammenhang mit dem Weinbau, der Traubenlese, der Bestellung von Kelterknechten zum Herbst; so wurden nach P 1641 (7. Oktober) 4 Kelterknechte für die herrschaftliche und 6 für die Stadtkelter bestellt.

Näher mit dem Bau der schadhaften Keltergebäude hat man sich im 18. Jahrhundert befaßt. Maßgebend war das Gutachten des Durlacher Baumeisters T. Lefèvre vom 7. Mai 1711³⁵ an den Markgrafen, das über den Zustand und bauliche Einzelheiten Näheres aussagt und deshalb hier wiedergegeben sei:

„Nach genawen eingenommenen Augenschein über die Herrschaftliche Kelteren, sowohl des Fürstlichen Speychers als der Statt Durlach, findet sich eerstlich, das die eine in gedachtem Speycher gänslich abzubrechen ist, indem die Vierlingsbäume wie auch die fordere Docke in der Erden ganz verfaulet und die Vierlingsbäume darzu fiel zu kurz seind, auch seind zwey Bietschalen untauglich, weilen auch diese Kelter anfänglich nicht nutz gemacht, und gans caine Grundswellen darunter seind, hat man die Bietswellen an die Maur mit Steuperen befestigen müssen, darmit wan fornent getruckt wurde, dieselbige nicht hinten über sich steigten, welches doch etliche Malen geschehen, als die Steuper lose worden, dar dan die Bietschalen auseinander gegangen und viel Wein verschüttet und ausgeloffen. Als mus diese Kälter gans abgebrochen und fast von neuem gemacht werden, darzu vier frische gesunde Vierlingsbaumen, zwey starcke Grundswellen, zwey neue Bietschalen und eine newe Docken benötigt und eine grosse Euche zu Bälcklein.

In die Statt Kelter ist an die fordere, die Docke versprungen also das von der Gabel nur zwey Stumpen übrig, die beyde Bietswellen wie auch vier Bietschalen seind auch daran verfault und untauglich, desgleichen seind der selbige Vierlingsbaum so swach, das sie sich im Kelteren ganz biegen, deshalb zwey neue Sohlen darauf zu befestigen, welche man von der Kelter in den fürstlichen Speycher, die noch guet seind, nehmen und mit derselbige eyserne Banden auch verbinden can, wie auch mit gnuchsame lange Nadelen die new zu machen befestigen.

Die untere Kelter hat auch ein Vierlingsbaum der versprungen, als mus man wie an die fohrgemelte auch zwey neue Sohlen darauf machen, und mit Nadelen und eyserne Banden recht versehen, darmit sie im Herbst könne gebraucht werden, worzu dan wie an die fohrgedacht eine grosse Euche und zwey etwas geringere nötig. Der Canahl des Tachs gegen die Giebelmaur ist ganz verfaulet und in zwey gebrochen, der an die mittlere Kelter hat sich gebogen, also das der Tachtrauf in das Biet fält, mus recht untersteupert werden. Das ganze Tach, obwohl es das forige Jahr von newen reparieret, hette wohl besser können versehen werden, dan weilen die Diehlen unten am Canahl und oben an dem Fürstbaum bloos angeheftet, haben sie sich in der Mitten gebogen und bey Regenwetter can man nicht wohl trocken darunter pleyben, allein bis ein ander Tach darüber kompt, mus es nur also verpleyben.

Anlangend den Preis des Arbeys finde ich das der Hengel weniger führ die Arbeyt als der Langebach (Langenbach) nehmen will, weilen aber er die Reparation fohrt einem Jahr durch den Hans Feder machen lassen und es fast übel gerathen, auch da-

malen wie auch anietzo den Augenschein nur eingenommen, und den Bruch des einen Viertlingsbaum nicht beobachtet, den verfaulten und zerbrochenen Canahl unter anderem nicht gesehen, besorge ich, das die Arbeyt nach dem Gelt gemacht werde, und im Herbst ein Fähler oder Mangel erscheyne, als were meines Erachtens rathsamer, das man etliche Gulden nicht ansehete, gedachten Langenbach die Arbeyt, als welcher schon fohrhin a 8 Jahren die Kelteren versehen und den Herbst durch das bey gewest und bestelt worden, dar mit wan ia etwas daran verbrochen würde, er es gleich reparierte und caine Hindernuss im Kelteren fohrfiele, überliese befohr dieweilen er auf mein Zusprechen die zwey newe Sohlen der einen Kelter, dar der Vierlingsbaum zerbrochen wie auch den neuen Canahl und alles was daran zu thun sich weiters findet in den Preis der in die Beylage ist verfertigen und darstellen will. Die vier Spindlen und vier Muterlein seind auch höchst nötig, dan in der einen Stattkelter ist ein Muterlein gans ausgefressen, dar mit so in diese oder den fürstliche Speycher kelteren ein oder ander zu grund gienge, man gleich neue einziehen könne. Sonderlich aber solle man solche Leuhte bey iede Kelter bestellen, die sich nicht gleich beweinten und hernach slafen legten, untetessen die Kelteren übertrieben und zugrund gerichtet wurden, wie öfters schon geschehen, welches ich hiermit gehorsambst berichte und verharre in diefstem Respect . . .”.

Noch 1711 wurde durch den herrschaftlichen Baumeister J.F. Batzendorf ein Kostenüberschlag für die *Stadtkelter* gefertigt, der sich auf 2472 fl belief³⁶. Für die Kenntnis der benötigten Materialien und der Arbeiten bietet diese Aufstellung bemerkenswerte Einzelheiten.

Materialien. An Holzarten fanden Eichen-, Tannen- und Forlenholz Verwendung. Benötigt wurden 32 Eichenstämmen, 25 bis 30 Schuh lang, zu Mauerlatten; 24 Eichenstämmen, 20 Schuh lang, zu freien Sedlen im unteren Stock; 16 Eichenstämmen, 25 bis 30 Schuh lang, für Schwellen im oberen Stock; 24 Eichenstämmen, 22 Schuh lang, für Eck- und Bundsedlen. An Tannenholz wurden benötigt: 30 Stämme, 60 Schuh lang, zu Bundbalken; 25 Stämme, 55 bis 60 Schuh lang, zu Stockpfetten. An Forlenholz war vorgesehen: 110 Stämme zu Lehmbalken, die wegen der großen Breite gestoßen werden müssen; 106 Stämme, 47 Schuh lang, zu Sparren; 60 Stämme zu Dachpfetten und Dachschwellen; 386 Stämme für Brustriegel, Kelbalken, Klebsedlen; 1200 Dielen für 2 rauhe Böden; 1320 Dachlatten.

Vom weiteren Materialbedarf seien angeführt: 8000 Lattennägel, 15000 Bodennägel, 300 Leistnägel, 300 halbe Nägel, 300 Eisenklammern, 1100 Lattennägel für die Schreiner, 36296 Ziegel, 350 Hohlziegel, 6000 Backsteine, 180 Wagen Riegelsteine, 48 Wagen Sand, 114 Wagen Lamen (Leimen, Lehm), 230 Bund Stroh, 36296 Schindeln.

Zur Zimmermannsarbeit zählten das Fällen und Verarbeiten der Holzstämmen. Den Maurern oblag es, die Brandmauer im unteren Stockwerk zu errichten und mit einem rauen Wasserwurf zu bewerfen, ebenso die hintere Mauer außen und innen, die beiden Giebelmauern nur innen, sämtliches Riegelwerk im Wohnstock und die Wände zu bestechen und zu weißeln, 28 Fundamente unter die Freisedlen zu untermauern, das untere und obere Gebälk zu schlieren, zu bestechen und zu weißeln, das Dach mit 36296 Breitziegeln einzudecken, 35 Dachfenster zu mauern.

An Steinhauerarbeiten waren vorgesehen: 28 Posamente zu hauen, 4 Schneckenstafeln zu hauen und zu versetzen, 3 Kamme, 1 Feuerherd, 1 Wasserstein, den Ern und

Küche mit Platten zu belegen, 3 Ofenplatten zu setzen. Zu den Schreinerarbeiten zählen das Fertigen von 17 Dielen im Wohnstock, von 26 Flugläden für die Fenster, das Einpassen von 28 Faßgestellen. Schließlich sind die Schlosserarbeiten (Beschlagen der Türen) und die Glaserarbeiten (Verglasen von 28 Fenstern mit Waldglas, 4 Schuh breit, 6 Schuh hoch) zu nennen.

Nach dem Kriege wurden die vor dem Brände vorhanden gewesenen 4 Kelter- oder Trottbäume nach und nach erneuert und über sie 4 Dielendächer errichtet, die immer wieder erneuert werden mußten. 1720 wurde vorgeschlagen, an Stelle der Dielendächer einen Dachstuhl zu bauen. Aus dem Bauüberschlag für den Dachstuhl der 155 Schuh langen und 55 Schuh breiten Stadtkelter seien folgende Einzelheiten angeführt. Für Zimmermannsarbeiten wurden benötigt: 45 Eichenstämme für Tore, Fenster, Türgestelle, Mauerlatten, Mund- und Freisäulen, 500 Forlen- und einige Tannenstämme, 600 Dielen zu Fälzen und zum Belegen des untersten Bodens. Der Maurer hatte 28 Klafter neu auszumauern, das alte Gemäuer auszubrechen und neu zu mauern, beide Giebel in Riegelwerk zu mauern und rauh zu bewerfen, 9 Postamente von 15 Zoll im Quadrat zu hauen und zu fundamentieren, das Dach mit 37000 Breitziegeln zu belegen.

Immer wieder erscheinen in den Stadtrechnungen und Ratsprotokollen, auch in den Akten Hinweise auf Anschaffungen von Kelterbäumen, Bietschwellen, -schalen u.a.

Gasthausnamen. Wichtiger Mittelpunkt des geselligen Lebens waren in früheren Jahrhunderten die *Wirtshäuser*. Sie können ohne weiteres in den Kreis der für die Stadt und deren Einwohner repräsentativen Bauten gezählt werden. Die Wirtshäuser sind zunächst von der Seite der Namengebung her bemerkenswert³⁷. Wirtshausnamen führen in volkskundliche und kulturgechichtliche Zusammenhänge. Mustern wir die Durlacher Gasthausnamen des 16. bis 18. Jahrhunderts nach ihrer Bedeutung!

Mehrfach erscheint im 18. Jahrhundert der *Adler*, unterschieden in *Goldener* und *Schwarzer Adler*. Verschiedene Herkunftslien sind für diese Benennung feststellbar. Der Adler ist Symbol des Evangelisten Johannes und versinnbildlicht den erhabenen Geistesflug dieses Heiligen; er ist auch Symbol der höchsten Herrschaft und Landeshoheit, als Wappentier, als Haus- und Wirtshausname gleich beliebt und gleich häufig. In den seit Gründung der Post unter Maximilian I. aufkommenden Posthaltereien wird der alte biblische Adler zum Reichsadler und ist als solcher auf den älteren Wirtsschildern stets zweiköpfig dargestellt. Attribute wie golden und schwarz weisen auf heraldischen Einfluß.

Das ebenfalls ins 18. Jahrhundert zurückgehende *Gasthaus Badischer Hof* ist ein Beispiel für die zahlreichen, von Städte-, Orts- und Ländernamen abgeleiteten Gasthausbenennungen. Der Ursprung dieser Namen ist darin zu sehen, daß solche Gasthäuser landsmannschaftliche Absteigequartiere waren. In jeder größeren Stadt Europas gab es solche Gasthäuser zur jeweiligen Heimat, wo die verschiedenen Landsleute logierten.

Die Wirtschaft *zum (Alten) Bären* ist seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Der Bär gehört zu den charakteristischen Tieren, die in der Namengebung auftreten, er ist häufiges Wappentier und spielt im Volksglauben eine wichtige Rolle. Die seit dem 17. Jahrhundert belegte Wirtschaft *zur Blume* weist in ihrer Benennung auf die leichte und gefällige, als Einladung gut wirkende bildliche Darstellung, was auch ihre Beliebt-

heit als Hausname erklärt. Im 18. Jahrhundert gab es eine Wirtschaft *zur Brezel*, auch *zu den Drei oder Vier Brezeln*. Die Brezel, Berufszeichen des Bäckers und öfters als Hausname vorkommend, weist als Wirtshauszeichen auf eine Speisewirtschaft, auch auf eine mit einer Bäckerei betriebene Wirtschaft. Für die noch im 17. Jahrhundert belegte Wirtschaft *zur (Goldenen) Eichel* kann nur Einfluß vom Hausnamen her angeführt werden. In das 18. Jahrhundert geht die Bezeichnung *Engel* zurück, die ebenfalls von der Hausnamengebung her Eingang in die Benennung von Wirtshäusern gefunden hat. Die Darstellung des Engels an der Außenseite von Häusern verlieh Schutz vor Gefahren.

Der häufige, in Durlach seit dem 17. Jahrhundert vertretene Gasthausname *zum Grünen Baum* geht auf den Brauch zurück, den Ausschank von Wein oder Bier durch einen grünen Busch oder Zweig, auch durch einen aufgesteckten Strohbüschel anzudeuten. Die Beziehungen des *Hirsches*, in Durlach seit dem 17. Jahrhundert als Wirtshausname belegt, sind vielfältig. Die Psalmsstelle „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser“ hat den Hirsch zu einem volkstümlichen Symbol auf Wirtshausschildern gemacht. Das Geweih des Tiers als Jagdtrophäe, der Hirsch im Graben vor der Stadtmauer, die Bedeutung des Hubertushirsches in Jägerkreisen, der Hirsch als Wappentier sind weitere Motive, die zur Namengebung von Häusern und Wirtshäusern führten. Die Kanne (Kante), als Durlacher Wirtschaft *zur (Goldenen) Kanten* ins 16. Jahrhundert zurückgehend, war im Mittelalter das Berufszeichen der Gastwirte und wurde wie der grüne Kranz ausgesteckt.

Ebenfalls ins 16. Jahrhundert weist die Durlacher Wirtschaft *zur Krone*. Als Besonderheit ist anzuführen, daß sich an diesem Haus im 17. Jahrhundert eine Sonnenuhr befand. In R 1636 heißt es darüber: „Hans Zwickhel, Bürger vnd Mahler in Heydelberg, welcher die Sonnen Vhren vfm Marckh an dem Würthshaus (zur) Cronen gantz new ausgestrichen, gemahlt, vnd die Farben darzu geben . . entricht 10 fl“. Auch in R 1670 erscheinen Ausgaben für „Mahlung der Sonnenuhr an der Crone“. Durch die enge Beziehung zwischen Kranz und Krone ist zunächst an Benennung nach einem Schenkleichen ähnlich dem grünen Kranz oder Baum zu denken. Die Krone ist aber auch königliches Symbol, Attribut zahlreicher Heiliger und erscheint oft in der Heraldik. Dem Gasthausnamen *zum (Goldenen) Lamm* liegt ebenso wie dem häufigen Hausnamen das Bild des Lammes Gottes zugrunde. Bei der seit dem 16. Jahrhundert nachweisbaren Wirtschaft *zum (Goldenen) Laub* ist zu beachten, daß in der älteren Sprache *Laub* nicht ausschließlich, nicht einmal vorwiegend Kollektivum ist, sondern das einzelne Blatt bezeichnet, das auch in künstlerischer Nachbildung z.B. in der Heraldik erscheint. Unter dem Wirtshausschild des *Löwen* bzw. des *Roten Löwen* kommen in Durlach seit dem 17. Jahrhundert zwei Wirtschaften vor. Der Löwe, häufiger Haus- und Gasthausname, ist Sinnbild des Evangelisten Markus; sein Auftreten als Name hat zunächst religiöse Bedeutung, vor allem zusammen mit anderen, nach religiösen Symbolen benannten Gasthäusern. Als weitere Herkunftslinie ist die Beliebtheit des Löwen als Wappentier zu nennen, worauf die Farbattribute weisen. Allgemein ist der Löwe Sinnbild der königlichen Hoheit, des Reichtums, der Macht.

Seit dem 17. Jahrhundert ist die Wirtschaft *zum Ochsen* bekannt. Auch dieser Name hat religiösen Bezug: der Ochse ist das Symbol des Evangelisten Lukas. Dieses Wirtshausschild ist häufig so dargestellt: an einem schmiedeeisernen Träger hängt ein aus Blumen geflochtener Kranz, in dessen Mitte ein Ochse steht. Manchmal war auch an

der Vorderseite des Wirtshauses eine gemalte Holzwand angebracht, auf der ein roter Ochse dargestellt war. Neben dieser sinnbildlichen Bedeutung weist der Ochse als schlachtbares Tier auf Speisewirtschaften. Die Wirtschaft *zum Pflug*, seit dem 18. Jahrhundert genannt, geht auf ein Handwerkszeichen zurück, das in allen älteren Städten als Hausname immer wiederkehrt.

Seit dem 16. Jahrhundert findet sich in Durlach die Wirtschaft *zum Rappen*. Der Rabe ist ein häufig vorkommender Haus- und Wirtshausname. Zu Rabe wird die Nebenform Rappe gebildet. Erst seit dem 16. Jahrhundert ist dieses Wort in seiner jüngeren Bedeutung „schwarzes Pferd“, zunächst nur in Oberdeutschland, nachweisbar. Der Rabe verdankt seine Bedeutung für das mittelalterliche Wirtsgewerbe dem Dienst, den er Elias leistete. Neben die Eliasraben dürfen die Raben des hl. Meinrad gestellt werden, die mit ihm seine Einsamkeit teilten und auch die Mörder des Heiligen verrieten. Den Durlacher Vorkommen dürfte indes die jüngere Bedeutung zugrunde liegen. Die Häufigkeit des Gasthausnamens *zum Schwanen*, in Durlach seit dem 16. Jahrhundert überliefert, ist zunächst durch das Vorkommen als Hausname bedingt. Der Schwan gilt auch als Garant für eine gute, ungestörte Reise. Auch heraldischer Einfluß kann geltend gemacht werden. Ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert kommt die Wirtschaft *zur Sonne* vor, ein gerne gebrauchtes Wirtshauszeichen. Die Sonne wirkt lebenerzeugend und schafft frisches Leben. Die Sonne mit ihren goldenen Strahlen ist ein rechtes Schild für ein Wirtshaus, das die Menschen, die dort Einkehr halten, erquicken will.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Namengebung der Durlacher Wirtschaften stark von den Hausnamen abhängig ist, obwohl über Durlacher Häuser keine entsprechenden Benennungen überliefert sind. Aber Hausnamen waren durch den Einfluß der Städte allgemein bekannt. Beliebt sind Benennungen von Gasthäusern nach Berufs- oder Handwerkszeichen, besonders solcher, die das Wirtsgewerbe kennzeichnen. Zu ihnen können auch bestimmte Benennungen nach Tieren als Hinweis auf Speisewirtschaften gezählt werden.

Einen weiten Raum nimmt in der Gasthausnamengebung der religiöse Bereich ein. Bestimmte Heilige, die in irgendeiner Beziehung zum Wirtsgewerbe, zu Herbergen und Reisenden stehen, kommen immer wieder als Gasthausnamen vor, auch wenn sie in der Durlacher Überlieferung fehlen. Von hier aus ist es nur ein Schritt, wenn an Stelle des Heiligen sein Attribut erscheint, besonders dann, wenn dieses als Wirtsschild besonderen Bezug zum Wirtsgewerbe hat. Im Ganzen muß in diesem religiösen Benennungsmotiv die schützende Macht gesehen werden, die sich symbolhaft im Namen äußert.

Von Bedeutung ist auch der Einfluß der Heraldik. Sie hat manchen Gasthausnamen unmittelbar beeinflußt oder wenigstens vermittelt. Schließlich ist das Motiv anzuführen, Wirtshäuser nach Städten oder Landschaften zu benennen, ein Benennungsmotiv, das in unserem Material nur vereinzelt begegnet und erst nach 1800 verstärkt hervortritt.

II.

DAS GEMEINWESEN

Übersicht: A) Einwohnerschaft (Siedlungsgemeinschaft): Allgemeines, Klassifizierung der Einwohner, Bürgerrecht, Bürgerannahme, Hintersassen (Schutzbürger), Gesinde, Gesindeordnung – Gemeindeämter (Ämterbesetzung): Gericht und Rat, Polizeämter

(Allgemeines), Richtereid, Ratsordnung, Wahl der Richter, Gerichtsordnung, Pflichten der Gerichts- und Ratsmitglieder, Wahl der Ratsmitglieder, Besetzung der Polizeämter, Ratsschädel, Zehrungskosten – Einzelne Ämter: Bürgermeister, Baumeister, Stadtschreiber, Stubenmeister, Eicher, Feldmesser, Gartenmeister – Stadtdiener: Allgemeines, Stadtkechte, Viertelmeister, Torwächter, -schließer, Wächter auf dem Bergturm, Nachtwächter (Scharwächter), Stubenknecht, Feldschützen, Gartenschützen, Weinsticker, Uhrenrichter.

In unseren Quellen, etwa in dem Rechtsbuch von 1536 oder in den Stadtrechnungen, werden zur Bezeichnung der Gesamtheit der Einwohner die Begriffe „Bürger und Einwohner“, „Bürger, Einwohner und Gesinde“, „Bürger und/oder Dienstknechte“, „ganze Gemeinde“, „ganze oder gemeine Bürgerschaft“, „ganze Stadt“ gebraucht. Mann kann auch lesen (Rechtsbuch von 1536): „alle von der Gemein zu Durlach, die vnderm gnädigen Herrn gelopt vnd geschworn haben“.

O.K. ROLLER³⁸ unterscheidet folgende Einwohnerklassen: 1) die gefreiten, d.h. von Frondiensten befreiten Einwohner und Bürger; 2) die Vollbürger, schlechthin Bürger genannt; 3) die Schutzbürger oder Hintersassen. Dazu kamen noch Soldaten, Fabrikarbeiter, Besitzlose.

Zu den gefreiten Bürgern oder Einwohnern wurden alle mit dem Hof und der Landesherrschaft zusammenhängenden und in ihren Diensten beschäftigten Personen gerechnet; diese Personengruppe tritt in unserem Material in volkskundlicher Hinsicht nur wenig in Erscheinung. Anders die Bürger (Vollbürger), deren überwiegende Mehrzahl Handwerker waren. Auf Bürgerrecht, Bürgerannahme, darauf bezügliche brauchtümliche Formen wird nach diesen allgemeinen Ausführungen eingegangen.

Die nächste Klasse bildeten die Schutzbürger oder Hintersassen. Ihr Aufenthaltsrecht konnte jederzeit gekündigt werden. Sie waren der Stadt zu bestimmten Leistungen und Pflichten verbunden, genossen den Schutz und durften einer durch bestimmte Lohnordnungen begrenzten Erwerbstätigkeit nachgehen. Hintersassen waren vorwiegend mit der Bestellung der Äcker und Weinberge im Taglohn für die Bürger beschäftigt, die als Handwerker für den Güterbau nicht genügend Zeit hatten. Die Zahl der Hintersassen war auf ein Viertel der Bürgerschaft im Höchstfall beschränkt. Einzelheiten über die Hintersassen, besonders über ihr Verhältnis zum Rat, folgen nach den allgemeinen Ausführungen.

Diese jahrhundertlang bestandene Klassifizierung der Einwohner, durch die jeder durch die Aufnahme in Hausgenossenschaften in eine Rechtsstellung zur Stadt kam, wurde durchbrochen mit der Herausbildung der Klasse der Fabrikarbeiter im 18. Jahrhundert. ROLLER (a.a.O., S. 336 ff.) beschreibt eingehend die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Oberamt einerseits, der Fayencefabrik und der Affinage andererseits, die von Seiten der Industrie mit dem Ziel geführt wurden, den Arbeitern eine größere Unabhängigkeit und Befreiung von Dienstleistungen für die Stadt (Fron-, Wachdienste usw.) zu erreichen. Dadurch sollten Störungen im Fabrikbetrieb vermieden werden. Der Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen von ROLLER darf genügen.

Schließlich ist auf die Gruppe der besitzlosen Leute hinzuweisen, die als Taglöhner, Handlanger, Steinbrecher usw. ihr Dasein fristeten. Sie kamen in ihrer sozialen Stellung den ärmeren Taglöhner-Hintersassen gleich. Diese Leute zogen es verständlicherweise vor, unangemeldet in Durlach zu leben, da kaum eine Aussicht auf Annahme als

Schutzbürger bestand. Da entsprechende Kontrollmittel fehlten, konnten solche Leute oft jahrelang unbehelligt in Durlach leben, falls nicht, wie z.B. 1717, eine gründliche Untersuchung angeordnet wurde.

Einige Angaben über die allgemeine Lage der Bevölkerung seien angeschlossen. Nach P 1721 (12. Dezember) brachten mehrere Bürger im Namen der gesamten Bürgerschaft vor, in welchem „so gar nahrungs- und mittellosen Zustand“ sich die Bürger befänden. Als Gründe wurden angegeben: 1) Als die Herrschaft noch in Durlach residierte, erfolgten zahlreiche Bürgeraufnahmen, wodurch „alle Handwerker übersetzt“ wurden. Auch die Nahrung nahm durch diese Veränderung stark ab. Der Verdienst wurde so gering, daß mancher kein Gesinde mehr halten konnte. 2) Viele Bürger gerieten durch die Erbauung ihrer eingäschenen Häuser in eine solche Schuldenlast, daß sie von den Häusern keinen Nutzen mehr hatten und sie nicht mehr in baulichem Zustande halten konnten. Auch wurde auf die hohen Abgaben z.B. an Landeskosten hingewiesen.

Aus P 1784 (1. März) erfahren wir, daß infolge des außerordentlich kalten und rauen Winters die Armut unter den Einwohnern so groß wurde, daß zum Holzmangel der Mangel an Brot trat. Der Rat beschloß deshalb, 120 bis 150 Malter Grundbirnen einzukaufen und an die Bevölkerung zu verteilen.

Über die *Bürgerannahme*, wie sie in Durlach „von alters her“ üblich war, heißt es im Rechtsbuch von 1536 (fol. 87 ff.): „Item eyner yeder der zu Durlach Burger werden wil, der sol weniger nit dan funfftzig Guldin wert, an Gelt, oder aber so vil werts, darzu sein gepurlich Mannrecht eelicher Gepürt vnd Abschydt von dem Ort do er sich nehermals vor seiner Ankunft gehalten mit ime bringen“. Und weiter liest man: „Von alters her vnd lenger dan man gedencken mag, hat die Stadt Durlach die Freyheit, das nach eins Burgers oder Burgerin Absterben niemand kein Leybfaal, Todfaal noch Houp(t); recht geben werden sol“. Im weiteren Text der Ordnung wird auf das Recht der Bürger zum Fischfang an bestimmten Stellen hingewiesen. Auch Pflichten enthält diese Ordnung; so wurde bestimmt, „das hinfür ayn yeder Burger, so von dem Plumenthor an bis vbern Marckplatz gesessen, sollen allen Dornstag zu Nacht vor yern Heusern fegen, darmit der so den Mist vszefürn gedingt, denselben laden vnd das Plester vnd Gassen seubern kunde“. Die Sauberhaltung der Straßen lag dem Rat sehr am Herzen – immer wieder ist davon die Rede.

Die im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 184 ff.) wiedergegebene Ordnung über die Bürgerannahme entspricht in ihren wesentlichen Zügen der von 1536. Geändert wurde die Höhe des nachzuweisenden Vermögens von 50 auf 100 fl. In diesem Polizeibuch sind zwei Schreiben zur Bürgerannahme eingetragen. Das eine stammt von Markgraf Georg Friedrich vom 26. Oktober 1611. Wir erfahren daraus, daß die Bürgerschaft durch Heiraten zahlreicher Auswärtiger nicht nur übersetzt wurde, sondern daß solche Personen ihre Kinder zum Betteln schickten, auch Frau und Kinder „böslisch“ verließen, die dadurch der Stadt und somit der Bürgerschaft zur Last fielen. Vom Almosen mußten die Kinder erzogen werden, die dann bei Volljährigkeit das Bürgerrecht zwar nicht erwerben konnten, aber auch nicht fortgeschickt werden durften, da sie hier geboren waren. Fortan mußten auch auswärtige Frauen, die nach Durlach einheirateten, Bürgergeld bezahlen.

Das zweite Schreiben hat Markgraf Friedrich Magnus am 10. Juni 1678 an die Stadt Durlach gerichtet. Danach war auf Grund der Erbhuldigung von 1677 eine große An-

zahl lediger und unverheirateter, aber zum Heiraten tüchtiger Bürgersöhne vorhanden. Um „hochschädliche Inconvenienzen“ zu vermeiden, wurde diesen Bürgersöhnen zwei Jahre Personalfreiheit gewährt.

Aus dem 18. Jahrhundert ist bekannt, daß die jungen neuangенommenen Bürger die Pflicht hatten, junge Bäume zu setzen. Nach P 1728 (15. März) wurde das Baumeisteramt daran erinnert, im Frühjahr die junge Bürgerschaft zusammenkommen zu lassen und „sie die gewöhnliche junge Bäume zu setzen anzuhalten“. In der Sitzung vom 14. September 1784 (P) hat sich der Rat das Recht vorbehalten, daß die jungen Bürger wie früher Bäume nach Weisung zu pflanzen hatten.

In den Ratsprotokollen finden sich zahlreiche Hinweise auf die mit der Bürgerannahme, dem Bürgerrecht und auch mit Bürgernutzen und Bürgerpflichten zusammenhängenden Fragen. Einzelnes sei hervorgehoben. In P 1659 (29. August) wurde bestimmt, daß Bürger, die Kindbetterinnen hatten, sechs Wochen von den Frondiensten befreit blieben. Nach P 1663 (17. September) hatte sich die Bürgerschaft mit dem Gewehr für die nächste Musterung bereitzuhalten. Regelmäßig finden sich Einträge über die Verteilung des Bürgergabholzes; so erhielt nach P 1670 (2. Oktober) jeder Bürger 5 Klafter von dem im Füllbruch gemachten Holz, oder 4 Klafter Gabholz im Jahre 1698 (P 1. August), wobei die Bürger den Macherlohn bezahlen mußten. Auch im 18. Jahrhundert bestand die Gepflogenheit, nach vorausgegangenem Beschuß durch die Ratsmitglieder das Gabholz in wechselnder Höhe zu verteilen.

Es war üblich, den jungen Bürgern nach Ablegung des Bürgereides einen Trunk Wein aus dem Stadtkeller zu reichen. In P 1736 (20. November) heißt es: „Nachdem dato 30 Personen . . . als neue Bürger dahier den Bürgerayd auf dem allhiesigen Rathaus abgeschworen, undt sofort gemelte 30 Persohnen durch den Stadtwatchtmeister Frohmüller um einen Trunck aus dem Stadt Keller die Ansuchung thun lassen, als(o) ist concludiret worden, daß einem jeden von gemelten jungen Bürgern nur der dismahlig großen Anzahl willen aus dem Stadt Keller ein Maaß Wein undt vor ein Kreuzer Brod wie wohlgen ohne Consequenz abgereicht werden solle“. Ähnlich heißt es in P 1742 (20. Juni): „Denen jungen Burgern, welche heute den Burger Eydt abgelegt und an der Zahl 36 seind, wurde vor jeden eine halbe Maaß Wein und vor 1 Kreuzer Brod vom Bürgermeister Amt abgeben zu lassen resolvirt“³⁹.

Einzelne Ratsbeschlüsse zu Fragen des Bürgerrechts schließen sich an. So wurde in der Ratssitzung vom 4. November 1709 (P) beschlossen, daß ein junger Bürger von seiner Bürgerannahme oder Hochzeit an ein Jahr vom Wachdienst und zwei Jahre von der Bezahlung des Frongeldes befreit war. 1738 (P 21. Mai) wurde bestimmt, daß Bürger, die Auswärtige oder Unverbürgte heirateten, ihre Frauen einkaufen mußten, daß diese über wenigstens 150 fl Vermögen verfügten und das Bürgergeld mit 10 fl bezahlten. Am 2. Juni 1755 (P) wurde der auf dem Rathaus versammelten Bürgerschaft bekanntgegeben: ein Bürger, der wegzog und sein Bürgerrecht beibehielt, mußte sich vor dem Wegzug bei Gericht und Rat melden; ferner mußte jeder Bürgerssohn bei Gericht und Rat melden, sobald er sein Meisterstück machen, die erlernte Profession ausüben oder sich verheiraten wollte.

1760 (P 4. Februar) wurde beschlossen, keinen Bürgerssohn vor der Verheiratung oder der Einrichtung einer eigenen Ökonomie das Bürgerrecht zu gewähren noch die bürgerlichen „Emolumenta“ abzugeben. Wir erfahren aus diesem Ratsbeschuß ferner, daß die neuen Bürger in das Bürgerbuch eingetragen wurden. — Da seit einiger Zeit die Bür-

gerschaft sich stark vermehrte und das Stadträar dadurch geschmälert wurde, beantragte der Rat am 24. August 1767 (P) beim Markgrafen, eine Resolution zu erlassen, wonach nicht mehr Holz und Wiesen an Bürger ausgeteilt werden durften, als Bürger hier waren. Neuangenommene Bürger wie auch Bürgersöhne sollten warten, bis Bürger mit dem Tode abgingen, und zwar in der Reihenfolge der Einträge im Bürgerbuch.

Das Verhältnis der Bürger zum Rat oder zur Herrschaft war nicht immer das beste. Lassen wir die Protokolle sprechen! Am 16. April 1645 (P) wurde der versammelten Bürgerschaft der fürstliche Befehl vorgelesen, daß die Untertanen allen schuldigen Respekt und Gehorsam zu erweisen hatten samt dem „überschickten Patent, dabei ihnen dann der große Ungehorsamb nach Noturft remonstriert worden“. Nach P 1652 (15. März) wurde der Bürgerschaft „verweislich vorgehalten“, daß sie ungehorsam zum Fronen erschien. „Das sey eine rechte Halsstarrigkeit vnd wird nicht mehr nachgesehen werden“. Wenig später, am 5. Juli 1652 (P), wurde der Bürgerschaft wiederum „verweislich vorgehalten“, daß sie während der Abwesenheit des Vogts ziemlich halsstarrig war. Erneut, am 4. November 1655 (P) wurde der Bürgerschaft „ernstlich und verweislich vorgehalten“, daß sie letztthin sehr nachlässig zum Jagen erschienen war und böse, unverantwortliche Reden geführt hatte. Gewiß mögen dabei auch die Verhältnisse nach dem 30jährigen Krieg mitgespielt haben.

Einige Beispiele aus dem 18. Jahrhundert seien angeschlossen. In der Ratssitzung vom 22. Januar 1700 (P) beschwerte sich der Bürgermeister, daß „unter der Burgerschaft zerschiedene Burger nicht nur so moros in ihrer Schuldigkeit, sondern auch wider-spenstig in den Gebotten seyen“, so daß er Bürger mehrmals bitten mußte, bis sie zu ihm kämen. So ginge der „Respect gantz und gar zugrund“. Die Bürgerschaft hat sich in der Fron „gar moros“ erwiesen, heißt es in P 1702 (8. Mai). Am 24. August 1734 (P) wurde die gesamte Bürgerschaft, auch die Hintersassen einberufen, ihnen Verschiedenes bekanntgegeben und sie „zur Bezeugung besseren Gehorsams angewiesen“.

Zum Verhältnis Bürgerschaft – Obrigkeit ist auch die *Fronordnung* von Aussagewert. Keine Ordnung im Rechtsbuch von 1536 weist soviele Änderungen und Zusätze auf wie diese Fronordnung (fol. 50 ff.). Nur in dieser Ordnung ist ausdrücklich von der Widersetzlichkeit der Bürger die Rede. Ausführlich sind auch die Angaben über Strafen wegen Mißachtung der Fronordnung. Ihr wesentlicher Inhalt darf deshalb hier wiedergegeben werden.

„Erstlich in gemeinen Frondiensten welcher Lediger ein Füllin oder ander Vieh vff die Wayd hat gon, der sol mit der Hand in dem Viertel, darin er sein Wonung hat, schuldig sein zu fronen“. Wer ein „ziehent Pferd“ auf der Weide hat, muß einen „Karch“ halten, um der Herrschaft und der Stadt zu dienen. Es folgen weitere Abstufungen im Verhältnis der Fronleistungen zur Zahl der jeweils gehaltenen Pferde.

„Zu welcher Zeit sich gepurt zu froenen, sol ein yeder mit dem Karch oder Wagen vnd Hand fronen vff den Tag, der Frondienst fürgenomen vnd angeschlagen ist, vnd den vf kein ander Zeit oder Tag fürschlagen one sonder mercklich Vrsach“. Die Viertelmeister hatten die Aufsicht zu führen. Zur Fron wurde mit der Glocke geläutet. „Welcher sich mit Worten oder Wercken ey nem Bürgermeister oder deren Bevelhabern widersetzt macht, der sol durch die Viertelmeister by yern Ayden . . angezaigt werden“.

In den Grundzügen wurde diese Fronordnung auch in das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 199 ff.) aufgenommen, hinsichtlich der Strafen aber ergänzt. Folgende bemerkenswerte Stellen seien wiedergegeben (fol. 201 f.): „Und nachdeme fürkommen, daß bishero die Viertelmeister in der Frohn mit Anrichtung der Leüthe gar liederlich gewesen, auch zu Zeithen selbst bey den Fröhnern gestanden und mit denselbigen geschwäzt, und also selbsten dieselben gehindert, so sollen hinfürter die Viertelmeister bey ihren Treuen und Ayden darob und daran seyn, damit solch hinderliche Geschwäzt verhütet und künftig die Frohdienst, wie sichs gebührt, mit allem Ernst gefürdert und fortgetrieben werden; widrigenfalls sollen die Viertelmeister ernstlich gestraft werden. — Als auch bishero diese Fahrlässigkeit geübt worden, daß etliche Burger an ihrer Statt zu Versehung der Frohn junge Kinder und Buben, so zu derselben gantz untaugenlich hinaus geschickht, soll hinfürter ein jeder Burger, wan er sein Frohn in aigener Persohn nit versehen kan, einen der solche Frohn der Gebühr nach versehen kan, abordtnen . .“

Zahlreiche Einträge in den Ratsprotokollen spiegeln die Schwierigkeiten des Rates im Verhältnis zu den *Hintersassen*. Man spürt beim Lesen dieser Einträge, auch der in den Akten enthaltenen Beschwerden des Rates, daß diese Personengruppe für die Stadt eine Last bedeutete. Die Ratsprotokolle enthalten immer wiederkehrende Einträge über die Heranziehung der Hintersassen zu Dienstleistungen, über Rechte und Pflichten im allgemeinen.

Nach P 1638 (15. November) wurde beschlossen, daß jeder „unverbürgte Einwohner“ zwei Klafter Brennholz und nach Weihnachten nochmals ein Klafter zu bereiten hatte. — Kein Unverbürgter durfte sich ohne Erlaubnis in der Stadt aufhalten (P 25. Juni 1647). — Nach P 1682 (6. Februar) wurde dem Schultheißen in Aue befohlen, die dort angenommenen Hintersassen, die einen üblen Ruf hatten, bei nächster Gelegenheit fortzuschaffen. — In P 1688 (14. Mai) ist der Beschuß festgehalten, daß die Hintersassen zu den Hauptfronen ebenso herangezogen würden wie die Bürger. Wer das Hintersassengeld nicht bezahlen konnte, mußte es durch Fronarbeit abverdienen. — Über das Hintersassengeld heißt es in P 1698 (16. Mai): „Weilen nun die Zeiten besser und zumahlen der Friede sich wieder angelaßen, so wurde bey Gericht und Rat resolvirt, daß die Hintersassen anstatt der bishero gegebenen 1 fl 30 kr hinkünftig 2 fl Hintersaßgeld geben sollen“. — Da nach P 1710 (31. März) die „Hintersassen von dem Statt Bürger- und Baumeister Amt allzuhart gehalten und darmit abzuziehen gemüßigter werden“, hat man den Ämtern dies untersagt und einen Ausschuß der Hintersassen einbestellt, um über die Klagen Näheres zu erfahren. Aus dem Verhör ergab sich, daß das „Anbringen ein purer Muthwillen“ war.

Aus dem 18. Jahrhundert sind die „Beschwerden des Durlacher Stadtrats über die allzugroße Menge der sich dahier aufhaltenden Hintersassen und die darauf vorgenommene Untersuchung ihrer Verhältnisse und Fortweisung eines Teils der Hintersassen“ von 1717 von Interesse⁴⁰. Einleitend heißt es: „Weilen die Hintersassen fast allzuhäufig einreissen und sich in der Statt bishero eingeschlichen haben, darunter aber vieles Volck begriffen, so ferner nicht zu dulden, so wurden dieselbe dato bey Straf 30 kr vorbeschieden und mit ihnen ein Durchgang fürgenommen“. Aus einer diesem Aktenheft beiliegenden Bittschrift des Rates an den Markgrafen, datiert vom 20. März 1717, geht hervor, daß durch die große Zahl von Hintersassen „bey gegenwärtigen nahrungs-klemmen Zeiten denen armen Burgern in der Statt als auf denen benachbarten Dorf-

schaften, welche in vorigen Friedenszeiten ihre Nahrung mit dem Weingartbau und andern Taglöhnern allhier gesucht", das Brot weggenommen werde. Weiter heißt es: die Hintersassen schickten täglich ihre Kinder zum Betteln, so „daß sie immer vor den Häusern liegen“. „Ungemeiner Feld- und Garthendiebstahl“ wird durch sie verübt. Statt daß sie mit dem Handgeschirr arbeiten und sich der Äxte und Hauen bedienen, schaffen sie sich z.T. Pferde an, kaufen Güter und schaden so den Bürgern. Bei vielen ist zu erwarten, daß die Kosten für Krankheit und Begräbnis aus dem Stadtalmosen bestritten werden müssen. Von den Hintersassen wird viel Brennholz verbraucht, das sie nicht kaufen, sondern in den Waldungen holen und diese dabei ruinieren. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß „vor so vielen Hindersaßen und fremden Volckh die dürftige Burger in der Statt und auf den Fleckhen, welche sonst die Wengert gebauet und sonst mit Taglohn in der Statt soviel verdienet, daß sie ihre herrschaftliche Schuldigkeiten damit abrichten können, jetzo zur Praestirung ihrer Schuldigkeit ganz untüchtig“ geworden sind.

Die folgenden Belege aus den Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts beziehen sich auf Angelegenheiten der Hintersassen, mit denen sich die Verwaltung immer wieder zu befassen hatte. Diese Einträge zeigen deutlich das gespannte Verhältnis zu dieser Personengruppe. Nach P 1717 (22. April) wurde den Hintersassen lediglich die Haltung eines Fuhrpferdes erlaubt. Weitere Zugpferde waren abzuschaffen. Erlaubt war das Zuspannen im Acker, nicht aber das Zusammenspannen, es wäre denn, die Hintersassen bauten Güter und würden Bürger. — Den Hintersassen wurde jede weitere Viehhaltung verboten, da sie Futter für ihr Vieh von den Allmenden und Bürgergütern holten (7. Februar 1719 P). In der Ratssitzung vom 4. März 1723 (P) wurde den Hintersassen das Viehtreiben verboten.

Nach P 1725 (19. Februar) wurde den Hintersassen der markgräfliche Befehl vorgelesen, daß sie der Herrschaft „treu und holdt seyn, dero selben Nutzen fördern und Schaden abwenden“ sollten, ihre Schuldigkeiten zu bezahlen hatten, an den Frontagen sich nicht, wie geschehen, widerspenstig aufführen sollten. Die Hintersassen mußten darauf Handtreue ablegen. Erneut wurde ihnen in P 1727 (19. März) verboten, Vieh zu halten. Hintersassen, die ihre Kinder heimlich oder öffentlich betteln schickten — so ist in demselben Ratsprotokoll zu lesen — wurden innerhalb vier Stunden aus der Stadt verwiesen. In der Ratssitzung vom 12. Februar 1728 (P) wurde beschlossen, den Hintersassen, die zuviel Vieh hielten, keine Weide mehr zu geben. Hielten sie zu Hause trotzdem Vieh, so sollten sie fortgeschickt werden. Nach P 1729 (20. Januar) bestand wegen des Lesholzes große Unordnung. Viele Hintersassen haben damit gleichsam Handel getrieben. Es wurde beschlossen, daß während des kalten Winterwetters nur dienstags und freitags Lesholz geholt werden durfte.

Vor versammelter Bürgerschaft wurde am 24. Mai 1729 (P) auf dem Rathaus u.a. bekanntgegeben, daß die namentlich vorgelesenen Hintersassen, die wider Verbot Vieh hielten, dieses schleunigst wegzuschaffen hatten. Den Bürgern wurde verboten, die weggewiesenen Hintersassen und „anderes hergeloffenes Gesindel“ zu beherbergen. Nach P 1732 (10. Juli) wurde angeordnet, daß die verheirateten Knechte ihre Frauen zu sich nehmen sollten. Frauen von Hintersassen und Taglöhnerinnen durften ohne amtliche Erlaubnis von niemand geduldet oder aufgenommen werden. 1733 (P 17. November) war wieder von Lesholzmißbrauch die Rede. Der Rat beschloß, jedem Hintersassen durch den Baumeister jährlich 50 Wellen anzuweisen.

Am 14. Dezember 1734 (P) wurde vom Rat entschieden, den „Numerum der Hintersassen bis auf höchstens 50 Mann abgehen“ zu lassen, da sich die Zahl der Hintersassen zu sehr vergrößerte. Nach P 1739 (24. Juni) wurde der Bürgerschaft befohlen, daß jeder seine im Hause sich aufhaltenden Hintersassen und Eigenbrötler angeben mußte und daß niemand ohne Genehmigung solche Leute aufnehmen durfte. Wegen der Hintersassen, die sich in Güterkäufe einließen, wurde 1748 (P 1. April) angeordnet, daß kein der Herrschaft durch die Erbhuldigung nicht zugetaner Hintersasse bei Güterversteigerungen admittieren durfte. Hintersassen, die als Handwerker arbeiteten, hatten Wacht- und Frondienste zu leisten (P 21. Februar 1752). Nach P 1754 (18. Februar) hatten sich wegen des starken Bauwesens in Karlsruhe viele fremde, in den Steinbrüchen arbeitende Leute mit ihren Familien nach Durlach begeben. Solange sie sich hier aufhielten, mußten sie ein monatliches Schutzgeld bezahlen. 1765 (P 20. Mai) wurde bestimmt, daß die Aufnahme von Hintersassen sofort in das (nicht mehr vorhandene) Hintersassenbuch eingetragen werden mußte. Den Hintersassen oder Hintersassenwitwen, die keine Liegenschaften hatten, wurde nach P 1776 (6. Mai) verboten, Vieh bei Verwandten zu halten, weil sie nach der Erfahrung „solches mit Diebereien auf den Feldern nähren und kein Futter kaufen können“.

1788 (P 28. April) wurde angeordnet, daß Hintersassen, die Soldaten wurden, ihren Schutz verloren. Diese Anordnung wurde 1793 durch ein landesherrliches Dekret aufgehoben. In P 1790 (29. November) sind Einzelbestimmungen über die Bereitung des Bürgergab- und Besoldungsholzes durch die Hintersassen festgehalten. Jeder Hintersasse war verpflichtet, 12 Klafter Holz zu machen oder machen zu lassen. Ein Aufgeld auf den Macherlohn war nicht zulässig. Ab- oder Splitterholz durfte abends nur auf den Axthelmen, nicht auf Prügeln oder Stangen heimgetragen werden. Wer aus Scheitern Splitterholz machte, wurde mit der Turmstrafe belegt. Das Holz durfte nicht zum eigenen Vorteil aufgesetzt werden; es mußten „rechte Klafter“ gemacht werden. Gipfel- und Stammholz mußte zum Klafterholz gelegt werden, da es im Bauhof Verwendung fand.

Nachrichten über das *Gesindewesen* sind nur wenige überliefert. Bemerkenswert ist ein Eintrag in P 1644 (27. Juni): „Wegen des vielfältigen Mutwillens des Gesünds, Knechte vndt Mägdt, ist geschlossen, daß hinfür kein ander Ziel als auf Weyhenachten ausvndt anzugehen sein soll“. Ein Meister brauchte das Gesinde erst dann zu bezahlen, wenn es ausgedient hatte. Wollte Gesinde nicht länger bleiben oder wollte ein Meister es nicht länger behalten, so sollte eines dem andern vier Wochen vor dem Ziel aufkünden.

Im Jahre 1780⁴¹ wurde durch das Oberamt und Bürgermeisteramt eine Instruktion für den Gesindeaufseher erlassen, deren einzelne Bestimmungen für die Regelung des Gesindewesens im allgemeinen von Interesse sind. Diesem Aufseher unterstand alles Gesinde in allen Häusern, ausgenommen in den fürstlichen. Bei ihm mußte sich das Gesinde bei jeder Dienstveränderung, ungeachtet ob sie zu den gewöhnlichen Wanderzeiten oder zwischen diesen erfolgte, melden und sich in den neuesten Dienst einschreiben lassen. Das Gesinde, das seinen Dienst gewechselt hat, hatte dem Aufseher ein Zeugnis der letzten Dienstherrschaft vorzulegen. Über alle Mägde und Knechte wurde durch den Aufseher eine genaue Liste mit allen notwendigen Angaben geführt. Der Aufseher durfte dem vakanten Gesinde, falls es von der Dienstherrschaft aus erlaubten, notwendigen Gründen wegging und nicht zu den Durlacher Bürgern oder Hin-

tersassen gehörte, einen Aufenthalt von längstens acht Tagen gewähren. Bei der Untersuchung der Eigenschaften des Gesindes hatte der Aufseher vor allem darauf zu achten, „daß es unbescholtene, ehrliche, anderer Orten nicht hinausgejagte, weder wegen unzüchtigen Wandels noch Diebstahls Verdächtige oder deswegen wirklich anderer Orten bestrafte Personen“ waren.

Auch ausländisches Gesinde mußte sich mit glaubwürdigen Zeugnissen ihrer Dienstherrschaften legitimieren, sonst wäre es fortzuweisen. Darunter fielen auch die Schwaben und anderen Spinnerinnen, auch die fremden Stückwerker in den Ziegelhütten, unter die sich oft Diebe und Huren einschlichen. Zu den Aufgaben des Aufsehers gehörte es, allen geringfügigen Klagen nachzugehen und abzustellen „als gegen die Herrschaft wegen Schmälerung oder Entziehung des Lohns, wegen allzuschlechter Kost, bei denen das Gesind nicht bestehen kan, allzugroßen Härte, Schlagen, ungebührlichen Schimpfen u. dgl., von seiten der Herrschaft gegen das Gesinde, in Versagung der schuldigen Dienste, Grobheit und unanständigen Verhaltens, Überbietung im Lohn, übler Behandlung der Kinder, Vernachlässigung derer ihnen aufgetragenen Arbeiten, des Schadens, der dadurch denen Herrschaften zugefüget worden“. Größere Vergehen waren dem Oberamt anzuseigen.

In sozialer Hinsicht ist die Bestimmung bemerkenswert, daß erkrankte Dienstboten nicht unbarmherzig fortgejagt, sondern menschlich behandelt, gepflegt, ärztlich betreut und mit Arzneimitteln versorgt werden sollten.

In die Vielfalt der Aufgabengebiete, die Gericht und Rat zu meistern hatten, führt die jährliche Besetzung der sog. *Polizeämter*, d.h. solcher Ämter, die von Gerichts- und Ratsmitgliedern wahrgenommen wurden. In Ratsprotokollen und auch Stadtrechnungen sind diese Ämterbesetzungen überliefert; sie vermitteln uns ein anschauliches Bild über den Aufgabenbereich des Magistrats einer badisch-durlachischen Kleinstadt in früheren Jahrhunderten.

Das Durlacher Rechtsbuch von 1536 führt den *Richtereid* und den Eid der in den Rat gewählten Personen an, auch die ausführliche Ordnung für das Gericht. Auf Einzelheiten der Wahl von Rats- und Gerichtsmitgliedern geht das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 1 ff.) näher ein; diese Bestimmungen sind für das starke Abhängigkeitsverhältnis des Magistrats von der Landesherrschaft aufschlußreich⁴².

Der Richtereid, wie er im Rechtsbuch von 1536 (fol. 120r) überliefert ist, hat folgenden Wortlaut:

„*Richter aydt*. Eyn Richter sol globen vnd schwern des Gerichts Heimlikeyt souil sich des gepurt ewiglich (später geändert in: die Tag seines Lebens) zuuerschweigen vnd so er in Gerichtshandlung sitzen ist, ein vleissig Vffmerckung hon vff Clag, Antwort, Rede, Widered vnd Verhoerung der Kuntschafft vnd weiter nach gethonem Rechtsatz nach Clag, Antwort, Rede, Widered vnd Verhoerung der Kuntschafft zu vrheiln nach seiner besten Verstentnus vnd hierin nit ansehen mit Schenck, Freuntschafft, Verwandtschafft, Feindschafft, Liebe, Neyd oder Haß, noch eyniche andere Vrsach dar durch das Recht sein Furgang nit haben würd, sonder alles hierin handlen vnd thon als er am jungsten Tag, Got dem Almechtigen, darumb Red vnd Antwort woel vnd als dan dessen gleichmoessig warten wel sein, vorbeheltlich mit dem Ayd, er vnser gnediger Herschafft gelopt vnd geschworn ist, yero fürstlichen Gnaden Nutz vnd Fromen vor allem zubedencken vnd zeschaffen“.

Dem Richtereid folgt die „Ordnung deren so in Radt gezogen werden, wes sie globen sollen“ (fol. 120v). Sie lautet: „Item sie sollen globen vnd schwern, mit den Zwelffen des Gerichts, helffen radten, handlen vnd vsrichten, alle der Stadt vnder der Gemein Sachen Handlung vndt anligend, vnd den gemeinen Nutz zufürdern, vnd alles das der Stadt zu Nutz vnd zu Gutem kommen mag, auch alles das also in Gericht vnd radsweis von Richtern vnd Raedten in eyнем gesamelten Radt vngefeirlich gered, gehandlot vnd beschlossen wurt, des in der geheim gehalten sol werden, das sol von eym yedem sein Lebenlang vsserhalb des Radts heimlich pleiben vnd verschwigen sein. Alles mit dem Vorbehalt den Aydt darmitt sie vnser gnedigen Herschafft zugethon vnd verwant, zuforderst in alwag yeren Gnaden zu Nutzen vnd Wolfart.“

Auf einem beigefügten Blatt findet sich folgende Ergänzung: „Darzu sol auch eyn yeder des Gerichts vnd Radts, by seim Ayd, verbunden und schuldig sein, wo er eynen oder mehr Personen ersehe oder gewar würde, denen von vnserm gnedigen Hern das Landt oder sonder Flecken verbotten oder sunst Trewe, Aybruchs oder ander vbelthettiger Vrsach halb nit im Land wonen doerffen, muglichs vnd hoechstes Vleiß anstellen vnd verhelffen, das der oder dieselben zur Gefengnus vnd Hafftung bracht werden vnd des keins wegs vnderlassen“.

Die Annahme neuer Rats- und Gerichtsmitglieder, die gewöhnlich mit einem Ratsmahl abgeschlossen wurde, erfolgte nach den Stadtrechnungen am Dreikönigsabend, z.B. R 1551 „an der hailligen drey König Aubent“.

Ausführlich wird im Rechtsbuch von 1536 auf die Wahl von Richtern und auf die Gerichtsordnung eingegangen (fol. 105 ff.). Es heißt: „Erstlich ist geordnet, wan in komenden Zeyten sich gepurn würdet, Richtere zu erwelen vnd zu setzen, so sol man fürziehen die erbarsten auch duglichsten, die im Gericht eynander nit gesipt seindt, vmb des Willen, das Gericht von Frembden vnd Heymschen, Reichen vnd Armen, nit partheisch auch Argwons vnd anderer Scheuhung derster bas vertragen bleiben moege“. Die Richter wurden aus dem Rat oder aus der Gemeinde gewählt. Sie sollten ohne Ansehen von Liebe, Gunst, Gesellschaft nur „Gott vnd den gemeinen Nutz“ vor Augen haben. Nach altem Herkommen waren die Richter vom Wachtgeld und Frondienst befreit; jeder Richter erhielt jährlich 3 Fuhren Holz.

Weiter heißt es dann: „Vnd als hieuor von Erwelung der Gerichts Personen ist gleicher gestalt vs altem Herkommen geordnet, das zwelf Raedt von dem Gericht erwelt vnd gezogen werden. Dieselben sollen nach Gelegenheyt jerlich geändert werden, vnd über das Halbtheyl nit daruon erlassen, darmit die Jungen, vngeübten vnd new gesetzten by den vorgesetzten Alten, Notorft vnd Gelegenheyt der Stadt vnd gemeins Nutz dester bas begreiffen vnd übrig werden moegen. Sie sollen auch vs der Gemeinde die eins erlichen Wandels, redlichs Gemuets, der Herschafft getrewe, vnd eynander in Gericht vnd Radt nit verwant, erwelt vnd gezogen werden, die selben sollen alles mit dem Gericht helfen handlen, thon, vnd lassen als hienach vermerckt“.

Die Richter hatten drei oder zwei, mindestens jedoch zwei, zum Gericht oder Rat nacheinander zu wählen. Die Gewählten wurden dem Vogt und Schultheißen benannt, „welchen die bayd oder yre Verweser dan vnder den angezeigten vom Gericht zu einem Richter oder Radtsman haben wellen, der sol zum Gericht oder zum Radt globen vnd schweren, als sich gepurt“.

Im folgenden werden die Rechte und Pflichten des Schultheißen vor allem beim Urteilspruch festgelegt. „Item es solle der Schultus yeder Zeyt Gericht halten, so er vernempt

das die Parthien, es sein frembd oder heymsch, ine vmb Rechtag vnd Gericht ansuchen, vnd wan man Gericht halten wil, so sollen die Richter zusammen berufft werden, mit eyner Glocken, zu dreien Malen geleutet, vnd welcher zu Vsgang des dritten Leutens oder so sünst eyn Gricht zusammen berüfft, vnd das Liecht angezunt vnd verpronnen ist, nit erschine, der selb sol 3 Pfg. zu Straff verfallen sein, vsgenommen so eyner eehaft beweglich Vrsach hette, die ine verhinderten".

Zu den Obliegenheiten des Gerichts und Rats gehörte es, zwei Bürgermeister zu wählen, je einen aus Gericht und Rat. „Die selben zwen Burgermeister sollent gleich Arbeyst, Sorgfeltigkeyt, Last vnd Bürde tragen, eyner souil als der ander vnd der Stat Sachen vnd Nutzungen getreulich handhaben, handlen, inemen vnd vsgeben, vnd jerlichs vnuerscheydenlich Rechnung darumb thon, in Gegenwürtikeyt eins Vogts, Schultusen, der zwelff Richter, der new vnd alten Raedt".

Der wesentliche Inhalt dieser Ordnungen ist auch im Stadtpolizeibuch von 1688 enthalten. Näher einzugehen ist auf die Art, wie der aus je 12 Gerichts- und Ratsmitgliedern bestehende Magistrat besetzt und die Mitglieder gewählt wurden (fol. 1 ff.). Dies erfolgte jährlich am Abend Trium Regum (Dreikönigstag). Einige Tage vorher ließ der Amtmann ein Gericht zusammentreten, das beriet, wer an die Stelle der verstorbenen oder durch „Inquisition ausgesetzten“ Mitglieder treten sollte. Es wurden jeweils einige Personen „auf Vorrath“ erwählt. Sie mußten „eines guthen Verstandts, eines erbarn stillen Wandels, aufrechten und redlichen Gemüths“ sein und durften mit den übrigen Mitgliedern nicht nahe verwandt sein. Die „auf Vorrath“ Erwählten wurden dem Amtmann gemeldet und sollten für den Wahltag „anheimisch“ bleiben.

Am Wahltag versammelten sich morgens 7 Uhr Gericht und Rat auf dem Rathaus. Die fürstliche Kommission, die zu diesem Akt eintraf, hatte die Aufgabe, Erkundigungen über das Verhalten der Ratsmitglieder einzuziehen und die Ämter neu zu besetzen. Alle Mitglieder wurden von ihren Pflichten entbunden, doch durfte niemand das Rathaus verlassen. Auch den Stadtschreiber ließ man abtreten.

Die fürstliche Kommission mit Untervogt oder Amtmann an der Spitze verhörte die Ratsmitglieder über folgende Punkte: 1) ob in Gericht oder Rat jemand sei, der etwas Strafbares begangen habe; 2) ob sich aus Gericht und Rat jemand gegen die Ordnung verhalten habe; 3) ob Bürgermeister, Baumeister und alle, die Polizeämter innehatten, ihren Pflichten nachgekommen seien; 4) ob keiner in einem solchen Amt seinen eigenen Nutzen gesucht habe; 5) ob sie in diesen Ämtern ihren Freunden nicht Vorteile verschafft haben; 6) ob unter dem gemeinen Mann keine strafbare, bisher verschwiegene Sache vorhanden sei; 7) wie sich der Stadtschreiber verhalten habe.

Alle Gerichts- oder Ratspersonen mußten diese „Inquisition“ über sich ergehen lassen. Nicht ehrenrührige Handlungen wurden in der Verhandlung behoben. Hatte sich ein Mitglied aber ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, so konnte es nicht in den „Ring gesetzt“ werden. Diese Vergehen waren dem Markgrafen zu melden. Die übrigen Mitglieder wurden wieder vorgefordert und in ihr Amt eingesetzt. Freigegebene Stellen wurden ebenfalls besetzt, bis das 24köpfige Kollegium vollständig war.

Nach der Wahl der Gerichts- und Ratspersonen wurden durch diese Bürgermeister und Baumeister gewählt, deren Amtszeit seit einigen Jahren zwei Jahre umfaßte. Nach der Bekanntgabe der Wahl des Bürger- und Baumeisters wurden die Polizeämter besetzt. Jede dazu bestimmte Ratsperson blieb ebenfalls zwei Jahre im Amt. Gericht und Rat

hatten schließlich die Wahlverzeichnisse zu übergeben und die Polizeämter darin zu vermerken.

Einzelne Beispiele für die Besetzung der Polizeämter seien angeschlossen. P 1637 (21. Februar) nennt anlässlich der Ratsbesetzung folgende Ämter: Stubenmeister, Brotwieger, Fleischschäfzer, Umgelter, Feldmesser, Feldstützler, Waisenrichter, Pfandschäfzer, Haupteicher, Marktmeister, Gartenmeister. Dieselben Polizeämter erscheinen in P 1641 (13. Mai); zusätzlich wird der Salzverwalter genannt. Nach P 1660 (4. Mai und 2. Juli) wurden durch Gericht und Rat einige Frauen zu „geschworenen Weibern“ vorgeschlagen, die auch eine Ergötlichkeit verlangten. P 1677 (7. und 8. Mai) führt folgende Polizeämter auf: Bürgermeister, Baumeister, 2 Waisenrichter, 2 Stubenmeister, 2 Umgelter, 2 Brotwieger, 2 Fleischschäfzer, 2 Gartenmeister, 2 Pfandschäfzer, Schadenbeseher, Feldmesser, Feldstützler, 2 Haupteicher, 2 Marktmeister. Auch nach der Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 finden sich im wesentlichen dieselben Polizeämter. Als Beispiel sei ihre Besetzung nach P 1693 (25. September) genannt: Bürgermeister, Baumeister, Feldmesser, Waisenpfleger, Schadenbeseher, Brotwieger, Marktmeister, Fleischschäfzer. 1697 (P 12. Juli) wurde bestimmt, daß ein Ratsmitglied, das unentschuldigt zu spät zu den Ratssitzungen kam, jeweils 15 kr Strafe zu bezahlen hatte, was in P 1711 (7. September) und P 1740 (27. April) wiederholt wurde.

Auch im 18. Jahrhundert sind diese Polizeämter zu finden; sie haben im Laufe der Jahrzehnte aber eine gewisse Erweiterung erfahren. P 1703 (4. Juni) nennt folgende Polizeämter: Bürgermeister, Baumeister, Waisenrichter, Fleischschäfzer, Weinsiegler, Haupteicher, Feldmesser, Marktmeister, Brotwieger, Gartenmeister. 1707 trat ein Weidmeister hinzu, 1723 finden sich Feuerbeschauer. 1775 (P 31. Juli) gab es folgende Polizeämter: Weinsiegler, Brotwieger, Gartenmeister, Fleischschäfzer, Feuerbeschauer, Weidmeister, Billetenschreiber, Kellerinspektor, Viehmarktmaster, Froninspektor, Beteinzieher, Feldmesser, Stadthauptmann, -leutnant, -fahnrich, Wingertstützler, Feldstützler, Waisenrichter, Brandsteuereinnehmer, Haupteicher, Kaufhausinspektor, Stadtschreiber. Neben regelmäßig wiederkehrenden Ämtern, die sich jahrhundertelang verfolgen lassen, gibt es auch Polizeämter, die den öffentlichen Bedürfnissen entsprechend nur kürzere Zeit erscheinen und dann nicht mehr auftreten.

Ratslöffel. Bemerkenswert ist der Brauch, den Mitgliedern des Gerichts und Rats, auch anderen amtlichen Personen, die mit der Rechnungsabhör zu tun hatten, *silberne Löffel* zu schenken. Dieser Brauch hat die übliche Ratsmahlzeit nach der Abhör der Stadtrechnungen im Jahre 1678 abgelöst. In R 1678 heißt es darüber: „Item seindt anstatt des ferndigen Burgermeister Imbiß undt Raths Mahlzeith . . 29 Stuckh silberne Löffel bestellt, vnd sowohl Hr. Obervogoten von Mentzingen vndt den fürstl. Herren Deputirten zu dieser Rechnungsabhör, auch Hr. Rath vndt Amtmann Bürklin vndt dem Hr. Stattschreiber, sondern auch denen 24 aus Gericht vnd Rath, jedem einer zum Angedenken verehrt vndt zugestellt, auch Inhalt der Quittung des verstorbenen Hof Goldschmidts Johann Georg Burckhardts hinterlassener Wittib darf für bezahlt worden 61 fl“. Dieser Brauch läßt sich in den Stadtrechnungen bis 1687 nachweisen. In R 1679 ist hinzugefügt, daß auf jeden Löffel der Name des Beschenkten gestochen wurde.

Eine Unterbrechung trat durch die Kriegsereignisse und -folgen der Jahre 1689 ff. ein. In R 1697 heißt es: „Item habe dieses Jahr . . die in bisherigem Kriegswesen . . unter-

bliebene Verehrung der Löffel, wieder machen lassen und selbige ausgetheylet, darfür .. Herrn Niclaus Burckardten zu Pfortzheim bezalt 65 fl 57 kr". Auch im 18. Jahrhundert wurde der Brauch geübt. In den Stadtrechnungen erscheinen regelmäßig Ausgaben für die Anschaffung silberner Ratslöffel, z.B. 1700: 75 fl 55 kr, 1701/2: 180 fl 3 kr, 1705: 103 fl 33 1/2 kr an den Hofgoldschmied Ernst Croll. Als Randnotiz ist zu lesen: „Die am längsten gedient, sollen die Löffel gaudieren". Nach R 1724 wurden dem Ratssekretär Patschold 2 silberne Löffel für seine besonderen Bemühungen geschenkt. In der Ratssitzung vom 13. Februar 1737 (P) wurde beschlossen, die Ratslöffel zum Preis von 1 fl 12 kr pro Lot machen zu lassen, da kein Goldschmied einen günstigeren Preis bot.

In späteren Jahren erscheinen die jährlichen Ausgaben für die Ratslöffel nur noch alle 3 bis 5 Jahre, zusammengefaßt. 1771 trat an Stelle der Ratslöffel die Bezahlung in Geld. In R 1771 heißt es darüber: „Bey Gelegenheit der fürstl. Abhör der Bürgermeister Rechnungen haben auch die fürstl. Commissarii, das hiesige Oberamt ingl. die Gerichts- und Raths Personen, statt derer ihnen sonst gewöhnlich gegeben wordenen silbernen Löffel die Bezahlung an Geld, und zwar nach der Façon und dem wahren Werth des Silbers, empfangen (à 6 fl 39 kr). ". Es folgen die Namen der Empfänger. Nach R 1777 wurde für die Abhör der Rechnungen 1770 bis 1775 den Kommissions- und Ratsmitgliedern ein Geldbetrag an Stelle der silbernen Löffel bezahlt, und zwar ein Kommissionslöffel, 4 3/4 Lot schwer, samt Façon nach seitheriger Gewohnheit à 1 fl 24 kr pro Lot mit 6 fl 39 kr und ein Ratslöffel, 3 3/4 Lot schwer, mit 5 fl 15 kr. Die Ausgaben beliefen sich für diesen Zeitraum auf 802 fl 54 kr. Auch für spätere Jahre ist diese Gepflogenheit festzustellen.

Die alljährlichen Ausgaben für *Zehrungskosten* sind eine auffallende Erscheinung. Sie zeigen, daß man es sehr wohl verstanden hat, jede Gelegenheit öffentlicher Tätigkeit für eine „Zehrung“, für das Beisammensitzen und Feiern wahrzunehmen. Wir geben im folgenden eine Übersicht über die Anlässe, bei denen Zehrungskosten entstanden.

Bereits in R 1551 sind zahlreiche Zehrungskosten aufgeführt, die sich im großen und ganzen durch die Jahrhunderte verfolgen lassen. Solche Kosten entstanden bei der Ablösung der 4 sog. Freigerichte und bestanden aus Präsenten und Verzehrskosten an Vogt, Schultheiß, Gerichtspersonen und Stadtschreiber. Zehrungskosten in der Stadt entstanden ferner, als man mit den Viertelmeistern die 4 Stadtviertel verglich, als man den Kühen die Hörner abschnitt und mit den Füllen zum erstenmal ins Füllbruch ausführ, bei der Erneuerung der Grenzsteine, beim Zuhauen des Bauholzes, bei der Besichtigung der Früchte (d.h. des Getreides) nach Peter und Paul und der Trauben, nach dem Fang zweier Wölfe, bei der Annahme der Stadtknechte, bei der Wahl neuer Rats- und Gerichtsmitglieder „an der hailligen drey König Aubent“, bei der ersten Holzausgabe, als die Feldschützten und Stadtknechte die Feuereimer aufhingen, als die Stadtrechnung gefertigt war.

Zehrungskosten in der Stadt entstanden – als weiteres Beispiel sei R 1595 herausgegriffen – u.a. bei der Erneuerung des Gerichts und Rats, bei der Musterung der Bürgerschaft auf Mariä Verkündigung (daran nahmen auch drei Trommler und ein Pfeifer teil), beim Abschneiden der Kuhhörner im Frühjahr, wobei die Hirten samt Buben und die Feldschützen teilnahmen, bei der Auslosung der Allmendäcker und der Haus-

allmenden, bei der Besichtigung der Schafe, bei Fronarbeiten durch die ganze Bürgerschaft.

Nach R 1607/8 entstanden Zehrungskosten außerhalb der Stadt bei der Besichtigung des Eckerichs, für Wein und Brot „so die Hesser, als sie dem Wasser im Filbruch gewehrt, geholt“, für den Baumeister, der u.a. nach Langenalb geritten ist. Zehrungen in der Stadt gab es bei der Verdingung von Arbeiten, bei der Traubenbesichtigung, bei der Ausgabe des Richterholzes, bei der Annahme der Stadtdiener, am Neujahrstag auf dem Rathaus. R 1610 enthält Zehrungen außerhalb der Stadt u.a. bei der Auslosung der Allmendwiesen; in der Stadt u.a. für die Gerichts- und Ratspersonen in der Wirtschaft zur Kante am 12. Januar (weil man auf dem Rathaus das Neujahr nicht gegeben hat), bei der Rechnungsabhör, für die Hirten und Schützen, die den Kühen die Hörner abgeschnitten, für einen Umtrunk mit dem Untervogt, dem geistlichen Verwalter, dem alten und neuen Bürgermeister auf dem Rathaus, bei der Erneuerung des Gerichts und Rats, beim Vogtgericht auf dem Rathaus, bei der Verlesung der Herbstordnung an die Bürger, am Neujahrstag auf dem Rathaus (siehe auch unter Brauchtum an Neujahr). Aus R 1613 nennen wir Zehrungskosten, als „die Stein zwischen gemeiner Statt vnd denen von Au gesetzt“ worden. R 1614 enthält Zehrungskosten, die entstanden sind bei der Erneuerung des Gerichts und Rats (6. Januar), beim Stürzen der Stadtfrüchte, bei der Ausgabe des Bürgerholzes, bei der Wahl einer Hebamme, bei der Auslosung der Allmendäcker, bei der Annahme der Stadtdiener. In den R 1634 ff. (Kriegsjahre) sind die Zehrungskosten stark zurückgegangen.

Nach dem 30jährigen Krieg steigern sich mit der Normalisierung der Verhältnisse auch die Zehrungskosten wieder. R 1660: „Als man die Stadtdiener angenommen, ist 26 Gerichts- vnd Raths Personnen vor den Imbiß jedem 7 fl gegeben worden, thut 13 fl“. Weitere Zehrungskosten entstanden nach R 1660 bei der Grasversteigerung, bei Arbeiten am Hühnerloch, bei der Ausgabe des Richterholzes, für die Hirten, die den Kühen die Hörner abgeschnitten, bei der Auslosung der Allmendwiesen und des Holzes im Füllbruch, „als man die Morgen Löcher gemacht“, bei der Rechnungsabhör, beim Dingen der Hesser, bei der Traubenbesichtigung, bei der Raterneuerung. Beispiele für Zehrungskosten aus R 1665: Graben und Hereinschleifen der Kelterbäume, Vermessungsarbeiten, Besichtigung und Ausgabe des Richter- und Gabholzes, Abschneiden der Kuhhörner, Auslosung der Allmendäcker; aus R 1674: Präsentation des Mitpredigers Matthias Fiebich auf dem Rathaus, nach dem Examen an der Teutschen Schule, Traubenbesichtigung, Pfinzsäuberung, Probemahlen, Abschneiden der Kuhhörner, Besichtigung des Weidgangs; aus R 1692: Holzverkauf an den Holländer Michel, Ausgabe der Kaufallmenden, Überbringung der Stadtdokumente aus dem Gewölbe in die Amtsstube, Probegesang des neuangekommenen Schulmeisters Benedikt Niedhammer; aus R 1697: Wachtdienste, Reiterwacht unter den Toren, grassierende Viehseuche, Abholung der silbernen Löffel, Auslosung der Allmendäcker und Hausallmenden, Säuberung der Gräben.

Auch im 18. Jahrhundert setzen sich die Zehrungskosten fort. Nach R 1712 entstanden solche Ausgaben beim Zumachen der Weide, bei der Pfinzsäuberung, beim Auslosen der Allmendäcker, für die Hirten und Schützen zu einer Mahlzeit nach dem Eckerich, bei der Rechnungsabhör, bei der Traubenbesichtigung. Ratswahl, Setzen von Grenzsteinen (R 1722) waren ebenso Anlaß zu Zehrungen wie ein Markungsgang (R 1724). In R 1727 ist die Ausgabe für Kaffee mit Milch aufs Rathaus nach dem Stadt-

abrechnungsgeschäft bemerkenswert; der Kaffee wurde vom Apotheker bezogen. Nach R 1734 entstanden Zehrungskosten bei der Abholung der französischen Sauvegarde, für deutsche und französische Soldaten.

Das starke Überhandnehmen der Zehrungskosten wie auch der Diäten und Tagesgebühren veranlaßte die Landesherrschaft immer wieder zum Eingreifen. So wurde 1750⁴³ eine landesherrliche Verordnung erlassen, wonach bei künftigen Traubenbesichtigungen an Stelle der üblich gewesenen „kostbaren Mahlzeiten“ Geldgeschenke verabreicht werden sollten, und zwar 2 fl an den Rentkommissär, an Amtmann und Stadtschreiber je 1 Taler, an den Hofkücher 45 kr, an die übrigen Ratsverwandten 40 kr, ferner jedem Beteiligten 1 Maaß Wein aus der Amtskellerei. 1755⁴⁴ wurde bestimmt, daß eine Ratsperson, die in Stadtgeschäften unterwegs war und ohne deren Unterbrechung zu Hause essen konnte, eine Tagesgebühr von 40 kr beziehen sollte. War dies nicht möglich, so erhielt das Ratsmitglied außer der Diät etwa beim Gras- und Holzausgeben, bei den Bachsäuberungen an Stelle der Mahlzeitgebühr eine diesen Betrag nicht übersteigende Mahlzeit gereicht. Für den Bürgermeister wurde eine Tagesgebühr von 1 fl festgesetzt. 1770⁴⁴ wurde bei der Rechnungsabhör die Beziehung zu vieler Personen zu den Stadtgeschäften bemängelt, z.B. daß beim Zumachen der Weide neben Bürger-, Bau- und Weidmeister noch 4 Deputierte, 3 Schützen, 2 Viertelmeister teilnahmen, wo doch 2 bis 3 Personen genügt hätten. Dem Rat wurde größere Mäßigung auferlegt, sonst würden die Zehrungen aufgehoben.

Es nimmt nicht wunder, daß durch diesen amtlichen Druck die Zehrungskosten stark zurückgingen, daß an Stelle von Mahlzeiten, mit denen Amtshandlungen abgeschlossen wurden, nunmehr Abfindungen in Geld traten (R 1767). R 1775 vermerkt, daß statt der üblichen Mahlzeiten den Beteiligten bei der Traubenbesichtigung, bei der Abhör der Wein- und Amtskostenrechnung, bei der Ausgabe des Richterholzes eine Gebühr gegeben wurde.

Die Belegzusammenstellung gibt Beispiele für Zehrungskosten bei regelmäßig, jährlich sich wiederholenden Amtsgeschäften, die volkskundlich deshalb bemerkenswert sind, weil diese Belege einerseits das gemeinsame Tun, das Zusammengehörigkeitsgefühl betonen, andererseits aber auch auf die Geneigtheit abheben, solche Amtsgeschäfte mit einem Imbiß abzuschließen. Andere Beispiele beziehen sich auf einmalige Geschehnisse, die in der Sicht jener Jahre eines feierlichen Abschlusses würdig waren.

Ämterbesetzung. Das Rechtsbuch von 1536 (fol. 112 ff.) enthält die Ordnung, was die Bürgermeister geloben und schwören sollen, eine Ordnung, die mehrfache Änderungen und Zusätze erfahren hat. Es wird zunächst wiederholt, daß sie die übertragenen Aufgaben getreulich handhaben sollen, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und jährlich darüber Rechenschaft zu geben haben. Jedes Jahr sollen die Bürgermeister nach altem Brauch „vff den Abent Epiphanie“ oder ein Tag früher oder später neu gewählt werden.

Zu seinen Pflichten gehörte es, jedes Jahr 200 Eichen zu setzen, auch eine Anzahl Weidenbäume. Allmendgelder mußten dem Bürgermeister bis Weihnachten bezahlt werden. „Item es solle auch ein yeder Bürgermeister sonderlich gut acht haben, wo das Pflaster innerthalb der Stadt abgoen woelete, vnd sonderlich an den Orten do man füre vnd an der Straßen, das er dasselbs yeder Zeit vffs vnuerzogenlichst laß bessern vnd machen“. Ferner mußten die Bürgermeister alles Geschirr der Stadt, wie „Bückel,

Hauwen, Hebysin" sorgfältig in einem Häuslein beim Blumentor verwahren. Jeder Wolfsträger erhielt vom Bürgermeister 1 Schilling, ein Fremder 6 Pfg. „Was die Stadt zu bauen oder zu machen hat, daruff mehr dan 4 fl goen moecht, das solle der Bürgermeister verdingen, was aber darunder, mag er vmb das Tagloun machen lassen“.

Auch das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 11 f.) enthält eine ausführliche Bürgermeisterordnung, die sich z.T. auf die Bestimmungen von 1536 stützt, im einzelnen aber auch weiterführt. So hatte der Bürgermeister den Polizeiordnungen gemäß alle Übertreter zu bestrafen, andere Übertretungen an den Ratstagen vorzubringen, auf die richtige Ausübung der Polizeiämter zu achten, die der Stadt gehörigen Einkünfte, Gefälle, Zinsen usw. einzuziehen und darüber Rechnung zu führen. Es war ihm verboten, Gaben oder Geschenke anzunehmen. Er durfte nur das tun, was „Biderleüthen wohl ansteth“.

Angefügt sei die Eidesformel in P 1791 (2. Februar, Beilage 10), die der unlängst von der Bürgerschaft zum Bürgermeister gewählte Münzwardein Christoph Ernst Steinhäuser sprechen mußte. Sie lautet: „Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr in dem Euch anvertrauten Bürgermeisteramt treu und rechtschaffen handeln wollet ohne Rücksicht auf Freundschaft, Kameradschaft, Genuß, Gaben und Geschenke; dabei gnädiger Herrschaft, der gemeinen Stadt und des Publicums Bestes, so viel an Euch gelegen, es mag solches in der für Euch bestimmten Instruction enthalten seyn oder nicht, redlich besorgen, Schaden und Nachtheil hindern, Recht und Ordnung handhaben, wie Ihr solches vor Gott und der Obrigkeit und Euerm Gewissen verantworten könnt“.

Der *Stadtbaumeister* hatte nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 13 f.) alle der Stadt gehörigen Früchte, Baumaterialien, Bau- und Brennholz, Geschirr zu verwalten, die Stadtgebäude „in Besserung zu halten und vor Abgang zu handhaben“, bei Neubauten zugegen zu sein. Ohne Genehmigung des Magistrats durfte der Baumeister keinen neuen Bau anfangen, der über 4 fl kosten würde. Ihm oblag es, alles Bau- und Brennholz fällen und jedes Jahr soviel Eichen setzen zu lassen, wie es von Gericht und Rat „beschaiden“ wurde, auch das Pflaster in der Stadt, Straßen, Wege und Stege in „guther Besserung“ zu halten. Bei allen Ratstagen wurde ihm wegen der Frondienste Näheres mitgeteilt; bei diesen Fronleistungen sollte er tunlichst anwesend sein.

Aus dem Jahre 1780 ist der Eid des Baumeisters überliefert. Er hat folgenden Wortlaut⁴⁵: „Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr als nunmehr gnädigst bestellter Baumeister bei hiesiger Stadt auf gemeiner Stadt Bestes sehen, derselben Aufrechthaltung und Einkünfte so viel an Euch gelegen äußerst befördern und vermehren helfen, die Waldungen in guter Ordnung erhalten und die Bepflanzung des weichen und harten Holzes nicht verabsäumen, sondern wo es immer seyn kan, alle leere Plätze theils vermittelst Saamens, theils durch Sezung junger Bäume im nuzbaren Stand bringen, bei Fällung des Holzes die Ordnung beobachten, daß die Schläge nicht allzu licht, doch aber ordentlich gehauen werden, bei denen Stamm- oder Gaabholzabgaben keine Partheylichkeit gebrauchen, auf den bei der Stadt sich findenden Vorrath von geschnittenem Zeug alle Sorge tragete, daß nichts davon überflüssig verbraucht und noch viel weniger verschleppt, mithin auch nichts ohne Euer Vorwissen von denen Stadtdienern oder andern Leuthen abgegeben und abgeholt, auch über diese Einnahm und Ausgaab getreue Rechnung führen, ferner über alle Arbeitere bei der Stadt, sie seien Handwerksleuthe oder Taglöhner ein

So vollst geloben und wenn
Lieblingsfil zu G. dem Ober
Rathaus dest ist in dem auf dem
Kreismarkt wohnt. In acht hund
und achtzig Jahren fandt du vollst
eins Werkzeug auf handwerk
Kaufmannschaft, zwey Gaben und
Gefahrten; dabein zwey Schriften
der gemeinen Recht und das Buchli
eint besteh, so viel du aufgeladen,
so may folgeth in der für mich be
stimmten Justizkammer aufzuhaben
figur oder weiss, endlich Bezeugen
Reihen und Rücksicht furdern,
auf und bedenke fandhaben
was ich folgeth das Gott und
der Rathaus und aussern Geograph
Kunstleuten Fäciunt.

Eidesformel des Bürgermeisters Steinhäuser
(Ratsprotokoll vom 2. Februar 1791, Beilage 10)

wachsames Auge haben, damit der Stadt keine unnötige Kosten gemacht werden, was mit kleinem Aufwand geschehen kan, keine große Kosten verursachen, überhaupt aber Euch so in allen Stücken, die auch hier nicht angemercket sind, erhalten sollet, wie einem rechtschaffenen Vorgesetzten und Stadtbaumeister eignet und zukommt. Alles getreulich und ohne Gefährde".

In der Bestallung des *Stadtschreibers*, wie sie das Rechtsbuch von 1536 (fol. 114 ff.) überliefert, wird hauptsächlich auf die Besoldung eingegangen. „Item ein Burgermeister geit dem Stadt-Schreibern von der Stadt wegen für sein Belonung zehn Güldin vnd vier Malter Korn“. Dahinter steht von späterer Hand geschrieben: „Ist gar zu wenig“. Weitere Vergünstigungen waren, daß er ein Morgen Gras erhielt, sein Vieh pfündfrei war, zur Eckerichszeit zwei Schweine frei von Dehem waren. Für seinen Haushalt sollte er genug Holz erhalten, mußte aber Hauer- und Fuhrlohn selbst bezahlen. Wurde der Stadtschreiber auswärts benötigt, so erhielt er Zehrung und Belohnung wie eine Gerichtsperson. Weiter wurden die Belohnungen festgesetzt, die der Stadtschreiber erhielt bei seiner Mitwirkung an verschiedenen Gerichten, für Einträge ins Stadtbuch, für die Führung der verschiedenen Rechnungen.

„Die Behusung, so die Stadtschreiberey genannt, sol dem Stadtschreiber von der Stadt frei zugestelt werden, dermaßen erbauwet, das ein Stadtschreiber sein Wonung wol darin haben meeg, vnd sol ein Burgermeister verrer nichts ze machen schuldig sein, dan Dachwerck, Schwellen vnd Wendt, die er in Bauw halten, aber die Fenster, Thüren, Ofen, Benck so ime dieselben ein Mal nach Notorfft gemacht, solle es der Stadtschreiber nochmals handhaben, dan wes von ime oder seim Gesünde zerbrochen, sol er vff sein Kosten widerumb machen zelassen schuldig sein wie von alters her“.

Die Ordnung wird dann fortgesetzt mit der Aufzählung weiterer Aufgaben des Stadtschreibers, wie der Verwahrung der ihm anvertrauten Rechnungen, Stadtregister, Hauptverschreibungen, der Verzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben. Er war verpflichtet, über alles, was er in Gericht und Rat erfuhr, zu schweigen „bis in Dtodt“.

Im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 19) heißt es über die Pflichten der *Stubenmeister*: „Wann von Gerichts und Raths wegen ein Mahlzeith gehalten oder ein Trunckh gethan wirdt, sollen sie beede zugegen seyn, auf das ihnen in Verwahrung gegebene Geschürr an Zihn, Gläser, Schreinwerck und anderen ihr guthes Aufsehen haben, und dasselbe in ihrer Verwahrung behalten, auch bey ihrem Abstandt ihren Successoribus ohn clagbare Lüferung alles dessen, was sie bey ihrem Anstandt empfangen, thun“.

Im Rechtsbuch von 1536 ist an mehreren Stellen von den Aufgaben und Pflichten der geschworenen *Eicher* die Rede. Im Zusammenhang mit dem Weinausschank heißt es (fol. 77): „Die geschworenen Eicher sollen zu füglichen Zeitten vnd nach gepurlicher Ordnung den Würten, auch andern so mit Meß vnd Gewicht handtiern, yere Meß vnd Gewicht vffheben vnd besehen, ob das Recht sey. Wo darin Betrug oder Vorthail erfunden würd, der sol der Stad dreypfunt Pfennig zu Straf verfallen sein“.

Die „Ordnung der Eych das Drester vnd Trubviertel betreffent“ (Rechtsbuch von 1536, fol. 100) ist auch hinsichtlich der Eichgeräte bemerkenswert. Die Ordnung hat folgenden Wortlaut:

„Item zu dem Drester vnd Trubviertel sind zway kupferin Meß geordnet, deren yedes ein halb Fiertel helt, nemlich das groesser eyn halb Fiertel Dresterwein, vnd das kleiner eyn halb Fiertel Trubweins, machen allen maln zway, yederley ein gantz

Viertheyl. Darmit sol yederzeit vnd nemlich zu Herbstzeytten an der Drester vnd Truben Eych, Kubel, Laydfas vnd ander Geschirr mit Vleiß geychen werden, vnd die geschworn Eychen by yern Ayden daryn vlyssig Achtung haben, das kein Meeß für das ander ym Eychen vermißt oder gebrucht werde vnd vmb des willen yemandt Schaden enphaen meecht, dan in obgemelten bayden Meß sich erfindt, das an yeder Omen Drester vnd Trubweyn drey Mas für Heffen recht gegeben vnd abgezogen werden".

Den Eichern oblag es ferner, mindestens einmal jährlich alle Maße und Gewichte auf das Rathaus bringen zu lassen und sie nachzusehen, „es seyen Symeryn, Fierling oder andere kleinere Meß, auch Weinmaßen vnd andere Gewicht vnd Pfundt Stein“. Mängel mußten die Eicher anzeigen. Wo sie betrügerisches Hantieren feststellten, war es der Obrigkeit zu melden.

„Es sollen auch die geschworn Eychen die Ome an der Eych alle Jar eynist mit der Eichmaß beschütten, darmit dieselbig gerecht bleybe vnd wo sie die selbig nit recht erfunden sollen, sies rechtvertigen, wie sich gepurt“.

Dieselbe Ordnung findet sich auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 193 f.), ist allerdings durch die Faßeicherordnung mit Angaben über die Belohnung des Faßeichers ergänzt. Diese Faßeicherordnung ist im Grunde eine Wiederholung der Eicherordnung.

Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 175) ist die 1557 erlassene Ordnung für die „Vndergänger vnd Messer“, d.h. für die *Feldmesser*, enthalten. Nach dieser Ordnung, die 1688 (Stadtpolizeibuch, fol. 50 f.) noch gültig war, mußten ein Untergänger und drei Messer allezeit „vndergehen vnd messen, alles nach irem besten Verstandt“. Wer sein Gut vermessen haben wollte, mußte dies dem Schultheißen oder Untervogt anzeigen. Der Lohn richtete sich nach der Größe des zu messenden Gutes. Für jeden Stein, der zu setzen war, erhielten die Feldmesser 4 Pfg.

Die *Gartenmeister* waren nach dem Rechtsbuch von 1536 (fol. 139) verpflichtet, jährlich dreimal nachzuprüfen, ob alle Leitgräben gesäubert wurden. Wer der Pflicht, die Gräben zu „fegen“, nicht nachkam, wurde mit einer Geldstrafe belegt. Die Gartenmeister hatten die Gartenschützen zu überwachen und Nachlässigkeiten anzuseigen. Sie hatten dem Gartenschützen die 16 Tage, die er für die Bebauung seiner eigenen Güter verwenden durfte, „anzuschneiden“, ihm aber nicht mehr Tage zuzubilligen. 1688 war diese Ordnung noch gültig.

Nicht nur die Vielfalt der Polizeämter, auch die Zahl der *Stadtdiener* zeigt den Aufgabenbereich, der vom Magistrat zu bewältigen war. Verschiedene Ordnungen für Stadt diener enthält bereits das Rechtsbuch von 1536; auf einzelne dieser Ordnungen wird weiter unten eingegangen. Unter den Ausgaben für Dienstbesoldungen sind in den Stadtrechnungen von 1551 an auch die Stadt diener verzeichnet, und zwar nach R 1551: 2 Feldschützen, 2 Werrenknechte, 4 Torwächter (Torwarte), 1 Stubenknecht, 2 Scharwächter, 2 Stadtknechte. Vergleicht man die Einträge in R 1595, so ist nur eine geringe Vermehrung festzustellen: zusätzlich erscheinen 4 Turmwächter, die auch als Turmbläser fungierten, 2 Hesser, die aber nach anderen Quellen auch schon früher da waren, 1 Gartenschütze. Die beiden Werrenknechte werden als Wächter bei der Weingartner Werre und auf dem Bergturm (= Turmberg) unterschieden. Nach anderen Einträgen in den Stadtrechnungen muß jedoch die Zahl der Stadt diener bereits im 16. Jahrhundert höher gelegen haben: nach R 1596 erhielten 38 Stadt diener das Haftgeld. 1614 wurden 46 und 1660 39 Stadt diener angemommen.

Über die einzelnen Stadtdiener sind wir durch die Einträge in den Ratsprotokollen seit dem 17. Jahrhundert genauer unterrichtet. Nach P 1636 (31. Dezember) wurden folgende Stadtdiener bestellt: Wächter auf dem Bergturm, Scharwächter, Beiwächter, Uhrenrichter, Torwärter, Stadtknechte, Stubenknecht, Feldschützen, Gartenschützen, Bettelvögte, Waagmeister und Kornmesser, Torschließer, Küh- und Schweinehirten, Weinsticher, Weinlader, Kotführer. Bei der Bestellung wurden den Stadtdienern ihre Pflichten aus dem Stadtbuch vorgelesen, worauf alle Stadtdiener schwören mußten. Eine wesentliche Erweiterung der durch Stadtdiener wahrgenommenen Ämter ist im 17. Jahrhundert nicht eingetreten. Bei der Annahme der Stadtdiener am 24. Dezember 1661 (P) heißt es, daß ihnen die Ordnung vorgelesen wurde. Darauf haben sie diese Ordnung „an dem Gerichtsstab angelobet und einen leiblichen Eidt mit aufgehobenen Fingern zu Gott geschworen“. In der Ratssitzung vom 23. Dezember 1680 (P) wurden folgende Stadtdiener bestellt: 2 Scharwächter, 2 Nebenwächter, 2 Weinsticher, je 1 Stubenknecht und Salzmesser, 1 Kornmesser, 2 Kuhhirten, 2 Schweinehirten, 1 Bettelvogt, 1 Kotführer, 4 Torwächter, 8 Torschließer, 2 Wächter auf dem Berg, 2 Stadtschützen, 2 Stadtknechte, 1 Brunnenmeister. Nach den Kriegereignissen der Jahre 1688 ff. ging die Zahl der Stadtdiener stark zurück; sie betrug 13. Nach P 1698 (31. Dezember) wurden folgende Stadtdiener bestellt: Weinsticher, Torwächter, Feldschützen und Viertelmeister, Uhrenrichter, Kornmesser, Nachtwächter, Kuh- und Schweinehirte, Stadtknecht.

Auch im 18. Jahrhundert setzte sich die Gepflogenheit fort, die Stadtdiener zwischen dem 24. und 31. Dezember anzunehmen. In der Ratssitzung vom 23. Dezember 1703 (P) wurden die Stadtdiener „dem Herkommen gemäß in Pflichten genommen“, vorher aber wegen ihres liederlichen Verhaltens besonders der Nebenwächter scharf gerügt. Als Beispiel sei die Bestellung der Stadtdiener vom 23. Dezember 1715 (P) mit den Namen der einzelnen Diener aufgeführt: Uhrenrichter: Hans Adam Oswald; Stadt-wachtmeister: Noe Leutz; Stubenknecht und Kornmesser: Johann Adam Zachmann; Torschließer: Noe Leutz; Weinsticher: Noe Leutz und Georg Diefenbach; Feldschützen: Jakob Malsch, Christian Linz, Georg Lang; Stadtknechte: Jakob Knecht, Hans Georg Ehemann; Viertelmeister: Ernst Zachmann, Friedrich Heilbronner; Torwächter: Jakob Enderle, Caspar Knappschneider, Jakob Kohler, Andres Köhler; Scharwächter: Pantaleon Hüneisen, Friedrich Schleicher, Lorenz Bommer, Leonhard Mentz; Hesser: Heinrich Schmidt; Kotführer: Esaias Rittershofer; Bettelvogt: Pantaleon Hüneisen; Kuhhirten: Michel Burkert, Rudolf Schaufelberger; Schweinehirten: Georg Leiberger, Jakob Kunzmann. Alle Neuangenommenen haben den Eid abgelegt. Wesentliche Änderungen traten im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht mehr ein.

Durch die Jahrhunderte lässt sich beobachten, daß die Stadtdiener auf das Jahresende, gewöhnlich am 24. oder 31. Dezember angenommen wurden. Sie erhielten bei ihrer Annahme ein *Haftgeld*, auch *Haftgroschen* genannt, das z.B. 1596 und 1614 8 Pfg. und 1660 3 kr je Person betrug. 1698 hatte es sich auf 1 kr vermindert. Ebenso war es üblich, die Annahme der Stadtdiener durch einen Imbiß zu besiegeln. In R 1660 heißt es: „Als man die Stadtdiener angenommen, ist 26 Gericht- vndt Raths Personen vor den Imbiß jedem 7 ℥ gegeben worden, thut 13 fl“. Auch im 18. Jahrhundert wurde den Stadtdienern das *Haftgeld* gegeben, das gewöhnlich 3 kr betrug.

Nach diesen allgemeinen Angaben über die Zahl, Art und Annahme der Stadtdiener ist auf deren Aufgaben an Hand der Ordnungen und anderer Quellen näher einzugehen,

sofern bestimmte Aufgabenbereiche nicht in einem anderen Zusammenhang berücksichtigt werden. Wir beginnen mit der Ordnung für die *Stadtknechte*.

Über den Aufgabenbereich der *Stadtknechte* sind dem Rechtsbuch von 1536 (fol. 122 – 125) nähere Angaben zu entnehmen. Nach dieser Ordnung mußten die Stadtknechte oder Büttel schwören, alles, was sie bei Gericht und Rat hörten, ihr Leben lang geheim zu halten. Sie mußten bei jeder Ratssitzung auf dem Rathaus sein und durften keinen Unbefugten einlassen. Winters hatten sie „zu gepurlicher Zeit“ die Ratsstube zu wärmen.

Zu den weiteren Aufgaben der beiden Stadtknechte gehörte die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnungen durch Wirte, Bürger, Dienstknechte. Die Büttel sollten deshalb auf die Wirtschaften ein „Vffsehen haben“, ebenso auf die Spieler in den Wirtschaften. Sie sollten aber auch mit Maß und Gewicht „vffrecht vnd redlich“ umgehen und jeder Mann ohne Ansehen der Person fördern. Dreimal nachts hatten sie von Letze zu Letze zu gehen und die Mauerwächter zu kontrollieren. Sie mußten den Scheibenzoll (von Salzscheiben) dem Zoller zum Eintrag ins Zollbuch „antworten“, ferner darüber wachen, wo sie Bettler bei Tag in der Stadt „erfarn, husieren, dieselben von Stund an, so sie deren kündig by yern Ayden für die Thor vßtreyben“, falls sie zum Betteln nicht eine Genehmigung durch den Vogt hatten.

„Item was froenen zugepietten belangt, sollen die Büttel vnd kein Viertelmeister zethon schuldig sein“, sofern nicht Hinderungsgründe vorlagen. „So man zeret vff dem Hus vnd ein gemein Urtyn fürhat, sollen sie bayd ein Urtyn geben, auch mit Warten vnd Inschencken gleich dem Stubenknecht verbunden sein“. Die Belohnung der Stadtknechte ist in der Ordnung nach einzelnen Dienstleistungen aufgeführt, belief sich aber nach einem späteren Zusatz auf jährlich 12 fl.

Manche dieser Bestimmungen finden sich im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 70 f.) wieder. Besonderes Gewicht wird aber in dieser Ordnung auf die Aufsicht über die Gefangenen gelegt. So liest man, daß die Stadtknechte ohne Befehl des Amtmanns keinem Gefangenen „das Gefängnuß milttern“ durften. Wer in bürgerlichen Sachen „ingelegt“ war, erhielt nur Wasser und Brot. Die Stadtknechte hatten Tag und Nacht die Schlüssel zu den Gefängnissen bei sich zu verwahren.

In der Ratssitzung vom 9. September 1717 (P) wurden die Gebühren für die beiden Stadtknechte festgesetzt. Sie erhielten für die Eintürmung eines Bürgers täglich 9 kr und eines Fremden täglich 12 kr, für das Vorführen eines Bürgers jedesmal 12 kr und eines Fremden 15 kr, für Landesverweis eines Bürgers und eines Fremden bis zum Werrenhäusle 30 kr. Doch heißt es, daß die Stadtknechte noch zu anderen Diensten herangezogen wurden.

1775 erließ der Rat eine ausführliche Instruktion für die Stadtdiener⁴⁶. Nach Umfang und Inhalt dieser Instruktion scheinen nicht nur die Stadtknechte, sondern die Stadtdiener überhaupt mit den in 15 Punkten niedergelegten Anweisungen betraut gewesen zu sein. Die Stadtdiener hatten darauf zu achten, daß die Röhren- und Gumpbrunnen in der Stadt durch Fuhrwerke usw. nicht beschädigt wurden und daß niemand das Brunnenwasser verschmutzte, etwa durch Ausschwenken von Wäsche, Hineinschütten von Gemülewasser usw., ferner daß die Metzgerhunde nie ohne Maulbänder herumliefen. Die Stadtdiener sollten auch darauf achten, daß kein Metzger Fleisch ins Haus trug oder vor der Zeit aus der Metzel ginge und dabei Fleisch mitnahme. Die Aufsicht über die Gassensäuberung, über die Ordnung auf den Straßen gehörte ebenso zu ihren Auf-

gaben wie die Aufsicht darüber, daß die auf den Markt gehörigen Viktualien nicht schon in den Vorstädten aufgekauft wurden oder daß die Holzträger das für den Markt bestimmte Holz nicht in die Vorstädte trugen. Die Stadtdiener hatten anzugeben, wer mit bloßem Licht in Scheune oder Stallung angetroffen wurde, wer seine Pferde frei zu den Brunnen laufen ließ, wer sich unberechtigt auf den Wachtstuben aufhielt.

Das Rechtsbuch von 1536 (fol. 122) geht in der Ordnung für die *Viertelmeister* lediglich kurz auf deren Aufgaben hinsichtlich der Frondienste der Bürgerschaft ein, wobei auf die Fronordnung verwiesen wird. In einem späteren Zusatz wird bestimmt, daß jeder Viertelmeister die Einnahmen von Strafen aus Frondiensten oder von den vom Frondienst befreiten, sog. abgekauften Personen in einem Register zu führen und vierteljährlich dem Bürgermeisteramt vorzulegen hatte. Diese Ordnung weist im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 198) keine neuen Gesichtspunkte auf.

Einzelheiten über den Aufgabenbereich der Viertelmeister können den Ratsprotokollen entnommen werden. Laut P 1636 (1. September) wurde den Viertelmeistern angezeigt, daß samstags die Gassen bis 2 Uhr gefegt sein mußten. In der Ratssitzung vom 7. Juni 1661 (P) wurde dem neu bestellten Viertelmeister die Ordnung vorgelesen, worauf man ihn „an Stab angeloben“ ließ. Zur Aufschreibung der hier wohnenden Bürger und Hintersassen wurden zwei Ratsdeputierte mit den Viertelmeistern herangezogen (P 13. Januar 1690).

Da „in Ermanglung der Viertelmeister die Schützen (= Feldschütz) die Waldung nicht besuchen können und dadurch viel Schaden geschehet“, wurde in der Ratssitzung vom 11. Oktober 1706 (P) beschlossen, wieder einen besoldeten Viertelmeister zu bestellen. Nach P 1714 (8. Januar) wurde die Annahme zweier Viertelmeister gegen Wacht- und Fronfreiheit beschlossen. Am 4. November 1744 (P) entschied der Rat, daß die Viertelmeister im künftigen Jahr in den Genuss eines halben Morgens Wiesen für ihre besonderen Bemühungen in den Kriegswirren kommen sollten.

Die Sicherung der Stadtore im Bereich der ummauerten Stadt oblag den *Torwärtern*. Die ausführliche Ordnung für die Torwärter im Rechtsbuch von 1536 (fol. 128 ff.) zeigt die Bedeutung, die der Rat der Sicherheit der Stadt beimaß. Wichtig war, daß die Stadtore immer bewacht waren: „Item die Thorwarter sollen an den Thoren bleiben vnd von denen ohne Erlaubung, vnd sie haben dan zuvor eynen andern an yer Stadt, nit weichen, vnd wen sie beschayden werden, draussen zelassen, den sollen sie yern Ayden nit inlassen“. Fremde Landbettler durften ohne Erlaubnis nicht in die Stadt gelassen werden. Nachts wurden die Tore geschlossen und durften ohne Genehmigung eines Schultheißen nicht mehr geöffnet werden. Die Torwärter mußten auch jeden aus dem Gefängnis Ausgebrochenen, der durch das Stadttor zu entkommen versuchte, „byfahen“ helfen.

Den Torwärtern war es verboten, Vieh in der Nähe der Stadtore zu halten, da es in den benachbarten Gärten Schaden anrichten könnte. Auch durften die Torwärter an den Toren ohne Genehmigung nichts einfassen. Beim Aus- und Eintreiben des Viehs hatten die Wärter dem Vieh unter den Toren zu helfen, um ein Anstoßen zu vermeiden.

„Item es sollen die Dorwarter nach Gelegenheit der Zeit nachts vnd morgents zu vnd vffschließen, die Armen yederzeit furdern vnd deßhalb vmb früwe oder späte Willen eins Schultheißun Beschayds gewertig sein, vnd so sie nachts zuschliessen, sollen sie die Schlüssel tragen, dahin sie des beschaiden sindt vnd sie am Morgen daselbst widerumb holen“.

Besondere Vorsicht mußten die Torwärter beim nächtlichen Aufschließen der Tore walten lassen. „Item so die D thorwarther by nacht yemandt vß oder inlassen, sollen sie, so das erst Thor vgeschlossen, das ander nit vffthon, das erst syhe dan wyder geschlossen, vnd also für vnd für, vnd so der vsser Rigel vnd Thor vffgethan, soll das nechst D thor daran nit geoffnet werden, der Rigel vnd das erst Thor syhe dan wider zu“.

Den Torwärtern oblag auch die Einnahme des Zolls und des Weggelds. Als späterer Zusatz findet sich die Bestimmung, daß Bettler zum Blumentor zu weisen waren, wo der dortige Torwärter jedem prestaften Bettler ein Almosen zu geben berechtigt war.

„Die so zu den Porten geordnet sind“, also die *Torschließer*, hatten bei Tag und Nacht den Torwärtern beim Öffnen und Schließen der Tore zu helfen. „Dergleichen wo man bey Nacht Frembdt oder Heimbsch ynlasset, allen Maln darbey sein vnd kein Thor oeffnen, das ander syhe dan wider zu, darzu die Fallbrücken allen Maln vffziehen, vnd die selb one Wissen eins Schultusen oder Bürgermeisters nit vnvffzogen lassen“. Die weiteren Pflichten, wie Mithilfe beim Einfangen von Entwichenen, decken sich mit denen für die Torwärter.

Die Bestimmungen der Ordnung für die *Turm-, Erker- und Mauerwächter* sind sehr ausführlich. „Zum ersten sol yer yetlicher vff seiner Letzgen oder Wachten ligen nachts, er wache vor oder nach, dohin er beschayden würdt, vnd sein Zeit getreulich wachen. Ist die Vorwacht an ime bits zu Mitternacht, an welchem dan die Nachwacht ist, der sol doran bleiben, bis an den hellen Tag, vnd sein Nachwacht also erbarlich vnd getreulich thon“.

Wer als Wächter zu den Stadttoren aufgefordert wurde, sollte sich abends zu dem angegebenen Stadttor begeben und dem Torwärter beim Schließen und morgens beim Öffnen des Tors helfen. Wurde ein Wächter schlafend angetroffen, so mußte er eine Geldstrafe bezahlen. Ohne Erlaubnis des Schultheißen oder Bürgermeisters durfte kein Wächter von der Mauer gehen. „Die Wechter sollen auch zu Nacht vff der Maur munder sein vnd die Glocken melden an den Orten da sie des beschayden werden“. Sah oder hörte ein Wächter einen großen Schaden, „in seinem Hus, Hof, an Weyb vnd Kindern in Feurs, Wassers vnd andern Noeten“, so durfte dieser Wächter nur mit Billigung des Schultheißen oder Bürgermeisters weggehen, sobald ein anderer Wächter bestellt war.

„Item die Wechter sollen alle Nacht vff die Maur ghn, so man die Wachtglock leütet, dergleichen sollen die Nachwaechter auch thon“. War einer beim Essen, so sollte er schnell zu Ende essen und dann „vff sein Letzge ghgn“. „Es solle auch ein yeder Wechter, einer yede Wacht, zwaymaln vmbghn vnd nit weniger, mit Vleiß in emsiger Hut, so gut immer Frid ist, von Michaelis bis vf den Palmtag, vnd sodan nachmals die Nacht kürzer worden, vnd guter Fridt ist, dan ist ine zugelassen mit eyn Mal vmbzeghn in der Vorwacht, vnd auch ein Mal in der Nachwacht“.

Ferner wurde die Art des Umgangs von Tor zu Tor, von Wächter zu Wächter geregelt. Sie hatten auch die Pflicht, „vmb sich zu sehen ob Feur vsgieng in der Stad oder Un gewitters halb“ und dies durch Rufen bekanntzumachen. In den Wachtstuben hatten sich die Wächter ruhig zu verhalten, „darmit wan yemant anrufte, vnd in die Stat begerte, das sie es hoern moegen“.

Im wesentlichen sind diese Ordnungen auch in das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 126 ff.) übernommen worden, und zwar als Ordnung für die Portner, Torwächter und

Torschließer. Der Begriff „Torwärter“ (1536) ist nicht mehr vorherrschend; an seine Stelle ist der „Portner“ (Torwächter) getreten. Die Stadttore werden in dieser Ordnung als „Porten“ bezeichnet. Verschärf't wurden die Bestimmungen gegenüber den Bettlern. Kein Bettler durfte in die Stadt eingelassen werden. Den Bettlern war es verboten, vor den „Porten“ zu sitzen und zu betteln. Bettler, die als Handwerksleute in die Stadt kamen und beim Betteln ergriffen wurden, wurden eine Nacht über in den Turm gesperrt und am folgenden Morgen zur Stadt hinausgewiesen. Zum Amt des Torschließers wurden Bürger ausgewählt, „deren Ehr und Geführ zu vertrauen“ war. Die Torschließer mußten beim nächtlichen Schließen und morgendlichen Öffnen der Tore, besonders aber beim nächtlichen Öffnen des Blumen- und Pfintzors Seitengewehr und Knebelspieß oder Hellebarde bei sich haben.

Wie die übrigen Stadtdiener wurden auch die Torwächter und Torschließer zur Weihnachtszeit angenommen und verpflichtet.

Die Bedeutung, die man der Ordnung für die Wächter auf der Durlacher Warte, dem heutigen Turmberg, beimaß, geht aus ihrer Ausführlichkeit hervor, wie sie im Rechtsbuch von 1536 (fol. 192 f.) überliefert ist. Diese „Ordnung des Hueters vff der Wart des Bergturns, des man sich in der Stadt, in Dorffen des Ampts vnd süst mit Vfmercken destbas gerichten moeg“ war von unmittelbarer Bedeutung für die Bewohner der Stadt, für die Stadt selbst, denn diese Ordnung enthält Bestimmungen gegen die Bedrohung der Stadt durch anrückende Feinde wie auch für die Abwendung von Feuersgefahr.

Die wesentlichen Bestimmungen seien wiedergegeben. Wurde der Turmwächter „drey oder vier zu Roß“ gewahr, so gab er nur mit dem Fähnlein ein Zeichen, das er in der Richtung der Reiter aussteckte und „eyn mal gegen der Stadt abplossen, also das man destbas vnder den Dthoren Hut vnd Wart haben moeg“. „Item so der Thürnhüeter sicht vnd gewar würdt vber die sechs, zehent, zwelf Raysiger vnd dannoch in der Strassen bleiben, sol er erstlich daselbst hyhaus den Fanen stecken, volgens gleich daruff den Korb fallen lassen vnd eyn Warnschus thon“.

„So er aber sicht gemelte Anzahl Reuter oder darüber, wie vil der weren, vnwegsam reyten, stilhalten, oder sich in ein Grunt oder Walt verstecken neben der gewöhnlichen Strassen, sol er mit Deutung des Fanen vnd Korbfallen zwen Schus thon. Vnd so er sicht, das sie etwan anfiengen zu rennen oder sust eylent zereyten oder yemant vberreyten, es waren Leut oder Flecken, sol er den dritten Schus thon. Vff solchen dritten Schus sollen von Stundt die vnder dem Dthor zuschliessen beschlossen behalten, so lang vnd nit ee bis das Geschray ein Endt. Es sol auch so bald der zwayt Schus geschicht vnd es die vnder den Thorn hoern, es vff Stund herein in die Stadt anzeigen, darmit vnuergogen noch ayner oder zwen vff die Wart eylent zulauffen, beschayden werden, also das die selben was sie sehen vnd hoern, gleich wider herab kommen anzeigen, vnd sol in alweg gut Sorg vnder den Porten Dthorn gehalten werden“.

Auch bei Feuer mußte der Wächter den „Fanen“ aufstecken, den Korb fallen lassen und einen Warnschuß abgeben. Danach hatte der Turmwächter von der Warte herabzusteigen und dem nächsten, dem er begegnete, aufzutragen, den Brand in der Stadt zu melden.

Bei einem Brand in einem Ort des Amtes Durlach sollten die „Dthor in der Stad verschlossen, gestürmt vnd vff den Platz kommen werden, daselbs sol denen so vff die

Maurn gehoern mit Ernst gesagt werden, das sie vff der Maurn, bis man sie abziehen haisse, pleiben sollen".

In der Ratssitzung vom 27. April 1674 (P) wurde zur Verhütung blinden Alarms angeordnet: 1) Dem Bergturmwächter wurde ein weiterer Wächter beigegeben; 2) beim Ge- wahrwerden von 10 bis 20 Mann oder Pferden sollte er drei Schläge an die Glocke tun und zur Unterscheidung vom Stundenschlag mit dem Horn blasen; 3) beim Erblicken von 30 bis 50 Mann oder Pferden mußte er sechsmal an die Glocke schlagen und bla- sen; 4) bei größeren Truppen sollte oft angeschlagen und geblasen werden; 5) in Feuers- not wurde die Glocke recht geläutet und geschossen.

Auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 72 ff.) sind die Weisungen für die Wächter auf der Warte genau festgelegt. Einzelnes sei hervorgehoben. Die beiden Wächter mußten den Stundenschlag auf dem Blumenturm nachschlagen. Konnten sie ihn wegen Un- wetter nicht hören, so hatten sie sich „nach dem Ührlin oder Sandt Uhr, so ihnen hin- aufgegeben wirdt", zu richten. Bei einem Brand im Schloß oder sonst in der Stadt mußten die Wächter drei Schüsse abgeben, die Glocke läuten, zwei Pechpfannen und das rote Fählein aufstecken.

Im Rechtsbuch von 1536 ist Näheres über Aufgaben und Pflichten der *Scharwächter* festgelegt. Sie mußten geloben und schwören, ihre Wachten „wie von alter her gebruchlich" – was auf eine seit langem bestehende Einrichtung weist – getreu und fleißig zu versehen, auf die Einhaltung der Ge- und Verbote der Herrschaft und der Amtleute zu achten. Sie sollten „vstreiben oder byfanngen", wer über der Zeit in den Wirtshäusern angetroffen wurde und anzeigen, „wo sie heimlich zusammen schliften, an argwonig Ort vnd End". Sie sollten sofort melden, wenn sie ein Haus oder einen Laden unverschlos- sen vorfanden; auch wenn sie „Feuer schmeckten" oder wahrnahmen, hatten sie ent- sprechend zu warnen. „Es sollen auch die Scharwechter alle Stundt, so sie vff die Wacht komein, deutlich vnd mit guten vstrücklichen Worten vnd mit heller Stym" an 7 (nach einem Zusatz an 10) festgelegten Stellen rufen und die Stunden anzeigen. Weiterhin waren die Scharwächter den Torschließern zur Hilfe verpflichtet, wenn nachts ein Stadttor geöffnet werden mußte. Der Scharwächter, der „vorwachte", durfte sich erst nach Rückkehr des Nachwächters von der Wache schlafen legen. Wurde die letzte Stunde „angeschrien", so sollte auch der Nachwächter erst bei Tagesan- bruch von der Wache gehen.

Im wesentlichen sind diese Bestimmungen auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 123–125) enthalten. Im einzelnen ist deshalb nicht darauf einzugehen. Hingewiesen sei auf die Bestimmung, daß zwei Scharwächter gehalten wurden, denen jede Nacht zwei Beiwächter zugeordnet waren, so daß jeweils ein Schar- und ein Beiwächter wachten. Die Zahl der Stellen, an denen die Wächter die Stunden „ausschreien" mußten, wurde auf 13 erhöht. Diese Bestimmung über die Zuordnung von Beiwächtern bestand seit 1536, ist aber erst in das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 224 ff.) aufgenommen worden. Als Begründung wird angeführt, daß sich Fahrlässigkeiten eingeschlichen ha- ben, solange die Scharwächter wechselweise von Bürgern begleitet wurden. An deren Stelle traten ständige Beiwächter.

Im Jahre 1752, als man das Stadtpolizeibuch erneuerte, wurde eine ausführliche Nach- wächterordnung erlassen, die sich auf die Ordnungen von 1536 und 1688 stützt, aber, besonders in späteren Zusätzen, manches Neue enthält. Gerade im Hinblick auf die Ab- hängigkeit der Quellen vom 16. bis 18. Jahrhundert und auf die Gültigkeit der einzel-

nen Bestimmungen im Leben der Gemeinschaft sei auf diese Ordnung von 1752 näher eingegangen⁴⁷.

Es sollte jeweils ein Scharwächter – diese Bezeichnung ist beibehalten – und ein Beiwächter die Wacht halten. Da je zwei bestellt waren, sollten sie vor und nach Mitternacht wechseln. Der Scharwächter, der die Vorwacht hatte, sollte von Martini bis Lichtmeß um 7 Uhr die Stunden anrufen und den Beiwächter wegen etwaiger Vorkommnisse bei sich haben. Der Wächter nach Mitternacht hatte bis 5 Uhr die Stunden anzurufen. Von Lichtmeß bis Mariä Verkündigung begannen die Runden um 8 Uhr und endeten um 3 Uhr. In dieser Zeit waren auch die Stunden anzurufen. Den Beiwächtern oblag es, abends um 9 Uhr und morgens um 4 Uhr zu läuten. In der Ordnung sind dann die 14 Stellen angegeben, wo die Stunden auszurufen waren.

Volkskundlich bemerkenswert ist, daß in dieser Ordnung das Stundenrufen oder „-ausschreien“ an erster Stelle steht. In dieser Verschiebung innerhalb der Aufzählung von Aufgaben und Pflichten der Scharwächter scheint das Stundenanrufen Vorrang erhalten zu haben.

Über die Aufgaben und Pflichten dieser Wächter heißt es in Anlehnung an die Ordnungen von 1536 und 1688 weiter: wo die Wächter „Feuer schmäcken“, hatten sie die Leute zu wecken und vor Schaden zu warnen, auch achtzugeben und zu melden, wo „einiges Gesindel an verdächtigen Orten zusammen schliefen“. Hatte ein Bürger sein Haus offen gelassen oder war etwas aus dem Haus herausgefallen, so sollten die Wächter die Betroffenen wecken. Wurde „nach verbottner Zeit“ jemand ohne Licht auf der Gasse angetroffen, so sollte dies angezeigt werden, ebenso wer Lärm in den Wirtschaftshäusern verursachte. Hörten die Wächter auf der „WARTH“ (Turmberg) und auf dem Blumenturm „gemerckliche Zeichen“ oder nahmen sie in der Stadt Aufruhr oder Feuer wahr, so sollten sie ein Geschrei machen und zu den Amtleuten laufen.

Im Jahre 1767 hat der Rat eine neue Nachtwächterordnung beraten. Dieser Entwurf ist volkskundlich bemerkenswert, da er die Stundenrufe enthält. Der Scharwächter hatte nach dieser Ordnung zu rufen: „Ihr Leute laßt euch sagen, die Glocke hat . . . Uhr geschlagen“. Im Winter rief der Scharwächter um 7 Uhr: „Ihr Leut, lasset euch sagen, die Glock hat 7 Uhr geschlagen, bewahrt Feuer und Licht, daß euch der liebe Gott alle behüt“. Der Beiwächter fuhr fort: „Feuer und Licht nehmet wohl in acht, Gott geb euch allen eine gute Nacht“. Beim Taganrufen rief der Scharwächter: „Ihr Herren, laßt euch sagen, die Glock hat 3 oder 5 geschlagen, der Tag vertreibt die finstre Nacht, Ihr lieben Christen, seid munter und wacht und lobet Gott den Herrn“. Der Beiwächter fuhr fort: „Der helle Tag, den Gott uns gab, der geb uns allen einen guten Tag“. Auch in der Instruktion für die Nachtwächter aus dem Jahre 1775 finden sich diese Angaben.

Bemerkenswert ist der Hinweis im Inventar über die Gemeindegebäude von 1763, daß die Nachtwächter in der Vorstadt über ein Nachthorn verfügten.

Den Protokolleinträgen sind im wesentlichen Klagen von Bürgern über nachlässiges Stundenausrufen zu entnehmen, so in P 1636 (8. September) und 1641 (18. Februar). Nach P 1657 (31. August) erhielten die Nachtwächter einen Verweis, weil sie nicht überall die Stunden ausriefen. Der Rat befahl in der Sitzung vom 28. Juli 1679 (P) den Nachtwächtern, „die nächtliche Grassatores zur gebührenden Abstrafung anzuziegen“ oder sie würden selbst bestraft werden. Sonn- und feiertags mußten die Nachtwächter miteinander herumgehen und Übeltäter „abprügeln“. Auch in P 1685 (11. Januar)

wurde eine Klage wegen der Nachtwächter behandelt, daß sie die Stunden „ausschreien“ sollten.

Auch im 18. Jahrhundert setzten sich die Klagen über die Nachtwächter fort. So wurde ihnen nach P 1718 (11. August) ihr „Unfleiß verwiesen“ und ihnen befohlen, künftig fleißiger zu rufen und auch die mutwilligen Burschen auf der Gasse anzuhalten. In der Ratssitzung vom 23. Februar 1756 (P) wurde für die Nachtwächter die Anschaffung von zwei Sturmhauben beschlossen, damit die Wächter auch bei Unwetter ihren Dienst versehen konnten. Nach P 1771 (30. September) wurden die Nachtwächter angewiesen, daß „von nun an bis künftige Martini um 4 Uhr morgens, von Martini bis Lichtmeß um 5 Uhr, von Lichtmeß bis Mariae Verkündigung wieder um 4 Uhr und von dieser Zeit um 3 Uhr der Tag angerufen, hingegen das 7 Uhr rufen cessiren solle“.

Die Ordnung für den *Stubenknecht* im Rathaus (Ratsstube) im Rechtsbuch von 1536 (fol. 126 f.) ist volkskundlich aufschlußreich, weil sie Hinweise auf die Abhaltung von Zechen und Gesellschaften in der Ratsstube enthält. Diese Ordnung sei deshalb im Wortlaut wiedergegeben⁴⁸.

„Item es sol eyn Stubenknecht globen vnd schwern, alles das ime von Husradt, Geschier oder anderm vff das Radhus gehorig, von den Stubenmeistern zuuersehen beuolhen (befohlen) würt, dasselb mit bestem Vleiß vffzeheben vnd zuuerwaren, vnd so Gesellschaft oder Zerung vff dem Hus gehalten, sol er mit dem Wein vnd Brot Vftrengen getreulich handlen, darin kein Geförd Treyben noch brauchen vnd den Stubenmeistern dasselbig eygentlich anzeigen, darmit sie die Zech darnoch wie sich gepürt zerechnen haben. Vnd was ime von Geschyrr vff das Hus gehoerig zu seinem Anstant in seiner Verwarung zehaben beuolhen wurdet, das sol er zu seinem Abstant oder so oft man das begert, den Stubenmeister widerumb zelüffern vnd zu yern Handen zustellen schuldig sein. Vnd so etwas vs seinem oder der seinen Varlessigkeit oder Vnfleis verwarlaßt würde, dasselbig solle er zubezaln vnd nach Billikeit zuwiderlegen schuldig sein.“

Item so man eyn gemeine Zech vff der Stuben als nemlich gewonlichen an Feiertagen beschicht thun würdet, so hat der Stübenknecht das Dreinbrot, darzu alle angeschnitne Brot vnd Stuck, auch den vberblibnen Wein, vnd nichts vom Kees. So man aber ein Gesellschaft hielte, die sich etwas lenger dan ein gemeine Zech verzuge, auch in der Pfundung, Betsatzung oder dergleichen als Hernuwerung (Erneuerung) etc., so hat der Stubenknecht kein Inbrodt, wurt ime auch weder Stuckbrot noch Wein vor Endung der Gesellschaft hinwegzenemen zugelassen. Wes aber ime die Bürgermeister oder Stübenmeister nach Endung der Gesellschaft geben vnd ime sust (sonst) seiner Mühe vnd Arbeyt halb ein Badgelt geschenkt, sol er zu Danck annemen“. Der Ordnung ist die Stubenknechtsbelohnung angeschlossen. Eine wesentliche Änderung hat diese Ordnung nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 36 f.) nicht erfahren.

Nicht immer scheint, besonders nach Kriegszeiten, ein Stubenknecht bestellt gewesen zu sein. Nach P 1699 (15. Mai) war die Bestellung eines Stubenknechts erforderlich, damit nicht wie bisher der jüngste Ratsherr „wider Respect“ gebraucht wurde.

Das Rechtsbuch von 1536 (fol. 137 f.) schreibt den *Feldschützen* vor, „vff alle rugbare Ding, so im Feldt sich zu Schaden der Stadt oder gemeiner Burgerschaft begeben mag“, im Sommer achtzuhaben und alles Rugbare dem Bürgermeister zu melden, ebenso alles

Vieh an die vorgeschriebenen Stellen zu treiben und einzuschließen. Jeder Feldschütze mußte einmal im Monat die Marksteine besichtigen. „Vnd wo eyn Schütz vff dem Veldt für ein Lucken gieng, dardurch yemandt Schaden beschehe, vnd er dieselben füglichen moecht zumachen, das sol er nit vnderlassen, sonder by seim Aydt zuermachen schuldig sein“. Wo junge Eichen entblößt waren, hatte er sie mit „Dornen“ einzuhagen. Alles „Weingöns“ hatten sich die Feldschützen zu enthalten, sowohl in der Stadt als auch in den umliegenden Dörfern.

Im erneuerten Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 53 f.) findet sich dieselbe Ordnung. Ihr angeschlossen sind fürstliche Befehle von 1662 und 1683, die sich mit Maßnahmen gegen die stark überhand genommenen Feld- und Gartendiebstähle befassen und öffentlich bekanntgegeben und angeschlagen wurden. Die Feldschützen hatten darauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

Aufgabe der *Gartenschützen* war es nach dem Rechtsbuch von 1536 (fol. 140 f.), den Leitgraben zu säubern, und zwar „von der vssern Bech an bits in die Pfintz, darzu alle andere Flusgraben, als nemlich die vsser Bach hinus, den Lusgraben von Awer Gaerten an bits in Laydtgraben, wie er dan das vom Gartenmeister Beschaid tun wurt, die solle er alle offen vnd flüssig behalten“. Zu den Aufgaben des Gartenschützen gehörte es, darauf zu achten, wo sich jemand in einem fremden Garten herumtrieb, im Sommer dienstags und freitags Nacht und während der Jahrmarkte oder auch sonst auf die Gartenfrüchte ein Augenmerk zu haben, „ob yemant etwas Vntrewe pflegen welt“. Gleich den Feldschützten sollte der Gartenschütze „Schadbares, es seye von Menschen oder Vihe“ in Äckern, Wiesen, Weingärten oder sonstwo rügen und abstellen. Der Gartenschütze mußte von Garten zu Garten umgehen, auf alles „Vffsehung haben“. Traf er jemand an, der „etwas abzerrt, es sein Kirschen, Byrn, Oepfel, Nus, oder ander Ops, Kraut, Zwybel, Rüben“, so mußte er ihn dem Bürgermeister anzeigen. Nicht mehr als die ihm zugestandenen 16 Tage durfte er auf die eigenen Güter verwenden. Diese Tage hatte er mit dem Gartenmeister „anzuschneiden“. Eine Änderung dieser Ordnung ist nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 66 f.) nicht eingetreten.

Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 78v) wird über die *Weinsticher* ausgeführt: „Item so sollen yeder Zeit zwen geschworn Weinsticher verordnet sein. Die sollen by yern geschworn Ayden sich vleissen, das yederzeit sie bayd oder .. zum wenigsten der ander in der Stad gefunden werden moeg, vff die fremden Furleut warten, vnd wan sie bayd oder yer eyner erfürē, das Gest oder frembdt Furleut vorhanden, sollen sie von Stundt an zue ine goen, sie fragen, ob sie Wein kouffen wellen, vnd so sie kouffen wöltēn, sollen sies von eynem Keller in den andern .. füren, vnd so sie getruncken vnd den Wein versucht haben, sollen die Weinsticher fragen, ob yne des Ends zu kouffen gefalle .. Es sollen auch die Weinsticher zu dem Kouff reden, den Kouff helfen machen ...“. Den Weinstichern war es verboten, „Miet, Gab oder Schenck“ anzunehmen. Nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 174 f.) haben diese Bestimmungen keine Änderungen erfahren.

Im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 232) ist festgehalten, was der *Uhrenrichter* zu tun schuldig war. „Der Uhrenrichter solle die drey ihme befohlene Uhren zu rechter Zeith richten, darneben mit allem Fleiß aufmerckhen, ob ichtwas an solchen verschleißen oder zerbrechen wolte, dem wise fürzukommen, und dieweil in denselben sonderlich in Verenderung des Wetters, etwan die Uhren furlaufen, auch etwan sich verweylen, dardurch ein große Ungleicheit Schlagens erfolgt, so solle er Tag und Nachts schul-

dig seyn, zu den Uhren sich zu verfügen, dieselben recht zu stellen, damit sie alle recht ausschlagen, undt weil Er Uhrenrichter durch die Kirchen aus- und eingehen muß, soll ihm dieselben mit dem Beschließen wohl und ordentlich zu versehen, bey disen seinen Pflichten ernstlich eingebunden seyn, damit man Schadens hierdurch allerdings enthaben, und in diesem sich wie einem getreuen und geflissen Diener zusteth undt gebührt, erweisen, ohne alle Gefehrde".

Nach dieser Ordnung für den Uhrenrichter legte der Rat großen Wert auf den richtigen Gang der Uhren, und zwar auf dem Rathaus, auf der Stadtkirche und auf einem Stadtturm.

Übersicht: B) Kommunale und soziale Aufgaben: Öffentliche Ordnung (allgemeine Hygiene, Nahrungsmittelkontrolle): Metzger (Metzgerordnungen, Angelobung der Metzger, Metzgerpost, Fleischtaxen, Schlachthaus, Fleischschätzer) – Bäcker (Hausbäcker, Bank- oder Marktäcker, Bäckerordnungen, fremde Bäcker, Strafen, Brotbeschauer, Brotsorten, Umbacken) – Müller (Mahlordnungen, Mehawaage).

Feuerschutz (Feuerordnungen von 1536 und 1715, Anschaffungen von Feuerlöschgeräten, Feuersozietät, Maßnahmen zum Schutz vor Feuersgefahr, Inventar über Feuerschutzgeräte) – Sicherheit der Stadt – Sturmordnung – Wassersnot.

Armenfürsorge (Ordnung der Almosen- bzw. Hausarmenleutpfleger, Almosen, Einzelfälle) – Bettler (Kampf gegen Gassenbettel, Bettelvogt) – Armselige Fremde (Ausgaben um „Gottes Willen“, „Verehrungen“ an arme Fremde, besonders Proselyten, für überreichte Bücher, Gedichte usw.) – Verhalten gegen Fremde (Juden, Zigeuner, Gauner).

Sauberhaltung des Ortes – Badeordnung, Badstube.

Zu den zahlreichen Aufgaben, die der Rat zu bewältigen hatte, zählen zunächst die allgemeine Hygiene und Nahrungsmittelkontrolle. Die damit zusammenhängenden Belege nehmen in unseren Quellen einen breiten Raum ein und zeugen von der Sorgfalt, die der Rat zur Lösung dieser Probleme aufgewandt hat. Vor allem sind es Metzger, Bäcker und Müller, mit denen sich der Rat über die Jahrhunderte hin zu befassen hatte; sie bilden ja auch die tragenden Berufe im Bereich der Nahrungsmittel in früherer Zeit.

Beginnen wir mit den *Metzgern*⁴⁹. Die im Rechtsbuch von 1536 enthaltene Metzgerordnung regelt in zahlreichen Einzelbestimmungen den Betrieb dieses in dem hier behandelten Zeitraum immer stark besetzten gewesenen Berufsstandes. Die 1688 erneuerte Metzgerordnung (Stadtpolizeibuch, fol. 36 ff.) basiert auf derjenigen von 1536 und ist mit ihr fast gleichlautend. Andere Metzgerordnungen, die von herrschaftlicher Seite für das ganze Land erlassen wurden, z.B. 1755, bleiben unberücksichtigt, da sie nicht speziell Durlacher Verhältnisse spiegeln, sondern vielmehr eine für das Land einheitliche Regelung des Metzgerhandwerks zum Ziel hatten.

Die Metzgerordnung für die Stadt Durlach nach dem Rechtsbuch von 1536 (fol. 46 ff.) vermittelt zusammen mit den Einträgen in den Ratsprotokollen ein lebensnahe Bild über diesen wichtigen Beruf. Die Ordnung bestimmt zunächst, daß jährlich zwei Fleischschätzer, einer vom Gericht und einer aus dem Rat, „geordnet werden“ sollten. Jeden Morgen mußten sie „bey fruer vnd gewonlicher Zeyt“ in Begleitung eines „geschworenen“ Metzgers in die Metzel gehen, das Fleisch besehen und schätzen. Wer dies nicht tat und „vngehorsamlich“ ausblieb oder ohne Grund öfters zu spät kam, wurde angezeigt und bestraft.

„Item der Metzgar Gewicht vnd Waag“ mußten richtig sein. Wurde dies als unrichtig befunden, so waren von jedem Lot 10 Schilling Strafe zu bezahlen. Den Metzgern war es auch bei Strafe verboten, nicht geschätztes Fleisch zu verkaufen.

Die Metzger sollten auch kein Fleisch „hinder sich stoussen“, sondern jedem das Fleisch geben, das verlangt wurde. Sie sollten weiterhin das Fleisch gesondert aushauen und nicht mehrere Fleischsorten miteinander vermischen. Ebenso durften die Metzger einem Käufer bestimmtes Fleisch nicht abschlagen mit den Worten „das sie das nit geben wel- len, dasselb welle dann anderley Fleisch auch darzunemem“. Die Metzger durften niemand gebratenes Fleisch abschlagen „ob es doch kein Siedfleysch darzu nemen welt“, bei einer Strafe von 5 Schilling, die sich auf 10 Schilling erhöhte, wenn solche Klagen von Kindbetterinnen, schwangeren Frauen oder kranken Leuten eingingen.

Weiterhin besagt die Ordnung, daß die Metzger kein „Schefis“ und Hammelfleisch ohne besondere Genehmigung des Rates feilhaben durften. Auch durfte ungleich geschätztes Fleisch, d.h. Fleisch von verschiedenem Wert, nicht auf derselben Metzelbank verkauft werden. Das Schweinefleisch war ohne Wurst abzugeben, der Speck ohne Kehlbacken und ohne Bauch. Kehlbacken und Bäuche wurden nach ihrem Wert als magerer Speck verkauft. „Sie sollen auch kein Kloen an keinem Schenckel verkouffen noch hingeben bey Peen fünff Schilling Pfenig“.

„Ouch sollen sie zu Wurst machen alles das zu dem Gebroet gehoert vnd kein anderley Fleysh darunder mischen, dieselben auch geben Armen vnd Reichen wie sie geheissen werden“. Kein Metzger durfte Wurst oder Blut, das beigegeben wurde, mit anderem Fleisch oder Blut vermischen. Von jedem Schwein sollte die Wurst gesondert gemacht werden. „Feiß abgezogen Schweynfleisch“ durfte nicht über dem geschätzten Wert verkauft werden.

„Item sobald die Schweyn morgens vnder die Huttien kommen, so sollen die geschniten werden, vnd so bald eyne abfoelt, die selb vff Stund abziehen vnd alles Fleysh vnd Wurst daruon vff dem Pfinbanck verkouffen allen denen die es vorderun“. Was davon übrigblieb, durfte der Metzger nur dann heimtragen, wenn ein Geschworener ein Zeichen davon genommen hatte, und mußte es am anderen Tag diesem Geschworenen wieder zeigen und nur auf der Pfinbank verkaufen.

„Die Metzgar sollen den Geschwornen mit Worten vnd Wercken gehorsam vnd keinswegs widersetzig sein, by hoher Straf, die nit vnder drewpfundt Pfenning der Stadt inzebringen gesetzt werden sol“. Die Geschworenen hatten Rügungen und Strafen dem Bürgermeisteramt zu melden.

Die Metzger verkauften den Kalbskopf für 8 Pfg., das „Kalbskrees“ für 7 Pfg., den Kalbsfuß für 1 Pfg. „Item kein Kalbsgerusch oder glung sollen sie theyllen, sonder dasselb vnzerrent mit dem Rick zusammen geben vmb 12 Pfg.“.

Weitere Bestimmungen betrafen den Viehkauf. Das Vieh mußte gutes Kaufmannsgut sein. Ein Kalb durfte nicht unter 3 1/2 Wochen und eine „Geiß“ sollte 16 Tage alt sein. Vieh, welches das „Rot“ hatte, durfte nicht gekauft werden, auch kein Umgänger und kein beinbrüchiges Vieh. Verendetes Vieh durfte erst nach 6 Wochen und 3 Tagen aufgekauft werden, sobald der Bescheid des Wasenmeisters vorlag. „Seer oder flüssig Fleisch“ war nicht feilzuhalten.

„Die Metzgar sollen alle Jar zu Mitfasten angenommen werden, vnd dasselbig nachoulgent gantz Jar den Vollen zegeben versprechen, vnd welcher solchen Verspruch gethon, vnd an ime Mangel erfunden wurd, der sol sein Straf darumb leyden“.

Wollte ein Metzger Schafe auf die Weide „schlaen“, so sollte er dies jedesmal dem Bürgermeister anzeigen und auch die Zahl der Tiere melden.

Die Metzger sollten an Bartholomäi anfangen, die Hämme und Schafe auszuhauen und hatten bis Andreä damit fertig zu sein. Wer nach dem St. Andreastag Hammel- oder Schafffleisch aushaute, wurde bestraft. Vieh durfte nicht außerhalb von Durlach verkauft werden. Nach der Ordnung waren die Metzger verpflichtet, zur Sommerszeit ab 7 Uhr und im Winter ab 8 Uhr das Fleisch samstags auf den Metzelbänken feilzuhalten. Jeder Fleischschätzer erhielt eine jährliche Belohnung von einem Gulden⁵⁰.

Wie hat sich diese Metzgerordnung im Alltagsleben ausgewirkt? Besten Aufschluß geben die zahlreichen Einträge in den Ratsprotokollen, die zeigen, in welch starkem Maße sich die Obrigkeit mit diesem Berufsstand beschäftigen mußte, wie sehr es dem Magistrat auch am Herzen lag, im Fleischverkauf Ordnung zu haben.

Nach dem Ratsprotokoll vom 7. Juni 1636 durfte die „Sülze“ nicht mehr im Hause, sondern nur noch unter der Metzig ausgehauen und das Pfund für 3 kr abgegeben werden. Am 26. September 1636 (P) beschloß der Rat, von jedem Ochsen, den die Metzger auf der Weide hatten und dann verkauften, ein wöchentliches Weidegeld von 10 kr zu verlangen.

Gewöhnlich fand die Angelobung der Metzger am Karfreitag statt, ein Brauch, der sich durch den hier behandelten Zeitraum verfolgen läßt und als bemerkenswert herausgestellt werden darf. Die Metzger versammelten sich auf dem Rathaus, wo sie (nach P 16. April 1637) nach altem Herkommen erklären mußten, sich nach der Metzgerordnung zu verhalten, die Metzig richtig zu versehen und die Metzelbänke zu belegen. Dann folgten die Namen der Metzger, die angelobt haben. Im Anschluß daran kamen Mißstände und Klagen zur Besprechung. So wurde in dem genannten Protokoll mehreren Metzgern aufgetragen, sich bis Pfingsten Postpferde zu beschaffen. Bereits am 15. Juni 1637 (P) mußte den Metzgern allen Ernstes angezeigt werden, die Metzelbänke besser als bisher zu belegen. Laut P vom 16. November 1637 wurde den Metzgern aufgetragen, wie bisher wöchentlich zwei Karren voll Holz in das Rathaus und in die Schulen zu fahren, da sie mit einem Pferd wegen des Postreitens befreit waren. Dieses Postreiten, die sog. *Metzgerpost*, war immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, so z.B. am 2. April 1638 (P) bei der Angelobung der Metzger. Am 1. November 1639 (P) wurde den Metzgern befohlen, die Post besser zu bestellen und sich mit Pferden zu versehen, da nur vier Postpferde gehalten wurden.

Bei der Angelobung der Metzger am 18. April 1647 (P) wurde ihnen vorgehalten, wieder ordentlich zu metzeln, die Post zu bestellen, nur in der Metzig zu schlachten und kein Fleisch in den Häusern auszuhauen.

Eine neue Fleischarte wurde laut P vom 30. Januar 1645 erlassen. Wir geben diese ausführliche Taxe wieder, da sie hinsichtlich der verkauften Fleisch- und Wurstwaren von Interesse ist: je 1 Pf. gut ausgemästetes Ochsenfleisch kostete 4 1/2 kr, geringeres 4 kr, gutes Kalbfleisch 5 kr, schlechteres nach Entscheidung der Schätzer, Hammelfleisch 4 1/2 kr, Schafffleisch 4 kr, Steckkalbfleisch 4 kr, gut ausgemästetes Kuhfleisch 4 kr, das geringere nach Entscheidung der Schätzer, Sülze, dazu die Leber 4 kr, 1 Pf. Würste 1 kr, Ochsenmagen 5 kr, 1 Keidel 3 kr, 1 Ochsenfuß 4 kr, 1 Kalbskopf und „Kres“ 18 kr, das Gere(i)sch oder Kling samt dem Rückle 18 kr, 1 Hammel- oder Schafkopf 4 kr, 1 Schafmagen 3 kr, 1 große Wurst 2 kr, 1 Schafklinge oder Gereisch 7 kr,

4 Schafffüße 1 kr, 1 Ochsenhirn 3 kr, 1 Kuh- oder Steckkalbhirn 7 kr, 1 Pfd. bestes Schweinefleisch, unabgezogen, wenigstens 1 1/2 Zoll dick, 5 1/2 kr, das geringere nach Entscheidung der Schätzer. Die Taxation war wie üblich auf eine Tafel zu schreiben und unter der Metzig aufzuhängen.

Anlässlich der Verlesung der Metzgerordnung am Karfreitag 1645 (P) wurden die Metzger darauf hingewiesen, sich mit einem Postpferd zu versehen, das Fleisch nicht nach Belieben zu verkaufen, sondern unter der Metzig aufzuhängen und die Fleischtage einzuhalten. Am Karfreitag 1648 (P) wurde den Metzgern, die kein Postpferd hatten, auferlegt, sich innerhalb von vier Wochen ein Pferd zu beschaffen. Erneut wurde daran erinnert, kein Fleisch ungeschätzt auszuhausen oder zu verkaufen. In der Ratssitzung vom 10. Juli 1648 (P) wurde den Metzgern verboten, Fleisch im Hause zu verkaufen. Bratfleisch sollte nicht nur den Wirten, sondern allgemein verkauft werden. Nach P 1656 (10. Mai) durften die Metzger nicht mehr als zwei Stück Vieh auf der Weide halten.

Bei der Annahme der Metzger am Karfreitag 1658 (P) wurde von Seiten der Metzger darauf hingewiesen, daß es nie üblich war, die Metzger an einem Fleischtag in die Fron zu bieten. Nach Meinung der Metzger konnten nicht alle Bänke belegt werden, weil das Fleisch nicht abginge. In der Sitzung vom 12. Juli 1658 (P) wurde den Metzgern, die mit 100 fl Strafe belegt wurden, der Arrest für den Fall angekündigt, daß einer vom Rathaus ginge, ohne etwas bezahlt zu haben. Der Rat beschloß am 20. September 1658 (P), das Schafffleisch jeweils um 1 Straßburger Pfennig billiger als das Hammelfleisch zu verkaufen. Ferner hatte jeder Metzger ein „Täfelin“ mit den Fleischpreisen an seine Metzelbank zu hängen.

Nach der Verlesung der Metzgerordnung am Karfreitag 1659 (P) wurde gerügt, daß Metzgersfrauen vor den Metzelbänken stünden und den Leuten gegen die Ordnung zusprächen, bei ihnen Fleisch zu kaufen. Die anderen Metzger beschwerten sich darüber. Der Rat beschloß: „Die Weiber gehörten hinter die Bänke“. Am 13. Februar 1660 (P) beschloß der Rat die Erbauung eines *Schlachthauses*. Es war üblich, bei der Verlesung der Metzgerordnung und der Angelobung der Metzger ihre Namen aufzuführen. Als Beispiel seien die Metzger nach P 1660 (20. April) aufgezählt: Martin Becker, Wendel Lenzinger, Albrecht Zachmann, Hans Matthys Dening, Fritz Schilling, Jost Andres Weyda, Georg Ludwig Knappschneider, Sebastian Stemblin, Ernst Jacob Zachmann, Melchior Pflaum, Hans Jacob Rupp, Hans Jacob Zachmann. Am Karfreitag 1662 (P) wurden die Metzger nach ihrer Angelobung gewarnt, Unschlitt außer Landes zu verkaufen. Sie beklagten sich, daß das Vieh schwer zu bekommen wäre.

Auch 1676 (P 24. März) findet sich der Eintrag, daß den Metzgern am Karfreitag nach der Frühpredigt dem Herkommen gemäß die Ordnung abgelesen wurde. Die 17 namentlich aufgeführten Metzger wurden verpflichtet, dieser Ordnung in allen Stücken nachzuleben. Am 1. September 1676 (P) wurde eine neue Fleischtaxe genehmigt; 1 Pfd. gutes ausgemästetes Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch kostete 4 1/2 kr, Schmalfleisch 3 1/2 kr, „Keschenfleisch“ 4 kr, gutes Schweinefleisch samt Speck 4 1/2 kr, abgezogenes Schweinefleisch 4 kr.

Am Karfreitag 1677 (P 13. April) wurden nach der Verlesung der Metzgerordnung weitere Beschlüsse gefaßt. Mit dem Fleischschätzer mußte bei Strafe von 5 fl abwechselnd ein Metzger gehen. Für die Metzgerzunft ist der Ratsbeschuß bemerkenswert,

daß die Metzger ihre Obermeister wählten und durch sie ihre Handwerksangelegenheiten unparteiisch regeln lassen sollten. Beachtenswert ist schließlich der Eintrag, daß die jungen angehenden Meister wegen des *Meisternahls* nicht überfordert wurden, sondern statt des Mahls 5 fl geben sollten.

Auch wegen der Belegung der *Metzelbänke* mußte von Seiten des Rats immer wieder eingegriffen werden. Laut Ratsprotokoll vom 18. April 1679 verglich man sich derart, daß die 8 Metzgermeister ihre Bänke in der Mitte hatten, während die anderen 14 Meister die übrigen Bänke untereinander verlosten. Ebenso wurden die Metzger am Karfreitag „post Concionem“ des Jahres 1680 (P 9. April) nach der Verlesung ihrer Ordnung, auf die sie wie immer „angelobt“ wurden, ernstlich daran erinnert, das ganze Jahr hindurch die Metzelbänke zu belegen.

Nach dem Ratsprotokoll vom 17. April 1685 (Karfreitag) beschwerten sich die Metzger über die niedrige Fleischtaxe und baten um Erhöhung, da sie sonst nicht „angeloben“ könnten. Am 11. April 1687 (P) mußte den Metzgern ernstlich und unter Strafe anbefohlen werden, ihr Fleisch unter der Metzig auszuhauen und keine Bänke zu Hause zu halten. Zum Karfreitag des Jahres 1688 (13. April) meldet das Ratsprotokoll: „Haben dem Herkommen gemäß die alhier verburgerte Metzger nach Ablesung der Ordnung handtrewlich angelobt“. Wie gewöhnlich folgen die Namen der Metzger und auch an verschiedenen Beschwerden hat es nicht gefehlt.

Nach der Zerstörung Durlachs im Jahre 1689 findet sich erstmals wieder im Ratsprotokoll vom 22. April 1698 der Brauch, den Metzgern die Ordnung vorzulesen. Der Eintrag lautet: „Der vorherigen Observanz gemäß wurden die Metzger dato als am Charfreitag erfordert, ihnen die Ordnung abgelesen, dieselben aufs neue verglübdet . . .“. Bereits einige Monate vorher beschäftigte sich der Rat mit den Frondiensten der Metzger (P 21. Februar 1698). Sie sollten nach dem Ratsbeschuß mit 1 Pferd wie bisher fronenfrei sein, mußten aber mit mehreren fronen und ebenso die 4 Hauptfronen verrichten. Von den Wachten blieben sie befreit. Für jeden Ritt und für jedes Postpferd erhielten sie den bisherigen Lohn. Mit diesem *Postreiten* der Metzger hat sich der Rat auch am 18. April 1699 (P) befaßt. Die Metzger baten wegen des beständigen Postreitens um Abhilfe. Der Rat wies auf die bereits bestehenden Freiheiten für die Metzger hin und versprach ihnen, sie bei der nächsten Verteilung der Umlage zu berücksichtigen.

P 14. November 1698 beschäftigt sich mit Beschwerden über die Metzger; sie verkauften schlechtes Fleisch und schlachteten auch heimlich. Nach dem Ratsbeschuß hatten alle Metzger gutes und tüchtiges Fleisch zu beschaffen. Kein Stück Vieh durfte ohne vorherige Beschau geschlachtet werden. Den Wirten wurde erlaubt, auch außerhalb der angesetzten Schlachttage Kleinvieh zu schlachten, Rindfleisch aber nur bei Bedarf für die Gäste und sofern die Metzger keines liefern konnten. Unterm 15. Mai 1699 (P) hatte sich der Rat erneut mit Beschwerden über die Metzger auseinanderzusetzen, die öfters zweierlei Fleisch schlachteten, aber nur das gute Fleisch dem Schätzer vorführten und nach der Beschau das schlechte ohne Anzeige zum gleichen Preis wie das gute verkauften. Der Rat beschloß ferner die Bestrafung von Metzgern, die Vieh ohne Beschau durch den Fleischschätzer schlachteten, und beschloß ferner die Aufhebung des Ummetzgens.

Am 23. Oktober 1699 (P) wurde eine neue Fleischtaxe genehmigt. Sie sei ihrer Ausführlichkeit wegen wiedergegeben (Preise pro Pfund): bestes Ochsenfleisch 4 1/2 kr,

gemeines Rindfleisch 4 kr, Schmalfleisch 3 1/2 kr, Kalbfleisch 4 1/2 kr, Hammelfleisch 4 1/2 kr, Schafffleisch 4 kr, gutes Schweinefleisch 5 kr, geringeres 4 kr, abgezogenes Schweinefleisch 3 1/2 kr, „Kalbsgeling (Kalbsgelunge) samt dem Rückel“ 12 kr, 1 Kalbskopf samt dem „Größ“ (Gekröse) 12 bis 15 kr, 1 Ochsenfuß 5 kr, 1 Kuhfuß 3 1/2 kr, 1 Kalbsfuß 1 kr. Jeder Metzger mußte seine eigene Preistafel bei Strafe von 4 Talern vor seiner Metzelbank aufstellen.

Auch in den Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts finden sich Jahr für Jahr Einträge über die Angelobung der Metzger am Karfreitag. Als Beispiel sei P 1700 (9. April) wörtlich angeführt: „Auf heute wurde denen Metzgern der Ordnung und Herkommen gemäss, die Handwerks Ordnung vorgelesen, und von ihnen selbiger nachzukommen die Handgelübde abgenommen. Die Metzger aber seynd folgende: Ochsenwirt Zachmann, Wentzel Allas, beede Obermeister; Hans Häuser, Christoph Schweitz, Niclaus Leutz, Friderich Treffinger, Michel Zachmann, Peter Wetzstein, Heinrich Lamprecht, Sebastian Lenzinger, Philipp Flößer, Christoph Zachmann der Junge“. Leutz und Lenzinger wurden mit je 30 kr bestraft, weil sie sich bei der Verlesung der Ordnung gesetzt hatten.

Weitere zahlreiche Ratsbeschlüsse betrafen Fleischtaxen, Übertretungen der Bestimmungen des Fleischverkaufs, Änderungen der Metzgerordnung. Aus all diesen Beschlüssen lassen sich Einzelheiten zur Kenntnis der Gefangenheiten im Metzgerhandwerk entnehmen. Die folgende Auswahl möge dies näher zeigen.

Am 20. November 1700 (P) beschloß der Rat, daß die Metzger „wann sie von denen gemetzigten Schweinen etwas für sich zu ihrem Hauswesen brauchen wollen, sie das-selbe, wann es vorhero gantz in der Schau gewesen, zu Haus abhauen und nicht in die Metzel tragen“. Beschwerden über schlechtes Fleisch führten zu dem Beschuß vom 22. August 1701 (P), wonach die Metzger jede Woche 2 oder wenigstens 1 feisten Ochsen herbeizuschaffen hatten. Brächten sie weiterhin „liederliche Waar“, so würden sie für jeden Ochsen mit 3 fl Strafe belegt. Gleichzeitig wurde angeordnet, die bisher offenen Metzgerläden in der Straße mit einem Gitter zu versehen, so daß oben nur ein Schuh weit offen war, „damit das Fleisch nicht so offenem Prospect“ hervorhing. Laut Ratsbeschuß vom 12. Juni 1702 (P) wurde das gesamte Handwerk mit 4 fl 30 kr bestraft, weil die Metzger am Palmsamstag die Bänke nicht mit genügend Fleisch belegt hatten und die Leute über 2 Stunden warten, z.T. in Grötzingen einkaufen mußten. Unterm 6. April 1703 findet sich folgender Protokolleintrag: „Weilen man bis dahero von den Metzgern so gar schlecht Fleisch auf die Banckh gebracht, so solle die bisherige Umbmetzung aufgehoben seyn, dagegen sie die Metzger ihre Bänckh ordentlich belegen oder der Straf gewärtig seyn“.

Nach P 1712 (28. November) bat die Metzgerzunft um Befreiung von den Rheindammarbeiten. Der Rat stellte ihnen frei, entweder mitzuarbeiten oder Frongold von den Pferden mit Ausnahme des Postpferdes zu bezahlen. Dem Ratsprotokoll vom 18. Juni 1714 zufolge hatte sich die Unordnung eingeschlichen, daß die Metzger und Juden über das angekaufte Vieh keine Attestate mehr vorwiesen. Der Rat sah sich veranlaßt, die Fleischschätzer zu beauftragen, abwechselnd mit einem Obermeister im Schlachthaus alles geschlachtete Vieh zu besichtigen. Ebenso wurden wieder Attestate verlangt. Wegen Metzelns schlechten Viehs wurden die Obermeister mit 10 Talern bestraft und ihnen auferlegt, das Schlachtvieh vor dem Aushauen beschauen zu lassen (P 6. August 1714). Unter den Preisfestsetzungen in P 1714 (27. Oktober) ist die Bestimmung be-

merkenswert, daß eine Bratwurst 1/2 Pfd. wiegen und für 5 kr abgegeben werden sollte. Wegen der Taxtafeln wurde laut P 1715 (12. August und 14. November) bestimmt, daß jeder Metzger die Preistafel an seiner Bank anzubringen und die Taxe darauf zu schreiben hatte. Die Tafeln waren sauberzuhalten.

In der Sitzung vom 19. August 1717 (P) beschloß der Rat, eine neue Metzgerordnung zu erlassen. Wir geben die wesentlichen Bestimmungen wieder: 1) Die Metzger mußten bei der Umschau den Fleischschätzern einen ihrer Meister beigegeben. 2) Die Fleischschätzer hatten die Preise anzusetzen. 3) Der Taxansatz sollte bei 10 fl Strafe „von denen Mezgern nachgelebet werden“. 4) Die Fleischschätzer hatten die Preise auf eine große Tafel am Eingang der Metzel zu schreiben. 5) Jeder Metzger mußte eine kleine Tafel haben, die sauberzuhalten war, damit man darauf schreiben konnte. 6) Die Fleischschätzer sollten Zuwiderhandlungen anzeigen. 7) Die Metzger hatten gut gemästetes, von den Fleischschätzern bewertetes Ochsenfleisch zu führen. 8) Das „ringere“ Ochsenfleisch war gleichfalls nach seinem Wert zu schätzen. 9) Die Metzger sollten jede Woche auch Schmalrinder und Stechkälber „vermezeln“. Es folgt dann die erneuerte Fleischtaxordnung (Preise pro Pfund): bestes vollausgemästetes Ochsenfleisch 5 kr; mittleres 4 1/2 kr; geringeres 4 kr; recht ausgemästetes Stierfleisch 4 kr; geringeres 3 1/2 kr; Kuhfleisch, nach Befinden; Kalbfleisch, nach der Zeit; bestes ausgemästetes Schmalrindfleisch 3 1/2 kr; geringeres 3 kr; bestes Hammelfleisch 5 kr; geringeres 4 1/2 kr; Schweinefleisch, nach der Zeit; Bratwurst, so 1/2 Pfd. wiegt, 1/2 kr weniger als das Fleisch. Kein Metzger durfte auf der Bank zweierlei Fleischsorten verkaufen.

Der Rat befaßte sich am 27. Februar 1727 (P) mit einer Beschwerde der Metzger, wonach verschiedene Bürger Vieh einbrachten, metzelten und dann verkauften. Am 11. April 1727 (P) hat die Metzgerzunft der bisherigen Observanz nach die Bevölkerung das ganze Jahr hindurch mit gesundem, gutem Fleisch zu versorgen und die im Stadtbuch vorgeschriebene Ordnung zu halten, einen leiblichen Eid zu Gott geschworen.

Nach P 1734 (6. April) wurde das *Ummetzeln* für 3 Monate eingestellt und jedem Metzger nach Belieben zu schlachten erlaubt. Entgegen den Verordnungen ließen die Metzger ihre Hunde nachts frei laufen, so daß ein entsetzliches Gebell entstand. Den Stadt knechten wurde laut P 1736 (25. September) befohlen, die Metzger letztmals darauf hinzuweisen, ihre Hunde anzubinden oder gewäßig zu sein, daß die Hunde von Soldaten erschossen würden.

1773 (P 18. Januar) wurde den Metzgern erlaubt, jede Art von Fleisch gleichzeitig zu verkaufen, nicht mehr wie bisher nach Sorten getrennt. Wegen entstandener Unordnung im Metzgerhandwerk traf der Rat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1774 (P) folgende Anordnungen: 1) Die Metzger hatten die Verordnung wegen des Geräuschwerks zu halten; 2) sie durften nicht durch Kunstgriffe Kunden entziehen und mit dem Fleisch hausieren gehen; 3) den Hunden waren tagsüber Maulkörbe anzulegen, nachts waren sie einzusperren. Bei der Verlesung der Metzgerordnung am 20. März 1780 (P) wurde die Verordnung erneuert, daß sich in den Sommermonaten die Metzger von 7 bis 9 Uhr und in den Wintermonaten von 8 bis 10 Uhr mit ihrem Fleisch unter der Metzel einfinden mußten.

Am 8. September 1788 (P) entschied der Rat, daß die 4 Rindfleischmetzger weiterhin gutes und fettes Fleisch liefern und keinen Mangel eintreten lassen sollten. Ferner

sollte die Zunft 2 Schmalmetzger wählen, die wöchentlich nicht mehr als ein Schmalrind, Herbstzeit und Jahrmärkte ausgenommen, schlachten und aushauen durften. Um ansteckende Krankheiten zu vermeiden, waren wieder ärztliche Zeugnisse über das eingekaufte Vieh vorzulegen. Verboten wurde, den „Morast“ oder das Kuttelwasser auf die öffentlichen Straßen zu schütten.

Der Rat behandelte am 23. Dezember 1793 (P) Beschwerden über die Metzger, daß sie mit dem Gereib- oder Geräuschwerk nach Willkür verführen, solches verkauften, wie sie wollten, sich an keine Vorschriften hielten, beim Fleischauswiegen andere Sorten dazu gäben. Deshalb wurde die 1774 veröffentlichte Gereibwerksordnung hervorgeholt und dem Obermeister Glaser eine Abschrift mit der Auflage gegeben, diese Ordnung der Zunft wieder bekanntzumachen und auf deren Vollzug zu bestehen.

Überblickt man diese Ordnungen, Bestimmungen, Vorschriften des Magistrats für das Metzgerhandwerk, so fällt zunächst auf, daß der Rat um die Versorgung der Bevölkerung mit gutem Fleisch in ausreichender Menge ständig bemüht war. Bester Beweis hierfür ist die Bestellung von Fleischschätzern, die bereits im Rechtsbuch von 1536 genannt werden und durch die Jahrhunderte bei der Besetzung der sog. Polizeiämter regelmäßig erscheinen. Nicht nur das „Beschauen“ des Fleisches hinsichtlich der Qualität gehörte zu den Pflichten der Fleischschätzer und des Rats, sondern auch die sich aus dieser Tätigkeit ergebende Festsetzung der Fleischtaxen, der Fleischpreise, der damit zusammenhängenden Fragen des Fleischverkaufs, auch des Viehkaufs – auch hier wurde auf gutes Kaufmannsgut geachtet.

Die jährlich am Karfreitag vorgenommene sog. Angelobung der Metzger, die bereits im Rechtsbuch von 1536 niedergelegt ist, läßt sich als eine im Metzgerbrauchtum bemerkenswerte Erscheinung durch die Jahrhunderte nachweisen. Den Metzgern, denen die Ordnung vorgelesen wurde, wurde das Handgelübde abgenommen. Die bei dieser Angelobung behandelten Streitigkeiten oder sonstigen Beschwerden sind für die alltäglichen Gewerbegewohnheiten positiver und negativer Art von Interesse. Schließlich ist auf die Aufgabe der Metzger hinzuweisen, Postpferde zu halten und die sog. Metzgerpost zu besorgen, eine Verpflichtung, die immer wieder zu Streitigkeiten und Beschwerden Anlaß gab. So beschwerten sich z.B. 1704⁵¹ die Metzger beim Landesherrn wegen der ungenügenden Taxe für das Postreiten, auch deshalb, weil an einquartierte Offiziere Postpferde abgegeben werden mußten, die oft halb zu Tode geritten wurden. 1705 beschwerten sich die Metzger erneut über das „strenge Postreiten“; in knapp einem Jahr gingen etwa 37 Pferde verloren.

Neben den Metzgern seien die *Bäcker* als wichtiger Berufsstand genannt. Das Rechtsbuch von 1536 unterscheidet *Hausbäcker* und *Bank- oder Marktbäcker*⁵². Wesentlichste Aufgabe der Hausbäcker war es, das Hausbrot für die Bürger und das Hofgesinde zu backen. Die Hausbäcker waren verpflichtet, jedem Bürger, der es verlangte, eine beliebige Menge Mehl zu „butteln“ (beuteln) oder zu Brot zu backen „vnd von eynem gantzen Malter Melwes oder Brots Surheffel oder Teysem nicht mer dan eynen Laib Brots, der zway Pfunt wigt, vnd nit darüber oder dafür drey Pfennig, welches vnder den bayden der Burger wil geben“. Jeder Bürger sollte dem Bäcker für das Backen eines Malters Mehl 12 Pfg. und für den „Heffel“ oder „Teysem“ einen zweipfündigen Laib Brot oder 3 Pfg. geben.

Von 1 Malter Mehl (= 12 Simeri) hatten die Bäcker 100 Laibe „recht vnd wolge-

bachens Brots" zu 2 Pfund der Laib, zu backen und 3 Simeri Kleie, dürr, etwa 31 bis 33 Pfund schwer. Entsprechend hatten die Bäcker von 1/2 Malter Mehl 50 Laibe zu backen und 1 1/2 Simeri Kleie, von 4 Simeri 33 Laibe und 1 Simeri Kleie, von 3 Simeri Mehl 25 Laibe und 3 Vierling Kleie usw. „alles auch wolgebachens Brot vnd Gewichts auch Melwe vnd Kleien gemessen, gestrichen wie obstödt". Welches Mehl aber an Gewicht „nit halt", sei es mehr oder weniger als 177 Pfund, soviel Brot sollte der Bäcker mehr oder weniger geben, und zwar für jedes Pfund Mehl 1 1/2 Pfund Brot.

Jedem Bürger stand es frei, das Mehl in seinem Haus selbst zu beuteln und dem Bäcker gebeuteltes Mehl zu liefern, wobei 9 gestrichene Simeri Mehl auf ein Malter gerechnet wurden. Für diese Menge hatte der Bäcker 100 zweipfundige Laibe zu backen. Entsprechend waren von 1/2 Malter oder von 4 1/2 Simeri Mehl 50 Laibe, von 3 Simeri 33 Laibe, von 2 Simeri 22 Laibe und von 1 Simeri 11 Laibe zu backen, alle zweipündig und gut gebacken.

Hatte ein Bäcker „Irrung oder Zweiffel", daß das gelieferte Mehl nicht von gutem, gediegenem Korn stammte, so konnte er es im Beisein des Bürgers, dem es gehörte, auf dessen Kosten wiegen lassen. „Wie viel sich am Gewicht Mangels" fand, desto weniger sollte der Bäcker Brot geben. Jedes Simeri lauterer und gebeutelter Mehl sollte für 15 Pfund und für jedes Pfund lauterer Mehl 1 1/2 Pfund Brot gerechnet werden. „Item die Beckher sollen eynen yeden sein Gut mit anderm Melwe oder Teyg vnuermengt sonderlich berayten vnd arbeyten vnd vleissig bachen". Kein Bürger sollte länger als 3 Tage auf das Hausbacken zu warten haben.

Wollte ein Bürger den Teig in seinem Hause zubereiten, so war ihm dies gestattet. Bäcker und Bürger vereinbarten, wann der Teig mit dem notwendigen Salz und „Würckmel" in das Backhaus zu liefern war.

Sperrete sich ein Bäcker, einem Bürger das Brot zu backen, oder hielt er ihn länger als 3 Tage hin, oder backte er das Brot aus Unfleiß, Ungunst oder aus anderen Ursachen nicht richtig, ließ er das Brot anbrennen oder verdarb er es mutwillig, so mußte ein Bäcker der Stadt jedesmal 10 Schilling Strafe bezahlen und dem Bürger den Schaden nach der Erkenntnis der Brotbeschauer ersetzen.

Die Einrichtung des Hausbackens und damit der Hausbäcker findet sich auch im Stadtpolizeibuch von 1688. Danach mußten ständig zwei Hausbäcker gegen entsprechenden Lohn für das Hofgesinde und die Bürgerschaft das Hausbrot backen und jedem „sein Guth getreülichen verwahren und überantworten". In der Ordnung werden auch die Strafen wegen schlechten Backens usw. aufgezählt. Neu ist die Bestimmung, daß die Hausbäcker, falls sie nicht Hausbrot zu backen hatten, auch Brot für den freien Verkauf backen durften. Sie waren auch verpflichtet, den Teig im Hause eines Bürgers anzumachen, zu kneten und auszuwirken.

Das Rechtsbuch von 1536 führt neben den Hausbäckern die „gemeynen Banck- und Marckbeckere" auf. Aus dieser Bäckerordnung sei einiges mitgeteilt. Jeder Bäcker war verpflichtet, das vom Müller bezogene Mehl zu prüfen, ob es richtig gemahlen wurde. Fand er Mängel, so mußte er dieses Mehl den geschworenen Mehlbesehern vorweisen. Wurde es von diesen ebenfalls als mangelhaft beurteilt, so wurde der Müller, der diese Frucht gemahlen hatte, für dieses „Mißmahlen" mit einer Geldstrafe belegt. Außerdem mußte der Müller dieses Mehl holen und nochmals mahlen.

Es wurden Klagen laut wegen des Brotkaufs, des Brotmangels, auch daß der „Pfenningwert so gering vnd schmaal auch vnessig gewest". Deshalb wurde angeordnet, daß die

Bäcker „gevlissen seyn“ sollten, nach der ausführlich gehaltenen Preistafel für Weiß- und Roggenbrot zu verkaufen. Kein fremder Bäcker, der nicht in Durlach „husheblich“ saß, durfte Brot verkaufen, ausgenommen am Samstag auf dem Wochenmarkt. Herrschte Mangel an „faylem Brot“, so sollten alle Bäcker, die solches Brot backten, bestraft werden.

Der Rat hatte das Recht, wann immer er wollte, das Brot „besehen zu lassen“, sei es auf der Bürgerstube, unter den Brotbänken oder in den Häusern der Bäcker selbst. Auch Brotproben konnte der Rat vornehmen, so oft er wollte. Dazu waren Brotbeschauer bestellt. „So eyn Becker eyn verdorben Bach thut“, so durfte er dieses Brot nicht feilhalten, „sonder vff den geordneten Bencken vßwendig, den man ime anzaigen würdt, vnd das geben wie ime die Brot Schauwer das heyssen“.

Die erneuerte Bäckerordnung im Stadtpolizeibuch von 1688 hat einige Bestimmungen aus der von 1536 übernommen, bietet aber in ihrer Ausführlichkeit manches Neue. Einleitend heißt es, daß täglich 6 Bäcker, und von ihnen jeweils 3, das ganze Jahr hindurch Brezeln backen sollten, daß damit täglich abgewechselt wurde, daß aber samstags und für die Jahrmärkte alle zu backen hatten. Wer dagegen handelte oder sich widersetzte, dem sollte das Handwerk entzogen werden. Doch sollten die Bäcker samstags und auch während der Woche Weiß-, Bollen- und Roggenbrot backen und die Brotbänke belegen, und zwar im Sommer von Lichtmeß bis Galli von morgens am Tag bis abends um 7 Uhr und im Winter von Galli bis Lichtmeß von morgens früh bis abends um 5 Uhr. Bestraft wurde, wer sich nicht daran hielt.

Weiter waren die Bäcker verpflichtet, „nach dem Gewicht, den Schlägen und Käufen nach, wie die Frucht jeder Zeith unter dem Kaufhaus . . gelten würdt“, zu backen. Wer aber sein Brot um 2 Lot zu leicht backte, wurde bei der ersten Übertretung mit 1 Pfund Pfennig bestraft. Die Strafen steigerten sich in dem Maße, wie das vorgeschriebene Brotgewicht geringer wurde. „Bacht er aber zum andern mahl ein Laib Brodt umb zwey, drey, vier oder mehr Loth zu gering, soll ihm die gantze Bachet genommen und in das Allmosen gegeben werden“. Geschah dies ein drittes Mal, so mußte der betreffende Bäcker für 3 Monate das Handwerk niederlegen. Im einzelnen wurden die Strafen für zu geringes Gewicht auch bei anderen Brotsorten festgelegt. Was den Zeug betraf, waren die Bäcker verpflichtet, „guten und gerechten Zeug“ zu machen.

Die verordneten Brotbeschauer hatten morgens das Brot zu beschauen und jedesmal einen Bäcker, an dem das Backen nicht war, zum Beschauen mitzunehmen. Waren sich die Brotbeschauer nicht einig, so sollte der Hofpfister herbeigerufen werden. War er nicht zu erreichen, so sollte diese „Bachet hinder sich gestellt werden, bis er darzu“ kam und ein Vergleich erzielt wurde. Kein Bäcker durfte Brot verkaufen, das nicht beschaut und geschätzt worden war. Den Brotschätzern sollten die Bäcker ihre ganze „Bachet“ zeigen und nichts verheimlichen.

Während in der Bäckerordnung von 1536 nur kurz auf fremde Bäcker hingewiesen wird, schien es 1688 notwendig, in einem eigenen Abschnitt über fremde Bäcker zu handeln. Keinem fremden Bäcker, der hier nicht „hausheblich“ saß, wurde nach der Ordnung von 1688 gestattet, Brot außerhalb der gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkte feilzuhaben oder damit von Haus zu Haus zu ziehen. Brot, das von fremden Bäckern auf den Wochen- und Jahrmärkten verkauft wurde, mußte nach dem Gewicht wie das Durlacher Brot gebacken sein, doch mußte ein Laib wenigstens 4 Lot reicher

und schwerer sein als das der Durlacher Bäcker. War das Gewicht zu gering oder das Brot am Zeug nicht „gerecht“, so durfte es auf dem Markt nicht feilgehalten werden. Vielmehr wurden solche Bäcker an einen besonderen Platz gewiesen, bis der Brotbeschauer dieses Brot taxiert hatte. Verkauft ein fremder Bäcker das Brot teurer als geschätzt, so wurde ihm alles Brot weggenommen und dem Almosen gegeben. Weigerte sich ein fremder Bäcker, das Brot zum geschätzten Preis zu verkaufen, so wurde er zur Stadt hinausgewiesen. Machte sich ein fremder Bäcker öfters strafbar, so wurde ihm eine Zeitlang der Markt verboten.

Zahlreiche Einträge in den Ratsprotokollen haben Strafen wegen zu leichten Backens und die Festlegung des sog. Beckengewichts zum Inhalt. In der Ratssitzung vom 18. Mai 1637 (P) wurde bestimmt, daß die Bäcker 2 Pfund Roggenbrot für 3 kr und die 12 Lot schweren „Weck“ für 1 Batzen backen sollten. Nach P 1638 (30. November) baten die Durlacher Bäcker um Abschaffung der Nebenbäcker oder um eine entsprechende Ordnung. Gleichzeitig wurde auf ein bereits ergangenes Mandat hingewiesen, wonach Bäcker, die ihr Gewerbe nicht rechtmäßig erlernt hatten, das Handwerk nicht länger ausüben durften. Am 31. Juli 1639 (P) wurde folgendes „Beckengewicht“ bestimmt: 24 Lot Weißbrot für 1/2 Batzen, 2 Pfund Schwarzbrot für 3 kr. Bemerkenswert ist der Eintrag in P 1642 (24. November), wonach sich die einheimischen Bäcker über das Backen fremder Bäcker beschwerten. Den Bäckern wurde 1649 (P 1. Oktober) bewilligt, Früchte, die fremde Bäcker hier kauften, wieder auszulösen. In der Sitzung vom 15. November 1652 (P) wurde den Bäckern aufgetragen, das Brot nicht mehr „zusammenzuschließen“; auch ein neues Beckengewicht wurde beschlossen.

Am 10. August 1657 (P) wurde den Obermeistern des Bäckerhandwerks Brotmangel vorgeworfen, dessen Ursache sie in der schwierigen Beschaffung der Früchte sahen. Die Bäcker beschwerten sich am 26. April 1658 (P) wegen des „Beckengewichts“, worauf auf Grund des Preisaufschlags eine neue Taxe festgelegt wurde. Den Brotbeschauern wurde befohlen, nicht nur an den Wochenmärkten, sondern auch an den anderen Tagen das Brot zu wiegen. Auf Grund fürstlichen Befehls wurde den außerhalb von Durlach wohnenden Bäckern erlaubt, daß sie ungehindert Brot hereinführen und in Durlach verkaufen durften (P 22. Juli 1661). Nach P 1661 (5. August) nahmen die Bäcker das neue Beckengewicht nicht an. Der Rat bewilligte den Bäckern, 14 Tage lang 17 Lot Weißbrot für 1 Batzen und 2 Pfund Roggenbrot für 1/2 Batzen zu backen „mit gethaner scharfer Remonstration hinfürō bey Vermeydung Straf ihre Bäncke richtig zu belegen“. Aber auch so könnten sie nicht backen. Bereits am 23. September 1661 (P) klagten die Bäcker erneut, daß die Früchte weiter aufschlugen und das jetzige Gewicht nicht gehalten werden könnte. Diese Klagen wiederholten sich in kurzen Zeiträumen. Nach P 1662 (26. Mai) begehrten alle Bäcker Bescheid, wie sie sich zu verhalten hätten, da keine Früchte mehr zu bekommen wären. Der Rat beschloß, daß die Bäcker nach Früchten trachten sollten, von wo immer sie zu bekommen wären. Es scheint, daß nach P 1663 (10. Februar) Früchte in genügender Menge erhältlich waren und deshalb ein neues Beckengewicht beschlossen werden konnte. In der Ratssitzung vom 14. März 1670 (P) wurde den Bäckern auferlegt, daß die Brezeln wohl ausgebakken sein mußten und 10 Lot (das Stück) wiegen sollten.

1687 (P 20. Juni) wurde dem Obermeister der Bäcker befohlen, dem Handwerk anzuziegen, daß die Brotbänke (beim Rathaus) ganz mit Weiß- und Roggenbrot belegt

werden mußten, um Brotmangel zu vermeiden. Aus P 1688 (14. Mai) geht hervor, daß der Brauch bestand, wonach ein neuer Meister der Zunft den *Meisterimbiß* geben mußte. Da dadurch für junge Meister oft große und folgenschwere Unkosten entstanden, bestimmte der Rat, daß an Stelle des teuren Imbisses ein *Meistergeld* von etwa 10 fl gegeben werden sollte.

In der Sitzung des Rates vom 1. Oktober 1694 (P) wurde ein neues Beckengewicht festgelegt: 12 Lot Weißbrot für 2 kr, 3 1/2 Pfd. Kernenbrot für 12 kr und 4 Pfd. Kornbrot für 12 kr. Nach P 1696 (14. September) beschwerten sich die einheimischen Bäcker über die fremden, daß sie ihnen großen Schaden zufügten. Der Rat wies darauf hin, daß nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 fremde Bäcker auf Wochen- und Jahrmarkten ihr Brot verkaufen durften, und empfahl den Bäckern, bei der Herrschaft zu supplizieren. Nach P 1698 (29. Juni und 7. November) waren wegen „liederlichen Backens“ zahlreiche Klagen eingegangen, worauf der Rat vermehrte Backproben empfahl.

Der Rat hat am 7. April 1704 (P) das Bäckerhandwerk mit 12 fl Strafe belegt, weil die Bäcker in der vorigen Woche keine Brotbank belegt und auch schlechtes Roggenbrot gebacken hatten. Bei der Festlegung des Beckengewichts wurde am 30. Juni 1704 (P) bestimmt, daß die Bäcker „die Bachtäg mit noch soviel Meistern als bishero“ bestellen sollten, damit wegen der anwesenden brandenburgischen Truppen kein Mangel an Brot einträte.

Nach P 1711 (25. Oktober) war es üblich, den Bäckern eine bestimmte Mehlmenge zum Hausbrauch zu bewilligen. Die einzelnen Bäcker wurden jeweils aufgeführt. Als Beispiel seien die Bäcker des Jahres 1711 genannt: Gabriel Waag, Christian Wiegelin, Leonhard Laiblin, Hans Michel Hecht, Heinrich Finsel, Wendel Schuhmann, Jacob Grün, Hans Jerg Kunzmann, Jacob Korn, Jacob Ritters Wittib, Matthäus Deeg, Samuel Erni, Clemens Brenz, Jacob Kaucher, Jacob Zittel, Christoph Paul, Caspar Ludwig, Hans Jerg Hager, Andreas Kälber, Daniel Schweizer, Zacharias Schweiz, Bernhard Herzog, Hans Peter Railer, Johannes Meyer, Adam Herzog, Christoph Ritter, Theophilus Schmid, Wolf Adam Waag, Heinrich Lindauer. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß Zahl und Namen der Bäcker sich auch aus den Stadtrechnungen unter der Rubrik „Einnahmen von Brotbänken“ entnehmen lassen.

Bemerkenswert ist folgender Eintrag in P 1712 (11. Januar): „Denen Beckhen Zunftmeistern wird auch auferlegt, daß sie das *Fasen Bretzel Bachen* Jahr ein Jahr aus veranstalten, oder aber zulänglicher Bestrafung zu gewarten haben sollen“. Danach war das Backen von Fastenbrezeln in Durlach üblich. Das Backen dieser Brezeln war nicht auf die Fastenzeit beschränkt; vielmehr ist dem Beleg zu entnehmen, daß diese Brezeln das ganze Jahr hindurch gebacken wurden.

P 1720 (16. April) besagt, daß die Bäcker fast keine Frucht mehr bekamen und die Brotbänke nicht mehr belegen konnten. Sie boten sich deshalb an, 200 Malter Dinkel einzukaufen, wenn man ihnen für 14 Tage das Gewicht auf 7 fl passieren ließe, was auch bewilligt wurde. Nach P 1742 (10. Januar) hat die Bäckerzunft beschlossen, daß wegen des Backens von Schwarzbrot die 6 Bäcker, die das Umbacken hatten, sowohl das Weiß- wie das Schwarzbrot allein backen wollten. Doch stand samstags jedem Bäcker das Schwarzbrotbacken wegen des Markttags frei. Der Rat genehmigte dieses Verfahren probeweise für 4 Wochen. Allen Bäckern wurde nach P 1749 (30. Juli) untersagt, schon am Tage vor dem Backtag zu backen und anderntags trockenes Brot

zu verkaufen. Auf die Vorstellung der Innungsmeister, daß sich die Bäcker wegen „geringen Vertriebs“ mehr vom Feldbau als vom Handwerk ernährten und es ihnen deshalb schwerfiel, tags auf dem Felde zu arbeiten und nachts zu backen, wurde ihnen erlaubt, daß nur zwei nachts backten.

Die Ordnung für die Müller im Rechtsbuch von 1536 bestimmte in erster Linie das Gewicht, das die Müller an Mehl für das gemahlene Getreide auszugeben verpflichtet waren.

„Erstlich zu mercken, das der Stein oder das Gewichte, so ein gemein Malter Korns wegen sol“, 186 Pfund hielt. Von jedem Malter durften 9 Pfund für das Multerrecht abgezogen werden, so daß noch 177 Pfund verblieben. „Souil Pfunt rechts vnd wolgemäßes Melwes sollen kommen vnd geben werden von eynem yedem Malter guts vnd gemeins wolgedigens Korns, so den obgemelten Malter Stein gewegen hat“.

„Ferrer so solle desselben Melwes am Meß 13 Symeri warms oder 12 Symeri kalts vnd dermassen gemalen sein, das darouon nit über drew Symerin dürrer Kleyen abgebeutelt werden vnd luters Melwes zum wenigstens 9 Symeri bleiben, alles gestrichen vnd also das das Melwe 143 Pfunt vnd die Kleien von 32 Pfunt bis in die 34 Pfunt ongeverlich an Gewicht behalten vnd bleiben vnd sollen die Müller eynem yedem sein Korn in Sonderheyt vnd in alweg vnuermengt vnd mit Vleys malen vnd getreulich wiedergeben“.

Der Gewichtsunterschied des nach dem Malterstein gewogenen Malters drückte sich entsprechend im Gewicht des Mehls aus. Wer sein Korn „vngewegen“ (ungewogen) mahlen ließ, hatte keinen Anspruch auf Lieferung von gewogenem Mehl, doch sollte der Müller liefern wie es „eyn yeden sein Gewissen selbs leret“.

Als 1575 die Durlacher Mahlmühle neuerbaut war, erließ Markgraf Karl II. von Baden-Durlach eine Ordnung über das Mahlen der Früchte, auch über Multer und Beutegeld. Über das Mahlen heißt es in dieser Ordnung vom 22. Mai 1575⁵³, daß der Müller und sein Gesinde alle in die Mühle zum Mahlen gebrachten Früchte gütlich annehmen, für Arm und Reich fleißig mahlen, jedem „sein gebür getrewlich vnd erbarlich“ wiedergeben, fleißig und sauber auffassen und zusammenhalten sollten, die „Zargen mit Spreyeln bestatten, vnd zu allem keinen Vortheil oder Betrug üben oder brauchen“. Jedem, der es begehrte, war nach der Waagordnung zu mahlen. Wer seine Früchte nicht wiegen ließ, sondern dem Müller beim Maß freien Willen ließ, dem sollte der Müller von einem Malter gemachten Kernen oder Korns, sauber und Kaufmannsgut, 13 Strich warmes oder 12 Strich kaltes, ungebeuteltes Mehl anrechnen.

Aus den Ratsprotokollen ist zu entnehmen, daß die Müller die Mahlkunden mit der Multer übernahmen (z.B. P 8. Februar 1638). In der Ratssitzung vom 10. Oktober 1659 (P) wurden Beschwerden der Müller behandelt; sie betrafen die Aufstellung einer Mehlwaage, die es bisher noch nie gab, auch den Verkauf von Mehl durch die Müller aus den umliegenden Orten. Nach P 1664 (4. Juli) wurde auf Grund eines fürstlichen Befehls beschlossen, bis Jacobi wegen Multerbetrugs eine Mehlwaage aufzustellen. Diese Beschwerden wegen des Marters zogen sich jahrelang hin.

P 1703 (10. September) berichtet, daß über das Mühlengewerbe zahlreiche Klagen erhoben wurden. Der Rat beschloß, von den neuen Erntefrüchten eine Probe von Kernen und vom Korn mahlen zu lassen. Nach P 1709 (15. Juli) sollte auf landesherrlichen Befehl hin eine Mehlwaage erstellt werden. Die Müller protestierten dagegen und gaben

vor, jetzt doppelte Mühe zu haben, „indem sie das Meel an der Meelwaag holen, wieder an dieselbe führen und von dort wieder aufladen und in das Haus führen“ mußten. Daraufhin wurde verordnet, daß die Müller von jedem Malter samt Beutelgeld 4 kr für das Holen und Heimführen erhalten sollten. Sie verlangten hingegen 6 kr Fuhrlohn. Schließlich wurde ihnen freigestellt, die Früchte wiegen zu lassen oder nicht.

Immer wieder wurde die Aufstellung von *Mehlwaagen* beraten. 1713 (P 26. Juni) wurden die Müller verpflichtet, in jeder Mühle eine Mehlwaage aufzustellen, und zwar eine Balkenwaage, um Betrug und unerlaubte Vorteile der Müller zu vermeiden. Aber noch 1732 mußte den drei Stadtmüllern die Anschaffung von Balkenwaagen befohlen werden (P 10. Januar 1732). 1736 wurde eine neue Müllerordnung beraten; danach mußte in jeder Mühle eine Balkenwaage mit Schalen und geeichtem Gewicht von etlichen Zentnern gehalten werden. Schnellwaagen waren von der Herrschaft verboten. Ferner mußten die Einwohner von Durlach und der Amtsorte vom Malter glatter Frucht 1 Dreiling (= 3. Teil eines Simeri) gestrichen Maß als Multer geben, Fremde und übrige Mahlkunden 1/2 Simeri oder 2 Vierling Multer. Weitere Bestimmungen betrafen das Wiegen der Früchte mit den Säcken, den Wiegerlohn, den Abfall beim Mahlen.

Alle diese Anordnungen scheinen nur wenig genutzt zu haben, denn 1769 wurde erneut über das Aufstellen von *Mehlwaagen* beraten und 1770 mußte wieder befohlen werden, ordentliche Mehlwaagen anzuschaffen. Wer es unterließ, mußte 10 fl Strafe bezahlen.

Auf Grund dieser Beispiele scheinen die Müller den Anordnungen der Landesherrschaft und des Magistrats überhaupt nicht oder nur sehr zögernd nachgekommen zu sein. Es scheint, daß mit den Müllern schwierig umzugehen war, daß sie es mit der Ausübung ihres Gewerbes nicht genau nahmen, was besonders aus den Bestimmungen über das Auswiegen hervorgeht.

Die mit dem *Feuerschutz* zusammenhängenden Aufgaben und Probleme beschäftigten Herrschaft und Rat besonders stark. Als Niederschlag dieser Bemühungen sind die verschiedenen Feuerordnungen anzusehen, deren früheste im Durlacher Rechtsbuch von 1536 (fol. 7 ff) enthalten ist. Weiter findet im Anschluß daran die gedruckte Feuerordnung von 1715 in ihren wesentlichen Bestimmungen Berücksichtigung.

Nach der Feuerordnung von 1536 war jeder Bürger bei seinem Eid verpflichtet, bei Ausbruch eines Feuers alles liegen zu lassen, dem Feuer zuzulaufen, einen Eimer oder Kübel mitzubringen und beim Löschen zu helfen. Ebenso mußte jeder Bürger sein Gesinde „gepieten vnd heissen“, beim Löschen zu helfen. Die Aufgaben waren bei der Brandbekämpfung verteilt. Bürger, die Ledereimer holten, mußten diese nach dem Brand wieder zurückbringen. Andere Bürger waren beauftragt, Leitern und Feuerhaken an den vorgesehenen Stellen, die auf die Stadt verteilt waren, zu holen und zum Brandherd zu bringen. Wieder andere mußten die Leute „anrichten“, d.h. Anweisungen geben. Anderen oblag es, „Vffsehen“ zu haben, daß alle nach den Vorschriften der Feuerordnung handelten.

Jeden Monat mußten zwei Bürger als Feuerbesucher von Haus zu Haus gehen und Schäden melden, durch die Feuer entstehen könnte. Die Feuerbesucher hatten darauf zu achten, daß sommers in jedem Haus ein Zuber mit Wasser aufgestellt war, und zwar von Mitfasten bis Galli. Im Winter war das Wasser so aufzustellen, daß es nicht gefrieren konnte. Den Schmieden und Bäckern war geboten, keine Kohlen im Haus aufzu-

schütten. Licht durfte nur in einer Laterne getragen werden. Offenes Licht war verboten. Verboten war es auch „brinnen Keln“ oder Feuer von einem Haus in ein anderes oder sonst über die Gasse in einem nicht vorschriftsmäßigen Geschirr zu tragen. „Item Wellen, Strowe, Hewe, Spen, Reben, Flachs, Hanff oder ander Ding, die leichtlich zu Füwer anzuzünden sindt“, mußten feuersicher aufbewahrt werden.

Feuergeräte, Leitern, Eimer, Haken, Gabeln durften unberechtigt nicht von ihrem Platze entfernt werden. Brach nachts Feuer aus, so wurden zwei Bürger beauftragt, „die zweo tragent Fuerpfannen mit yngelegten angezündten Ryngen“. Ebenso wurden die anderen aufgehängten Feuerpfannen angezündet und alle Brunnen geöffnet, soweit es erforderlich war. Es war bei Strafe verboten, Flachs oder Hanf im Backofen oder in der Stube zu brechen. Brach Feuer aus, so hatten die beiderseitigen Nachbarn ihre Zuber herauszustellen und Wasser hineinzuschütten. In weiteren Anordnungen wurden die Verhaltensmaßnahmen bei Bränden außerhalb der Stadt geregelt.

„In Summa. In Füersnoeten sol menglich dem Füer zulauffen, daselbs helffen leschen, vßgenommen die jehne so vff Thurn vnd Maurn verordnet seindt, die sollen stracks den Thurnen vnd yern Letzen zulaufen, von dannen nitkommen, bis es gelescht, vnd sie daruon zegdn bescheyden werden, es begeb sich dan, das das Füer by yerer eins oder mer Heuser wie obstet vsgieng“.

Bei Feuersnot wurde mit der Bürgerglocke, dann mit der Meßglocke und schließlich mit dem Glöcklein auf dem Blumenturm Sturm geläutet. In Wirtshäusern mit Stallungen mußten „Lucernen oder blechi Deckel“ vorhanden sein. Offenes Licht war in Stallungen verboten. Den Abschluß dieser Feuerordnung, in der die Bestimmungen über Feuerschutz und Feuerbekämpfung etwas durcheinander gehen, bilden Anordnungen über das Aufstellen von Feuerleitern und -haken an verschiedenen Stellen der Stadt, für die „Anrichter“ usw.

Durch mehrere Feuersbrünste veranlaßt, hat Markgraf Friedrich Magnus im Jahre 1685 eine sehr ausführliche, in Einzelheiten gehende Feuerordnung für die Stadt Durlach erlassen. Sie ist im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 76–122) enthalten. Zahlreiche dieser Einzelbestimmungen, die sowohl den Feuerschutz als auch das Feuerlöschwesen umfassen, wurden in die im folgenden näher erörterte gedruckte Feuerordnung von 1715 aufgenommen. Sie wurde von Markgraf Karl Wilhelm erlassen⁵⁵ und regelt in 23 Abschnitten alles, was bei Feuersgefahr zu beachten war.

„Wann ein Feuer bey Hoff oder in der Stadt solcher Gestalten entsteht/ daß die Flamme würcklich ausbricht/ sollte der Mößner so gleich mit allen Glocken anschlagen/ wann aber/ es seye bey Tag oder Nacht auff dem Land ein Feuer gesehen wird/ soll er nicht ehe Sturm schlagen/ es seye ihm dann solches von denen Beambten oder denen Vorgesetzten anbefohlen/ solchen falls aber/ da es befohlen ist/ soll er dannoch nur mit der kleinsten Glocken alleine anschlagen lassen“.

In diesem ersten Abschnitt der Feuerordnung ist volkskundlich das Glockenläuten bei Feuersgefahr hervorzuheben. Im zweiten Abschnitt sind die Pflichten festgehalten, die die Leibgarde und die übrigen Wachsoldaten in der Stadt bei ausbrechendem Feuer zu erfüllen hatten. Sie hatten vornehmlich für Ordnung und Sicherheit in der Stadt durch verstärkte Aufsicht an den Stadttoren und durch Absperren des Brandherdes zu sorgen.

Weiter wurde (Abschnitt 3) die „von alters her“ übliche Einteilung der Stadt in 4 Viertel beibehalten und angeordnet, daß „bey jeglichem Viertheil vier Gassenmeister er-

nennet/ jegliches Viertheil nach der Anzahl der darinnen befindlichen Häuser/ ferner in vier Theile getheilet werden/ und einem jeglichen solchem Theil ein Gassenmeister fürstehen solle. Diese Gassenmeister sollen alle halbe Jahr verändert/ von dem ältesten in dem Bezirck/ worinnen er stehet/ der Anfang gemacht/ und so fort bis auff den jüngsten gewechselt werden". Im einzelnen werden die Aufgaben der Viertel- oder Gassenmeister aufgezählt.

Hinsichtlich der Feuerschutzgeräte ist Abschnitt 4 aufschlußreich. Er hat folgenden Wortlaut: „An Feuer-Instrumenten sollen von allgemeiner Stadt beständig in gutem brauchbaren Stand erhalten werden: 1) eine große Feuer-Sprütze/ mit einem zimmlichen Schlauch; 2) eine kleine Feuer-Sprütze; 3) vier große Feuer-Leitern; 4) vier kleinere Feuer-Leitern; 5) vier große Feuer-Hacken; 6) sechs kleinere Feuer-Hacken; 7) acht lange Gabeln/ denen Feuer-Leitern und Hacken in die Höhe zu helffen; 8) sechs Lutt-Faß/ mit eisernen Reiffen/ und Thürlein/ die auff Kärrchen des Sommers allezeit mit Wasser gefüllert/ in Bereitschaft stehen/ bey starckem Frost aber ledig gehalten werden sollen; 9) vier große weite Bütten/ mit eisernen Reiffen/ von halber Manns-Höhe/ um das Wasser aus denen Lutt-Fassen so gleich durch die Thürlein darein lauffen lassen zu können/ welche auf Schleiffen stehen; 10) zu jeglichem Lutt-Faß ein Schöpf-Kübelein/ mit eisernen Reiffen und einer zimmlich langen Handheben; 11) etliche Ketten und Seiler/ umb solche an die Feuer-Hacken hängen/ und Pferde daran spannen/ mithin etwas niederreissen zu können; 12) Gnugsame Bech-Pfannen mit Füßen/ um solche nicht nur in die Mitte der weiten Gassen/ sondern auch vor die Thore an die Bäche/ wo das Wasser geschöppft wird/ zu stellen/ um bey Nachtzeit alles gnugsam zu erleuchten/ und zu diesen einen jedesmähligen Vorrath von benötigten Bech-Kräntzen".

Zur Aufbewahrung dieser Geräte hatte die Stadt einen Schuppen zu erbauen (Abschnitt 5). Bürgermeister, Baumeister und jeder Ratsherr hatten zu Hause eine gute Handspritze zu verwahren und bei einem Brand mitzubringen. Die Bürgerschaft mußte ihre Feuereimer in Ordnung halten (Abschnitt 6). In Abschnitt 7 wird die Wasserzuführung aus der Pfinz durch Schwellen und Dämme geregelt.

Von Abschnitt 8 an sind die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Gruppen bei einem Brand niedergelegt: in Abschnitt 8 die Aufgaben der zum Wasser bestellten Küfer, in Abschnitt 9 diejenigen der Zimmerleute, in Abschnitt 10 diejenigen der Steinhauer und Maurer. Abschnitt 11 lautet: „Daferne ein Camin in Brand ist/ haben die Mäurer sich auff das Tach/ eyligst zu begeben/ und durch Einfüllung Wassers und Mist/ den Brand zu löschen; worbey auch/ und zwar allezeit/ es mag der Brand beschaffen seyn/ wie er wolle/ nechst in das Feuer die Camin-Feger sich wagen und mit Wasser und Mist die Brunst zu löschen bemühet seyn sollen".

Der betreffende Gassenmeister mußte sich – nach Abschnitt 12 – an dem Haus, wo es brannte, aufstellen, damit niemand unberechtigt etwas heraustrüge. Auch hatte er dafür zu sorgen, daß die geretteten Sachen an einen sicheren Ort gebracht wurden. Weitere Vorsichtsmaßregeln sind auch in Abschnitt 13 getroffen.

Bei einem nächtlichen Brand hatten die Nachtwächter die Pechpfannen in den Straßen aufzustellen und die Pechkränze darin anzuzünden (Abschnitt 14).

Abschnitt 15 lautet: „So bald Sturm geschlagen wird/ eilen die Fuhr-Leuthe zu demjenigen Ort/ wo die Feuer-Instrumenten auff behalten werden/ und sollen diejenige/ so die große Feuer-Sprütze zuführen/ ingleichen die/ so den Wagen mit denen Leitern

C A R L S, Marggrafens zu Baden und

Hochberg / Landgrafens zu Sausenberq / Grafens
zu Sponheim und Eberstein / Herms zu Rotelen / Badenweiler / Lahr
und Mahlberg &c. &c. Der Röin. Reyserl. und Königl. Cathol Maj.
wie auch des Löbl Schwäbischen Craises respective General-
Feld-Marschalls und General-Feld-Zeugmeisters / auch
Obristens über ein Reyserl. Regiment zu Fuß &c.

Der Feurs-Gefahr halben ins gemein gemachte

B e r o r d n u n g /

Soll bey der

S t a d t D u r l a c h

Insonderheit folgendes beobachtet / und deme
nachgelebet werden.

I.

Wann ein Feuer bey Hoff oder in der Stade
solcher Gestalten entstehet / das die Flamme würck-
lich ausbricht / solle der Mößner so gleich mit
allen Glocken anschlagen / wann aber / es seye bey
Tag oder Nacht auff dem Land ein Feuer geschen wird / soll
er nicht ehe Sturm schlagen / es sey ihme dann solches von
denen Beambten oder denen Vorgesetzten anbefohlen / solchen
falls aber / da es befohlen ist / soll er dannoch nur mit der
kleinsten Glocken alleine anschlagen lassen.

und Hacken bringen/ jeder einen Gulden Trinckgeld überkommen/ ingleichen diejenige/ so die erste zwey Lutt-Faß mit Wasser beyführen/ der Erste einen Gulden und der andere 45 kr, der Dritte 30 kr und die 3 übrige jeder 20 kr haben/ so soll auch jeglicher/ der eine der großen Büttten zugeführt haben wird/ der Erste ein Gulden/ der Andere 45 kr der Dritte 30 und der Vierte 20 kr zu empfangen haben".

Abschnitt 16 regelt den Einsatz der Spritzen, der Wagen mit den Feuerleitern, der Büttten bei der Brandbekämpfung, auch die Wasserzuführung durch die Fuhrleute. Dem Abschnitt 17 sind Einzelheiten zu entnehmen über die Ordnung, wie Einwohner und Bürger samt dem Hausgesinde mit den gefüllten Feuereimern zum Brand zu eilen hatten, wobei man unterschied, ob man nur in einer Gasse oder in zwei Gassen zum Feuer gelangen konnte.

Aus Abschnitt 18 sei zitiert: „Der Posthalter kommt und schickt seine Postiglionen zu Pferd zum Obervogt/ oder in dessen Abwesenheit zum Ampt-Mann/ ingleichen schicken die Metzger des Speicher-Viertels/ ihre Knechte beritten zum Obervogt/ die Metzger des Enders-Viertels zum Ampt-Mann/ die des Gärtner-Viertels zum Burger-Meister/ und die des Burg-Viertels zum Fürstl. Bau-Inspectore . . . So sollen auch die Metzgere ihre vorrätige Rinds-Häuthe/ in Bereitschafft halten/ und solche/ da sie verlangt werden/ unverzüglich zur Stelle bringen“.

Wer gegen die Feuerordnung verstieß, wurde bestraft. Hilfe wurde auch geleistet, wenn auf dem Lande ein Brand ausbrach. Wurde ein Feuer auf dem Land bekannt, so mußten die Beauftragten rufen: „Ein Landfeuer!“ Bei Nacht aber hatten die Nachwächter einen Brand „lautbar zu machen“, auf Befehl der Amtleute wurde in einem solchen Falle mit der kleinsten Glocke gestürmt. Waren Gefangene in den Gefängnistürmen, so mußten sich die Stadtnechte mit den Schlüsseln am Bienleins- und Ochsenturm aufhalten.

Es ist nicht unsere Absicht, ausführlich die Entwicklung des Feuerschutzes darzulegen. Dies gehört in eine neu zu schreibende Geschichte der früheren Stadt Durlach⁵⁶. Immer wieder begegnen in den Rechnungen Ausgabeposten über den Ankauf von Pechringen, Feuereimern, Feuerspritzen. 1664 wurde eine Feuerspritze aus Messing von dem Kupferschmied Jakob Stein in Ettlingen angeschafft. 1657 wurde durch den Markgrafen angeordnet, daß jeder Bürger einen ledernen Feuereimer im Hause haben mußte, eine Verpflichtung, auf die bei der jährlichen Ablesung der Feuerordnung vor der im Rathaus versammelten Bürgerschaft besonders hingewiesen wurde. 1688 (P 23. April) wurde die Zimmermannsarbeit für eine neue Feuerwagenhütte für 24 fl und 1 fl Weinschlag verakkordiert. Nach P 1699 (11. Dezember) war die vor der Zerstörung der Stadt (1689) in Nürnberg bestellte Feuerspritze nunmehr eingetroffen (vgl. P 6. August 1688).

Auch den Stadtrechnungen des 18. Jahrhunderts sind zahlreiche Angaben über Anschaffungen von Feuereimern und sonstigen Feuerschutzgeräten zu entnehmen, die durch Protokolleinträge willkommene Ergänzung erfahren. Angeschafft wurden z.B. ein Feuerwagen (1701), eine Feuerspritze (1708), eine Feuerleiter (1713), ein Karren mit Gestellen zum Feuerwerk (1714), eine Hütte für den Feuerwagen (1717), vier Feuerspritzen aus dem Fürstenbergischen (1739), eine stärkere Feuerspritze für 328 fl (1743), eine Feuerspritze (Doppelwerk) aus Reutlingen für 502 fl (1781).

Nach den Beschlüssen in den Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts wurde die Feuerordnung jährlich der versammelten Bürgerschaft im Rathaus vorgelesen. Daran knüpf-

ten sich oft Stellungnahmen zu verschiedenen Fragen des Feuerschutzes, auch neue Anordnungen, Ermahnungen an die Bürgerschaft, mit dem Feuer behutsam und vorsichtig umzugehen. Nach P 1728 (23. Dezember) wurden folgende Maßnahmen zur Brandverhütung angeordnet: Feuerfangende Materialien mußten von den Kaminen entfernt werden. Kein Holz durfte in das Ofenloch gelegt und keine Asche auf den Dielenböden geschüttet werden. Es war verboten, mit Kienholz in die Stallungen zu gehen, dort „Toback“ zu rauchen, ohne Laterne zu dreschen, Hanf und Flachs bei Licht zu hecheln. Dielenböden, auf denen Feuerherde standen, waren mit Steinplatten zu belegen. Strohdächer über Stallungen und anderen Gebäuden waren verboten.

In der Ratssitzung vom 8. November 1756 (P) wurde das landesherrliche Dekret über die Errichtung einer *Feuersozietät* für das ganze Land begrüßt und beschlossen, der Brandversicherung beizutreten. Nach P 1766 (24. Dezember) wurde den Feuerdeputierten auferlegt, auf Folgendes zu achten: feuerfangende Materialien wie Heu, Stroh usw. nicht an Kaminen und Brandmauern zu lagern, die „Kaminer“ wohl zu versorgen, den Boden in Küchen und Waschhäusern mit Platten zu belegen, Backöfen in den oberen Stockwerken nicht zu dulden, kein „Äschenhaus“ unter Herden über nicht gewölbten Kellern zuzulassen, Kaminschöße, die nicht mit Backsteinen, sondern mit hölzernen Schienen versehen waren, zu verbieten, Hecheln im Ort zu untersagen. Diese Anordnungen sind auch für den Bereich der Sachkultur, näherhin für die Beschaffenheit der Feuerstätten bemerkenswert (Näheres im Abschnitt „Sachkultur“). 1770 mußten die Kamine mit blechernen Deckeln versehen werden. 1784 (P 5. Juli) wurden dem Karlsruher Kunstmeister Vasold 12 fl für den Ankauf von Blitzableitern bezahlt.

Mit einer Übersicht über die nach dem Inventar von 1763⁵⁷ im Feuerhaus vorhandenen *Feuerschutzgeräte* sei dieser Bereich kommunaler Aufgaben abgeschlossen. Es werden darin aufgeführt: 2 große Feuerspritzen auf 4 Rädern, je 1 Handspritze mit Rohr aus Messing und Holz, 4 hölzerne Handspritzen, 4 „Feuerkärrch“ mit 4 „Lutten“, in Eisen „gebunden“ und 8 Wasserschäpfen, 4 Feuerzuber, 12 Pechpfannen, 206 schuhlederne Schläuche mit 11 Paar Messingschrauben, 2 blecherne Laternen, eiserner Rundofen, Feuerhaken, Schäufele, Steigleiter, blecherne Gießkanne; 1 Feuerwagen mit 4 Rädern; 3 Feuerleitern und 2 Haken darauf, samt 3 Ketten und Zubehör; 134 alte, 165 bessere und 80 ganz neue Feuereimer. Ferner befanden sich in der Stadt an verschiedenen Stellen Feuerleitern, Haken u.a., bei den 4 Rottenmeistern je 1 Feuerfahne (vgl. auch die Feuerordnung von 1715).

Die Sicherheit der Stadt wurde nicht allein durch Torwächter und Torschließer gewährleistet. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden auf landesherrlichen Befehl die Einwohner zur Wache an den Stadttoren herangezogen⁵⁸. Über Einzelheiten sind keine Unterlagen vorhanden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme den Nutzen der Bürger im einzelnen nicht fördern konnte. Viele Bürger haben die Wachen „verlohnzt“; sie haben für Befreiung vom Wachtdienst viel Geld ausgegeben.

Im 18. Jahrhundert wurde diese *Bürger- oder Stadtwacht* weitergeführt. Aus dem Jahre 1706 ist bekannt, daß unter dem Blumentor Bürger Tag und Nacht Wache halten mußten, und zwar 1 Gefreiter und 3 Gemeine. Während des Tages wurde ihnen eine Ratsperson zugeordnet. Sie hatten die Reisenden zu fragen, woher sie kamen und

wohin sie wollten, hatten Landstreicher und sonstige verdächtige Leute zu examinieren und fortzuweisen.

Im Jahre 1725 wurde für die Bürgerwacht ein neues Reglement erlassen. Danach mußten die Wachen mit geladenen Gewehren aufziehen. Die Ablösung erfolgte sommers alle zwei Stunden, winters stündlich. Kam ein Fremder, so hatte die Schildwache den Schlagbaum zu öffnen und den Korporal zur Examination herauszurufen. Bettler durften nicht eingelassen werden. Der Bürgerwacht oblag es ferner, Patrouillen im Stadtgebiet durchzuführen. So hatte die erste Patrouille sommers um 11 Uhr und winters um 10 Uhr abends vom Bieneleinstor auszugehen und alle Zecher aus den Wirtshäusern und alles unruhige Gesindel von den Gassen zu treiben. Die zweite, drei Mann umfassende Patrouille ging um 1/2 12 Uhr vom Blumentor ab und nahm alle Personen – Reisende ausgenommen – die noch auf den Straßen und in den Wirtshäusern angetroffen wurden, in Arrest. Durch das Basel- und Ochsentor durfte kein Fremder eingelassen werden.

Wie aus Schreiben der Jahre 1731 und 1732 hervorgeht, war man allgemein bestrebt, die Last der Bürgerwacht auf die gesamte Bürgerschaft zu verteilen. Auch die Zünfte sprachen sich für eine solche Regelung aus. Damals bestand die Bürgerschaft aus etwa 350 männlichen Personen, von denen nur 132 zur Wache herangezogen wurden. Zu den Befreiten zählten u.a. fürstliche Diener, Bürger, die wegen Unglücksfällen oder Krankheit Personalfreiheit genossen, auch die Metzger. Alle 8 bis 9 Tage traf einen dieser 132 Bürger die Wache. Der Landesherr, an den sich der Rat gewandt hatte, entschied, daß alle Personen, die Häuser in der Stadt hatten, „bürgerliche Nahrung“ trieben und kein Spezialprivileg vorweisen konnten oder sonst „notorie eximiert“ waren, zu den Wachen heranzuziehen waren.

In späteren Jahren wurden die Reglements immer wieder erneuert. Entwürfe zur Verbesserung dieser Einrichtung wurden vorgelegt. Ein ausführlicher Entwurf auf Verbesserung der Wachen unter den Toren und der Patrouillen stammt aus dem Jahre 1780. Einleitend heißt es darin: „Die so nötig gewesene Behutsamkeit und Rücksicht auf den bürgerlichen Standt, auch die große Zerschiedenheit derer sich darunter findenden Personen hat also immer dar alle Sorgfalt des Oberamts und derer Vorsteher vereitelt, und die von Zeit zu Zeit vorgenommene Bestrafungen haben nichts gefruchtet . . .“. Der Rat dachte an die Einrichtung einer Stadtmiliz, wie sie in Pforzheim bestand. Dazu wären für die Stadttore 11 gemeine Mann, 4 tüchtige Torwärte und ein Befehlshaber erforderlich gewesen. Der finanzielle Aufwand wäre erheblich gewesen. Die Ordnung sah vor, daß der Wachmeister das ganze Jahr hindurch die Wirtshäuser in- und außerhalb der Mauern besuchte, alle Passagiere und Fremden, die sich die Nacht über hier aufhielten, notierte, die Hauptaufsicht über die Wachen führte, das Wachtgeld von der Einwohnerschaft einsammelte. Über die Durchführung dieses Plans sagen die Akten nichts aus.

Der Sicherheit der Stadt diente auch die *Sturmordnung*, wie sie im Rechtsbuch von 1536 (fol. 3 ff.) überliefert ist. „In der Stad Durlach sollen acht zu Roß geordnet werden, welche von Stund an, so bald gestürmpt“, mit ihren Gewehren auf dem Marktplatz erscheinen und die Befehle des Amtmanns entgegennehmen mußten. Die übrigen von der Gemeinde, die ohne besondere Aufgabe waren, eilten beim Sturmläuten mit ihren Gewehren auf den Marktplatz und warteten dort auf weitere Befehle. „Das Sturmleuten sol mit den Glocken also geschehen. In Vheden vnd Feyndgeschreyen

sol man dermaßen stürmen, nemlich anfenglichs mit der großen Glocken, die Aydglock genant, klencken, darnoch mit der Meßglocken ye ein umb die ander". In der Ordnung ist festgelegt, wer „in das Schloß, an die Thor, vff die Maurn vnd Thürnen laufen“ sollte. Was die Einwohner von Aue betraf, so hatten sie „zu Sturms Zeyten“ mit ihren Ge wehren im Dorf zu bleiben.

„In Wassers Noeten, so man die Glocken leutet, sol yederman bey einer Pen 5 ß, er seyhe jung oder alt, Knecht oder Son, darzu tuglich, alsbald vff den Marckplatz kommen, daselbs nach Beschaid eines Burgermeisters vnd nachmals eines Viertelmeisters helfen, Feld vnd Wayd, so vil möglich, beschirmen, mit Ernst dtheichen vnd anders thon, wes sich darzu gepürt vnd er beschaiden würdt“ (Rechtsbuch von 1536, fol. 20). Nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 228) ist in dieser Bestimmung keine Änderung eingetreten.

Armenfürsorge. Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 151) ist die Ordnung für die „Husarmen Leut Pfleger“ enthalten. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Husarmen Leutpfleger sollen zum vleissigsten für sich selbs vnd vff Anzaig anderer Vffsehens vnd Achtung haben, wo in der Stadt oder Dorffen in das Amt Durlach gehorig, husarme Burger vnd Inwoner waren, dye des Almusens notorfftig, die selben sollen sie yerer Notorfft nach zimlich begäben an Speisung, Kleidung, Beschuhung, Beholtzung, Artztloun etc. vnd wes ine sust in Mangel stunde. Vnd ob etlich weren, die sich beschempten, solch Almusen anzunemem oder zu fordern, vnd weren doch desselben bedoerfftig vnd hielten sich yers Wandels vnd Wesens sonst wol vnd erlich, so sollen die Pfleger denselben yedes mals sie es für gut ansicht, vnd es notorfftig erkennen, woran sie Mangel haben, zimlicher Massen beholffen vnd vß den Almusengelfellen fürstendig sein.“

Woran dan die obgemelten Pflegern zwifelhaft waren, ob sie im Vßgeben armen Leuten zuuil oder wenig ze thon sich besorgten, so moegen sie by Schultus, Gericht vnd Radt vmb Beschaydt ansuchen“.

Der Inhalt der Ordnung für die Almosenpfleger von 1688 (Stadtpolizeibuch, fol. 68 ff.) weicht beträchtlich von der Ordnung von 1536 ab. Diese ziemlich erweiterte Ordnung legt den Schwerpunkt auf den Einzug der Almosengelder aus Gütten, Zinsen, Strafen der Kirchenräger, auf die Rechnungsführung, auf Aufsichtspflichten. Hausarme wurden nicht mehr direkt durch den Almosenpfleger unterstützt. Vielmehr hatte er solche Leute lediglich dem Magistrat zu melden, der das Weitere veranlaßte.

Zu den frühesten Belegen öffentlicher Armenfürsorge zählen Ausgabeposten für die Unterstützung Armer in der Fastenzeit durch die Stadt. In R 1551 heißt es: „Claus Narren von wegen das er den armen Leüten die Fasten zu essen geben hat, 12 fl“. In der Almosenrechnung von 1574 findet sich eine Ausgabe von 2 fl an den Sonnenwirt für Arme in der Fastenzeit. In R 1591 heißt es: „Hans Zwipfen dem Würth zum Beeren, von 14 armen Personen die Fasten über, die Wochen zweimal, namlich am Mon- vnd Donnerstag, zu speisen, vff jede Person wochenlich 26 Pfg., thuet 13 fl“.

Über Art und Umfang der ausgeteilten Almosen unterrichten die seit 1574 lückenhaft erhaltenen Almosenrechnungen, die Rechnungen des „gemeinen Almosens“, wie sie zum Unterschied von den Kirchenalmosenrechnungen heißen. Nach der ältesten Rechnung von 1574 flossen die Einnahmen aus Zinsen von zahlreichen Stiftungen durch Bürger aus Durlach und anderen Amtsorten. Sie machten 53 fl aus.

Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Sammlungen für die Armen, die 33 fl erbrachten.

Unter den Ausgaben begegnen Unterstützungen an Fremde und Ortsarme, an arme Kinder, Besoldungsanteile für die beiden Bettelvögte und den Torwart. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 87 fl, davon 59 fl an Arme.

Nehmen wir als weiteres Beispiel die Stadtmosenrechnung von 1684; hier ist eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen festzustellen. Samt Rezess werden 2662 fl genannt, darunter allerdings große Ausstände. Diese Einnahmen stammen aus Darlehenszinsen („hingeliehene Kapitalien“), Kapitalablösungserträginnen, Weinerlös, aus herrschaftlichen Zuschüssen. Ferner stiftete die Landesherrschaft jedes Jahr drei Malter Roggen auf Pfingsten zur Verteilung an die Armen in der Stadt und Amt. Hinzu kamen Getreidesiftungen von Privaten.

Unter den Ausgaben figurieren Almosen an Arme (72 fl), Ausgaben für Brot, das in der Stadtkirche an die Armen ausgeteilt wurde, und zwar an Neujahr, am Palmsonntag und am hl. Christtag. Zu diesen Ausgaben kamen die Unkosten für Dienstbesoldungen und Zehrungen, auch die Herbst- und Küferkosten (insgesamt 465 fl). Den Armen wurden Assignationszettel ausgeteilt, wofür sie Brot erhielten.

Nach P 1699 (23. Januar) wollte Stadtpfarrer Bötzner wegen der Verpflegung der Armen aus dem Almosen eine Ermahnung von der Kanzel abgeben, damit die Leute reichlicher opferten. Was übrigblieb, sollte wöchentlich einmal vor dem Blumentor verteilt werden, und zwar zunächst an die hiesigen Armen, dann an fremde. Die Armen mußten bestimmte „gestämpfte“ Zeichen vorweisen, die vom Bürgermeister verteilt wurden.

Die Probleme, vor die sich der Magistrat auch im 18. Jahrhundert hinsichtlich der Armenfürsorge gestellt sah, mögen die folgenden Beispiele von Einzelfällen wie auch allgemeine Anordnungen aus den Ratsprotokollen veranschaulichen.

P 1702 (23. Januar): Die alte Hebamme Katharina Kunzmännin erhielt wöchentlich 20 kr aus dem Stadtmosen, da sie „einer Commiseration werth“ war. P 1704 (19. Mai): Dem kranken Schreiner Johannes Weiler wurden „wegen seiner Armuth, indem er sich jederzeit fromm und ehrlich aufgeführt“, wöchentlich 30 kr aus dem Almosen bis zur Genesung gegeben. P 1705 (12. Oktober): Die Witwe des Hans Wendel Meinzer in Hagsfeld erhielt für sich und ihren Sohn, der „schon lange Zeit mit einem offenen Leibesschaden behaftet“, ein wöchentliches Almosen von 30 kr. P 1709 (4. November): Der Frau des Friedrich Muth, die „dermahlen in einem bedürftigen, miserablen Stand herumb gehet“, wurde ein wöchentliches Almosen von 20 kr gewährt. P 1710 (22. Januar): Schreiner Franz Kaufmann, „welcher schon lange Zeit kranck und gantz blind“, erhielt ein wöchentliches Almosen von 1 fl 30 kr. P 1715 (5. August): Demselben wurden 4 fl für eine Augenkur bewilligt, „da ihm der Staaren gestochen werden würd“. P 1723 (9. November): Wegen Dürftigkeit wurde der verwitweten Niedhammerin das wöchentliche Almosen auf 30 kr erhöht. P 1726 (12. Januar): Den Armen wurde erlaubt, jeden Mittwoch unter Aufsicht des Feldschützen Holz an bestimmten Stellen aufzulesen. P 1727 (19. März): Die Hausarmen mußten sich beim Almosenpfluger anmelden; wer es unterließ, erhielt kein Almosen.

P 1727 (7. April) enthält eine Übersicht über die Hausarmen, die ein wöchentliches Almosen erhielten: der junge Berthel, 15 kr; Catharina Georgin, 20 kr; Martin Burckhard, 15 kr; Matthäus Kleinheinz, 20 kr; Ernst Jacob Zachmanns Witwe, 20 kr; Maria

Barbara Geißlerin, 12 kr; die Abelische Witwe, 10 kr; Dorothea Köhlerin, 6 kr; Anna Barbara Ottin, 16 kr; Magdalena Rayin, 12 kr; Elisabetha Brechtlerin, 8 kr und 1 Laib Brot; Friedrich Dietrichs Frau, 12 kr; Martin Ruf, 12 kr; Heinrich Körbels Witwe, 8 kr; Anna Barbara Hohwaldin, 8 kr; Michel Pfeifer, 24 kr; David Brettichs Witwe, 8 kr; Margareta Harschin, 24 kr; Dorothea Schüßlerin, 8 kr; Elisabeth Brandenbergerin, 6 kr; Bartlin Müller, 6 kr; Veronica Öttlin, 8 kr; Susanna Meerin, 8 kr; Apollonia Meye-
rin, 6 kr; Hans Jacob Siebert, 12 kr und 1 Laib Brot; Catharina Blochin, 6 kr; Anna Maria Hasin, 6 kr; zu Aue: Friedrich Seuterlin, 12 kr und 1 Laib Brot; Anna Maria Schienin, 20 kr und 1 Laib Brot; Margareta Barbara Hübscherin, 6 kr.

P 1732 (26. September): Johanna Heidenreich, die mit einer „beschwerlichen und erbarmungswürdigen Krankheit beladen“ war, erhielt 5 fl als Beisteuer für eine Badekur in Langensteinbach. P 1738 (20. August): Dem sog. tauben Annele wurden wöchentlich 10 kr bewilligt. P 1740 (10. Februar): Hintersasse Peter Heinle erhielt 2 fl als Beisteuer zur Anschaffung eines Bruchbandes aus dem Stadtalmosen. P 1742 (10. Januar): Andreas Finzel wurden zur Kurierung seines „Erngrinds“ wöchentlich 30 kr gegeben. P 1751 (13. September): Dem zehnjährigen Knaben des verstorbenen Hafners Haas wurde wegen seiner Armut ein wöchentliches Almosen von 15 kr solange gewährt, bis er dienen konnte. P 1754 (25. Februar): Es wurde eine Moderation der Almosenempfänger vorgenommen, da die Einkünfte aus dem Stadtalmosen nicht mehr so ertragreich waren, um die wöchentlichen Almosen daraus zu bestreiten. P 1754 (18. März): Der Frau des Jacob Bettinger wurden wegen großer Bedürftigkeit die Kurkosten (6 fl) bezahlt.

P 1756 (15. März): Der Rintheimer Hintersasse Johann Weber, der für die Stadt Holz mache und dabei derart verunglückte, daß ihm der Fuß entzweigeschlagen wurde, erhielt seiner Armut wegen aus der Stadtkasse 3 fl. P 1758 (16. Oktober): Georg Philipp Bis(s)inger, ein Proselyt, erhielt zunächst für ein Jahr ein monatliches Gnaden geld von 2 fl und 3 Klafter Holz. P 1775 (7. August): Man wäre geneigt, bedürftige Notleidende oder Verunglückte zu unterstützen, wenn nur der Almosenfonds dies bei der großen Zahl an Armen zuließe. P 1780 (10. Januar): Der unehelich geschwängerten ledigen S. wurde wegen ihrer äußersten Armut und elenden Umstände ein Wochenalmosen von 30 kr gegeben. P 1781 (22. Januar): Derselben S. wurde ein Wochenalmosen von 12 kr ausgesetzt, doch so, daß die Mutter als ein „schlechter Mensch“ zur Stadt hinausgejagt und das Kind jemand in Pflege gegeben würde.

Der Kampf gegen den *Gassenbettel* war ein Problem, das den Magistrat immer beschäftigt hat. Allein das Amt des Bettelvogts, eines Stadtdieners, erhellt die Bedeutung, die man dieser Aufgabe und den Maßnahmen zu ihrer Bewältigung beimaß. Einzelnes ist den Ratsprotokollen zu entnehmen. In der Ratssitzung vom 15. Juni 1637 (P) wurde den Torwächtern angezeigt, nicht so häufig Bettler hereinzulassen, nicht inländische überhaupt wegzuführen. Am 18. März 1663 (P) wurde ein landesherrlicher Befehl verlesen, die Bettler nicht durch die Stadttore hereinzulassen. Nach P 1689 (7. Mai) wurde wegen der fremden Bettler beschlossen, daß sie nur noch donnerstags und freitags zum Betteln umgehen durften, sonst aber keiner in die Stadt eingelassen wurde; widrigenfalls würden sie vom Bettelvogt zum Tor hinausgeführt werden. In P 1695 (25. Februar) wurde erneut wegen des unverschämten täglichen Bettelns durch Fremde beschlossen, nur noch montags und donnerstags Gaben zu reichen, sonst aber niemand einzulassen.

Ähnlich ist in P 1698 (28. November) zu lesen, daß die fremden Bettler nur montags und dienstags heischen durften. Auch wurde wieder ein Bettelvogt bestellt. P 1699 (23. Januar) ist zu entnehmen, daß die Scharen der Bettler immer mehr, selbst aus entlegenen Orten anwuchsen. Würden sie vor den Toren aufgehalten, so fänden sie immer Gründe, um eingelassen zu werden. Der Rat beschloß deshalb, daß kein Bettler in der Stadt umhergehen und daß keinem „ausländischen“ Bettler etwas gegeben werden durfte.

In der Ratssitzung vom 5. Januar 1705 (P) wurde vorgeschlagen, das Betteln in der Stadt „umb willen das Gelauf gar zu groß seye“ ganz abzustellen. Dem Bettelvogt wurde aufgetragen, einmal wöchentlich mit der Büchse von Haus zu Haus zu gehen und das Almosen einzusammeln, das dann wöchentlich zweimal vor dem Tor verteilt werden sollte. In P 1712 (8. August) heißt es: „Der Überlauf von denen fremden Bettlern sowohl als dem allhier sich aufhaltenden fremden Gesindlen und ihren Kindern von denen Häusern“ nahm dermaßen überhand, daß man bei der Herrschaft darum bitten wollte, dieses „heillose Gesindlen“ aus der Stadt zu schaffen. Auf landesherrlichen Befehl mußten die Bettler in Verzeichnisse aufgenommen werden. Wer jemand „verhelt“, wurde bestraft (P 5. September 1712). Am 26. Juni 1713 (P) wurden zur Abstellung des Gassenbettels mehrere Personen beauftragt, von Haus zu Haus zu gehen und aufzuschreiben, was jeder in die Wochenbüchse zu geben bereit wäre. „Des einschleichenden fremden Gesinds willen“ sah sich der Rat (P 9. Oktober 1713) veranlaßt, ständig jemand unter die Tore zu stellen, um die Leute zu examinieren. Er beschloß, daß „durch die Gerichts- und Ratsglieder, auch andere personalfreye Personen täglich einer unter das Blumen- und Bühlinsthor gestellt“ werden sollte. Durch die beiden anderen Tore wurde kein Fremder eingelassen. Daß „allerhand fremde Betteljuden in der Menge in die Stadt eingelassen“ wurden, hielt der Rat (P 30. Juli 1714) für einen großen Übelstand und war der Meinung, diese Unordnung der Herrschaft zu melden und um Abstellung durch Einlaßverbot zu bitten. In der Ratssitzung vom 27. August 1714 (P) referierte Kirchenrat Eisenlohr wegen der Bettler und armen Leute. Man beschloß: 1) fremde Bettler nicht in die Stadt einzulassen, sondern fortzuweisen; 2) die Hausarmen und in der Stadt befindlichen einheimischen Bettler zweimal wöchentlich, besonders dienstags und freitags, nach dem Gottesdienst in die Kirche zu nehmen, sie aufzuschreiben und ihnen nach Verrichtung eines Gebetes das Almosen zu reichen; 3) den Gassenbettel abzustellen; 4) keinen Bettler aus den Amtsorten einzulassen.

Dieses Reglement war wohl klar, aber eine Abstellung des Gassenbettels wurde dadurch nicht erreicht, wie z.B. Einträge in P 1726 (1. Juli) und P 1736 (17. April) zeigen. In der Ratssitzung vom 7. Mai 1736 (P) wurde wegen des Gassenbettels beschlossen: Arme von Gottesae und Klein-Karlsruhe, die häufig nach Durlach kamen, sollten von diesen Orten versorgt werden. Dasselbe galt für die Armen von Aue. Die Torwächter durften keine zur Arbeit tauglichen Bettler hereinlassen. Fechtende Handwerksburschen erhielten von den Obermeistern eine Beisteuer aus der Zunftkasse. Durlacher Arme, die Gassenbettel trieben, durften in Zukunft nur noch dienstags und freitags betteln. Jeder dieser Bettler erhielt ein bleichernes Nummernzeichen, das abends zurückzugeben war. Wer sich – nach P 1754 (22. April) – mit dem vorgeschenken Almosen nicht begnügte, wurde an den Stadtknecht verwiesen, bei dem er für 3 kr Brot erhielt – eine weitere Maßnahme zur Eindämmung des starken Bettels. Nach P 1771

(21. Januar) war der Bettel stark im Schwang und laut P 1788 (5. Mai) wurde wieder ein Bettelvogt bestellt, weil nach der bisherigen Erfahrung das Betteln beim Fehlen eines Bettelvogtes wieder überhand nahm. Nach den Rechnungen der 1780er Jahre erhielten die beiden Bettelvögte Belohnungen, weil sie die beiden Vorstädte vor dem „Anlauf des Bettelgesindels“ reinhalten mußten.

Im Rechtsbuch von 1536 ist als späterer Zusatz die Ordnung des *Bettelvogts* aufgenommen. Zu seinen Aufgaben gehörte es, täglich vormittags wenigstens drei Stunden und nachmittags vier Stunden durch die Gassen zu gehen und keinem Fremden das Betteln zu erlauben. Argwöhnisch Wirkende sollte der Bettelvogt zur Rede stellen, eigentliche Bettler zu den „Porten“ hinausführen. Nochmals wurde betont, auf die Bettler ein wachsames Auge zu haben und alle zur Stadt hinauszeweisen. Nach dem Torschließen mußte der Bettelvogt in „den“ Spital gehen, um nach denen, die Bettelns halber beherbergt wurden, zu fragen und diese am anderen Tage ebenfalls zur Stadt hinauszuführen. Nach den Angaben in der ältesten Almosenrechnung von 1574 waren zwei Bettelvögte bestellt.

Dieselbe Ordnung findet sich auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 64) mit dem Zusatz, daß der Bettelvogt die Aufsicht über das Fegen der Straßen an bestimmten Tagen auszuüben und sonntags mit der Bettelbüchse von Haus zu Haus zu gehen hatte. Als man 1752⁵⁹ die Erneuerung des Stadtpolizeibuches beriet, wurden die in den Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert und von 1688 umrissenen Aufgaben des Bettelvogts erneut aufgenommen und durch verschiedene Zusätze ergänzt. Zwei Bettelvögte waren bestellt; sie hatten zusätzlich auf alles zu achten, was in der Stadt verboten war, besonders auf Dienstboten, die unreines Wasser in die Brunnen schütteten, auf Personen, die an bestimmten Tagen die Straßen zu fegen hatten, auf die Wegführung des Kots.

Die Ratsprotokolle enthalten nur wenige aussagekräftige Einträge über das Amt des Bettelvogts. P 1655 (27. August) enthält den Entwurf eines Briefes an den Markgrafen wegen Bestellung eines Bettelvogts, den man der im Rathaus versammelten Bürgerschaft öffentlich vorstellen würde; doch fand man bisher niemand für dieses Amt. Aus den Ratsprotokollen nach 1700 erfährt man regelmäßig die Bestellung des Bettelvogts, seine Besoldung, Entlassungen aus dem Amt. 1713 (P 30. Januar) wurde ein zweiter Bettelvogt angenommen; auch 1753 (P 10. Dezember) findet sich der Beschuß, wieder zwei Bettelvögte anzunehmen. Einzelnes über die Tätigkeit der Bettelvögte ist bereits im Zusammenhang mit dem Bettelwesen erwähnt.

Im 16. und 17. Jahrhundert, in besonderem Maße seit dem 18. Jahrhundert finden sich in den Stadtrechnungen zahlreiche Ausgabeposten, die etwa seit 1710 unter der Rubrik „*Ausgaben um Gottes Willen*“ zusammengefaßt sind. Diese Bezeichnung zeigt eindrucksvoll die Einstellung des Rates, der diese Mildtätigkeit als religiöse Pflicht auffaßte. Diese Ausgaben „um Gottes Willen“ spiegeln weltgeschichtliche Ereignisse in Einzelschicksalen. Nicht nur Unterstützungen für einzelne durchreisende, vom Schicksal hart getroffene Menschen sind hier aneinander gereiht, sondern auch Beweise der Mildtätigkeit für Gemeinden, die durch Brand usw. in Not gerieten. Auffallend häufig sind Gaben zum Bau von Kirchen allüberall. Ergänzendes Material bieten auch die Almosenrechnungen.

Bereits in R 1551 sind kleine Geldgeschenke an arme durchreisende Personen aufge-

führt. Zusätze wie „Zweyen armen Mannen so vom Spanier verbrent worden“ oder „Eyner Frawen so vffs Rathus mit einer Leyren khomen“ kommen nur vereinzelt vor. Häufiger werden diese Einträge im 17. Jahrhundert. Einige Beispiele mögen dies zeigen. R 1612 enthält Ausgaben für Unterstützungen an einen Adligen „so vom Dirckhen gefangen gewesen“, an zwei vertriebene Schulmeister aus Neckarweihingen und Augsburg, an einen vertriebenen Pfarrer aus Sachsen, „den verbranten Leüthen zu Friesenheim in der Churf. Pfalz“ (15 fl). Aus R 1615 seien Unterstützungen genannt an drei französische Kaufleute, die von den Türken auf dem Meer beraubt wurden, an einen Bergknappen aus Tirol, „ettlichen aus Staiermarckt vmb des Evangelion vertriebenen Persohnen“. R 1627 führt Unterstützungen an für fremde Studenten, die vor dem Rathaus musiziert haben, für einen Handelsmann aus Frankreich, der von Soldaten ausgeplündert wurde, und R 1696 für eine vertriebene evangelische Edelfrau aus Ungarn, für einen Ungarn, der für einige von den Türken Gefangene gesammelt hat.

Im 18. Jahrhundert steigerten sich diese Ausgaben an „Arme um Gottes Willen“ beträchtlich. Nach R 1786 wurden für diesen Zweck 615 fl ausgegeben. Nach R 1704 wurde einem „armen Studioso, welcher mit dem malo hypochondrico behaft gewesen, zur Saurbronnen Cur“ eine kleine Beisteuer gegeben. R 1715 vermerkt die Unterstützung eines geistlichen Exulanten aus Ungarn. R 1720 führt Unterstützungen an für einen 68jährigen Mann, der sich vom Judentum zum Christentum bekehrt hatte, für mehrere aus der Languedoc vertriebene Kaufleute. Nach R 1725 entstanden solche Ausgaben für einen vertriebenen reformierten Geistlichen aus Montpellier, für Kirchenbauten in Westerhausen, Frankental u.a., für erlittenen Wetterschaden der Gemeinde Weinzenheim. Aus R 1729 sei die Beisteuer an einen getauften Rabbiner erwähnt. In R 1731 finden sich Ausgaben um Gottes Willen an einen abgedankten „kontrakten“ Leutnant, an einen vertriebenen Geistlichen aus der Pfalz, an einen getauften Juden, für den Bau abgebrannter Kirchen in Sommerbach, Ortenburg, im Mosbacher Amt und in anderen Orten. Aus R 1732 ist die Unterstützung mehrerer Emigranten aus Salzburg, die der evangelischen Religion wegen das Land verlassen mußten, bemerkenswert. Solche Ausgaben begegnen immer wieder, z.B. 1737 für einen Salzburger Emigranten namens Lang, der hier zum ersten Mal nach lutherischem Brauch kommuniziert hat. Aus R 1744 seien Ausgaben an zwei Geistliche aus dem Toskanischen für den Bau einer Kirche und an einen getauften Türk genannt. 1746 erhielt Anna Barbara von Tannenberg, eine Emigrantin aus Salzburg, eine Unterstützung. Nach R 1749 entstanden Ausgaben für Zehr- und Reisegelder an 28 Personen, die der reformierten Religion wegen aus Frankreich vertrieben worden waren und weiter in das Preußische reisten, und an 20 Salzburger Emigranten, die sich hier drei Tage aufgehalten haben.

R 1750 enthält Beisteuern an Don Theodor Cheitbe, den „Gubernator“ von Nazareth, auch an zahlreiche Salzburger Emigranten, die sich auch in R 1752 finden; in dieser Rechnung erscheinen ferner Unterstützungen an den früheren Schiffskapitänen Stinzer, der von algerischen Seeräubern gefangen und übel zugerichtet worden war, an einen türkischen Kaufmann, der zur Lösung von Christen aus türkischer Gefangenschaft kollektierte, an einen arabischen Prinzen namens Zoby. Aus R 1754 seien Unterstützungen erwähnt an 15 Hugenotten, an einen Italiener, der für Gefangene in der Türkei sammelte, an Exulanten aus Kärnten (Johann Martin Wendler und Consorten nebst Familien), an verschiedene, auf der Reise nach Amerika Verunglückte. Nach

R 1755 erhielt Alexander von Königsdorn mit weiteren 14 Salzburger Emigranten eine Unterstützung, der sich in R 1756 weitere anschließen an 19 salzburgische Emigranten, an 12 französische Réfugiés, an einen in der Türkei gefangen gewesenen holländischen Kaufmann, an verschiedene aus Österreich emigrierte Familien. R 1758 vermerkt Unterstützungen an 17 aus Frankreich wegen ihrer protestantischen Religion vertriebene Personen, an 23 aus dem Clevischen Vertriebene, R 1759 an 20 von den Russen ruinierte Preußensfamilien.

Nach R 1763 wurden wegen glücklicher Entbindung der Markgräfin von einem Prinzen 50 fl aus der Stadtkasse für die Armen bezahlt. R 1765 enthält eine Beisteuer an 26 Exulanten aus Kärnten, R 1766 Unterstützungen an einen getauften Juden, für den Aufbau verschiedener evangelischer Kirchen. In R 1768 wurde das Schulgeld für Kinder armer Leute als Ausgaben um „Gottes Willen“ übernommen; Beisteuern zum Bau eines Waisenhauses in Hanau und einer reformierten Kirche in Helmsheim, für gefangene Christen in Tripolis seien ferner aus dieser Stadtrechnung genannt. Aus R 1771 sind die Reisegelder an Durlacher, die in das Clevische auswanderten⁶⁰, bemerkenswert. Nach R 1777 bewilligte der Rat Unterstützungen u.a. an die Gemeinde Rintheim zur Erbauung eines Schulhauses, zum Bau eines abgebrannten Klosters in Savoyen, an deutsche Schauspieler aus Mähren, an Johanna Moserin, die wegen ihrer Religion aus Salzburg vertrieben wurde, an polnische Kollektanten, die für christliche Sklaven in der Türkei sammelten. Von Interesse ist schließlich das Reglement, das der Rat in seiner Sitzung vom 10. November 1766 (P) erlassen hat, „um dem Überlauf verschiedener, öfters von Distinction sich einfindender Bettler zu steuern“. Danach erhielten: ein erwachsener Emigrant, 24 kr; ein nicht erwachsener, 12 kr; ein Kavalier oder eine Dame, 24 kr; ein abgedankter Offizier, 20 kr; die Witwe eines Offiziers, 15 kr; ein abgedankter Unteroffizier, 12 kr; ein wegen seiner Religion vertriebener Pfarrer, 20 kr; ein „abgeschaffter“ Pfarrer, 10 kr; eine Pfarrerswitwe, 15 kr; ein „dienstloser“ Schulmeister, 10 kr; ein Bekehrter vom Papst- oder Judentum, 15 kr; ein Kollektant für eine Kirche, 30 kr; für ein Pfarr- oder Schulhaus, 15 kr; für eine Gemeinde, 15 kr; für ein abgebranntes Haus, 15 kr; für gefangene Türken, 10 kr, ein Mönch oder Religiosus, –; ein Student, 6 kr; ein Handwerksmann, 5 kr; ein Handwerksbursche, der von seiner Zunft nichts oder kein Geschenk bekam, 3 kr; eine blinde, lahme, sonst prestahe oder mit der fallenden Krankheit behaftete Person, 6 kr. Anderen war nichts zu geben.

Unterstützungen ähnlicher Art bilden „Verehrungen“, und zwar Geldgeschenke des Magistrats an Personen, die ihm unaufgefordert ihre Druckerzeugnisse widmeten, um auf diese Weise Unterstützungen zu erlangen. Unter diesen Personen sind Proselyten stark vertreten.

In R 1682 ist eine Verehrung von 2 fl 10 kr an einen blinden Pfarrer für ein präsentiertes Traktälein „De Judaeorum Malitia“ enthalten. R 1715 vermerkt einen Ausgabe- posten für die Anschaffung und das Einbinden von 20 Exemplaren des den Gerichts- und Ratsmitgliedern verehrten Traktäleins „Das güldene Kleinod Davids“ von Dr. Mairn. Nach derselben Rechnung hat der evangelische Pfarrer Johann Konrad Meyer von Volkartshofen bei Memmingen dem Magistrat 30 Exemplare eines von ihm herausgegebenen Traktäleins übermacht; ihm wurden dafür 8 Spezies Dukaten verehrt. R 1717: Pfarrer Meyer in Memmingen, der dem Magistrat mehrere Exemplare eines von ihm herausgegebenen Gebet- und Gesangsbüchleins übersandt hatte, erhielt als Er-

kenntlichkeit 12 fl 30 kr. R 1718: Den Proselyten Dr. Binau und Lizentiat Schmid, die eine Oration auf dem Rathaus hielten, wurden 8 fl verehrt. Dieselbe Rechnung enthält eine weitere Verehrung an den Pfarrer Meyer in Memmingen für ein Kistlein mit nicht eingebundenen Gesangs- und Gebetbüchern sowie eine Verehrung von 4 fl 10 kr an den gelehrten Proselyten Bernhard Uflinger, der nach der Rechnungsbeilage Nr. 273 dem Rat seine Schrift „Lux et Tenebrae“ übersandt hatte. Verehrungen (Geldgeschenke) erhielten nach den Einträgen in R 1719 der Proselyt Engelhard Steinborn für einige dedizierte Verse, der konvertierte Monachus Ernestus Marz für einige Büchlein und der Proselyt Rudolf Neander. P 1723 (9. Juli) enthält den Eintrag, daß Ernst Friedrich Kielburg Conv. Mon., der dem Oberamt und dem Rat einige Verse, „Labyrinthum oder Irrgarthen Päbstlichen Menschenstandes“ tituliert, geschenkt hatte, eine Verehrung von 1 Spezies Dukaten erhielt (auch in R 1723).

R 1725 vermerkt Verehrungen von je 3 fl an Ludwig Christian Wahl, einen vom „päpstl. Irrthum zur reinen evangelischen Kirchen getretenen Geistlichen“, für die Übersendung eines Büchleins, an Johann Valentin Donlinger, der „seinen Bilder- mit dem allein seeligmachenden Gottesdienst verwechselt und die wahre evangelische Religion angenommen“ hat, für übersandte Carmina, an Franz Anton Kirchmeyer, der ebenfalls zur evangelischen Religion übergetreten ist, für 18 Traktälein, worin seine Lebensfata enthalten sind. R 1726: Verehrung von 3 fl an Eberhard Selbach, einen Proselyten in Stuttgart (conversus monachus Luxemburgensis), für 24 Exemplare eines Traktäleins. R 1727: Verehrung von 4 fl an den Proselyten Rudolf Neander für 24 Carmina. P 1728 (30. Juni) enthält eine weitere Verehrung von 4 fl 10 kr an den Magister Neander für einige Carmina. Nach P 1728 (16. September) wurden dem Proselyten Engelbert Steinbronn für die Dedizierung einiger Traktälein 3 fl verehrt. Nach R 1729 wurden ihm 4 fl verehrt; auch Magister Eberhard Selbach erhielt eine weitere Verehrung von 3 fl für seine Carmina. Nach P 1732 (13. November) wurde dem Proselyten Ernestus Senning in Stuttgart, der vor einigen Monaten einige theologische Büchlein geschickt hatte, eine Erkenntlichkeit von 1 Spezies Dukaten bewilligt. Dieser Ausgabe-posten erscheint auch in R 1732. Nach P 1733 (21. Mai) erhielt Ernst Ludwig Ottenstein, Proselyt in Ludwigsburg, der der Stadt das Traktälein „Die traurige Schaubühne des Leidens und Sterbens Jesu Christi“ geschenkt hatte, eine Diskretion von 4 fl. Laut P 1733 (30. Juli) wurde Augustin Berger, einem Proselyten, der Gericht und Rat mehrere Exemplare eines über die Salzburger Emigranten gefertigten Traktäleins verehrt hatte, eine Diskretion von 4 fl bewilligt. Beide Ausgaben sind in R 1733 enthalten. Nach P 1738 (12. November) und R 1738 erhielten Anton Valentin Fels, ein Proselyt, für einige Carmina 3 fl und der mehrmals erwähnte Pfarrer Johann Konrad Meyer in Memmingen für 20 Bücher 2 Dukaten verehrt.

Laut P 1740 (27. Januar) hat Ludwig Christian Winkler, Theologischer Cultor in Stuttgart, dem Magistrat einen Pack kleiner Büchlein verehrt und erhielt dafür 2 fl als Gegenpräsent. Auf ihm bezieht sich auch eine Verehrung in P 1740 (3. August) für ein Traktälein. Nach P 1753 (12. November) hat der württembergische Rentkammer-Secretarius Bürck mehrere Exemplare über die Titulatur der Dienerschaft geschenkt, wohl in der Erwartung eines Präsents. Es wurde ihm 1 Spezies Dukaten verehrt und ihm bedeutet, sich keine weiteren Mühen zu machen, da solche Titulaturen beim Rat nicht benötigt würden. Nach P 1755 (15. September) wurde dem Rat von dem in Stuttgart sich aufhaltenden bekehrten Mönch Engelbert Steinbronn

ein Schreiben mit Versen überreicht; er erhielt 1 Caroline als Beisteuer zu seinem Unterhalt.

Unter den Beratungspunkten, die anlässlich einer Erbhuldigung dem neuen Landesherrn vorgebracht wurden, erscheint regelmäßig das Verhältnis zu den *Juden*. So sollten nach P 1677 (2. Februar) die Juden zwar nicht vertrieben werden, doch wäre ihr vielerlei Handel so einzuschränken, daß den bürgerlichen Handelsleuten die Nahrung nicht „gesperrt“ würde. Heranwachsende Juden sollten die Möglichkeit haben, ein Handwerk zu erlernen. Schärfer war die Stellung des Rates zu den Juden anlässlich der Erbhuldigung im Jahre 1709 nach P 1709 (25. Juli): der Rat war für die Wegschaffung der Juden aus der Residenz Durlach.

1706 wandte sich die Durlacher Metzgerzunft wegen des Metzgern oder Schächtens der Juden an den Markgrafen. Die Gesamtheit der Metzger verlangte, daß die Juden bei dem Handel bleiben sollten, der ihnen bei der Annahme als Schutzbürger zugebilligt worden war. Wie würde es einem Metzger ergehen, der „sich in einen anderen zünftigen Handel mestiren wollte?“ Es heißt dann wörtlich: „Und ob sie die Juden gleich den Praetext nemen, daß sie das Mezgen oder Schächen nach ihrem Gesätz vnd zu Behuf ihrer Haushaltung nöthig hätten, so ist es dagegen ein jüdischer gewissenloser Vorstandt, indemē doch bekandt, wieviel und was Vortheil sie von einem Rind nach ihrem Gesätz nemmen; vnd so bleibt dann das meiste übrig, welches sie nach dem jeweiligen Tax verkaufen, und die Leüth, wie abermahlen genugsam wißend, in den Häusern darumb importaxiren, und ihnen solches an- und sogar heimtragen, da aber, wie sonst andere ehrliche Leüth Wissenschaft haben, sich weiter äußern würde, wie diese bekandte Christenfeind mit dem denen Christen verkaufenden Fleisch umbgehen, so würde wohl der Appetit alle Augenblick verschwinden . . .“

Falls die Juden Vieh schächten wollten, wurde ihnen bei Strafe von 3 fl auferlegt, ihr Vieh rechtzeitig zum Beschauen zu melden. Samstags und sonntags durfte nicht geschächtet werden (P 27. November 1713). Ähnliche Einträge sind immer wieder feststellbar. Die Juden hatten im Jahre 1714 dem Landesherrn ein Memorale überreicht, in dem sie auf Grund ihrer Schutzbriebe um Befreiung von der Einquartierung nachsuchten. In der Sitzung vom 13. August 1714 (P) nahm der Rat dazu Stellung. Danach stellte die Einquartierung bei Juden keine Personalbeschwerung dar, sondern haftete auf den Wohnungen, dies umso mehr, als die Juden bei Zuteilung der Schutzbriebe noch keine Häuser hatten und die Zahl der Juden bei weitem nicht so groß war wie jetzt (über 100 Personen ohne die Fremden). Ferner mußten die Bürger Wachtgeld bezahlen, die Juden aber keines. Nur mit Gewalt konnten sie neuerdings dazu angehalten werden. Auch konnten die Juden wie jeder Bürger Wasser und Weide benützen. 1715 wurde den Juden auf Grund landesherrlichen Befehls das Hausieren verboten (P 18. März 1715).

Freundlichere Züge nahm der Magistrat gegenüber *getauften Juden* an, wie sich aus folgenden Beispielen ergibt. Nach P 1715 (21. Januar) bat Joseph Jacob, ein getaufter und später in Pforzheim wohnhafter Jude, den Magistrat zu Gevattern. Jacob erhielt als Göttelgeld 1 Spezies Louisdor. In der Ratssitzung vom 3. August 1750 (P) wurde beschlossen, dem getauften Juden Christoph Salomon 3 Spezies Dukaten als Patengeld zu schenken. Nach P 1757 (16. Mai) war der Durlacher Magistrat Zeuge bei der Taufe eines Judenknaben in Grötzingen. Zur Kirchenkollekte erhielt der Knabe aus der

Stadtkasse 30 fl, auch das Bürgerrecht gratis, falls er sich später in Durlach niederlassen wollte. 1771 (P 11. November) erhielt das getaufte Judenmädchen Margarete Freudenreich ein Patengeschenk.

Hinweise über *Zigeuner*, *Gauner*, *Vaganten* finden sich in den Protokollen meist im Zusammenhang mit der Bekanntmachung von landesherrlichen Reskripten, die das Verhalten zu Zigeunern usw. zum Inhalt haben. So wurde nach P 1726 (27. September) der gesamten Bürgerschaft das fürstliche Reskript wegen „Sicherstellung der gemeinen Ruhe bey denen hin und wieder sich in der Nachbarschaft einschleichenden Jauner Gesindles und der in der Nachbarschaft bishero entstandenen Brändt“ vorgelesen und strikte Einhaltung geboten. 1727 (P 19. März) wurden Bürger und Hintersassen auf das Rathaus beschieden und ihnen das fürstliche Reskript vorgelesen, wie es mit den „Haus- und anderen Armen, auch dem Zigeuner-, Jauner- und dergleichen Vagantengesindel gehalten werden“ sollte. In der Ratssitzung vom 31. Juli 1786 (P) wurden Strafen für Personen angesetzt, die zu den Streifen gegen „Zigeuner und anderes Lumpengesindel“ nicht erschienen.

Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 195) ist eine spätere, aber noch ins 16. Jahrhundert fallende Ergänzung aufgenommen, die die Sauberhaltung der Stadt vor allem im Marktbereich betrifft. Wer mit dem *Marktfegen* beauftragt war, mußte „vff Zinstag vnd Sambstag nachmittag“ den Markt in festgelegter Abgrenzung sauber kehren und fegen, auch allen Unrat zusammenhäufeln. Für das Wegführen des Unrats waren wiederum andere Personen dienstags und samstags den ganzen Tag verpflichtet. Diese Ordnung des *Marktfegens* und *Kotführers* war noch 1688 in Kraft (Stadtpolizeibuch, fol. 65r).

Einträge in den Ratsprotokollen zeigen, daß der Rat ein besonderes Augenmerk auf die Säuberung der Straßen hatte. Die Gassensäuberung wurde durch zwei Ratsmitglieder inspiert (P 29. Januar 1700). Nach P 1700 (18. Oktober) war ein solcher Unrat in der Stadt, daß die „Inheimische nicht nur selbst fast nicht fortkommen, sondern mehrers man sich vor den Fremden und Reisenden schämen“ mußte. Zur Abstellung dieses Unwesens wurden einige Fuhrleute beauftragt, zweimal wöchentlich, mittwochs und samstags, den Unrat in der Straße vom Blumen- bis zum Bieneinstor wegzuführen. In der Ratssitzung vom 4. November 1709 (P) wurde über die Sauberhaltung der Straßen verhandelt und beschlossen, daß die Stadt auf ihre Kosten das Pflaster in den Hauptstraßen unterhalten sollte, während in den Nebengassen die Hauseigentümer dazu verpflichtet wurden. P 1727 (4. Juli) bestimmte, daß nach der Ernte jeder Einwohner die Gasse vor seinem Haus zu säubern und von allem Unflat zu reinigen hatte.

Unter den sozialen Aufgaben, die der städtischen Obrigkeit oder der Herrschaft oblagen, ist die Einrichtung von *Badstuben* und die Anstellung von *Badern* zu nennen. Nach dem Rechtsbuch von 1536 gab es in Durlach eine Badstube, an der ein Bader angestellt war. Diese Badstube befand sich auf der westlichen Seite des Schlosses, brannte 1689 ab und wurde 1709 an der nordöstlichen Ecke der Bäder- und Schwannengasse wieder erbaut⁶¹. Für diesen Bader und seine Helfer wurde eine Baderordnung erlassen (Rechtsbuch 1536, fol. 153 ff.), die sich ohne die Reibermagdordnung auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 237 ff.) findet.

„Item es soll eyn Bader geloben vnd schwern das er vnd sein Gesündt eynem yeden er seye frembd oder heimsch, arm oder reich, vmb sein Badgelt thuhe was ime zustand vnd gepure vnd er zethon schuldig, es sey mit Wasser geben, zwagen oder schrepffen, darmit sich niemandt, weder frembd noch heimsch, wie dan bisher beschehen, nit zu beklagen haben“.

Zu den Pflichten des Baders gehörte es, Personen, „die do mit den Frantzosen oder andern schaedlichen Kranckheyten befleckt“ waren, aus dem Bad zu weisen. Unsau berkeiten im Wasser durch Zufluß waren zu melden. Der Bader sollte mit „guten, geschickten Scherer, Schrepfern vnd Badknechten“ versehen sein. „Item der Bader sol auch yeder Zeit wo Mangel an Wasser, das von der Lus ins Badt gëdt, sich daus sen am Lusgraben die Hinderung abschaffen oder solchs dem Bürgermeister anzeigen...“.

Badetage waren dienstags, donnerstags und samstags. Fiel auf einen solchen Tag ein „gebanter Feiertag“, so war am Tage vorher das Bad geöffnet. Der Bader mußte auch das Bürgerbad um 1/2 fl halten und den Knechten 1 ß schenken.

Dieser Badeordnung ist die *Reibermagdordnung* angeschlossen. „Eyn Reibermagt solle schuldig sein, yer Anzahl Kübel vnd Hüte, wie von alter der Bruch, zu haben, alle Frembd oder Heimsch, Arm oder Reich, gütlich vnd tugentlich empfaen, ine dasjhenig, so ine zuuersorgen beuolhen, getreulich vffheben vnd verwarn, darzu dem Bader alles das so ime zu Erhaltung seiner Badstuben wie von Alter her pflichtig, getreulich behol fen sein vnd nemlich sol er haben 30 Kübel vnd 30 Hüte“.

Übersicht: C) Ordnung und Arbeit in Wiese, Wald und Feld:

Gemeinsame Arbeiten; Dreschbraten, -gans.

Grenze und Grenzumgang (mit besonderer Berücksichtigung des beteiligten Personenkreises und der Aufwendungen), Zäune und Häger, Flurordnung.

Besonderheiten gemeindlicher Wirtschaft: Weinbau (Traubenschützen, Traubenbesichtigung, Herbstordnung, Weinlese).

Hutrecht und Viehhaltung (Viehausschlagung, Gänse-, Tauben-, Schafhaltung, Viehseuchen; Rinderhirten, Schweinebirten und Schweinezucht, Hesser bzw. Pferdehirten).

Arbeiten, an denen die ganze Gemeinde oder Bürgerschaft beteiligt war, wurden oft mit einer Geldgabe, einer Verehrung für Wein und Brot an die Beteiligten abgeschlossen. In den Rechnungen vor allem des 16. Jahrhunderts finden sich immer wieder Belege für solche Ausgaben. Es handelt sich dabei um Arbeiten, die gemeinsam zum Nutzen der Gemeinschaft ausgeführt wurden, wohl als Fronarbeit wie Bachsäuberungen, Pflanzen von Bäumen, Geländeausstockungen, Wolfssagden. Beispiele:

R 1551: „Der gantzen Statt geschenckht, als man Weiden vnd Eichbom gesetzt Freitag nach Lettare (Laetare), 6 fl“. – „Item der gantzen Stat geschenkt als sie die alte Bach gfegt vnd den Wolfshag gmacht haben, 8 fl“. – „Alls die gantz Stat den Gieß(bach) gfegt, haben Bürgermeister inen gschenckht 8 fl“. – „Der gantzen Stat geschenckht als sie den Egelsow vnd Aidlachen graben gmacht vnd gfegt, 8 fl“. – „Gemelter gantzen Stat gschenckht, als sie zween Wolff gefangen, 8 fl“.

R 1583: „Als man dis Jar den Schaidgraben ausgeworffen, einer gantzen Gemeind verehrt, 10 fl“. – „Aber einer Gemeindt verehrt, da man den Graben vom Staffordter Wehr bis an das Fillbruch gemacht, 13 fl“. – „Als man dis Jhar das Kelterholz gezo-

gen, ist einer Gemaindt zu der Herrschaft drei Ohm Verehrwein vnd drei Güldin an Gellt, von gemeiner Statt wegen auch zugesetzt vnd verehrt worden, 4 fl". – „Einer gemainen Burgerschafft verehrt, als sie den Graben vom Hünider Ackher durch das Awer Brüchlin gemacht, 8 fl".

R 1588: „Als die gemeine Burgerschafft die Pfintz von oben an bis an die Vndermülin gegraben, ist inen vsser Gehaiß des Herrn Vndervogtz verehrt worden, 12 fl".

R 1591: „Als die Burgerschafft abermalen drei Taglang im Awer brüechlin vsgestockht, ist derselben zuuerzören verehrt worden, 20 fl". – „Desgleichen widerumb einer Burgerschafft, wie sie die jungen Aichen gesetzt, an Wein vnd Broth verehrt, 21 fl 5 ½ 7 Pfg".

R 1595: „Der gantzen Burgerschafft als dieselbige am Schaidtgraben gefrönet, verehrt 4 Ohm 3 Fierling 1 Maß Wein, die Ohm zue 7 fl . thuet 30 fl 11 ½ 10 1/2 Pfg". – „Derselben wiederumben wie man die jungen Aichen gesetzt, 6 fl".

R 1610: „Als man den Graben hinder Aw in hindern Wisen vnd einen im Aptzipfen gemacht hat, ist gantzer Burgerschaft zu verzehren veröhrt worden, 16 fl".

R 1634: „Den 9. Martii 1634 als durch den Bawmeister Aichbaum gesetzt, ist damahlen jedem Vierttel bei beeden Würthen zum Grünen Baum vnd Schwarzen Adler zu Durlach zu verzehren geben worden, jedem Vierttel 2 fl, thut 8 fl".

Nach P 1670 (3. Oktober) wurde beschlossen, den Haberacker bei Aue durch eine allgemeine Hauptfron auszustocken und auszusäubern. 1701 (P 18. April) wurde beschlossen, daß jeder Bürger drei junge Eichen in den Stadtwaldungen zu pflanzen hatte oder für jede Eiche 5 kr bezahlte.

Außer einmaligen gemeinsamen und gemeinsam belohnten Arbeiten gab es periodisch wiederkehrende Arbeiten mit gemeinsamem Abschluß. Zu ihnen gehört der den Dreschern und verschiedenen Amtspersonen nach Abschluß des Dreschens gegebene *Dreschbraten* (*Dreschgans*). Wir geben zunächst die Belege:

R 1586: „So verzerten Bürger- vnd Bawmeister sampt den Tröschern nach volbrachter Vßtreshung solcher Früchten, altem Gebrauch nach, zur Treschganß". R 1607/8:

„Als die Tröscher allerdings fertig worden, haben dieselbe zum Tröschbrathen . verzörzt 3 fl 5 ½ 6 Pfg." R 1613: „Acht Dröschern vnd dem Fuehrman ahn Statt des Dröschbrotens verehrt 4 fl 6 ½ 2 Pfg." R 1614: „So ist 11 Personen, ahn Statt des Drösch Brotens jedem ein halber Guelden gegeben worden, thut 5 fl 7 ½". R 1632:

„Item nach dem Auströschen ist denjenigen, so damit zu thun gehabt, zum Tröschbradten gegeben worden, 5 fl". R 1665: „Item da die Früchte völlig ausgetroschen gewesen, ist den Treschern statt des Treschbratens zu verzehren gegeben worden 1 fl 3 ½ 9 Pfg." Auch in den Rechnungen der folgenden Jahre finden sich ähnlich lautende Einträge. R 1670: „Item nach vollendeter Ausdreschung gemeiner Statt Theil Früchten ist den Dreschern, auch Schützen, der gewöhnliche Treschbraden gereicht vnd Adam Hertzogen dem Bluemenwirth dafür bezahlt worden 3 fl 48 kr". R 1672: „Item den 6. Novembbris wurde der gewöhnliche Treschbraden gegeben vnd darüber verzehret, auch dem Rappenwirth bezahlet, 3 fl 20 kr". Nach den Einträgen in R 1673 und 1674 wurde statt des Dreschbratens Geld gegeben. R 1677: „Nach Austreshung der Statt Durlach Theilfrüchten ist dem alten Herkommen nach zum Treschbrathen durch die Deputierten, auch Trescher vndt Schützen zum Schwanen verzehrt worden 2 fl 30 kr".

R 1680: „Item als die Trescher gemeiner Statt dies Jahrs gefallene Früchten ausgetroschen, ist durch Burger- und Bawmeister, auch gemelte Trescher bey der Kanthen der

Treschbraten verzehrt vnd . . bezahlt worden 4 fl 45 kr". R 1682: „Item ist nach Austreschung gemeiner Statt disjähriger Früchten denjenigen Personen so darmit bemühet gewesen, altem Gebrauch, statt des Treschbratens zu verzehren geben worden . . 2 fl 30 kr". Nach den Einträgen in den R 1683 ff. wurden statt des Dreschbratens Brot und Wein gegeben. R 1697: „Denen Schützen, welche darmit und auch beym Austreschen bemühet gewesen, habe zue Ergötzlichkeit verehrt, 1 fl". R 1704: „Item den beeden Schützen und Dreschern für den sog. Treschbrathen zalt 2 fl". R 1711: „Den 6. Dez. aber bey geendigtem Tresch denen Treschern für den gewöhnlichen Treschbraten zahlt 1 fl".

Die Dreschgans oder der Dreschbraten, wie in der Durlacher Überlieferung dieser Brauch überwiegend heißt, läßt sich vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis nach 1710 nachweisen. Für das Alter des Brauches kann lediglich der Beleg von 1586 angeführt werden, wo von einem alten Brauch die Rede ist. Es ist bemerkenswert, daß dieser Brauch, der in einem abendlichen Festschmaus nach Beendigung des Dreschens bestand, sowohl nach dem 30jährigen Krieg wie auch nach den Wirren der Jahre 1689 ff. wieder aufgenommen wurde. Nur 1586 ist von der Dreschgans die Rede, während es sonst Dreschbraten heißt. Die Belege wechseln in der Art der Brauchausübung: teils wird vom Dreschbraten gesprochen, teils von einer Abfindung in Geld oder von einem Verzehr (Brot und Wein) an Stelle des Dreschbratens in einer jährlich wechselnden Wirtschaft. 1672 wird als Zeitpunkt der 6. November, 1711 der 6. Dezember angegeben. Neben den Dreschern, die die Stadtfrüchte gedroschen haben, haben an dieser Mahlzeit regelmäßig die Stadtschützen und Amtspersonen teilgenommen⁶².

Die Unverletzlichkeit der *Grenze* bildet eine wesentliche Grundlage des menschlichen Gemeinschaftslebens. Die Grenze, die Mark war von jeher von großer Bedeutung zur Sicherung des Eigentums, sei es des Einzelnen, sei es der Gemeinde, und entsprechend hoch waren auch die Strafen für Grenzverletzungen. Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 69 f.) heißt es in der „Ordnung der Markstein halb“:

„Der Marckstein halb ist geordnet, das ein yeder Burger vnd Inwoner auch Dienst knecht, so im Feld ze schaffen vnd ze thon haben vndt ongeuerlicher Weis ein Marckstein vmbzackerten oder sunst vmbgefürt, vmbgestossen oder vmbgereut wurt, es were im Eigin oder Alment, sol er also in frischer Handlung den nechsten er im Feld gehaben hab zu ime fordern, den Stein wo sie des one yedermans Nachtheil thun kunden, zwuschen die Zeugen wider setzen, wo sie aber der Sachen nit geschickt gnung, zum besten Vleiß der Loecher achtnemen, yern Meistern oder wen es berurn thet, zum furderlichsten bey yern Ayden anzeigen, darmit die Stein nit verlorn vnd niemand auch Nachtheil oder Schad widerfare". Wer dies unterließ oder verächtlich übergang, wurde bestraft; wer einen Stein verdeckte, veränderte oder sonst veruntreute, war der Herrschaft an Ehre, Leib und Gut verfallen. Verboten war es auch, Allmendplätze zu eigenem Nutzen einzuzäunen. Diese Ordnung wurde ohne Änderung in das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 49) übernommen.

Bei den *Markungsumgängen* haben zahlreiche Personen mitgewirkt, die in den Ratsitzungen bestimmt wurden. P 1657 (20. April) enthält den Entwurf eines Schreibens des Rats an den Markgrafen wegen Abhaltung eines Markungsumgangs. Darin heißt es, daß es üblich war, alle sieben Jahre einen Markungsumgang abzuhalten; der letzte war 1633⁶³. Damals haben schon 70 Marksteine gefehlt. Nach demselben Ratsprotokoll

wurden auch die Personen aus Gericht und Rat, aus der Gemeinde und Bürgersöhne bestimmt, die am Markungsumgang teilnahmen. R 1666 sind Ausgaben für Brot, Branntwein, Wermutwein zu entnehmen, die bei einem Markungsumgang zum Frühstück gereicht wurden.

Als weiteres Beispiel sei P 1683 (5. März) genannt. Die Teilnehmer an der Grenzbegehung erhielten neben Geld mittags einen Trunk, ein Stück Brot und Käse, was aufs Feld getragen wurde. Ergänzend sind aus R 1683 Ausgaben für Konfekt, Limburger Käse, auch für Zucker und Brot zu einem Imbiß nach diesem Markungsumgang anzuführen.

Als Beispiel für die Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder bei einem Markungsumgang werden an Hand der Beschreibung der Grenzen der Durlacher Gemarkung von 1683⁶⁴ die beteiligten Personen genannt:

Jägermeister Wolf Ludwig von Gallweyl, Untervogt Daniel Dietrich Scheid; Stadtschreiber Clemens Muskay; Forstverwalter Michael Seuz; Bürgermeister Wolf Noe Schweiz; Baumeister Johann Wilhelm Wild; aus dem Gericht: Sebastian Schumm, Hans Peter Merklin, Georg Sebastian Steinmetz, Hans Conrad Ottmann; aus dem Rat: Hans Adam Sazger, Hans Jacob Lenzinger, Hans Adam Wetzel, Wolf Adam Frick, Hans Conrad Raupp; aus der Gemeinde: Metzger Christoph Schweiz, Weißbeck Gabriel Waag, Küfer Hans Georg Schumm, Weingärtner Niclaus Heß.

Aus dem 18. Jahrhundert seien einzelne Markungsumgänge ausgewählt, über die Näheres vor allem zu den verabreichten Speisen überliefert ist. Bei dem vom 27. September 1751 an vorgenommenen Markungsumgang, an dem durchschnittlich 36 bis 40 Personen beteiligt waren, wurden 113 fl 22 kr für Speisen ausgegeben. R 1751 (Beilage Nr. 524) gibt über die Speisenzusammenstellung folgenden Aufschluß:

Erstlich 4 große Braten, 3 Pasteten, mit Wildbret, Käse und Rettich, 9 fl 40 kr.

Dato 29. (September). 4 Braten von schwarzem Wildbret, 4 Spanschweine, Käse und Rettich, 10 fl 20 kr.

Dato 30. Etliche Platten mit Blumenkohl, 4 Gänse, 3 Kuchen, Käse und Rettich, 9 fl 50 kr.

Dato 1. Oktober. 2 Stück Rindfleisch mit Kraut von 12 Pfd., Boeuf à la mode, 2 Schweine- und 2 Hammelschlegel, 3 Pfd. Käse und Rettich, 10 fl 44 kr.

Dato 2. 2 große Häfen mit Reis und jungen Hähnern, Wildbret, 2 Hammelschlegel, Salat, Käse und Rettich, 13 fl 40 kr.

Dato 4. Rindfleisch mit Kraut, 3 Pasteten, 4 Enten, 3 Hammelschlegel, 3 Pfd. Käse und Rettich, 13 fl 56 kr.

Dato 5. Gemüse mit 15 Bratwürsten, 2 Platten Fische, 2 eingebezte Schweineschunken, Käse und Rettich, 10 fl 46 kr.

Dato 6. 2 große Häfen Reis und 2 alte Hühner, Leberknöpfle, 3 schweinerne Schlegel, 3 Apfelkuchen, Käse und Rettich, 11 fl 10 kr.

Nachmittags, als die Herren von Ettlingen bei dem Horberloch gewesen, einen dünnen Schunken, Gebackenes und Fingerlin (= Pilze), Käse, 4 fl 56 kr.

Dato 7. Des Nachts im Haus bei dem Schluß, 3 Krebssuppen, 3 Platten Sauerkraut mit Fleisch und Würsten, 3 Pasteten, 3 Kalbsbraten, 3 Salate, 18 fl 20 kr.

1756 (P 22. März) beschloß der Rat, einen Interims-Grenzumgang vorzunehmen und auch „die Stadt in einen Riß zu bringen“. Mit dieser Arbeit wurde Leutnant Schmaus beauftragt, der innerhalb weniger Monate drei Karten (mit den Gewannamen) über die

Stadtgemarkung anfertigte und für diese „wichtige und weitläufige“ Arbeit 350 fl erhielt (P 8. Juni 1756).

Bei der vom 26. Mai 1766 an gehaltenen Grenzbegehung wurden für Ober-, Forst- und Bürgermeisteramt, für Renovator, Baumeister, Skribent, Feldmesser, Deputierte, Jäger, Schultheißen, Schützen, Seegräber, Viertelmeister und untere Personen insgesamt 268 fl 46 kr ausgegeben⁶⁵. Hier seien die für die Nahrung bemerkenswerten Stellen ohne Angabe der Preise wiedergegeben:

29. Mai. 1. Tafel, besetzt mit 12 Herren: Suppe, 10 Pfd. Rind- und 4 1/2 Pfd. Pökelfleisch samt Zugehör, 1 Platte mit Erbsenschäfen und gelben Rüben, 1 Platte Kohlrabi mit Bratwürsten, 1 Platte Brieslein und Eiderlein, 10 1/2 Pfd. gebeizter Rindsbraten in Sardellensauce, 1 Gugelhupf, 4 Teller Nachtisch.

2. Tisch, besetzt mit 13 Personen: Suppe mit Knöpfle, 9 1/2 Pfd. Rindfleisch samt Zugehör, 2 Platten Gemüse mit Bratwürsten, 10 Pfd. gebeizter Rindsbraten in Sardellensauce samt Salat, 1 Gugelhupf, 2 Teller Nachtisch.

3. Tisch, besetzt mit 10 Personen: Suppe, Gemüse und Fleisch, Brot.

3. Juni: Für die Vorgesetzten und Jäger aus Stupferisch, 10 Pfd. Kalbsbraten und Brot. Für 21 Herren: Suppe mit Knöpfle, 14 1/2 Pfd. Rind- und 8 1/2 Pfd. Pökelfleisch, 1 große Platte Spargeln, 1 große Platte Wersich (Wirsing) mit 6 Pfd. Kotelettes, 1 Spannsau, 1 große Platte Brieslein, Eiderlein, Kalbsohren, Morcheln, Spargelköpfe und Krebschwänze, 12 Tauben in Kompott, 2 gespickte welsche Hühner, 2 Hammelschlegel von 14 1/2 Pfd., 4 Plättlein Salat, 2 Gußtarten zum Nachtisch, 2 große Platten Goffern, 2 dito Waffeln, 2 Plättlein Confect und 6 Teller zum Nachtisch.

Für die Bedienten: Suppe, Gemüse, Fleisch, Salat, Brot, Kaffee, 1 Maß Oberländer Wein.

5. Juni: 1. Tafel mit 10 Herren: Krebssuppe mit Knöpfle und Krebsschwänzen, 10 1/2 Pfd. Rindfleisch nebst 4 Assietten, 1 Platte Wersich mit Bratwürsten, Frikassee von Hähnen und Tauben, 2 Platten Fricando mit Brieslein, Eiderlein, Spargeln, Morcheln und Krebsen, ein gespickter, gemästeter welscher Hahn, 2 gespickte Hasen, 1 Schunken und 4 Salate, 1 Gußtarte, 1 Platte Tabaksrollen, 1 Platte Goffern, 2 Teller Konfekt und 4 Teller Dessert, Kaffee.

2. Tisch, besetzt mit 15 Personen: Krebssuppe mit Knöpfle, 12 1/2 Pfd. Rindfleisch mit Zugehör, 1 große Platte Wersich mit Bratwürsten, 1 Hammelschlegel und Kalbsbraten nebst Salat, 1 gespickter Hase und 1 Schunken, 1 Platte Tabaksrollen, 1 Plättlein Konfekt, 3 Teller Nachtisch.

3. Tisch, besetzt mit 22 Personen: Suppe, Gemüse, Fleisch, Brot.

Schließlich sei aus P 1787 (4. Juni) die Kostenspezifikation für einen vorgesehenen Grenzumgang gegeben. Teilnehmer: Bürgermeister, Baumeister, Waldmeister, 3 Feldmesser, 2 weitere Ratsmitglieder, der Aktuarier, 6 bis 8 junge Bürger, etwa 8 Bürgersknaben, 1 Steinhauer, 1 Taglöhner, 3 Stadtschützen, zusammen etwa 30 Personen. Benötigt wurden etwa 6 Tage. Fehlten Steine oder waren sie frisch zu setzen, so wurden die Vorgesetzten der angrenzenden benachbarten Gemeinden gerufen; sie wurden mit einem Trunk Wein oder auch mit kalten Speisen bewirtet. Die ordinäre Kost für die Vorgesetzten bestand mittags in einer Suppe, einem Stück Rindfleisch und Braten nebst Brot, für die übrigen Leute in einem Stück Fleisch und Brot nebst einem „nicht übertriebenen“ Trunk Wein. Die Kosten wurden auf 166 fl geschätzt.

Allgemein ist zu bemerken, daß sich aus den Quellen keine bestimmten Brauchformen beim Setzen von Grenzsteinen oder bei Grenzbegehungen feststellen ließen.

Häger und *Zäune* trennten privaten Grundbesitz oder verschieden genutztes Gemeinde-land, auch die einzelnen Esche oder Zelgen im System der Dreifelderwirtschaft. Die Anbringung solcher Einfriedigungen zur Sicherung des eigenen Besitzes war unter Achtung des Nachbarbesitzes geregelt. Einige Beispiele aus der Ordnung „Hage vnd Zeun“ im Rechtsbuch von 1536 (fol. 71 ff.) mögen dies unterstreichen.

„Item wan eyner eyn Hag wil setzen gegen eyner Wisen vnd sein Nachbuer keinen hat, der solle in setzen drei Schuch vf sich selbs. Item wo Bauwfeld gegen Bauwfeld, vnd einer ein Hag machen oder ziehen wil vnd darin seinen Nutz suchen, der sol ine ziehen seinem Nachburn one Schaden alles vnabbrüchlich der Vor vnd Nachwayd an den Ortten vnd Circken man die selb zu brauchen vnd ze niesen hat.

Item ein Zaun gegen einer Wisen zemachen, do sol ein yeglicher wo es Füg hat, andert-halben Schüch vff sich selbs machen.

Item in den Wyngartten der Furchen halb sol es also gehalten werden, nemlich so solle eyn yeder von seinem Wyngart zwüschen seinem Nachbuern vngeuerlich ein vßligen Meßschuch vom Stein ein Furch lassen.

Item welcher ein Boum hette, daruon sein Nachpaur den Überfall hette, vnd dasselbig Ops, es were welcherlay es welte, abzunemen, prechen oder schlaen zeittig, so solle der, des der Stam ist, seinem Nachburn, der den Überfaal hat, verkünden, wan er das-selbig Ops abnemen oder schwingen woelte. Wo aber derjhenig, des der Stam ist, sein Frucht by rechter vnd gepurlicher Zeyt nit abnemen woelte, so solle er den Überfaal han, den selben sein Überfaal für sich selber, wan ime gelegen abzunemen, doch seinem Nachpur, des der Stam ist, an seiner Frucht vnnachteilig vnd one Schaden Macht haben“.

Diese Bestimmungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt auch in das Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 167 ff.) aufgenommen worden.

Wer solche Zäune oder Häger in Gärten, Äckern usw. beschädigte, oder die Wildhäger aufriß, wurde mit einer Geldstrafe belegt. Geschah dies nachts, so mußte die doppelte Summe bezahlt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen können die zur Einhaltung der *Flurordnung* erlassenen *Strafen* angeführt werden. In der im Rechtsbuch von 1536 (fol. 66 ff.) aufgeschriebenen „Ordnung gemeiner Strafen vnd Eynungen von altersher geübt“, die sich auch wieder im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 157 ff.) findet, sind zahlreiche Beispiele aufgezählt. Einzelnes sei herausgegriffen. „Holzeinungen“ wurden erhoben von einem Wagen voll „Erlis, Weydis, Aespis oder dergleichen Holtz“, der aus gebann-ten Wäldern geführt wurde. „Graseinungen“ gab es, wenn Pferde, Kühe und anderes Vieh verbotenerweise grasten. „Alle Hege in Welden sollen verpannt vnd im Pan allzeit sein“. Reifstangen, Pfähle, Zaunweiden usw. durften nur mit Genehmigung des Bürgermeisters genommen werden. Bestraft wurde, wer dem andern in den Garten, Weingar-ten usw. stieg, wer in der Ernte schnitt, bevor der Bann aufgetan worden war. Jeder sollte sich in der Erntezeit befleißigen und nicht mehr Garben binden, als er an dem-selben Tage heimführen konnte.

Aus den seit dem 17. Jahrhundert überlieferten Taxen für den *Weinbau* lassen sich Einzelheiten über die Arbeitsvorgänge im Rebbau entnehmen. Sie gliedern sich nach der ältesten uns erhaltenen Taxe aus dem Jahre 1662⁶⁶ in folgende Teile, wobei die Arbeitslöhne auf ein Viertel Weingarten bezogen sind.

Burlach.

Verordnung / wie es künftig hin mit denen Win-
gart-Bau-Kosten/ Taglohn/ auch Ackerlohn
dahier zu halten.

Weingart Bau-Kosten/ Arten weiss.

Von einem Viertel Wingert die Pfahl aufzuziehen mit geschlossenen Haussen. - - - - -	15. fr.
Mit offenen Haussen aber - - - - -	12. fr.
Vom Schneiden. - - - - -	24. fr.
Vom Bogen machen. - - - - -	12. fr.
Vom Häusflie machen - - - - -	30. fr.
Vom Pfahl schlagen. - - - - -	15. fr.
Vom Anhefsten. - - - - -	12. fr.
Die Häusflie zu verziehen. - - - - -	24. fr.
Vom Erbrechen - - - - -	24. fr.
Vom erstenmahl binden. - - - - -	28. fr.
Vom erstenmahl rühren. - - - - -	24. fr.
Vom zweyten mahl binden. - - - - -	20. fr.
Vom zweyten mahl rühren - - - - -	20. fr.

Summa 4. fl. 8. fr.

Welche Gebühr bezahlt werden soll / wann der Wingert
Artenweiss gebaut wird / wo aber Jahrlohn gemacht wird / und
das Viertel wohl gestockt ist / solle passiren. 4. fl. --

Taglohn-weiss.

In Weingärten / Gärten auch Heuen zu arbeiten / einem Mann ohne Kost / aber ein Schoppen Wein und Stück Brod - - - - -	16. fr.
Mit der Kost. - - - - -	12. fr.
Wobey Mittags warms auff den Abend ein Stück Brod und Trunk / Nachts aber nichts zugeben.	
Einem Weib bey der ersten Beschaffenheit. - - - - -	12. fr.

Taxe: 1) Pfähle ausziehen, spitzen und aufsetzen, 13 kr; 2) schneiden, Stöcke säubern, 28 kr; 3) Bogen machen, 10 kr; 4) häufeln, 30 kr; 5) Pfähle schlagen, 12 kr; 6) anheften, 9 kr; 7) erbrechen, 24 kr; 8) die Häuflein hinaufwärts verziehen, 28 kr; 9) das 1. Mal binden, 26 kr; 10) das 1. Mal rühren, 20 kr; 11) das 2. Mal binden, 18 kr; 12) das 2. Mal rühren, 18 kr; insgesamt 3 fl 56 kr. Für den Bau eines Viertels Weingarten wurden 4 fl bezahlt.

Diese immer wieder neufestgesetzten Taxordnungen weisen hinsichtlich der Arbeitsvorgänge wie auch der Arbeitslöhne im Laufe der Jahrzehnte nur wenige Änderungen auf. Als weiteres Beispiel sei nach P 1698 (21. Februar) der Weingartenbaulohn vom Viertel angeführt: Pfähle ausziehen mit geschlossenen Haufen, 15 kr; mit offenen Haufen, 12 kr; schneiden, 24 kr; Reben auflesen, 5 kr; Bogen machen, 12 kr; häufeln, 30 kr; Pfähle schlagen, 14 kr; anheften, 14 kr; Häuflein verziehen, 26 kr, erbrechen 24 kr; das 1. Mal binden, 26 kr; das 1. Mal rühren, 24 kr; abermals binden, 20 kr, abermals rühren, 24 kr. Als Neuerung ist das Ausziehen der Pfähle mit geschlossenen und offenen Haufen zu vermerken.

Aus dem 18. Jahrhundert sind neben zahlreichen Einträgen in den Ratsprotokollen, die vor allem die Höhe der Taxen betreffen, die gedruckten Taxordnungen für die Stadt Durlach zu nennen. Eine solche hat der Magistrat am 25. März 1715 erlassen⁶⁶. Sie enthält kaum Änderungen gegenüber dem 17. Jahrhundert. Hinzuweisen ist auf die Unterscheidung von artenweisem Anbau (4 fl 8 kr) und von Anbau im Jahreslohn (4 fl). Der Lohn für den Anbau von Weingärten ist in einer weiteren gedruckten Taxordnung vom 15. März 1752 enthalten⁶⁶. Danach betrug der jährliche Anbaulohn vom Viertel 4 fl. Der artenweise Anbau ist nach folgenden Rebbauarbeiten gegliedert: Pfähle ausziehen, geschlossene Haufen, 14 kr; offene Haufen, 11 kr; schneiden, 20 kr; häckeln, 4 kr; Reben auflesen, 5 kr; häufeln, 30 kr; hacken, 30 kr; Häuflein verziehen, 24 kr; Bogen machen, 12 kr; Pfähle schlagen, 15 kr; anheften, 10 kr; das 1. Mal rühren, 24 kr; das 2. und 3. Mal rühren, je 20 kr; das 1. Mal erbrechen, 24 kr; das 2. Mal, 20 kr; das 1. Mal binden, 28 kr; das 2. Mal, 12 kr. Dung in den Weinberg: Träger- und Spreiterlohn, von einem „Karch“ voll, mit 2 starken oder 3 geringen Pferden bespannt, ebenes Land, 3 kr; bergauf oder entferntere Lage, 4 kr; spreiten, 1 kr. Die Ordnung von 1752 enthält ferner die Löhne für das Reutern von Weinbergen, und zwar von 1 Viertel auf Mehlboden, 5 fl, auf Mehl- und Steinboden meliert, 7 fl 30 kr, auf Stein- und Felsenboden meliert, 10 fl, auf Felsenboden, 12 fl. Wer Weinberge reutern lassen wollte und mit den Taglöhnnern wegen des Bodens nicht übereinkommen konnte, sollte die Weinbergstützler heranziehen.

Einzelnes zum Rebbau sei aus den Ratsprotokollen angeschlossen. In der Sitzung vom 28. November 1670 (P) befaßte sich der Rat mit der „Treichung“ der Weingärten, die auf herrschaftlichen Befehl hin vorgenommen werden sollte. Man versteht darunter das Niederziehen zur Erde und Bedecken der Reben während des Winters. Nach dem Ratsprotokoll haben zwei Sachverständige aus Niefern die Weingärten bei Durlach und Umgebung besichtigt. Da die Weinstöcke hoch standen und die Weingärten nicht gehackt wurden, würden nach Meinung der Sachverständigen die Stöcke im Boden erfrieren, falls sie bei Kälte „getrochen“ würden. Die Treichung wurde nicht eingeführt.

Noch lange nach der Zerstörung von Durlach im Jahre 1689 scheint der Rebbau im argen gelegen zu haben. Nach P 1700 (15. März) durfte nach einem landesherrlichen

Reskript jeder, der einen öden Weingarten bauen wollte, diesen sechs Jahre lang haben. Beim Antritt wurde das öde Gut im Wert angeschlagen, beim Abstand wieder geschätzt und die „Überbesserung“ dem Bauherrn bezahlt. Öfters begegnen Klagen, daß in den Weingärten Kraut, Bohnen, Welschkorn, Rüben usw. angepflanzt wurden. Da dies die Weinstöcke schädigte und die Wildschweine anzog, wurde es bei Strafe verboten (P 19. Juli 1700, 15. Oktober 1705, 23. September 1717). 1727 (P 27. März) mußte im Winbergbau bessere Ordnung hergestellt werden: man bestellte Aufsichtspersonen aus Gericht und Rat, sog. Weingarteninspektoren. 1722 (P 22. September) werden folgende angebaute Weinsorten genannt: Riesling, Elber, schwarzer Muskateller.

Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 177r) ist von späterer Hand die Ordnung für die *Traubenschützen* eingetragen, die folgenden Wortlaut hat:

„Item die Traubenschützen sollen mit Handt gegebenen Trewen an Aidstatt angloben, daß sie alles dasjenig, so sie in Wingarten, Gärten oder Veldt Rubares erfahren, sehen vnd gewahr werden, einem Schultheissen oder Burgermeister anbringen, vnd darinnen nyemandtz verschonen. Item sie sollen alle Tag vnd Nacht in die Weingart vnd Veldt gehn vnd alda einem jeden das seinig zum getrewlichsten verhieten, damit meniglich das seinig pleyben möge, vnd da iren einer tags anheimbsch zum essen gehn wolte, soll der ander vom Veldt nit gehn, derselbig seye dann zuvor widerumben an sein Wacht gangen, vnd also im Heimgehni mit einander abwechseln, doch sollen sie vsserhalb wann sie essen wollen, sonst gar nit zu Hause gehn.“

Item sie die Traubenschützen sollen auch für sich selbs nyemandt nichtz an Trauben, Obs oder anderm abbrechen vnd zu Hause tragen, sondern sich in dem allem aller Erbarkeit befleyssen vnd thun, was getrewen Dienern gebürt vnd wol anstehet. Die Belonung ist wie von alter“.

Danach scheint die Einrichtung der Traubenschützen schon lange bestanden zu haben. Die Ordnung zeigt die Sorgfalt und Umsicht, die der Rat auf den Schutz der Trauben legte. Diese Ordnung für die Traubenschützen ist fast wörtlich ins Stadtpolizeibuch von 1688 übernommen. Nach den Ratsprotokollen wurden die Traubenschützen jährlich neu angenommen. 1701 (P 22. August) waren es 6 Personen. 1705 (P 14. September) wurde den neu angenommenen Traubenschützen „injungiert auf die Diebstahl sowol in den Weingarthen als angränzenden Feldern, wo jemandten mit Abwerfung Obs, Nüß und Abzopfung der Trauben ergriffen werde, sie solche hereinbringen“. Bei der Annahme der Traubenschützen im Jahre 1711 (P 7. September) schworen diese: „Wir die bestellte Traubenschützen geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eydt, daß wir uns bey der uns aufgetragenen Aufsicht über die Trauben getreülich erweisein, ein wachsames Aufsehen darauf so tags als nachts haben, und so wir eine verübende Untreüw darin sehen, hören oder spüren würden, selbige auf alle Weis und Weeg abtreiben, weniger selbsten damit begehen oder andern Leüthen zu thun gestatten, mithin unsren Eyden und Pflichten gemees bezeigten wollen, wie wir solche vor Gott dem Allmächtigen sodann gnädigster Herrschaft dermalen einst zu verantworten getrauen, getreülich und ohne Arglist“.

Vor dem Beginn der Weinlese war es üblich, die *Trauben* in den einzelnen Gewannen zu *besichtigen*. Dazu wurden jährlich mehrere Personen bestimmt; nach P 1658 (20. September) waren es vier Deputierte. Diese Personen, zu denen im allgemeinen der Amtskeller, der Stadtschreiber und die Deputierten aus Gericht und Rat gehörten, hatten über diese Traubenbesichtigung ein Protokoll anzufertigen. Zahlreiche dieser

Protokolle über Traubenbesichtigungen sind uns aus dem 17. und 18. Jahrhundert erhalten⁶⁷. Als Beispiel sei der wesentliche Inhalt des Protokolls vom 25. September 1695 wiedergegeben. Danach waren im Wolf, in der Mittleren und Oberen Höhe nur wenige Trauben, fast gar nichts, „weilen von den Soldaten alles abgerafft und der Abgang nicht erwehrt werden“ konnte. Auch im Hotzer war alles abgerafft. Zeitig zur Lese waren die Trauben im Strähler und Lerchenberg. Im Steinle wurde nur wenig angebaut und das Wenige weggerafft, ebenso im Enzberg. Im Geigersberg befanden sich die Trauben „gar schön und zeitig“, ebenso im Billig, Rennich und Dechantsberg.

Über einen längeren Zeitraum hin unterrichten uns diese Traubenbesichtigungs-Protokolle über die angebauten Flächen, über Zustand und Ertrag der Trauben, über das Wetter. Die älteren Protokolle (17. Jahrhundert) bieten auch für die Flurnamenforschung ergänzende Belege.

Dem Landesherrn wurden die Ergebnisse der Traubenbesichtigungen vorgelegt. Er hatte die Einwilligung zur Weinlese zu geben; erst dann konnte damit begonnen werden. In unseren Quellen ist *Lese* oder *Weinlese* die übliche Bezeichnung. Die Weinlese, genauer die Reihenfolge der zur Lese Berechtigten, ist in der *Herbstordnung* geregelt, die jährlich vor Beginn der Weinlese der Bürgerschaft vorgelesen wurde. Meist war damit auch die Bestellung von Zehnt- und Kelterknechten verbunden. So wurde nach P 1638 (20. September) der gesamten Bürgerschaft die Herbstordnung vorgelesen und bestimmt, daß an drei Tagen die Vorleser und am 4. Tag die übrigen lesen durften. Diese Einträge über die Bekanntgabe der Herbstordnung wiederholen sich von Jahr zu Jahr, soweit die Quellen keine Lücken aufweisen. Am 4. September 1659 (P) wurde der Bürgerschaft die Herbstordnung vorgelesen. In derselben Sitzung wurde auf Grund des fürstlichen Befehls, wegen des Herbsts wieder Bände zu machen, beschlossen, zwei Bände anzulegen. Nach der Bekanntgabe der Herbstordnung am 14. September 1670 (P) durften am 15. September die Vorleser und Inhaber von teilbaren Weingärten Weinlese halten, am 16. September fürstliche Bediente, Witwen, Waisen und nachmittags die ganze Gemeinde. Diese Art der Weinlese war auch im 18. Jahrhundert üblich, wenn auch öfters Neuerungen eingeführt wurden (z.B. P 18. September 1727). 1753⁶⁸ wurde auf Grund der Vorschläge des Magistrats durch den Landesherrn eine verbesserte Herbstordnung genehmigt. Danach geschah die Weinlese in folgender Ordnung. Am 1. Tag hielten nach bisheriger Observanz „keine andern als nebst Unsern die 4. und 6. theilige Weinberge“ Weinlese. Am 2. Tag folgten die Vorleser, d.h. die Zehntfreien und die in Zehnthaus, Speicher und Kelter beschäftigten Personen, nebst 3 Herbstfuhrleuten, ebenso fürstliche Bediente bis einschließlich Rentkammerräte und Gleichrangige. Der 3. Tag war bestimmt für nicht in Livrée stehende fürstliche Bediente, für Witwen und Waisen, Gerichts- und Ratsspersonen in Durlach und Karlsruhe. Die in Livrée stehenden Diener durften mit der ganzen Gemeinde erst am 4. Tag Weinlese halten.

Im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 221 ff.) ist eine Herbstordnung enthalten, die auf das Jahr 1466 zurückgehen soll, ihrem Inhalt nach sich aber auf das Eichen der Fässer und die Abgabe des Zehnt- oder Kelterweins bezieht. Über die Ordnung bei der Weinlese ist darin lediglich vermerkt, daß die Vorlese wegen der damit verbundenen Vorteile abgeschafft wurde.

Jeder Untertan war nach dieser Ordnung verpflichtet, sein „Luttfäß“ jährlich durch die geschworenen Eicher eichen, das Eichmaß darin einschneiden und das herrschaft-

liche Wappen einbrennen zu lassen. Zur Prüfung der nicht vollen Fässer mußten „Eichstäbe“ gehalten werden. Niemand durfte aus seinem Weingarten Most oder Trester heimfahren. Vielmehr mußte sich jeder mit seinen Fuhrern dorthin begeben, wo sich Zehnter und Zehntschrifreiter befanden. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Aufgaben dieser Personen. Abgeschafft wurde die Zehntabgabe in den Weingärten und Kellern.

Eine ausführliche Herbstdordnung, allerdings undatiert, nach ihrem Inhalt aus Teilen von Herbstdordnungen aus verschiedenen Zeiten bestehend, findet sich in den „Herbstakten“ des 18. Jahrhunderts⁶⁸. Ungeachtet ihrer Entstehung und Zusammensetzung ist anzunehmen, daß sie im 18. Jahrhundert Gültigkeit hatte. Sie enthält zunächst den Wortlaut der Herbstdordnung, wie sie sich im Stadtpolizeibuch von 1688 findet. Wegen der Traubenlese wurde bestimmt, daß die Vorlese denen vorbehalten blieb, „so von unsert (d.h. der Herrschaft) und der Gemeinde wegen des Herbsts halben zu thun und zu schaffen“ hatten. Es folgen Geldstrafen für Übertretungen, Bestimmungen über den vorschriftsmäßigen Anbau der Reben, dann wieder Angaben über die Vorlese. Am 1. Tag durften Zehnter, Keltermeister, Fuhrleute, die mit dem Herbsten zu tun hatten, Weinlese halten, am 2. Tag die fürstlichen Diener, Witwen und Waisen. Bei geringem Herbst dauerte die Lese zwei Tage, bei gutem Herbst konnte sie auf drei Tage ausgedehnt werden. Die Vorleser wurden angemahnt, ihren Nachbarn keinen Schaden zuzufügen.

Jeder Vorleser hatte eine Person zu benennen, „so die Leser miteinander von Haus aus den Weegen und Pfädt nach in die Weingärten zum Lesen und auf den Abend in solcher Ordnung wieder abföhre und auf das ganze Gesind vom Morgen an den ganzen Tag bis auf den Abend sein fleißiges Aufsehen habe“. Jeder hatte seinen eigenen Wein gesondert zu lesen und nicht mit anderem zu vermengen, bevor nicht der Wein aus den Teilweingärten besichtigt war.

Was das Keltern betraf, so sollte der „gemeine Mann“ nicht aufgehalten, sondern schnell abgefertigt werden. Die Zehnter hatten auf richtige Eichung der Luttfässer zu achten; nur geeichte Fässer durften sie annehmen. Ein nicht ganz volles Faß wurde mit einem „Eichkübel“ nachgefüllt. Zehnter und Keltermeister sollten sich in ihrer Arbeit befleißigen, daß „Tag und Nacht stetig das Theyen oder Keltern seinen Fortgang hat und unser Weingeställ, so viel möglich, süß abgedeyert und in unsre Keller kommen mögen, und die Trester in den Büttten nicht verrichen oder sauer werden“. Bettler und anderes „unnützes Gesinde“ hatten keinen Zutritt zur Kelter und zu den Zehnhäusern.

Wegen des Kelterns wurden Taxen festgelegt. Nach P 1715 (23. September) erhielten die Kelterknechte von einem großen Secker 20 kr nebst Käse und Brot, auch einen Trunk, von einem kleinen Secker 15 kr, dazu Käse und Brot, ebenso einen Trunk.

Die Sicherung des *Weiderechts* findet in Durlach ebenso wie auch andernorts ihren Niederschlag in sog. *Viehausschlagsordnungen*. Bereits im Rechtsbuch von 1536 (fol. 56 f.) ist eine „Ordnung Vffschlahung des Viehs“ enthalten, aus der wesentliche Einzelheiten wiedergegeben seien.

„Item es sol hinfüro keiner weder Füll noch Pferd vff die Wayd schlählen, er hab dan des zuvor eynem Burgermeister anzeigt vnd das (Vieh) geprennt mit der Stadt Zeichen“.

Verboten war es, „wurmmessig, rotzig, kroettig, schebig oder ander schindmeßig Pferd vff die Wayd zu schlählen . . .“ – eine sehr wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Viehseuchen.

In weiteren Bestimmungen wurde festgelegt, unter welchen Bedingungen Fremde ihr Vieh weiden durften. Während der Ernte, im Heuet oder Herbst durfte kein lediges Füllen umherlaufen. „Vnd in Summa so solle es mit Vffschlähung des Viehs nach Gestalt der Jargeng gehalten werden“. Auch die Einwohner von Aue hatte sich danach zu richten.

Dieser allgemeinen Viehausschlagsordnung folgen im Rechtsbuch von 1536 Ordnungen für die *Gänse-, Tauben- und Schafhaltung* (fol. 57 ff). Niemand durfte mehr als 25 Gänse auf die Weide treiben. Der Weidebereich war ebenso vorgeschrieben wie das Treiben zur Weide, das keinesfalls durch das Blumen- und Baseltor erfolgen durfte. Nachts waren die Gänse einzuschließen. Hinsichtlich der Tauben war angeordnet, daß schädliche Tauben entfernt werden mußten.

Mit der „Vffschlähung“ der Schafe wurde es „nach Gelegenheit der Jargeng“ gehalten. Mehr als 30 Schafe, die gezeichnet sein mußten, durfte kein Bürger auf die Weide treiben.

Angeschlossen ist diesen Ordnungen die jeweilige *Bestallung eines Schäfers* (fol. 60 f.). Danach hatte der Schäfer die Schäferei zu Durlach „mit bestem Vleiß vnd wie eim fromen getreuen Schefer gepurt“ zu versehen. Der Schäfer durfte 80 Schafe halten, jeder Schäferknecht 40 eigene Schafe. Der Schäfer hatte keine weitere Besoldung als den Ertrag aus der Schafmilch und den „Pferrich“. Damit sollte sich der Schäfer gegen Arme und Reiche „trülich vnd erbarlich“ verhalten. Von 1 Morgen Wiesen oder Acker, gleich 1 Satz, erhielt er 1 fl und von 2 „Setzen“ 2 fl. Während eines Jahres sollten dem Schäfer 10 Morgen „um das Teil“ zu Pferchen überlassen sein. Ferner mußte der Schäfer dem Bürgermeister jährlich 3 fl Zins für die Benutzung des Schäfereihauses bezahlen. „Welcher Theyl dan by dem andern nit lenger pleiben wolte, der sol dem andern Theyl eyn Viertel Jars zuvor abkünden“. Alles zu halten hat der Schäfer „nach gegebener Trewe eyn leyblichen Ayd mit vfgehaben Fingern zu Got geschworen“. Bei der Annahme des Stadtschäfers bestand der Brauch, daß dem Rat ein Lamm verehrt wurde. An diese „Verehrung“ schloß sich wie bei vielen anderen Anlässen ein Imbiß an. Beispiel aus R 1586: „Als dies Jahr Vlrich Negelin gemeiner Statt Schäffer widerumb angenommen, vnd derselb dem Gebrauch nach ein Lamm verehrt, ist an Zörung vffgangen . . .“.

Im wesentlichen sind diese Bestimmungen nach Inhalt und Reihenfolge auch im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 145 ff.) enthalten.

Die Bedeutung, die die Obrigkeit der Viehzucht und -haltung beimaß, geht auch aus den zahlreichen Beschlüssen in den Ratsprotokollen hervor. Die folgende Auswahl hat Ratsentscheidungen über die Viehhaltung im allgemeinen und über Maßnahmen gegen die nicht unhäufigen Viehseuchen zum Inhalt.

In der Ratssitzung vom 26. April 1700 (P) wurde beschlossen, die Weide zuzumachen. Gleichzeitig wurden die Personen bestimmt, die darüber die Aufsicht haben sollten. Die Hesser sollten „auf alt Georgii das erste mal auf die Wayd fahren“. Die Haltung von Geißen scheint dem Rat ein Dorn im Auge gewesen zu sein. Sie mußten nach P 1700 (27. Juni) wegen Anrichtung von Schäden zusammen mit den Schweinen ausgetrieben werden. Nach P 1714 (16. Juli) wurde das Rindvieh bei heißem Wetter zur

Mittagszeit heim- und nachmittags wieder ausgetrieben. In der Sitzung vom 20. Mai 1715 (P) wurde über eine neue Viehordnung beraten, über Aus- und Eintrieb sowie Tränken des Viehs, über Maßnahmen zur Vermeidung von Viehseuchen oder Krankheiten. Am 3. September 1715 (P) wurden die Viehmeister und Hufschmiede über die Hauptmängel bei den Pferden und beim Rindvieh angehört. Hauptmängel der Pferde waren: „1) rotzig, Hirn- und Lungenrutz; 2) Kollerer überhaupt, Hirn-, Mönsisch und Schlafkollerer; 3) kröttig (krättig) oder fistelich; 4) versteckt oder herzschlächtig (härt-schlächtig)“; Hauptmängel beim Rindvieh: „1) perlisch oder zapfisch; 2) Wehetagen; 3) übergällig; 4) hartfäulig“. Wegen der Viehhaltung wurde am 3. September 1716 (P) beschlossen: ein fürstlicher Bedienter vom Hofrat bis zum Sekretär durfte 4 Schweine weidgeldfrei halten, Rechenräte 2 Schweine, übrige Bediente 1 Schwein, aber gegen Bezahlung. Hintersassen durften keine Schweine halten. Die Gänse wurden gänzlich abgeschafft und kein Gänsehirte mehr bestellt. Wegen vieler Klagen wurde 1717 (P 25. April) die Haltung von Geißen auf Chirurgen, Hebammen und Kranke beschränkt. Fremde durften Mastvieh auf der Durlacher Weide halten; sie bezahlten hierfür für den ganzen Sommer von einem Ochsen 2 fl, von einer Kuh 1 fl 30 kr, dasselbe von einem Fohlen, vom Schmalrind 1 fl (P 20. Juni 1720). 1725 (P 3. Mai) hielt man es für erforderlich, zum Tränken des Viehs in der Gewann Schätmänne einen Brunnen zu graben und zu erstellen. 1728 (P 18. November) wurde die Haltung allzuvieler Geißen erneut verboten. Den Doktoren, Hebammen, Apothekern und Barbierern wurde die Haltung von Geißen erlaubt (P 10. April 1737). Am 9. April 1753 (P) beschloß der Rat, die Zahl des Viehs der Einwohner von Aue für dieses Jahr auf 40 Pferde, je 40 Kühe und Schweine festzusetzen, und zwar aus bloßer Freundschaft, weil der Aue zukommende 19. Teil an der Weidenutzung nicht so hoch lag.

Die zahlreichen Maßnahmen zur Abwendung von *Viehseuchen* oder Krankheiten, die vor allem die Ratsprotokolle überliefern, zeigen die besondere Sorge des Rates und der übrigen Verantwortlichen um die Gesundheit des Viehs, um die Erhaltung eines kräftigen Viehbestandes. Es sind oft nur kurze Hinweise, Anordnungen, die gerade das volkskundlich Interessante, die einzelnen Prozeduren, vermissen lassen. Aus P 1682 (2. Juli) erfahren wir, daß nach der Frühpredigt der Bürgerschaft das Rezept gegen die in der Nachbarschaft grassierende Seuche mitgeteilt und die nötigen Maßnahmen ergriffen wurden. Auch in P 1683 (18. Juni) wurden Maßnahmen wegen einer Viehseuche erörtert. Der Rat verbot 1700 (P 17. Juni) wegen einer Seuche, daß das Vieh von der Grötzingen auf die Durlacher Weide getrieben wurde. Jedes Tier wurde mit dem Stadtzeichen gebrannt und täglich kontrolliert. In R 1705 erscheint eine Ausgabe für ein silbernes Instrument, um damit dem Vieh die Mäuler zu säubern. 1712 (P 11. Juli) wurde zur Kurierung einer Viehseuche der Vieharzt Andres Scheiterlen beigezogen. Er wollte dem Vieh ein gewisses Pulver geben und meinte, daß „verschiedene Stuckh an der Lungen angegriffen, denen wohl zu helfen seye, was aber an der Leber angegriffen, were nicht zu rahten oder zu helfen“. Das gefallene Vieh mußte in Gruben geworfen und zugedeckt werden. – Da in den benachbarten Orten, besonders in Böblingen, eine Viehseuche herrschte, wurde 1716 (P 19. November) angeordnet, daß die Juden kein Vieh mehr ohne authentische Attestate in die Stadt bringen und schächten durften. Ebenso wurde 1720 (P 11. Juli) wegen einer Viehseuche beschlossen, daß nur Vieh gemetzelt werden durfte, das 24 Stunden im Stall gestanden war. 1732 (P 21. Februar) wurden wegen grassierender Viehseuche mehrere Männer beauftragt, täglich durch die

Stadt zu gehen und das Vieh zu visitieren. Sahan sie Anzeichen der Seuche – schwarze, auch andere Blättern an der Zunge –, so sollten sie das bekanntgegebene Remedium gebrauchen. Nach P 1733 (16. Juli) wurde verschiedenes Vieh auf der Mastweide „aufstößig“. Diese Tiere wurden in besondere Ställe geführt und angeordnet, die Tiere täglich zu visitieren und kein Vieh von der Mastweide in die Stadt zu lassen, solange die Seuche herrschte. 1743 (P 9. September) wurde wegen der in der Nachbarschaft grässerenden Seuche unter dem Hornvieh angeordnet, daß die Torwächter keine Viehhändler, Metzger, Juden mit Hornvieh ohne authentische Urkunden passieren lassen durften. Vieh durfte nur im Beisein der Fleischschätzer und Viehbeschauer geschlachtet werden. P 1745 (19. Juli) ist zu entnehmen, daß die Kuhherde wegen einer Seuche „sehr nahe zusammen gegangen“ ist und mehrere Kühe krepirt sind. Ergänzend findet sich in R 1745 der Beleg, daß wegen dieser Seuche im Laufe des Jahres 85 Tiere geschlachtet werden mußten. 1756 (P 9. Februar) wurde angeordnet, daß niemand das Vieh zu den Brunnen treiben durfte; es war vielmehr in den Ställen zu tränken. Die Metzger durften ohne vorherige Besichtigung durch den Fleischbeschauer kein Rindfleisch verkaufen. Bei dieser Viehseuche hat man (P 16. Februar 1756) eine Probe mit Josef Wallinger aus Niefern gemacht, der „gute Wissenschaft habe, wie dem kranken Vieh mit Artzneyen wiederumb geholfen werden könnte“. Der Rat hielt seine Beibehaltung für die Dauer der Seuche für gut; man gab ihm täglich 1 fl. – Pferde bekamen öfters die sogenannte Döbische Krankheit. Da hier niemand diese Krankheit kurieren konnte, beschloß der Rat am 1. August 1774 (P), den Hufschmied Christoph Goldschmid durch zwei Sachverständige aus Graben diese Heilmethode lernen zu lassen. Schließlich sei aus R 1786 eine Ausgabe von 3 fl angeführt, die an Matthäus Fieß aus Ellmendingen bezahlt wurden. Er sollte den Zungenkrebs beim Rindvieh kurieren und die Hirten entsprechend unterweisen, die 19 fl für die Heilung des Viehs vom Zungenkrebs erhielten.

Eingehendere Unterlagen über Maßregeln zur Bekämpfung von Viehseuchen sind in Akten überliefert (Bestand: Durlach A 1922 und 1923). So wurde bei der im Jahre 1682 herrschenden Viehseuche den betroffenen Gemeinden folgendes Rezept mitgeteilt, nach dem sie sich richten mußten:

„Erstlich solle das Viehe, da man merckhet, daß solche Mühe die Nachbarschaft berühret, auf 8 Tag im Stall behalten, alle Morgen vnd Abend die Zunge wol aus dem Maul gezogen vndt genau beschauwen werden, ob man vnder oder ob der Zungen keiner gelber Blater gewahr werde, . . . sie mit gegenwärtigem Instrument, woran das Scheiblein vornen her von feinem Silber sein solle, wol verkratzt aufgerieben werden, bis etwas Blut hernach gehet. Alsdann wird die Materia mit einem Tuech, vngebleicht vnd keinmahl genezet worden, sauber abgebuzt, die Zung mit Salz vndt starckhem Weissig gerieben vndt entlich mit etwas Honig, damit es desto ehender zusammen heyle, überfahren. Im Fall aber die Zunge keine Blattern, sondern Schrunden hätte, müessen selbige durch den schneidigen Theyl durchfahren, gleichsam fein geschabten, vndt alsdan obiges auch applicirt werden; zu merckhen aber ist, daz das Instrument nach Gebrauch bey einem jeden Stuckh mit Weissig wol gesäubert, auch das Leintuch, mit dem man die Zung abgerieben, also gleich verbrennt werde, maßen aber die Materia sehr scharf vndt contagirt ist, auch derjenige, so mit vmbgehet, solle iedesmahl die Hände mit frischem Wasser waschen, gestalten auch die Erfahrung geben, daß durch Vnbenetztsamkeit einige Menschen Schaden gelitten. Nächst dem kan folgendes Recept

dem sowol gesunden als krancken Viehe eingegeben werden, nemlich Kühnrueß, Schießpulver, Schwobel, Salz vndt Waßer vndereinander gemischt vndt zu feinen Täuglein (zu Teig) gemacht, jedem Stuckh ein Leffel voll davon eingegeben. Die Mülch, Butter vndt Schmalz ist eine Zeitlang nicht zu gebrauchen.

Zwey Handvoll rohe Gersten, zwey Handvoll Hopfen, zwey Handvoll Rauthen, zwey Handvoll Körbelkraut, zwey Handvoll Rothlauff Kraut, zwey Maß Wein, ein Schoppen Honig vndereinander gesotten vndt allemal drey Leffel voll darvon eingegeben, praeparirt das Viehe vor der vergiftigen Sucht.

So baldt man die Blater gewahr wirdt, solle sie mit Silber geöffnet vndt die Stätte mit Essig, Pfeffer, Salz vndt Salbey, auch Honig vndt Schießpulfer dapfer gerieben werden".

In den 1680er Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen gegen diese Viehseuche durchgeführt. Wer diese Maßnahmen nicht beachtete, wurde bestraft. 1687 wurde befohlen, daß das Vieh morgens beim Ausfahren, mittags und abends vor dem Heimtreiben „im Wasser geschwemmt vndt fleißig abgeküehler“ wurde. Den Wasenmeistern wurde befohlen, gefallenes Vieh sofort in der Erde zu verscharren. Häute durften nicht abgezogen werden.

Bei der Viehseuche des Jahres 1743 wurden amtlicherseits Mittel bekanntgegeben, die andernorts mit Erfolg verwendet worden waren. Das gesundgewordene Vieh mußte zwei Tage hintereinander leicht laxiert werden, darauf wurde es zur Ader gelassen. Täglich morgens und abends war dem Vieh ein Kräuterpulver (bestehend aus „Wachholderbeeren, Schaafgarben, Kamillen, jedes eine Handvoll, jedes grob zerschnitten“) unter das Futter zu mischen, ebenso ein „warmlechter“ Trank zu geben. Es war notwendig, Maul und Zunge des Viehs anzusehen, mit Salz abzureiben, den Stall täglich zu säubern, die Krippe mit Salzwasser auszuwaschen. Wegen des vergifteten Taues war erst eine Stunde nach Sonnenaufgang auszutreiben und eine Stunde vor Sonnenuntergang heimzutreiben. Bei „neblichter Luft“ blieb das Vieh im Stall. Sumpfige oder mit Honigtau bedeckte Weidgänge waren zu meiden.

Für das kranke Vieh wurde folgendes Remedium Francofurtense empfohlen: „Rec. Ein Pfund klein zerstoßene weiße Kreiden, Ein Pfund Gersten Meel und 2 Loth Salpeter. Solches alles gemischt, soviel Wasser darüber gegossen, daß es ein dünner Brey werde, so dann bey dem Feuer ein Wall thun lassen, also dem erwachsenen Rindviehe, es seye Ochs oder Kuh, morgens, nachmittags um 4 Uhr und abends um 9 Uhr jedesmahl 4 Löffel voll eingestoßen, kleinem Vieh aber nach Proportion weniger gegeben werden kan, hierauf das Vieh eine Stunde fasten lassen, und machet man mittler Zeit von Weitzen, Kleyem und heißem Wasser angebrühet, ein Getranck, gießet ein Viertel Schoppen Leinöhl, etwas klein zerschnittene Rauten, Menschenurin und das Wasser von durchgepreßtem gesundem Kühekot darzu, und setzet solches dem Vieh als ein Getränk öfters und fleißig vor, damit dadurch die hitzige und galligste Materie abgespült, und der kalte Brand möglichstermaßen verhütet werde“.

Dieses Rezept wurde durch folgenden Trank ergänzt:

„Gersten 4 bis 5 Handvoll, lasse solche mit 3 Maß Wasser kochen, hernachmalen durch ein Tuch laufen lassen, thue darzu hinein 2 Handvoll Weitzen, Kleyen, Salpeter 2 bis 3 Löffel voll, warmlecht frühe und abends zu trincken zu geben“.

Die Stallung mußte täglich gesäubert werden, der Dung war fortzuschaffen und auf dem Felde zu verscharren.

Bei der Viehseuche des Jahres 1755 wurde das Weilburger Mittel angewendet. Unter den Vorbeugungsmaßnahmen werden genannt: Reinhaltung der Stallungen und Krippen; Räuchern der Ställe mit abgesägten, klein geschnittenen Hornspitzen, die mit Teufelsdreck oder Wacholderbeeren vermischt sein konnten; gute Lüftung der Ställe, Krippen, Schwellen und Holzwerk waren gut zu säubern und mit einer Salzlauge abzuwaschen. Die Krippen wurden mit Knoblauch abgerieben und Kampferbeutelchen darangehängt.

Dem Vieh waren öfters Rücken und Leib mit Bürsten oder Strohwisch zu reiben, Maul und Nasenlöcher mit zerquetschtem Knoblauch und Essig öfters zu reinigen, das Trinkwasser und Futter mit Salz zu mischen. Es durfte nicht zuviel Futter auf einmal gegeben werden. Mäßig gefüttertem Vieh konnten am nächsten Morgen ein Lot Falappa-Pulver und ein Quintchen gereinigter Salpeter in Wasser zum Purgieren eingegeben werden. Am Tag darauf war ein Aderlaß vorzunehmen. Eine halbe Stunde vor der ersten Fütterung war ein- bis zweimal wöchentlich folgender Trank einzuschütten:

„Angelica-Wurzel, Schwalben-Wurzel, jedes 2 Loth, Knoblauch 2 bis 3 Kolben, Wachholderbeeren, 4 Handvoll, Wermuth-Knöpfe drey Handvoll zerquetscht und verkocht in 4 Maas fließendem Wasser, in einem zugedeckten Topf und nachdem es abgeklähret, wird zu dem verbleibenden Tranck ein halber Theil guten Essigs gemischt“.

Dem noch gesunden Vieh konnte auch eine Portion folgenden Pulvers morgens nüchtern eingegeben werden:

„Diptam und Meisterwurzel, Angelica, schwarzen Kümmel, weißen und rothen Bolus, Teufelsdreck, Lorbeerhörner und Jungfern-Schwefel, jedes 1 Loth“.

„Wann die Seuche ein Vieh angefallen, wird das Gefütter ihm noch sparsamer, der Tranck aber, in welchem dem kranken Vieh morgends und abends 3 bis 4 Loth Lein-Öhl beyzubringen wären, genugsam, öfters und mit etwas Meel vermischt, gereicht“.

Folgendes Pulver war täglich zweimal, 1/2 Lot, einzugeben:

„Antimonien-Leber, 2 Loth, Schwefel, 1 1/2 Loth, Salpeter, 2 1/2 Loth, Campfer, 2 1/2 Quinth, gepülverte Lorbeer, 2 Loth, Wachholder Beeren, 4 Loth, oder: Scordian Krauth, weißen Diptam, Meisterwurzel, Angelica, Schwartzwurzel, Teufelsdreck, Lorbeer, weißen und rothen Bolus, Jungfern-Schwefel, von jedem 1 Loth, Campfer 1 Scrupel, alles pulverisirt“.

Neben diesem ausführlich beschriebenen Weilburger Mittel finden sich in den Akten noch weitere Rezepte, die bei dieser Viehseuche verwendet wurden. Es fehlt auch nicht die Abschrift eines ausführlichen Gutachtens über diese Viehseuche, das von dem Kollegium der fürstlich-badischen Leibärzte am 15. Januar 1756 erstattet wurde. Diese Seuche wurde als eine „Hartlungenfäule“ erkannt. In dem Gutachten ist vor allem auf die Frage eingegangen, ob Tiere, die „als gesund geschlagen, nachgehends aber vor inficirt erkant“ würden, von Menschen ohne gesundheitlichen Schaden genossen werden könnten.

Die in Deutschland im Jahre 1796 grassierende Hornviehseuche trat auch in Durlach auf. Die erforderlichen Maßnahmen wurden ergriffen. Die Markgräflisch-Badische Regierung hat am 26. Februar 1796 eine gedruckte „Anweisung für den Landmann bey der grassirenden Hornviehseuche“ herausgegeben, die an jeden Bürger verteilt und öffentlich angeschlagen wurde. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In den hiesigen Fürstlichen Landen sowohl als in andern Gegenden Deutschlands reißt

eine gefährliche Krankheit unter dem Rindvieh ein, welche Uebergällung oder die Ungarische Krankheit genannt wird, und in einem bösartigen, faulen Nervenfieber besteht, welches gemeinlich schon mehrere Tage im Körper des Thiers vorhanden ist, bevor es der Eigenthümer durch die erregten Zufälle, die sogleich mit Nachlaß der Naturkräften begleitet sind, wahrnimmt. Diese Zufälle sind überdies von so mancherley Art, daß nur ein geübter Thierarzt im Stande ist, einer jeden Abweichung besonders zu begegnen. Soviel der Landmann davon Kenntniß zu besitzen nöthig hat, äußern sie sich folgendermaßen: Das Thier fangt an, traurig zu werden, hängt den Kopf, hat aufgesträubte Haare, trübe Augen, eine schleimige Zunge, kalte Ohren, verliehrt die Freßlust, wiederkäut nicht, durstet bald, und bald versagt es das Sauffen; aus der Nase fließt zäher Schleim; es zittert wie im Fieberfrost; eine Kuhe verliehrt die Milch; gegen den vierten bis fünften Tag fangt das Thier an, zu ächzen, hört auf zu harnen; hierauf folgt der Durchfall und der Tod. Bey der Oeffnung findet man meistens eine große, mit scharfer, flüssiger Galle angefüllte Gallenblase, verdorbene Leber, Brandflecken, bald im Darmkanal, bald an der Milz, bald an der Lunge, bald an den Nieren u.s.w. bald an mehrern, bald an allen diesen Theilen zugleich; hauptsächlich aber findet man gewöhnlich den dritten Magen, oder den Mannichfalt mehr oder weniger entzündet und mit hartem Futter angefüllt.

Da die Ursachen zu dieser Krankheit beynahe allgemein sind und die Ansteckung leicht und schnell geschieht; so ist zu besorgen, daß in unsren Gegenden wenige Ortschaften davon frey bleiben werden; daher ist nichts räthlicher, als an Orten, wo diese leidige Krankheit sich noch nicht zeigt, alle mögliche Vorbauungsmittel mit grösster Sorgfalt dagegen anzuwenden.

Diese Mittel bestehen in folgendem: Erstens, muß man die Thiere fleißig striegeln und bürsten, um die Ausdünzung zu befördern, sodenn die Ställe mit Wachholderbeeren, in Essig eingeweicht, öfters räuchern, sie fleißig auslüften und ausmisten. Zweytens muß man die Zunge alle Morgen mit Salz und Essig wohl reinigen, auch das Salz unter dem kurzen Futter nicht sparen. Alle zwey bis drey Tage kann man jedem Thier ein Glaß voll Wein, oder im Nothfall auch Aepfelmast und eben so viel Essig zum Maul einschütten. Drittens, vierzehn Tage lang werden täglich von nachbeschriebener Präservativ-Arzney vier Loth auf das kurze Futter, welches, so viel möglich, gut und nicht verstickt seyn, auch nicht aus gar keine Nahrung gebenden Dingen bestehen muß, gestreut oder, welches noch besser wäre, mit dem obgedachten Wein und Essig eingeschüttet. Man nimmt nemlich: Fein geschnittene Tobacksblätter, 4 Loth, weiße Zwiebeln, 3 Stück, geriebenen Meerrettig, 1 Pfund, Baldrianwurzel, 6 Loth, Wachholderbeeren, 1 Pfund, welches alles zum Gebrauch wohl untereinander gemischt wird. Alles Aderlassen, Haarseilziehen, und alle Abführungsmittel müssen weggelassen werden, weil sie bey dieser Krankheit, die aus Schwäche entsteht, schaden, indem sie die Kräfte noch mehr unterdrücken. Viertens, wenn, dieser Vorsicht ungeachtet, dennoch die vorbeschriebenen Zufälle, einzeln oder im Ganzen, bey einem Stück Rindvieh sich einstellen; so hat der Eigenthümer sogleich solches von den noch gesunden Stücken durchaus abzusondern, um dem Ortsvorgesetzten davon ungesäumte Anzeige zu machen, anstatt allerley sogenannte, meist die Krankheit verschlimmernde, Hausmittel zu gebrauchen, oder gar einem ununterrichteten, eine solche wichtige Seuche nicht kennendem Manne sein Vieh anzuvertrauen, damit unverzüglich Bericht an das betreffende Oberamt davon erstattet und ein tüchtiger Thierarzt herbeiy gerufen werde, durch

welchen man die dem Krankheitszustand angemessene Mittel ergreiffe und, wo möglich, die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern suchen kann. Bis ein solcher Thierarzt kommt, kann man einsweilen dem kranken Thier ein Gemische von: 2 fein geschnittene Knoblauchs zehen, 2 Loth gepülverter Genzianwurzel, 1 Loth Wachholderbeeren, 1 Quintlein Baldrianwurzel, 1 Quintlein Pfeffer und 1 1/2 Quintlein Kampfergeist, alles in einem starken Glaß Wein, mit Essig vermischt, täglich dreymal einschütten, wozu ihm keine andere Nahrungsmittel, als Kleye und Gerstenmehl, auch überschlagenes Wasser mit Mehl angerührt, zu geben sind".

Die *Rinderhirten* schworen nach dem Rechtsbuch von 1536 (fol. 144 ff.), getreue Hirten und Knechte zu sein, das Vieh der ganzen Gemeinde in Ehren zu halten und getreulich zu hüten, ohne Ansehen der Person, „den Ern nach seins geschwornen Aydts, als er Gott vnd den Menschen darumb Antwort geben sol“. In der Ordnung wurde geregelt, was die Hirten zu tun hatten, wenn Vieh krank wurde oder Schaden litt. „Sie sollen auch ordenlich vnd beschaydenlich das Vyhe zu den Thoren vs vnd eyn-treyben“. Auch hatten die Hirten alles Schad- und Rugbare der Obrigkeit anzugezeigen. „Item es sollen auch die Kuhirten vnd yere Knecht, so sie nit mehr vsfaren, sich an die Thor setzen, da warten, das die Rinder nit hinus ghoen, vnd wo sie erfuren etlich Rinder die hinuskomen, die selben sollen sie wider hierin treyben vnd menglichem vor Schaden sein“.

Über die Belohnung der Rinderhirten wurde festgesetzt: „Angends Jars nennt man den Kuhirten den Loun, was sie eym Rind inbringen sollen. Item von yeder Kuw ein Layb oder drey Pfennig darfür“, ferner ein Morgen Gras, dazu eine Hausallmende wie ein Bürger. Wurde ein Fremder zu einem Hirten angenommen, so brauchte er nicht Bürger zu sein, sondern konnte wieder wegziehen, wenn er nicht mehr Hirte wurde.

Nach dem Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 140 ff.) ist keine wesentliche Änderung dieser Ordnung eingetreten.

Volkstümlich bemerkenswert ist ein Eintrag in P 1679 (5. Mai). Danach wurde ein zweiter Kuhhirte bestellt, da die Kuhherde immer größer wurde. Der alte Kuhhirte mußte sich mit dem neuen wegen der eingesammelten *Ostereier* und *Fastnachtsküchle* vergleichen. Es bestand also der Brauch, daß die Hirten von den Bürgern Ostereier und Fastnachtsküchle als Belohnung erhielten. Zu den immer wiederkehrenden Ausgaben, die auch mit einer Zehrung verbunden waren, gehörte das jährliche *Abschneiden der Kuhhörner* durch die Kuhhirten, auch durch die Stadtknechte. Meist geschah dies vor dem ersten Ausfahren im Frühjahr. Nach P 1695 (11. August) wurde folgender Hirtenlohn festgelegt: ein Hirte erhielt wöchentlich für das Hüten einer Kuh 1 1/2 kr, einer „Gaiß“ 1 kr, eines Schweins 1 kr.

Hirtenlöhne enthalten auch die Ratsprotokolle des 18. Jahrhunderts. Nach P 1700 (21. Mai) erhielt der Kuhhirte 10 kr für jedes Stück Vieh; derzeit wurden 210 Kühe auf die Weide getrieben. Diese Belohnung hieß auch „Kühhirtenpfründe“. 1713 (P 27. März) wurden den Kuhhirten 60 fl Jahreslohn gegeben.

Das Rechtsbuch von 1536 (fol. 147 f.) verweist in der Ordnung für die *Schweinehirten* auf die Rinderhirtenordnung, gibt dann einige besondere Bestimmungen, nach denen sich die Schweinehirten richten mußten. „Die bayd Hirten sollen ye eyner eyn Wochen vmb die ander vor us faren vnd die Sew in zwayen Huffen treyben vnd ob sich begebe, das sie vnder eynander kement in der Stadt, so sollent sie vnder den Toren darzwü-

schen ghōn. Item welcher Seuhirt zum ersten vsfert, der sol blasen by den Zwerch-gassen vnd furfarem bis die andern hernach koment. Item sie sollent getreülich vff den Feldern faren bis ine erlaupt wurt, vff den Wasem zefarn vnd sollent by der Wayd blei-ben, die der Burgermeister ine ingeben". Weiter bestimmt die Ordnung, daß Kuh- und Schweinehirten gute Knechte zu halten hatten und ihren Dienst nicht durch junge schwache Knaben versehen lassen durften.

Über die Belohnung der Schweinehirten heißt es, daß jeder 30 fl an beständigem Geld-lohn erhielt, „doch sollen sie es an der gesetzten Pfrun (Pfründe) selbs inbringen, nem-lich zu yeder Fronfasten ongeuorlich den Viertentheyl. Item eyнем yeden Schwein-hirten gibt man zu seiner ander gesetzten Belonung nach altem Bruch die Gwen layb, oder für ein Gwen Layb zwen Pfennig. Den Traiffeln vnd Jergenheller haben sie darzu wie von alters her“.

Dieser Brauch, den Schweinehirten den sog. *Gewöbnlaib* zu geben, hat sich jahrhun-dertelang erhalten. Bereits 1536 wird dieses Rechnnis als alter Brauch bezeichnet. In P 1793 (3. Juni) lesen wir, daß den Hirten von den Einwohnern der sogenannte Gewöbnlaib sehr verkürzt wurde. Der Rat beschloß deshalb, um die Hirten in ih-rem alten Recht zu schützen, daß jeder Einwohner, der Vieh auf der Weide gewöh-nen ließ, dem Hirten entweder einen großen Hauslaib geben oder 10 kr bezahlen mußte.

Rechnungen und Ratsprotokolle beschäftigen sich immer wieder mit den Schweine-hirten, besonders mit der Schweinepfründe, dem Lohn der Schweinehirten. Sie über-nahmen nach P 1636 (1. September) die Leute mit der Pfründe. Aus der Höhe des Hir-tenlohns kann auch auf die Zahl der ausgetriebenen Schweine geschlossen werden, falls diese Zahl nicht genannt ist. 1641 (P 18. Februar) wurde den Schweinehirten die Pfründe für 300 Faselschweine gegeben. 1655 (P 15. September) wurde beschlossen, die Schweine wegen des Eckerichs mit einem eingebrannten Zeichen zu kennzeichnen, und zwar für jeden Bürger ein Schwein oder zwei kleine, unter neun Monate alte Schweine. 1655 (P 22. Oktober) wurde eine Pfründe für 547 Schweine bezahlt. 1660 wurden 457 Schweine gezählt, darunter 108 gefreite. 1670 (P 29. Juni) waren es 700 pfründbare Schweine. Auch die Ratsprotokolle des 18. Jahrhunderts enthalten regel-mäßige Angaben über Schweinepfründen.

Die Bedeutung der Schweinezucht geht auch daraus hervor, daß im Rechtsbuch von 1536 eigens eine „Ordnung die Sew betreffend“ (fol. 59r) neben anderen Ordnungen für Weidevieh steht. Sie bezieht sich auf die Verpflichtung der Bürger, ihre herdbaren Schweine von den Hirten auf die Weide treiben zu lassen.

Auf der Schweineweide befanden sich *Sau-* oder *Schweinesteigen*, d.h. kleine Stallun-gen für Schweine auf der Weide (zu ahd. *stīga* „Stall, Verschlag“), auch als Aufenthalts-ort für die Schweinehirten dienend. In den Stadtrechnungen begegnen immer wieder Ausgabeposten für Ausbesserungen an den Sausteigen, z.B. in R 1562: „von zweyen Bronnentregen, Schwenckhel vnd Seülen bey der obern Sewsteigen“. Genauer über Baueinzelheiten einer Schweinesteige sind wir durch P 1684 (4. August) unterrichtet. Für den Bau einer neuen Schweinesteige wurde die Maurerarbeit für 67 fl verdingt. Dafür mußten ausgeführt werden: das Gemäuer auf beiden Seiten der Länge nach 4 Schuh hoch oberhalb dem Boden aufmauern, die Riegelwände samt Böden und Giebeln mauern, in der Stube die Riegelwände und in der Küche die Brandmauer errich-ten, den unteren Boden schlieren, bestechen, den oberen Boden mit einem Estrich

beschlagen, den Stubenofen aus Backsteinen aufsetzen, den Herd erstellen, das Dach decken.

Schließlich seien noch zwei Belege aus dem 18. Jahrhundert angeführt. In der Ratsitzung vom 22. August 1701 (P) wurde beschlossen, die Schweinesteige bei Hagsfeld mit „Zaunstecken zu umbfassen, in die Mitt ein Häuslein vom Zimmermann zu machen und ein Öfelein von Bachenstein einzusetzen“. 1709 (P 2. September) befand sich die Schweinesteige in baufälligem Zustand, weshalb der Rat beschloß, sie neu einzudecken⁶⁹.

In der Reihenfolge der Hirtenordnungen nimmt die *Hesserordnung* im Rechtsbuch von 1536 (fol. 149 ff.) den letzten Platz ein. Ähnlich wie die Kuh- und Schweinehirten hatten auch die Hesser getreue Pferde- und Füllenhirten zu sein, die Pferde vor Schaden zu bewahren. „Sie sollen auch Vffsehens haben, ob eym Pferdt ein Ysen empfallen woelte vnd nit pleiben moecht, das sollen sie apprechen vnd eyнем yeden vberantworten, dem es zugehoert, vnd hierin nit vntreulich handlen, auch niemand kein Ysin verhalten oder veruntrewen“. Für die Stadt oder die Herrschaft Schädliches, das die Hesser beobachteten, hatten sie wie die übrigen Hirten zu melden. Sie hatten auch acht zu geben „vff alle, die ab der Straß vnd vnrecht Weg giengen mit Reyten oder Farn“. „So zwen Hesser werden angenomen, sollen sie bayd alle Nacht in der Hütten sein, vnd tags ye einer vmb den andern hüten, also wo yemant nach ain Pferd oder Füllin fragte, das der Hesser dem Begerenden dasselb weissen vnd anzeigen künde“.

Die im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 137 ff.) enthaltene Hesserordnung gibt keine Änderungen gegenüber 1536.

Pferdeweide der Durlacher war das Füllbruch. Dort stand das Füllhäuslein, das den Hirten als Aufenthaltsort diente. Solche Füll- oder Hesserhäuslein sind seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Immer wieder ist von Reparaturen oder Neubauten die Rede. In P 1759 (3. Dezember) heißt es: „Dato ist die Erbauung eines Hesserhäuslins auf der neuen Roßweid, was nehmlichen die Maurerarbeit anbetrifft, solche nach anliegendem Überschlag dauer- und meisterhaft herzustellen, denen beeden Steinhauern Adam Leonhard Dill und Christian Römhild in Steigerung pro 150 fl veraccordirt worden“. Die Zimmermannsarbeit wurde Nicolaus Arnold für 60 fl übertragen.

Über den Hesserlohn im Füllbruch wurde nach P 1664 (12. September) bestimmt, daß dieser Lohn auf jedes Pferd nach Proportion verteilt würde, bis der Hirtenlohn beisammen war. Nach Protokolleinträgen des 18. Jahrhunderts erhielten die Hesser einen Wochenlohn von 2 bis 3 fl.

Das erste Ausfahren mit den Füllen ins Füllbruch war Anlaß genug, daß die Beteiligten dies entsprechend feierten, wie die jährlichen Zehrungskosten von 1551 an zeigen. Es war üblich, den Hessern beim ersten Ausfahren eine Morgensuppe oder ein Morgenessen zu reichen. Beispiele: R 1586: „Wie dis Jar die Hesser angenommen, vnd das erstmahl in das Füllbruch geschickt, ist inen dem Gebrauch nach ein Morgensuppen gegeben“. R 1591: „Beeden Hessern als sie zum erstenmal mit den Füllen ins Füllbruech gefahren, 7 B“. – „Denselben, nachdem sie die Füll vnd Ründervihe vmb Johannis, solche abzuzelen, heruf getrieben, 5 B 7 Pfg.“. R 1627: „Item als die Hesser ins Füllbruch ausgefahren, ist ihnen zur Morgensuppen altem Brauch nach verehrt worden 5 B 7 Pfg.“.

Übersicht: D) Wehrhaftigkeit: Schützengesellschaften, Schützenordnung von 1601, Stadt- oder Bürgerkompanie, Bürgerkavallerie.

Mitte 2 6 0 1

Schützenordnung

Semnach der durchleuchtig
Hochgeboren Fürst und Herr Herr Christ,
Hochfürst und Erzgräfin zur Süden und Norden,
Ober, Landgräfin zur Sachsen, Herr zur
Sachsen und Baden-Württemberg, Herr zu
Württemberg, zu den beiden Hessen und zu
Sachsen zum Deutschen, zu Augsburg, Freiburg, zu
den Fürstentümern zu die Auff wale ihresmeins
Da mit soer die Weisgaudierer und des Lüder Seine
wesren desse besser und bessriger zugehörigen wissen
und zu füreder woff his da mit zeestlosen Schreyen
alle haben gere Pro. Et. ob die ordnung darin ob
da ein Neues und bessriger ist seit und
olle bewegungen wie fernwag erget
erhöhten nach gesetzt werden.

Durlacher Schützenordnung. 1601
(Titelblatt)

E. STROBEL, der sich mit der Geschichte der Durlacher Schützengesellschaften⁷⁰ befaßt hat, weist auf eine Kladde eines Armburstschießens in Durlach aus dem Jahre 1590 hin, an dem Schützen aus Durlach, Pforzheim, Bruchsal und Ettlingen teilnahmen. Man wird sich dieses Schießen als einen seit längerem bestehenden Brauch zu denken haben, wenn man bedenkt, daß schon Jahrzehnte vorher ein Schießhaus bestanden hat. Um sich gegen Spannungen mit der Stadt Pforzheim zu wappnen, ließ Markgraf Ernst Friedrich im Jahre 1601 bewaffnete Knechte in Durlach anwerben, die zusammen mit den Bürgern im Schießhaus Übungen abhielten. Diese Schießübungen erfuhren noch 1601 ihre Regelung in einer vom Markgrafen erlassenen *Schützenordnung*. Dieses Jahr gilt als Geburtsstunde der Durlacher Schützengesellschaft.

Wenden wir uns zunächst dem wesentlichen Inhalt dieser Schützenordnung zu⁷¹.

Im jährlichen Wechsel wurden von Musketieren und Schützen ein Siebner und zwei Schützenmeister gewählt. Die Schützen und Musketiere mußten ihren Befehlshabern, den Schützen- und Rottmeistern, bei Strafe gehorchen. Vieles war unter Strafe gestellt.

Wer an Sonn- und Feiertagen schießen wollte, mußte um 12 Uhr auf dem Marktplatz sein und mit den Rottmeistern zum Schießplatz ziehen. Jeder Rottmeister hatte vor den Rottgesellen anzuschließen und diese zum Schießen aufzurufen. Unordnung war zu vermeiden. Jeder Schütze mußte zwei brennende Lunten in der Hand haben und zwei oder drei Kugeln im Mund. „Item es soll ein jeder Schütz Achtung haben, wann er in den ersten Standt stehet, daß er nicht lang stehe, sondern sobaldt er geschoßen, strackhs sein Lundten vom Rhor nehme, das Zindtbulfer vf den Deckhel schitte, als dann im Gehen gemach lade vnd sobald er zum andern Standt khomet, damit sein Rhor fertig, wann er in Standt tritt, er die Lundten aufschraufen vnd schießen vnd nüt lang ziehlen soll. Auf solche Weise soll er im dritten Standt auch thuen“.

Ein Schuß galt als verloren, wenn ein Schütze mit seinem Rohr vor Betreten des Standes nicht fertig wurde. Ein Schuß galt nicht, wenn das Rohr im Stand dreimal versagte, oder wenn nicht durch die Scheibe geschossen wurde. Brannte aber die Scheibe, so galt der Schuß. „Item welcher zum andern Mahl stechen vnd seine beede Schüß fälen thet, der soll die Gaaben der Gesellschaft wiederumb heimgeschoßen haben. Item welcher Schütz die Hosen gewindt, der soll vff dem nechsten Schießen den Zeigern ihren Willen machen“. Die Hosen und die beste Gabe konnten nur einmal gewonnen werden.

Das „Musket Rohr“ durfte einem andern nicht geliehen werden. Jeder Schütze hatte sein Rapier oder Wehr an der Seite zu tragen, wenn er sonn- oder feiertags auf der Gasse ging. Musketiere und Schützen hatten ihre Rohre sauber zu halten. Bestraft wurde, wer den Namen Gottes „lästerlichen vnd üppiglichen“ mißbrauchte. „Item es soll keiner den andern Luegen strafen bey Poen 7 Schilling. Vnd sollen solches die Schützen vndt Rottmeister wie von alter zu verzöhren haben“ – eine hinsichtlich des bürgerlichen Gemeinsinns bemerkenswerte Bestimmung. Die Schützen sollten miteinander nicht hadern, „ahn seiner Ehren schmehen vnd antasten“ – ein Beleg für die Bedeutung des Ehrbegriffs. Keiner durfte seine Gabe selbst nehmen, sondern mußte warten, bis er sie vom Schützenmeister erhielt. Auch durfte niemand ohne ausdrücklichen Befehl vom Schießbrain weggehen. Gewann einer „ein Zin“ und wollte es behalten, so konnte er es dem Schützenmeister abkaufen.

In den Stadtrechnungen des 17. Jahrhunderts erscheinen regelmäßig Ausgaben an die Gesellschaften der Büchsen- und Armbrustschützen, und zwar von je 15 fl zum Verschießen. Beispiele: R 1610: „Gemeiner Gesellschaft mit den Musqueten altem Gebrauch nach zu uerschießen verehrt . . . 15 fl“; R 1610: „Gemeiner Gesellschaft des Stahelgeschoßes altem Gebrauch nach . . . zu uerschießen geben 15 fl“. In R 1613 wird zwischen „beeden Gesellschaften Büchsen- vnd Stahlschützen“ unterschieden. In R 1614 ist von „Büchsen- vndt Armbrustschützen“ die Rede. Allgemeine Bezeichnungen sind Büchsen- bzw. Musketenschützen und Stahl- bzw. Armbrustschützen. Die Höhe der Ausgaben an die Schützen hat sich durch die Jahrzehnte hindurch nicht geändert.

Am 12. Juni 1675⁷² haben sich die Schützenmeister an den Markgrafen gewandt und um Erneuerung der Schießstände gebeten, damit das der „Bürgerschaft hochnöthige Exercitium nicht zurückbleibe“. Dem Schreiben ist zu entnehmen, daß im Sommer sowohl vor wie nach dem 30jährigen Krieg im Schießhaus Übungen abgehalten wurden. Nach einem weiteren Schreiben vom 12. Juni 1677 erhielt die Schützengesellschaft sowohl vom Markgrafen wie von der Stadt eine bestimmte Summe zum Verschießen.

1700 wurde die Schützengesellschaft neugegründet, ihr auch eine neue Ordnung gegeben, die im wesentlichen auf jener von 1601 beruht. Auch die 1752 erneuerte Schützenordnung⁷² bietet nichts grundlegend Neues. Nach 1780 vermerken die Akten⁷¹, daß Konsulent Mezger sich an Schießfreudige wandte und den Sommer über mehrere Schießen abhalten wollte. Auch 1784 wiederholte Mezger seine Aufforderung an Liebhaber zur Teilnahme an dem „männlichen Vergnügen des Scharfschießens“. 21 Personen meldeten sich dazu.

In den Bereich der Wehrhaftigkeit führt auch das Bestehen der *Stadt- oder Bürgerkompagnie*, über die erst aus dem 18. Jahrhundert Einzelheiten bekannt sind. In der Ratssitzung vom 18. März 1715 (P) wurde die Wiedererrichtung einer Stadtkompagnie beschlossen und die „Oberoffiziere“ (Hauptmann, Ober-, Unterleutnant, Fähnrich) gewählt. Diese Kompagnie erhielt auch eine Fahne (R 1714/15). Sie wirkte vor allem bei Paraden mit. Nach P 1716 (12. März) wurden den „8 Hautboisten der neu aufgerichteten Burger Compagnie“, die bei der Parade am Namenstag des Landesherrn vorgespielt haben, 8 fl Belohnung gegeben (vgl. auch „Anlaßgebundenes Brauchtum“). Der Schützenkompagnie wurden, wie aus P 1716 (2. Juli) hervorgeht, jährlich 15 fl aus den Amtskosten bewilligt, und zwar derart, daß „solche zu gebührendem Genuß“ kamen. Hier sei vermerkt, daß 1717 (P 2. September) nach Abzug der Gardewacht Bürger und Hintersassen die Wache an den Stadttoren zu stellen hatten. Es wurden kommandiert: 1 Korporal, 1 Gefreiter, 3 Gemeine unter das Bienleinstor, 1 Gefreiter, 3 Gemeine unter das Blumentor; je 2 Gemeine unter das Pfinz- und Baselstor. Ferner hatte sich ein Tambour 8 Tage lang bereitzuhalten, seine Trommel unterm Bienleinstor aufzuhängen, auch beizuspringen, „wann solche in der Noth gerühret“ werden mußte. Die Besoldung der Stadtoffiziere war immer wieder Gegenstand von Beratungen im Rat. Als Beispiel sei P 1752 (24. Juli) genannt. Danach erhielt ein Hauptmann nur noch 6 Klafter Holz und je 1 Morgen Acker und Wiesen. Die Aufstellung von zwei Leutnants wurde als unnötig erachtet und beschlossen, den Unterleutnant zum Premierleutnant zu bestellen und ihm 4 Klafter Holz, je 1 Morgen Acker und Wiesen und die Leutnants-

gage beizulegen. Der Fähnrichsposten blieb bestehen. Alle Oberoffiziersstellen wurden nur noch an Gerichts- und Ratsmitglieder vergeben.

Im Jahre 1746 wurde eine *Bürgerkavallerie* ins Leben gerufen, die vor allem bei Paraden aufmarschierte. R 1746 enthält eine Reihe von Ausgaben, die sich auf die Aufstellung dieser Bürgerkavallerie beziehen. Das Reitzeug wurde von dem Juden Isaac Königsbacher gekauft, und zwar 51 Pallaschen, 54 Reitsäbel, 54 Schweifgürtel. Aus dem Zeughaus in Philippsburg wurden Kriegsrequisiten für die Bürgerkavallerie angeschafft, ferner 55 rote kamelhaarene Säbelquasten, 54 Paar Zaumstangen und 54 Paar Steigbügel. Nach R 1746 wurde die Bürgerkavallerie „zur Paradierung bei des Markgrafen Ankunft aus fremden Landen“ aufgestellt. Anlässlich der Rückkehr des Landesherrn waren weitere Ausgaben erforderlich: für 6 samtene „Küssener“, worauf den hochfürstlichen Personen die *Carmina* präsentiert wurden, für die Kleidung der 4 Stadttamboure und des Pfeifers, für blaues Tuch zu den Trommelriemen.

Aktenunterlagen⁷³ vermitteln Einzelheiten über diese Bürgerkavallerie. Sie setzte sich zusammen aus 1 Rittmeister, 2 Leutnants, 1 Kornett, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter, 3 Korporalen und 46 Gemeinen. Beim Aufmarschieren ritt der Adjutant voraus, ihm folgte ein Trompeter, hernach, nebeneinander reitend, 1 Rittmeister und 1 Leutnant, dann im vorderen Glied 1 Kornett, 1 Korporal und 23 Gemeine, im hinteren Glied 2 Korporale und 23 Gemeine. Den Abschluß bildeten 1 Wachtmeister und 1 Leutnant.

War die Kompagnie aufmarschiert, so rückte der Leutnant auf den rechten Flügel vor, der Rittmeister blieb in der Mitte vor der Standarte und der jüngste Leutnant auf dem linken Flügel. Die Flügel konnten in drei Züge geteilt werden, nämlich 18 Mann im mittleren Zug, je 16 Mann auf dem rechten und linken Flügel in zwei Gliedern, die wiederum zu kleinen Gliedern geteilt werden konnten.

Auch Kommandos sind überliefert. Wir wählen die Kommandos bei Ehrenbezeugungen: „Gebt Achtung! 1) Den Ballasch ein. 2) Zieht die Handschuh aus. 3) Nimbt das Gewehr auf. 4) Das Gewehr in Haken. 5) Macht euch fertig. 6) Hoch schlägt an. 7) Feuer. 8) Laßt das Gewehr sinken. 9) Ergreift das rechte Pistohl. 10) Hoch schlägt an. 11) Feuer. 12) Bringt das Pistohl in die Hulfter. 13) Ergreift das 2. Pistohl. 14) Macht euch fertig. 15) Hoch schlägt an. 16) Feuer. 17) Bringt das Pistohl in die Hulfter. 18) Zieht die Handschuh an. 19) Mit der rechten Hand am Pallasch. 20) Den Pallasch heraus“.

Auch zu „Desordres“ ist es gekommen, was zur Festlegung von Geldstrafen für bestimmte Übertretungen geführt hat. So wurde bestraft, wer vor der Parade die Uniform anzog, ohne dazu „kommandiert“ worden zu sein, wer beim Korporal zu festgesetzter Zeit nicht erschien, wer für Sattel, Schabracken usw. nicht Sorge trug, wer die „Gebeißer“ der Pferde nicht sauber abtrocknete, Steigbügel und Gewehr nicht ordentlich reinigte, wer betrunken zum Dienst kam.

Angeschlossen sei das Inventar über die „Sattelkammer“. Sie enthielt: 1 Kavalleriestandarte, 1 scharlachrotes, mit goldenen Borten eingefaßtes Trompeterkleid ohne Hosen, 1 solches mit goldener Borte und weißen Federn darauf, 1 rotsamtner, mit goldenen Borten eingefaßter Standartenriemen, 54 Sättel mit Hinter- und Vorderzeug, 54 Stangenzäume mit gelben „Bucklen“, 54 Trensen nebst Gebiß, 54 rot überzogene und mit falschen Borten eingefaßte Kartuschen, 51 Karabiner mit Riemen, 51 Messingpallasche, 22 Pallaschkugeln, 6 Unteroffiziersschabracken nebst Pistolenhulfterkäpplein, 49 gemeine Schabracken nebst Pistolenhulfterkäpplein.

Die jungen Bürger wurden in der Handhabung des Gewehrs unterrichtet. Die dadurch entstandenen Kosten wurden aus der Stadtkasse bezahlt. Laut P 1768 (26. September) erhielt Feldweibel Reichert 10 fl, weil er einen Teil der jungen Bürgerschaft „in denen Handgriffen des Gewöhrs“ unterrichtet hat.

III. BRAUCHTUM

A) Termingeschäftiges Brauchtum oder Brauchtum im Jahreslauf

Übersicht: Neujahr: Neujahrsansingen bzw. -anblasen (Sternsingende), Neujahrsgeschenke, Neujahrsglückwünsche, Neujahrsumtrunk – Königreich – Fastnacht/Aschermittwoch – Ostern: Ostereier – Maienbrauchtum: Maifahrten, Maienstecken – Kirchweiber – Martinskuchen – Weihnachten.

Mit dem Jahreswechsel verbinden sich Bräuche, die vom Neujahrsansingen bzw. -anblasen über Neujahrsgeschenke und -glückwünsche hin zum Neujahrsumtrunk reichen.

Bereits im 16. Jahrhundert werden Geldgeschenke an die deutschen Schüler, an den Turmbläser und den Stubenknecht am *Neujahrstag* erwähnt, z.B. in R 1595. Den knapp gehaltenen Belegen ist nicht zu entnehmen, ob die Schüler und Turmbläser das Neue Jahr angesungen bzw. angeblasen haben. Nach Belegen aus dem 17. Jahrhundert darf dies angenommen werden.

Auch fremde Turmbläser wollten das Neujahr anblasen, was jedoch nicht (immer) bewilligt wurde. Nach R 1586 erhielten drei fremde Turmbläser „welche das New Jar vff der Rhatsbehausung anzublasen begert, welches aber nit gestattet worden“, vom Rat eine Verehrung.

Belege für das *Neujahrsansingen* bzw. -*anblasen* (Sternsingende) und damit verbundene Geschenke aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts: R 1607/08: „Lienhardt Hammerbacher dem Thurnbläser, so das New Jahr vfm Rathaus angeblasen, verehrt 2fl 9 Pfg.“ R 1610: Verehrung an Musikanten, lateinische und Teutschschüler am Neujahrstag 1611. R 1612: „Am Newen Jahrs Tag den Stipendiaten als sie das New Jahr angesungen, verehrt 1 fl 8fl 5 Pfg.“ R 1612: „Dazumahlen den Lateinischen Schuelern die gleichergestalt gesungen, verehrt 11fl 2 Pfg.“ R 1613: „Vf den Neuen Jahrstag den lateinischen Schuelern, als selbige vf dem Rathaus musicirt, verehrt 1 fl 8fl 4 Pfg.“ R 1613: „Vf solche Zeit, den Teutschen Schuelern, die ebenmeßig vfm Rathaus gesungen, verehrt 5fl 7 Pfg.“ 1613: „Den Lateinischen, die mit dem Sternen (gesungen) verehrt 5fl 7 Pfg.“ R 1613: „Dem Thurnbleser datzumahl, altem Gebrauch nach verehrt 2fl 8 Pfg.“ R 1613: „Dem Stuebenknecht zum Neuen Jahr, vermög alten Herkommens, verehrt 7fl“. Auch in den folgenden Jahren finden sich diese Angaben. R 1632: „Des Stubenknechts Fraw altem Gebrauch nach zum Neuen Jahr 7fl“. – „Item dem Thurnbläser desgleichen 2fl 9 Pfg.“ – „Item den Stipendiaten an Neuen Jahrstag verehrt 7fl“. R 1634: „Item den Schuelern so dieses Jars gesungen, zur Verehrung geben 7fl“. R 1636: „Item am Newen Jarstag den Stipendiaten oder Schuelern, so mit dem Sternen gesungen, verehrt 7fl“.

Die weitverbreitete Sitte des *Neujahrsansingens* oder -*anblasens* ist in Durlach im 1. Drittel des 17. Jahrhunderts nachweisbar. Nach dem 30jährigen Krieg scheint der

Brauch nicht wiederaufgenommen worden zu sein. Das Neujahr wurde von den Schülern der deutschen und lateinischen Schule gewöhnlich auf dem Rathaus angesungen, auch vom Turmbläser angeblasen. Nach einzelnen Belegen war auch das *Sternsing* am Neujahrstag durch die Schüler des Gymnasiums üblich, ein Brauch, der sonst am Dreikönigstag oder an dessen Vorabend gehalten wurde. Die Schüler erhielten dafür eine kleine, in Geld bestehende Verehrung. Den Belegen ist ferner zu entnehmen, daß auch der Stubenknecht am Neujahrstag ein Geldgeschenk erhielt.

Nach R 1752 erhielt der Stadtzinkenist Kiefer an Neujahr 10 fl aus der Stadtkasse, da es ihm nicht mehr erlaubt wurde, an Neujahr in der Stadt herumzugehen und Neujahrsgeschenke einzusammeln.

Ein bemerkenswertes Neujahrsgeschenk bildeten *Nestel*, wie folgende Rechnungsbelege zeigen: R 1551: „Für 60 tutzet Nestel nach altem Bruch vff den Jars tag geschenckt“. R 1586: „Vmb Nestel vff den Newen Jarstag altem Gebrauch nach“. R 1591: „In diesem Jahr vmb Nestel, so vff den neuen Jahrstag altem Gebrauch nach vßgeben worden 7 fl 2 B 9 Pfg.“ R 1596: „Hans Schauppen dem Nestler zu Pfortzheim für Nestel so altem Herkommen nach am Newen Jahrstag vf dem Rhathauß ausgeteilet worden“. R 1596: „Carlin Binern, daß er gehn Pfortzheim nach den Nesteln gangen, vnd einem Botten von Pforzhaim welcher die Nestel gebracht“. R 1607: „Adam Oswalden, dem Nestler alhier, vmb Nestel, so vf den Newen Jahrs Tag altem Herkommen nach ausge-theilt worden . . 8 fl“. R 1614: „Adam Oswalden, dem Nestler, für Nestel, so auch am Neüen Jahrstag altem Gebrauch hin vnd wieder verehrt worden . . 16 fl“. R 1627: „Item Hans Faulern dem Nestler von Pforzheim für Nestel so zum Newen Jahr verehrt worden . . 10 fl“. R 1631 und 1632 enthalten ebenfalls Ausgaben für Nestel. R 1660: „Item Wendel Faulern dem Krämer zu Pfortzheim für 36 Dutzet Nestel, welche man dis Jahr widerumb zum ersten Mahl altem Herkommen nach, ausgetheilt, das Dutzet à 8 kr, also zusammen in allem entricht 4 fl 11 B 4 1/2 Pfg.“

Nach dem ältesten Beleg von 1551 handelt es sich um einen alten Brauch, der sich bis nach 1660 nachweisen läßt. Jeweils am Neujahrstag wurden vom Rat *Nestel* verschenkt. Nicht ein einziges Mal ist gesagt, an wen diese Nestel geschenkt wurden und warum dieses Neujahrsgeschenk in Nesteln bestand. Waren wohl praktische Gründe maßgebend? Die Nestel (Bänder) wurden von Pforzheimer oder Durlacher Nestelmachern bezogen.

In den Stadtrechnungen erscheinen gelegentlich Ausgaben für „Verehrungen“, die der Rat für *Neujahrswünsche* in Geld überreicht hat, z.B. im Jahre 1700 1 fl an den Berghäuser Schulmeister, 1738 ebenfalls 1 fl an Herrn Salheim in Stuttgart. Nur in wenigen Fällen ist der Glückwunsch überliefert. 1724 (R) erhielt Magister Ernst Ludwig Ottenstein, ein „konversierter“ Mönch aus Mainz, 3 fl für einen Neujahrswunsch, der als Beilage Nr. 419 (R 1724) erhalten ist und folgenden Wortlaut hat:

„Weil von dem Alterthum bey uns, und aller Orthen,
Wie die Erfahrung uns biß diese Stunde lehrt,
Das wünschen überall so eingeführet worden,
Daß man beym Neuen Jahr fast nur von solchem hört.
So heisset mich die Pflicht und dero Knechtes Treue,
Daß ich anheute Ihn, Hoch-Edle! diß bezeig,
Und einen treuen Wunsch beym Neuen Jahre weyhe,
Und mit demüthger Hand denselben überreich.“

Diß aber ist der Wunsch, den ich anjetzt soll bringen:
Sie seyn im Neuen Jahr ohn Unterlaß erfreut;
Gott laß Ihn alles wohl nach dero Wunsch gelingen,
Sie spüren überall des Himmels Gütekeit.
Der Höchste gebe Ihn Gesundheit, langes Leben,
Und was sie sonst noch an Leib und Seel vergnügt,
Er laß sie allezeit in seiner Gnaden schweben,
Damit sich alles wohl nach Dero Wunsche fügt.

Stuttgart, 7. Januar 1725".

Nach einer Ausgabe für Zehrungen (R 1748) zu schließen, bestand der Brauch, daß Bürgermeister und Stadtschreiber an Neujahr namens der Stadt die „*Gratulationes*“ in Karlsruhe am markgräflichen Hofe überbrachten.

Der Brauch, am oder um den Neujahrstag auf dem Rathaus zusammenzukommen und den Beginn des neuen Jahrs im Kreise der Gerichts- und Ratsmitglieder wie auch der Vertreter des Oberamts mit einem *Umtrunk* zu feiern, lässt sich von 1551 bis 1615 in den Quellen nachweisen. Nach dem Beleg von 1613 haben auch Spielleute mitgewirkt. 1591 betrugen die Kosten 7 fl, 1614 bereits 21 fl, eine beachtliche Steigerung. Der Brauch scheint durch die Kriegsergebnisse eingegangen zu sein. Belege für den *Neujahrs-umtrunk* auf dem Rathaus: R 1551: „Vf Sonntag nach dem Newen Jar tag als Gericht vnd Rath sampt iren Weybern Aubent Zech vff dem Rathaus gethan ist verzert worden 1 fl 3 8“. R 1591: „Vff den neuen Jahrstag haben erlich frembde Junckherren, Herrn fürstliche Räth, Herr Vndervogt, Gericht, Rath, vnd Stadtschreiber, so zusammen fünff Tisch mit Personen besetzt gewesen, vffm Rathaus ein Vnderdrunck gethan, vnd verzört 7 fl 2 8 2 1/2 Pfg.“ R 1612: „Am gehaltenen Newen Jahrs tag Anno 1613 für Essen, Broth vnd Kes vffs Rhathaus . . entrichtet 5 fl“. R 1613: „Vf den Neüen Jahrstag Ao. 1614 in Haltung des Neüen Jahrs nach altem Herkommen vfgangen . . 17 fl 13 8 5 Pfg.“ R 1613: „Den Spüel Leüthen alhier, daß sie ahn dem Neüen Jahrstag vffm Rathhaus vfgespielt zu einer Belohnung verehrt 1 fl 2 8 9 Pfg.“ R 1614: „Vf den Neüen

<i>Sechz wundr summeß kunge umgnunnen haben sin auf New Jar</i>	<i>1 guld 13 M</i>
<i>Soß summeß warz Dunn Unser zu tag vndes gommeß vnd dass summeß Dunn vngär mir vndkunst Zugs wft Dunn Dorfmeiß summeß Ih vnd Zund vndkunst</i>	<i>1 guld 13 M</i>

Stadtrechnung von 1551: Ausgaben für den Neujahrs-umtrunk

Jahrstag Ao. 1615 ist vf dem Rathaus ahn Wein vnd sonsten vfgangen .. 21 fl 5 B 4 Pfg."

Der Brauch des *Königreichs* ist nur in wenigen Belegen überliefert. R 1585: „An dem disjeren gehaltenem Königreich ist über dasjenig, so dem Vmbschlag nach von jedem eingezogen, von gemeiner Statt wegen noch weiter vffgangen vnd nachgezogen worden 28 fl 7 B 9 Pfg.“ R 1585: „Den Spielrägen zur selben Zeit verehrt 7 Pfg.“ R 1586: „Als Martin Rösch im Enderissen Viertel vor Gericht vnd Rath sich beklagt, wie daß ime 7 Hüener, welche er vor etlich Jaren zu einem gehaltenen Königreich geben, noch vnbezahlt vsständig, ist bewilligt worden, daß ime für jedes 2 B 4 Pfg. bezalt werden solle“.

Über den Verlauf des Durlacher *Königreichs* lässt sich aus den wenigen Belegen nichts Näheres entnehmen. Nach dem Beleg von 1585 war der Brauch mit hohen Kosten verbunden. Es handelt sich wohl um einen Dreikönigsbrauch, der vielleicht in ähnlicher Art, wie er aus den Schlettstadter Stadtrechten von 1601 bekannt ist, begangen wurde (Wahl und Feier eines Bohnenkönigs, Gasterei)⁷⁴.

Fastnacht/Aschermitwoch. Belege: R 1551: „Vff den Eschertag haben Vogt, Schultheiß, Gericht vnd Rath nach altem Bruch verzert 2 fl 12 B 8 Pfg.“ R 1551: „Den Töchtern vnd junge Knaben nach altem Bruch vff den Eschertag geschenckt . . .“ R 1591: „Vff den Eschermitwoch ist durch Junckherr Ober-, Herrn Undervogt, Gericht vnd Rath, auch Stattschreibern, sampt ihren Weibern verzört worden .. 16 fl 8 B 1/2 Pfg.“ R 1593: „Als man vff den Eschermitwoch die Faßnacht altem Gebrauch nach vffm Rathaus gehalten . . .“. R 1595: „Nachdem man vff den Eschermitwoch die Faßnacht, altem Gebrauch nach, vffm Rathaus gehabt, ist durch Herrn Amtmann, Schultheißen, Burgermeister, Gericht, Rath vnd Stattschreibern, sampt iren Hausfrauen an Zörung aufgangen 29 fl 4 B 10 Pfg.“ R 1612: „Den andern Martii als vf den Ascher Mitwoch haben die fürstliche Geheime Räth, wie auch Herr Ober- vnd Herr Vnder Vogt, sodan gantz Gericht vnd Rhath, sambt derselben Weiber vf dem Rhathaus gessen, ist damals an Zehrung vfgangen .. 75 fl 8 B 9 Pfg.“ R 1612: „Den Spileuthen so am Escher Mitwoch vfm Rhathaus vfgespilt, verehrt 2 fl“. Ähnliche Einträge sind auch in R 1613 und 1614 enthalten. R 1613: „Den 17. Februarii am Ascher Mitwuchen ist vff dem Rathaus darbey gewesen die Herrn Pfarrer, deroselben Weiber, wie auch Gericht vnd Rath sampt ihren Weibern ahn Zöhrung vfgangen .. 56 fl 4 B 8 Pfg.“ Ähnliche Einträge finden sich in R 1614 und 1615, dann nicht mehr. R 1665 enthält einen Eintrag über die Bestrafung mehrerer Metzger, die in der Fastnacht großen Mutwillen verübt haben. R 1718 führt einen Ausgabeposten über 9 fl 30 kr für Pulver, Blei und Kugeln auf, „so wegen dem Carneval an die Bürgerschaft ausgeteilt worden“.

Die Belege des Zeitraums 1551 bis 1615 beziehen sich auf die Zusammenkunft des Ober- und Untervogts, der Rats- und Gerichtspersonen und ihrer Frauen am Aschermitwoch im Rathaus. Dort wurde gegessen und getrunken – die Kosten für diese Zusammenkünfte wuchsen von Jahr zu Jahr: 1595 waren es noch 29 fl, 1612 bereits 75 fl. Diese hohen Ausgaben dürften zum Verschwinden des Brauches nach 1615 beigetragen haben. An Einzelheiten ist unseren Belegen zu entnehmen, daß dieser Brauch im ältesten Beleg von 1551 als alter Brauch bezeichnet wird, daß es üblich war, an diesem Tage Töchter und Knaben zu beschenken, daß nach 1610 Spielleute zu diesen üppigen Mahlzeiten aufspielten. Beachtenswert ist, daß dieser Brauch vereinzelt, am

frühesten 1593, die *Fastnacht* genannt wird. Zur eigentlichen Volksfastnacht finden sich nur wenige Belege, die im Grunde nicht viel aussagen.

Nach P 1679 (5. Mai) bestand der Brauch, daß, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, dem Rinderhirten von den Bürgern Ostereier und *Fastnachtsküchle* geschenkt wurden.

Das Backen von *Fastenbrezeln* war üblich, wie dem Eintrag in P 1712 (11. Januar) zu entnehmen ist: „Denen Beckhen Zunftmeistern wird auch auferlegt, daß sie das Fasen Bretzel Bachen Jahr ein Jahr aus veranstalten, oder aber zulänglicher Bestrafung zu gewarten haben sollen“.

Zum Osterbrauchtum kann lediglich bemerkt werden, daß in Durlach das *Eierlesen* am Ostermontag beliebt war, wie einem Schreiben des Magistrats an den Landesherrn vom 17. Dezember 1766⁷⁵ zu entnehmen ist: „Die sonst gewöhnlich gewesene Alfan-serei des Eyerlesens (am Ostermontag) ist seit Jahr und Tag hier gänzlich abgestellt, und solche auch letzt verflossene Ostern auch nicht gelesen worden“.

Nochmals hinzuweisen ist auf die Gepflogenheit, den Rinderhirten *Ostereier* zu schenken (P 5. Mai 1679).

Ein Rechnungsbeleg von 1636 führt in den Bereich der *Maifahrten*. In R 1636 heißt es: „Den Schulern vnd Schulmaidlin, so den 1. Mai Ao. 1636 in den Meyen geführt wor-den, an Gelt 1 fl vnd an 2 Becher Papier zu 3 Batzen Herren Rectorn geliefert 1 fl 2 8 9 Pfg.“ Nach diesem Beleg unternahmen die Kinder einen Maispaziergang und erhiel-ten dazu von der Stadt ein Geldgeschenk zur Ergötzung.

Ein anderer Brauch war das *Maienstecken*, ein trotz vielen Verboten weitverbreiteter Brauch. Dieser Maien wurde am 1. Mai vor dem Haus der Angebeteten aufgepflanzt. Im allgemeinen war es eine Birke oder Tanne⁷⁶. Auch aus Durlach ist dieser Brauch be-kannt. In einem Schreiben vom 8. April 1717 an das Oberamt Durlach bat der Rat um Abstellung des sog. Maiensteckens. Dieser Brauch wäre, so heißt es in diesem Schrei-ben, „an dem Stattpflaster sehr schädlich, indem dasselbe unordentlich aufgerissen“ und dann nur mangelhaft oder gar nicht ausgebessert wurde. Dort, „wo man commod gehen solte“, blieb das Regenwasser stehen und die Straße wurde durch zahlreiche Fuhrwerke beschädigt. Es entstanden hohe Kosten. Am 26. April 1717 wurde diese Bitte wiederholt. Ob eine Antwort erfolgte, wissen wir nicht⁷⁷. Nach P 1762 (7. Juni) wurde Elias Steeb, Zimmermann in Rüppurr, bestraft, weil er einen „Mayen in dem 11 Morgen Bruch gehauen und zu Rintheim gesteckt“ hatte.

Die Bedeutung, die das Fest der *Kirchweihe* im Volksleben in früheren Zeiten auch in Durlach einnahm, rechtfertigt es, Einzelheiten über dieses Volksfest über den hier be-handelten Zeitraum hinaus darzustellen⁷⁸.

Die älteste überlieferte Notiz über die Kirchweihe stammt aus dem Jahre 1612. In der Stadtrechnung dieses Jahres heißt es: „An der alhiesigen Khirbe den frembden anko-menen Schützen wegen gemeiner Statt zu verzehren verehrt 3 fl“. Zeugnisse für die Begehung des Kirchweihfestes vor 1600 konnten bislang nicht gefunden werden. Aus dem Beleg von 1612 geht hervor, daß das Fest mit einem Freischießen verbunden war. In R 1673 ist eine Strafe wegen Streitigkeiten auf der Kirchweihe zu Rintheim ver-merkt. Daraus ergibt sich, daß dieses Fest bereits damals auf der Rinheimer Weide be-gangen wurde.

Nach R 1730 wurde anlässlich des Geburtstages des Markgrafen Karl Wilhelm ein drei-

maliges Salve gegeben und der Bürgerschaft „zu einer Ergötzlichkeit 3 fl an der Kirchweihe herauszuschießen verwilligt“. In der Ratssitzung vom 9. August 1731 (P) wurde beschlossen, der Durlacher Bürgerschaft für ihr Kirchweihsschießen 3 Ohm Wein aus dem Stadtkeller und für 4 fl Brot zu verabfolgen. Nach R 1736 wurde ein Buchbinder bestraft, weil er sich beim Kirchweihsschießen vergangen hatte. R 1737 enthält einen Ausgabeposten von 15 fl 5 kr für Zinn, das zum bürgerlichen Kirchweih-Freischießen verwendet wurde. 1749 (R) hat die Stadt die Schießscheiben zum Kirchweihsschießen bezahlt. R 1754 vermerkt eine Belohnung für zwei Oboisten, die beim Aufzug der Bürgerschaft an der Kirchweihe geblasen haben.

In einem Reskript des Markgrafen Karl Friedrich vom 21. August 1767⁷⁹ über die Abstellung der Kirchweihen heißt es: „Wir befehlen Euch gnädigst, diese . . gänzliche Abstellung der Kirchweihen in sämmlichen Gemeinden . . mit dem Anhang behörig bekannt zu machen, daß gleichwohl jeder Gemeind ohnbenommen seyn solle, einen oder den andern Tag des Jahres . . ihren jungen Leuten einen Tantz, jedoch nach der Ordnung zu gestatten“. Bemerkenswert ist der Zusatz des Bürgermeisteramts: „Dieser fürstliche Befehl verbietet auch die gänzliche Abstellung des hier üblich gewesenen Aufzugs der Bürgerschaft am Kirchweihmontag“.

Auf Grund dieser spärlichen Notizen kann gesagt werden, daß sich das Kirchweihfest im 18. Jahrhundert als ein Volksfest darstellt, an dem die ganze Bürgerschaft beteiligt war, ein Fest, das mit Freischießen und Exerzierien der Bürgerwehr verbunden war, zu dem die Bürgerschaft am Kirchweihmontag mit Musik aufzog. Dieses Volksfest auf der Rintheimer Weide fand jeweils am 2. Sonntag und Montag im August statt; der Gedenktag des hl. Laurentius, des Patrons der Stadtkirche, fällt auf den 10. August. Mit diesem Tag war auch ein Jahrmarkt verbunden.

Nach 1767 scheint das Fest nicht mehr begangen worden zu sein. Ob sich die Ausgabe von 9 fl für 3 Zwerhpfeifen zum Auszug der Bürgerschaft (in R 1781) auf das Kirchweihfest bezieht, ist nicht sicher. Weitere Nachrichten besitzen wir erst aus dem 19. Jahrhundert⁸⁰. Am 2. August 1802 bat die gesamte Bürgerschaft, wieder ihren Auf- oder Auszug halten zu dürfen. Ob er stattgefunden hat, wissen wir nicht. Die nächste Nachricht stammt erst von 1824; in diesem Jahr zog man wieder auf die Rintheimer Weide. Aus diesem Jahr ist eine Aufstellung über das Scheibenschießen erhalten. Folgende Gaben konnten herausgeschossen werden: ein silberner Vorlegelöffel, ein goldener Ring, ein mit Silber plattierter Lichtstock, eine türkische Form, ein Lichtstock aus Messing, eine Tabakspfeife. Ein Schuß kostete 12 kr.

Die Abhaltung des Kirchweihfestes hing von der Genehmigung durch das Oberamt ab. Aus diesen jährlich wiederkehrenden, bis in die 1850er Jahre erhaltenen Eingaben des Magistrats sind manche Einzelheiten über dieses Fest zu entnehmen, die durch Mitteilungen und Berichte im „Durlacher Wochenblatt“ ergänzt werden. In der Eingabe des Magistrats vom 4. August 1825 wird darauf hingewiesen, daß die Bürgerschaft das Kirchweihfest schon vor vielen Jahren durch Austrücken aus der Stadt feierlich begangen hat. Zum Sammelplatz wurde gewöhnlich die Rintheimer Weide gewählt. Durch den 1805 ausgebrochenen Krieg unterblieb dieser Auszug bis auf voriges Jahr (1824), als erstmals wieder ein feierlicher Auszug stattfand. Aus einem Kostenüberschlag ist zu ersehen, daß 1825 auf städtische Kosten eine Bretterhütte zur Kirchweih auf der Rintheimer Weide erstellt wurde. Diese Hütte wurde den Wirten überlassen, die üblicherweise auf dem Kirchweihplatz ihre Boutiquen aufgeschlagen hatten. 1827 wurde

vom Oberamt die Abhaltung des Festes unter der Bedingung genehmigt, daß nur vom regulierten Bürgermilitär in Reih und Glied nach Kommando geschossen werden durfte. Sonstiges Schießen war verboten. Am 12. August 1827 wurde das Kirchweihfest mit Gottesdienst abgehalten und am Montag rückte das Bürgermilitär auf die Rintheimer Weide, wo Scheibenschießen, Baumklettern und andere Belustigungen stattfanden.

Unter diesen Bedingungen und in dieser Form fand im allgemeinen dieses Volksfest statt. Einen der wenigen ausführlichen zeitgenössischen Berichte über dieses Fest enthält das „Durlacher Wochenblatt“ vom 26. August 1832. Wir geben diesen „Durlachs Bürger-Auszug am 13. August“ betitelten Bericht wörtlich unter Auslassung unwesentlicher Stellen wieder:

„Früh am Morgen schon kündigten drei wackre Trompeter der bürgerlichen Cavallerie den grauenden Tag . . Ihnen folgte bald der Hörnerschall der Jäger . ., auch die Trommeln der ehrbaren Bürger, endlich das Musik-Corps der schönen Infanterie . . Bald war alles in guter und ruhiger Haltung in Bewegung, die Häuser wurden leer, die Straßen voll, und schon um 6 Uhr sammelte der von Allen gewählte Führer, der Vorsteher des Bürger-Militärs, Herr Post-Expeditör Rottmann, den Zug; die verschiedenen Abtheilungen exercirten noch einige Zeit, holten dann . . im städt. Rathaus die Fahnen und setzten sich gegen 9 Uhr in folgender Ordnung nach dem freien Platz bei Rintheim in Bewegung: Voraus drei bürgerliche Cavalleristen, dann die Trompeter und die bürgerliche Cavallerie . .; dann das schöne Bürger-Militär mit einer gut besetzten türkischen Musik, hierauf das sich erst kurz gebildete wackere Jäger-Corps junger Männer . . Hierauf folgte eine Abtheilung lediger Bürgersöhne . .; endlich die festen Männer unserer Stadt . . voraus stattliche Trommeln und abwechselnd mit diesen eine ebenfalls gut besetzte Musik.

Der ganze Zug füllte eine lange Reihe in der von zahlreichen Zuschauern besetzten Straße und ging in schöner Ordnung hinunter auf die Wiesen . . Auch liebe Herren Gäste der schönen bürgerlichen Infanterie von Bruchsal . . hatten sich zu dem Zug gesellte . . Eine Menge Menschen giengen hinab und bald einigten sich dorten die achtbaren Gäste aus der Residenz Carlsruhe und dessen Nachbarschaft.

Verschiedene Manövers wurden unter Herrn Postexpeditör Rottmann's Anführung vortrefflich ausgeführt; ein Freischießen, öffentliche Tänze selbst bei der großen Sommerhitze und Spiele kürzten den Tag; auch für schöne Hütten gegen die brennenden Sonnenstrahlen hatten die Herren Wirthe gesorgt, stattlich besetzt waren die Tafeln, bald erkannte man die guten Waaren der fertigen Bäcker und reinlichen Metzger, und mit Gutem waren gefüllt die Flaschen . . Bis am Abend währte das bürgerliche Fest . .“

Bis zum Jahre 1839 finden sich im „Durlacher Wochenblatt“ Aufrufe und Erinnerungen in Gedichtform zur Kirchweih. Rebstockwirt Klenert hat letztmals in der Ausgabe vom 8. August 1839 eine „Ermunterung zur Feier des Kirchweihfestes 1839“ veröffentlicht. In derselben Ausgabe hat Klenert folgende Anzeige abdrucken lassen: „Bei diesem Kirchweihfeste, welches dieses Jahr wieder wie ehemals durch das Ausrücken des wohlunterrichteten Bürger-Militärs Montag den 12. August auf der Rintheimer Waide abgehalten wird, findet eine allgemeine Volks-Belustigung mit Tanz statt, wobei ein fetter Hammel herausgetanzt wird, wozu höflichst einladet Rebstockwirt Klenert“.

Auffallend ist, daß in der lokalen Presse keine Berichte über dieses Fest erschienen sind. Erst 1879 wurde im „Durlacher Wochenblatt“ vom 12. August ein kurzer Bericht abgedruckt: „Das gegenwärtig herrliche Wetter ist auch dem hiesigen Kirchweihfeste von Nutzen gewesen; gestern sind die Gäste, namentlich aus Karlsruhe, schaarenweise dahier eingezogen, so daß die Wirtschaftsräume kaum im Stande waren, die Ankommenden aufzunehmen. Trotz der großen und zum Theil vielfach angeheiterten Menschenmasse ist eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht vorgekommen“.

Berichte solcher Art wiederholen sich in den folgenden Jahren. In der Ausgabe des „Durlacher Wochenblatts“ vom 13. August 1885 heißt es: „Die Tage der hiesigen Kirchweih liegen nun hinter uns. Dieses ehemals so hübsche Volksfest, so lange es auf der Rinheimer Weide gefeiert wurde, hatte uns . . . eine große Menge Besucher zugeführt. Am Kirchweih-Sonntag soll die Dampfbahn allein ca. 12000 Personen hierher befördert haben . . .“

Unter den üblichen Anzeigen zur Kirchweih des Jahres 1892 ist das Auftreten des Zirkus Rivoual und Schwenold hervorzuheben. Die Künstler zeigten höhere Reitkunst, Pferdedressuren, Gymnastik, Ballet, Nationaltänze. Vorgeführt wurden zwei gut dressierte Esel, ein Edelhirsch, zwei dressierte Schweine, einige Pudel. Über das Fest selbst ist im „Durlacher Wochenblatt“ vom 16. August 1892 zu lesen: „Das gestrige Kirchweihfest brachte großen Verkehr in die hiesige Stadt, namentlich aus dem benachbarten Karlsruhe war der Zudrang ein enormer. Die Wirtschaftslokaliitäten waren bis auf den letzten Platz besetzt und auch die auf dem Reitplatze aufgestellten Schaubuden hatten sich starker Frequenz zu erfreuen“.

Schließlich sei der Bericht über das Kirchweihfest des Jahres 1900 aus dem „Durlacher Wochenblatt“ vom 13. August 1900 wiedergegeben: „Das gestrige Kirchweihfest hatte sich bei günstiger Witterung eines so zahlreichen Besuches zu erfreuen, wie es noch selten der Fall war. Die elektrische Straßenbahn war kaum im Stande, die Beförderung der Karlsruher Besucher zu bewältigen. Die Wirtschafts- und Tanzlokale waren überfüllt und herrschte nur eine Stimme des Lobes über die hervorragenden Leistungen unserer Wirthe. Auch die Schaubuden, Carroussels etc. auf dem Viehmarktplatz machten gute Geschäfte. Trotz des großen Menschengedränges ist Alles in bester Ordnung verlaufen“.

Im Jahre 1910 hat man aus wirtschaftlichen Gründen die Kirchweih in Übereinstimmung mit den Nachbargemeinden auf den 3. Sonntag im Oktober verlegt. Im „Durlacher Wochenblatt“ vom 12. August 1910 heißt es über die alte Kirchweih: „Kommanden Sonntag wäre der Tag der alten Kirchweih. Zur historischen Feier veranstalten auf vielseitiges Verlangen die Humoristen Fröhlich – Stauch in der Festhalle ein humoristisches Konzert mit Kirchweih-Programm. Die bekannten Schlager kommen wieder zur Aufführung u.a. ,Berlin und Durlach‘, ,D‘Karline‘, ,Der Löwenzwinger‘ usw. Also auf am Sonntag zur alten Kirwe!“

Überblickt man die Entwicklung der Durlacher ‚historischen‘ Kirchweih, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß jahrhundertelang der Bürgeraufzug am Kirchweihmontag mit Freischießen, Volksbelustigungen, Tanz, Essen und Trinken den Hauptbestandteil dieses am 2. Sonntag und Montag im August auf der Rinheimer Weide begangenen Volksfestes bildete. Kriegsereignisse, Anordnungen höherer Stellen haben die weltliche Kirchweihfeier zum zeitweiligen Erliegen gebracht. Doch war der Brauch so stark verwurzelt, daß er immer wieder zu neuem Leben kam. Als um 1840 das Auftreten des

Bürgermilitärs, der Bürgeraufzug und das Freischießen verboten wurden, trat eine Verschiebung ein. Das Fest, das trotz der Kirchweihregelung von 1849 weiterhin im August abgehalten werden konnte, beschränkte sich auf Vergnügungen wie Tanzveranstaltungen, Konzerte, Preiskegeln, gemütliches Beisammensein in den Durlacher Wirtschaften. Unter den angebotenen Speisen sind Bratwürste mit Sauerkraut volkskundlich beachtenswert. Dieses Fest zog Tausende von Besuchern von auswärts an, vor allem aus Karlsruhe. Diese historische Durlacher Kirchweih hat im Jahre 1910 ihr Ende gefunden, als das Fest endgültig auf den 3. Sonntag im Oktober verlegt wurde.

Martinskuchen. Belege. R 1551: „Für Martins Kuchen Vogt, Schultheiß, Gericht vnd Rath auch iren Dienern nach altem Bruch“. R 1585: „Dis Jar vmb Martins Kuchen auch vmb Ayer, Schmaltz vnd anders darzu . . bezalt“. R 1591: „Dis Jahrs vmb Martinskuechen vnd dauon zu bachen, laut Zedels 7 fl 1 ½ 1 Pfg.“ R 1591: „Zacharias Hermann für drei Strichen Meel, so an dem jhenigen, welches zu Martinskuchen gemalen worden, überpliben, bezalt 9 ½ 4 Pfg.“ R 1595: „Von den Martins Kuechen zu bachen, auch vmb Ayer, Schmalz vnd Beitelgelt“. R 1595: „Zue Martins Kuechen gemalen vnd verbachen (sc. Dinkel) 7 Malter“. R 1607: „Item dis Jahr von Martins Kuchen zu bachen, auch für Ayer, Schmaltz und Beitelgelt, lt. Zeddel 10 fl 6 ½ 7 Pfg.“ R 1610: „Für Schmaltz vnd Ayer zu den Martins Kuchen, auch daruon zu bachen . . entricht 12 fl 5 ½ 6 Pfg.“ R 1610: „Item haben Herr Burger- vnd Baumeister, so bei Bachung der Kuchen gewesen, zur Suppen mit dem Beckhen verzört 13 ½ 4 Pfg.“ R 1613: „Als das Mahl Frucht zu dem Martinskuchen gemahlen worden, hat man in die obern Müehl 3 Maß Weins geholt“. R 1613: „Für Schmaltz vnd Ayer, für die dis Jahrs gebachen, auch den Herren Räthen, sodan Undervogten, Statschreibern, wie auch Gericht vnd Rath, verehrten Martinskuchen, sodan daruon zu bachen . . 12 fl 11 ½ 6 Pfg.“ R 1614: „Als man die Martinskuchen gebachen, ist ahn Zöhrung vfgangen 1 fl 4 ½ 7 Pfg.“ R 1618: „Außer 29 1/2 strichenes Mehl so von dem Fronbrot vnd Martinskuchen überblieben, erlest 5 fl 7 ½ 5 ½ Pfg.“ R 1627: „Als man die Martins Kuchen gebachen, ist dazumal an Wein und Brot auch anders aufgangen . . 4 fl 3 ½ 4 Pfg.“ R 1631: „Als man das Meel zu gedachten Martinskuchen gemahlen, ist verzehrt worden 13 fl 4 ½“. R 1632: „Wie man die Früchte zu den Martinskuchen gegebert, ist damalen verzert worden 8 ½ 4 Pfg.“ R 1632 enthält auch einen Ausgabeposten für das Backen der Martinssemmln. R 1633: „Item außer 14 Strichen 2 Vlg. Mehl, so von den Martins Weckhen vberblieben, jeder Strich pro 4 ½ 8 Pfg., gibt 4 fl 11 ½ 8 Pfg.“ (Einnahme). R 1633: „Item Hans Georg Jetzen von den Martins Semeln zu bachen, 3 fl“. R 1633: „Item wie man die Früchten zu den Marthins Kuchen gegebert vnd gemahlen, ist verzert worden . .“. (keine Angabe). R 1660: „Item ist den Beckhen, welche die Martins Kuchen gebachen, auch den Kernen mahlen helfen, zu verzeren geben worden 1 fl 1 ½ 10 Pfg.“ R 1660: „Item wegen Erbachung der Martinskuchen ist an Schmaltz, Saltz, Liechter vndt ander Vncosten vfgangen 3 fl 9 ½ 9 ½ Pfg.“ R 1662: „Item denen Beckhen so die Martinskuchen gebackhen, ist neben dem was an Wein undt Brodt in die Mühlen geholt worden, mehr zu verzehren gegeben worden, 2 fl 10 ½“. In R 1662 findet sich ferner ein Ausgabeposten für 36 Pfund Schmalz für die Martinskuchen. R 1664 ist die Ausgabe für 1/2 Vlg. Salz und 25 Pfund Schmalz, R 1666 für 38 Pfund Schmalz für die Martinskuchen zu entnehmen.

Der Brauch kommt überwiegend unter der Bezeichnung *Martinskuchen* vor, nur vereinzelt erscheinen *Martinssemmel* oder *Martinsweck*. Zum Alter des Brauches ist festzustellen, daß es sich nach dem ältesten überlieferten Beleg von 1551 bereits um einen alten Brauch handelt. Das Schenken von Martinskuchen scheint nach 1666 in Abgang gekommen zu sein. Den Grund kennen wir nicht. Doch ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß dem Rat die Kosten zu hoch wurden. Wenn 1666 u.a. 38 Pfund Schmalz für die Martinskuchen benötigt wurden, so ist dies eine beträchtliche Menge. Nach dem Beleg von 1551 wurden Martinskuchen an Vogt, Schultheiß, Rats- und Ge richtspersonen sowie an die Stadtdiener geschenkt – also an einen begrenzten Personenkreis. Nach dem Beleg von 1613 scheinen die Stadtdiener nicht mehr beschenkt worden zu sein. Wer um 1660, nach den verbrauchten Mengen zu schließen, an diesem Brauch tatsächlich beteiligt war, kann nicht gesagt werden; unsere Kenntnis über diesen Brauch stützt sich allein auf die z.T. spärlichen Belege in den Stadtrechnungen. Wie bereits erwähnt, trug die Stadt die Kosten für die Zubereitung der Martinskuchen. Wie bei manch anderem Anlaß entstanden sowohl beim Ausmahlen des Getreides wie auch beim Backen der Kuchen sog. Zehrungskosten für Brot, Wein, Suppe. Beauftragte Ratsmitglieder waren, eine günstige Gelegenheit wahrnehmend, dabei anwesend.

Ohne Zweifel ist der Brauch, Martinskuchen zu schenken, der sich in Durlach auf den dem Amts bereich angehörenden Personenkreis beschränkte, in die Gruppe der Martinsgebäcke einzuordnen. Dieses Schenken kann in die am Martinstag üblichen gabenspendenden Bräuche einbezogen werden.

Weihnachten. R 1739 enthält einen Ausgabeposten von 3 fl als Verehrung an den Zinikenisten Kirsch von Neuenbürg, der mit zwei Gesellen an den Weihnachtsfeiertagen auf dem Kirchturm geblasen hat.

Aus P 1762 (22. Februar) ist Näheres über den damals üblich gewesenen Weihnachtsgesang der Schüler zu erfahren. Der Rat wurde auf Grund des landesherrlichen Reskripts vom 29. Januar 1762 aufgefordert, einen gutachtlichen Vorschlag wegen des Weihnachtsgesangs der Schüler und der damit verbundenen Nachteile vorzulegen. Nach dem Reskript sollten die Schüler am Christtagabend nur am Eingang jeder Gasse ein Weihnachtslied singen. Dann sollte eine Büchse in der Stadt herumgeschickt werden; von dem eingesammelten Geld sollten die Schulmeister einen Teil als Entschädigung erhalten. Die Stellungnahme des Magistrats beschränkte sich auf das Einsammeln des Geldes, das er nicht übernehmen wollte. Er war der Ansicht, daß der Ertrag nicht groß wäre, wenn nicht wie bisher vor jedem Haus gesungen würde. Nach Ansicht des Rates gereichte dieser Gesang zur Ehre Gottes; die Bürger hörten diese Lieder gerne.

Bemerkenswert ist dieser Protokolleintrag von 1762, wonach die Schüler am Weihnachtsabend durch die Straßen zogen und vor den Häusern Weihnachtslieder sangen.

B) Anlaßgebundenes Brauchtum

Übersicht: Geburt und Taufe: Abschaffung übermäßiger Taufkosten, Verehrungen an das Fürstenhaus bei Geburten fürstlicher Personen, Geburts- und Namenstag des Landesherrn, Geburtstag und Regierungsantritt des Markgrafen Karl Friedrich 1746, damit verbundene Feierlichkeiten und Festdekorationen.

Hochzeitsbrauchtum: Abschaffung üppiger Hochzeiten, Abhaltung von Hochzeiten auf dem Rathaus, Hochzeitgeschenke, Hochzeiten des Fürstenhauses.

Totenbrauchtum: Leichenbegängnisse fürstlicher Personen und Amtspersonen, Grabschmuck, Trauerflore, Kränze.

Sonstiges: Verehrungen, Geschenke verschiedener Art und bei verschiedenen Anlässen, Präsente.

Lebensgewohnheiten: Geselliges Leben, Ausschreitungen, Unordnungen, Musik und Tanz, „Tabaktrinken“, Kegelspiel, tägliche Nahrung, Nahrung bei besonderen Anlässen, Volksschauspiele, Seiltänzer, Gaukler.

Arbeitsbrauchtum: Taglohnordnung für Handwerker, Handwerkertaxen im 18. Jahrhundert, Fechten der Handwerksgesellen, Gewerbeübersichten, Taxen für Taglöhner, Marktwesen.

Über das um *Geburt und Taufe* sich rankende Brauchtum übermitteln die archivalischen Quellen nur wenig. In der Ratssitzung vom 25. Januar 1662 (P) wurde ein fürstlicher Befehl bekanntgegeben, wonach die im Schwang stehenden Taufkosten wie Küchenausteilen, auf den Gassen zu trinken geben, Taufsuppen und Mahlzeiten, Kinderschenken und Verehrungen abzuschaffen wären. Aus dieser Aufstellung sind wenigstens nach der Seite des Taufschmauses und der Taufgeschenke Einzelheiten zu entnehmen.

Aus anderen Belegen kennen wir die Gepflogenheit, daß der Rat Paten- oder Göttelgelder verehrte, besonders bei der Bekehrung von Juden. 1610 (R) erhielt Junker Engelhard Göler von Ravensburg, „welcher Gericht vnd Rhat zu Gefatter gebeten“, ein „vergult Trinkgeschirr“ im Wert von 6 fl. 1715 (R) erhielt der zum Christentum bekehrte Jude Joseph Jacob Lebrecht, der sich zu Pforzheim taufen ließ, von der Stadt ein „Göttelgeld“ von 7 fl 30 kr. 1750 (R) wurden dem in Durlach getauften Juden Christoph Salomon 13 fl 12 kr Patengeld verehrt.

Häufig sind Belege über Verehrungen und weitere Zeichen der Devotion von Seiten der Stadt an das Fürstenhaus bei Geburten fürstlicher Personen. Nach P 1700 (8. November) sollten der jungen Fürstin 3300 fl ins künftige Kindbett verehrt werden, wobei die Stadt Durlach mit einem Anteil von 23 fl 14 kr beteiligt war. Am 1. Adventssonntag 1728 (R) wurde anlässlich der Geburt des Prinzen Karl Friedrich eine Freudenmusik aufgeführt; die Kosten für den Druck der Verse wurden dem Präzeptor Deffner vergütet. Das für die Geburt des Erbprinzen anteilige Kindbett-Verehrungsgeld betrug für die Stadt Durlach 80 fl 20 kr. P 1753 enthält Ausgabeposten für Papier und 22 Pfund Pulver für Patronen zur „Paradierung auf die verhoffte glückliche Entbindung“ der Markgräfin. Zur Geburt des Erbprinzen Karl Ludwig (1755) entstanden der Stadt Kosten für die Anschaffung von 2 blausamtenen Kissen zur Überreichung des Carmens, für den Druck und das Einbinden eines Carmen gratulatorium, für eine Douceur von 1 Spezies Dukaten an den Prorektor Deimling in Pforzheim, der dieses Gedicht verfaßt hat.

In gebührender Weise trug die Stadt zur Feier der Geburt der Prinzessinnen Amalie und Karoline (1776) bei. P 1776 (23. September) berichtet, daß ein solenner Gottesdienst abgehalten, das von Geyer komponierte Te Deum Laudamus gesungen und vom Magistrat eine Mittagsmahlzeit bezahlt wurde. Auf dem Turmberg wurde geschossen. Bei der Niederkunft wurde aus Häusern und Stallungen gefeuert, aus Schlüsselbüchsen und angezündeten Pulverhäuslein. Der Bürgerschaft wurde gestattet, bei dieser Gelegenheit einen „bewehrten Auszug“ in das Auemer Wäldlein zu tun, um sich dort mit Schießen und sonstwie zu ergötzen. In den Gasthäusern wurde getanzt. Ergänzende

Angaben liefern die Ausgabeposten in R 1776: es werden Ausgaben aufgeführt für die Illumination der Karlsruher – Durlacher Straße, für die Fertigung eines Portals an dieser Straße und für die Lieferung von 2000 Ampeln, ferner Ausgaben für das Freuden-schießen auf dem Turmberg, für 24 auf dem Lerchenberg abgebrannte „Requetten“ zur Illumination. Auch in R 1780 und 1782 finden sich Ausgaben für die Abhaltung eines Feuerwerks auf dem Turmberg, für die Beleuchtung des Turmbergs und des Rathauses. Angeschafft wurden Schießpulver, Raketen samt Stöcken, „romanische“ Lichter.

In der Sitzung vom 4. Oktober 1784 (P) beschloß der Rat, als Zeichen untertänigster Ehrerbietung auf den „anhoffend glücklichen Hervorgang der Frau Erbprinzessin“ das Rathaus nach dem Plan von Werkmeister Sievert zu illuminieren, auch ein kleines Feuerwerk auf dem Turmberg unter Abfeuerung der Böller und der Laternen-Illumination anzubringen. Aus den zu diesem Anlaß ausgeteilten Remunerationen ergeben sich weitere Einzelheiten. Stadtpfarrer Gerwig erhielt 36 fl für den Text für 2 besondere Musikstücke und für den Druck von 1200 Exemplaren für erstere Musik. Das Komponieren dieser Stücke oblag Musikkdirektor Geyer. Werkmeister Sievert wurden 33 fl für die Illumination des Rathauses nebst Ehrenpforte gegeben. Malereien zur Rathausillumination führte Kisling aus. Die sechs Hofmusiker erhielten 14 fl.

Der Geburts- oder/und Namenstag des Landesherrn, auch anderer fürstlicher Personen war ein jährlich wiederkehrender Anlaß, an den sich nach unseren Belegen folgende brauchtümliche Züge knüpfen: Aufzug der Bürgerschaft mit Musik (Oboisten und Pfeifer), Abschießen von Salven auf dem Turmberg, Embleme und Illumination des Rathauses, auch der Häuser, Umtrunk auf dem Rathaus.

Im folgenden sei eine Auswahl von Belegen überwiegend aus den Stadtrechnungen zusammengestellt, die über Einzelheiten über die Begehung des Namens- bzw. Geburtstages des Landesherrn Aufschluß geben. R 1716 enthält Ausgaben für 19 3/4 Pfund Schießpulver und 2 Pechfackeln, die am Namenstag des Markgrafen Karl Wilhelm, „so die ganze Bürgerschaft aufgezogen“, verbraucht wurden, und für die Belohnung von 8 Oboisten, die an diesem Tage der Bürgerschaft bei der Parade aufgespielt haben. Ähnlich lauten die Einträge in den folgenden Stadtrechnungen. R 1717 weist Ausgaben auf für Schießpulver, womit am Namenstag des Landesherrn eine Salve gegeben wurde, sowie für 6 Devisen, die der Präzeptor Sturm zur Illuminierung des Rathauses am Namens- und Geburtstag des Landesfürsten gefertigt hat. Nach R 1718 wurden dem Markgrafen an seinem Geburtstag 100 Dukaten zur Bezeugung der Devotion verehrt. Dieses Geschenk wurde mittels eines Gratulationsschreibens vom 28. Januar⁸¹ übermittelt, worin es heißt: „aller underthänigst hertzinniglich wünschend, daß der Allerhöchste Eurer Durchl. solchen bey All Hochfürstl. Wohlwesen höchst beglückhter Regierung und beständiger Gesundheit zum Trost und Freude des gantzen Landes noch vielfältig erleben lassen wolle, bezeugen zugleich Ihre weitere unterthänigste Devotion mittelst Überreichung gegenwärtigen geringen Praesents . . .“

R 1721 vermerkt eine Ausgabe für Brot und Wein an die Bürger, die am Namenstag des Markgrafen auf dem Turmberg eine Salve abgegeben haben. In R 1722 steht ein Ausgabeposten für Pulver, das am Namenstag des Markgrafen und beim badischen Einzug in Karlsruhe an die Bürgerschaft ausgeteilt wurde. Nach R 1730 hat man am Geburtstag des Markgrafen Karl Wilhelm eine dreimalige Salve gegeben und der Bür-

gerschaft" zu einer Ergötzlichkeit 3 fl an der Kirchweihe herauszuschießen, verwiligt".

Zahlreiche Ausgaben sind anlässlich des Geburtstages des „Landesprinzen“ (Karl Friedrich) nach R 1739 entstanden: Schreiner Berold hat den Namen des Markgrafen samt Fürstenhut in zusammengefügten Dielen ausgehauen; Maler Geilliger in Karlsruhe hat verschiedene Emblemata gemalt; Seiler Groß hat 400 Pechringe geliefert. Ausgaben entstanden für Hut- und Rockbänder für die zur Abfeuerung der Katzenköpfe kommandierten Bürger, für die herrschaftlichen Oboisten, die mit der Infanterie der Bürgerschaft aufzogen, für die Anfertigung von Emblemata durch den Kirchenrat Malsch zur Illuminierung des Rathauses, für den Trompeter Pfeifer beim Aufzug der Reiterei, für die Lieferung von 1/2 Zentner Pulver, Raketen und Schwärmern durch die Pulvermacher Lichtenfels in Pforzheim, für 44 Pfund Unschlitt zur Auffüllung von 250 Ampeln zur Illumination (vgl. auch P 9. Dezember 1739 und 17. Februar 1740). In einem Aktenfaszikel⁸² sind uns Emblemata mit Inschriften überliefert, die an den Häusern angebracht waren. Wir geben einige Beispiele:

- 1) Aufgehende Sonne.

Sic vires crescant progrediente die.
Der Höchste wolle Tag vor Tag
Dir Deine Kräfte mehren,
Es müsse weder Not noch Plag
Jemahlen Dich beschwehren.

- 2) Die Buchstaben C.F. (Carl Friedrich) verzogen, mit einem Fürstenhut bedeckt, auch mit einem Lorbeerkrantz umfaßt. Darunter ist ein Altar, auf dem ein Herz in hellbrennendem Feuer liegt:

En cor Tibi sacrum!
Theurer Printz! nimm doch mit Gnaden
Deines Dieners Opfer an,
Der mit Freud und Treu beladen,
Die er nicht verbergen kann.

- 3) Rebstock, auf beiden Seiten mit einem Pfahl versehen, darüber die Worte: Dulcior dum fulcior, darunter:

Die Früchte werden herrlich seyn,
Mich stützt nicht nur ein Pfahl allein.

- 4) Am Hause des Kammerrats Lamprecht:

- a) eine aufgehende Sonne mit den verzogenen Namen Carl Friedrich und den lateinischen und deutschen Versen:

Ex oriente salus speratur publica Phoebo,
Anteit hunc claro Phosphorus ore diem.
Durch die Liebe Morgen-Sonne,
Glänzet unser Heil und Wonne,
Und der schöne Morgen-Stern
Scheinet auch sehr wohl von fern.

- b) Eine Sonne mit den beiden verzogenen Namen Magdalena Wilhelmina und den Versen:

An deinen holden Blicken,
Such ich stäts mein Erquicken.

- 10) War im Rundell des Rathhauses die Sonne, aber ohne Devise zu sehen.
 - 2) An des Herrn Rath und Amtmann Pfeiffers Haus praesentirte sich unter andern ein Fürstenhuth, von kleinen Sternen, und unter solchen das Wort: Vivat, nebst dem verzogenen Nahmen: CARL FRIDERICH, von großen Sternen.
 - 3) An Herrn Hofrath und Doctor Sulzers Haus waren folgende Bilder. Am obern Stock:
 - 1) Auf dem ersten Bild war ein fruchttragender Palmbaum, worunter etliche Schaaf auf dem Gras lagen, oben darüber war eine Hand aus den Wolcken, welche einen Fürstenhuth hielte; die Oberschrift war folgendes Chronodistichon:

CernItVr terseXtVs Carolo nataLLs et ILLE
Dat nVnC aVspIClo SCeptraqVe fertqVe Del.
- Unten darunter stunde:
- Gott setzt den Fürsten ein, er will Ihm Segen geben,
Daß unter seinem Schutz wir mögen ruhig leben.
- 2) Auf dem zweyten eine Blumenscherbe, daraus ein Lorbeerbaumlein an einem Pfahl wuchs; oben darüber war eine Sonne mit der Überschrift: Solum a Sole. Unten darunter stunde folgendes Chronodistichon:

O! gaVDete bonI CaroLo pla sternIta Vota
LaVDatVs nobIs aDVenIt atqVe SVaVI.
 - 3) Auf dem dritten war eine goldene marmorire Säule, auf einem gleichen Pied d'estal, darum ein Rebstock voller Früchten sich wunde, oben darauf der geschrenckte Fürsten Nahmen, mit einem Fürstenhuth, die Überschrift war: Testante virebo. Die Unterschrift ware:

Des Lands und Durlachs Wohlergehen,
Wird mit Carl Friederich veste stehen.
 - 4) Auf dem 4ten war ein geschrenckter Fürstennahmen mit einem Fürstenhuth, oben darauf stunde folgendes Distichon:

Vivatlo! Carolus Fridericus vireat ipse
Badensis floreat marchio vivat idem.
- Unten darunter stunde:
- Gott der Höchste wolle geben,
Unserm Fürsten langes Leben.
- Am untern Stock war eine Pyramide, mit Lampen erleuchtet an jedem Fenster.
- 4) An Herrn Cammerrath Lamprechten Haus war zu sehen:
 - 1) Ein Fürst auf einem Thron und ettl. Unterthanen auf den Knien liegend, die ihme Hertzen praesentiren:

Clementer respice corda.
Laß uns Herr zu deinen Füßen,
Deine Huld und Gnad genüßen.
 - 2) Ein brennender Altar, darauf ein Hertz liegt, und um denselben ettlche rauchende Rauchfässer ebenfalls mit Hertzen:

SOLI DEO ET CAROLO FRIDERICO!
Solche treu gesinnte Gaben,
Wollen Gott und Friedrich haben.

3) Der verzogene Nahme des Herrn Marggrafen Carl Friderichs . ;, darüber 2 Genii mit Posaunen, davon der eine zur Rechten die Worte ausblaset:

Spes alma Badensis.

Der andere zur Lincken Hand:

Badens Sonne,
Trost und Wonne.

4) Ein Fürstenhuth und Regiments Staab, und oben aus dem Himmel eine Hand, die ein cornu copiae darüber ausschüttet:

Felices principe tali.
Glücklich jeder Bürger ist,
Welcher dieses Scepter küßt.

5) Ein offenes Aug über eine Landschaft:

Vigilat pro civibus unus.
Vor der Bürger Wohlergehen,
Bleibet es stets offen stehen.

6) Ein offener Granatapfelbaum auf einem Schlüssel und hin und wieder etliche Bauren, mit zeitigen Früchten, auch auf einer Seite ein Fluß:

Nulli sua munera claudunt.
Ihre süße Lieblichkeit,
Ist vor jedermann bereit.

7) Ein großer Baum, welcher um Mittagszeit, da die sich dabey praesentirende Sonne starck scheinet, einen Schatten wirft, und darunter sich allerley Vögel und Thiere reteriren, mit dem verzogenen Nahmen C.A. (Carl August):

Vor der großen Sonne Hitze,
Uns dein Schatten kräftig schützte.

5) An Herrn Postmeisters Hertzogs Haus:

1) Die Göttin Flora mit einer Lilie in der rechten Hand und der Devise:

Spes optima frugum.
Nun zeigt die Hoffnung dieser Zeit,
Das Muster der Vollkommenheit.

2) Eine Ceder, worauf der verzogene Nahme C.F. mit Sonnenstrahlen umgeben, mit der Devise:

Vivat Carolus Fridericus M.B.
Es blühe Badens Götter Sohn,
Den Cedern gleich in Libanon.

3) Eine aus finstern Wolcken bey abziehendem Donner- und Regenwetter hervorstrahlende Sonne, mit der Devise:

Tandem post nubila Phoebus.
Endlich muß nach vielem Weinen,
Uns die Sonne fröhlich scheinen.

4) Einen aus der Asche entspringenden Phoenix, mit der Devise:

Ex cinere alterclare resurget.

Hat Carolum das Schicksal uns benommen,
So kommt ein Carolus hier wieder ganz vollkommen.

- 5) Die Arche Noae, auf welche eine Taube mit einem Öhlblatt, so sie im Schnabel führt, herzufliegt, mit der Devise:

Pacem Salutemque fero.
Nun zeiget sich die erwünschte Zeit,
Heil, Friede und Glückseligkeit.

- 6) Das Hochfürstl. Baden Durlach. Wappen mit der Devise:
Vivat Domus Durlacensis.

- 7) Ein großes Gebäude, welches durch Feuer schier vollkommen verzehret worden, deme aber ein Engel aus denen Wolcken kommend und mit einer Gießkante Wasser auf das Feuer gießend, steuert, mit der Devise:

Huc usque.
Durch Gottes Gnad und Fürstengunst
Vergeß ich die erlittene Brunst.

- 8) Der verzogene Nahme C.A., um welchen eine Heerde Schaafe, mit der Devise:
His vigilantibus tutae.
Gottes Hand nahm uns in acht,
Carl August hat wohl gewacht.

- 6) An Herrn Hoffaktor und Kaufmanns Feinen Haus.

- 1) Der verzogene Nahme C.F. unter einem Fürstenhuth gehalten, von Minerva und Mercurius, oben über die Fama mit einem Palmzweig und einer Posaune, aus welcher gehtet: Vivat Carolus Fridericus. Unten auf einem Postament sitzet ein Genius und weist auf die Worte: Pietas Feiniana. Neben diesem sind zwey Devotiones.
- 2) Zur Rechten religio kniend vor einem Altar, mit der Überschrift: annue ceptis.
- 3) Zur Lincken fidelitas kniend, hat ein Hertz in der Hand, mit der Überschrift: Deo et Principi.
- 4) Eine Gluckhenne und ihre Küchlein gegen ihr, mit der Überschrift: Te poscimus omnes.
- 5) Ein aus einem Felsen fließender sanfter Bach, mit der Überschrift: Benignus irrigat agros.
- 6) Ein Hirsch, welcher vor dem Wald auf dem Feld stehet, und sich frey umsiehet: meo numine tutus.
- 7) Rudera von einem alten Schloß und daneben Zubereitungen, solches zu erneuern, mit der Überschrift: Novus ex antiquis Splendor.
- 8) Die Liebe mit einem Kind an der Brust und einem unter ihrer Hand, mit der Überschrift: nomen amat fogetque suum.
- 9) Eine Erdkugel mit dem Statt Durlachischen Wappen, gegen welche eine Sonne hell aufgehet, mit der Überschrift: Sine te noster collabitur orbis.
- 10) Eine Heerde Vieh, so unter einem großen Baum, als im Sommerlager ruhen, mit der Devise: Illo virente quieti.

7) An Herrn Hofoperators Langen Haus:

1) Praesentirte eine Ehren Pfordte, an deren Fassade 4 marmore mit Laubwerck umwundene Säulen; zwischen denen zwey Säulen rechter Hand standt Amor, linker Hand Abondantia, oben auf den Säulen rechts Justitia, linckerseits Clementia, das Portal selbst aber war mit dem Hochfürstl. Wappen, auf welchem ein Fürstenhuth und neben mit den gewöhnlichen Kriegsarmaturen gezieret, in deßen Mitte der Orden der Treue an orangefgelben Banden hangend, sich zeigte, mit der Devise:

Willkomm Du Landesfürst so rufet aller orten,
Wünscht ihm viel Tausend Glück, erbauet Ehren Pforten.

Das 2te praesentirte in geschlungenen Buchstaben Ihr Hochfürstl. Durchl. Hohen Nahme, mit der Beyschrift:

Vivat Carolus Fridericus march. Bad. cujus Regimen
Deus jubeat esse Auspicatissimum! coepit die XXII.
Nov. MDCCXLVI ipsis optimi Principis Natalibus.

Oben über dem Nahmen war eine Pyramide, an welcher an der rechten Face wieder der verzogene Nahmen C.F., auf der andern aber das Hochfürstl. Baden Durlach. Wappen, Beedes aber mit einem Fürstenhuth gezieret.

Das 3te praesentirte sich mit S. & A. ineinander geschlungen, worauf ein Fürstenhuth, mit der Unterschrift: Vivat. Serenissima Administratio cum Caelissimo Domo in Flore ac Benedictione non desitura.

Oben über demselben war wiederum eine Pyramide, da auf der rechten Face W. mit L. geschlungen, mit der Unterschrift: Vivat. Wilhelmus Ludovicus Serenissimus Princeps B.D.

An der Lincken aber war ein doppelt C. mit der Unterschrift: Vivat. Christophorus Serenissimus Princeps B.D.

Beede Hohe Nahmen aber waren, jeder besonders mit einem Fürstenhuth gezieret.

8) Vor Hr. Bürgermeisters Häusers Haus war zu sehen:

1) Die Stadt Durlach mit einer trüben und düstern Wolcke auf einer Seite überzogen, auf der andern Seite aber eine helle Wolcke und die Sonne scheinend, mit der Überschrift:

Ilo splendente dispellos.

2) Einen Palmbaum, mit der Überschrift:

Obgleich die Sorg und Last die Schultern heftig drücken,
So kan Carl Friedrichs Gnad gar süßigl(ich) erquicken.

9) An Herrn Handelsmann Klosen Haus:

1) Ein verdorrter Baum, worauff ein frischer Schoß hervorreichet, mit der Devise:

Tandem fit Surculus Arbor.
Die Hoffnung zeigt uns einen Zweig,
Der nun dem Stamm vollkommen gleich.

2) Ein sich ausbreitender Adler, auf dessen Brust der verzogene Nahme C.F. mit der Devise:

Es müsse unter dessen Schatten
Sich Fried und Heil zusammen gatten.

3) Ein Palmbaum, auf dessen Spitzen der Vogel Phoenix mit Strahlen vom Himmel beschienen, und der Devise:

Vireo, prospiciente Deo!
Gott wolt bishero ob mir walten,
Und mich in Seinem Schutz erhalten.

- 4) Allerhand Palmen und Öhlzweige auf einem hohen Felsen, mit der Devise:

Ardua Virtutum.
Hier zeigt den Preis der edlen Tugend,
Im höchsten Grad die Purpur Jugend!

- 5) Ein Thurn auf einem hohen Berg, unter diesem ein düstres Thal mit etlichen Gebäuden, auf welches die Sonne angenehme Strahlen wirft, mit der Devise:

Nec desertos desero.
Es ergötzt ihr reiner Strahl,
Nun auf dieses niedere Thal.

- 6) Die Göttin Flora in einem Gartten, in der lincken Hand einen Circul offen führend, in der Rechten aber ein Lorbeer Crantz, mit allerhand Blumen ausgezieret, und der Devise:

Haec praemia Cultori.
Was könnt doch Flora besser schenken,
Zu unserem stäten Angedencken.

- 7) Eine vollkommen blühende Rose, um welche viele Bühnen fliegen, mit der Devise:

Cunctis his desiderabilis.
Wir sind nun Hoffnungs voll befließen,
Von ihrer Anmuth zu genüßen.

- 8) Einen gegen die Sonne fliegenden jungen Adler, mit der Devise:

Ductu Majorum.
Der Adler Tugend
Zeigt hier die Jugend.

- 9) Ein ankommendes Schiff, auf welches vom Morgen die Sonne strahlet, von Abend aber ein Regen gleich Perlentropfen fällt, mit der Devise:

Favente Deo.
Mit Gottes Gnad und Segen,
Bey einem Perlen Regen.

- 10) Ein Bauren Tantz mit einem Tudel Sack und der Devise:

Cum singulis ac omnibus.
Wir leben dann zu dieser Zeit,
Auch mit in Lust und Frölichkeit,
Und lassen frohes vivat schallen,
Zu Carol Friderichs Wohlgefallen.

- 10) Ferner an Hrn. Handelsmann Klosen fünf obersten Ercker Fenstern das Durlach(i-sche) Wappen mit dem Fürstenhuth und verzogenen Nahmen. Unter des Durchl(auchtigs)ten Regierenden Herrn Marggrafens Hohen Nahmen stehet geschrieben:

Vigeat et floreat tota Domus.
Baada Durlacensis in Eternum.

- 11) An Hern. Hofglaser Ottmanns Haus:

- 1) In einem von der Sonne bestrahlten Orangerie- oder Glashause eine große Aloe, mit einer schönen Blüte, und der Devise:
 Getrieben durch das Glas der hohen Himmelsgüte,
 Blüh und verblüh niemals, zu Baden Durlachs Blühte!
- 2) Ein Glaser mit einem grünen Schurtz angethan, welcher in der lincken Hand einen gläsern Kelch hält, und darein auf ein Hertz mit seinem Diamant die Buchstaben C.F. unter einem Fürstenhuth schneidet, mit der Devise:
 An dem wir unsre Freude haben,
 Den will ich in mein Hertz eingraben.
- 12) An Hr. Rathsverwandten Zweybaars Haus praesentiret sich der verzogene Nahme C.F. mit Palmenzweig eingefaßet, worüber ein Fürstenhuth stunde, mit der Devise:
 Des Theuren Fürsten Nahmen,
 Setzt auch mein Hertz in Flammen.
- 13) An Hrn. Baumeister Wagens Haus war zu sehen:
 1) Oben am Giebel mit Sternen den Nahmen: Vivat Carolus Fridericus.
 2) Einen Altar, worauf eine Flamme und oben eine Hand, welche Weyrauch darauf streuet, mit der Devise: Pro Salute Principis.
 3) Ein Baum, worunter ein Mann liegt, welcher ruhet, und von oben die Sonne auf den Baum scheinet, mit der Devise: O süße Ruh!
- 14) An Hrn. Rathsverwandten Romanns Haus:
 1) praeſentirte sich wie Jacob den Engel umarmete, mit der Devise: Herr! Ich lasse dich nicht, du segnest mich dann.
 2) der Pelican, welcher seine Junge von seiner Brust ernehret, mit der Devise:
 Wie glücklich seyn die Unterthanen,
 Wann ein Fürst gleicht den Pelicanen.
- 15) An Hrn. Rathsverwandten und Kantenwürth Allasen Haus:
 1) Die unter einem Frühlingszeichen stehende Sonne, mit denen Beywortten: Redituque suo Singula gaudent.
 2) Einen Tempel, darinnen eine brennende Lampe, mit dieser Überschrift: Lux publica Principis ingens.
 3) Einen Schild mit C F, oben der Fürstenhuth, unten aber einige Hertzen, mit dieser Beyschrift: Hic murus aheneus esto.
- 16) An Hrn. Rathsverwandten Kornen Haus praeſentirte sich:
 Ein Tempel mit einem Altar, worauf zwey Korngarben waren, und zwischen diesen ein flammendes Hertz mit der Beyschrift:
 Hier sucht ein Unterthan dem Fürsten nach Vermögen,
 Die Erstling seiner Treu demüthigst darzulegen.
- 17) An Hrn. Rathsverwandten Kellers Haus zeiget sich:
 Ein Rebstock mit Trauben, worauf ein großes Faß und auf diesem ein Bachus sitzend, welcher einen Kelch in der rechten Hand praeſentiret mit rothem Wein, und folgende Gesundheit trinckt:

Vivat
Es leb der Landes Vater
Unser Zuflucht und Berather.

18) An Hrn. Apothecker Häusers Haus:

- 1) Eine Gluckhenne, unter ihren Flügeln Küchlein sitzend, unter zweyen Bäumen, mit der Unterschrift:

So will ich großer Fürst auf deine Gnade trauen,
Und auf nichts anders mehr, als Gott und diese bauen.

- 2) Einen Biehnen Korb auf einem Gerüst stehend, da die Biehnen drum herum fliegen, darüber ein Gewölck, aus welchem eine Hand die Überschrift haltet: Vivat Carol Friderich! Die Unterschrift aber:

Dulcia non meruit,
Qui non gustavit amara!

19) An Hrn. Handelmanns Wildens Haus:

- 1) Des Regierenden Herrn Margrafen C.F. Hochfürstl. Durchl. Hoher Nahme, mit der Beyschrift: Vivat!

- 2) Ein Palmbaum mit seinen Früchten, und der Devise: Floreat!

- 3) Die Stadt Durlach in ihrer Laag, mit der Devise:

Durlach die beglückte Stadt,
Wann sie ihren Fürsten hat.

- 4) Über der Stadt praesentirte sich eine Sonne mit der Devise:

Dat incrementa urbi.

- 5) Ein Astrologus auf dem Feld stehend, sahe durch seinen Tabum gegen dieser Sonne, mit der Devise: Omnia suo tempore.

20) An Hrn. Handelmanns Hertzogs Haus:

- 1) Ein brennendes Hertz auf einem Felsen, worüber geschrieben stundt:
Solche treu gesinnte Gaben,
Wollen Gott! und Friederich haben!

- 2) Das Hochfürstl. Baden Durlach(ische) Wappen, mit der Devise:
Vivat, Carol Friederich!

21) An des Kiefer Hr. Johann Jacob Friebolins Haus:

- 1) Der verzogene Nahme C.F. von zweyen Engeln in die Höhe gehelten, worüber der Fürstenhuth, auch der Nahme in denen Wolcken, mit der Devise: Tibi sit Deus optime curae, unten:

Nimm ihn Herr in deinen Schutz,
Biethet seinem Feinde Trutz.

- 2) Ein Felsen, worauf des Fürsten Wappen zwischen zweyen Ehrensäulen, auf denenselben Fürstenhüthe, welches zusammen an einer Kette hangend und von einer Hand aus denen Wolcken gehalten wird, mit der Oberschrift: immota manebunt, unten:

Es wird durch Gottes Hand in Hohem wohl ergehen
Zur Freude und zum Trost der Unterthanen stehen.

- 22) An des Grünbaumwürths Hr. Joh. Adam Häusers Behausung:
 1) Einen Anker, nebenzu mit Bäumen, oben mit Gewölck, mit der Unterschrift:
 Es bringt die Hoffnung dieser Zeit
 Uns Früchte der Glückseeligkeit.
- 2) der verzogene Nahme C.F. mit einem Lorbeer Crantz umgeben und oben darauf ein Fürstenhuth, mit der Unterschrift: Vivat.
- 3) Das Schloß Carolsburg, davor eine Schildwacht, welche die Durlacher Cavallerie-Uniform an hat, und die Patrouille anruft: Wer da, worauf dieselbe antworttet: Rundt; Rund vorbey fragt, was Parole sey, Antwort: Nichts als Lieb und Treu.
- 23) Hr. Handelsmann Dornheck hat das Hochfürstl. Wappen mit der Devise: Vivat Carl Friederich! an seiner Behausung gehabt.
- 24) An Hr. Chirurgen Schröders Haus praesentirte sich ein Altar, worauf ein brennend Feuer mit der Devise:
 Nulli cedo!
 Läßt dieses Opfer nicht den andern sich vergleichen,
 So soll es doch an Treu auch nicht ein Haarbreit weichen.
- 25) An des goldenen Löwenwürth Schumanns Haus war zu sehen:
 Der verzogene Nahme C.Fr. und oben darauf ein Fürstenhuth, unten oder neben demselben ein Engel mit einem Fähnlein, worin diese Worte stehen: Vivat Carol Friderich!
- 26) An des Zollinspektors Hr. Joh. Ritters Haus praesentirte sich ein Reutter zu Pferdt, mit der Devise:
 Nur abgericht den Zoll der rechten wahren Treu,
 So steht euch euer Fürst auch in Genaden bey.
- 27) An Johann Ernst Juncken Haus praesentirte sich zur rechten Hand ein schöner Jüngling hinter der Spanischen Wand und lauret, steht mit dem halben Leib her vor mit der Devise:
 Meinest du, ich schlafe,
 Ach nein,
 Es schlafen nicht alle,
 Die die Augen zu haben,
 Ich werde schon aufwachen,
 Zu rechter Zeit.
 Auf der lincken Seite zeiget sich eine Taube, von einem Baum fliegend, welche einen Öhlzweig gebrochen, mit der Devise:
 Ich bringe den Frieden.
- 28) An des Seckler Christoph Albrecht Deimlings Haus standte ein Fürsten Thron mit 3 Staffeln, und unten an den Stafflen Ihro Durchl. der Fürst, mit dem einen Fuß auf die Staffel des Throns, als wolte er hinaufgehen, Tratte, in der Luft flog ein Engel gegen den Thron und hielte in der Hand ein Lorbeer Crantz über den Thron, mit der Devise:
 Nun steiget unser Fürsten Sohn,
 Zu seiner Väter Ehren Thron.

- 29) An des Schlosser Heubergers Haus praesentirte sich das Fürstl. Wappen und oben darauf ein Fürstenhuth von einem Engel gehalten, mit der Devise:

Fürst Carl Friderich über dir,
Schweb Heil und Seegen für und für.

- 30) An Balthasar Engelhards Haus hielten 2 Engel, 1) den Fürstenhuth, mit dem Scepter; 2) einen hell leuchtenden Stern; 3) zwey C. und zwey F. in einem verzogenen Nahmen; 4) Vivat, Carol Friederich!

- 31) Adam Ritter hat gehabt:

Einen Becken, welcher in der rechten Hand einen Kuchen hält, worauf ein Fürstenhuth und des Fürsten hoher Nahme gestanden, in der lincken Hand einen geflochtenen Kuchen, auf Art, wie die Becken zum Meisterstück backen, mit der Unterschrift:

Wer nicht gratulirt Carl Friderich,
Dem back ich auch kein Kuchen nich.
Gott laß ihn viele Jahre gesund und wohl regieren,
Und das Hochfürstl(ich)e Haus auf das Neue zieren,
So können ja Unterthanen sich auch erfreuen
Der Höchste wolle darzu seine Gnad verleyhen.

- 32) An Joh. Christoph Metzgers des Commis Becken Haus stundte die Abbildung des Schlosses Carolsbourg, oben rechter Hand aber die Sonne, unter derselben lincker Hand eine gelbe große Sonnenblume, rückwärts mit folgendem Vers:

Ob du dich verbürgst vor mir,
Kehrt sich doch mein Haupt nach dir.

Unten stehen wieder:

Ist die Sonne gleich versteckt,
Kehrt sich doch die Sonnen Wende,
Nach der Wolcke die sie deckt,
Bleibt getreu bis an ihr Ende.

- 33) Frau Hofrath Keselin hat an ihrer Behausung auf denen 5 Creutzstöcken folgendes vorgestellet:

V. C. F. M. B.

Vivat Conjunctione facta Marchionatum Badensium

Über jedem derer Buchstaben stundte ein Fürstenhuth".

Die Obrigkeit hatte sich immer wieder mit den bei *Hochzeiten* eingerissenen Unordnungen und Übertreibungen zu befassen. Hochzeiten scheinen auch in Durlach mit einem Aufwand begangen worden zu sein, der mit dem Vermögen der Hochzeiter in keinem Einklang stand. Nur so ist es zu verstehen, wenn im Rechtsbuch von 1536 (fol. 86) eine auf Grund einer fürstlichen Weisung erlassene „Ordnung in diversis Schenckken“ steht, wonach niemand, der Hochzeit hielt, mehr als 50 Personen „gesippter vnd vngesippter“ einladen durfte, es wäre denn, es handelte sich um eine Hochzeit von „frembden, hochberümpten Personen“. Mit „Kostung, Essen vnd Trincken“ sollte es so gehalten werden, daß der Hochzeiter keinen finanziellen Schaden erlitt.

Um Hochzeiten nicht in Üppigkeit ausarten zu lassen, aber auch um die Hochzeitsgäste besser „im Griff“ zu haben, hat der Magistrat Ratsstube und Tanzboden im Rat-

haus für die Abhaltung von Hochzeiten gegen Zins zur Verfügung gestellt. Bei der Darstellung der Geschichte des Rathauses wurde darauf hingewiesen, daß Hochzeiten auf dem Rathaus seit dem beginnenden 17. Jahrhundert nachweisbar sind. Nach 1660 finden sich in den Stadtrechnungen regelmäßig wiederkehrende Einnahmen aus dem Stubenzins für Hochzeiten auf dem Rathaus. Diese Gebühren wurden in der Ratssitzung vom 22. Februar 1664 (P) festgelegt: ein fremder Unverbürgter gab 2 fl, wenn er Hochzeit hielt, 30 kr aber, wenn er allein den Ausgang hielt oder hier tanzte oder bei des zugleich. Ein Bürger gab für die Hochzeit 1 fl, 15 kr für Ausgang und/oder Tanz. Bei Hochzeiten von Verbürgerten und Unverbürgerten richteten sich die Gebühren nach dem Mann. Die Stubenmeister sollten diese Gelder einziehen, bei den Hochzeiten auch aufpassen, was verdorben wurde und repariert werden mußte.

Auch nach 1689, also nach der Zerstörung von Durlach, sind Hochzeiten im Rathaus gefeiert worden. In der Ratssitzung vom 1. August 1729 (P) wurde beschlossen, in der unteren Ratsstube keine Hochzeiten mehr abzuhalten, sondern nur noch den oberen Stock samt dem Tanzboden für 2 fl zur Verfügung zu stellen.

1656 (P 28. November) wurden auf landesherrlichen Befehl die *Kränze* bei Hochzeiten verboten bei Strafe in Höhe der Kranzkosten.

Wenn laut P 1682 (15. Mai) dem Präzeptor Schlecht verboten wurde, ohne amtliche Genehmigung *Hochzeitsladungen* vorzunehmen, so darf daraus geschlossen werden, daß die Person des Hochzeitsladers bekannt war.

Nach Rechnungsposten und Protokolleinträgen des 17. und 18. Jahrhunderts war es üblich, daß der Rat als *Hochzeitsgeschenk* an Persönlichkeiten Becher oder Trinkgeschirre, auch Geld überreichte. Nach R 1610 erhielt Sekretär Manner „ein silbern vergulten Becher mit einem Deckhel“ zur Hochzeit, Rektor Johann Himmel hingegen 8 Reichstaler. Dem Pforzheimer Bürgermeister wurden 1656 (P 13. April) 4 Reichstaler als Hochzeitspräsent überreicht. Dasselbe Hochzeitsgeschenk erhielt 1658 (P 13. September) der Mitprediger Johann Caspar Eberhart. Laut R 1664 wurde dem Stadtschreiber Christian Kisling zur Hochzeit ein silberner, vergoldeter Traubenbecher, 26 Lot haltend, verehrt. 1676 (P 21. Februar) erhielt der Schulmeister Christian Ludovici 3 fl als Hochzeitsgeschenk. P 1683 (8. Juli) ist zu entnehmen, daß dem Stadtpfarrer May nach der Frühpredigt zur Hochzeit gratulierte und ihm 4 Reichstaler verehrt wurden. In der Sitzung vom 18. Juni 1688 (P) beschloß der Rat, auf eine eingegangene Hochzeitseinladung hin niemand mehr etwas zur Hochzeit zu schenken oder zu verehren. Lange hielt man sich nicht daran, denn nach P 1698 (4. Juli) wurden dem Schatzungseinnehmer Lötsch zu seiner Hochzeit 2 silberne Löffel verehrt.

Einige Beispiele aus dem 18. Jahrhundert seien angeschlossen. R 1705 enthält eine Ausgabe von 31 fl 50 kr an den Hofgoldschmied Ernst Croll für die Anfertigung eines Bechers, der dem Kirchenrat Eisenlohr zur Hochzeit verehrt wurde. In R 1730 findet sich eine Ausgabe von 7 fl 30 kr für ein Hochzeitspräsent an Pfarrer und Praeceptor primus Dornheck. 1733 (R) wurden Obervogt von Vasold 6 Spezies Dukaten zur Vermählung verehrt.

Besondere Ausgaben erwuchsen der Stadt bei *Hochzeiten des Fürstenhauses*. Im Jahre 1727 hat sich Erbprinz Friedrich (1703–1732) mit Anna Charlotte Amalie von Nassau-Oranien vermählt. Zum Einzug des Paares entstanden der Stadt Durlach beträchtliche Ausgaben, die zunächst einen Anteil von 300 fl (für Stadt und Amtsseite) zum Hochzeitsgeschenk des Landes, einem silbernen Service, ausmachten (P 21. Juli 1727).

Nach R 1727 beschloß man aus diesem Anlaß die Aufstellung einer Kompanie und ihre Ausrüstung mit Karabinern. Dazu mußten 40 Karabiner mit Messingbeschlägen, 41 beschlagene Karabinerriemen aus Büffelfell, 2 feinere Karabiner, 104 Pfund Pulver angeschafft werden. Für den Standartenriemen wurden geliefert: karmesinroter Samt, silberne Borten, Glanzleinwand, Seide, Taffetbündel. Für die Begleitung der Reiterkompagnie (Metzgerkompagnie) wurden kurpfälzische Trompeter und Oboisten gebraucht, für die Zehrungskosten bezahlt werden mußten.

Zur Vermählung des Markgrafen Karl Friedrich mit Karoline Luise von Hessen-Darmstadt (1751) entstanden nach R 1750 Kosten für die Anschaffung von Pulver zum Abfeuern der Böller und von Pulver und Papier zu Patronen, die bei der Parade gebraucht wurden. Ferner hat zu diesem Anlaß Pfarrer Ludwig in Langensteinbach ein Gratulationscarmen verfaßt, von dem in der Druckerei Maschenbauer in Karlsruhe 6 Exemplare auf Atlas und 360 auf Papier gedruckt wurden. Zur Hochzeit wurde ein Präsent von 100 Spezies neuer Dukaten (= 440 fl) „mit dem Gepräge des hochfürstlichen Hauses“ überreicht.

Totenbrauchrum. Die folgende Zusammenstellung von Belegen meist aus Ratsprotokollen beschränkt sich auf Brauchtümliches bei Todesfällen, das sich auf landesherrliche oder städtische Anordnungen gründet. Wir erfahren von der Stiftung von Kränzen bei Beerdigungen, ein Brauch, der besonders bei Leichenbegängnissen lediger Personen übertrieben worden zu sein scheint, so daß der Rat die Sache in die Hand nahm und selbst Kränze auslieh. Andere Belege beziehen sich auf das Tragen von Florbinden und Klagmanteln bei Leichenbegängnissen, auf die Anschaffung von Grabtüchern, auf das Geleit bei Leichenbegängnissen fürstlicher Personen. Wir geben das Material in chronologischer Folge.

Nach R 1614 wurde zum Leichenbegägnis der Markgräfin Juliana Ursula (1573–1614) für jede Rats- und Gerichtsperson, für Untervogt und Stadtschreiber ein Klag- und Leidmantel gefertigt; der Ausgabeposten bezieht sich auf die Tuchbeschaffung. In der Ratssitzung vom 28. November 1656 (P) wurde der fürstliche Befehl über das Verbot, künftig Florbinden zu tragen, vorgelesen. Laut P 1662 (22. August) wurde zur Besetzung der Markgräfin Christina Magdalena (1616–1662), Gemahlin des Markgrafen Friedrich VI., angeordnet, daß 42 Reiter aus der Bürgerschaft den Leichenzug nach Pforzheim begleiten sollten. Der Rat beschloß in seiner Sitzung vom 5. Januar 1663 (P), daß alle Rats- und Gerichtsmitglieder bei der Beerdigung des Baumeisters Grünwald Leidbinden auf dem Hut tragen sollten. Bemerkenswert ist der Eintrag in P 1682 (15. Mai), wonach dem Präzeptor Schlecht verboten wurde, ohne Einwilligung des Rates Leichenabdanckungen vorzunehmen. In der Ratssitzung vom 7. Juli 1684 (P) erinnerte Bürgermeister Schweitz daran, daß zwar jede Zunft über ihr eigenes Grabtuch verfügte, daß aber beim Tode eines Ratsmitgliedes ein Grabtuch ausgeliehen werden mußte. Der Rat beschloß, daß zur Anschaffung eines großen und kleinen Grabtuches jedes Rats- und Gerichtsmitglied, Untervogt und Stadtschreiber je 1 Reichstaler bezahlen sollten.

Nach P 1700 (15. Januar) schaffte der Rat ein Grabtuch an, das gegen mäßigen Zins verliehen wurde. 1703 (R) wurde die Anfertigung einer Kiste zur Verwahrung des Grabtuches in Auftrag gegeben. P 1713 (13. Februar) besagt, daß das Grabtuch künftig für 30 kr statt für 1 fl ausgeliehen würde. Nach demselben Protokoll wurde der Brauch

wieder eingeführt, daß nach dem Tode eines Gerichts- oder Ratsmitglieds die Hinterbliebenen den Trauerflor 8 Tage lang tragen sollten. R 1723 enthält einen Ausgabe-
posten für Pechkränze zum Leichenbegängnis des Markgrafen Christoph (1684–1723),
eines Sohnes des Markgrafen Friedrich Magnus. P 1723 (11. Februar) überliefert den
Ratsbeschuß, daß beim Tode eines Ratsmitgliedes oder dessen Frau „diejenige so
(Trauer) tragen, sich die Flör selbst anschaffen, die andere aber, welche nicht tragen,
in dem kleinen Leyd gliedesweis mit der Leich gehen“ sollten.

R 1732 enthält eine Ausgabe an den Buchdrucker Andreas Jacob Maschenbauer für
den Druck eines von Daniel Hoyer verfaßten Trauercarmens zum Leichenbegängnis
des Erbprinzen Friedrich (1703–1732). Nach P 1735 (8. Februar) wurde bei den Lei-
chenbegängnissen mit den Kränzen großer Mißbrauch getrieben und unnötige Kosten
verursacht. Der Rat beschloß deshalb, aus den Gefällen des Stadtmossens einige
Dutzend Kränze von verschiedenen Sorten und „dauerhaften Materien“ und Farben
anfertigen zu lassen; diese Kränze wurden gegen Gebühr abgegeben. Anlässlich des
Todes des Markgrafen Karl Wilhelm (1738) und der Erbhuldigung hat der Rat ein Ge-
dicht in 600 Exemplaren bei Maschenbauer drucken lassen (R 1738). Diese Carmina
wurden nach P 1739 (28. Januar) von dem Archidiakon Wechsler verfaßt, der dafür
2 Spezies Dukaten zur „Diskretion“ erhielt.

In P 1752 (24. Januar) heißt es: „Weilen bishero excessive Kosten bey Beerdigung
derer ledigen Leute mit Kräntzen angewendet worden, so hat man vor gut befunden,
die Verordnung zu machen, daß in Zukunft die Cräntzmacherinnen keine Cräntze
mehr in die Stadt bey Straf ververtigen, dahingegen bey dem Almosen 3 Cräntze ge-
halten und solche von dem Herrn Almosenpfleger Ottmann dauerhaft angeschafft und
vor den vornehmsten 12 kr, vor den 2ten 9 kr und vor den geringsten 6 kr Zins einge-
zogen“ wurden. Nach dem Eintrag in P 1779 (8. Februar), wonach drei neue Kränze
an Stelle der alten, unbrauchbar gewordenen zum Begräbnis lediger Personen ange-
schafft wurden, hat sich dieser Brauch ziemlich lange gehalten.

Verehrungen, Geschenke verschiedener Art waren auch bei zahlreichen anderen An-
lässen üblich. Erstmals ist in R 1591 belegt: „Den jungen Gesellen vff den Sonntag
Inuocauit (Invocavit), altem Gebrauch nach, verert 7 & 8 Pfg.“ Dieses Geldgeschenk
des Rates, das nach diesem Beleg schon lange verteilt wurde, ist bis 1615 in den Stadt-
rechnungen nachweisbar.

1706 (R) wurden dem Obervogt von Tessin anlässlich seiner Rückkehr aus Basel 40 fl
verehrt. In der Ratssitzung vom 24. August 1706 (P) wurde beschlossen, der Markgräfin
Magdalena Wilhelmina nach ihrer Rückkehr aus Basel 200 fl zu verehren. 1709 (R)
hat man der Markgräfin Augusta Maria, Gemahlin des Markgrafen Friedrich Magnus,
für die beim feindlichen Einfall im Jahre 1707 der Stadt Durlach erwiesene Sorgfalt
und Gnade 12 Louisdor aus Dankbarkeit „in die Kuchen verehrt“, als sie bei einer
Badekur weilte. Als Kirchenrat Eisenlohr 1718 (R) auf dem neu erbauten Rathaus bei
der ersten Ratssitzung „eine anmuthige Sermon“ hielt, wurde ihm dafür eine Ver-
ehrung von 4 fl 10 kr zuteil. Ebenfalls 1718 (R) wurde vor der Abreise des Erbprinzen
„zu underhängsten Ehren“ eine Oration auf dem Rathaus gehalten und mit
einem Trunk Wein aufgewartet. R 1721, 1723 und 1724 enthalten mehrere Ausgabe-
posten über Verehrungen an den Kabinettsmaler Johann Adam Hirt für das Über-
bringen von Bildnissen über herrschaftliche Personen. Nach P 1731 (16. August) und R

1731 wurden dem Kandidaten Daniel Hoyer, der in eine vornehme Reichsstadt abreiste, für die „wegen der gemeiner Stadt zu Ehren gethaner etlich 100 Predigten und bey der Music geleisteter Beyhülfen“ 3 Spezies Dukaten verehrt. Dem Obergott von Vasold wurde laut P 1736 (17. April) und R 1736 eine Douceur von 2 Ohm Wein für langjährige Dienste zum Nutzen der Stadt Durlach zugedacht. Als 1736 (R) der Markgraf nach seiner Rückkehr aus Basel in Durlach einzog, wurde er mit einem Feuerwerk begrüßt. Die Feuerwerker erhielten für ihre Bemühungen 6 fl. Dem Kanzlisten Matlen wurde 1738 (R) für die von ihm auf Pergament geschriebene und dem Rat überbrachte Bestätigung der Stadtprivilegien⁸⁴ 1 fl gereicht. Ebenfalls 1738 (R) wurde der Landesadministration anlässlich der Huldigung ein Präsent in zwei Beuteln aus reichem Silberstoff überreicht.

Nach R 1744 wurden französischen und österreichischen Offizieren Verehrungen (Geld, Hafer, Heu) zuteil. Ein Präsent, aus Fleisch und Wein bestehend, erhielt Obristleutnant von Lützen, der beim Rückmarsch der ungarischen Armee aus dem Elsaß im August 1744 die Vortruppen kommandierte. 1752 (R) wurde dem Geheimrat Wielandt, der von der Leitung des Obergottiamtes zurückgetreten war, eine Verehrung von 79 fl 12 kr überreicht. Der neuernannte Obergott von Gemmingen erhielt ein „Anstandspräsent“ in derselben Höhe. Zur Übergabe dieser Verehrungen wurden auf dem Jahrmarkt zwei Beutel mit silbernen Schloßen gekauft. R 1758 enthält einen Ausgabeposten über 18 Dukaten als Verehrung an den Obergott von Schmidburg bei dessen Amtsantritt und über 6 Dukaten an den Amtsverwalter Posselt.

Im geselligen Leben spielte der *Wirtshausbesuch* von jeher eine große Rolle. Aber die damit verbundenen negativen Seiten dieser Art von Geselligkeit wie Ausschreitungen, nächtliches Umherschwärmen, Tätilichkeiten bildeten einen ständigen Unruheherd. Die zahlreichen Geldstrafen, die Jahr für Jahr wegen solcher Vergehen ausgesprochen wurden, sprechen eine deutliche Sprache. Einige wenige Beispiele seien erwähnt. Da wurde einer wegen Traktierens mit Schlägen bestraft (R 1701), andere wegen Spielens an den Weihnachtsfeiertagen (R 1709); öfters mußte der Nachtgulden wegen sträflichen Herumschweifens oder Nachtschwärmons (z.B. R 1718) bezahlt werden. Nach P 1680 (5. April) kündigte der Stadtleutnant Herlin seinen Dienst auf, weil er bereits einige Male von Bürgern so traktiert wurde, daß er nicht mehr aufstehen konnte. „Weilen der Statt Ziger Littich mit täglichem Depouchiren und Spielen in den Wirtshäusern continuirlich betreten lassen“, heißt es in P 1703 (17. September), wurde ihm vom Rat ein scharfer Verweis gegeben und ihm mit exemplarischer Strafe gedroht. Nach P 1717 (11. März) wurden mehrere Bürger „in Thurn gesetzt“, weil „sie über Nacht beysammen gesessen und gespieler“ haben. 1734 (P 17. Juni) wurden der Stadtwatchmeister und seine Unteroffiziere angewiesen, gegen die Nachtschwärmerie vorzugehen. Solche Leute waren festzunehmen und dem Oberamt zur Bestrafung zu übergeben.

1778⁸⁵ hat sich der Magistrat in einem Schreiben an den Landesherrn gewandt, weil die Wein ausschenkenden Wirte der Stadt „schädliche Sachen und unordentliches Wesen“ dadurch verursachten, „weilen man da keinen Tag und Nacht Eßen und Trinken, auch mehrster theils Spielette wider alle gute Policey-Ordnung haben kann, auch die Stadttore des Nachts beständig aufgelassen werden müessen, und geben die Hereingehenden nicht einmahl der Wacht ihre Nahmen an . .“. Dadurch, so heißt es in dem Schreiben weiter, geriet besonders die junge Bürgerschaft in eine „liederliche Lebens-

arth". Da die Tore offenstanden, konnte sich jeder, auch ein Mordbrenner, Jauner oder Dieb in die Stadt einschleichen und so das größte Unglück verursachen.

Auch gegen die Unordnung auf den Wachtstuben mußte der Magistrat wiederholt einschreiten, so auch 1778⁸⁵. Auf den Wachtstuben saßen oft 10 und noch mehr beisammen und trieben Unfug. Diese Unordnung wurde nicht länger geduldet. „Die seit einiger Zeit unter dem rohen Theil des hiesigen Publici entstandene allzuhäufige Unordnungen, besonders die viele Schlägereyen, Diebereyen, auch schandbare Reden, die unter denen ledigen Leuthen beyderley Geschlechtes bei Gelegenheit derer Spaziergänge zum Ärgernuß rechtschaffener Leuthe allzugemein worden“, haben Oberamt, Spezialat, Stadtpfarramt und Rat zu gemeinsamen Beratungen über geeignete Maßnahmen veranlaßt, die an den Hofrat zur Billigung weitergeleitet wurden.

Beachtenswert ist P 1715 (24. Oktober). Spezial Gerwig klagte über häufige Unordnungen und Unfug, auch unzüchtiges Leben, eine Klage, die vom Oberamt wie vom Magistrat geteilt wurde. Was Unzucht und Ehebruch betraf, mußte der Magistrat dieses Vergehen der Bestrafung durch die Obrigkeit überlassen, bat jedoch darum, daß liederliche Dirnen und schlechte Menschen sofort aus der Stadt verwiesen wurden. Die Ursache für das Nachtschwärmen und den damit verbundenen Unfug sah der Magistrat darin, daß dieses zügellose Gesindel von keiner Patrouille oder Wache bestraft wurde. Die Füsiliertpatrouillen hatten nur auf die Füsiliere zu achten und kümmerten sich nicht um den Pöbel. Eine Bürgerpatrouille konnte nicht gut neben der Füsiliertpatrouille bestehen.

Bemerkenswert ist auch ein Bericht des Hofgärtners Dressler über bestimmte Vorkommnisse aus dem Jahre 1787⁸⁵. Einleitend bemerkt Dressler, daß er bisher Unordnungen im Bereich der fürstlichen Hofgärtnerei selbst abgestellt habe, doch könnte er jetzt den Pöbel nicht mehr abwehren. „Sonntags abends rottiert sich alles im Garten von Mägden, Knechten, Handwerks Purschen, Soldaten, Buben, Mädeln, da geht dann die Comedie recht an mit Rasenjagen einander durch Hecken und Stauden, einer reißt da einen Ast vom Baum oder Hecke und der andere dort pritschen einander im Garten herum, daß es also nötig ist, Montagmorgens den Garten wiederum zu putzen, einige stranzen mit ihren s. v. stünckenden Tabackspfeifen umher und johlen den Garten voll, daß also Sonntagsabends von rechtdenkenden Menschen keiner im Standt ist, von der Promenade zu profitieren . . .“

Unterm 24. Juli 1787⁸⁵ wurde folgende Anordnung des Oberamts und des Bürgermeisteramts durch Ausschellen bekanntgemacht:

„Das heutige leidige Exempel⁸⁶ soll vernünftige Eltern lehren, wie sehr sie auf ihre Kinder und deren Lauf zumahlen an Sonntagen, wo ein allgemeines Gelauf ist, Acht haben und unglückliche Zufälle verhüten sollen. So werden also ein vor allem gewarnt, ihren Kindern, zumahlen unmündigen, die unter 12 Jahren sind, allzu freyen Lauf zu lassen, und sie dadurch zu denselben taglebens anhängenden Unordnungen und Müßiggang zu verleiten.

Der Sonntag, der ohnehin in der Stille zugebracht werden soll, wird dadurch nicht nur entheiligt, sondern es bleibt den Kindern eine beständige Geringschätzung dieses heiligen Tages. Die Sorgfalt für die Aufführung der Kinder und deren richtigen Gebrauch der Zeit, mit welcher die Abhaltung vom Laufen und Müßiggang ebenso wie das Anhalten zu guten Geschäften, wenn sie auch noch so klein sind, unzertrennlich verbunden ist, wird also denen Eltern angelegtlichst ans Herz gelegt, und sie wohlmei-

nend erinnert, ihre Kinder in guter Zucht vom schädlichen Laufen, aber zumahlen außer der Stadt, anzuhalten, indem man ernstliche Verantwortung von denen dagegen handelnden Eltern fordern wird, und zu dem Ende die Veranstaltung treffen, daß die Thorwartten, Schüzen, Ober Amts- und Stadt-Knechte auch Policey Diener dergleichen müßige Kinder, die sich zumahlen vor den Thoren werden antreffen lassen, nicht nur aufschreiben, sondern auch nach Befinden hereinführen sollen, worauf man denen nachlässigen, unbarmherzigen Eltern mit verdienter Strafe des Ungehorsams anzusehen wissen wird. Man gewärtigt sich aber von vernünftigen Eltern, daß sie sich in die Ordnung fügen und warnen lassen. Ebenso wird auch das der Kinder Gesundheit schädliche und gefährliche Baaden und das Gännschüren und alle dergleichen unordentliche, unregelmäßige, von denen Eltern den Kindern gebende Beschäftigung bey empfindlicher Strafe der Eltern verboten".

1794⁸⁷ hat sich der Magistrat wegen der wiederaufgestellten Patrouille und ihrer finanziellen Unterstützung an den Landesherrn gewandt. Dem Schreiben ist zu entnehmen, daß 1791 die kostspielige *Stadtpatrouille* eingestellt und deren Aufgaben den Torwächtern und verschiedenen Bürgern übertragen wurden. Da der „Pöbel dabei so zügellos geworden“, sah sich der Rat gezwungen, an Sonn- und Festtagen, wo der Tumult „ohn gesitteter Leute“ am stärksten war, von abends 5 Uhr bis nachts 12 Uhr Patrouillen gehen zu lassen, die unter der Oberaufsicht eines „vorzüglichen“ Bürgers standen. Er wurde vom Stadtwachtmeister und vier „tüchtigen“ Bürgern unterstützt. Die Wirtshäuser mußten um 11 Uhr nachts geräumt sein.

Einzelheiten über *Musik und Tanz* sind anzureihen. Nach P 1652 (9. Februar) wurden zu den Tänzen Personen aus Gericht und Rat beordert, damit es ehrbar zugeinge. Auch wurde das Tanzen nicht so oft erlaubt. In der Ratssitzung vom 20. Juli 1657 (P) wurde ein landesherrlicher Befehl verlesen, wonach Saitenspiel und Tanzen wieder erlaubt wurden. 1661 (P 28. Februar) mußte die Bürgerschaft die Musik einstellen. 1663 (P 4. März) wurde das Schießen in der Stadt verboten; ebenfalls 1663 (P 18. Oktober) wurden alle Winkeltänze verboten. In R 1670 heißt es: „Item allhiesigen Bürgers Söhnen zahlen vor ihren gewöhnlichen Tantz auf dem Rathaus 45 kr“. Dieser Beleg weist auf die Sitte, Hochzeiten mit Tanzvergnügungen im Rathaus abzuhalten.

Vereinzelt begegnet die (Un)sitte des Rauchens, des „Tabaktrinkens“. 1658 (P 17. Mai) hat ein Hirte „Tabac getrunken“. Nach P 1662 (10. Februar) soll der Bienleinstorwächter „gelitten“ haben, daß man in der Wachtstube „stetig Tabac getrunken“ und dadurch das Abbrennen des Wachthauses verursacht habe.

Über das *Kegelspiel* sind nur Belege von der Verbotsseite her überliefert. R 1670 und 1671 enthalten Einträge über Geldstrafen wegen verbotenen Kegelspiels während der Abendpredigt. Nach P 1786 (3. Juli) hatte Engelwirt Kaucher in seinem Garten vor dem Bienleinstor eine Kugelbahn errichtet, die zu vielen Unordnungen, zum Hasardspielen, auch zum Spielen während des sonntäglichen Gottesdienstes führte. Die Kugelbahn wurde bei 10 Talern Strafe niedergelegt.

Zur Kenntnis der *täglichen Nahrung* sind hinsichtlich der Brot-, Fleisch- und Wurstsorten die über das Bäcker- und Metzgerhandwerk gemachten Angaben zu vergleichen. Sonstige Hinweise über die tägliche Nahrung finden sich nur wenige. Nach P 1717 (25. Februar) bestand das Küchengemüse in Erbsen, Hirse, Linsen, Bohnen, gerollter Gerste, Habergrütze. In P 1784 (28. Juni) heißt es über den Butteraufkauf, daß die Bevölke-

zung zunehme und deshalb auch mehr Butter gekauft werde, besonders im Frühjahr, zum Einsieden der Butter. Auch das zur Gewohnheit gewordene Kaffeetrinken vermehrte den Butterverbrauch.

Ausführlicher sind wir über die *Nahrung bei besonderen Anlässen* unterrichtet, z.B. nach der Rechnungsabhör (Ratsmahlzeiten), bei Grenzumgängen (Beispiele siehe Abschnitt II c), bei Feiern des Fürstenhauses. Zum Teil aufschlußreiche Zusammenstellungen enthalten die Beilagenbände der Stadtrechnungen.

R 1610 enthält Ausgabeposten für Konfekt und „Nürnberger Leckh Khüchlin“. Nach der Beilage Nr. 82 in R 1660 wurden nach der Neubesetzung der Ämter von den Gerichts- und Ratspersonen verzehrt: Suppe und Fleisch in Meerrettich, 3 gesottene Hennen, 3 Pasteten, 3 welsche Hähne, 3 Spansäue, 3 Gänse, Karotten, Backfische, Fleisch und Sauerkraut, 3 Kapaunen, 3 Antvögel, Kalbsbraten, gesottener Hecht, Bratfisch, Zwetschgen, Gänsepfeffer, Bratwürste, Torten, Kuchen und Konfekt.

Nach der Beilage Nr. 82 in R 1661 sind bei der Abhör der Stadtrechnung Zehrungskosten für folgende Speisen entstanden: Suppe und Fleisch, 4 Hühner in Meerrettich, 4 Spansäue, 4 Pasteten, 4 welsche Hennen, Forellen, gebackene und gesottene Grundeln, Kraut und Fleisch, gebackene Fische, kleine Pasteten, 4 Antvögel, 4 Gänse, 4 Kapaunen, Gänsepfeffer, eingemachter Lummel, gesottene Hechte, Bratfische, 1 Hase, Bratwürste, Zwetschgen, Torten, gebratene Leber, Käse, Konfekt, 5 böhmische Kälchlein.

R 1727 enthält Ausgaben für Kaffee mit Milch ins Rathaus. Der Kaffee wurde vom Apotheker bezogen.

Bei der Abhör der Bürgermeisterrechnung am 22. September 1762 (R 1752, Beilage Nr. 637) wurden von der Oberamtskommission und dem Magistrat Speisen für 83 fl 46 kr verzehrt: 4 Suppen mit 8 Hühnern, 3 Platten mit Rindfleisch und Zubehör, 4 Platten mit Sauerkraut, gesalzenem Schweinefleisch und 16 Bratwürsten, 4 Platten Kapaunen im Ragout, 3 Pasteten mit jungen Tauben, 8 welsche Hähne, 4 Platten mit 8 Enten, 3 Platten „Lang Fouri“, 4 Herings- und 4 andere Salate, 3 Platten mit Krebsen, 4 Platten Apfelstrauben, 4 Platten Goffern, 4 Teller Trauben, je 4 Teller Birnen, Nüsse, Kompottäpfel und kleine Brezeln.

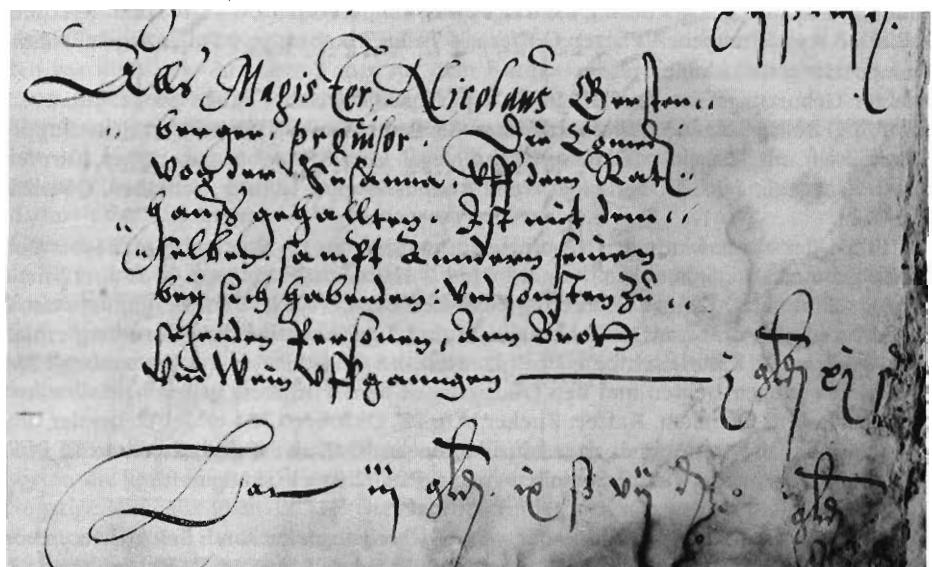
Die zur Geburtstagsfeier der Markgräfin deputierten Durlacher haben am 11. Juli 1752 (R 1752, Beilage Nr. 635) im Karlsruher Gasthaus zum Waldhorn verzehrt: Suppe, Rindfleisch mit Zubehör, Gemüse, Rehschlegel und Salat, blaugesottener Karpfen nebst Nachtisch, 2 Maß Oberländer Wein. Abends: Suppe, Hühner, Schinken, Oberländer Wein.

Anlässlich der Niederkunft der Erbprinzessin wurden am 13. September 1784 zur Collation geliefert: 3 „Schuncken“ von 18 Pfd., 2 Hammeschlegel von 48 Pfd., 12 neue Heringe zum Salat, Öl und andere Ingredienzen dazu, 10 Flaschen Burgunderwein, 2 Apfeltorten, 40 Goffern. Die Feuerarbeiter und Taglöhner auf dem Turmberg erhielten: 2 „bratene Kalbfleisch“ zu 20 Pfd., Salat, 48 Brezeln. Am 16. September 1784 wurde den jungen Leuten und den Oboisten auf dem Turmberg gegeben: Kalbs- und Hammelbraten, Schinken, Kaffee, Zucker. Am 28. Oktober 1784 erhielten bei der Illumination die Oboisten und übrigen Musikanten im Rathaus: Kalbsbraten von 15 Pfd., Hammelbraten von 12 Pfd., 2 Schinken von 15 Pfd., 2 Stück „Langue forel“.

Bemerkenswert sind die Aufführungen von *Volksschauspielen*, auch das Auftreten von Gauklern, Seiltänzern und anderen Künstlern. Wir geben zunächst die Belege: R 1582:

„Denjenigen Persohnen, so die Comediam vom verlorenen Sohn gehalten, zur Verehrung geben, allso von Gericht vnd Rhat bewilliget 8 fl“. R 1585: „Als Magister Nicolaus Gerstenberger, Provisor, die Comedi von der Susanna vff dem Rathaus gehallten, ist mit demselben sampt andern seinen bey sich habenden vnd sonst zustehenden Personen, an Brott vnd Wein vffgangen 1 fl 11 3“. R 1585: „Alls die ander Comoedia von einem Herrn, so sich mit eines Scheffers Dochter vermählet, vff dem Marckt gehallten worden, ist vff dem Rathauß durch die daroben gewesene Personen, welche demselbigen auch zugesehen, zum Vndertrunckh vffgangen 1 fl 12 3“. Dazu gehört folgender Beleg in R 1585: „So ist Michel Dollen dem Zimmermann vnd seinen zweyen Gesellen verehrt worden, als sie die Schranckhen vff dem Marckt, wie der Teutsch Schulmeister die Comoedia von des Schefers Dochter gehallten, vffgemacht vnd widerumb abgebrochen, 7 3“.

R 1614: „Nicolaus Gaumen dem Lauttenisten sambt seinen Mitconsorten, welche auf dem Rathaus ein Comedi agirt, aus Bewilligung Junckher Ober- vnd Herrn Vndervogts wie auch Gericht vnd Raths verehrt worden 10 fl“. R 1660: „Von einem Comedianten, welcher sein Gespiel am Galli Jarmarckt auf dem Rathaus gehalten, erhoben 5 3 7 Pfg.“ R 1665: „Item von einem Comedianten zue Dürn wonhaft, wegen gehaltenen Spiels erhoben 1 fl“. R 1665: „Item von einem Spieler, der eine Zwerchen bey sich gehabt, wegen des gebrauchten Rahthausstüblins erhoben 1/2 fl“. R 1670: „Den 8. Aug. zahlt ein frembder Seildantzer wegen seines Spiels auf dem Rathaus 1 fl 19 kr“. Nach R 1712 wurden 3 fl an Johann Ludwig Jung bezahlt, einen sog. Künsten-Liebhaber von Markt-Steinheim an der Murr, der einen Glückwunsch aussprach und ein Kunststück



Stadtrechnung von 1585: Ausgaben für die Aufführung
des Volksschauspiels „Susanna“

präsentierte. R 1747 enthält einen Ausgabeposten für die Vorführung durch einen Gaukler im Rathaus.

Volkskundlich bemerkenswert sind die Belege des 16. Jahrhunderts über Aufführungen von „Komödien“ in Durlach. Nach dem Beleg von 1582 wurde der „Verlorene Sohn“ aufgeführt, einer der beliebtesten und häufig dramatisierten biblischen Stoffe des 16. und 17. Jahrhunderts. Der Durlacher Aufführung liegt vermutlich die Dramatisierung von Hans Sachs zugrunde. Auch die „Comedi von der Susanna“, die 1585 in Durlach aufgeführt wurde, gehört zu den im 16. und 17. Jahrhundert beliebten Volksschauspielen. Nach dem Beleg lag die Leitung der Aufführung in den Händen des Magisters Nicolaus Gerstenberger, der als Präzeptor am Durlacher Gymnasium seit dessen Gründung gewirkt hat. Über die Mitwirkenden ist nichts ausgesagt. Waren es Durlacher? Das Spiel wurde im Rathaus gegeben; damit kann nur die große Ratsstube gemeint sein. In das Jahr 1585 fällt auch die Aufführung eines Spiels „von einem Herrn, so sich mit einer Scheffers Tochter vermählt“. Vermutlich handelt es sich bei diesem Volksschauspiel um eine Dramatisierung des Griseldismotivs, vielleicht um diejenige von Hans Sachs (1546). Die Aufführung hat auf dem Durlacher Marktplatz unter der Leitung des „Teutsch Schulmeisters“ stattgefunden. Zu diesem Zwecke waren dort Schranken zur Absperrung des Spielplatzes errichtet⁸⁸. Die Belege des 17. Jahrhunderts geben nur wenig her. Meist handelt es sich um einzeln auftretende Komödianten, etwa an einem Jahrmarkt.

Arbeitsbrauchum. Zu den früh überlieferten Nachrichten über *Handwerkerlöhne* zählt die Taglohnordnung im Rechtsbuch von 1536 (fol. 182 f.). Sie lautet:

„Item es sollen hinfürter alle Zimmerleut, Meurer, Decken vnd dergleichen Handwercksleut, so in der Stad Durlach geprucht, vnd ine etwas vmb den Taglon zu machen verdingt wurd, eyn Sommertag, nemlich von Sant Peters tag bis Sant Gallentag yedes Tags altem Brauch noch nit mehr nemen dan achtzehn Pfenning vnd eyn Wyntertag nach obgemelter Zeyt zwelff Pfenning. Welcher aber mehr nemen oder geben würde, so solle der den Lon empfangen, den selben gar verlorn haben, vnd derjhengig so darüber geben, eynem Burgermeister souil er dem Werckmeister geben auch vsrichten vnd verfallen sein.“

Wo aber eyn Bürgermeyster von der Stadt wegen oder sunst eyn Burger oder Inwoner der Stadt Durlach Zimerleut bedoerft vnd die selben nit vmb das Taglon, sonder furichs hallten woelt, so sollen die selben Zimerleut ein Somertag nit mehr dan dritt-halb (= 2 1/2) Schilling Pfenning vnd ein Wintertag zwen Schilling Pfenning, dazu die halben Speen nemen. Welcher aber mehr neme oder gebe, der sol obgemelter Maßen gestraft werden. Es sollen auch die Zymerleut, Meurer, Decken vnd andere, so vmb das Taglon oder furichs verdingt, sich bey yeren Ayden zu rechter Zeit zu vnd von der Arbeyt verfügen vnd sollen dieselben Zimerleut die Spen vsserhalb des Taglons vff yern Kosten vffzemachen schuldig sein“.

Aus dem 18. Jahrhundert sind verschiedene *Taxordnungen für Handwerker* erhalten, die volkskundlich wegen der Ausführlichkeit der einzelnen Arbeitsvorgänge von Interesse sind und hier wiedergegeben werden. Zunächst die Taxen für Maurerarbeiten von ca. 1780⁸⁹.

Für 36 Schuh oder 1 Kubikklafter Mauerwerk im Fundament, 22 kr. Außer dem Fundament bis mit dem Sockel, 24 kr. Für 1 Kubikklafter Mauerwerk außer dem Fundament vom Widerlager bis zum ersten Sotesse oder Stockmauer vom Sockel an, 26 kr.

Für 1 Kubikklafter Mauerwerk im 2. Stock samt dem Gerüst, 28 kr. Für den laufenden Schuh Hauptgesims zu versetzen und zu verkitten, 24 kr. Für 216 Schuh oder ein Quadratklafter Fundament zu graben, 30 kr. Für 1000 Ziegel vom Dach zu tun, 30 kr. Für 1000 Breitziegel auf den Bau zu bringen, 30 kr. Für 1000 Breitziegel einzudecken, nebst First und Grät einzubinden, 36 kr. Wann aber die Ziegel in Müßig gelegt werden müssen, für das 1000, 40 kr. In Speis vom 1000, 1 fl. Auf den Kirchtürmen aber, 1 fl 15 kr. Für eine Klammer in Stein einzuhauen und einzugießen (ohne das Blei), 4 kr. Für ein Kamin zu machen und hinauszuführen, 8 fl. Für ein Kubikklafter Fundament zu Gewölbe-mauern bis zum Widerlager, 26 kr. Für 1 Kubikklafter Mauerwerk zu Gewölben samt dem Einschalen, so in die Höhe geht, 35 kr. Für 1 Kubikklafter altes Mauerwerk abzubrechen und den sich ergebenden Urbau wegzutransportieren, 15 kr. Für 1 Kubikklafter Kellergewölb und andere Wölbungen, so nicht in den Stockmauern mit Hohl und voll gemessen und gerechnet werden, z.B. Kreuz- und Hufgewölbe samt den Gerüsten und Bockstellen, 38 bis 40 kr. Für 1 Kubikklafter Mauerwerk im 3. Stock, ohne das Hauptgesims zu versetzen, 42 kr. Für 1 Klafter Riegelwand auszumauern, zu bestechen, alle Materialien auf das Gerüst zu bringen und alle Gerüste zu machen, im untersten Stock, 18 kr, im 2. Stock 20 kr, im 3. Stock, 23 kr.

Für 10 Ohm oder 1 Fuder Kalk abzulöschen samt dem hierzu benötigten Wasserschöpfen, 20 kr. Für 1 Quadratklafter völlig zu verputzen und anzustreichen (ohne Fensteröffnungen), 10 bis 12 kr. Für 1 laufendes Klafter Gesimswerk zu ziehen, 12 kr. Für 1 Klafter Rundstäbe und Plättle zu ziehen, 5 kr. Für ein Schlierfach zu wickeln und zu bestechen, 52 kr bis 1 fl. Vom Schuh aber 1 1/2 kr. Für den Schuh Platten zu legen, 1/2 kr. Mauerdeckel aber, 1 kr. Für 1 Riegel zu mauern, bestechen und verputzen, 3 kr.

Ein Meister hatte sommers Taglohn, 32 kr, winters, 28 kr. Ein Geselle, sommers, 30 kr, winters, 26 kr. Ein Handlanger, sommers, 22 kr, winters, 18 kr.

Brückenarbeit. Vom Kubikklafter Fundament samt den Flügeln zu mauern, 24 kr. Für 1 Klafter Gewölbe zu mauern, 32 kr. Wenn aber das Gewölbe und Fundament zusammen gemessen und berechnet wurden, vom Kubikklafter 28 kr. Für 1 Schuh rauhe Quader, 8 kr. Vom Schuh Mauerdeckel samt legen, 4 bis 5 kr. Für 1 laufenden Schuh Schlierfach, 1 kr. Nota. Auf 1 Quadratklafter Mauerwerk in Riegelwandungen wurde benötigt, 1/2 Ohm Kalk; auf 4 Klafter äußeren Verputz, 1 Ohm Kalk; auf 8 Klafter glatten Verputz, 1 Ohm Kalk; auf 6 Klafter rauhen Verputz, 1 Ohm Kalk; auf 13 Klafter Mauerwerk, 1 Schuh dick, brauchte man samt dem Bestich und Weißeln, 1 Fuder Kalk. Auf 3 Klafter Verputz brauchte man 1 Simeri Hammerschlag und 1 Pfd. Kälberhaare. Auf ein Kamin von unten an durch den ganzen Bau bis oben zum Dach hinaus, 1/2 Fuder Kalk.

Zu einem 1 Schuh hohen Kamin brauchte man 32 dreizöllige Backsteine. Zum Glattvergipsen kamen auf 1 Quadratklafter 36 Pfd. rohen Gips, 300 Blendnägel, 75 Schuh Ringdraht, den Draht 6 Zoll und die Nägel 3 Zoll voneinander. Ein hiesiges Simeri roher gemahlener Gips wog ohne Abgang 31 Pfd. und wird mit dem Abgang auf 33 Pfd. gerechnet. Mit 25 Latten konnten 2 1/2 Klafter Decken gemacht werden, also kamen auf 1 Klafter 10 ganze Latten und 70 Lattennägel. Auf eine Latte rechnete man 30 Ziegel. Für 1 Klafter Mauer rauh zu bestechen oder zu verputzen, 6 kr. Für 1 Riegel auszuschlagen und die Backsteine zum Abführen auf die Seite zu räumen, 1 1/2 kr. Für 1 Wickelfach auszuschlagen, 6 kr. Für 1 Klafter Fundamentmauer auszubrechen, 10 kr. Für 1 Riegellock auszumauern, auf beiden Seiten zu verputzen und zu weißeln, 8 kr.

Für 1 Klafter Kaminmauer bis über das Dach hinauszuführen und zu verputzen, 40 kr.
1 Schuh Türentritt zu versetzen, 2 kr. 1 Balkenfach zu sticken, zu wickeln und den Estrich daraufzuschlagen, 30 kr. 1 Dachfenster aufzumauern, auf beiden Seiten zu verputzen und einzudecken, 45 kr. 1 Wasserstein zu setzen, zu untermauern und zu verputzen, 30 kr.

1 Feuerherd und Kaminschoß zu machen, 3 fl. 1 Schuh Schlierfach zu wickeln, zu bestechen, abzureiben und zu weißeln, 1 1/2 kr. 1 Stück Riegel zu mauern, 5 kr. 1 Riegel zu sticken, zu wickeln, abzureiben und zu weißeln, 5 kr. 1 Stich auszumauern, 3 kr. 1 Klafter innen glatter Verputz, 10 kr.

Taxe für Steinbauerarbeiten von ca. 1780. Für einen Kubikfuß Facen, vornen mit einem schrägen Wetterschlag und unterhalb in einer gleichen Linie bis 1 1/4 Zoll vorstehend, sauber aufgeschlagen und schariert, auf jeden Stein auf seiner unteren Lage und Stoßfuge in das Winkelmaß zu machen, die Steine selbst zu stoßen und den Abraum zu leiten, 11 kr. Für den laufenden Schuh Fenstergestell sauber und ohne Gruben an allen Ecken scharf zu hauen und zu scharieren, auch die Steine dazuzugeben und den Abraum zu leiten, 20 kr. Für einen Stiegentritt vorderhalb mit einem Rundstab Platten und Hohlkehlen samt dem Münch sauber zu hauen, groß wie klein einen in den anderen gerechnet, 2 fl 27 kr. Für einen laufenden Schuh Gurtgesimse, 34 kr. Für einen Kubikschuh Türentgestell, 20 kr. Für den laufenden Schuh Kellertürentgestell mit einem 3 Zoll tiefen Anschlag, 12 kr. Für den laufenden Schuh vom oberen Fenstergestell, 35 kr. 1 Schuh gehauen und gefügt, 5 bis 6 Zoll dicke Platten zum Scheuren Tenn, 4 1/2 kr. 1 Schuh zu verlegen, 3/4 kr., zu verlegen und mit heißem Kalk auszugeßen, 1 1/2 kr. Für einen gehauenen Markstein, 15 kr. Für einen rauen Markstein, 4 kr. Vom Schuh Kellertüren, Haustüren und Fenstergestelle mit Sponten und Wetterschlägen, die Fensterbank mit Hohlkehllplatten auszuhauen und die Sturz an den oberen Fenstergestellen mit einem kleinen Bogen auszuschweißen, 12 kr. Vom Schuh Keller und Vortritt, auch Herdstein zu brechen und auszuhauen, 10 kr. Für den Schuh gehauene und gefügte Platten ohne das Verlegen, 2 1/2 kr. Für den Schuh ungefügte Platten, auch ohne Legen, 2 kr.

Für 1 Schuh rauhgefügte Platten, 1 1/2 kr. Für 1 Schuh Platten zu verlegen, 1/2 kr. Für 1 Kubikschuh rauhe Haustürentritte, 4 kr. Für den laufenden Schuh Gurtband, 6 kr. Für 1 Schuh Brunnentrog, 30 kr. Für 1 Kubikschuh Postamentstein, auf 5 Seiten gehauen, 20 bis 24 kr. Für 1 Schuh Mauerdeckel, 4 kr. Für 1 Schuh Brückenbrust-Mauerdeckel, 10 kr.

Ein Steinhauermeister hatte Taglohn im Sommer 40 kr, im Winter 36 kr; ein Geselle im Sommer 36 kr, im Winter 32 kr. Für 1 Schuh Keltergewichtstein, 10 kr. Die Gräben an dem Stein auszuhauen zu den Dackrechhölzern und Legeisen, solche in das Loch zu senken und aufeinanderzutun, 8 fl. Für einen großen Wasserstein, 1 fl 30 kr bis 2 fl. Vom Schuh Brunnengestell, 14 kr. Vom Schuh Brunneneinfassung, 10 kr. Für 1 Schuh Mauerdeckel, 1 3/4 Schuh dick, 10 kr. Für 1 Abweichstein, 45 kr. Vom Schuh Feuerherdstein, 7 1/2 kr. Für 1 Ofenloch, 32 bis 45 kr. Für 1 Vorkamin, 2 fl. Für 1 Ofenblatt, 30 bis 40 kr. Für 1 Schuh Türentgestell, glatt gehauen, 8 kr. Für 1 Kellerloch, 40 kr. Für 1 glatten Ofenfuß, 45 kr. Für 1 gewöhnlichen Rundofenfuß, 1 bis 1 fl 20 kr. Für 1 Schuh Türbogen, 12 bis 15 kr. Für 1 Ofenfuß und 1 runde Platte zu einem Stubenofen, worauf dieser zu stehen kam, 2 bis 3 fl. Für 1 Schuh Brunnentrog, 30 kr. Für 1 Kubikschuh Postamentstein, auf 5 Seiten gehauen, 20 bis 24 kr.

Steinbrecherlohn (ca. 1780). Für 1 Kubikschuh auf 6 Seiten rauh possierte Quader, 4 bis 5 kr. Für 1 Quadratschuh gehauene Platten, 2 kr. Für 1 Kubikklafter Mauerstein, so nicht viel mit Pulver gesprengt werden durfte, wenn man den Abraum leitete und den Steinbruch assignierte, demnach für das Brechen, 45 kr. Wenn aber der Steinbrecher den Abraum selbst leitete und auch den Steinbruch selbst abgab, für das Klafter 1 bis 1 fl 4 kr. Für 1 Kubikklafter Mauerstein, wenn die Steine mit Pulver gesprengt werden mußten, ohne den Abraum, 52 kr, mit dem Abraum 1 fl 8 kr.

Taxe für Zimmermannsarbeiten (ca. 1780). Für einen Stamm Eichenbauholz ad 30 Schuh zu fällen, in 5 Schnüren sauber und winkelrecht zu beschlagen und in Bau zu verarbeiten, 1 fl bis 1 fl 4 kr. Für einen Stamm Tannenholz ad 45 Schuh auf gleiche Art zu traktieren, 40 bis 45 kr. Für eine Diele einzuschalen, 3 kr. Für Einrichtung des Gebälks, der Riegelwände, Dachverbindungen, Dachstühle, Hangwerker, Gräte, Wiederkehrungen und Kehlen, samt dem Aufschlagen ohne Latten und Leisten, hingegen samt den Dachfenstern, Wechsel- und Kaminschoß zu verfertigen und die Gesimse sauber auszuhobeln, für jeden laufenden Schuh Eichenholz, 2 1/4 kr, für den Schuh Tannenholz, 2 kr. Wenn aber das Holz zum Verarbeiten bereits beschlagen und nur zuzuschneiden war, vom Schuh Eichenholz, 2 kr, vom Schuh Tannenholz, 1 1/2 kr. Der Meister erhielt als Taglohn im Winter vom 16. Oktober bis 21. Februar, 38 kr, sommers vom 22. Februar bis 15. Oktober, 32 kr. Ein Geselle verdiente täglich winters 26 kr, sommers 30 kr, ein Junge 18 bzw. 20 bis 24 kr.

Zur Ausschalung der Decken wurden auf ein Klafter 2 1/2 Dielen und 50 ganze Lattennägel gerechnet. Für das Aufschlagen, für Latten und Leisten rechnete man auf jeden Stamm Bauholz, Eichen oder Tannen, 12 bis 15 kr. Auf einen jeden Sparren ad 38 Schuh lang, 4 ganze Leistnägel. Auf eine jede Latte, 15 Schuh lang, 6 Schuh hoch, zu setzen, 40 kr. Vom Stamm Altholz, wenn es in dem neuen Bau meistens abgerichtet werden mußte, samt der Zulage, 35 kr.

Schreinertaxe (ca. 1780). Türen. Für eine Haustüre mit 2 Flügeln und Carnis, doppelt, von Eichenholz, 3 fl 40 kr. Für eine eingefaßte Türe mit 4 Füllungen samt Futter und Verkleidung, 2 fl 30 kr bis 3 fl. Für eine gestämete Türe mit 4 Füllungen, 1 fl 20 kr. Für eine einfache Türe mit Einschiebleisten samt Futter und Verkleidung, 40 bis 45 kr. Für eine doppelte Haustüre mit Futter und Verkleidung, 2 fl. Für eine Haustüre mit Rauten verdoppelt, 1 fl 30 kr. Für eine Türe mit doppeltem Futter und Verkleidung, 1 fl. Für eine Türe mit 2 Flügeln und Füllungen samt Futter und Verkleidung, 3 fl. Für eine doppelte Haustüre mit Carnis, Doppel- und Einschiebleisten, 2 fl. Für eine doppelte Stall- und Scheuertüre, 2 fl. Für eine Kellertüre mit 2 Flügeln, eben, oval, auch Carnis, Doppeleinschieb- und Schlagleisten, 3 fl. Für eine eingefaßte Türe mit 4 Füllungen, Futter und Verkleidung, 2 fl 15 kr. Für eine Türe mit eichenen Einschiebleisten, Futter und Verkleidung, 1 fl.

Fußböden. Für eine Diele zu hobeln, legen und fügen, 4 bis 6 kr. Vom Schuh Fußtafeln zu legen, 1/2 kr. Für eine Tafel zu hobeln, leimen und legen, 12 bis 16 kr. Für eine Diele zu fälzen, fügen und legen, 2 1/2 bis 3 kr.

Läden. Für ein Paar gewöhnliche Läden mit eichenen Einschieb- und Schlagleisten, sauber abgekehlt samt dem Einsetzen, 45 kr. Für einen Fensterladen mit Einschiebleisten, 24 kr. Für ein Paar Fensterläden mit Einschieb- und Schlag- oder Hirnleisten, 56 kr. Für ein ebensolches Paar mit abgekehnten Füllungen, 50 kr. Für einen Kellerladen, 20 kr. Für einen Dachladen, 20 kr. Für ein Paar Jalousieläden von purem Tannen-

holz, 7 1/2 Schuh hoch, 4 1/4 Schuh breit, 2 fl 30 kr. Für ein Paar dergleichen, 5 Schuh hoch, 2 fl. Für ein Paar dergleichen, 9 Schuh hoch, 5 Schuh breit, 2 fl 50 kr. Für einen Drahtgitterrahmen von Eichenholz auf den Fruchtspeicher, 20 kr. Für eine Sperrlatte, 1/2 kr. Vom Schuh Drahtgitterfenster oder -läden samt Rahmen oder ohne dieselben gemessen, 15 bis 16 kr.

Diverses. Ein Schreinermeister hatte Taglohn, 36 kr, ein Geselle, 32 kr. Zur Winterszeit aber, nämlich vom 16. Oktober bis 22. Februar, hatten Meister und Geselle 4 kr weniger. Für einen Quadratschuh zu vertäfeln, 1 1/2 kr. Für einen gewöhnlichen Registraturkasten mit 8 und 12 Fächern samt Holz und Leim, 3 fl 15 kr bis 4 fl. Macherlohn ohne Holz und Leim, 2 fl bis 2 fl 30 kr. Ein Ofentürle, 5 Schuh hoch, 3 Schuh breit, 24 kr. Ein Sägemallestell, 24 kr. Ein Fenster zu verkleiden, 40 kr. Eine Meßbrute mit eisernen Ringen unten und oben zu beschlagen und die Schuh mit verzinnten Nägeln abzustechen, 40 kr. Eine Setzplatte von Tannen-Zweiling, 16 Schuh lang, 24 kr. Ein Deopter, 7 kr. Für Abhobeln einer Doppel- und Spalierlatte, 1 kr. Für zusammengestämmte Lamberien mit abgekehltem Fries und Füllungen per Schuh, 3 kr. Per Schuh Getäfer, Türen und anderes mit Bleifarbe oder dergl. anzustreichen, 1 kr, per Klafter auch nur 32 bis 36 kr.

Taxe für Blechnerarbeiten (ca. 1780). Für 1 verzinntes Sturzblech, 10 kr. Arbeitslohn für das Beschlagen eines Dachfensters pro Blech, 15 kr. Arbeitslohn für 1 Stück Weißblech zum Kanal, 3 kr. 1 lb. Ofentürle oder Backofen Schelter, 13 1/2 kr. Für 1 Schuh Blechrohr zusammenzu folgen und zu löten, 20 kr. 1 Schuh Hohlkehlen zu den Dachläden samt Zinn und Kohlen, 13 kr. Auf den Schuh 4 halbe Schloßnägel. 1 Tafel zu den Dachläden samt Zinn und Kohlen, 13 kr. 1 Schuh blechener Kanal, 22 kr. 1 Schuh Eisendraht Gitter incl. Draht, 16 kr.

Taxe für Schmiedearbeiten (ca. 1780). Für 1 großen Mauerhaken, 2 kr. Für 1 Simri Hammerschlag, 6 kr. 1 Pfd. Ofeneisen, 7 1/2 kr. 1 Pfd. Kreuzkloben, 6 kr. 1 Pfd. Kammeisen, 7 1/2 kr. Für 1 Pfd. Gerüstklammern, 7 kr. Für 1 Pfd. Kellerkrems, 6 kr. Für 1 Pfd. durchschobenes Fenstergitter, 6 1/2 kr. Für 1 Pfd. Dachhaken und Kanaleisen, 6 kr. Für 1 Pfd. Hängeisen mit Schrauben und Scheiben, 6 kr. Für 1 Pfd. Schraubennägel dazu, 8 kr. Für 1 Pfd. Bandkloben und Riegel, 7 kr. Für 1 neue Schlempe, 6 kr.

Taxe für Glaserarbeiten (ca. 1780). Taglohn für einen Meister, 36 kr, für einen Gesellen, 24 kr. Für 4 Haften, 1 kr. Für 1 Spiegelscheibe einzusetzen, 3 kr. Für 1 Scheibe von Waldglas, 2 kr. Für eine große Tafel einzuschneiden und einzukitten, ohne Glas, 2 kr. Für 1 Quadratschuh neuen Fensterkreuzstock mit Spiegelscheiben und Blei, 15 kr. Für 3 alte Fenster Glastafeln in neues Blei einzufassen, 2 1/2 kr. Für 1 Scheibe in Blei und Zinn zu fassen, 1 1/4 kr. Für 1 Windeisen, 3 kr. Für 1 gemeine neue Scheibe neu zu verbleien samt Scheibe und Blei, 2 kr. Für 1 Viertel Glas einzusetzen, 2 kr. Für das Anstreichen eines Kreuzstocks mit Silberfarbe, 24 kr, eines Fensters, 12 kr, für 1 Schuh Rahmenschenkel, 2 kr.

Taxe für Hafnerarbeiten (ca. 1780). 1 ganz neuer, grüner, glasierter Kachelofen, 7 fl 30 kr. 1 Ofen zu reparieren und auszuputzen, 20 kr. 1 Rundofenrohr auszuschlagen und zu putzen, 8 bis 10 kr. 1 Rundofen mit einfachem Rohr aufzusetzen, 45 kr. 1 do. mit doppelten Rohren, 55 kr. 1 eiserner Plattofen ohne Kacheln aufzusetzen, 1 fl. 1 do. mit oberen Kacheln aufzusetzen und die Kacheln dazuzugeben, 3 bis 4 fl 30 kr. 1 Plattofen abzubrechen, 15 kr. 1 Fußgesims, 10 bis 12 kr. 1 Fußgesimseck, 12 bis

14 kr. 1 Leiste, 1 kr. 1 Leistenblatt, 2 kr. 1 große Kachel, 12 kr. 1 Friesenkachel, 6 kr. 1 Plattofen abzubrechen und wieder aufzusetzen, 1 fl 15 kr bis 1 fl 30 kr. 1 ganz neues Obergesims, 40 kr. 1 kleine Kachel, 2 kr.

Taxe für Schlosserarbeiten (1752). Für Beschlagung eines Luttfußdeckels mit doppelten Schienen, Handhabe, Schlempen, Schließkolben, Schließen, Ketteln, sowie allem übrigen Zubehör samt Eisen, 40 kr. Für Beschlagung einer Haustüre mit 2 Banden, 2 Kloben und Stützen, auch einem Lautenschloß mit einem doppelt gelöteten Eingericht und allem Zubehör, wozu der Schlosser das Eisen gab, 4 fl 15 kr. Für Beschlagung einer Stubentüre mit 2 Banden, 2 Haken mit Stützen, einem Stubenschloß nebst Zubehör und Eisen, 3 fl 20 kr.

Für Beschlagung eines Ladens mit 2 Banden, 2 Kloben, 1 Haken zum Zumachen, einschließlich der weiteren Erfordernisse, ohne das Blei, 50 kr. Für Beschlagung eines Dachladens mit 2 Banden, 2 Kloben und 1 Schlempen, mit Anschlagen samt Eisen, 36 kr. Für Beschlagung einer Kammertüre mit 2 Banden, 2 Haken und 1 Kammerschloß samt allem Zubehör, 1 fl 30 kr. Für Beschlagung einer Schweinestalltüre mit 2 Banden, Riegel, samt allen Kloben und Nietnägeln, 45 kr. Ein Kreuzstockfensterbeschlag zu machen und anzuschlagen, einschließlich Nägel, 1 fl. Von Fensterstänglein für 1 Stück samt Nägeln, 3 1/2 kr.

Macherlohn (ohne Eisen) von: 1 lb. Gitter, so gerade und in Stein geht, 3 kr; 1 lb. Gitter, so auf Holz, Kom(e)t zu lochen und mit großen Nägeln anzuschlagen war, 3 kr; 1 lb. Gitter auf eiserne Rahmen, 6 kr; 1 lb. Schlautern, 2 kr; 1 lb. Henkeisen, 2 kr; 1 lb. Klammern, 2 kr; 1 lb. Fußreifen, 1 1/2 kr; 1 lb. Kaminschloßeisen, Raufen, Hakeneisen zu den Bahnen und Scherbanden an den Stegen, 2 kr.

Taxe für Schlosserarbeiten (ca. 1780). Diese sehr ausführliche Aufzählung beginnt mit den Türbeschlägen. Für eine Türe mit Scharnier, Band und schließenden Fallen, Knöpfen aus Messing und sauber poliert, 5 fl 12 kr. Für eine Türe mit 3 gekrüppelten Banden, einem französischen Schloß, schließenden Fallen, Knöpfen aus Messing und Zubehör, 7 fl 30 kr. Für ein vorderes Hoftor mit 2 Flügeln und einem kleinen Türlein, mit einem bedeckten Schloß, einer Falle, 3 starken Riegeln und Angeln, auch Pfannen in Stein einzuhauen, einzugießen und anzuschlagen, samt den erforderlichen Nägeln, 10 fl. Für ein Tor mit 2 Flügeln mit starken Angeln und Pfannen, auch 3 starken Riegeln, samt Zubehör, in Stein einzuhauen, einzugießen und anzuschlagen, 5 fl. Für eine einfache Türe mit 2 Banden, 2 Kloben und 1 Riegel nebst Niet- und anderen Nägeln, 45 bis 50 kr. Für eine Kellertüre mit starken Kreuzbanden und Kloben, mit Stützen, 2 Riegeln auf Blech und einem bedeckten Schubriegel, samt Zubehör, in Stein einzuhauen und einzugießen, 6 fl 30 kr. Für eine Haustüre mit 4 starken, geraden Banden, 4 Kloben mit Stützen, 2 Riegeln auf Blech, mit Federn, Riegel, Kloben, bedecktem Lautenschloß, mit einem doppelt gelöteten Eingericht, einem Knopf samt Buckel, mit Nietnägeln, in Stein einzuhauen und einzugießen, 6 fl 30 kr. Für eine doppelte Haustüre zu beschlagen, mit 4 Banden und einem verdeckten Schloß mit gelötetem Eingericht, 3 fl.

Für eine Stuben-, Kammer- und Küchentüre mit Flaschenband, geschweißten Kloben, verdeckten Stubenschlössern, Falle, Riegel, gelötetem Eingericht und Buckel, auch Knopf, 3 fl. Für eine Hinterhaustüre mit 4 Banden samt Schloß, 2 fl. Für eine doppelte Stubentüre mit 4 Banden, einem verdeckten Schloß und gelötetem Eingericht, 4 fl. Für eine einfache Stubentüre, 2 fl 30 kr. Für ein neu verdecktes Hoftorschloß, mit

einer Falle, einem Steg darüber und einem Schließkolben auf Eisen, 2 fl 30 kr. Für eine Kammertüre, 1 fl 15 kr. Für eine Türe mit Falle und Zubehör, 1 fl. Für eine Haustüre mit einem starken Band und Stützenkloben, einem starken bedeckten Schloß mit Schließriegel und Fallen samt Steg und Schließhaken, einem Riegel auf Blech nebst dem Kloben und Handhabe zu beschlagen, in Stein einzuhauen und mit Blei einzugießen, 4 fl 30 kr. Für eine große Kellertüre mit starken Banden und Stützenkloben, einem starken bedeckten Schloß samt Schließhaken und Handhabe zu beschlagen, in Stein einzuhauen und mit Blei einzugießen, 4 fl. Für eine Falltüre mit Band, einem starken Schloßring und Zubehör, 1 fl 30 kr. Für eine Türe mit Flaschenband, Stützenkloben, bedecktem Schloß, Riegel, Fallen, Knopf, 2 fl 40 kr.

Für eine Haustüre mit starken Banden und Kloben in Stein, französischem Schloß, Schließkolben und Knöpfen, 5 fl. Für eine Kellertüre mit 2 Flügeln, 4 Banden und Kloben in Stein mit Spitzen, französischem Schloß, 2 Riegeln und Ring, 5 fl. Für eine Stalltüre mit starken Banden und Kloben in Stein, Schloß, Handgriff und Schließkloben, 2 fl 40 kr. Für eine eingefaßte Türe mit Schuppen, Band, Kloben mit Spitzen, bedecktem Schloß und Knöpfen, 3 fl 45 kr. Für eine Türe mit geradem Band, Kloben, Schloß und Handhabe, 1 fl 30 kr. Für eine Stalltüre mit Band, Kloben und Schlempen, 50 kr. Für eine Gartentüre mit Band, Kloben und Riegel in Stein zu einem Vorlegeschloß, 1 fl 45 kr. Für eine Türe am Hoftor mit starken Gewerbbanden, langen Nägeln, Feder, Fallen und Schließkloben, starker Handhabe und Schild, 2 fl 30 kr. Für ein Schweinestalltürlein mit Riegel, Band, Kloben und Vorreiber, 30 kr. Für ein Kamintürlein mit Band, Kloben und Falle, inwendig mit Blech, 2 fl 30 kr. Für ein Rundofentürlein mit Band, Kloben, Falle, Fallhaken, 40 kr.

Fenster- und Lädenbeschläge. Für einen doppelten Fensterflügel mit 4 Winkelbanden, 4 Häklein mit Stützen, 2 Knöpfen und Vorreiber samt Nägeln, 40 kr bis 1 fl 12 kr. Für ein Schuh Fensterstänglein, 2 kr. Für ein gewöhnliches Fensterstänglein, 3 kr. Für einen doppelten Heuladen mit starken Banden und Riegeln zu beschlagen, samt Niet- und anderen Nägeln in Holz anzuschlagen, 1 fl. Für einen Dachladen zu beschlagen, mit Band, Kloben, Klammern, Ring, auch Vorreiber, 40 kr. Für einen Fensterkreuzstock zu beschlagen, 1 fl 15 kr. Für einen doppelten Fensterladen zu beschlagen, 1 fl. Für einen einfachen, 30 kr. Für ein Paar gewöhnliche Läden anzuschlagen, 45 kr. Für 100 Fensterstänglein-Nägel, 4 kr. Für ein Paar Läden, in Stein gegossen samt dem Blei und Löcher zu hauen, 1 fl 30 kr. Zu einem Paar Läden waren 1 1/2 Pfd. Blei erforderlich. Für einen Laden zu beschlagen und in Stein einzuhauen, auch einzugießen, mit doppelten Anhänghäklein, Ring und Vorreiber, 1 bis 1 fl 12 kr. Für einen Kellerladen zu beschlagen, mit Falle und Vorreiber, in Stein einzugießen, 1 fl.

Diverses. Für ein Loch in eine Ofenleiste zu brechen, 4 kr. Für eine Klammer in eine Ofenplatte, 4 kr. Für ein Loch, in solche zu bohren, 4 kr. Für eine Klammer mit 2 Löchern, 12 kr. Für eine neue Ofenschraube samt Mutter, 8 bis 10 kr. Für ein gewöhnliches Schloß samt Schlempe, 1 fl 12 kr. Für ein verdecktes Schloß, 2 fl. Für einen Schlüssel, 12 bis 16 kr. Für ein verdecktes Stubenschloß mit gelötetem Eingericht über dem Hauptschlüssel, 2 fl 30 kr. Für ein Kammerschloß mit gelötetem Eingericht und Beschläg, 1 fl 15 kr. Für ein gelötetes Eingericht, 24 kr. Für eine hintere Strudel, 6 kr. Für ein französisches bedecktes Schubladenschloß, 40 kr. Für ein neues Ladenband, 15 kr. Ein neuer Hauptschlüssel, 24 kr. Ein französischer gewöhnlicher Schlüssel, 20 kr. Ein neues Türenband mit einem Nietnagel, 24 kr. Für ein Schloß abzubrechen, auszu-

putzen und wieder anzuschlagen, 18 bis 20 kr. Für diese Arbeit nebst einem Schlüssel oder Reparatur, 24 kr, mit einem französischem Schlüssel aber, 26 kr. Ein Schlossermeister hatte Taglohn, 45 kr, ein Geselle, 36 kr.

P 1793 (30. Sept.) enthält die Schätzung und Versteigerung des Besitzes des verstorbenen Steinhauers Störzinger. In dieser Aufstellung ist folgendes Arbeitsgeschirr aufgeführt: 1 großes und 1 kleineres Hebeisen, 1 große Fußwinde, 2 Schlägel, 2 Pickel, 1 alte Schaufel, 6 kleine Speidel, 2 Zweispitze, 1 Possierhammer, 2 Richtscheite, 2 Schubkärrch, 1 Wasserstütz, 1 Winkeleisen, alte Dielen.

P 1657 (25. Mai) liegt der Entwurf eines Arbeitszeugnisses für den Steinmetzen Jacob Emant aus Basel bei. Der volle Wortlaut sei wiedergegeben:

„Wir Bürgermeister, Gericht vnd Rath der Fürstl. Residentz Statt Durlach vrkunden vnd bekennen hiermit vnd in Crafft dieses Briefs, dz Zeiger dieses, der ehrenhaft vnd bescheidene Jacob Emant von Basel, Steinmetz, sich in die fünf Jar lang alhie vfgehalten, vnd sampt seinem Gesindt, Gesellen vnd Jungen allerhande verschiedene Steinmetz Arbeiten, sowol von neuen Gebäwen, als auch alte zu reparieren nicht nur alhie, sondern auch an andern Orthen dieses Landes, dergestalt verfertiget, dz man damit wol content vnd zufrieden sein könne, ihne auch alhie gern lenger hette bilden vnd leiden mögen, wofer seine Gelegenheit es gewesen were, weil aber vorderst dem Durchleuchtigen, Hochgeborenen etc. vnserm gnedigen Fürsten vnd Herren, dan auch vns gedachter Emant respective vnderthenig vnd vnderdienstlich zuvernemen gegeben, das er vorhabens seye, sich sampt den Seinigen von hinnen widerumb weg vnd an andere Orth zu erheben vnd Vnderschleif zu suchen, dahero vmb einen Abschied vnd Schein seines Verhaltens gebetten, vnd nun an hochermelts vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrens statt von Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Praesidenten, Hofrichtern, Geheimen vnd Hofräthen vns gnedig vfgetragen worden, mehrermeltem Emanten eine Abschied-Attestation vnd Schein seines alhiesigen Verhaltens mitzutheilen. So vrkunden vnd bezeugen wir hiemit vnd in Craft dieses, dz derselb die fünf Jar über vnd so lang er alhie gewesen, sich vfrecht, redlich, fleißig, ehrlich vnd dermaßen wol verhalten erwiesen vnd erzeigt, inmaßen einem ehrlichen Meister vnd Steinmetzen gebürt vnd wol ansteth, an menigen Leithen, denen dieses zu lesen vorkömt oder damit ersucht werden, eines jeden Standts Gebür nach gantz fleißig gesinnend vnd bittend, sie wollen denselben vmb seines Wolverhaltens willen in guter Recommandation haben, vnd sich ihne bestermaßen bevohlen sein lassen, solches in dergleichen vnd andern Fällen zu allen begebenden Occasjionen der Gebür zu beschulden vnd zu verdienen, seind wir jederzeit geneiget vnd geflissen. Geben zu Durlach vnder gemeiner dieser Statt hierunden vfgetrucktem Insigel den ersten Junii im Jar nach Christi vnsers Erlösers und Seeligmachers Geburt gezahlt 1657.“

In der Ratsitzung vom 11. Januar 1768 (P) wurde das stark überhand genommene *Fechten der Handwerksburschen* eingehend erörtert. Der Rat war bestrebt, diesen Mißstand abzustellen und hat zu dieser Sitzung einen Obermeister aus jeder Zunft eingeladen. Aus diesen Befragungen erfahren wir, auf welche Weise die einzelnen Zünfte wandernde Handwerksgesellen in Durlach unterstützt haben und wie es damit in Zukunft gehalten werden sollte. 1) Die Metzgerzunft gab aus ihrer Lade verarmten Meistern und „ohne Dienst herumlaufenden Knechten“ 5,6 oder mehr Kreuzer; dabei sollte es bleiben. 2) Bei der Schmiedezunft mußten die Gesellen nach der Handwerks-

ordnung ordentlich zusprechen und sich um Arbeit umschauen. Jeder Meister mußte einem Gesellen, dem man keine Arbeit gab, 1 kr geben. Jetzt aber wurde verordnet, daß kein Meister einem Gesellen etwas vor seiner Werkstätte geben durfte. War der Geselle mit dem Umschauen fertig, so sollte nunmehr der Obermeister einem solchen fremden Gesellen eine Anweisung an den Zunftvater geben, dem Gesellen soviele Kreuzer zu bezahlen als Meister in der Stadt waren. Diese Ausgaben wurden dann von der Stadtkasse ersetzt. Gleiche Regelung wurde 3) für das Wagnerhandwerk und 4) für die Schlosser und Büchsenmacher getroffen. 5) Bei den Rotgerbern sprachen die Gesellen zwar nicht um Arbeit zu, sondern meldeten sich auf der Zunftstube, holten aber bei jedem Meister einen Kreuzer Zehrgeld ab. Für sie wurde eine Regelung wie bei der Schmiedezunft getroffen. 6) Für die Küfer galt dasselbe; da sie aber in großer Zahl kamen, erhielt jeder Küferknecht nur 4 kr. 7) Die Schneiderzunft hat bisher 4 fl in das Almosen gegeben. Da wegen der großen Zahl der Schneiderburschen dieser Betrag nicht reichte, wurde angeordnet, daß jeder künftig 4 kr vom Zunftvater erhalten sollte. 8) Für die Schuhmacher wurde die gleiche Regelung getroffen. 9) Auch die Glaser bekamen wie bisher ihr Geschenk, ebenso 10) die Nagelschmiede und 11) die Färber. 12) Die Hafner gaben bisher Anweisungen von 4 bis 6 kr an den Zunftvater mit der Bedingung, daß der Geselle dieses Geld zum Verzehr verbrauchen sollte. Bei diesem Zehrpennig sollte es bleiben, doch durfte der Zunftvater keinen Gesellen zum Verzehr animieren. 13) Die Weber gaben bisher 2 kr. Da dieser Betrag zu gering war, wurde der Zehrpennig auf das Doppelte erhöht. 14) Die 5 Schreiner sollten durch ihren Zunftvater künftig 5 kr geben. 15) Die Bäcker gaben jedem Knecht 4 kr. Das Zusprechen sollte aufhören. 16) Die Sattler gaben durch den Zunftvater 6 kr. 17) Kam ein Drehergeselle vormittags, so erhielt er einen Batzen, kam er nachmittags, so erhielt er ein Billet über 2 Batzen an den Zunftvater. 18) Strumpfweber Gers gab als einziger dieses Handwerks jedem Gesellen 2 bis 4 kr. 19) Strumpfstricker Schumm sagte aus, daß jeder Geselle von ihm Kost oder einen Zehrpennig erhielt. 20) Die Seiler gaben fechtenden Gesellen 6 kr und wiesen sie an den Zunftvater. 21) Die Weißgerber sollten jedem Gesellen wenigstens 4 kr geben. 22) Die Hutmacher bekamen das ihrige und hatten ein „geschenktes“ Handwerk.

Nach diesen Informationen wurde durch den Rat verordnet: Kein Zunftvater durfte dem Gesellen den Zehrpennig verweigern. Darüber konnte der Geselle frei verfügen. Doch durfte der Geselle den Zehrpennig nicht in einem anderen Wirtshaus als dem der Zunft verbrauchen. Gesellen, deren Meister keine Zunftstube hatten, wandten sich an den Obermeister. Ein Geselle, der nach erhaltenem Zehrpennig focht, wurde mit Steinklopfen oder Holzsägen bestraft. Einem Gesellen, der eine Arbeit nicht annahm, brauchte nichts gegeben zu werden.

Nach P 1771 (21. Januar) war das Betteln durch Handwerksburschen und andere fremde Leute stark „im Schwang“ und der Zustrom so groß, daß die Stadt jährlich 70 bis 80 fl zuschießen mußte. Der Rat lehnte es deshalb ab, die Zünfte weiterhin zu unterstützen, wenn sie die bettelnden Gesellen nicht mehr bezahlen konnten.

O.K. ROLLER, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert vermittelt S. 235–391 ausführliche Angaben über die *Berufsarten* innerhalb der Durlacher Bevölkerung des 18. Jahrhunderts. Allgemein sei darauf verwiesen. ROLLER gibt (S. 284) eine Übersicht über die im 18. Jahrhundert in Durlach vertretenen Handwerke. Erst

seit diesem Jahrhundert sind solche genaueren Angaben überliefert. Wir geben zunächst nach den Akten⁹⁰ einen Überblick über die 1760 und 1790 in Durlach ansässigen Handwerke und Gewerbetreibenden, die „Professionisten“:

Apotheker 2/-; Bäcker 15/21; Bader 1/-; Barbiere 4/4; Bierbrauer 2/-; Buchbinder 1/2; Büchsenmacher 1/-; Dreher 2/3; Beindreher -/1; Färber 2/3; Gärtner 1/-; Rotgerber 4/6; Weißgerber 4/3; Glaser 3/5; Goldarbeiter 2/-; Gürtler 1/-; Hafner 5/2; Hutmacher 1/2; Kaminfeger -/1; Kaufleute 8/10; Knopfmacher 1/-; Kübler 1/1; Küfer 17/19; Kürschner 1/1; Maurer und Steinhauer 5/31 (mit Gesellen); Mehlkrempen 2/-; Metzger 17/18; Müller 3/4; Nadler -/4; Orgelmacher -/1; Perückenmacher 1/2; Pflästerer 1/3; Sattler 3/7; Schlosser 2/3; Hufschmiede 5/5; Ketten- oder Ringlischsmiede 1/3; Kupferschmiede 1/2; Nagelschmiede 2/6; Waffenschmiede 2/5; Schneider 20/22; Schreiner 4/7; Schuhmacher 24/38; Seckler 1/3; Seifensieder 3/4; Seiler 2/5; Siebmacher 1/1; Silberarbeiter -/1; Sporer 1/-; Strumpfstricker 1/3; Uhrenmacher 1/1; Wagner 3/4; Weber 9/16; Bildweber 1/2; Strumpfweber 1/-; Windenmacher 1/-; Wirte, ohne andere Profession 6, Wirte (1790): 23; Zeugmacher 1/-; Ziegler 2/3; Zimmerleute 7/12; Zuckerbäcker 1/2.

1786 mußte der Magistrat auf Grund einer herrschaftlichen Verfügung untersuchen, welche Handwerke unter Umständen durch Gewährung eines Anlehens gemeinnütziger gemacht werden könnten. Für die Stellung der einzelnen Handwerke aus der Sicht des Magistrats sind diese Angaben bemerkenswert⁹⁰.

Über die *Dreher* heißt es: „Seie eine artig und künstliche Profession, die in gar vielerley Stücken und manchfältiger Arbeit sowohl im Bein als Holz bestehe und sehr starck mit in den Handel einschlage, so daß dieses Gewerbe in hiesiger Stadt sehr verbessert und im Großen getrieben werden könnte, wann die Drehere mehreren Eifer und Fleiß zeigen wollten, auch unternehmender wären, mithin . . . auch Waaren auf den Kauf in Gallanteriestücken besonders von Elfenbein u. dergl. bestehend, machen, auch darauf dencken wollten, wie und wohin sie solche ganze Parthienweis auswärts wieder verschließen können“. Die *Küfer* „könnnten zwar nicht viel vorräthige Waaren machen, mit dem Taugenholzhandel aber dörfte etwas zu unternehmen seyn, wann sie solches ins Land selbst bekommen könnten“. Über die *Kürschner* heißt es lediglich, daß mit dem Pelzhandel viel zu tun wäre, doch ist der einzige Kürschner mittellos.

Die *Schreiner* seien „eine vortreffliche Profession, die viele Stücke in Vorrath zum Verkauf verschaffen könne“. Den ansässigen Schreinern wäre nach Meinung des Magistrats ein Kapital anzutrauen. Die *Weber* könnten „soviele Waaren in Vorrath machen als nur immer möglich, dann der Handel mit Gebild und glattem Tuch, vorzüglich mit Trilch und Zwilch wäre vortrefflich“. Auch die *Sattler* verdienten Aufmerksamkeit, da sie auswärtigen Handel treiben könnten. Zwar trieben die *Uhrenmacher* eine „schöne Kunst, die vielen Vorrath gestatte und mit welchen Waaren großer Handel getrieben werden könnte“. Doch ist nur ein Uhrenmacher vertreten. *Strumpfweber* fehlen leider. Die *Rot-* und *Weißgerber* bilden eine „vorzügliche Profession. Mit dem Leder werde großer Handel getrieben“.

Die *Waffenschmiede* bilden ebenfalls ein „gutes Handwerk, wo es recht getrieben und sich mit denen Waaren auf den Handel gelegt werde“. Dasselbe gilt von den *Kettenschmieden*. Die *Seifensieder* sind ein „nötiges, vorzüglich gutes Gewerb. Man wünsche nur, die hiesige vier Seifensieder und Lichtermacher möchten sich ebenso wie zu Straßburg und an anderen berühmten Orten geschiehet, darauf legen, vorzüglich gute Waaren

zu fabriciren und sich großen Vorrath zu verschaffen, damit das Publicum nicht genöthiget wäre, so vieles Geld besonders vor Lichter auswärts zu verschicken. Hier wären also Vorlehnungen vorzüglich gut angewendet".

Auch die *Nadler* bilden eine „artige Profession, die in vielen Artikeln bestehet und völlig in den Handel einschlägt. Der Nadler Oberndörfer habe bereits eine schöne Fabrique und es schon soweit gebracht, daß er keine Unterstützung mehr nötig haben werde". Über die *Seckler* wird kurz vermerkt, daß sie eine „in den Handel stark einschlagende Profession" sind. Die *Strumpfstricker* stehen „mit dem Wollenhandel in starcker Verbindung". *Windennmacher* sind eine „gute Profession. Der sich hier befindende Lichtenfels bringt sich gut fort, macht viele Arbeit auf dem Land". Auch die *Seiler* verdienen Unterstützung. Die *Kupferschmiede* „hätten ein gutes Handwerk, so starck in den Handel einschlägt, dann wie vielerley Waaren könnten hier nicht in Vorrath zum Verkauf gemacht werden?" Die *Silberarbeiter* sind eine der „vorzüglichsten Professionen, die starck mit dem Handel verbunden, dann auf Messen und in großen Städten findet man von diesem Metier große Capitalisten". *Stahlarbeiter* sind nicht vorhanden.

Ausführlich heißt es über die *Kaufleute*. „Was die Handlung vor ein vorzügliches Ge-
werb ist, braucht hier nicht angemerkt zu werden. Es wäre zu wünschen, daß Durlach
das Glück haben möchte, solche in ihren Ringmauern blühend zu sehen, dann sie wäre
die Grundlaage zu allem Nahrungsstand. So aber müsse das Gegenteil befammert wer-
den. Die dermalig hiesige Handlungsleuthe betreffend, so hätten einige, die etwas Ver-
mögen besitzen und mehreres unternehmen könnten, einen unwiderstehlichen Eigen-
sinn, sie bleiben bei ihrem Principio wie der Schuster bei seinem Leist und giengen ja
nicht weiter als wo sie überzeuget wären, nichts zu risquiren, folglich wollten sie auch
nichts unternehmen, um desto weniger zu profitieren".

Der Stadt oblag es, die *Taxen für Taglöhner, Holzhauer, Fuhrleute, Mäher usw.* festzu-
legen. Die erste ausführliche Taxordnung der Stadt Durlach dieser Art geht in die Mitte
des 17. Jahrhunderts zurück und ist nicht datiert. Nach dem Akteninhalt⁸⁹ scheint
diese Ordnung nach vorhergegangenen Konsultationen mit anderen Städten, deren
Taxen beiliegen, zustande gekommen zu sein. Auf den wesentlichen Inhalt dieser Tax-
ordnung für Taglöhner, Holzhauer, Holzmacher und Fuhrleute, auch Baulohn für Güter
sei eingegangen.

Sommers, d.h. von Petri Stuhlfeier bis Galli, erhielt eine männliche Person neben Essen
und Trinken 8 kr, winters entsprechend weniger. Im Heuet wurden einer männlichen
Person, die mähte oder Heu einbrachte, nebst Essen und Trinken täglich 10 kr gegeben,
„fürichs" vom Morgen, 36 kr. Gab man einen Trunk und Suppe dazu, so erhielt einer,
der einen halben Tag mähte, vom Morgen 18 kr. Weitere Regelungen betrafen die Ent-
lohnung von Frauen und Kindern in der Heuernte.

In der Erntezeit erhielt eine „Mannsperson des Tags zu schneiden neben zimblich Es-
sen vnd Drinckhen, 16 kr", Frauen und Kinder entsprechend weniger. Weitere Taxen
beziehen sich auf das Schneiden einzelner Getreidearten und auf die Beschaffenheit
des Getreides, ob es z.B. aufrecht stand und gut zu schneiden war oder ob es darnieder-
lag. Beispiele: „Von einem Morgen so mit Rockhen stehet, zu fällen, neben einer Sup-
pen vnd Leib Brodt, 48 kr"; „von einem Morgen so mit Dinckhel vffrecht stehet, ne-
ben obigem Essen, 48 kr"; „welcher aber sehr gefallen, 52 kr". Angebaute Getreide-
arten waren nach dieser Taxe Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer.

Für die Herbstzeit, also für die Weinlese, finden sich folgende Taxen: ein Buttenträger erhielt täglich neben Essen und Trinken, 12 kr. Ein Treter, ebensoviel. Starke Leser (Leserinnen), die beim Zubertragen halfen, 6 kr täglich.

Was die Fuhrlöhne anbelangt, so wurden Löhne unterschieden für Heu-, Frucht-, Herbst-, Dung- und Holzfuhrten. Ausschlaggebend für die Höhe der Taxe war die jeweilige Entfernung. Auch wurden „Wagen“ und „Karch“ unterschieden, ferner zwei- und mehrspännige Fuhren. Auch die Zeit, ob Sommer oder Winter, wurde etwa bei Dungfuhrten berücksichtigt.

Für einen Morgen zu ackern wurde 1 fl 9 kr bezahlt. Wurde ein Morgen Acker das ganze Jahr hindurch gebaut, geackert, gesät und geeggt, gleich welcher Ackerart, so wurde dies mit 1 fl 20 kr entlohnt. Angaben über Baulohn für Weingärten sind unter Rebbau berücksichtigt. Schließlich finden sich Taxen für Reit- und Fuhrlohn.

Nach den Ratsprotokollen scheint es üblich gewesen zu sein, diese Taxen je nach Bedarf festzulegen. Wir geben Beispiele aus Ratsprotokollen des 17. und 18. Jahrhunderts und beschließen diesen Abschnitt mit der ausführlichen gedruckten Taxordnung von 1752.

In P 1644 (27. Juni) wurde bestimmt, einem „Mäder“ im jetzigen Heuet für einen Morgen zu mähen, 5 Batzen, 2 Maß Wein und 2 Hauslaib Brot zu geben. 1645 (P 7. Juli) wurde folgende Schnittertaxe festgelegt: vom Morgen Korn zu schneiden, 8 kr, vom Dinkel, 9 kr, samt 1 Laib Brot. Ähnlich lauten die Angaben in P 1649 (18. Juni). Danach wurden für das Mähen eines Morgens Wiesen 4 Batzen, 1/2 Laib Brot und 1/2 Maß Wein gegeben. In der Erntezeit betrug die Taxe für das Schneiden eines Morgens Dinkel 1/2 fl, dazu 1 Laib Brot und 1 Maß Wein.

Aus P 1695 (11. Februar) sei folgender Ackerbaulohn mitgeteilt: vom Viertel, brachen 20 kr, zackern 15 kr, einsäen 20 kr, eggen 5 kr. Der Taglohn für eine „Mannsperson“ belief sich mit Essen auf 8 kr, ohne Essen auf 16 kr, für ein „Weibsbild“ auf 6 bzw. 12 kr. Als weiteres Beispiel sei die Schnitter- und Erntetaxe aus P 1695 (8. Juli) angeführt. Danach wurde gegeben: vom Morgen Korn allein zu schneiden, 36 kr, vom Morgen Dinkel, 40 kr, von der Gerste, 32 kr, vom Morgen Korn zu schneiden und aufzubinden, 45 kr, vom Dinkel, 48 kr, von der Gerste, 40 kr; einem Mann, des Tags zu schneiden, 10 kr, einer Frau, 8 kr nebst „gemeiner Hausmannskost“. Vom Morgen Gerste und Hafer zu mähen, 20 kr; täglicher Drescherlohn, 8 kr nebst Essen.

Auch in den Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts setzen sich diese sich ähnelnden Taxen fort. 1715 und 1752 erließ die Stadt gedruckte Taxordnungen⁸⁹. Auf die Ordnung vom 15. März 1752 sei wegen ihrer detaillierten Übersicht eingegangen.

Die Taxen für Fuhrlöhne richteten sich allgemein nach der Art der Fuhren und der Entfernungen. Fuhrlöhne für Dung, der in die verschiedenen Weinberge gefahren wurde, lagen zwischen 12 und 22 kr für den „Karch“ und zwischen 10 und 18 kr für den „Kasten“. In der Ordnung sind die Benennungen für die einzelnen Rebbauländer aufgezählt.

Über den Mostfuhrlohn heißt es in dieser Taxordnung: „Von einer dreyöhmigen Lutt, wie von einem Karch Tung, so viel Viertel aber eine Lutte kleiner, so viel halbe Kreuzer werden abgezogen, so viel sie aber größer, wird auch das Viertel um einen halben Kreuzer weiter zahlt“.

Für die Regelung der Heufuhrlöhne war die Entfernung maßgebend, aber auch, ob diese Fuhren mit einem „rechten Wagen mit Heuleitern und 4 Pferden“ oder mit einem

„geringeren zu 2 bis 3 Pferd“ erfolgten. Bei den Holzfuhrlohn diente die Claffter als Berechnungsgrundlage. Doch heißt es: „Wäre aber der Weg gut, so ist von jeder Claffter 4 Kreutzer weniger zu zahlen“. Die Taxen selbst lagen zwischen 20 und 36 kr.

Für die Fuhr eines „Kastens“ Sand von Rintheim nach Durlach wurden 15 kr berechnet, vom Killisfeld aus 12 kr. Über den Steinfuhrlohn heißt es: „Eine recht starcke Fuhr, 24 kr; eine andere mit 4 Pferd, 20 kr; eine mit 3 Pferd, 16 kr; Claffterweis aber, 1 fl 45 kr“.

Der Taglohn war für die Sommerszeit (1. April bis 30. September) so festgesetzt, daß eine männliche Person 18 kr (ohne Kost) oder 10 kr (mit Kost) erhielt, eine weibliche Person 15 bzw. 8 kr. „Die Sommer-Kost bestehet morgens in einem halben Pfund Brod, mittags in warmem Essen, nach Hausmanns-Kost, und abends in Trincken und Brod. Bey dem Abendessen solle denen Taglöhnnern nicht erlaubt seyn, eine ganze Stunde zu sitzen“. In der Winterszeit war der Lohn geringer. Über den Wochenlohn heißt es: „Wann sowohl mittags als abends Sonn- wie Feyertags Essen geben wird, gleich dem Gesinde“. Ein Mann erhielt sommers 36 kr, winters 26 kr Wochentlohn, eine Frau 28 bzw. 20 kr.

Ein Heubinder erhielt von einem Zentner Heu, den Bund zu 21 Pfund, 1 1/4 kr. Für das Mähen eines Morgens Wiesen erhielt ein „Mäder“ 20 kr; für das Mähen und Heuen 40 kr. Über den Ackerlohn ist zu lesen: „Von einem Viertel zu ackern, 14 kr; zu eggen, 4 kr; morgenweise aber alle 4 Arten, vom Viertel 15 kr oder vom Morgen 1 fl“. Der Wascherlohn belief sich sommers wie winters auf täglich 12 kr. Wegen der Kost ist vermerkt: „Nebst der Kost, morgens um 3 Uhr Brandenwein und Brod, um 7 Uhr Suppen, Trincken und Brod, mittags warmes Essen, abends Trincken und Brod“. Die Ausgabe von Branntwein ist bemerkenswert.

Über den Holzmacherlohn wird ausgeführt: „Von 1 Stund Holtz zu sägen, 2 kr; von einem Meß Gottsauer Floßholtz zu sägen und zu spalten, 22 kr; zu sägen allein, 12 kr; vom Bauren Holtz, 20 kr; von einer Clafter Eichen Holtz, wann der Baum gesägt wird, die Scheiter 4 Schuh lang, auch die Clafter 6 Schuh hoch und breit gemacht werden. Eichen Holtz, 18 kr, büchenes, 16 kr, und weiches Holtz, 15 kr“.

Eine für die Heuernte bemerkenswerte Notiz enthält P 1700 (9. April). Danach hatte man sich wegen des Heuens nach der alten Ordnung zu richten. Wiesen mit Gartenrecht konnten nach Belieben geheut werden. Beim Einbringen des Fronheues wurde wie gewöhnlich „der Fahnen am Marcktbronnen ausgesteckt“. Durlacher Gemeindebeamte haben nicht übersehen, dieses Heufähnlein im Inventar zu führen.

Die früheste Nachricht über die Abhaltung von *Jahrmärkten* stammt aus dem Jahre 1418⁹¹. In einer Urkunde vom 10. August 1418⁹² verlieh König Sigismund der Stadt Durlach das Recht, daß „alle Jare zwen Jarmerkte, eyner uf sand Jacobs tag vnd der ander uf sand Gallen tag gehalden werden sollen in solicher Maße, als man dann andere Jarmerkte anderswo in des Richs Steten haldet“.

Die weitere Überlieferung über das Marktwesen setzt erst wieder im 16. Jahrhundert ein. Im Rechtsbuch von 1536 finden sich mehrere darauf bezügliche Ordnungen, zunächst die Ordnung betreffend Wochenmärkte, Fürkäufer und Gremper (fol. 178 f.). Es heißt darin: „Erstlich ist geordnet das kein Fürkeuffer oder Gremper oder anderer Burger noch Inwoner ichtzt es sey was oder welcherlay das woell, so er vff Fürkouff

wider verkauffen wil, vff dem Weg so man es gen Marck tragen, es sey weyt oder nahe oder in der Stadt kouffen sol, sonder den oder die selben so den Marck alhie zu Durlach zu besuchen willens, sollen sie one alle fürhabende Wort lassen fürgßn, das seyn vff gemeltem Marck zu Durlach vnderstoen zu vertreyben". Samstags war es keinem Unterkäufer erlaubt, vor 11 Uhr auf dem Wochenmarkt zu kaufen. Was an diesem Tage verkauft wurde, durfte bei Strafe nicht teurer sein als an anderen Wochentagen. Der Wochenmarkt fand nur auf dem Platz beim Marktbrunnen statt. Diese Bestimmungen kehren im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 240 ff.) wieder.

Eine andere Ordnung im Rechtsbuch von 1536 (fol. 194r), die auch 1688 (Stadtpolizeibuch, fol. 227r) noch gültig war, regelte das Standgeld für Wochen- und Jahrmarkte. Es wurde Standgeld erhoben für „Brodt Karch; Käs- und Schmalzkarch; gemengt Kremer, so Kerch haben; Kremer, so den Krom tragen; Huetmacher; Würtzremer; wer Zwilch u. dgl. feil hat; Fischer, so Lutten führen; Fischer, die Fische tragen; für Salmen ausschneiden; Waffenschmiede, Schlosser u. dgl.; Salzkarch“. Man erfährt aus dieser Aufstellung, wer auf den Durlacher Märkten vertreten war.

Die Einnahmen an Standgeldern aus Jahr- und Wochenmärkten sind in den Stadtrechnungen vermerkt, allerdings ohne weitere Zusätze, etwa derart, von welchen Händlern Standgelder erhoben wurden. Auch die Rechnungsbeilagen führen in diesem Falle nicht weiter. In den Rechnungen wird die Zahl der abgehaltenen Jahrmarkte genannt; bereits 1551 waren es drei Jahrmarkte: an Christi „Auffahrt“, an Jacobi und an Galli. Wann der dritte Jahrmarkt, nämlich an Auffahrt, hinzukam, ist nicht mehr feststellbar. Die Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts nennen regelmäßig die Abhaltung von drei ordentlichen Jahrmarkten. Auch die Bezeichnungen für diese Jahrmarkte sind im allgemeinen dieselben. Etwa ab R 1677 wird neben „Auffahrtsmarkt“ auch „Pfingstmarkt“ üblich. Nach R 1678 wurde außer den drei Jahrmarkten am 27. Mai ein „Extraordinarimarkt“ gehalten. In derselben Rechnung ist vermerkt, daß wegen der Kriegsunruhen am Auffahrts- und Jacobimarkt die Tuchhändler ihre Waren nicht auslegen konnten. 1692 fanden keine Jahrmarkte statt, da die französische Armee vor der Stadt stand. 1694 wurde nur der Pfingstmarkt abgehalten.

Angeschlossen seien einige das Marktwesen betreffende Protokolleinträge des 17. Jahrhunderts. Nach P 1636 (7. Juni) wurde angeordnet, daß während der Marktzeit wie von altersher das Fählein wieder aufgesteckt werde und daß sich jedermann dessen Bedeutung bewußt sei. Jahrmarkte boten oft Anlaß zu erhöhter Feuersgefahr. So nimmt es nicht wunder, wenn z.B. 1656 (P 18. Mai) bestimmt wurde, daß wegen des Jahrmarktes jeder Bürger ein Züberlein voll Wasser vor sein Haus zu stellen hatte. Nach P 1665 (24. Oktober) erhielten verschiedene Personen gegen ein bestimmtes jährliches Standgeld einen festen Platz auf dem Jahrmarkt. Gegen die Rathausstreppe hin hatten sieben Kaufleute aus Meißen, gegen Henningers Haus zu fünf Weißkrämer aus Worms ihre festen Stände. Dem Eintrag in P 1677 (11. Juni) ist zu entnehmen, daß die beiden sich hier aufhaltenden welschen Glasträger an den Wochenmärkten ihre Ware feilbieten, aber nicht hausieren durften. Während der Jahrmarkte wurden die Stadttore stärker bewacht (vgl. P 26. Mai 1679). Bemerkenswert ist die Angabe in P 1680 (23. Mai), daß auf dem Auffahrtsmarkt ein Glückshafen feilgehalten wurde; zur Kontrolle waren zwei Ratsmitglieder deputiert. In anderer Hinsicht bemerkenswert ist das Verbot in P 1688 (6. August), Pflaumen auf den Markt zu bringen, um die Gefahr der Ruhr nicht entstehen zu lassen.

Urkunde von 1418 August 10.: König Sigismund verleiht der Stadt Durlach das Recht, jährlich zwei Jahrmärkte abzuhalten

Aus Aktenbruchstücken⁹³ des Jahres 1687 ist bekannt, daß vor dem 30jährigen Krieg in der Blumenvorstadt zwischen den Herbergen zur Kante und zur Blume ein Holzmarkt abgehalten worden war. Jetzt, d.h. 1687, wurde das Holzwerk in die Stadt geführt und auf dem Marktplatz feilgeboten. Da die Straße bei gleichzeitigem Abhalten von Jahr- und Wochenmärkten derart eng wurde, daß die Fuhrwerke kaum aneinander vorbeikamen, hat die Herrschaft auf Bitten des Rates den Holzmarkt wieder an den alten Platz verlegt.

Aus dem 18. Jahrhundert seien zunächst einige Einträge in den Ratsprotokollen festgehalten. Um das Einkaufen auf den Wochenmärkten sicherzustellen, wurde nach P 1707 (7. November) beschlossen, auf dem Marktplatz ein Zeichen aufzustecken, nach dem sich die Fremden, besonders die Fürkäufer zu richten hatten. Mit diesem Zeichen war wohl wie in früherer Zeit eine Fahne gemeint. In R 1712 erscheint eine Ausgabe von 40 kr für „einen gemachten Fahnen“ wegen des Fürkaufs auf dem Markt. In der Ratssitzung vom 11. Mai 1711 (P) wurde die Abhaltung eines weiteren Jahrmarktes etwa um Lichtmeß gebilligt. Auch könnte man alle Jahrmärkte auf einen Dienstag legen. Vorläufig verblieb es bei der alten Regelung, drei Jahrmärkte abzuhalten. Da auf den Jahr- und Wochenmärkten mit Maß und Gewicht „viele Betrüglichkeit“ geschah, wurde in der Ratssitzung vom 4. Juni 1714 (P) beschlossen, eigene Gewichte und wohl versehene Simris, Vierling und Mäßlein anzuschaffen, die auch die Fremden zu benutzen hatten.

1716 (P 14. Mai) wurde wiederum über die Einrichtung eines vierten Jahrmarktes beraten und beschlossen, ihn an Lichtmeß abzuhalten. Wegen der Verlegung des Pfingstmarktes wurden Überlegungen angestellt. Überhaupt spielen Jahrmarktsverlegungen in Akten und Protokollen eine große Rolle. Nach Aktennotizen⁹⁴ hat (1720) die Abhaltung der bisherigen vier Jahrmärkte nicht den erhofften Nutzen gehabt, zumal in der Zwischenzeit die Karlsruher Jahrmärkte hinzugekommen sind. Nach Ansicht des Rates ist die Abhaltung so vieler Jahrmärkte für ein solch kleines Gebiet schädlich. 1729 wurde ein landesherrliches Dekret erlassen, das die Abhaltung der vier Jahrmärkte so regelte: Lichtmeßjahrmarkt am Mittwoch nach Lichtmeß, Himmelfahrtsjahrmarkt am Dienstag vorher, Jacobimarkt am folgenden Dienstag, Gallimarkt am Mittwoch vor Katharina.

Nach P 1733 (26. März) wurde auf landesherrlichen Befehl hin angeordnet, die Mißbräuche, „so auf denen Durlacher Wochen Märkten mit allzulanger Aufsteckung des Marckt Fähnleins vorgehen sollen“, zu untersuchen und abzustellen. Aus diesem Protokoll erfährt man weiter, daß die Durlacher von frühmorgens bis 10 Uhr Frucht kaufen durften, von 10 bis 11 Uhr die Karlsruher Bäcker „zur Unterhaltung guter Nachbarschaft“, nach 11 Uhr Fremde und Einheimische. Die Durlacher Einwohner konnten sich nicht an die angeordneten Stunden halten, weil die Fruchtbauern sich oft den ganzen Vormittag nicht bei ihren Früchten sehen ließen oder weil die Früchte wegen zu hoher Preise nicht gekauft werden konnten. Das Fähnlein selbst blieb nicht länger als bis 11 Uhr aufgesteckt. Vermerkt sei ein Eintrag in P 1779 (10. Mai). Danach wurden die Marktschrägen im Herunterschlag akkordiert. Sie mußten aus gesundem Eichenholz, die Füße aus Buchenholz gemacht sein.

Aus dem Jahre 1774 ist eine Konsignation des Standgeldes überliefert, wie es an den Durlacher Jahrmärkten erhoben wurde⁹⁵. Aus ihr lassen sich Einzelheiten über die Zusammensetzung der Jahrmärkte entnehmen:

Eisenkrämer mit viel Ware, 20 kr; mit weniger Ware, 10 kr; 1 Wagen mit Häfen und Schüsseln, 12 kr.

Bedeckte Stände: Maria Anna von Bruchsal, 12 kr; Maria Dürrnagel, aus Bruchsal, 10 kr; Gewürzkrämer Mellazzo, 10 kr; Bildermann, 10 kr; geringere, 8 kr; kleine Stände, 4 kr.

Judenstände: von Weingarten, 12 kr; Seligmann in Karlsruhe, 12 kr; Eisenjude, 12 kr; Meyer aus Königsbach, 10 kr; noch andere aus Karlsruhe, 8 kr; Veit aus Grötzingen, 8 kr.

Je 6 kr Standgeld wurden bezahlt für einen Reutlinger Stand und einen Spieltisch. Das-selbe Standgeld wurde erhoben von Rot- und Weißgerbern, Kürschnern und Zeugmachern. Je 4 kr Standgeld bezahlten folgende Professionisten: Schuhmacher, Hutmacher, Siebmacher, Strumpfweber, Strumpfstricker, Säckler, Görtler, Blechner, Dreher, Rie-mer, Sattler, Kübler, Waffenschmiede. Auch für ein Tischlein mit gesponnener Baumwolle wurden 4 kr bezahlt. 2 kr Standgeld wurden erhoben von Kammachern, Nagelschmieden, Käsefrauen, Küblern mit wenig Ware, auch von einem Tischlein mit schlechter Kurzware, von etwas Schlosserarbeit.

In derselben Konsignation heißt es über die Wochenmärkte, daß das Standgeld für die Benützung der „Schrägen und Thüllen“ (Dielen) durch die auswärtigen Bauersleute eingezogen wurde, die zwei bis drei Stunden weit ihre Viktualien auf den Wochenmarkt brachten und hier Schmalz, Butter, Eier, Obst usw. verkauften.

1756 wurde der erste Viehmarkt in Durlach abgehalten. In der dazu erlassenen herrschaftlichen Anordnung⁹⁶ heißt es, daß „von einem jeden derer auf eine Distance von 2 Stunden um die Stadt (Durlach) herum liegenden Ortschaften je nach Größe derselben 5, 6 oder 10 Stück derer besten Pferde, wovon jedoch die noch nicht 5jährigen Fohlen ebensowenig als Studten so zur Zucht tüchtig, außer Lands zu verkaufen sind, auf jeden Markt geritten, auch eine gleiche Anzahl Kühe und Schmalvieh dahin getrieben, von Ochsen hingegen der größte Theil auf dieselben gebracht werden sollen“.

1760 genehmigte der Markgraf zwei weitere Viehmärkte und zwar derart, daß jeder gewöhnliche Jahrmarkt mit der Abhaltung eines Roß- und Viehmarktes verbunden war. Zu „mehrerer Emporbringung“ wurde den Juden eine dreijährige Geleitsfreiheit gewährt, den übrigen Käufern und Verkäufern die Befreiung von Pfund- und Landzoll auf drei Jahre, die 1763 um weitere vier Jahre verlängert wurde.

IV.

RECHT UND OBRIGKEIT

Übersicht: Erbhuldigungen — Ehrenstrafen (*Geige, Gießübel, Lästerschnabel, Lastenstein, Schellenwerk, Triller*), Turnstrafe (*Salz*), Prügelstrafe, Stadtverweisung, Geldstrafen, Galgen, Rabenstein — Glocken (*Glockenläuten als Rechtsbrauch*) — Kerbholz — Rechtsformen.

Unter den herausragenden Anlässen, die über das Verhältnis der Bürger, der Untertanen im allgemeinen zur Herrschaft Aufschluß geben, sind die Erbhuldigungen zu nennen. Trat ein Regent die Regierung an, so mußten die Untertanen huldigen.

Über den Ablauf der Erbhuldigung beim Regierungsantritt des Markgrafen Friedrich VI. (1617–1677) im Jahre 1659 finden sich im Ratsprotokoll keine Angaben. Unterm

26. Oktober 1659 (P) heißt es: „Ist davon geredt vnd deliberirt worden, was bey bevorstehender Erbhuldigung zu thun und bey Ihrer Fürstl. Durchl. zu suchen vnd zu begehren sein möchte“. Wie auch bei späteren Erbhuldigungen beschloß man, bei dieser Gelegenheit um Befreiung vom Hundeführen bei Jagden nachzusuchen. Vor allem war dieser Dienst für die Handwerksleute recht beschwerlich. Mancher Bürger zog aus diesem Grunde wieder weg. Wegen der Badstube wollte man darum bitten, daß es bei der bisherigen Observanz verblieb und dem jeweiligen Bader auch das Barbieren gestattet werden sollte.

Einzelheiten über die Erbhuldigung von 1677, als Markgraf Friedrich Magnus von Baden-Durlach (1647–1709) die Regierungsgeschäfte nach dem Tode des Markgrafen Friedrich VI. (1677) übernahm, sind in P 1677 überliefert mit Ergänzungen im Durlacher Aktenbestand (A 1807). Eine solche Erbhuldigung bot dem Durlacher Rat willkommenen Anlaß, dem Regenten schriftlich oder mündlich über Zustände zu berichten, die verbessert oder auch abgeschafft werden sollten. Da auch das Verhältnis der einzelnen Bevölkerungsschichten aus der Sicht des Magistrats zur Sprache kam, haben diese vorbereitenden Beratungen auch volkskundliches Interesse.

Die Rats- und Gerichtsmitglieder kamen am 17. Februar 1677 zusammen, um zu beraten, was „gemeiner Statt halber zu observiren sein möchte“. Man kam überein, um die Bestätigung der bisherigen Privilegien zu bitten – eigentlich eine Selbstverständlichkeit –, darüber hinaus um Befreiung vom Jagen und Hundeführen „als einem dieser Residenz Statt Durlach zu großem Despect gereichenden Übelstand“ nachzusuchen. Mancher Handelsmann oder Handwerker, der gewillt war, hierher zu ziehen, wurde durch diese Beschwerlichkeit abgeschreckt. Doch wollte man sich dem Jagen in den Stadtwaldungen und den Wolfsjagden nicht entziehen.

Zum Verhältnis zu den Juden wird ausgeführt, daß man sie zwar nicht vertreiben wollte, doch sollte ihr vielerlei Handel so eingeschränkt werden, daß den bürgerlichen Handelsleuten die Nahrung nicht „gesperrt“ würde. Heranwachsende Juden sollten die Möglichkeit zur Erlernung eines Handwerks haben. – Die Zahl der Hintersassen werde bald stärker als die der Bürger. Außer dem Schutzzgeld hatten die Hintersassen keine Verpflichtungen für das Gemeinwohl wie die Bürger. Starb ein Hintersasse, so blieben dessen Frau und Kinder der Stadt „uff dem Hals liegen“. Der Rat bat, daß die Hintersassen zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten würden. Niemand sollte sich hier länger als ein Jahr „hintersäßlich“ aufhalten dürfen.

Wegen der bevorstehenden Erbhuldigung traten die Ratsmitglieder am 22. Februar 1677 zusammen. Sie berieten u.a., wie man sich wegen der Eingabe der Gravamina (Beschwerden), nämlich vor oder nach der Huldigung, verhalten sollte. Es wurde beschlossen, nur wegen des Jagens und Hundeführrens einzukommen, auch um die Bestätigung der Privilegien zu bitten. Folgendes Memorale wurde in diesem Sinne abgefaßt:

„Durchl(aucht), Demnach auf leider allzu frühzeitiges tödliches Ableben des weyl(and) durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Friederichen Marggrafens zue Baden und Hochberg etc. Ew. Dhl. (Durchlaucht) hochgeeht und herzgeliebten Herren Vatters, als unsers gndgst. (gnädigsten) Landtsfürsten und Herrens glorwürdigsten Angedenckhens Ihrer hochf(ürstlichen) Dhl. (Durchlaucht) hinterlassene Regierung nunmehr auf Ewer Dhl. (Durchlaucht) erblich succetirt, und bereits an deme ist, daß deroselben die gewönlche Erbhuldigung (die wir auch auf gndgtes Begehrn ablegen wollen) vnterth(änigst)

praestirt werden solle. So thuen Ew. Dhl. wir vorderist nächst Wiederhohlung vnserer am 31. Januarii jüngsthin schriftlich abgelegter vnterth(änigster) Condolenz, zu solcher angetretenen Regierung allen hochgesegneten glücklichen Succeß, contnuirliche guete Liebsdisposition und friedfertige Ruhestendt aus unterth(änigster) Devotion herzlich anwünschen, und gleich wie wir vns dabey schuldigst erinnern, mit was Eyfer undt Sorgfalt Höchstbesagt Ew. Dhl. Hochsel(iger) Herr Vatter zu dero vnsterblichen hohen Rhumb, das Aufnehmen dero gesambten Vnterthanen vornemblich aber dieser dero Residenz Durlach und gndgst. (gnädigst) zu befördern getrachtet, sogar, daß die selbe dero Hohe Gnade vns mehrmals selbsten gndgst. offeriren und damit vertresten lassen. Also zweifelen wir auch keineswegs, sondern leben der getrosten zueversichtlichen Hoffnung, Ewer Dhl. (Durchlaucht) werden als ein Gnädiger und Güetiger Herr gleichmäßige gnädigste Intention führen und dero getrewe Vnterthanen und Bürgerschaft alhiesiger fürstl. Residenz nicht nur bey denen von Ewer Durchlaucht Hochsceligen Herren Regierungsvorfahren ertheilten alten Privilegii gnädigst zu manuteniren und selbige de novo zu confirmiren, sondern auch nach dem rühmlichen Exempel Ersthöchstbesagt dero Herren Vorfahren bey dero nunmehr (Gott gebe glücklich) antretender Regierung einige neue Gnaden zu mehrer Conservation und Aufnehmen dero Residenz fürstmiltigst gedawen zue lassen, gnädigst geruhen.

Insonderheit aber und weylen dieses ein überaus großer Übelstandt bey alhiesiger fürstl. Residenz Statt Durlach ist, daß dero einverlebte Bürger, so mehrertheils Handels- und Handtwerckhs Leüthe seind, gleich dem Landtvolck Jagen und gar Hundtföhren müßen, welche höchstbeschwerliche Onera diesem Orth und Inwohnern nicht nur zue großem Despect und Schimpf gereichen, sondern auch causiren, daß mancher Handwercks Mann, der sich bürgerlich alhier einlaßen wolte, dardurch abgeschrekht und vertrieben würd, ja zum Theil gar wiederumb von hier wegzuziehen Uhrsache nemmen. So ersuchen Ewer Durchlaucht wür hiemit vnterhänigst, Sie wollen dero fürstmilteste Gnade vns für dismahlis nur in diesem einzigen Stuckh genießen lassen und dero angehörige Bürgerschaft mehrberührten Fürstl. Residenz von solchen Beschwerden des Jagens und beschimpflichen Hundtföhrens (worauf vns auch schon hiebevor zu Zeiten Ewer Durchlaucht Hochsel. Herren Vatters guete Vertröstung beschehen ist und würdeßen bereits ein Jahr verschont geblieben) gnädigst eximiren und befreyen, auch zu der Posterität besserer Versicherung einen schriftlichen Freyheitsbrief darüber gnädigst ertheilen lassen, hingegen wollen wür denen angestellten Wolfsjagen in vnseren Waldungen auf jedesmahlige Begehren gehorsambst beywohnen und selbige verrichten helfen, vns auch dabeneben des Tag Lebens befleißigen, diese zu ohnzweifelchem mehreren Uffnehmen der Gemeinen Statt und Bürgerschaft gereichend Hohenfürstl. Gnade hinwiederumb in aller Unterhänigkeit pflichtschuldigst zu verdienen, allermaßen würdenn an gnädigster Willfahr nicht zweifeln, sondern in dero zuverläßigen Erfolg Ewer Durchlaucht der göttlichen Allwalt zue allem Hochgesegneten Fürstl. Flor getreülichst zu dero beharrenden fürstmiltesten Hulden vns aber vnterhänigst empfohlen und dabey beharrlich verbleiben solen

Ewer Durchlaucht
vnterhänigst treügehorsambster
Burgermeister und Rath alda".

Am Sonntag (25. Februar) wurde in der Vormittagspredigt durch Kirchenrat und Stadtpfarrer Georg Zeppler die übliche Huldigungspredigt unter Zugrundelegung des

ersten Kapitels aus dem Buche Josua gehalten. Vor der Predigt sang man „Der Herr sprach in seinem höchsten Thron zu Christo meinem Herren“, nach der Predigt „Allein Gott in der Höhe sey Ehr“.

Nachmittags kam Hofrat Dr. Schneider auf das Rathaus, um mit Amtmann Bürklin und den beiden Bürgermeistern den Huldigungsakt zu beraten. Man kam überein, den Markgrafen den Stand oder Sitz in der großen Ratsstube, oben gegen der Kirche, zwei oder drei Schritte von der Bank einnehmen zu lassen. Auf der rechten Seite sollten sich die Kavaliere, auf der linken, gegen das Gewölbe hin, Amtmann, Stadtschreiber, Bürgermeister, Gerichts- und Ratspersonen bis zum Ofen hin hintereinander aufstellen. Ferner wurde beschlossen, daß am Montag niemand zum Empfang des Markgrafen entgegengehen sollte, sondern alle Personen auf ihren zugewiesenen Plätzen stehen sollten.

Am Montag (26. Februar), dem Tag der Erbhuldigung, kam Obervogt Gustav Ferdinand von Menzingen morgens 7 Uhr auf das Rathaus, um festzustellen, ob alle Personen, auch die Amtsuntertanen, versammelt wären, auch ob der Flur mit schwarzen Tüchern behängt wäre. Es war vorgesehen, daß der Markgraf um 1/2 9 Uhr in einer mit schwarzem Tuch überzogenen und mit sechs Rappen bespannten Kutsche vorfahren werde, vor der Kutsche der Hoffourier und nach ihm sechs Pagen in langen Leidmänteln, danach Junker Friedrich von Reichau und die übrigen Kavaliere paarweise in langen Mänteln. Neben der Kutsche gingen zwei Adlige, Kammerjunker von Gemmingen und Forstmeister von Hallweil, neben ihnen auf jeder Seite sechs schwarzgekleidete Trabanten mit Hellebarden. Der Markgraf kam in Begleitung der Kavaliere in die große Ratsstube und blieb während der ganzen Handlung vor dem schwarzen Sessel stehen.

Hofrat Dr. Schneider, der etwa sechs Schritte vom Markgrafen entfernt stand, führte aus, daß nach dem Tode des Markgrafen Friedrich nunmehr Markgraf Friedrich Magnus nach dem Recht der Erstgeburt als rechtmäßiger und natürlicher Erbprinz die Regierung übernommen habe und gnädigst sei, „nunmehr von Bürgermeister vnd Rath alhier, alsdann aber auch von gesambter Burgerschaft und den Amtsunterthanen die gewohnliche Erbhuldigung einzunehmen mit gnädigster Versicherung, daß Ihr Durchlaucht Burgermeister und Rath, auch gesamte alhiesige Burgerschaft bey der reinen evangelischen Religion ihr Lentag handhaben und schützen, zuemahlen auch bey dero übrigen Privilegiis Recht und Gerechtigkeit manuteniren wolten . . .“

Im Namen des Bürgermeisters und des Rats antwortete der Stadtschreiber. Er drückte dem Markgrafen seinen Dank aus für die Bereitschaft, die gewöhnliche Erbhuldigung entgegenzunehmen, gratulierte aus „diefester Demuth“ zur Regierungsübernahme und bat, „daß Seine Göttliche Allmacht Ewer Durchlaucht mit beständiger gueter Gesundheit und langem Leben, auch allem Hochersprießlichen fürstl. Wohlergehen dergestalten Segen und Gnade verleyhen wolle, daß Sie die angetretene Regierung zu sonderbahrem Trost und Aufnahmb dero angehörigen Landt, Leüth und Unterthanen in continuirlichem friedfertigem Ruhe- und Wohlstand bis in das hohe Alter glücklich fortführen und vollbringen mögen“.

Danach gaben Bürgermeister und Rat dem Markgrafen die Handtreue, worauf ihnen durch Sekretär Mahler die Eidesformel abgelesen und durch Dr. Schneider der Eid vor gehalten wurde. Nach abgelegtem Eid durch Bürgermeister und Rat ging der Markgraf mit Hofrat Dr. Schneider und dem Sekretär Mahler auf den Gang hinaus und blieb

unten an der Ecke bei der Türe stehen. Dr. Schneider tat sodann gegen die auf dem Marktplatz angetretene Bürgerschaft die Proposition, worauf die Bürger mit den jungen Bürgersöhnen ab 14 Jahren in die Ratsstube gingen und dem Markgrafen die Handtreue gaben. Auf dem Tanzboden wurden die Bürger aufgeschrieben, verließen dann das Rathaus und stellten sich wieder auf dem Marktplatz auf. Danach wurde durch Sekretär Mahler die Eidesformel abgelesen und durch Dr. Schneider „das Eyd vorgehalten“. Nach der Eidesleistung durch die Bürger der Stadt Durlach folgten die Untertanen der Ämter Durlach und Staffort.

Nach beendigtem Huldigungsakt fuhren der Markgraf und sein Gefolge wieder ab. Bürgermeister und Rat der Stadt Durlach, Amtsschultheißen, Anwälte und Bürgermeister der Amtslecken wurden vom Markgrafen zum Mittagessen eingeladen, das im Rittersaal gegeben wurde und an dem alle Kavaliere, Räte, Geistliche und Kanzleibedienstete teilnahmen. Fünf Tafeln waren mit Gästen besetzt. Der Markgraf nahm am Tisch der Räte Platz und trank auf die Gesundheit von Gericht und Rat ein Glas italienischen Weins. Den Untertanen, die gehuldigt hatten, wurde eine Maß Wein und ein 1 1/2 pfündiger Laib Brot gegeben. Soweit der Bericht aus dem Ratsprotokoll. Den Akten (Durlach A 1807) ist ein Verzeichnis der Bürger aus Stadt und Amt Durlach beigefügt, die gehuldigt haben⁹⁷.

Erbbuldigung 1709. Der Rat trat am 25. Juli 1709 (P) zu einer außergewöhnlichen Sitzung zusammen, um über die Dinge zu beraten, die man bei der Huldigung am nächsten Dienstag dem neuen Landesherrn, Markgraf Karl Wilhelm, vorbringen wollte: Spendierung der jährlichen drei Malter Korn in Stadt und Amt Durlach; Forderung des Weggeldes von den Amtslecken, auch von den Knielingern, soweit sie seit dem Durlacher Brand „versitzen blieben“; Verschonung von Einquartierungen bei Gerichts- und Ratsmitgliedern; Bezahlung der Abgaben von liegenden Gütern und des Weidgeldes durch die Hofbedienten; Einschränkung der Bürgerannahmen; Menagierung der Hoffreiheiten; Wegschaffung der Juden aus der Residenz; Abschaffung der Mühle zu Blanckenloch; Annahme von Bürgern nur evangelisch-lutherischer Religion.

Ehren- oder Schandstrafen. Die Stadt hatte das Recht, für bestimmte Vergehen Strafen auszusprechen. Einen breiten Raum nehmen Ehren- oder Schandstrafen ein. Zunächst ist die *Geige* zu nennen. Die folgende Belegauswahl möge den Anwendungsbereich dieses Strafgeräts veranschaulichen.

R 1635 enthält einen Ausgabeposten an den Schlosser Siegfried Völkerle für das Beschlagen einer Halsgeige mit Schlößle und Zubehör. R 1636: „Item einer Frawen, so in Gärthen zue Schaden gangen, vnd nachgehends in die Geygen gespannet worden, aus höchster Hungersnoth, für ain Laiblen Brodt bezahlt 2 8 9 Pfg.“ Nach einem Beleg in R 1672 wurde ein fremder Jude, der am Jakobimarkt einem Bürger von Büchig „in Sack gegriffen“ hatte, „an einem Sambstag in Geigen gespannet“, da er nicht soviel Geld bei sich hatte. R 1730 enthält einen Ausgabeposten über den an die Handwerker bei der Eingießung des Halseisens verabreichten Wein. Nach P 1739 (24. Juni) wurde der Bürgerschaft wegen Überhandnehmens der Felddiebstähle bekanntgegeben, daß die Übertreter u.a. mit der Strafe der Geige zu rechnen hätten. P 1752 (10. Juli): Wegen verbotenen Grases wurden mehrere mit der Geige bestraft. P 1754 (7. Oktober): Jakob Nagel von Knielingen, der beim Traubensteinheln ertappt wurde, wurde „in die Geige condemnirt“. Nach P 1755 (13. Januar) wurde eine Frau wegen Holzdiebstahls für

eine Stunde in die Geige gesprochen. P 1755 (2. Juni): Der auf dem Rathaus versammelten Bürgerschaft wurde u.a. bekanntgegeben, daß Bürgerskinder, die Felddiebstähle begingen, nicht mehr wie bisher mit Geld, sondern mit dem Triller und der Geige bestraft würden. P 1755 (14. Juli): Eine Dienstmagd wurde des Diebstahls von Krautköpfen überführt; sie wurde deshalb in die Geige gestellt, in ihr durch die Stadt geführt und aus der Stadt verwiesen. P 1755 (15. September): Eine Witwe wurde wegen Traubendiebstahls in die Geige verurteilt. P 1758 (14. August und 30. Oktober): Wegen Diebstahls von Rettichen und „Stupfeln“ auf vollen Welschkornäckern wurden zwei Frauen in die Geige gesprochen. P 1759 (22. Januar): Wegen Felddiebstahls wurde eine Frau mit der Geige bestraft. P 1760 (22. September): Eine Frau wurde wegen Diebstahls von Trauben in die Geige gestellt. P 1772 (31. August): Wegen Felddiebstahls wurde eine Frau in die Geige gestellt. Ihr Sohn wollte ihr die Geige vom Kopf reißen, nachdem er vorher die Nägel von der Strafgeige entfernt hatte. P 1782 (1. Oktober): Wegen Diebstahls wurde einer Frau die Geige andiktiert; da man der Frau nicht habhaft werden konnte, wurde sie mit 5 fl bestraft. P 1783 (27. Mai): Wegen Entwendung von Setzlingen aus dem Zwingel wurde ein Mann in die Strafgeige kondemniert. P 1791 (22. August): Wegen Gartendiebstählen wurde eine Frau in die Geige kondemniert, zur Strafe und anderen zur Warnung, da die Felddiebstähle stark zunahmen. P 1792 (5. November): Eine Frau, die Rüben entwendet hatte, entschuldigte sich als hochschwanger „mit einem gehabten Gelust und gibt an, daß sie solche begierig gegessen und mithin nicht verkauft habe“. Der Rat sah von einer Leibesstrafe ab, drohte ihr aber im Wiederholungsfall zweimaliges Tragen der Strafgeige an. P 1793 (4. Oktober): Wegen Rübendiebstahls wurde eine Frau „in die Strafgeige condemnirt, in welcher sie auch sogleich in der Stadt herumgeführt worden“. – Nach dem Inventar von 1763 wurde die Strafgeige im Bienleinsturm aufbewahrt.

Ein anderes entehrendes Strafwerkzeug ist der *Gießübel* (Güssübel). Nach dem Ausgabeposten in R 1615 für einen neuen Stock zum Gießübel war dieses Strafgerät schon Jahre vorher in Durlach vorhanden. Nach P 1656 (6. Juli) wurde der versammelten Bürgerschaft wegen der Feld- und Gartendiebstähle angedroht, daß die Übeltäter „über den Gießibel abgesprengt“ würden. Durch die Kinder und das Gesinde, auch durch die Ochsenbuben wurde nach P 1658 (12. Juli) großer Schaden auf den Äckern angerichtet; den Übertretern wurde die Strafe des Gießübels angedroht. In R 1662 ist zu lesen: „Item beeden allhiesigen Stadtnechten umb willen verwichenen Sommer zwey Delinquenten über den Gießübel gesprengt, zu vertrincken gegeben, 7 fl“. Bemerkenswert ist der Eintrag in P 1662 (10. Juni). Danach sollte aufgrund einer landesherrlichen Resolution beim Gießübel „schärfer procedirt“ werden. Der Delinquent sollte je nach der Schwere des Verbrechens nicht nur einmal, sondern mehrmals abgeworfen werden, und zwar mußte er mit dem ganzen Körper ins Wasser fallen. Jeder Exekution hatten zwei Mitglieder aus Gericht und Rat beizuwohnen.

Diese fürstliche Resolution ist im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 59) enthalten. Danach ist bei einer kürzlichen Exekution der Delinquent „gar gelind gehalten und ihm gleichsam an die Handt gegeben worden, wie er fein sanft und ohne seine Ungelegenheit von dem Güssübel in das Wasser kommen möge“. Zukünftig würde schärfer durchgegriffen und der „Delinquent nach Erfordern des Verbrechens nicht nur ein-, sondern zwey- oder wohl gar dreymahl abgeworfen, zu vorher der Güssübelstockh recht und auf die Arth, wie er vor dem Kriegswesen gewesen, da das undere Brett durch einen ge-

wissen Zug gewichen und der Delinquent mit vollem Leib ins Wasser gefallen ist, *praeparirt*".

R 1667 enthält Ausgaben für Ausbesserungen am „Gießhübel“. R 1698 sind Ausgaben für das Holz zum Gießhübel und für dessen Anfertigung, R 1704 eine Ausgabe für zwei Scheiben zum „Güßhübel“ zu entnehmen. Nach P 1739 (24. Juni) wurde der Bürgerschaft wegen Überhandnehmens der Felddiebstähle bekanntgegeben, daß die Diebe u.a. auch mit der Strafe des „Gießiebels“ zu rechnen hätten.

Der Gießhübel (Güsshübel) ist ein entehrendes Strafwerkzeug, zwar nicht ganz einheitlicher Art, doch immer mit der Wassertauche verbunden, und zwar: a) ein hölzerner Kasten mit einer Falltür, durch die der Sträfling in das Wasser gestürzt wurde; b) ein Zuber, aus dem der Sträfling in den Brunnen geschnellt wurde; c) ein zweizärmiger Hebel, Waagbalken, an dem im rechten Winkel ein durch Seile befestigter Korb hing; d) ein Wippgalgen; e) der Übeltäter wurde an einem Seil öfters ins Wasser getaucht⁹⁹. Der Durlacher Güsshübel dürfte der Beschreibung unter a) entsprochen haben.

Auch einen *Lästerschnabel*, ein Schandinstrument, das „Lästermäulern“ aufgesetzt wurde, besaß die Stadt Durlach, wie aus den folgenden Belegen hervorgeht. Nach R 1759 erhielt Blechner Drechsler in Karlsruhe 3 fl 30 kr für die Anfertigung eines Lästerschnabels zur Bestrafung der Lästermäuler. Aus einem Ausgabeposten in R 1762 ergibt sich, daß der Lästerschnabel mit Ölfarbe angestrichen wurde. Dieses Strafgerät wurde im Bienleinsturm aufbewahrt.

Zu den entehrenden Strafgeräten zählt auch der *Lastenstein*. Dies war ein Schandstein, den böse oder gefallene Frauen zu tragen verurteilt wurden. Man hat einen oder zwei schwere Steine Frauen an den Hals gehängt, die durch Schelten, Unfriedlichkeit oder Sittenlosigkeit gefehlt haben¹⁰⁰. Auch Durlach verfügte über Lastersteine. Nach P 1665 (4. August) wurden auswärtigen Kaufleuten Jahrmarktsstände verliehen, und zwar einer am Rathaus von der Salzaustüre bis zum Lastenstein. Aus R 1700 geht hervor, daß der Schmied Peter Geibel u.a. Klammern zum Lastenstein geliefert hat. In R 1730 wird ein Platz für einen Jahrmarktsstand zwischen den Lastersteinen genannt. Bestrafungen mittels des Lastensteinen konnten in den Ratsprotokollen nicht ermittelt werden.

Zur *Schellenwerksstrafe* seien folgende Belege gegeben. Nach P 1736 (29. Mai) wurde die Aufnahme fremder Leute in die Wohnungen bei vierwöchiger Schellenwerksstrafe verboten. In R 1744 heißt es, daß B.L., der eine Dienstmagd „imprägniert“ hatte, 15 Tage eingesperrt wurde und die weitere Strafe mit Schellenwerken in Durlach abverdienen mußte. Schließlich führt das Inventar von 1763 Springen zu den Schellenwerken an. Über die Strafe selbst geben wir aus der badischen Gesetzessammlung (1803–1824) folgende Beschreibung¹⁰¹:

„Hiernächst folgt die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Lokal an Hand gegebenen öffentlichen Arbeit besteht, die aber von gemeiner Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit und zwar so viele Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängniß zubringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht besondere Verordnung im Urteil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfang und die andere zum Ende geschieht, und mit dreifacher, welche alsdann zum Anfang, in der Mitte und am Ende gegeben wird, erkannt werden, wo es die Vorschrift oder eine im einzelnen Fall

erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt, und kann nie über vier Monate ansteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für drey Monat Zuchthaußstrafe oder für drey Wochen Kettenstrafe."

Eine weitere Schandstrafe bildet der *Triller* (Driller), ein drehbares, käfigartiges Gehäuse auf öffentlichem Platz, in das ein Delinquent für kleinere Vergehen wie Diebstahl gestellt und so lange gedrillt wurde, bis er sich erbrechen mußte¹⁰². Die Verwendung des Trillers im Durlacher Rechtsleben beweisen die folgenden Belege.

P 1719 (24. November): Ein Hintersasse wurde wegen Diebstahls von Trauben „in den Triller condemniert“. P 1722 (3. September): Die Frau eines Hintersassen wurden wegen Diebstahls in den Triller gesetzt. In R 1729 wird ein Jahrmarktsstand beim Triller genannt. Nach P 1739 (24. Juni) wurde der Bürgerschaft wegen Überhandnehmens der Felddiebstähle bekanntgegeben, daß Übeltäter u.a. mit der Strafe der Geige und des Trillers zu rechnen hätten. P 1752 (10. Juli): Mehrere wurden wegen verbotenen Grasens mit dem Triller bestraft. P 1755 (2. Juni): Der auf dem Rathaus versammelten Bürgerschaft wurde bekanntgegeben, daß Bürgerskinder, die Felddiebstähle begingen, nicht mehr wie bisher mit Geld, sondern mit dem Triller und der Geige bestraft würden. R 1756 enthält einen Ausgabeposten für das Anstreichen des Trillers. P 1759 (22. Januar): Eine Frau wurde wegen Felddiebstahls mit dem Triller bestraft. P 1763 (31. Januar): Wegen Holzdiebstahl wurde eine Frau „in den Triller condemniert“.

Turmstrafen (Gefängnis). R 1585: „Zweyen Bernheuttern, so zween Tag, daß sie den Leuthen in die Gärten gestigen, in das Salz gelegt, aber hernach vff ir vleißig Pitten deßen widerumb erlaßen, vnd zur Statt hinaus gewisen worden, für Brot in gerierter Gefengnus bezalt.“ R 1595: „ob der Thüren der Gefenckhnus des Salzes.“ Nach P 1637 (14. September) wurde in das Salz gesteckt, wer an Sonn- und Feiertagen nicht in die Kirche ging. R 1664 enthält einen Ausgabeposten über das Ausmauern etlicher Riegelwände im Salz. In R 1674 findet sich der Beleg über eine Person, die eine Nacht in dem sog. Salz verbringen mußte. Wer einen Diebstahl beging, wurde gewöhnlich „in das Salz gesteckt“ oder „in das Salz gestraft“ (z.B. P 30. April 1677, 4. Oktober 1680, 1684, o.D.). In der Ratssitzung vom 22. Oktober 1690 (P) wurde beschlossen, daß das Salz wieder gebaut und die darin befindliche Wirtschaft anderswo betrieben werden sollte.

Diese Belege des 16. bis 17. Jahrhunderts für Gefängnisstrafen weisen *Salz* als Gefängnisnamen auf, ein Name, der, wie die folgenden Belege zeigen, auch nach 1700 noch gebräuchlich war, doch allmählich durch *Turm* (Turmstrafe, Turmbuße, Stecken oder Einsperren in den Turm) verdrängt wurde. Mit der Turmstrafe, meist wegen Diebstahls, auch wegen Beleidigungen verhängt, ist das Einsperren in den Turm, nämlich in die als Gefängnisse eingerichteten Stadttürme gemeint. Öfters verbindet sich mit der Turmstrafe noch eine Geldstrafe. Als vereinzelter Beleg ist die Bezeichnung *Katze* für ein Gefängnis zu vermerken¹⁰³.

Beispiele für Turmstrafen (Gefängnis). P 1701 (6. Juni): Melchior H. wurde „mit dem Thurn abgestraft“, weil er widerrechtlich Holz weggeführt hatte. P 1704 (7. Januar): Wegen Diebstahls fremden Klafterholzes wurden zwei „weilen sie nicht viel im Vermögen, auf etliche Tag lang in Thurn geführt“. P 1713 (6. November): Wegen Diebstahls von Eichenstämmen wurden mehrere mit einer Geldstrafe belegt und „noch darzu in die Katz gesetzt“¹⁰⁴. P 1714 (15. Oktober): Wegen Diebstahls von Zwetschgen wurden zwei Lehrlinge zweimal 24 Stunden in das Salz gesetzt und zu einer Geldstrafe ver-

urteilt. P 1717 (11. März): Mehrere Bürger wurden, weil „sie über Nacht beysammen gegessen und gespielet“, in den „Thurn gesetzt“. P 1719 (6. Juli): Wegen Beleidigung wurde Z. „auf 3 Tag in das Salz condemnirt, dergestalten, daß er mit Wasser und Brodt gespeiset, und ihm weiter nichts zugelassen werden solle“. P 1724 (2. November): Ein Hintersasse wurde wegen Rübendiebstahls 48 Stunden in den Turm gelegt. P 1750 (16. Februar): Ein Hintersasse, der eine Eichenstange im Stadtwald abgehauen hatte, wurde 24 Stunden in den Turm gesperrt. P 1754 (13. Mai): Sch. hat gegen Bürgermeister Lamprecht die Zähne geblöckt und die Zunge herausgestreckt und wurde deshalb, auch wegen Eichendiebstahls dreimal 24 Stunden in den Turm gesteckt. P 1755 (2. Juni): K. hat Samen auf dem Boden weggeschnitten und wurde deshalb „in eine 24stündige Thurn Buße condemnirt“. P 1760 (13. Oktober): Der Gartenschütze B. wurde wegen Diebstahls von Feldnüssen zweimal 24 Stunden „in das Saltz condemnirt“. P 1770 (5. Februar): W. wurde, „weil sie aus einem Gartengehäg Stückeln boshafterweise herausgerissen hat, auf zweimal 24 Stunden bei Wasser und Brod in den Thurn condemnirt“.

Prügelstrafen. P 1760 (27. Oktober): Der Kuhhirte von Aue, der unerlaubterweise in den Schlag und durch die Eicheln fuhr, wurde, da er keine Geldstrafe bezahlen konnte, in eine „Strafe von 30 Prügel condemnirt“. P 1761 (20. April): Mit 40 Stockschlägen wurde B. bestraft, weil er dem Hofglaser Ottmann Blumenscherben samt Blumen entwendet hat. P. 1776 (23. September): Ein Betrunkener, der einen anderen mit einer Wingerthape bedrohte und verletzte, wurde zwei Tage nacheinander mit 25 Stockschlägen bestraft. P 1776 (18. November): „So wurde dieser Pursch als ein renomirt böser Bub, bei dem schon längst keine Warnung nichts verfangen wollen, zwei Tage nacheinander zu einer Tracht Schläge wohlverdient condemnirt“. P 1782 (16. April): Da beim Bettelvogt M. keine Besserung durch Eintürmen usw. zu erwarten war, wurde ihm bedeutet, daß er bei nächster Gelegenheit mit einer tüchtigen Tracht Prügel auf dem öffentlichen Markt abgestraft und zur Stadt hinausgewiesen würde, falls er sich nicht besserte. P 1783 (8. April): Ein Bursche aus Aue wurde wegen mehrmaligen Holzdiebstahls zu 15 Stockschlägen verurteilt. P 1785 (4. Juli): Ein arbeitsunwilliger und aufsässiger Hintersasse wurde mit 25 Stockschlägen und Aufkündigung des Schutzes bestraft. P 1790 (26. April): Wegen Krautdiebstahls wurde ein Hintersasse 24 Stunden eingetürmt und erhielt 15 Stockschläge; ferner mußte er den Schaden ersetzen. P 1790 (6. September): Wegen Zwetschgenschüttelns wurde einer mit 10 Stockschlägen bestraft. P 1791 (3. Oktober): Das Kind eines Hintersassen, das Trauben entwendet hatte, wurde „mit der Rute in der Schule abgestraft“ und die Mutter einige Stunden in den Turm gesperrt. P 1793 (5. August): Mehrere Schulkinder, die an einer Zehntgarbe Ähren entwendeten und dabei erwischt wurden, wurden „zur Castigation in der Schule condemnirt“. P 1793 (16. September): Mehrere Buben, die Nüsse und Zwetschgen entwendet hatten, wurden kastigiert, und zwar die jüngeren in der Schule, die älteren auf dem öffentlichen Markt.

Strafe der Stadtverweisung. P 1762 (12. Juli): Eine Frau, die mehrere Diebstähle begangen und bei der keine Korrektion genützt hatte, mußte auf Beschuß des Rates innerhalb von 14 Tagen mit ihrer Familie die Stadt räumen. Im Weigerungsfall mußte sie damit rechnen, daß ihre Effekten zusammengepackt und vor das Tor hinausgetragen würden. P 1786 (2. Januar): Mehrere unehelich Geschwängerte, die in der Stadt Magdsdienste verrichteten, mußten innerhalb von 48 Stunden die Stadt verlassen, sonst

würden sie mit Gewalt hinausgetrieben werden. In dem Protokolleintrag heißt es weiter, daß jeder Einwohner, der diese Mägde bei sich aufnähme, mit 3 fl bestraft würde. „Für die Stadt, besonders die Polizei, wäre es eine Prostitution, wenn man dergl. Hurenge-sindel immer dulden und aus Durlach ein Asyl machen wollte.“ Uneheliche, in Durlach geborene Kinder könnten der Stadt empfindlich zur Last fallen. Es wurde auf andere Orte hingewiesen, wo solche Personen ebenfalls fortgewiesen wurden. P 1791 (28. November): Ein fremdes Weibsbild mußte innerhalb 14 Tagen die Stadt räumen oder hatte zu gewärtigen, daß sie mit Gewalt hinausgetrieben würde.

Geldstrafen waren sehr häufig, so daß wir uns auf einige Beispiele beschränken können, die zeigen, welche Vergehen mit Geldstrafen belegt wurden. In der Stadtrechnungen werden allgemein Strafen für Wundfrevel, Truckenfrevel (Trockenfrevel), großes und kleines Unrecht unterschieden. Nach R 1709 wurden Geldstrafen erhoben für folgende Vergehen: blutrissig geschlagen, mit Fäusten geschlagen, mit der Faust aufs Maul geschlagen, eine Frau eines unehrlichen Wandels bezichtigt, das Schmiedehandwerk mit anzüglichen Reden angetastet und gescholten, das Bäckerhandwerk injuriert, vor verschiedenen Häusern Spreu gezettelt, eine Frau an ihrer Ehre angegriffen, zur Unzucht verholfen, wegen Spielens an den Weihnachtsfeiertagen, das Küferhandwerk mit ehrenrührigen Reden angegriffen, vor dem Amt geflucht, in der Zehntscheuer geraucht. Öfters werden unter den Strafen für „Verbalinjurien“ beleidigende Schimpfwörter aufgeführt (siehe Abschnitt VII).

Einige Beispiele für Geldstrafen seien aus den Ratsprotokollen angefügt. Nach P 1700 (19. April) wurde der Bäcker Gabriel Waag mit 3 fl bestraft, weil er wiederholt das Brot zu leicht gebacken und nicht ausgebacken hatte. Derartige Strafen sind häufig verhängt worden. Nach P 1701 (26. September) wurde der Metzger Heinrich Lamprecht wegen Fleischaufblasens mit einer Geldstrafe belegt. P 1710 (1. September) besagt, daß das gesamte Bäckerhandwerk mit 10 Reichstalern bestraft wurde, weil die Bäcker „wieder ganze Fahrten und Trageten denen Soldaten heimbliecherweise aus ihren Häusern verkauften“. Nach P 1717 (18. Februar) wurde Hans Martin Ruf mit 30 kr bestraft, weil er vor Gericht öffentlich gesagt hat, „Gott soll ihn strafen“. Nach P 1717 (26. August) wurde N. Heß mit 30 kr in das Almosen bestraft, „weil er vor die Session sich mit Fluchen verloffen“.

P 1731 (31. Mai): Wegen ehrenrühriger, gottloser Reden hat eine Frau vor Gericht und Rat Abbitte geleistet und um Verzeihung gebeten und „sich auf das Maul geschlagen“.

Nach P 1716 (14. Mai) sollte auf herrschaftlichen Befehl auf dem Marktplatz ein *Schnappgalgen* gebaut werden. Nach Absicht des Rates wäre dies für die Abhaltung des Marktes nachteilig, da der Marktplatz ohnehin klein sei und „hernach an denen Jahr- und Wochen Märckten von Krähmern bey weitem niemand hinbauen würde“. Seit Menschengedenken sei kein Galgen auf dem Markt gestanden. Nur einmal, vor dem Brand (1689), als eine starke Garnison in Durlach lag, stand kurze Zeit wegen „eines einzigen Kerls, der justificirt worden“, in Durlach ein Galgen.

Über die Errichtung eines *Rabensteins* oder Schafotts erfahren wir Näheres aus P 1786 (14. August). Veranlaßt durch mehrere Totschlagsvergehen, befaßte sich der Rat mit der Frage der Erbauung eines Schafotts oder „Rawensteins“ auf einem passenden Platz auf dem Hochgerichtsacker linker Hand der Ettlinger Straße. Für Hinrichtungen hatte man bisher keinen gewiesenen Platz gehabt. Sie wurden bei der oberen Mühle und vor

einigen Jahren unweit der Gänsbrücke durchgeführt. Der Rat hielt dies für unschicklich, weil die Eltern ihren Kindern und diese wieder ihren Nachkommen erzählten, daß dort Verbrecher hingerichtet wurden. Dadurch würde nach Meinung des Rates der Jugend „eine infältige Furcht“ eingejagt. Weiter wurde eingeworfen, daß auf einem ebenen Platz die Hälfte der Zuschauer die Exekution nicht sehen könnte. Wurden hingegen Hinrichtungen auf einem 5 bis 6 Schuh hohen und ca. 24 bis 25 Schuh breiten Rabenstein, wo nur der Geistliche, der Missetäter und der Nachrichter stehen könnten, durchgeführt, so könnten alle zuschauen. Der Magistrat kam zu dem Beschuß, daß ein solcher Rabenstein am besten auf dem der Stadt gehörigen Hochgerichtsacker erbaut würde. Die Angelegenheit wurde an das Oberamt weitergeleitet. Der Rabenstein wurde gebaut, denn nach P 1787 (16. April) beschwerte sich der Nachrichter Andreas Schenkel, daß er durch diesen Rabenstein einen Teil seines Beinutzungsackers, des Hochgerichtsackers, verloren habe. In P 1788 (10. September) heißt es über den vor zwei Jahren mit hohen Kosten errichteten Rabenstein, daß er ziemlich ruiniert und kaum mehr zu erkennen sei. Im Falle einer Exekution müßte man ihn erst wiederherstellen. Besonders wurde angezeigt, daß der Nachrichter Schenkel beim Ackern mit dem Pflug auf den Rabenstein gefahren ist. Schenkel wurde aufgetragen, den Rabenstein auf seine Kosten instandsetzen zu lassen.

Für die Bedeutung der *Glocken* im Gemeindeleben als Rechtsbrauch vermittelt das Rechtsbuch von 1536 mehrere Belege. Dieses Rechtsbuch beginnt mit der Ordnung der *Eidglocke*, wohl um die Bedeutung dieser Gerichts- oder Versammlungsglocke besonders zu betonen. Über diese Eidglocke heißt es im Rechtsbuch von 1536 (fol. 2): „So man die Ayd Glocken leutet, es syhe zu welcher Zeyt es welle, so tags so nachts, so soll menglich jung vnd alt Bürger, Inwoner vnd Dienstknecht niemandt vßgenomen, by geschwornem Aydt von Stund an in Abstandt aller Arbeyt, doran die Aydglocke ergreyft, es syhe zu Feldt oder in der Stadt, es syhe Tag oder Nacht, fruw oder spodt, one alles Verziehen vff den Marckplatz eylen, da selbs gewarten, warumben geleutet worden. Welcher aber solches úbertreten, nit erscheynen oder langsam als verechtlicher weys zu genamptem Platz schleychen oder kriechen würde, der soll an sein Leben oder Leyb nachdem er verschuldig vnd nach Gefallen eyns Vogts gestraft werden. Darnoch sich menglich wis zurichten vnd seyn Gesindt vnd Eehalten mit Ernst vnd Vleyß darzu zuermanen.“

Vnd als bisher des Kellers halb die Aydglock gleutet, seins Inpringes vnd Kellerey halb sol fürohin, so der Keller by dem Ayd seine Schuldner zusammen wil kommen lassen, ein kurtz Zeychen mit der Aydglocken geleutet vnd darnoch drey kurtzer Zeichen mit der kleynsten Glocken von Stund an daruff. Als dan sollen alleyn alle die so dem Keller von der Herrschaft wegen schuldig by yern Ayden vff dem Radhus erscheynen, welche aber verechtlich vßbliben, die sollen als hieuor gehoert, gleich Aydbrüchigen gestraft werden.“

Für die Einwohner von Aue wurde in dieser Ordnung bestimmt, daß sie dem Läuten der Eidglocke ebenfalls verpflichtet waren. Wer von ihnen in Durlach war, mußte „one alle Hinderung dem Marckplatz zulauffen, welche aber im Dorff sind, die sollen zusammen kommen.“ Von ihnen wurde einer in die Stadt geschickt, der sich nach dem Grund des Läutens zu erkundigen hatte und vom Vogt oder seinem Amtsverweser weiteren Bescheid erhielt.

Die Eidglocke wird im Rechtsbuch von 1536 auch erwähnt im Zusammenhang mit der Wolfsjagdordnung. Wurde mit der Eidglocke zu einer Wolfsjagd geläutet, so mußten sich die dazu Verpflichteten beim Blumentor einfinden.

Der Brauch, mit der Eidglocke zu läuten, hat sich über Jahrhunderte erhalten. So wurde in der Ratssitzung vom 9. April 1644 (P) erneut bestimmt, daß beim Läuten der Eidglocke jeder, tags oder nachts, auf dem Rathaus zu erscheinen hatte. Auffallend ist, daß im Polizeibuch von 1688 diese Ordnung nicht mehr steht.

Wenden wir uns wieder dem Rechtsbuch von 1536 zu, so findet sich der Brauch des Glockenläutens in der Sturmordnung. Es heißt dazu (fol. 3v): „Das Sturm leuten sol mit den Glocken also geschehen. In Vheden vnd Fyndgeschreyen sol man dermaßen stürmen, nemlich, anfenglichs mit der großen Glocken, die Aydglock genant, klencken, darnoch mit der Meßglocken ye ain umb die ander.“ Auch in „Feuersnöten“ wurde „erstlich mit der Burgerglocken, Schoffschel genannt, darnoch mit der Meßglocken eyne vmb die ander“ gestürmt. Diese Bestimmung wurde derart geändert, daß mit der Eidglocke, mit der Meßglocke und schließlich mit dem Glöcklein auf dem Blumenturm geläutet wurde (fol. 13r). Auch in „Wassers Noeten“ wurde die Glocke geläutet, worauf sich alle Verpflichteten auf dem Marktplatz einfinden mußten (fol. 20r). Nach der Fronordnung wurde zum Frondienst mit der Glocke geläutet (fol. 21v). Dreimal geläutet wurde, wenn der Schultheiß das Gericht einberief (fol. 107r). In der Turm- und Mauerwächterordnung heißt es (fol. 131v): „Item die Wechter sollen alle Nacht vff die Maur gōn, so man die Wachtglocke leutet, dergleichen sollen die Nachtwächter auch thon.“ Bemerkenswert ist in der Mesnerordnung (fol. 136v) die Bestimmung über das Wetterläuten. Es heißt da: „wes ihme (sc. dem Mesner) yeder Zeit by Tag zu leuten geputt, das sol er alwegen vffs vleissigst vnd furderlichst zu der Stund vnd Zeit wie sich geputt leuten, vnd fürnemlich Metten- vnd Thorglocken, auch das Leuten so zu Sommers Zeiten, altem Bruch nach, gegen dem Wetter geschickt, solle er alles nit vnderlassen.“

Einige Ergänzungen aus den Ratsprotokollen seien angefügt. In P 1645 (15. Juni) wurde innerhalb der Kirchenordnung bestimmt, daß beim Läuten der Betglocke jedermann innehalten, den Hut abnehmen und ein Gebet verrichten sollte. In der Ratssitzung vom 14. Juni 1647 (P) wurde angeordnet, daß das Glöcklein auf dem Blumenturm morgens und abends, beim Öffnen und Schließen der „Porten“ zu läuten sei. Mehrere Einträge beziehen sich auf das Glöcklein auf dem Bienleinsturm. Nach P 1656 (6. Juli) wurde wiederholt befohlen, daß man sich beim Läuten des Glöckleins auf dem Bienleinsturm sofort einstellte. Laut P 1662 (4. September) war es der Wunsch des Landesherrn, daß wieder ein Glöcklein auf dem Bienleinsturm würde. Der Rat beschloß, zunächst eine kleine Glocke auszuleihen. Näheres über die frühere Glocke auf diesem Turm erfahren wir aus P 1662 (6. Oktober). Danach hatte man sie nach Mühlburg verkauft, von wo die Glocke nach Hochstetten kam, während die Hochstetter die kleinere Glocke nach Mühlburg gaben. In der Ratssitzung vom 28. Dezember 1663 (P) wurde beschlossen, beim Landesfürsten nachzusuchen, ein solches Glöcklein für den Bienleinsturm zu restituieren, da sich augenblicklich ein Glockengießer in Durlach aufhielt; man erfährt auch, daß man wohl ein Uhrwerk angeschafft habe, das aber nicht weit zu hören war. (Diese Uhr wurde zwar eingerichtet, denn Uhrenrichter Meister aus Zürich hatte sie nach P 3. Juni 1672 dreimal wöchentlich zu richten). Dieser Schritt scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn nach P 1682 (12. Juni) wollte der Rat wegen der nach

Chüfenglich. Die Ahd Glock
Beläumigen, Wo die gelenitet
Menglich deen one alles verhin-
derin. Bi hochster Straff eysser
Gelenit. zu gelaufern.

So man die Ahd Glocken leuitet.
Es syte zu welcher stadt es wolle, ob tags,
ob nacht. So sol menglich Jung vnd
Alt diriger, zuvorne, bid Gauystucht
Niemand. Vpparowen bi gis theroren aydt
Von Stundan. In abstand aller Arbeyt Coran
Die Ahd Glocke zu Egregist. Es syte zu feldt
oder in der Stadt. es syte tag oder Nacht. fain
Oder stadt. one alles wegzehen. off den Markt,
Platz Leyden. Va alzo gevarten. Warinben
Gelenitat worden. Welcher aber solches über
kennen, mit Ersthygen. Oder Laiungsdyn
Als verachtlicher weys zu genauysten Platz
Achlycken, oder Kirchen vnde, die vde an sin
Leben oder leyb nach dem er beschuld, vnd
nach geselleneyn eyne boge gestraft werden
Warin sich menglich Weiss drachau und
Schn. Gesund vnd Esgauen, mit eynt und
Weiss, Sarpi, Fiermardin:

Mühlburg und später nach Hochstetten gekommenen Glocke mahnen. Endlich, 1683 war es soweit. Am 6. August 1683 (P) genehmigte der Rat die Ausgaben für das Aufhängen der neuen, aus Frankfurt stammenden Glocke auf dem Bienleinsturm.

In der Ratssitzung vom 27. April 1674 (P) wurde für die Wächter auf dem Bergturm zur Verhütung blinden Alarms u.a. angeordnet: wurde der Wächter etwa 10 bis 20 Mann oder Pferde gewahr, so sollte er drei Schläge an die Glocke tun und zur Unterscheidung vom Stundenschlag mit dem Horn blasen; wurden aber 30 bis 50 Mann oder Pferde erblickt, so sollte sechsmal an die Glocke geschlagen und geblasen werden; bei größeren Truppen sollte oft angeschlagen und geblasen werden; in Feuersnot wurde die Glocke recht geläutet und auch geschossen.

Schließlich ist P 1695 (18. November) anzuführen, wonach der Bürgermeister vor schlug, wieder morgens um 4 Uhr, nachmittags um 3 Uhr und abends um 9 Uhr läuten zu lassen. Nach R 1718 wurde auf Anordnung des Oberamts dem Mesner aufgetragen, jeden Abend die Betglocke zu läuten, während das Läuten der Vieruhrglocke den beiden Nebenwächtern für jährlich 5 fl übertragen wurde.

Wenn unser Belegmaterial auch nicht viele Beispiele für das Glockenläuten als Rechtsbrauch¹⁰⁵ aufweist, so zeigt die Überlieferung doch die nicht unwesentliche Bedeutung und Stellung des Glockenläutens im außerkirchlichen Bereich. Der Anordnung von 1695 liegt die Gewohnheit zugrunde, zu bestimmten Tageszeiten zu läuten, besonders zum Tagesbeginn und -ende, was mit dem Arbeitsleben, besonders dem bäuerlichen, zusammenhängt, aber auch mit dem Öffnen und Schließen der Tore, wie aus dem Beleg von 1647 hervorgeht (Torglocke).

Glockenläuten wurde bei bestimmten Anlässen ausgeübt. Eine oder mehrere Glocken wurden geläutet bei Feuersnot, Wassersnot, Feindeinfall – hier dient der Ruf der Sturmglocke, das Sturmläuten, dem Versammeln aller Wehr- und Hilfsfähigen, um eine Notlage zu beheben. Hier ist auch das Glockenanschlagen und Blasen des Wächters auf dem Bergturm zu nennen.

Durch ein Glockenzeichen wurde auch der Beginn der Fronleistungen bekanntgegeben. Wenn E. LIPPERT¹⁰⁶ als Verbreitungsgebiet dieses Brauches im wesentlichen das weitere Rheintal und für andere Gebiete nur wenige Belege angibt, so gewinnt der Durlacher Beleg dadurch an Bedeutung. Die Turm- und Mauerwächter hatten ihre Wacht nach der Wachtglocke zu beginnen.

Ihrer Bedeutung wegen haben wir die Ordnung über die Eidglocke aus dem Rechtsbuch von 1536 wiedergegeben. Aus dieser Ordnung geht hervor, daß beim Läuten dieser Glocke alle durch ihren geschworenen Eid – deshalb der nur wenig nachweisbare Name¹⁰⁷ – zum Versammeln verpflichtet waren. Damit ist ein Verfügungsrecht des Magistrats und der Herrschaft über ihre Untertanen ausgedrückt, das seine rechtliche Grundlage u.a. in der Erbhuldigung und dem geleisteten Huldigungseid hat.

Die ältesten Belege für die Verwendung des *Kerbholzes* bei bestimmten Amts- und Rechtsgeschäften lassen sich aus dem Vorkommen des Wortes *anschneiden*, d.h. in das Kerbholz einschneiden, im Rechtsbuch von 1536 erschließen. Eine ausführlich beschriebene Verwendung von Kerbhölzern findet sich in der Ungeldsordnung im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 28 ff.). Während in der von 1551 stammenden Ungeldsordnung (Rechtsbuch von 1536, fol. 102r) lediglich von der Führung

von Registern die Rede ist, mußten die Ungelder („Umgelter“) nach der Fassung von 1688 „allen Wein, den ein jeder Würth zu seinen aigenen oder bestandenen Kellern, er seye angestochen und versiegelt oder nicht, auch zu kleinen oder großen Fassen ligen hält, an ein zerspalten Haubt Kerfholtz auf- und anschneiden und in Stätten in ein Umbgelt Buch ordentlich einschreiben, und dem Würth das ein Theil des Kerf Holtz behändigen und sie die Umgelter das andere behalten. Auch solche Höltzer, mit des Würths Nahmen, auch Jahrzahl und Zeith beschriben, oder mit anderm Ge-merck signieren und zaichnen, damit wa etwan das eine Theil verloren, dannoch das andere genugsame Anzaig geben könte. Was nun der Würth von solchem ange-schnittenen und ordentlich versiegelten Wein über kurz oder lang ausschenken würdt, undt verumbgelten thun, sollen die Umgelter alsdann ein solches von angeregtem Holtz abschneiden, und in dem Umbgeltbuch ausstreichen.“

Jede Weinsorte war anzuschneiden und aufzuschreiben. Diese Ordnung galt für alle Gast- und Gassenwirte, auch für die Weinschenken.

Ein anderes Beispiel für die Verwendung des Kerbholzes: Der Gartenschütze mußte die ihm zustehenden 16 Tage für die Bebauung der eigenen Güter mit dem Gartenmeister „anschneiden“. In R 1585 findet sich der Beleg, daß die Zimmermannsarbeiten „mit dem Baumeister auf ein deswegen gehallten Kerbholtz angeschnitten“ wurden.

Mit einigen Rechtsformen sei dieser Abschnitt abgeschlossen. Die Stadtdiener und andere Personen wurden angenommen, indem man ihnen die *Handtreue* an Stelle des Eides abnahm. So mußten 1536 die Traubenschützen „mit Handt gegebenen Trewen an Aidstatt angeloben“. Nach P 1660 (29. Juni) haben die Zehntknechte mit Handtreue an Stab angelobt, ihrem Beruf nachzugehen. Dem neuen Viertelmeister wurde am 7. Juni 1661 (P) die Ordnung vorgelesen, worauf man ihn „an Stab angeloben ließ“. Mit diesem Stab ist der *Gerichtsstab* gemeint. Bei der Annahme der Stadtdiener (z.B. P 24. Dezember 1661) wurde ihnen die Ordnung vorgelesen, sie haben sie „an dem Gerichtsstab angelobet und einen leiblichen Eid mit aufgehobenen Fingern zu Gott geschworen“. Diese Formel „einen leiblichen Eid zu Gott schwören“ findet sich öfters. 1536 hat der Schäfer einen leiblichen Eid mit erhobenen Fingern zu Gott geschworen. Bei der Erbhuldigung im Jahre 1677 gaben Bürgermeister und Rat dem Landesherrn die Handtreue, worauf ihnen die Eidesformel abgelesen und der „Eid vorgehalten“ wurde. Ebenso leisteten die Bürger und jungen Bürgersöhne dem Markgrafen Handtreue. Nach Ablesen der Eidesformel wurde ihnen ebenfalls der „Eid vorgehalten“. Das Ablegen der Handtreue oder das Angeloben der Handgelübde erscheint ebenfalls häufig in den Quellen. Bemerkenswert ist, daß der Rat jedes Jahr am Karfreitag die Angelobung der Metzger auf ihre Ordnung verlangte.

V.
KIRCHLICHES LEBEN

Übersicht: Kirchenmusik, Musikdirektor Johann Georg Geyer – Kirchenordnung.

Über die Pflege der *Kirchenmusik* und der damit verbundenen Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, über besondere Aufführungen in der Kirche und deren Teilnehmerkreis ist aus den Quellen vor 1700 so gut wie nichts zu entnehmen. Vereinzelt ist von der Orgel die Rede. Nach Rechnungseinträgen wurde 1612 eine neue Orgel angeschafft. In R 1612 finden sich mehrere darauf bezügliche Ausgaben: „Als dem Orgelmacher das Gelt vf die Orgel in der Stattkirchen alhie zumachen geben worden, ist mit demselben vnd dem Organisten alhie verzört worden... 1 fl 6 fl 3 Pfg.“, ferner eine Verehrung an „Eusebio dem Organisten alhie das er die neue Orgel in der Statt Kirchen probieret“, und eine Ausgabe an den Pforzheimer Orgelmacher Georg Schweizer für die Lieferung der Orgel. Die Orgel wurde vom Schulmeister bedient, da kein eigener Organist angestellt war (P 8. Juni 1657). Nach P 1664 (1. Februar) erhielt der Schulmeister und Organist einen Verweis u.a. wegen nachlässigen Orgelschlagens. Ende der 1670er Jahre hat die Stadt Johann Berger als Stadtmusikus angestellt. Von ihm ist ein Schreiben vom 31. Januar 1681¹⁰⁸ erhalten, wonach er vor 1 1/2 Jahren zum Stadtmusikus (oder Stadtzinkenisten) berufen wurde. Näheres über die Tätigkeit Bergers geht aus diesem Schreiben nicht hervor. Auf diese Tätigkeit eines Stadtzinkenisten vor 1689 weist ein Eintrag in P 1718 (30. Juni). Danach war vor dem Brand ein Stadtzinkenist angestellt gewesen, der seine Gesellen halten und mit ihnen die Musik in der Stadtkirche bestreiten mußte. Er erhielt von der Landschreiberei die Besoldung in Geld, von der Amtskellerei die Besoldung in Naturalien. Er hat bei allen Hochzeiten in der Stadt und in den Amtsorten das Aufspielen besorgt und war verpflichtet, morgens, mittags und abends auf dem Turm die Zinken zu blasen. Der Organistendienst wurde nach diesem Ratsprotokoll allzeit durch die Gymnasiasten oder einen Kirchensecretarius versehen. Angefügt sei ein Protokolleintrag vom 5. Juni 1676, wonach die Blasbälge an der Orgel in der Stadtkirche von den Familis oder armen Schülern gezogen wurden.

Der Rat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1727 (P) mit der Beibehaltung der drei von Bruchsal nach Durlach gekommenen Musikanten, denen die „Aufrichtung einer Kirchenmusik“ übertragen war. Der Rat beschloß, solange die Oboisten an den hohen Festen, den Sonn- und Feiertagen spielten, ihnen jährlich 10 fl, 2 Malter Dinkel, 1 Malter Korn, 3 Ohm Wein, 5 Klafter Holz zu geben. Bei den Ratsmahlzeiten hatten sie unentgeltlich aufzuspielen. Ergänzend sind den Ausgabebelegen in R 1727 und 1728 Anschaffungen für die Kirchenmusik zu entnehmen: 2 Posaunen, 2 Flöten, 2 Oboen, 1 Violine, 1 Viola, 1 Zinken. Bemerkenswert ist der Ausgabeposten über 24 fl für die Anschaffung der „Käferischen komponierten Kirchenmusik, in 66 Stücken bestehend, auf das ganze Jahr hindurch, das Stück für 4–5 Sing- und wenigstens 5 Instrumentenstimmen“¹⁰⁹. Es handelt sich um „Musicalische Andachten über alle Sonn- und Feyertags-Evangelia durch das gantze Jahr“ (Karlsruhe 1718) von Johann Philipp Käfer (ca. 1660 bis ca. 1730).

Nach R 1729 und 1730 hat sich der Präzeptor Def(f)ner der Kirchenmusik angenommen. Die von ihm 1729 in der Stadtkirche aufgeführte Kirchenmusik anlässlich der glücklichen Rückkehr des Markgrafen aus Holland wurde von dem Hofbuchdrucker Maschenbauer in 500 Exemplaren gedruckt. 1730 erhielt Def(f)ner eine Belohnung

**Musicalische
Andachten,
welche
Alle Sonn- Fest- und Feier- Tage
das ganze Jahr hindurch
in der
Stadt- Kirche
zu
Durlach
zu Gottes Ehre aufgeführt
werden.**



Carlsruhe, gedruckt bey Andreas Jacob Ma-
schenbauers, Hochfürstl. Baden-Durlachischen Hof-
und Tanzley-Buchdr. seel. Wittwe. 1752.

von 7 fl 30 kr für die während zwei Jahren am Buß-, Bet- und Fasttag aufgeführte musikalische Kirchenandacht, die er auch auf seine Kosten drucken ließ. Def(f)ner hatte auch die Kircheninstrumente in Verwahrung. Die Aufzählung im Inventar von 1730 (R) stimmt mit den Anschaffungen der Jahre 1727 und 1728 überein.

In der Ratssitzung vom 15. Mai 1732 (P) erklärte sich Kirchenrat Eisenlohr damit einverstanden, die Oboisten zu entlassen und dafür wieder einen Zinkenisten anzunehmen. Präzeptor Def(f)ner erhielt die früher üblich gewesene Kantoratsbesoldung und mußte dafür täglich die Singstunden sowohl im Choralgesang wie in der Musik halten, den Choral in der Kirche führen, die Schuljugend mit Unterstützung durch die anderen Lehrer in die Kirche führen und die Jugend über den Inhalt der Predigt befragen. R 1748 enthält die Ausgabe für eine Douceur von 8 fl an vier Musikanten aus Freudenstadt, die mehrmals in der Kirche musizierten. R 1752 verzeichnet mehrere bemerkenswerte Ausgaben zur Kirchenmusik, und zwar zunächst die Ausgabe von 33 fl 44 kr für den Druck von 500 Exemplaren der Kirchenmusikbüchlein, die kostenlos an die Bürgerschaft verteilt wurden. Es handelt sich um die an allen Sonn- und Feiertagen in der Stadtkirche aufgeführten musikalischen Andachten¹¹⁰. Weitere Ausgaben betreffen die Belohnung der Oboisten des Markgrafen Karl August, die das Jahr hindurch bei der Kirchenmusik mitgewirkt haben – eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe – und die Belohnung des Zinkenisten Kiefer, der die Unterlagen zur Vokalmusik für alle Sonn- und Feiertage beschafft hat.

Nach P 1755 (21. April) erhielt Pfarrer Halbusch, der die „Poesie zu der Music, welche man an dem wegen S(erenissi)mæ glücklicher Niederkunft lezthin in hiesiger Stadtkirche aufgeführt“, verfaßt hat, als Douceur 1 Malter Dinkel, 2 Simeri Roggen und 3 Viertel Wein. R 1756 vermerkt eine Ausgabe von 12 fl an die Personen, die bei der Kirchenmusik mitgewirkt haben, und von 8 fl an die Oboisten. In R 1758 erscheint eine Ausgabe für vier neue Gesangbücher sowie für das Zuschneiden und Falzen des Musiktextes für die Orgeleinweihung¹¹¹. Als Stadtorganist wurde Johann Georg Geyer¹¹² bestellt. Unterm 10. September 1759 schrieb Geyer an den Rat: „Bis anhero haben wir die Music mit entlehnten oder aber mit solchen Instrumenten exequiret, die die Carlsruher Hof Musici mit großer Unbequemlichkeit und Gefahr, solche zu ruiniren, mit hieher gebracht haben.“ Er bat um die Anschaffung von zwei Violinen unter der Versicherung, daß diese nicht das Schicksal „derer Kieferischen, welche bey Tänzen ruiniret worden, zu gewarten haben...“ Der Rat stimmte dem Ankauf dieser beiden Violinen in seiner Sitzung vom 17. September 1759 (P) zu, während R 1759 Ausgaben für die Anschaffung von zwei Violinen und einem Fagott aufweist.

Der Rat bewilligte dem Stadtorganisten Geyer am 7. Januar 1760 (P) für die 1759 komponierte Kirchenmusik, „so in einem gantzen Jahrgang besteht“, eine Douceur von 2 neuen Louisdor oder 22 fl (R 1760). In derselben Sitzung wurde beschlossen, dem Bürger Jacob Heß, der sich „in der Violin dergestalten exerciret, daß er bey der Kirchen Music gebraucht werden kann“, von Wacht- und Frondiensten zu befreien, so lange er bei der Kirchenmusik mitwirkte. Der Rat belohnte die Bemühungen Geyers um die Förderung der Kirchenmusik durch eine Besoldungserhöhung (P 22. Dezember 1760).

R 1761 enthält die regelmäßig wiederkehrende Ausgabe für Belohnungen der Karlsruher Hofmusiker und der Personen, die an der Kirchenmusik mitgewirkt haben. In derselben Rechnung finden sich Ausgaben für die Anschaffung einer Steiner Violine und eines



*Ausschnitt aus der Kirchenmusik des Stadtorganisten Geyer
zum Weihnachtsfest. 1759*

Violincello beim Karlsruher Hofmusiker Forstmeyer. 1763 (R) entstanden Ausgaben für den Druck der Kirchenmusik, die anlässlich der Niederkunft der Markgräfin Karoline Luise in der Stadtkirche aufgeführt wurde, ferner Verehrungen an die Karlsruher Hofmusiker für die „solenne Musik“ und an den Komponisten, den Stadtorganisten Geyer. Unter den Ausgaben des Jahres 1766 (R) erscheinen Belohnungen an Hofmusiker, Trompeter, Pauker, Vokalisten für die Mitwirkung bei der Kirchenmusik, ferner die Anschaffung eines Violincello, das der Orgelmacher Stein aus Augsburg besorgt hatte.

Nach P 1766 (24. März) beschwerten sich die drei Hofmusiker Naß, Forstmeyer und Schapf beim Oberamt, daß sie seit einiger Zeit nicht mehr zur Kirchenmusik verwendet würden. Der Rat antwortete, man habe auf fürstlichen Befehl „auf möglichst große Menage“ bedacht zu sein und hiesige Bürgersleute zur Mitwirkung anzuhalten. Einige Bürger seien soweit eingebübt, daß die Musik „passable“ geworden ist und man deshalb nicht immer die Hofmusiker kommen zu lassen brauche. Von Seiten der Stadt wurden Bürger, die sich zur Kirchenmusik ausbilden ließen, von bestimmten Frondiensten befreit (P 12. Oktober 1767). 1768 (P 18. Januar, R) wurde ein Paar neue Pauken aus Augsburg beschafft. Ebenfalls 1768 (P 10. Oktober) bewilligte der Rat den Druck von 500 Exemplaren der Kirchenmusik.

1773 (P 17. Mai, R) erhielt Geyer für die von ihm komponierte Passionsmusik, die in 1000 Exemplaren von der Lotterischen Buchdruckerei gedruckt wurde, eine Belohnung

von drei Konventionstalern. In R 1776 heißt es: „Weil der Stadtorganist Geyer auf die erfreuliche Gelegenheit des glücklichen Vorgangs der Erbprinzessin aus dem Wochentbett das TE DEUM laudamus in lateinischer Sprache in eine neue noch nie aufgeführt wordene Composition gebracht und in der Kirche aufgelegt, so wurde ihm...davor eine billigmäßige Belohnung ausgesetzt von 4 fl 48 kr.“

Der Rat behandelte in der Sitzung vom 30. März 1778 (P) ein Schreiben des Stadtorganisten Geyer, der in Gochsheim eine besser bezahlte Stelle antreten könnte. Geyer bat um seine Entlassung oder aber, ihm eine „gefällige Zulaage zu schöpfen“. Der Rat sah ein, daß durch Geyers Wegzug nicht nur das gute Orgelwerk nicht mehr vorzüglich gespielt würde, sondern auch die „zur Ehre Gottes und zur Zierde des Gottesdienstes gereichende, dermalig ziemlich gut und starcke Music in Abgang geraten möchte“, und beschloß, Geyer eine Gehaltszulage zu gewähren und ihm unentgeltlich das Bürgerrecht zu verleihen. Geyer nahm das Angebot an und verblieb in Durlach.

1778 (P 15. Juni, R) wurde die Anschaffung von zwei neuen Trompeten für die Kirchenmusik beschlossen. Diese wurden von dem Trompeten-, Posaunen- und Waldhornmacher Johann Wilhelm Haas¹¹³ in Nürnberg auf Silberart mit Engelsköpfen und dis-Chorton nebst Zubehör angefertigt. Ebenfalls bei Haas wurden 1779 (P 15. März, R) zwei Hörner bestellt. 1779 (P 31. Mai, R) erhielt Geyer eine Verehrung von drei Konventionstalern für die anlässlich des „Hervorgangs der Erbprinzessin aus dem Wochentbett“ komponierte Musik und eine weitere Verehrung „wegen einer neu componirten, sehr gut ausgefallenen Christtags-Kirchenmusic“. Schließlich vermerkt R 1779 eine Ausgabe an den Buchdrucker Macklott in Karlsruhe für den Druck von 500 Exemplaren der Musik, die zum Friedensfest am 6. Juni in der Stadtkirche aufgeführt wurde.

Nach P 1780 (3. Januar) wurde den sechs Kindern, die kürzlich als Vokalisten zur Kirchenmusik angehalten wurden, zur Ermutigung ein Neujahrsgeschenk von je 45 kr gegeben. Auch die Belohnungen für die Vokalisten und Instrumentalisten, für die „musikalische Bande“ des Markgrafen Karl August, für Hofmusikus Müller kehren immer wieder. Um die Kirchenmusik nicht ins Stocken geraten zu lassen, wurden unlängst, wie P 1781 (29. Oktober, R) zu entnehmen ist, zwölf Violinen auf der Frankfurter Messe gekauft, von dem Dreher Sazger in Karlsruhe ein Paar Flöten und ein Paar Klarinetten beschafft.

P 1782 (19. November) vermerkt, daß mit der Erlernung der Musik zahlreiche Bürgersöhne guten Erfolg hatten und deshalb den Lehrern eine einmalige Belohnung ausgesetzt wurde, und zwar an den Stadtorganisten Geyer 20 fl, an den Musikus Bauer 20 fl, an die Musici Staal und Müller je 15 fl. Nach R 1783 wurden zwei dis-Hörner von dem Instrumentenmacher Haas in Nürnberg, auch Klarinetten und Flöten angeschafft.

Laut P 1784 (29. März) wurde Stadtorganist Geyer „um seiner vielen Bemühungen mit der Kirchenmusik und denen jungen, die Music erlernenden Leuten willen, auch wegen seiner langjährigen Dienste, zur fernern Aufmunterung in seinen Verrichtungen“ zum Musikdirektor ernannt. Ebenfalls 1784 (P 1. November) erhielt Geyer für die Komposition und die Aufführung der Musik anlässlich der glücklichen Niederkunft der Erbprinzessin eine Remuneration. Nach R 1785 wurde „zu einiger Aufmunterung und desto mehr anfeuerendem Eifer...denen jungen, die Music erlernenden Bürgersöhnen eine kleine Remuneration ausgesetzt“. Charlotte Geyer, die als Sängerin bei der Kirchenmusik auftrat, erhielt ebenfalls eine kleine Belohnung.

1785 wurde ein neues Gesangbuch eingeführt. In der Sitzung des Rats am 29. August 1785 (P) fragte in diesem Zusammenhang Geyer an, ob die bisherigen Musikbücher weiterhin gültig blieben oder ob „eine andere Poesie“ gewählt werden sollte. Die Überlegungen des Magistrats gingen dahin, daß eine Kirchenmusik zwar etwas Schönes sei und wie andere gottesdienstliche Andachten zur Ehre Gottes gereiche. „Allein wenn sie rechter Art seyn solle, so müsse sie durch ihre süße Töne und reizende Harmonie das Ohr ergözen und von diesem an das Herz dringen, damit dadurch zugleich der Zuhörer zum Lobe Gottes ein empfindsames Gefühl bekomme.“ Dies könnte man von der Kirchenmusik nicht sagen, da keine Künstler und vorzüglichen Sänger zur Verfügung stünden. Der Magistrat meinte, daß bei Einführung der neuen Gesangbücher die Musik bei gewöhnlichen Sonntagsgottesdiensten einzustellen wäre, dagegen „auf ein festliches Gesang desto mehr attentiert werden möchte, welches darinnen bestehen könnte, daß an gewöhnlichen Sonntagen durchdringend blasende Instrumenden abwechselnd als Trompeten, Hautbois, Clarinetten, Horn, Fagotte mit in den Gesang gespielt, aber an Festtagen nebst Trompeten die Pauken gebraucht“, auch eine gute Sinfonie aufgeführt werden könnte.

Erneut hat der Rat am 22. Mai 1786 (P) die Abänderung der Kirchenmusik beraten, Man wies auf den Ratsbeschuß vom 29. August 1785 hin, wonach mit der Einführung der neuen Gesangbücher die bisherige Kirchenmusik abgestellt und eine Art musikalischen Gesangs eingeführt werden sollte. Hofrat Posselt und Spezial Gerwig, die an der Ratssitzung teilnahmen, wurden nochmals die Gründe dargelegt, warum man bei diesem Beschuß blieb. Doch sollte damit der Gottesdienst in der Stadtkirche keineswegs dem einer Dorfgemeinde gleichgestellt werden. Vielmehr würde man Geyer beauftragen, mit den zur Musik geeigneten Personen an den Festtagen zu Anfang des Gottesdienstes eine „selbstgefällige Synfonie aufzulegen“ und den Gesang mit Trompeten, Pauken und anderen Blasinstrumenten zu begleiten, an den anderen Sonntagen mit Horn, Fagott, Oboen, Klarinetten u. dgl. in den Gesang einzustimmen. Alle übrige Musik sollte wegleiben. Die Weiterbildung junger Bürger in den musikalischen Übungen sollte durch Geyer fortgesetzt werden.

1786 (R) wurden aus dem Nachlaß des Markgrafen Karl August zwei sog. C-Hörner und aus Basel ein Fagott angeschafft. In der Ratssitzung vom 22. Januar 1787 (P) legte Musikkdirektor Geyer die seit Einführung des neuen Gesangbuches gefertigte Choral-musik nebst einer Aufstellung seiner Forderungen über 58 fl 31 kr vor, die ihm bewilligt wurden (auch R 1787). 1787 (R) erhielt Geyer letztmals 25 fl für den Unterricht einer „starcken Anzahl Bürgersöhne“ in der Musik, der auf Kosten der Stadt eingestellt wurde. Doch finden sich in den Stadtrechnungen 1788 ff. Belohnungen für die Teilnahme an der Kirchenmusik besonders der „musikalischen Bande“ des schwäbischen Kreises vom Regiment Baden-Durlach. P 1789 (2. November) ist zu entnehmen, daß Geyer auf das 100jährige Gedenken der Zerstörung der Stadt Durlach eine Musik komponiert hat.

Kirchenordnung. Im Rechtsbuch von 1536 (fol. 65r) findet sich folgende Bestimmung: „Es sol keiner an Sontagen oder anderen gepanten Feiertagen für die Porten der Stadt one eehaft Ursach in das Feld es seye wohin es well vor Verkündung götlichs Worts vnd Morgen Ymbis goen oder reyten.“

Immer wieder sah sich die Obrigkeit veranlaßt, vor allem in und nach Kriegszeiten Miß-

stände im religiösen Leben ihrer Untertanen abzustellen. Aus diesen an die Einwohner durch den Rat oder den Landesherrn ergangenen Anordnungen oder Befehlen erfahren wir volkskundlich beachtenswerte Einzelheiten. Diese Protokolleinträge sind für die Kenntnis des religiösen wie des geselligen Lebens der Durlacher in früheren Jahrhunderten von Belang.

1637 (P 10. Mai) wurde der Bürgerschaft durch den Bürgermeister die „Hin- und Fahr lässigkeit des Kirchengehens und Abwartung des Gottesdienstes“ vorgehalten. In der Ratssitzung vom 3. August 1637 (P) wurde beschlossen, daß H. wegen Gotteslästerung öffentlich Buße tun mußte und am 14. September 1637 (P) beschloß der Rat, jeden in das Salz zu stecken, der an Sonn- und Feiertagen nicht in die Kirche ging. Zwei aus Gericht und Rat mußten mit dem Stadtknecht herumgehen und die Schuldigen feststellen.

Am 15. Juni 1645 (P) wurde der im Rathaus versammelten Bürgerschaft die Kirchenordnung eingeschärft: wer konnte, hatte an Sonn- und Feiertagen die Morgenpredigt zu besuchen. Die Kirchenräger und Umgänger hatten ihre Pflicht auf alle auszudehnen, nicht nur auf diejenigen auf der Gasse, sondern auch in den Häusern. Wenigstens eine Person jeder Familie sollte die Wochenpredigt und die Samtagsvesper besuchen. Alle Kinder und das Gesinde waren am Sonntag in die Kinderlehre zu schicken. Die Kramläden und Werkstätten blieben während der Freitagspredigt geschlossen, alles Arbeiten, Schaffen, Poltern usw. ruhte. Auch die Stadttore blieben geschlossen. Sobald die Bettglocke ertönte, sollte jedermann still sein, wer fuhr, sollte anhalten, den Hut abnehmen und das Gebet verrichten. Wer fluchte und schwur, wurde zunächst ermahnt; nützte dies nichts, wurde Anzeige erstattet.

In der Ratssitzung vom 2. Juni 1648 (P) wurde das fürstliche Mandat wegen des Fluchens verlesen: jeder aus Gericht und Rat sollte anzeigen, wer unfleißig in die Kirche ging. Sobald die Bettglocke geläutet wurde, wurden die Tore geschlossen. Das Schießen in der Stadt, Waschen, Backen, das Ein- und Auslaufen vor der Predigt war verboten. Am 9. Februar 1652 (P) hat Spezial Weininger u.a. folgende Anliegen Gericht und Rat vorgetragen: die Kirchenräger sollten monatlich berichten, wen sie während der Predigt auf der Gasse oder in den Häusern angetroffen hatten. Weiter waren Personen zu bestellen, die auf das Fluchen Acht haben sollten. Gerichts- und Ratspersonen durften nicht aus den Kirchenstühlen vertrieben werden. Katholischen Personen war es nicht erlaubt, in katholische Orte zu gehen, weil es dort zu „allerhand Üppigkeiten“ kommen konnte. Zu den Tänzen sollten Gerichts- und Ratsmitglieder beordert werden, damit es ehrbar zugeinge. Auch sollte das Tanzen nicht so oft erlaubt werden. Der Bürgerschaft wurde am 6. Juli 1656 (P) das Mandat wegen des Fluchens und Gotteslästers erneut in Erinnerung gebracht. In der Ratssitzung vom 9. Juli 1660 (P) wurde beschlossen, die Bürgerschaft zum Besuch der Wochenpredigt zu ermuntern, auf der Borkirche dem Mutwillen der Buben zu wehren, auf das Fluchen Acht zu haben.

Aus dem Ratsprotokoll vom 13. Februar 1713 erfahren wir, daß nach einem Dekret des Kirchenrats wieder Kirchenräger eingesetzt werden sollten, „welche unter währendem Gottesdienst die Visitation in denen Würthhäusern, auch auf den Gassen und sonstigen allenthalben fürzunehmen“ hatten. Öfters sind in den Ratsprotokollen (z.B. 26. Juni 1713, 27. Oktober 1714) Anzeigen der Stadtknechte und Kirchenräger über Personen enthalten, die in Wirtshäusern gezecht und gespielt haben.

In der Sitzung vom 6. Oktober 1718 (P) beschloß der Rat, daß künftig jeden Abend

die große Glocke „zwischen Tag und Nachtscheidt wenigst 1/2 Viertelstund lang gelitten und damit männlichen zu Verrichtung eines andächtigen Vatter unsers erinnert werden“ sollte. In derselben Sitzung wurde angeordnet, daß „künftig an denen Fest-, Feyer- und Sontägen auch Freytägen unter denen Morgen- und Abendpredigten ein Gerichts- oder Rathsherr, ein Burger und der Stattknecht in der ganzen Statt und Vorstätten umgehen, alle Excesse, besonders das Trincken und Spielen in den Wirtshäusern, wie nicht weniger das Keglen auf den Plätzen und Arbeiten in den Werckstätten aufzeichnen und abstellen“ sollten. Laut P 16. Juli 1733 war unter der Jugend große Unordnung eingerissen.

1764 wurde die Zahl der Gerichts- und Ratsmitglieder auf 14 herabgesetzt. Da aber 24 Kirchenstühle vorhanden waren, wurden 10 namentlich aufgeführte Bürger bestellt, sich in diese Stühle zu stellen. Von ihnen sollten zwei den Klingelbeutel herumtragen, die anderen acht mit den Gerichts- und Ratspersonen den Umgang während der Kirche halten und darauf achten, daß während des Gottesdienstes keine Unordnung auf den Gassen und in den Häusern vorkäme. Diese acht Bürger hatten auch die Kollekten an den Kirchtüren einzusammeln und abzuliefern (P 25. April 1764).

In der Ratssitzung vom 15. Januar 1770 (P) wurde den Ratsmitgliedern eingeschärft, während der Sonntagspredigten genauer als bisher auf alle Unordnungen zu achten. Aus P 1789 (5. Januar) geht hervor, daß die Visitationen während des Sonntagsgottesdienstes schon lange bestanden. Erneut wurden die Kirchenräger angewiesen, darauf zu achten, daß sich während des Gottesdienstes niemand in den Wirtshäusern aufhielt, keine Läden geöffnet waren, aller Fürkauf unterblieb, daß niemand Gartengewächse aus den Gärten holte, kein Wasser aus den Brunnen abließ und das Geläuf lediger und anderer Leute auf die Straßen nicht geduldet wurde.

VI. SACHKULTUR

Übersicht: Bauwesen: Bauordnung von 1654, Baumaßnahmen nach 1689, Freiheitsbrief von 1699, Baubholzgesuche, Taxen für Baubholz, äußere Gestalt der Häuser, Innengliederung, Hausnummerierung, Feuerstätten und Rauchabzug. Gemeindeeigene Geräte. Kleidung. Hausrat.

Nach den Wirren des 30jährigen Krieges hat Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach (1594–1659) für seine Residenzstadt am 20. März 1654 eine ausführliche *Bauordnung* erlassen¹¹⁴. Durch diese Ordnung wurde der Versuch eingeleitet, die durch den 30jährigen Krieg verursachten Zerstörungen in Durlach durch Baumaßnahmen schneller als bisher geschehen zu beheben. Diese Ordnung bestimmt in Einzelheiten baupolizeiliche Angelegenheiten, wie das Traurecht, den Nachbarn hinderndes Anbauen, Sicherheitsvorkehrungen wegen Feuersgefahr – dazu zählt die bemerkenswerte Anordnung über die Abschaffung der Schaubdächer –, Vorschriften wegen der Bauhöhe und der Bebauung der öden Hofstätten. Im ganzen spiegelt diese Bauordnung trotz ihrem anordnenden Charakter anschaulich Durlacher Verhältnisse nach 1648.

Punkt 1 dieser Ordnung besagt, daß jeder, der einen alten Bau abbrechen oder einen neuen errichten wollte, dies dem Gericht und Rat anzugeben hatte, worauf von den

Bauschätzern der Bauplatz besichtigt und nötigenfalls „untermarkt“ wurde. Niemand durfte ohne den Rat der Bausachverständigen einen Neubau beginnen.

Punkt 2 bestimmt, daß in jedem Fall ein „Dachtrauf“ und ein wenigstens 3 Schuh großer Zwischenraum zwischen den Gebäuden gelassen werden mußte. Ebenso sollte niemand, wie es bisher geschah, die zwischen den Häusern gelegenen „Schlüpf vndt Draufrecht aus den Heusern mit allerhandt Vnrath von heimlichen Gemachen, Auskehrig, Geröhr oder Vnbaw erschüttern“ und anfüllen, so daß dadurch der Ablauf „gehindert“ würde und ein „böser Gestanckh“ entstand, was auch zu Krankheiten führen konnte.

Bezüglich der Höhe der Häuser ist in Punkt 3 festgelegt, daß „kein Nachbar dem andern vorsetzlich vndt allein zue Vertruß“ das Licht verbauen, ein heimliches Gemach, einen Dachtrauf und anderen Zufluß auf die andere Seite richten durfte, es sei denn, es bestand eine rechtlich bewiesene Dienstbarkeit oder es handelte sich um altes Herkommen. Niemand durfte nur zum Verdruß und Schaden des Nachbarn bauen, „also zum Exempell, wann einer nur zu dem Endt Fenster vndt Läden, deren er doch sonst nicht bedörfe, durch seine Wändt vnd Mauren eröfnen vndt brechen, auch das Gebäu so weit erhöhen ließe, daß er den Nechstwohnenden nicht allein das Licht benembe, sondern auch in sein Gewahrsamb sehen könne, deßelben Thun vndt Laßen auszuspähen, ihne hernach böslich anzubringen, vndt mit Aufsatzen zu vernachteylen, auch was dergleichen mehr von boshaften Leüthen vnterstanden vndt zu Werckh gerichtet werden möchte.“ Wurde ein Untertan von seinem Nachbarn im Bauen zu Unrecht überfahren, so sollte der beleidigte Teil dem andern das Werk „ankündigen“ und ihn mahnen, davon abzulassen. Baute der andere weiter, so konnte der Beleidigte ordentlich klagen, worauf durch die zuständigen Beamten das Weitere veranlaßt wurde.

Zur Vermeidung von Feuersgefahr mußten alte wie neue Gebäude mit Kaminen und Schornsteinen ausgestattet werden. Die vom Gericht bestellten Personen hatten viermal jährlich von Haus zu Haus zu gehen und die „Unbäu“ zu besichtigen. Wurde irgendwo Feuersgefahr festgestellt, so hatten die Betreffenden für Abhilfe zu sorgen. „Vndt weylen bey diesem leydigen Kriegswesen die in vnserer Stadt Durlach wohnende Kieffer, nachdem ihnen ihre vor den Thoren gehabte Brennhütten zugrundt gerichtet worden, solche in die Stadt vndt ihre Wohnheüser versetzet, auch jetzo nach erlangtem Frieden die Heefen in denselben zu brennen nicht ablassen, dahero leichtlich ein großer Schaden entstehen möchte“, wurde befohlen, daß die Küfer ihre Brennhütten innerhalb von drei Monaten wieder zu errichten hatten und nach dieser Zeit keinen Branntwein mehr in ihren Wohnhäusern brennen durften.

In Punkt 5 wird bestimmt, daß ein Neubau mindestens ein Knie hoch von der Erde auf- und mit einer Mauer unterführt werden mußte, „damit die Schwell im Grundt nit, ehe Zeit, verfaulen müsse“. Wer fahrlässig baute, wurde mit 5 fl bestraft und hatte den Bau entsprechend zu unterfahren. Die „Schaubdächer“ sollten ganz abgeschafft und alle Häuser und Scheuern mit Ziegeln gedeckt werden. Alle Häuser waren zweistöckig zu bauen. Niemand hatte das Recht, einen „Wasserstein“ oben heraus an eine ganze Gassc oder Straße zu richten. Es durfte nur ein Kanal an dem Haus herabgeleitet werden.

In Punkt 6 wird zunächst festgestellt, daß während des Krieges zahlreiche Gebäude in Durlach und Umgebung zugrunde gerichtet wurden und daß diese wegen der Armut der Bevölkerung nicht so bald „völlig zu Werckh gerichtet werden“ könnten. Die

URKUND DER STADT DURLACH

Bon Gottes Gnaden, Marggraue zu
Baden und Breisgau, Landgrae zu Saarburg, Krautweier,
Spießheim und Elz/Brin, Herr zu Aalen, Baden-Württemberg,
Obt und Markgrae zu Brandenburg, Herzog zu Sachsen, Kurfürst
und Erzbischof von Mainz, Herzog zu Pommern, Herzog zu Westfalen,
Residenzstadt Ulm, Riß und anderen nachgelobt seyn,
den 20. März 1654, folgende Artikelien Landesamt zu haben.

Wurde Eßlichkeiten, Welchen von Bürgern und
Handelsleuten des Landes einen allan bren abnehmen, oder
einen andaren, daß sie von Wohlstand, Tugend, Tadel und
Langlebigkeit der Person aufgerichtet wüllt, so soll dies
solche Folgen dem Beträchtlichen, daß anbringet, hindeß bestreben,
daß die Längre Karriere derer Tugend, so alle Tugend wie
Angestranden seien, den Eltern des Landes, so alle Tugend wie
im Sonnenland, im Himmelreich, bescheinigt werden mögen,
damit es wille das Allmende, daß den Unnachahmlichen, die
Städten nicht zu nahe wachsen wuerde: Obgleich aus
Einem Unwesen und Handel eines einzigen Menschen Vorsprung
entgangen, ohne daß der Mensch verloren hat, aus dem derselbe
unbedingt einander könnte ein weiteres Unwesen entstehen,
so daß es sich auf die Städte beziehen.

2. Dürfen Leute, solle allereid ein Jagdvergnügen
haben, und das zum Erstaunen von Deutzen Leuten, soviel
der Beträchtliche ist der Mann, damit er sich am ein
oder der Bande eines Hauptmanns nicht verlaufen lasse; Oder
solche Personen, wie Bischöfe, Grafen, Fürsten, Herren
Bürgern und anderen, die sich in der Jagd verlaufen
lassen mit allen standen und Würden von Leibknechten
Begleitern, auf die Jagd gehen, oder unterwegs auf Hirsch
jagen, wenn sie anstellen, daß Jagdvergnügen, das allmende
befindet, hindeß das kann ein obiges von Daniels, so lange
ein Contagion machen lassen möchte, wenn es in einer
Vorlesung in die Bayreuth, daß den Vogt und die Vogtei
bestellen, auf das ein oder der andern, beweist, so dass

zuständigen Beamten hatten darauf zu sehen, daß die noch stehenden und bewohnten Häuser erhalten blieben, daß die unbewohnten Häuser, die noch instandgesetzt werden konnten, von ihren Inhabern hergerichtet wurden. Wer trotzdem ein Haus niederreißen wollte oder verfallen ließ, so wurde ihm dies nicht erlaubt. Er hatte vielmehr dieses Haus öffentlich „fayl zu thun“ und es einem anderen Bauwilligen zu überlassen. Fand sich kein Käufer und ging der Bau zugrunde, so wurde der Eigentümer bestraft.

Um dieser Verordnung Nachdruck zu verleihen, heißt es in Punkt 8 – einen Punkt 7 gibt es nicht –, sollten jährlich zwei Bausachverständige von Gericht und Rat gewählt werden, „welche jährlichs alle Gebaw, ob sie in gutem Wesen erhalten, besichtigen, vndt da sie einigen Mangel, es wehre am Tach, Ziegeln, Schwellen, Balckhen, Pfosten oder anderm befinden theten, demselben zur Fürkommung weitern Schadens zu beßern vndt zu machen, alles Ernsts befehlen“.

Schließlich wird in Punkt 9 auf die zahlreichen leeren Hofstätten hingewiesen und angeordnet, daß sie innerhalb von drei Jahren wieder aufzubauen wären. Konnten oder wollten die Eigentümer der Hofstätten nicht bauen, so konnten andere diese Grundstücke preiswert erwerben. Einigten sich Verkäufer und Käufer wegen des Kaufschillings nicht, so sollte die Hofstätte durch das Gericht geschätzt werden.

In ähnlicher Lage wie nach 1648 sah sich die Stadt Durlach nach ihrer Zerstörung im Jahre 1689. Der Wiederaufbau der stark zerstörten Stadt kam durch die verarmte und dezimierte Bevölkerung nur langsam in Gang. Nach den Quellen scheint im ersten Jahrzehnt nach der Zerstörung nur notdürftig gebaut worden zu sein. 1697 richtete Markgraf Friedrich Magnus, der sich noch in Basel aufhielt, ein Schreiben an seinen Hofrat von Wallbronn in Pforzheim¹¹⁵. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß die Durlacher das unregelmäßige Bauwesen fortsetzen, daß vor allem am Schloßplatz unansehnliche, liederliche Hütten entstanden. Der Landesherr gab seinem Rat den Auftrag, in Durlach durchzusetzen, daß nach dem Modell gebaut würde. Die „Regularität“ des Bauens mußte Prinzip bleiben. Wohl räumte der Markgraf ein, daß man zunächst einstöckig baute und später ein zweites Stockwerk aufsetzte. Über den Innenausbau wurden keine Vorschriften gegeben. In einem Zusatz dieses Schreibens heißt es, daß bis zur Rückkehr des Markgrafen jede Bautätigkeit einzustellen wäre. Die „Regularität“ des Bauens wird auch in weiteren Schreiben betont. 1698 wies Friedrich Magnus seinen Untervogt in Durlach an, daß die „Private“ oder Winkel nicht gegen die Straße hin erstellt wurden.

Zur Förderung auch der Bautätigkeit hat Friedrich Magnus am 3. April 1699¹¹⁶ für die Stadt Durlach einen „Freiheitsbrief“ erlassen, aus dem in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über das Bauen modellmäßiger Häuser von Interesse sind. Wer innerhalb von 10 Jahren ein modellmäßiges Haus baute, war 20 Jahre lang von allen Schätzungen und sonstigen Abgaben befreit. Dieses Bauen modellmäßiger Häuser wird dahin erläutert, daß „wir allein gemeiner Statt und derer Gassen eusserliche Zierde suchen und deshalb eine gewisse, jedermanniglich wol bequeme, an sich selbst aber im geringsten nicht mehr Kosten erfordernde Gleichheit und Regularität in der Facciata verlangen, im übrigen aber wegen des Ingebäues oder Austheilung derer Gemächer niemanden weder Ziel noch Maas vorgescriben, sondern desfalls männlich freye Hand gegeben haben wollen“.

Zur Erleichterung des Bauens wurde in dieser Urkunde allen Bauwilligen das kostenlose Abholzen des Bauholzes in den herrschaftlichen Waldungen versprochen. „Und

weilen allernächst bey dieser Statt verschiedener Orthen schöne Quaderplatten und andere zur Maurerarbeit tüchtige Steine in ziemlicher Quantität gefunden werden, so solle kraft dis einem jeden ohngehindert freystehen, allenthalben auf Allmenden und wo nicht irgend schon vorher ein anderer dergleichen Steinbruch aufgethan haben möchte, bester seiner Bequemlichkeit nach, allerhand solche Steine zu suchen, zu graben und ohne einigen Entgeldt wegzunehmen.“ Ähnliches galt für die übrigen Baumaterialien: Kalksteine konnte jeder brennen lassen, wie er wollte, Ziegel- und Backsteine konnten zu einem erträglichen Preis gekauft werden.

Noch 1699 erweiterte Markgraf Friedrich Magnus sein Privileg. Er bestimmte, daß die modellmäßig zu bauenden Häuser besonders am Marktplatz dreistöckig sein sollten, gewährte den Bauwilligen, die zweistöckig und die Vorderseite völlig aus Stein bauten, eine Abgabenfreiheit von 25 Jahren, wer dreistöckig baute, eine solche von 30 Jahren. Mit dieser Bauförderung des Markgrafen Friedrich Magnus wurde eine tragfähige Grundlage geschaffen, die den Durlachern für die folgenden Jahrzehnte die Voraussetzungen gab, ihre Häuser in der „Regularität“ zu erstellen. Wenn 1706 berichtet wird, daß das Bauwesen „wieder stark in motu“ ist, so waren die herrschaftlichen Bestimmungen von Wert.

Gesuche um Bauholz, Taxen für Bauholz und Übersichten über Einnahmen aus Baumaterialien geben Hinweise über Art, Beschaffenheit und Größe des *Bauholzes*, das überwiegend aus den Stadtwaldungen bezogen wurde. Nach P 1699 (23. Oktober) wurden Gesuche um Bauholz genehmigt: 8 Eichenstämme für eine Scheune, 15 bzw. 18 Eichenstämme für eine Behausung. Wenig später, in der Ratsitzung vom 13. November 1699 (P) wurde ein Bericht über den Stand des Eichenbauholzes in den Stadtwaldungen abgegeben. Danach befanden sich in der Vockenau, im Haberacker, Kirchensämle, Füllbruch und in der Bennenua über 200 zum Bauen nicht besonders geeignete Stämme. In beiden Bergen, Schätzmann, großer und kleiner Schlucht, Blauenrain, Winkel, im breiten und schmalen Sam (Saum) könnte etwas Bauholz ausgefolgt werden. In den Sämen (Säumen), beiden Schluchten und im Elfmorgenbruch wäre noch altes, zu Tür- und Fenstergestellen brauchbares Holz.

Als Beispiel für die vom Bauholz aus den Stadtwaldungen erhobenen *Taxen* sei R 1774 gewählt: 1 Schuh Hauptschwellenholz, 8 Zoll dick, 4 Zoll breit (4 1/2 kr); do., 7 Zoll dick, 8 Zoll breit (4 kr); Mauerlatten, 5 Zoll dick, 6 bis 7 Zoll breit (3 kr); überlegte Mauerlatten, 6 Zoll dick, 9 Zoll breit (4 kr); Eckpfosten, auch als Säulen in der Stube verwendbar, 1 Schuh im Quadrat (5 1/2 kr); Säulen in einen Keller, 14 bis 15 Zoll im Quadrat (6 kr); Kellerbalken, 9 Zoll dick, 10 bis 12 Zoll breit (5 1/2 kr); Rippen unter einen Stubenboden, 4 Zoll im Quadrat, der Schuh pro 2 1/2 kr. Aus derselben Rechnung seien aus der Übersicht über die Einnahmen aus geschnittenem Eichen- und Tannenholz die einzelnen Bauholzbezeichnungen angeführt: Eichenholz: Dreiling, Zweiling, Dielen; Tannenholz: Dreiling, Zweiling, Schlaufdielen, ordinäre Dielen, Rahmenschenkel, Latten, Schwarten, Schindeln.

Das Ratsprotokoll vom 11. Dezember 1676 enthält die Niederschrift über die Teilung eines *Haus* im Endrisviertel nach dem Teilungsbrief vom 15. Februar 1653. Danach wurde das Haus in zwei Hälften geteilt. Eine Hälfte bestand aus dem oberen Stock, nämlich der Stube samt beiden ineinandergehenden Kammern, ferner aus Küche, Ern und Ernkammer, dem hinteren Teil im Laden von der mittleren Säule bis an die Wand, dem vorderen Teil im Keller bis zur Mitte des Balkens, aus der vorderen Holzbühne

über dem Keller, dem halben Teil am Schopf, dem hinteren halben Teil am hinteren Höfle. Doch war der Dungplatz gemeinsam, ebenso der untere Hausern und der Backofen. Sie waren auch gemeinsam zu unterhalten. Ferner gehörten zu dieser Haushälfte die beiden oberen Kammern unter dem Dach, der Gang im Ern bis zur Kammer und der obere Teil im oberen Stock bis zum Giebel.

Im Ratsprotokoll vom 18. Mai 1685 ist die Verdingung der Zimmermanns- und Maurerarbeiten für zwei neue Häuser in der Jägergasse neben der Stadtscheuer enthalten. Aus ihr lassen sich Einzelheiten über Gestalt und innere Einteilung entnehmen. Mit dem Zimmermann Kübler wurde verdingt, beide Häuser unter ein Dach zu richten, zweistöckig, jedes Stockwerk 10 Schuh hoch, in jedem Haus zwei Stuben aufeinander, Stubenkammern, Küchen, zwei Keller, ferner einen zweistöckigen Dachstuhl mit einer Scheidewand in der Mitte und drei Giebel zu fertigen, sechs Stiegen, alle rauen Böden zu legen und das Hoftor zu machen. Dafür wurde ihm eine Gratifikation von 250 fl zugesichert.

Mit dem Maurer Füg wurden die Maurerarbeiten verdingt. Dazu gehörten: alle Fundamente graben zu lassen, beide Keller 4 Schuh tief zu graben, die Fundamentmauer 4 Schuh aus dem Boden zu führen, beide unteren Stockwerke ganz „auszumachen“, beide Keller, Hauserne samt den beiden unteren Küchen mit Platten zu belegen, Keller, Stuben, Stubenkammern zu schlieren, sauber zu bestechen, zwei Kamine, zwei Backöfen und vier Herde zu fertigen. Die beiden oberen Küchen und Hauserne wurden nicht mit Platten belegt. Die Wände sollten innen und außen sauber bestochen und geweißelt, das Dach gedeckt und das steinerne Hoftor aufgerichtet werden. Füg erhielt für diese Arbeiten 220 fl.

P 1723 (23. Juni) enthält die Beschreibung eines halben Hauses mit Zugehörungen im Gartenviertel. Bestandteile: 1) vorn im oberen Stockwerk Wohnstube, Stubenkammer, Küche, Hausern samt halbem Gang, hintere Stube mit Stubenkammer; 2) auf dem ersten Boden zwei ausgebaute und zwei nicht ausgebaute Kammern, auf dem zweiten Boden eine nunmehr „ausgemachte“ Kammer und der obere First, das Bödelin; 3) im unteren Stockwerk die Metzelkammer, die auf die Straße stieß; 4) hinten in der Einfahrt das Wasch- und Backhaus samt der halben Hofreite; 5) der „einzechsig“ gebaute Stall neben dem Brunnen; 6) die Hälfte der Scheuer nebst dem ganzen, sich darunter befindlichen Keller und zwei an die Scheuer angebaute Schweineställe; 7) Platz und kleiner Garten bei der Scheuer und 8) die halbe Mistgrube bei der Scheuer.

In der Nacht vom 30./31. Juli 1743 wurde Durlach von einem Brandunglück heimgesucht, dem 15 Häuser zum Opfer fielen. Den Erhebungen¹¹⁷ über diese Verluste sind detaillierte Angaben über die betroffenen Häuser zu entnehmen, zu denen auch das Gasthaus zum Adler gehörte. Es stand an der Ecke der Hauptstraße und Keltergasse und war der Hauptstraße nach 45 Schuh 9 Zoll lang, der Keltergasse entlang 68 Schuh 6 Zoll samt dem vorderen noch stehenden Keller. Nach den Angaben des Eigentümers befand sich im untersten Bodenstockwerk ein gewölbter, etwas ruiniert Keller, auf dem jedoch wieder gebaut werden könnte; die Mauern gegen die Keltergasse hin waren 68 1/2 Schuh lang und 10 Schuh hoch. Einige Fundamente sind noch zu gebrauchen, sonst ist alles ruiniert. Neben diesem Keller lag ein kleiner, gewölbter, noch vorhandener Keller, über dem sich ein Laden befand, dahinter ein Balkenkeller, darüber eine Stube mit einem eisernen Ofen und zwei Fenstern. Auf diesem Stockwerk war hinter der Einfahrt ein Pferdestall.

Im ersten Hauptstock lagen die große Wirtsstube, daneben eine weitere, oberhalb dem Laden, mit zwei eisernen Öfen, „Bergwerk“ und „Groß Wasserkrug“ genannt, ferner eine Küche, eine Küchenkammer, dahinter eine Stube, letztere beide oberhalb der Einfahrt und dem Stall, samt einer Kammer linker Hand, wo auch der Eingang zum Privet war.

Im zweiten Hauptstock befanden sich eine große Stube und eine Kammer, darin ein „Groß Bergwerk“ genannter Ofen, mit drei Eichentüren, die bedeckte Schlosser hatten, ferner gegen die Kellergasse hin noch drei Stuben mit zwei Öfen, ebenfalls „Bergwerk“ und „Groß Wasserkrug“ genannt, eine Küche und eine Kammer. Oben auf dem ersten Stock unter dem Dach waren sechs mit Riegelwänden versehene, plattenbelegte Kammern. Gänge und Küche waren im ganzen Haus mit Platten belegt.

Zu den Nebengebäuden zählten ein gewölbtes Wasch- und Backhaus samt Backofen, Bauch- und Branntweinöfelein, ein Vieh- und drei Schweinställe mit einer Stube darüber. Über dem Backhaus befand sich eine Kammer. Die Bühnen oder Böden waren mit Dielen belegt. Die zweistöckige Scheuer war 36 1/2 Schuh breit und 33 1/2 Schuh lang; im unteren Stock waren zwei gepflasterte Ställe und eine Scheuer untergebracht. Das erst 1713 erbaute Haus hatte 40 Kreuzfensterstöcke und stellte einen Wert von 3357 fl dar.

Die Angaben über die anderen durch das Brandunglück betroffenen Häuser sind weniger ausführlich. Wir nennen das Haus des Weißgerbers Korn, das neben dem Gasthaus zum Adler lag. Es war der Straße nach 35 Schuh lang, 25 1/2 Schuh breit, hatte eine gemeinsame Einfahrt mit dem Adlerwirt, 2 1/2 stöckig, mit Balkenkeller. Im ersten Hauptstock befanden sich eine Stube mit Ofen, eine Kammer, eine mit Platten belegte Küche, zwei Kammern oberhalb der Einfahrt. Der zweite Hauptstock wies dieselbe Einteilung auf wie der erste, hatte jedoch keinen Backofen. Unter dem Dach waren drei mit Dielen belegte Kammern.

Aus den zur Aufnahme in die Brandversicherung im Jahre 1758 vorgenommenen Häusertaxationen¹¹⁸ ist zu ersehen, daß zahlreiche Häuser zwei- oder dreistöckig erbaut waren. Nur wenige einstöckige Häuser aus Holz werden in diesen Taxationen aufgeführt. Bei den zwei- und dreistöckigen Häusern war der untere Stock meist aus Stein, das übrige aus Holz. Die Keller waren gewölbt oder bildeten Balkenkeller. Nebengebäude waren Scheune, Stallungen, Waschhaus. Mehrteilige Gebäude waren ebenfalls vorhanden; so bestand z.B. das Haus des Schwanenwirts aus einem vorderen dreistöckigen Haus, einem anschließenden zweistöckigen Bau, einem zweistöckigen Flügelbau nebst Nebengebäuden. Ein anderes mehrteiliges Gebäude bestand aus einem dreistöckigen Haus, einem weiteren angrenzenden dreistöckigen Haus mit der Einfahrt, der Metzel und dem Magazin im unteren Stock, einem zweistöckigen Nebenhaus mit Stallungen, einem zweistöckigen Haus mit dem Schlachthaus, und der Scheune und Stallungen.

Als Beispiel für ein Hofgut sei der *Lamprechtshof* genannt. Er bestand (1763) aus dem großen Haus mit Wohnung, Stallung und Heuhaus, auf drei Seiten mit einem steinernen Stockwerk, dem weiteren aus Holz, und einem Balkenkeller, dem Waschhaus mit zwei Stuben, einer Kelter über dem Brunnen, einem Pferdestall daneben, Schweinställen, Geflügelhaus, einer großen, 1 1/2 stöckigen Scheuer und einer neu erbauten Scheuer, dabei zwei Remisen und zwei Keller, ferner aus einem neu erbauten Hirtenhäuschen aus Stein.

Außerer Anlaß, der Frage der *Hausnumerierung* näherzutreten, waren die zahlreichen Einquartierungen im Jahre 1793. In der Sitzung vom 11. November 1793 (P) beschloß der Rat, alle Häuser numerieren zu lassen, und zwar sollten die Nummern mit erhabenen, großen, schwarzen Buchstaben zuerst grundiert, dann auf Blech geschrieben und angeheftet werden. In der Stadt dürften sich 300 bis 350 Gebäude befinden, an die Hausnummern anzubringen wären. Die Kosten würden sich auf 40 bis 50 fl belaufen. An dieser Summe könnten sich nach Meinung des Rates die Hausbesitzer zur Hälfte beteiligen, da „diese Kommodität auch zum Nutzen der Einwohner ist“. Erneut beschäftigte sich der Rat am 9. Dezember 1793 (P) mit dieser Frage. Er beschloß, alle Häuser in der Stadt nach dem gelben Modell des Malers Kisling numerieren zu lassen, die erforderlichen Blechplatten anzuschaffen, aus einer Platte drei Hausnummern fertigen zu lassen und dem Maler Kisling für jede aufgemalte Nummer 4 kr zu bezahlen.

Hinweise mehr allgemeiner Art über die Beschaffenheit der *Feuerstätten* enthalten die Feuerordnungen. Wir wählen als Beispiel die im Stadtpolizeibuch von 1688 (fol. 76–122) enthaltene Feuerordnung aus dem Jahre 1685. Den bestellten Feuerbeschauern oblag es, Küchen, Schornsteine, Schmiedessen, Farbkessel, Back-, Wasch- und Brauhäuser, Malzdörren auf ihre Feuersicherheit in regelmäßigen Abständen zu besichtigen. Alle Schornsteine oder Kamine mußten von gehöriger Weite und Höhe sein und soweit über das Dach hinausgehen, daß kein Schaden entstehen konnte. Man mußte die Kamine gut durchsteigen können. Auf Reinhaltung war zu achten. Vor die Öfen, Waschkessel u. dgl. mußten eiserne Türlein gehängt werden. Es war verboten, an ungeeigneten Stellen Herde, Ofenfüße und Öfen aufzustellen.

Aus dem 18. Jahrhundert sind zahlreiche Feuerschauprotokolle¹¹⁹ erhalten, die immer wiederkehrende Beanstandungen über die Nichteinhaltung von Feuerschutzmaßnahmen enthalten. Der Wert dieser Protokolle liegt in den Einzelheiten über Aussehen und Beschaffenheit der Feuerstätten und des Rauchabzugs.

Die Feuerstelle in der Küche heißt Herd oder Feuerherd. Der Boden um den Herd herum mußte mit Backsteinen oder Steinplatten belegt sein – Anlaß zu häufigen Beanstandungen. Die nicht feuersicheren Aschenlöcher waren eine weitere häufige Klage. 1762 wurde angeordnet, auf dem Herd ein Mäuerlein aufzuführen, um die Asche darin zu verwahren. Die Asche auf dem Herd mußte in einem irdenen Gefäß verwahrt werden. 1767 wurde befohlen, die Aschenlöcher in den oberen Stockwerken und auf den Balkenkellern zuzumachen, was auch weitgehend befolgt wurde. Doch hatten viele Leute aber nur die Möglichkeit, die Asche auf dem Herd zu verwahren. Viele Herde waren aber so klein, daß man fast nicht darauf feuern konnte, falls auch noch die Asche darauf verwahrt wurde. Man bestimmte deshalb, die Asche nur in steinernen Trögen mit Steindeckeln zu verwahren. Diese Tröge mußten neben dem Herd stehen.

Öfen werden öfters in Verbindung mit dem Feuerherd genannt. Über einen auf dem Feuerherd befindlichen Bauchofen, der zur Zubereitung der Waschlauge diente, wurde Klage geführt, daß er zu nahe an einem hölzernen Pfosten stünde. Ofters ist vom Kunstofen auf dem Feuerherd die Rede. Man versteht darunter einen Ofen in der Wand gegen die Küche, der in unmittelbarer Verbindung mit der Kunst, dem Feuerherd in der Küche, mittels eines Zuges von dort aus erwärmt wurde. Ein solcher Kunstofen stand etwa zu nahe an einem hölzernen Pfosten oder an einer Riegelwand oder

mußte überhaupt weggesetzt werden. Als Einzelbeleg ist ein auf dem Herd befindliches „Bastetenöfelein“ zu buchen.

Klagen über Backöfen sind sehr häufig, vor allem über ihre Baufälligkeit. Solche Backöfen waren nicht nur in jedem Haus vorhanden, sondern sogar in jeder Wohnung, also im zweiten und dritten Stockwerk. Solche Backöfen wurden nach einer Anordnung von 1767 nicht mehr geduldet, weil durch ihre Last ein Haus ordentlich „in Entsetzung gerathet“ und die Kamine usw. Risse bekamen.

Allgemein gebräuchlich war der Stubenofen. Beanstandungen beziehen sich auf fehlende Feuermauern u.ä. 1767 wurde angeordnet, die Ofenrauchlöcher kleiner zu machen, weil in den großen Rauchlöchern Holz gedörrt wurde. Der Rundofen wird nur vereinzelt genannt, ebenso der Windofen, ein Stubenofen mit blechernen Ofenröhren; er ist erst seit etwa 1760 belegt.

Der Rauchabzug, das Kamin, erscheint in den Feuerschauprotokollen öfters, sei es, daß das Kamin zerrissen oder nicht bestochen war, zu nahe an die Riegelwand geführt wurde, sei es, daß das Kamin bis an das Kaminschoß zusammengefallen und mit Brettern zugedeckt war. Über eingefallene Kaminschößer wurde öfters geklagt, auch darüber, daß sie nur mit hölzernen „Stickstecken“ gewickelt waren.

Gemeindeeigene Geräte. Über die Ausstattung des Rathauses mit Möbeln, Geräten und sonstigen Gegenständen wurde bei der Beschreibung des Rathauses eingehend gehandelt. Es darf darauf verwiesen werden. Ebenso wurden bei den unter den kommunalen Aufgaben erörterten Feuerschutzmaßnahmen die Geräte dieses Bereiches eingereiht. Hier folgt nach dem Gemeinde-Inventar von 1763¹²⁰ eine Übersicht über die Geräte in den stadteigenen Gebäuden wie auch bei verschiedenen Amtspersonen.

Geräte im Kaufhaus: kleiner Rundofen, kleiner Tisch aus Tannenholz, 3 eichene Lehnstühle, großer eiserner Waagbalken mit hölzernen Schalen, große Schnellwaage samt „Biere“ und Ausschlag, große Wende (Winde) samt Treiber und Schraube für die Schnellwaage, verschiedene Eisengewichte von 1 Zentner bis zu 1/4 Pfund, 9 Zuber zum Fruchtausmessen, verschiedene Maße (Simri, Halbsimri, Vierling, 1/2 Vierling, „Meßle“, 1/2 Meßle), Tafel aus Tannenholz, darauf die Kaufhausordnung.

Geräte im Bienleinsturm. In der Wachtstube: Tisch aus Tannenholz, Zweilingschranne, eiserne Ampel, Feuerhaken, Rundofen, Laterne. In der oberen Stube: eiserner Ofen. Im Turm: Laterne, 2 Steigleitern, 4 Nachtstühle in den Gefängnissen, eiserner Ofen in der Stadtkechtsstube, Windofen in der unteren Bürgerstube, mittelmäßiger Ofen im oberen Bürgerstüble, Ofen aus Platten im Gewölbe, Spannsäge, eiserner Hosenträger, 6 Paar Springen, 4 Paar Springen zu den Schellenwerken, mehrere Mallenschlösser, Strafgeige, blecherner Lästerschnabel (1759 angeschafft) mit Kasten.

Geräte im Stadthof. Im Hummelstall befanden sich u.a. Misthicken, Mistgabeln, Rollwagen, Dungschubkarren, eichene Kübel mit eisernen Reifen. Im Stadthof: 4 Bütteln, 2 mit Eisen beschlagene Wasserschäpfen, 1 hölzernes Holzmaß. In der Seegräberkammer: 4 Steinschlegel, 30 Hämmer zum Zerschlagen von Kalksteinen, 9 Pickel, 10 „Schubkärch“. Jeder Seegräber hatte 1 Pickel und 1 Schubkarren bei sich.

Im Schafhof, im Stall und im Feld: 6 große Umläufe, dazu 5 Tröge; rings im Stall herum große Stallraufen und Tröge, 3 kleine Umläufe, 8 ganze und 4 halbe Hurden im Stall, 3 „Pförch Kärch“, 84 Hurden im Feld.

Geräte (besonders Meßgeräte) bei einzelnen Ämtern und Amtspersonen. Beim Bau-

meisteramt: 2 Stadt Beiel oder Waldzeichen. Beim Feldmesseramt: 2 Schuh langer, eiserner Stachel. Bei den Brotwiegern: Waagbolzen mit 2 kupfernen Schalen, Gewichtseinsatz von Messing. Bei den Marktmeistern: Waage mit Blechschalen, Gewichtsatz, je 1 Blechbüchse für Wochenmarkt- und Jahrmarktstandgeld, Wochenmarktfahne, Fischwaage.

Bei den Haupteichern: 2 Maßkanten aus Zinn, 2 Schoppenkanten, 1 Kupferkesselein, die Spitzmaß haltend, 2 „Stämpfel“ mit den Stadtzeichen, tannener Tisch mit Blechtrechter, Schranne, verschiedene Maße (wie Simri, Vierling, Dreiling), Abstrich, 2 Brennzeichen, Eichenständlerle, Waage mit Kupferschalen und Messingketten, eisernes Ölmaß, Brenneisen zur Bezeichnung von Ölmaßen, eiserne Gewichtssteine von 1/2 Zentner bis 1/4 Pfund mit Kiste aus Tannenholz.

Bei den Weinstichern: Ohmeich aus Holz, 2 Eichkübel, 2 eiserne „Stämpfel“ mit Lit. D. Bei den Holzmessern: 2 mit Eisen beschlagene Holzmaße. Beim Stadthauptmann: 5 Trommeln, 2 Pfeifen, 4 Riemen, Pulverhorn.

Bei der Brandkatastrophe vom 30./31. Juli 1743 wurden bei mehreren Personen Effekten gestohlen. Untersuchungen wurden vorgenommen. Aus den dazu angelegten Verzeichnissen lassen sich Einzelheiten über die Kleidung feststellen¹²¹. So konnten folgende *Kleidungsstücke* und Textilien aus dem Eigentum des Grünbaumwirts Radner ermittelt werden: 1 weißlechtes und 1 schwarzzeugenes halbseidentes Weibercamisol; 1 „blaudroquetes“ Leible mit Vorstecker; 1 neuer schwarzer zeugener Weiberrock; 1 schwarz „creponerer“ und 1 schwarz leinener Schurz; 1 häfnenes Weiberhemd mit Spitzen; 1 Paar alte seidene Mannsstrümpfe; 1 weißbarchetes Weibercamisol; 2 flächsenen Mannshemden; 1 flächsenes Weiberhemd; 1 weißer abgenähter Vorstecker; 1 ungemachte, mit Wolle gestickte Mannskappe; 1 flächsenes Weiberhemd mit Manschetten; 1 gebild flächsenes Tischtuch.

Aus dem Eigentum der Maria Deiblin wurden sichergestellt: 1 musseliner weißer Schurz; 1 weiß musselines Tuch mit Spitzen; 1 rotes Tüchlein mit goldenen Spitzen und 1 ohne Spitzen; 1 weißes leinenes Tüchlein; 4 Stück rot- und weißwollenes Zeug; 1 Paar baumwollene Weiberhandschuh; 3 alte Hemdärmelestützel; 1 Weibertatzel oder Manschette. Aus dem Eigentum ihrer Tochter Eva: 1 kurzes Weiberhemd mit Spitzen und dazugehörigem Ärmel; 1 kattunener Schurz; 1 ungemachte, mit gefärbter Wolle gestickte Mannskappe; 1 flächsenes Weiberhemd mit Spitzen; 1 gebild flächsenes Tischtuch.

P 1660 (6. September) führt aus der Hinterlassenschaft Bach folgende Einzelstücke auf: 2 Unterbetten, 1 barchetin Deckbett, 3 Schulterkissen, 3 barchetin Kopfkissen, 3 flächsene Leinlachen mit Spitzen und 4 ohne Spitzen, 10 Tischtücher, 2 1/2 Bettziechen, 1 Unterbettziechen, 7 Schulterkissenziechen, 1 kölsche Schulterkissenziechen, 9 Kopfkissenziechen, 5 Handzweheln, 6 Servietten, 3 blaue Umhänge, Garn, Faden, Drilch, „Möß“ (Maße) samt Schalen, „Bögeleisen“, Kupfer- und Eisengeschirr, Faßgeschirr.

VII. SPRACHLICHES

Die Quellen bieten für sprachliche Untersuchungen reichen Stoff, zunächst zur Namengebung, zu den Durlacher Familiennamen¹²² und den Flurnamen¹²³. Übernamen sind

in Archivalien nur vereinzelt nachweisbar. Wir nennen: Niclaus Voitländer, der Mistnickel genannt (P 20. Juli 1637); Dominico Witelino, Kaminfeger, der sog. dicke Benedikt (P 24. Januar 1676); Hans Lochbaum, der sog. Müller Hans (P 2. April 1677); Hans Jacob Groß, der sog. Pfeifer (P 27. August 1683); Hans Michel Zillroth, der sog. schwarze Seiler (R 1692); Ulrich Mahler vulgo Säuhle (P 5. März 1708); der sog. Geiß Jockel, ein Geißhirte (P 7. Juni 1731).

Reichlicher sind Schimpfwörter vertreten, deren Gebrauch als Verbalinjurien mit Geldstrafen belegt wurden. Obwohl die entsprechenden Einträge besonders in den Stadtrechnungen im allgemeinen kurz gefaßt sind, lassen sich doch zahlreiche Belege beibringen:

Bankertmacherin (1685), zu *Bankert*, uneheliches Kind.

Bärenhäuter (zweyen Bernheuttern, so zween Tag, daß sie den Leuthen in die Gärthen gestigen, in das Saltz gelegt, aber hernacher vff ir vleißig Pitten deßen widerumb erlaßen, vnd zur Statt hinaus gewisen worden 1585), Faulenzer oder dergl.

Bube (1721), Schuft, nichtswürdiger Schurke.

Buger (1705), zu franz. *bougre*, Spitzbube, bedeutet „Schelm, Schlingel“, besonders Schimpfname für Personen mit rötlich struppigem Haar.

Dieb, oft vorkommender Schimpfname, öfters mit Zusätzen wie *henkermäßiger Dieb* (1717), *Strobdieb* (1734).

Flegel (1718), ungezogener, rüpelhafter Kerl.

Fuchsschwänzer (einen Fuchsschwentzer gehaissen 1596), ein nach Gunst strebender, auch ein heuchlerischer Schmeichler, Verleumder.

Gifthexe (1672).

Himmelsakrament (Du Himmelsackerment! 1773), ursprünglich Fluch, hier als Schimpfwort gebraucht.

Hund (kalvinischer Hund 1700); als Schimpfwort bezeichnet Hund etwas Unwertes, Verachtetes.

Hundsfott (1717), gemeiner, charakterloser, wortbrüchiger Mensch.

Hure (versoffene Hure 1721), bloßes, aber starkes Schimpfwort für (unbescholtene) Frauen.

Hurenkindleinsmacher (1717).

Kerl, oft mit herabsetzenden Zusätzen wie *unehrlicher Kerl* (1717), *liederlicher Kerl* (1780).

Krauter (1721), unruhiger, eigensinniger, widersetzlicher Mensch.

Lecker (ein Schelmen vnd Leckher geschollten 1593), Maulredner, verächtlicher Schmeichler, auch Schurke, Schuft.

Lump, Lumpenmann (das sie einander Lumpenmänner geschollten 1586; ein Lumpen geschollten 1586), armseliger, nichtswürter Mann.

Mann, erscheint in Verbindungen wie *unehrlicher Mann* (1722), *böser Mann* (1780), *Lumpenmann* (1586).

Narr (Du Narr, scheiß dir dein Garthen, wenn es schon genommen hat, so ist es ja nur Freßwerk 1706).

Schelm, oft vorkommender Schimpfname (z.B. ein dickmeüllischen dicken Schelmen geschollten 1586; einen krumen Schelmen vnd Dieb, vnd das einige so vom Galgen gefallen, besser dann er seye, geschollten 1588; ein Schelmen geschollten 1595; Dieb und Schelmen gescholten 1639) in der Bedeutung „Dieb, Betrüger und dgl.“, meist stark beleidigend.

Schwärzer (1673), Schmuggler.

Tropf (1780), weist verächtlich-verkleinernd auf Schlechtigkeit, Charakterlosigkeit u. dgl.

Vettel (leichtfertige Vettel 1639), liederliches Frauenzimmer.

Vereinzelt begegnen Verwünschungen, z.B. „Der Donner soll ihn erschlagen!“ (1710).

Nach P 1693 (26. August) beschimpften Soldaten einen Feldschützen: er solle mit seinen Herren zu Durlach zum Teufel gehen, und wenn er nicht gleich marschiere, werde man ihm den Buckel derb abwicksen.

Auch mundartliche Eigenheiten, Redewendungen haben ihren Niederschlag in Rechnung und Protokollen gefunden. Auf Einzelnes sei eingegangen. Häufig ist der Laut *i* durch *e* vertreten, z.B. zu Rencklingen (1710, Rinklingen), Zwengel (1713, neben Zwingel), Gesembs (1729, Gesims), Wende (1763, neben Winde). Andererseits ist auch Lautwechsel *i* aus *e* zu beachten, z.B. Ziegelbritter (1678), Britter Haag (1708), schinkelsdicke Stämme (1773), Trommelklipfel (1715, für Klepfel, Klöpfel). Für Schinken wird regelmäßig Schunkens (z.B. Schweineschunken 1751) geschrieben. Auch *der* Luft im Sinne von Wind ist öfters z.B. 1713 belegt. Zu den häufiger vorkommenden Mundartformen zählen z.B. gebronnen (als es zu Gottsau gebronnen 1666) oder geropft (1793). Zunächst rätselhaft war das in den Quellen oft wiederkehrende Wort Morgenlöcher, z.B.: als man im Aptzipfen die Morgenlöcher gemacht 1662; wie die Feldmesser in den Allmendtäckhern die Morgenlöcher gemacht 1669; als man die sog. Morgenlöcher auf den Wiesen ausgesteckt 1687. Des Rätsels Lösung brachte der Beleg Marchenlöcher (1792). Es handelt sich um Löcher zum Einsetzen der Grenzsteine oder -pfähle.

Vereinzelt sind Redewendungen in den meist trockenen Text eingestreut. 1670 (R) wurde einer bestraft, weil er einem anderen „6 fl aus dem Sackh practiciret“ hatte. 1672 (R) wurde eine ähnliche Strafe ausgesprochen, weil jemand „in Sack gegriffen“ wurde. 1773 (P 25. Oktober) heißt es, daß „beede Parthien zugleich einander in das Gesicht gestellt“ wurden. 1793 (P 4. November) ist zu lesen: „Der Teufel müsse sie verblendet haben.“

Schließlich ist ein Wörterverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich um eine Zusammenstellung und Erklärung von nicht mehr gebräuchlichen Wörtern, die im Text besonders bei Zitaten vorkommen, ferner von Wörtern meist aus Archivalien des 16. Jahrhunderts, die in den benützten Wörterbüchern nicht immer aufzufinden waren oder in anderer Bedeutung überliefert sind. Manches konnte nicht restlos geklärt werden. Zur Anlage des Wörterverzeichnisses ist zu bemerken, daß die Stichwörter in der heutigen Schreibweise gegeben sind. Davon stark abweichende Belege sind durch zahlreiche Verweisungen erschlossen. Ferner ist zu bemerken, daß entsprechend den Gepflogenheiten in Mundartwörterbüchern die Buchstaben B und P sowie F und V zusammengefaßt sind.

WÖRTERVERZEICHNIS

A

abbeuteln, siehe *beuteln*.

abdrillen (Früchte abtrillen 1586), durch Drillen abreißen. Vgl. *Drillfrucht*.

abletzen (Gericht vnd Rat haben Amptman Neutzen abgeletzt 1585), den Abschiedstrunk halten, verabschieden.

Abraum m., das Weggeräumte, der fortgeschaffte Überrest, auch das Wegzuräumende.

abrichten, a) erledigen, ins Reine bringen 1717; b) (Holz) auseinandernehmen, zerlegen 1780.

Abstand m. (1536), das Abtreten oder Ausscheiden aus einem Amt.

Abstrich m., wohl Gegenstand, mit dem bei Hohlmaßen abgestrichen wird. *Abstrich* wird unter den Eichgeräten aufgeführt.

Abstümmelung f. (Abstimmung vnd Seuberung der Weiden Stöckchen 1593), zu *abstümmeln*, aufasten, das Reisig aushauen.

Abweichstein m. (1780), *Abweisstein* m. (1752), Prellstein an Böschungen und scharfen Straßenkrümmungen.

abzopfen, (Trauben) abpflücken. Substantiv: *Abzopfung* f.

Affinage f., Silberaffinage, Silberscheideunternehmen.

agieren (1614), eine Komödie, ein Schauspiel u. ä. aufführen.

Alfanserei f. (1766), Alefanzerei, Unfug.

Almosengefälle (Almusengefelle 1536), an das Stadalmosen (auch Kirchenalmosen) zu leistende Abgaben.

anbrüchig (1663), mit dem *Anbruch*, einer Vieh-, besonders Schafkrankheit, Fäule, behaftet.

Anfuge f., beiliegendes Blatt, Anlage.

Vgl. *Beifuge*.

angehen (1644), die Arbeit aufnehmen, eine Stelle antreten (vom Gesinde).

angeloben (an Stab angeloben 1661), beschwören. Oft im Zusammenhang mit den Metzgern gebraucht, die jeweils am Karfreitag auf die Metzgerordnung angelobt wurden. Substantiv: *Angelobung* f.

Angelstein m. (den Angelstainen am Blomenthor. hinwegzuhawen 1595), Eckstein. *anheimisch* (1536, 1688), zu Hause anwesend, daheim, einheimisch.

ankündigen (1654), einen Auftrag geben; eröffnen, vorladen.

anrichten (1536), zur Arbeit anweisen.

anschneiden (1536), in das Kerbholz einschneiden. Das Wort wird im Rechtsbuch von 1536 mehrfach gebraucht und beweist die Verwendung des Kerbholzes im 16. Jahrhundert in Durlach für bestimmte Amtsgeschäfte.

anschreien, Ausrufen der Stunden (Stundenruf) durch die Nachtwächter an bestimmten Stellen der Stadt. Auch Substantiv: das *Anschreien* der Stunden. Vgl. *ausschreien*.

Anstand m. (1536), Anstellung in einen Dienst, Bestallung, Gelegenheit zu einer Versorgung z. B. für eine Bedienstung. *Antvogel* m. (1660), Entenvogel, Wildente.

Anwalt m. (1677), Gemeindebeamter, öfters Stellvertreter des Bürgermeisters. *Apfelstraube* f. (1752), zu *Straube* f., Spritzkuchen, Spritzgebackenes.

Apriko f. (Aprico 1718), Aprikose.

arbeitselig (vor die übrige Zeit seines Lebens arbeithselig worden 1718), mühselig, leidend.

armutselig (1636), armselig, spärlich. *Assiette* f., flache Schüssel, Teller.

Ästerich, siehe *Estrich*.

aufbrechen (er soll ihm das Maul nicht aufbrechen 1706), durch Brechen öffnen, gewaltsam öffnen.

- aufrecht* (1657), aufrichtig, gerecht, ohne Falsch.
- Aufschluß* m. (da man den vierten Vffschluß gehabt 1595), das Aufschließen der Marktbüchsen mit den Standgeldeinnahmen.
- aufschraufen* (1601), aufschrauben, darüberschrauben.
- aufstößig* (Kuh, 1717), unpäßlich; zu *aufstoßen*, eine (leichte) Viehkrankheit.
- Aufwechsel* m. (zu vffwechsel empfangen 1551), was man beim Wechseln einer schlechteren Münzsorte oder anderem Tausch drauf zahlen muß, Agio.
- Aufziehladen* m. (Uffziehladen 1614), Laden (Fensterladen) zum Auf- oder Hochziehen.
- ausdrehseln* (Betrügereien 1778), mit gesuchter mühsamer Künstlichkeit ausarbeiten.
- Auskebrig* n. (1654), was man hinauskehrt, Unrat.
- ausmachen* (Maurerarbeit), fertigmachen, vollenden.
- ausropfen* (1706), ausrufen.
- ausschreien* (1536, 1657), Stunden ausrufen durch die Nachtwächter. Vgl. *anschreien*.
- ausstoßen* (eine Türe mit Eichenholz, 1701), zurichten, verfertigen.
- auswirken* (1688), den Teig zu Brot formen.
- B, P**
- Bach* m. (1536), das Backen, was man auf ein Mal im Ofen bäckt. Auch *Back* m. (einen Back Hausbrot zu leicht gebacken 1752). Vgl. *Bachet(e)*.
- bachen* (1591), backen.
- Bachenstein* m. (1586), Backstein.
- Bachet(e)* f. (1688), Backet(e), was man auf ein Mal (regelmäßig) im Ofen bäckt.
- Bachvogel* m. (1660, 1761), Bachvogt, Aufseher über Bäche und Gräben.
- Back* m., siehe *Bach*.
- Backofenschelter*, siehe *Schelterich*.
- Badgeld* n. (1536), Bezahlung für Benützung eines Bades; übertragen: Trinkgeld.
- Pallasch* m. (Ballasch, Ballast 1746), Reitersäbel.
- Pallaschkoppel* n. (Pallasch Couple 1763), Koppel für den Reitersäbel.
- Ballast* m., siehe *Pallasch*.
- Bankbäcker* m. (Bankbeck 1536), Bäcker, der sein Brot auf der Brotbank, auf dem Markt verkauft. Gegensatz: Hausbäcker.
- barchetin* (1660), aus *Barchent*, einem starken Baumwollgewebe gemacht.
- bästeln* (in des Schefers Haus allerley gepestelt 1551), kleine, nicht anstrengende und nicht förmlich erlernte Handarbeit tun, Flickarbeit tun.
- Bauchofen* m. (1654, 1743), Herd, in dem die Waschlauge zubereitet wird; Ofen, der den *Bauchkessel*, den Kessel zum Einweichen und Bauchen der Wäsche heizt.
- baufällig* (und gebrochen, von einer Person, 1657), alt, zusammengefallen.
- Becher* m., kleines Hohlmaß.
- Pechpfanne* f., zur Beleuchtung dienende Pfanne.
- Beckengewicht* n. (1536), vorgeschriftenes Gewicht für die einzelnen Brotarten.
- bedeckt* (Schloß), verdecktes, nicht offenes Schloß, Kastenschloß.
- beifangen* (byfahen 1536), gefangennehmen.
- Beifuge* f. (1781), beiliegendes Blatt, Anlage. Vgl. *Anfuge*.
- Bergwerk* n. (1743), Benennung für einen gußeisernen Ofen; wohl Vergleichsname.
- Perle(n)* f. (Rind, so Perlen gehabt 1685), Perl sucht, Lungen- und Gekrösetuberkulose der Rinder.
- perlich* (1715), perlig, die Perl sucht habend.
- bescheiden* (1688), beschließen, entscheiden.
- beschließig, beschlüssig*, verschließbar.

Beschließung f. (1760), das Abschließen, Verschließen (z. B. der Stadttore).
beschütten (1536), ein Hohlmaß amtlich durch Vollschütten nachprüfen.

besehen (1536), Waren amtlich auf ihre Güte besichtigen. Wer dies ausübt, heißt *Beseher* oder *Beschauer*, z. B. Fleisch- oder Brotbeseher bzw. -beschauer.

Bestand m. (in Bestand geben), in Pacht oder Miete geben.

bestechen (die Oberstuben in der teutschen Schul zu bestechen 1588; von der Stuben im Schlaghaus..zu bestechen 1591), tünchen. Nach E. OCHS, Badisches Wörterbuch 1, 164 gilt *bestechen* nur im alemannischen Bereich. Das Wort findet sich aber häufig in den Durlacher Quellen. Substantiv: der *Bestich* (1780).

Betkiste f. (als man das Gelt..in der Beth Küsten überschlagen 1588), Behältnis, in dem die *Bete* (Bede), Abgabe an den Landesherrn, verwahrt wurde.

Betsämler m. (von alten vnd new gesetzämlern Betsemichern 1551), städtischer Beauftragter (meist Ratsmitglied), der die *Bete* einzuziehen hatte.

Betsatzung f. (1536), Festlegung über die Verteilung der *Bete* auf die Amtsorte.

Bettelvogt m. (1536), Stadtdiener, der die Aufsicht über die Bettler hatte.

Beutel m., Müllerbeutel, worin das Mehl gebeutelt wird. Auch *Beutelsack* zum Unterschied vom *Beutelkasten*.

Beutelgeld n. (Beitelgelt 1595), Lohn für das Beuteln in der Mühle.

Beutelkasten m., in der Mühle jener Kasten, worin das Mehl gebeutelt wird; er muß dicht am *Biet* (s. d.) anstehen.

beuteln (bütteln 1536), Mehl durch den *Beutel* (s. d.) sieben.

Beutelsack m., siehe *Beutel*.

beweinen, sich (1711), sich betrinken.

Pferdebrand m. (1760), auch *Brand*, das den Tieren, besonders den Pferden eingebrannte Zeichen.

Pfersing m. (1769), mundartliche Form für Pfirsich. Vgl. E. OCHS, Badisches Wörterbuch 1, 204 f.

Pfinbank f. (1536), Metzelbank für finiges, schadhaftes Fleisch. Vgl. *finnig*.
Pfründe f., Lohn für den Viehhirten, besonders den Schweinehirten.

pfründfrei (1536) war, wer einen solchen Lohn vom Weidevieh nicht bezahlen mußte, z. B. der Stadtschreiber.

Pfundbuch n., auch Pfändbuch, Bezeichnung für Bet- und Schätzungsverzeichnisse, die im 16. und 17. Jahrhundert in Pfundwährung, später in Pfund- und Guldenwährung geführt wurden.
Pfundung f., auch Pfündung, Schätzung. Vgl. *Pfundbuch*.

Biere f. (Schnellwaage mit Biere 1763), wohl Gestell zu einer Waage.

Bierpfanne f. (1654), Pfanne zum Biersieden.

Biet n. 1) (Biet in der Stadtkelter 1773), starker Boden einer größeren Kelter, Lager, worin die zu kelternden Trauben aufgehängt werden; 2) (Müllersprache), der untere Mühlstein, der *Boden*, liegt fest auf dem *Biet* und der starken Bodensteinlage.

Bietschale f. (1711), Schale, Behälter auf dem Kelterboden (*Biet*) zum Ausdrücken der Keltertrauben.

Pitschierstecher m.; Petschaftstecher.

Blaß m. (eine rothe Kuh mit einem Blaß 1775), weißer Fleck auf der Stirne von Tieren. Dazu das Adjektiv *blaßig(t)* (eine braunblaßigte Kuh 1775).

platten (1591), mit Platten belegen.

Platt(en)ofen m. (1780), aus Platten bestehender Ofen.

Blendnagel m., Nagel zum Blenden, Verdecken.

Blochwagen m. (1787), schwerer Wagen, womit man *Bloch*, Klötze, Bohlen, auch Sägewerk beförderte.

Blotter m.n. Belege: Blotter vff dem Gaiß Rhain gemähet 1585; die blotter im Rie-

purger See gebronnen 1591; das Plotter im Füllbruch zu mehen 1715; nachdem man zu Conservirung des Holtzes im obern Füllbruch vor nötig befunden, das Blotter daselbst sorgfältig auf der Stadt Kosten abschneiden zu lassen, so hat man resolvirt, den Wagen voll um 2 fl zu verkaufen 1759; den Blotter zwischen denen Sallen in der Bennenau 1772; der Sallenschlauch im Füllbruch, so von jeher ein sumpfiges Blotterstück gewesen 1783. Nach H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 1, 1216 f. bedeutet *Blotter* m. „dicke, trübe Flüssigkeit, Morast“. In unseren Belegen erscheint *Blotter* in Verbindung mit Sumpfgebiet. Es heißt häufig, daß der (das) *Blotter* gemäht oder abgeschnitten und verkauft wurde. Demnach liegt die Bedeutung „Sumpf- oder Riedgras“ vor. *Blotter* erscheint in den Durlacher Flurnamen *Blotterblatt* und *Blotterwiese*.

Blumenscherbe(n) m. (1746), Blumentopf.

blutrünstig (bluttrissig geschlagen 1586), verwundet, daß das Blut rinnt, mit Blutvergießen verbünden.

Bödele n. (1723), zu *Boden*, Speicher, Oberboden des Hauses.

Bodenstein m. (1716), unterer Mühlstein.

Bolle f. (1586), kugel- oder zylindervormige Wasserschapfe aus Kupfer mit Stiel, großer bleherner Schöpföffel im Wasseremmer.

Boll(en)brot n. (1688), Brot aus Weißmehl von geringerer Sorte.

Bolus, eisenschüssiger, kalkhaltiger Ton. *Porte* f. (1536, 1688), Pforte, Tor im Bereich der Stadtmauer. Öfters im Sinne von Stadttor verwendet, besonders im Stadtpolizeibuch von 1688.

Portner m. (der Portner vnder dem Blumenthor 1585), Pförtner, Torwächter. Öfters im Stadtpolizeibuch von 1688 an Stelle von *Torwärter* (Torwächter) verwendet.

Posament n., Sockel, zu italienisch *basamento*.

bossieren (possieren 1780), einen Stein nur roh bearbeiten.

Bossierhammer m. (Possierhammer 1793), Hammer, der zum *Bossieren* (s. d.) dient.

boßlen, bosseln (an die Handt gebosset 1585), kleine Arbeiten tun, ohne sie berufsmäßig gelernt zu haben.

Boßler m. (Hans Kampfen von Bruchsal, dem Boßler, für 3 Handlöhner tag, Deichel an den Bronnen hin vnd wider helffen stossen 1586), wer Nebenarbeiten verschiedener Art verrichtet, Handlanger.

brachen (1695), ein Brachfeld pflügen.

Bracke m. (1732), zum Beschweren der Trauben dienender Kelterbalken.

Brand m., siehe *Pferdebrand*.

Brandreite, Brandreitel (1588), Reitel oder Stange zum Feuerschüren.

braun und blau schlagen (1739), jemand schlagen, bis er blutunterlaufene Flecken hat. Üblicher ist: grün und blau schlagen.

Breitziegel m. (1582), breiter Dachziegel,

breiter als der gewöhnliche Biberschwanz.

Brenneisen n., Eisen zum Anbringen eines Brandmals, z. B. bei Schweinen, die ins Eckerich getrieben wurden.

Brenner m. (Reben sind vom Brenner verderbt 1719), Blattkrankheit der Rebe (*Pseudopegiza tracheiphila*).

Bries n., Brustdrüse, fast stets des Kalbes, Thymus; geschätzte Krankenkost.

Privet n. (1613, 1743), Abort, Abtritt.

Brot(be)schauer m. (1536), vgl. *besehen*.

Brotschrande f., Brotschranne. Siehe *Schranne*.

Brückenbrust f. (1780), wohl im Sinne von Brückengeländer, Brüstung.

Brustriegel m. (1711), in der Kelter: starker beweglicher Querbalken, auf dem der Kelterbaum, im Zustande der Ruhe, in seiner Mitte aufliegt.

Buckel (m.), aufgesetzter Zierat, meist aus Metall.

Bundbalken m. (1711), starker Balken, der das Dachgerüst tragen hilft.
bütteln, siehe *beuteln*.

Büttenlager n. (1741), Lager, auf dem die *Bütte*, größerer Behälter zur Aufnahme vieler Trauben, ruht.

Putzscherre f. (Butzschere 1583), Lichtputzscherre, emunctorium.
byfaben, siehe *beifangen*.

C, siehe K bzw. Z

Ch, siehe Sch

D, T

Taffet m. (1722), glatter Seidenstoff.
Tapet n. (es kam die Frage aufs Tapet 1725), zur Sprache kommen. Zu *Tapet*, Tischteppich eines Beratungszimmers.
Dareinbrot n. (Dreinbrot 1536, Inbrot 1536), Brot, das der Stubenknecht für seinen Dienst zusätzlich erhielt.

Darrhäusle n. (1758), Häuschen mit Vorrichtung zum Dörren von Flachs, Hanf usw.

Dauge f. (1720), Faßdaube, Seitenbrett eines Fasses.

debuschieren (1703), aus einem Engpaß hervorbrechen.

Deck m. (1536), Dachdecker. *Deck* ist der urgermanische Vorläufer von *Decker*.
Dehme f. (Dehem 1536), Abgabe für Benutzung der Eichelmais.
deihen, siehe *deuhnen*.

Deisem m. (Teysem 1536), ahd. deismo, Teigrest, der nach dem Backen zusammengekratzt und trocken für das nächste Backen aufbewahrt wird, selbstbereiter Sauerteig.

Deopter (1780), Art Schreinerarbeit.

Tennreite f. (ein neue Thenreütten in der Statt scheuren 1551), in der Scheune angebrachte Schaukel.

Teuchel (Deichel u. ä.) (m.?) Holzstamm mit ausgebohrtem Kern, etwa 3 1/2 Meter lange hölzerne Wasserleitungsrohre meist

im Boden.

Teuchelbohrer m. (1596), 5 bis 10 Meter langes Werkzeug, womit man Holzstämme ausbohrt und Teuchel herstellt. Auch Berufsbezeichnung.

deuhnen (theyen, deihen 1536), keltern.
Däten, Tagegelder.

Tintenkolben m. (1756), Tintenflasche.
Tischring m. (1588), Ring auf dem Eßtisch, um die vom Herd kommende Pfanne daraufzustellen.

döbische Krankheit (1774), Pferdekrankheit. Wohl zu *töbisch*, *töbig*, tobend, tobsüchtig.

Docke f. (1711), meist walzenförmiges Stück, Klotz, Zapfen, gewöhnlich von Holz, in der Kelter verwendet.

Todfall m. (1536), Teil der Erbschaft (besonders das Besthaupt), der nach dem Tode des Eigenmannes der Herrschaft heimfällt.

Tollstube f. (1768), Stube im Krankenhaus zur Unterbringung von geisteskranken Personen.

Dornwelle f. (1586), Bündel aus grobem Dornreisig.

Torwärter m. (1536), Wächter am Stadttor.

Totenbahre f. (1682, 1728, Totenbahren oder Särge 1793), Sarg.

Douceur f., Belohnung, Trinkgeld, Gratifikation.

Traget(e) f., was man auf ein Mal tragen kann, Traglast an Holz, Gras usw.

Traiffel (1536), erhielt der Schweinehirte als Belohnung. Zusammen mit dem *Jergenheller* genannt.

Traub(en)viertel n. (Trubviertel 1536), Flüssigkeitsmaß, größeres Weinmaß.

trechen (die Reben trechen 1670), die Reben für den Winter zur Erde niedeziehen und bedecken. Zu mhd. *trēchen*, ziehen. Substantiv: die *Trechung*.

Trechter m., metallenes Gefäß zum Einfüllen von Wein und anderen Flüssigkeiten.

Dreiling m., 1) bestimmtes Getreidemaß, wird 1736 als 3. Teil eines Simri erläutert; 2) Brett bestimmter Gattung, 1 1/2 Zoll dick.

Trense f. (1763), Lenkriemen am Pferdegebiß.

tressiert (tressierter Konfektkorb 1745), geflochten. Zu franz. tresser, flechten.

Trester m. (1536), Kelterrückstände aus Trauben.

Drillfrucht f. (der Statt gebürenden Trill Früchten 1586), durch Drillen (Drehen) geerntete Früchte. Vgl. *abdrillen*.

Trisur f. (1671), Schatzschrank, Behälter für Wertsachen; franz. trésor.

Tromme f. (die Tromen geschlagen 1595), Trommel.

Trubviertel, siehe *Traub(en)viertel*.

dulfen, Hanf oder Flachs vorbrechen.

durchputzen (ihr Vermögen völlig durchgeputzt hatten 1785), ein Vermögen durchbringen, verschwenden.

E

Eckerich n., Waldertrag an Eicheln und Bucheckern, zur Schweinemast im Wald genutzt.

ehehaft (eehaft 1536), gesetzmäßig, rechtsgültig.

Eehalte m. (Eehalten 1536), Dienstbote.

Eichelschütz m. (beeden Aichelschitzen irs Lon 1574), wohl Aufseher über die Eichelmaßt.

Eichstab m., zur Prüfung von Fässern dienender Stab.

Eiderlein, im Zusammenhang mit Bries genannt. Zu Euter?

Eigenbrötler m., lediger Mensch mit selbstgebackenem Brot, d. h. mit eigenem Haushalt.

einbinden (1760), Ziegel mit First und Grät vermauern.

Eindornung f. (zur Eindornung junger Eichen wurden Weiden verwendet 1756), Einhegung.

Eingericht n. (1752), System von gebogenen Blechen um das Schlüsselloch, die das Umdrehen jedes Schlüssels verhindern, dessen Bart nicht die entsprechenden Einschnitte hat.

einist (eynist 1536), einmal, das eine Mal.

einlegen (1688), gefangennehmen.

Einschlag m. (1701), Hülle, in die etwas eingeschlagen wird, Buch-, Akteneinband.

Einung f. (1536), durch Ortssatzung festgesetzte Strafe meist wegen Übertretung im Amtsreich des Feldhüters. Es werden Holz- und Graseinungen unterschieden.

einzechzig (einzechzig gebauter Stall 1723), einzeln, nicht mit anderen der gleichen Art zusammen.

Elber m., weißer Elbling.

Emolumenta (1760), Belohnung, Gewinn.

Entwe(b)rung f. (daß er Hans Stuebern.. diebischer Entwöhrung beschuldigt 1595), zu *entwe(b)ren*, einen aus dem Besitz einer Sache setzen, sie ihm wegnehmen.

Erbgrind m. (1742), hartnäckiger, nicht heilender Ausschlag.

erbrechen (1662), die überflüssigen Triebe der Reben ausbrechen.

Erbsenscheife (f.), Erbsenschote, Hülse der Erbse.

Ergötzlichkeit f. (1660), Vergütung, Verehrung, Belohnung, Trinkgeld.

Ern m. (den Boden im Ähren.. zu machen 1591; Ern 1676, 1718), Hausgang, Hausflur.

Ernkammer f. (1676), im Hausflur gelegene Kammer.

Estrich m. n. (von einem Ästerich.. zu beschlagen 1595), steinerner oder gestampfter Fußboden.

F, V

falchit, falb, fahl, von blaßgelben Rindern und Kühen.

fallende Sucht f. (1756), Krankheit, bei

- der man hinfällt, *morbus caducus*, Epilepsie.
- falten*, (Dielen) zusammenfügen, durch eine (häufig rechtwinklige) Vertiefung dichter zusammenstoßen.
- Faselschwein* n. (1641), Faseleber, Zuchteber.
- Fastenbrezel* f. (Fasen Bretzel 1712), zur Fastenzeit gegessene Brezel.
- fäusteln* (haben einander gefeuustelt 1586), mit Fäusten schlagen.
- feegen* (als sie die allt Bach gfegt 1551), Bäche von Schilf reinigen und den Schlamm ausheben.
- Feilspäne* m. (6 Meß Veyhelspen..zu Verkittung der Bronnen verbraucht 1583), Späne, die beim Feilen vom Eisen abfallen.
- Feldgeschrei* n. Das Wort wird im städtischen Inventar von 1763 aufgeführt, bezeichnet also eine Sache, einen Gegenstand, wohl eine Trompete oder ein anderes, das Feldgeschrei ersetzendes Blasinstrument.
- Feldstützler* m. (1595), Feldschütze, Feldhüter.
- Fensterfutter* n. (1683), innere Fensterbekleidung, worin die Flügel sitzen.
- verakkordieren*, in Akkord geben, (Arbeit) vergeben.
- verblinden* (1719), verblenden, blind machen (Wände).
- Verbüchung* f., siehe *Verpichung*.
- verfahren* (Personen so im Selhaus Todts verfahren 1574; weilen der Blumenwürth Herzog Todtes verfahren 1733), sterben.
- verhalten* (1536), vorenthalten.
- verhelen*, verheimlichen.
- verbieten*, siehe *verbüten*.
- verbüten* (als sie in Berg gefahren, die Herdt helffen verbieten 1595), mitunter im Sinne von *büten* gebraucht.
- verinteressieren*, verzinsen.
- verkluppen* (1711), kastrieren (mit der Kluppe), von Haustieren und Geflügel gesagt.
- verkripfen* (1711), mit Flechtwerk (Kriple) einzäunen. Vgl. *Kripfe*.
- verlobnen* (Wachen), durch Geldgeschenke Wachbefreiung erlangen.
- ferndig* (verndigs Jars 1586), vorjährig.
- Verpichung* f. (für Pech, so zu Verbüchung der Fewer Aimer..verbraucht werden (1586), zu *verpichen*, mit flüssigem Pech bestreichen.
- verrozeln* (Fleisch 1717), verrozen, zu lange braten, infolge großer Hitze austrocknen.
- versilbern* (1705), zu Geld machen.
- versitzen* (Zinsen 1712), die Erfüllung einer Verbindlichkeit versäumen (ursprünglich durch Sitzenbleiben), eine Schuldigkeit nicht rechtzeitig entrichten.
- verspeideln* (verspeidlen 1615), (Schragen) mit einem Speidel (Keil) verschließen.
- Verspruch* m. (1718), Gelöbnis, Versprechen, vertragliche Vereinbarung.
- versteckt* (Krankheit 1715), lang zurückgestaute Krankheit, die keinen Ausritt hat.
- verweilen, sich* (von Uhren 1688), nicht mehr gehen oder nachgehen.
- verzinsen* (eine Kupferflasche 1551), verzinken (franz. zinc).
- Feuerbund* m., Gestell für das Holz auf dem Herd.
- Feuerpfanne* f. (Fuerpfanne 1536), Schmelzpfanne, Gluthafen.
- Feuerstrütze* f. (1588), Feuerspritze.
- Feuerwerk* n. (ihre Feuerwerker nicht gehörig machen lassen 1767), Heizstelle.
- Veyhelspen*, siehe *Feilspäne*.
- Viehausschlag* m., gemeinsamer Austrieb des Viehs auf die Gemeindeweide.
- Vierling* m., ein Viertel eines Maßes (verschiedener Art), z. B. Flüssigkeitsmaß (1536).
- Vierlingsbaum* m., siehe *Fürlingsbaum*.
- Fingerle* n. (1751), gewisser eßbarer Pilz.
- finnig* (1661), pfinnig, durch Pfinnen ver-

dorben, vom Fleisch des Rindviehs oder besonders des Schweins. Vgl. *Pfinbank*.

Firstbaum m., der den First bildende oberste waagrechte Dachbalken in der Kelter. *fistelig* (1715), zu *Fistel* f., Art Geschwür, beim Pferd.

flämmlings (hohler Eichbaum hat flämmlings gebrennt 1779), flammend, Flammen schlagend.

Flechte f. (auf einer Flechte hiehergebracht 1770), Wagenkorb aus Weidengeflecht.

fliegender Laden m. (von zweyen neuen fliegenden Leden 1582, Flugladen 1683), Fensterladen, der durch eine drehende Bewegung geöffnet wird. Gegensatz: Schaltladen.

flöhnen (Dokumente geflehnnet 1693), in Sicherheit bringen, etwas vor kriegerischen Ereignissen flüchten.

Florettband n., Band aus Florettseide, Rauhseide; franz. fleuret.

Flötzhacke f. (1763), Gerät zum Flötzen, im Sinne von Bäche von Schilf usw. reinigen, sie wieder fließend machen (flötzen, flößen).

Flugladen m., siehe *fliegender Laden*.

Vorlegeschloß n. (1780), mittels eines Sperrstabes oder einer festen Vorrichtung (Krampe) vor einem Behälter oder auch an einer Türe angebracht.

Vorreiber m. (1780), vom Fensterbeschläg jener Teil, der durch Reibung Fensterflügel schließt.

Vorstecker m., Fürstecker, dreieckiges Stück steifen Materials, in der weiblichen Tracht besonders früherer Zeiten vorn unters Mieder gesteckt, das darüber zuschnürt wird.

Vortritt m. (1780), Schwelle, Altan.

Franzosen (1536), morbus gallicus, Lustseuche.

Vratz m., Fraß, Viehfutter.

Freisedel m., Mehrzahl Freisedlen, Teil in der Kelter, wohl Balken oder Pfosten, der frei steht und nicht in der Wand ein-

gemauert ist.

Fricando (1766), (Teil der) Kalbskeule; franz. fricandeau.

Fronbrot n. (1614), Verköstigung für die Fröner.

Fronfasten (1536), Quatemberfasten, vierteljährlich wiederkehrende Fasttage; Termin, an dem die Hirten einen Teil ihres Lohnes erhielten.

Frongeld n., Geldabgabe anstatt zu leistender Frondienste.

Fronheu n. (1700), durch Fronleistungen eingebrachtes Heu.

Fug und Macht (wider fueg vnd macht 1596), Recht und Macht über etwas haben. *Fug haben*, die geeignete Freiheit zu etwas haben.

fügen (1780), (Dielen) handwerksmäßig zusammenfügen.

Fürichs (n.), fur(r)ichs 1536, fürichs 17. Jh., Substantivbildung zu *fuhrig* „nährend“. *Führung* „Nahrung, Speise“.

Fürkauf m. (1536), Vorwegkauf zwecks Wiederverkaufs, gewinnsüchtiger Zwischenhandel.

Fürkäufer m. (1536), wer Fürkauf (s.d.) treibt.

Fürling m., Teil der Kelter; auch Transportgefäß für Wein u. a.

Fürlingsbaum m. (Vierlingsbaum 1711), Teil der Kelter.

Furrichs, siehe *Fürichs*.

fürständig (fürstündig 1536), ersprießlich, förderlich.

fürstengrau, in: fürstengraues Tuch 1770.

Fußschelle f. (Fueßin Schell 1635), Fußschelle, Eisenband als oder zur Fessel um den Fuß eines Gefangenen.

G

Gargel f. (1720), Faßkimme, am Ende der Faßdauben die Rille, in die die Faßböden eingefalzt werden.

gebannt (gebannter Feiertag 1536), gebotener Feiertag.

- gebild(et)*, (Tischtuch) mit Bildmustern; Substantiv: das *Gebild*.
- Gebrät* n. (Gebroet 1536), gehacktes Fleisch, Wurstteig.
- Gefärde* f. n. (Geförd 1536), böse Absicht, übler Wille, List.
- gefreet* (Schwein), Schwein, für das keine Weidenutzungsabgabe erhoben wurde.
- Gefröre* f. (Reben haben durch die Gefröre Schaden gelitten 1780), Reif, Nachtfrost.
- Geführ* n. (1688), Nutzen, gedeihlicher Zustand, Existenzgrundlage.
- Gekröse* n. (Krees 1536, Kalbskrees 1536), krausfältiges Gedärme, Fettein geweide des Schlachttieres (regelmäßig des Kalbes), wird geknetet, gewaschen, kleingeschnitten.
- gelblecht* (1785), gelblich (Kuh).
- Gelbsucht, schwarze* f. (1787), Krankheit, die für unheilbar gilt.
- Gelegenheit* f. (1536), Lage und Beschaffenheit.
- Geltkübel* m. (Keltkübel 1588), ein mit Handhaben versehenes mittelgroßes Wassergefäß zum Aufstellen; zu mittellateinisch *galleta*, Holzgefäß.
- genugsam*, gnuchsam, genügend.
- Georgenheller* m., siehe *Jergenheller*.
- gepestelt*, siehe *bästeln*.
- Geräusch* n. (Geräuschwerk 1774), eßbare edlere Eingeweide, Herz, Lunge und Leber des Rot- und Schwarzwildes sowie des Schlachtviehs.
- gerben* (die Früchte zu den Martinskuchen gegerbt 1632), enthülsen, z. B. den Dinkel.
- Gerbrohr* n. (1716), in der Mühle (Gerb mühle) ein Rohr zur Beförderung des Dinkels in den Gerbtrog.
- Gere(b)r* n. (Geröhr 1654), auf der Tenne oder auf dem Felde die aus allzu dürrem Getreide von selbst ausgefallenen Körner, der Abfall. Zusammenhang mit *gereren*, abbröckeln, verwittern.
- gesetzt* (er ist völlig aus der Nahrung ge setzt 1736; sie ist durch ihres Mannes Kranckheit in ihrer Nahrung weit zurück gesetzt worden 1754), durch außergewöhnliche Umstände arm oder mittellos geworden.
- gespint* (von 77 gefirter Schuech gespinner Blatten..zu hawen 1593). H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 3, 534 führt *gespant* (von gespneten Quadern 1600) ohne Angabe der technischen Bedeutung an und sieht Zusammenhang mit *Span*. In Durlacher Quellen ist *e* öfters durch *i* vertreten. Vielleicht: gefügt.
- gestäm(m)et* (1780), zu *stämmen*, zer kleinern (vom Holz).
- gestämpft, gestempelt*. Vgl. *Stämpfel*.
- gestrichen* (1536), glatt gestrichen, eben voll (von Maßen).
- gestückt* (gestickt), mit Stuck beworfen.
- gestürmt*, siehe *stürmen*.
- Gewährgeld* n., Abgabe oder Gebühr, die für die Gewähr (vestitura) z. B. bei Grundbesitzübertragungen zu leisten war.
- Gewehr* n. (Ausförtigung des neuen Ge wehrs oder Auslaufs vorm Bünlinsthor am Stattgraben 1595; zu den Wasserge wehren 1595), Wehrbau im Wasser.
- Gewerbband* n. (1780), zu den Schlosserarbeiten zählendes Band.
- Gewöhnlaib* m. (Gwenlaib 1536), Laib Brot, den die Hirten für das Gewöhnen des Weideviehs an die Herde erhielten.
- Gießbecken* n. (1588), Handwaschgerät bei Tisch in älterer Zeit.
- Gießfaß* n. (1588), Gefäß, aus dem bei der Fuß- oder Handwaschung Wasser in ein Becken gegossen wird.
- Glanzschetter* m. (1718), Glanzleinwand. J. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 4, 7655 belegt das Wort erst für das Jahr 1734.
- Glutpfanne* f. (1588), Kohlenpfanne, offener oder geschlossener, meist tragbarer Behälter für Kohlenfeuer.
- Gofere* f. (Goffern 1766), Rückentleh nung aus franz. *gaufre*, Waffeln.

- Göttelgeld* n. (1715), Geldgeschenk und überhaupt Geschenk der Paten.
- Grassator* m. (1679), Herumstreicher, Nachtschwärmer; Wegelagerer.
- Grät* (First und Grät einbinden 1780), zu *Grat*, hervorstehende Kante.
- Gremper* m. (1536), Kleinhändler, wer mit Karrensalbe, Unschlitt, Speck usw. handelt.
- Grießbrett* n. (2 Grießbretter zum Stattwagen 1595), wohl Schutzbrett am Wagen zum Transport von Sand, Kiessand (Grieß) u. dgl.
- Griffenschmalz* n. (1638), zu *Griefe*, *Griebe*, kleine beim Aussieden des Schweineschmalzes übrigbleibende Speckbröckelchen, die in die Griebenwurst verarbeitet werden. Gegensatz: Milchschmalz.
- grubeln* (Grundbirnen aus denen Stöken gegrubelt 1790), mit den Fingern graben.
- Grummet* n. (Gromathew 1666), zweiter Grasschnitt.
- Grundbirne* f., eßbare Kartoffel.
- Grundel* f. (1583), Fisch, ohne genaue naturwissenschaftliche Artangabe.
- Grusselbeere* f. (Johannes- und Gruselbeeren 1792), Stachelbeere.
- Guckumer* f. (Cucummer 1776), Gurke, *Cucumis sativus*.
- Gugelhupf* m. (1766), turbanförmiges Kuchengebäck, türkischer Bund, Napfkuchen.
- Gumpbrunnen* m., Pumpbrunnen.
- Gupfel* (doppelte Gupfeln von Kacheln auf den Ofen gemacht 1718), Gipfel?
- Gußtarte* f. (1766), Torte, festlicher Kuchen mit Aufguß.
- Gutleuthaus* n., Siechenhaus, Spital für Aussätzige.
- Gwenlaib* m., siehe *Gewöhnlaib*.
- H**
- Haftgeld* n., den Stadtdienern bei ihrer Verpflichtung als Vertragsabschluß übergebenes Handgeld.
- Hälsling* m. (Helsling 1587), Hälsig, Halsstrick, kurzes (dünneres, aber starkes, zum Anbinden des Viehs dienendes) Seil. E. OCHS, Badisches Wörterbuch 2, 541 gibt Mengen (Freiburg i. Br.) als nordwestlichsten Beleg an.
- Hammerschlag* m. (1780), beim Hämmern abgesplitterte Teilchen des glühenden Eisens.
- Handhabe* f. (1780), Handgriff (an einem Schloß).
- Handzwehle* f. (1591), Handtuch.
- Hangwerk(er)* n. (1780), bestimmte Zimmermannsarbeit.
- hartfäulig* (1715), wohl stark fäulig (Viehkrankheit).
- Hauptrecht* n. (1536), das Recht, von einem Zinspflichtigen Kopfsteuer zu erheben.
- hausarm* (husarm 1536), Adjektiv und Substantiv, Arme, die in keiner öffentlichen Armenanstalt untergebracht sind, sondern zu Hause wohnen, aber nicht das zum Lebensunterhalt Notwendige verdienen.
- Hausbäcker* m. (Husbeck 1536), Bäcker, der für den Hausgebrauch anderer Leute Brot backt. Gegensatz: Bankbäcker.
- Hausersn* m., siehe *Ern*.
- haushäblich* (husheblich 1536, hausheblich 1688), ansässig, einen festen Wohnsitz habend.
- Hebeisen* n. (1793), Stemmeisen.
- Hefel* m. (Heffel 1536), (selbstbereiter) Sauerteig, d. h. angemachte Reste vom letzten Backen.
- Helsling* m., siehe *Hälsling*.
- berdbar* (einen alten vnd nit mehr herdtbarn Eber 1588), für die Herde und die Zucht verwendbar.
- herzschlächtig* (1715), asthmatisch (Pferd); zu *Herzschlacht*, Asthma.
- Hesser* m., Pferdehirte.
- Hesserhäuslein* n. (1758), Unterstand, Schutzhütte für die Pferdehirten.
- Hirnkollerer* m. (1715), siehe *Kollerer*.

Hirnleiste f. (1780), Leiste, die über zwei zusammengesetzte Bretter an einer Seite einer Nute eingeschoben wird, damit sich das zusammengesetzte Holz nicht wirft.
Hirnrutz m. (1715), Pferdekrankheit. Vgl. *rotzig*.

Hofpfister m. (1688), Hofbäcker, Bäcker am markgräflichen Hof.

Hohlziegel m. (1551), Ziegel auf der obersten Dachkante, Ziegel zum Decken des Dachfirsts.

Hornaffe m. (1574), Zwickel zwischen Fensterscheiben.

Hosenträger, eiserner m. (1763), Leibring. Mit einem eisernen Hosenträger wurde der Arrestant an die Wand geschlossen.

Hufgewölbe n. (1780), Tonnengewölbe.

Hulftter n. (1746), Pistolenfutteral am Sattel.

Hundsbrod n. (Karch mit Hundtsbroth 1610), geringes, schwarzes Brot, gut für den Hund wie zum Futter für Hunde.

Hurde f., Pferch aus Latten für Schafe.

Husbeck m., siehe *Hausbäcker*.

Hut m. (1536), in der Badstube verwendetes, nach der Hutform benanntes Was-sergefäß (im Zusammenhang mit Kübel genannt).

I, J

ichtwas (1688), etwas.

Imperialpapier n. (1792), Papiersorte, u. a. zum Notenschreiben verwendet.

importaxieren, wohl verschrieben für *importunieren*, lästig, beschwerlich fallen.

Inbrot n. (1536), siehe *Dareinbrot*.

Ingebäude n. (1769), was eingebaut ist; Eingebäu.

Irtinen, siehe *Urte*.

Jergenheller m. (1536), Georgenheller, Belohnung der Schweinehirten auf den Georgstag (23. April).

K

Käff(f)ach n. (16 Säckh voll Keffich 1593),

Kollektivform zu *Kaff, Spreu*.

Kalbsgelunge n. (1536), Lunge mit Leber und Herz des geschlachteten Kalbes.

Kalbsgeräusch n. (Kalbsgerúsch 1536, Kalbsgere(i)sch 1645). Zur Bedeutung siehe *Geräusch*.

Kalbskrees n., siehe *Gekröse*.

Kaminschoß n. (Mehrzahl: Kaminschößer 1716), Kaminhut, die nach unten zur Breite des Herdes sich erweiternde Ausmündung des Schornsteins in die Küche.

Kamisol n., Wams.

Kannefas m. (Cannefas 1729), Segeltuch, ungebleichte Hanfleinwand, auch Zeug aus Flachs und Baumwolle; netzartig gewebtes Zeug, als Grundlage für Stickereien dienend; franz. canevas.

Karch m., Karren, Wagen.

Karchschmiere f. (1596), Art Fett zum Schmieren des Wagens.

Karnies n. (Carnis 1780), Kranzleiste.

Karolin m., Name älterer Münzen mit wechselndem Werte.

Kästräger m. (die Schmalz- vnd Keesträger 1593), herumziehender Händler, der Käse verkaufte.

Katzenkopf m. (1739), kleiner Feuermörser, Böller, kleines Geschütz.

Kaufschilling m. (1654), Kaufsumme.

Keffich, siehe *Käff(f)ach*.

Kehlbacken m. (1536), zu *Kehle*, Haut unter dem Kinn, Doppelkinn, Fetthals.

Kehlbalken m. (1711), Balken eines Dachwerks, der zwei gegeneinander stehende Sparren unter dem Hahnbalken verbindet.

Keidel m. (1645), Keil; großes Stück.

Keller(s)hals m. (von dem Kellershals am Hauß 1583), vorgebauter Zugang zum Keller.

Kellerkrems m. (1780), Gitterwerk am Keller; zu *Geräms*, Gitterwerk.

Kelterbaum m. (1734), starker Baum an der Kelter, der die Presse bewegt.

Kelterhund m. (1738), Hund, a) Werkzeug, mit dem die Reifen um die Fässer gelegt werden, b) auf Rädern ruhender Kasten.

Kelterspindel f. (ein Kürsbomen Stang zu einer Spindel zur Keltern 1583; *Kelter-spindel* 1732), als altes Spinnergerät ein längliches, oben und unten zugespitztes Holz, das durch einen Wirtel beschwert und eben dadurch in stärkere Drehung versetzt, den aus dem Wocken gezogenen Faden dreht und ihm so größere Stärke gibt. Von hier aus auf andere Gegenstände übertragen, die der Spindel in Form oder Bewegung ähnlich sind.

Keltkübel m., siehe *Geltkübel*.

Kemet, Kemnit n. (die Kemeter 1582; der Kemnitfeger 1595), Kamin, Schlot.

Kendel m. (ein steinin Kendel zum Ablauf am Marckhbronnen 1591; in einen Kendel eingefaßt 1595), auch Kändel, Känel; Röhre, Rinne.

Kernenbrot n. (1694), Brot aus Dinkelmehl. *Keschenfleisch* n. (1676), vielleicht verschrieben für Kessenfleisch oder Kessel-fleisch, gesotenes (Schweine)fleisch, frisch aus dem Kessel.

Kienholz n., Kienspan, auch der Kienbaum (Kiefer).

Kirchenstock m. (vs dem Kürchenstockh 1593), Almosenstock, Opferstock.

Klafter f. n., Längen- und Geviertmaß. 1 Stoß Holz = 6 Klafter.

Klagbinde f. (etliche Clagbinden 1586), Band von Taffet oder Flor, als Zeichen der Trauer.

Klagmantel m., Trauermantel.

Klebsedel m., Mehrzahl Klebsedlen, Teil in der Kelter, wohl Balken oder Pfosten, der in das Klebwerk (aus Lehm und Stroh) eingefügt wurde.

Kleemeister m. (1586), Wasenmeister.

klenken (1536), klingen machen.

Kloak n. (Cloac 1678, 1792), Abzugsgraben, besonders unterirdischer, und Abtrittgrube.

Kloen (1536), Klo-en, Mehrzahl zu *Kloe*, Klaue (vom Schwein).

Klopfel m. (1712), Werkzeug zum Klopfen, Schlagen.

Knebelspieß m., Spieß mit einer Querstange, um das zu tiefe Eindringen zu verhindern.

Knöpfle (1766), Name von Speisen: Knödel, Klößchen, runde Mehlspeise bis zur Größe der Faust.

Kollerer m. (1715), Kolder, Koller, hitzige Kopfkrankheit des Pferdes.

Kommisbrot n. (Commisbrot 1638, das Commisbrodt zu spät gebacken 1674), zu frühnhd. kommiß f., Heeresvorräte.

Konfekt n. (Confect 1585), Süßigkeiten.

Korbe f. (1721), (im Brunnenhaus) Kurbe, Kurbel.

Kostung f. (1536), Aufwand.

Krackstein m. (von eim Krackstein in das Wechter heuslin 1588), auch Kragstein, Stein, der aus der Mauer hervorragt.

Krapfe(n) m. (1715), Haken.

Krapp-Kompagnie, Unternehmen, das aus der Färberröte Farbstoffe (Krapp) gewann.

Kraut n. (1639), Schießpulver, in der Verbindung „Kraut und Lot“.

Krees, siehe *Gekröse*.

krep(p)onen, aus Krepon gefertigt.

Kripfe f. (die Farrenständt vnd Kripffen 1586; von der Kripfen vff dem Bachstadel 1593; Roßkripfe 1733), Flechtwerk; Stall, Hürde, hölzerner Futtertrog, Krippe.

Krom m. (1536), Kram, Handelsware, die auf Märkten feilgeboten wird.

krötig (kroettig 1536; krätig 1715), krank an Lunge und Leber beim Rindvieh.

krüpfen, krümmen, umbiegen.

Kummer m. (4 Kärch voll Kummer 1664), Schutt, -haufen.

Kunstofen m., Ofen an der Wand gegen die Küche, der in unmittelbarer Verbindung mit der *Kunst*, dem Feuerherd in der Küche, mittels eines Zuges von dort aus erwärmt wird, niedriger Nebenofen.

Kuppelhund m. (von 28 Kuppelhundt, als man im Füllbruch gejagt 1586), Koppelhund. Zu *Kuppel* f., Band, ursprünglich das Doppelhalsband für zwei Jagdhunde.

Kürb(i)s m. (Kürbsen gesät 1718), Kürbis.
kürsbomen (1583), aus Kirschbaumholz.
Küssener, Mehrzahl zu Kissen.

L

Lad(e)eisen n. (ein Ladeysin vnd einen Schlüßel zur Burgerscheur 1551).

Lambris (1756), Wandverkleidung aus Holz, Stuck u. a.

Landbaum m. (für ein halben Landbom an Stat wagen 1551), Stange der Lande (s. d.).

Lande f. (von einer neuen Landen.. zum Stattwagen 1595), auch Lanne, Gabeldeichsel, zwischen deren zwei Armen das (einige) Pferd eingespannt wird.

Lang Fouri (1752), Langue forel (1784), zu franz. langue fourrée, mit einer Haut überzogene und so gekochte Zunge.

Lästerschnabel m., siehe Abschnitt IV.

Lasterstein m., siehe Abschnitt IV.

Latt(en)nagel m. (Lattnagel 1574), Nägel besonderer Form, mit denen man die Latten befestigt. Flache Nägel mit zugespitzten Köpfen.

Laubertag m. (für 52 Laubertag 1595), Feiertag, Tag des Vergnügens.

Läufer m. (1716), in der Mühle der bewegliche obere Mahlstein.

Lautenschloß n. (1752), eine Art Schloß.
lauter (luter 1536), rein, unvermischt (vom Mehl).

Leibfall m. (1536). Hinfall der persönlichen, namentlich Besitzrechte eines Leib-eigenen bei seinem Ableben und die Abgabe, die seine Angehörigen für Übertragung solcher Rechte auf sich an den Herrn zu entrichten hatten.

Leist(en)nagel m. (für 14 Laistnegel 1588), Nagelart zum Aufnageln einer Leiste.

leiten (leiden 1780), ziehen, schleifen, zu- oder wegführen.

Leitfaß n. (Laydfaß 1536), Transportfaß;

längliches Weintresterfaß, mit dem Fron-dienste geleistet wurden.

Leitsaul f. (Leitsäule 1734), in der Kelter der Pfosten, welcher der Bewegung ihre Richtung anweist.

Letze f. (Letzge, Letze 1536), Schutz-wehr, Schutzvorrichtung in der Stadt-mauer, für die Mauerwächter.

Leuchtstock m. (vier mössin Leuchtstöckh 1593), Lichtstock, Leuchter, Kerzenstock.

Lichtbutze f. (1724), Lichtputzscherre. Vgl. *Putzscherre*.

Livrée, Abzeichen an der Kleidung, als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem fürstlichen Hause o. ä.

Lot n. (1688), kleines Gewicht, oft für Brot.

Lotterfalle f. (das ganze Haus ist eine völli-gle Lotterfalle 1765), altes, aus den Fugen gehendes Haus oder Gerät.

Lucerne f. (Lucern 1678), Leuchte, von lat. lucerna.

Lummel m., Lendenfleisch.

Lungenrutz m. (1715), Pferdekrankheit.

Vgl. *rotzig*.

luter, siehe *lauter*.

Lutte f., großes Faß zum Verführen von zerstampften Trauben, von Wasser, Mist-jauche.

M

Magsamen m., Mohn, Papaver.

Mal(len)schloß n. (Malenschloß 1585), Hängeschloß, Vorlegeschloß.

Malterstein m. (1536), Gewichtstein zum Wiegen des Malters.

Mannrecht n. (1536), schriftlicher obrig-keitlicher Ausweis über freie (eheliche) Geburt.

Marktschrägen, Mehrzahl *Marktschrägen*, siehe *Schrägen*.

mäserin (1588), masern, von Maserholz gefertigt.

Maßkante f., 1 Maß haltende Kante (Kanne).

Maukelei f. (die Stadtschützen abzuschaffen, weil sie die Maukeleien nicht lassen könnten 1777), wohl Weiterbildung zu *Mauke*, heimliches Tun.

Maulband n. (1775), (bei Hunden) Halfter.

Maultasche f., *maultätschen* (ein Maultetschen gegeben 1586; haben einander gemaultetscht 1595), klatschender Schlag aufs Maul.

Meßrute f., Meßstab.

Meßschub m. (1536), Längenmaß.

Metzelkammer f. (1723), Schlachtkammer.

Metzelvieh n. (sein Metzelvihe 1591),

Schlachtvieh. Zu *Metzel* f., Schlachthaus.

Milchschnmalz n. (1638), ausgelassene Butter.

Missiv n. (1666), Missivbuch, Sammelband mit Abschriften von Urkunden u. dgl.

mißmahlen (1536), falsch, betrügerisch mahlen.

Modist m. (1582), Musterschreiber und Schreiblehrer.

Mönch m. (Hohlkehlen samt dem Mönch zu hauen 1780), Steinhauerarbeit.

Morast m. (n.) (1788), eigentlich „Sumpf, tiefer Schlamm“; vereinzelt im Sinne von „Kuttelwasser, Abfall beim Schlachten“ gebraucht.

Morgenstern m. (1674), übertragen auf eine keulenförmige Waffe, deren Kopfstrahlenartig mit spitzen Nägeln besetzt ist; Steinkugel mit Haken und Angeln.

moros (1780), mürrisch, verdrießlich.

Möss n. (1588), Messing.

mössin (1588), aus Messing.

Müblarzt m. (1716), Mühlentechniker.

Müller (Multer) n., das Getreide- (auch Mehl-) Quantum, das der Müller als Lohn behält.

Multerrecht n. (1536), identisch mit Müller, Multer (s. d.).

Mundsäule f. (1711), Balken in der Kelter.

Münzwardein m., Münzprüfer, Münzmeister.

Murhaue f. (Muhr-, Mohrhaue 1683),

Hacke zum Ausziehen von Gräben, Sumpfwiesen.

Mus und Brot (die Fabricanten der Fayencefabrik, die bei solcher in Muß und Brod stehen 1774), Nahrung.

musselin, aus Musselin, Nesseltuch.

Müßig n. (Ziegel in Müßig legen 1780), in Moos legen. Zum Unterschied von Speis gebraucht.

O

Obm m. f. n. (1536), Flüssigkeitsmaß, besonders für Wein.

P, siehe B

Q

Quadrator m. (1756), wohl Geometer.

Quinte f. (1715), Teil des Fensters mit Zubehör.

R

Rahmenschenkel m. (Ramschenckhel 1596), das an den Türen lang heraufgehende Holz, in welchem die Füllungen sitzen.

Raufe f. (1752), Gerät zum Raufen, z. B.

Futterleiter.

rauhwerken (1713), erst im groben fertigmachen.

Räupplingsfüße, siehe *Reupling*.

Raysiger, siehe *Reisiger*.

Realpapier n. (1784), bestimmte Papiersorte für die Zeichnungsschule. Vielleicht ist damit das Royal-Papier gemeint. Vgl. *Imperialpapier*.

Rechenpfennig m. (1660), Marke in Gestalt einer Münze beim Rechnen.

Rechhaar n. (für Rechhaar, so zur Verküttung der Bronnen verbraucht worden 1586; für Rehhaar so zum Brunnenkütt verbraucht worden 1615), Rehhaar. Die Verwendung des Rehhaars ist bemerkenswert.

Reibermagd f. (Reibermagt 1536), Magd im Bad, die das Reiben zu besorgen hatte. Das Reiben der Gliedmaßen mit Händen, Tüchern, Striegel oder Bimsstein galt als gesundheitsfördernd.

Reifstange f., Stangenholz für Faßreifen.

Reis(e)zeug n. (Riemen zum Raißzeug 1551), Ausrüstung zum Reisen, Kriegsausrüstung.

Reisiger m. (Raysiger 1536), gerichtet und verpflichtet zum Reisen, speziell zum kriegerischen Ausmarsch, und zwar stets zu Pferde.

Reithaue f. (für zwo Reithawen 1588), Reuthaue, Hacke.

Reupling m. (1793 hat ein Metzger verbotswidrig zum Schweinefleisch Räuppelingsfüße ausgehauen), junges Ziehvieh oder was nicht jährig ist.

Richtscheit n. (1716), Meßstange der Holzarbeiter.

Rick (n.?) (Rick 1536, Rückle 1645), in Verbindung mit Kalbsgeräusch (s. d.) genannter Teil des Kalbes.

Riegel m. (1780), kleiner Balken in einer Hauswand, Fachwerk; auch Riegel-wand-werk.

Ries n. (35 Ries Schiefersteine 1760), Maßbezeichnung, gewöhnlich für Papier, aber auch nach unserem Beleg für Schieferplatten.

Robrkasten m. (1716), Kasten für das Gerbrohr in der Mühle.

Robrsense f. (1760), Wassersense, um Teiche, Gräben vom Gerohr zu reinigen.

romanisch (romanische Lichter, beim Feuerwerk 1780), romantisch; römisch.

Rot n. (1536), Blutharnen, Blutlauf, eine Krankheit des Rindviehs.

rotzig (1536), rotzkrank. *Rotz*, ansteckende Krankheit bei Haustieren.

rugbar (1536), was vor ein Gericht gehört an Delikten und anderen Übelständen.

röhren (Boden), hacken.

rumoren (1596), Lärm machen.

Rundofen m. (18. Jh.), Ofen von runder Form.

rüschen, aus Ulmenholz (Rüschenholz) gefertigt.

S

Salvette f. (für 60 Ehelen Duoch zu Saluetten 1596), Serviette, Tellertuch, aus mittelleinisch salveta.

Sammelte f. (weil er sie das 3te mal auf einem Acker angetroffen, da die Schnittere noch darauf gewesen, mithin dieselbe Aehren zwischen denen sog. Sammelten aufgesucht 1775), die vom Schnitter niedergelegten Haufen, die dann in Garben gebunden werden.

Sanduhr f.; bereits 1698 belegt.

Satz m. (1 Satz = 1 Morgen Wiesen oder Acker, 1536), Feldmaß.

Sauerbefel m. (Surheffel 1536), Sauerteig. Vgl. *Hefel*.

säuerlich (er ernährt sich säuerlich 1718), kümmerlich.

Saul f., Säule.

Schab hut m., Strohhut. Vgl. *Schaubdach*, *schäbig* (1536), mit *Schäbe*, Krätze behaf tet (vom Pferd).

schächten, nach jüdischem Ritus schlachten.

Schabracke f. (Chabaracke 1746), Pferde decke unter dem Sattel.

Schäfis (Schefis 1536), Schaffleisch.

Schaltkarch m. (1665), Schieb-, Schubkarren.

Schaltladen m. (1595), Fensterladen, der zum Schutze des Glasfensters innerhalb oder außerhalb vor die Fenster gesetzt wird. Vgl. *fliegender Laden*.

Schank m. (1588), Nebenform zu *Schrank* in gleicher Bedeutung.

scharieren (charieren 1780), einem Stein eine feingerippte Oberfläche geben.

Scharwächter m. (1536), wer eine *Scharwacht*, herumziehende Wache, Patrouille bildet oder dazu gehört, Nachtwächter.

- Zu *Schar* f., Abteilung, Reihe.
- Schaubdach* n. (1654), Strohdach. Vgl. *Schabbut*.
- Schefis*, siehe *Schäfis*.
- scheitern* (Holz..gescheütert vnd aufgesetzt 1595), spalten.
- Schellenwerk* n. Zur Bedeutungsiehe S. 222.
- Schelterich* n. (ein Schelterich in Badstubenbackofen gemacht 1551; Backofenschelter 1760), Schieber, Schalter.
- Schenkmaßkante* f. (1588), mit dem Schenkmaß geeichte Kante (Kanne). Das Schenkmaß ist das geeichte Maß, wonach ausgeschenkt wird.
- Scherband* n. (1752), Metallklammer zum Verbinden von Bauteilen.
- schindmäsig* (1536), dem Schinder verfallen.
- Schlafkollerer* m. (1715), Pferdekrankheit; das Pferd legt sich nie, bis es vor Ermattung umfällt.
- Schlaghaus* n. (1758), Schlachthaus.
- Schlaufdiele* f., Brettergattung, zum geschnittenen Zeug gehörig, 1 1/3 Zoll dick.
- Schlauter* f. (1752), Schlauder, eiserne Verbindung von Bauwerken.
- Schlempe, Schlämpē* f. (1780), Scharnierband mit Schlitz, in den ein Ring eingreift, zum Verschluß mit Pflock oder Anhängeschloß.
- schliefen* (wo einiges Gesindel an verdächtigen Orten zusammen schliefen 1752), zu schlupfen.
- schlieren* (1588), mit Lehm, worunter Stroh gemengt, ein Dach oder eine Wand belegen oder ein Fachwerk ausfüllen.
- Schliefarfach* n. (1780), leichte Holzwand mit Lehmverkleidung. Vgl. *schlieren*.
- Schlitzgraben* m. (1595), schmaler, zur Be- oder Entwässerung dienender Graben.
- Schloßnagel* m. (1780), bestimmte Nagelsorte (für Schlösser?).
- Schloß(en)wetter* n. (1717), Hagelwetter.
- Schlupfweide* f. (1791), Weidenart, *Salix*.
- Schlüsselbüchse* f. (1776), aus einem hohen Schlüssel gemachtes Schießgewehr.
- Schmalmetzger* m., Schmalviehmetzger. Vgl. *Schmalvieb*.
- Schmalvieb* n., Jungvieh.
- Schmieralien* (Schmiralia gegeben 1673), Schmiergelder.
- Schneckenstaffel* f., Wendeltreppe.
- Schneller* m. (1587), Schlagbaum, Fallgatter, bewegliche Schranke zu den Stadtoren.
- Scholpe* m. (mit einem Scholpen am Kopf wund geworfen 1716), Scholle, Klumpen Erde.
- Schoppenkante* f., 1 Schoppen haltende Kante (Kanne).
- schottisch* (Scotti 1718), von bunt karrierten Stoffen nach Art hochschottischer Tracht.
- Schrägen* m., Mehrzahl Schrägen (1791), Gestell mit schrägen, gekreuzten Beinen, verschiedenen Zwecken dienend.
- Schranne* f. (1593), Gestell einer Bank oder eines Verkaufsstandes, Bank und Stand selbst.
- Schreinwerk* n. (1688), Möbel.
- Schubkarch* m., Schubkarren, einrädriger Karren aus Brettern zum Schieben.
- Schubriegel* m., verschiebbarer, als Verschluß dienender Riegel.
- Schußbrett* n. (von 8 neuen Schußbrettern am Mülgraben 1586), Schutzbrett, zum Schutze vorgelegtes Brett besonders im Wasserbau.
- Schußgatter* n. (1701), Fallgatter (am Stadttor).
- Schwarze* f. (1551), in Schneidemühlen das erste und letzte Brett, das beim Bretterschneiden aus dem Sägeblock geschnitten wird und noch die Rinde des Baumes trägt.
- Schweinesteige* f., kleine Stallung für Schweine.
- Schwibbogen* m., Gewölbebogen, zwischen zwei Mauerteilen frei stehender Bogen.
- schwingen* (1536), (Obst) herabschlagen oder schütteln.

- Schwitzbecher* m. (1585), geschweißter, geschmiedeter Becher.
- Secker* m. (1730), Säcker, massa uvarum compressarum, Bezeichnung der Weintrauben, nachdem sie in der Kelter ausgepreßt sind.
- Seckler* m., Beutelmacher, bursator.
- Sedel* m., Mehrzahl *Sedlen* (1711), eigentlich Sitz, Ruhestatt, in der Kelter wohl Balken(gefüge) an verschiedenen Stellen. Vgl. *Frei-, Klebsedel*.
- Seegräber* m., herrschaftlicher oder städtischer Arbeiter, der mit der Instandhaltung der Bewässerungsgräben beauftragt war.
- Seelenwärter* m., (1670), Pfleger im Gutleuthaus.
- Seer* (seer oder flüssig Fleisch 1536), wund, verletzt, offen.
- Sengelnessel* f., Brennessel.
- Sergenweber* m. (Hans Wey, Sergenweber 1551), Weber, der Serge verarbeitet. *Serge* ist eine Art Wollstoff, mit Leinen oder mit Seide gemischt.
- Sidel* (1588), Sitzgerät, meist eine Art Truhe, zugleich Bank zur Aufbewahrung von Vorräten.
- Siebner* m. (1601), Mitglied eines Kollegiums von 7 Männern, hier der Schützen gesellschaft.
- Silbersand* m. (1760), weißer Glimmersand, der als Streusand beim Schreiben gebraucht wurde.
- Simri* n. (Simeri 1536), Hohlmaß für feste Ware: Früchte, Getreide, u.ä.
- So(h)l* m. (1683), aus lat. solarium, oberer Raum eines Hauses, Boden.
- sonderbar* (1677), besonders.
- sonderlich* (1536), gesondert, einzeln.
- Sotesse* f. (1780), zu franz. sauteuse (pièces de bois mises en sautoir).
- Specke* f. (1585), durch Sumpf gelände führender, mit Speckwellen (s. d.) überdeckter Weg.
- Speckkuchen* m. (1713), mit Speck bereiter Kuchen.
- Speckwelle* f. (von 250 Speckhwellen, so in den Weg zwischen den Blotter- vnd hindern Wisen gebraucht 1591), Reisigwelle, die zur Auffüllung einer Specke (s.d.) dient. Vgl. *Dornwelle*.
- Speidel* m. (Steinspeitel 1763), Keil, beim Spalten großer Klötzte oder Steine verwendet, oder zum Festmachen.
- Spezies* f. (Dukaten). Spezies bei Münzen meint die wirklich ausgeprägten Geldstücke, im Gegensatz zu Papiergele oder grob geprägten Münzen.
- Spitalit* m. (1788), Insasse des Spitals.
- Spitzmaß* n. (1763), Hohlmaß.
- Spreiel*, siehe *Spreuel*.
- Spreier*, siehe *Spreuer*.
- Spreiterlohn* m., Lohn, der für das Ausstreuen (Spreiten) (von Dung im Weinberg) gegeben wurde.
- Sprenzer* m., Trichter (an der Gießkanne) zum Ausspritzen von Wasser vor dem Auskehren. Zu *sprenen*, spritzen, mit Wasser besprengen.
- Spreuel* (Spreiel 1575), zu Spreu, Hülse des Korns.
- Spreuer* (Spreier 1716), Mehrzahl zu Spreu.
- Springe* f. (zu den Schellenwerken), Fuß eisen für Verbrecher.
- Spunt(en)*, *Sponten* m. (1780), Vertiefung in der Steinplatte zum Einfügen der Balken.
- Stahlschießen* n. (1602), das ehemals gewöhnliche Schießen mit der Armbrust, die einen stählernen Bogen hat. Schützenfest, wobei mit solchen Stählen nach einem Ziele geschossen wurde.
- Stämpfel* m., Stempel.
- Stangenzaum*, im Sinne von Zaumstange (s.d.) gebraucht.
- Stechkalb* n., auch Steckkalb, zum Schlachten bestimmtes Kalb.
- Stechscheit* m., Grabscheit.
- Steinkitt* m. (Steinkütt 1701), im Zusammenhang mit dem Marktbrunnen genannt. Kitt, der zum Zusammenfügen der Mauersteine in der Brunnenumfassung verwendet wurde.

- Steinschlegel* m., Holzhammer des Stein-hauers.
- Steinspeitel* m., siehe *Speidel*.
- Steuper* m. (1711), Steiper, Stütze; Eisen-stange.
- sticken*, siehe *stückchen*.
- Stiegel* f. (von einer Stiegel bei der Schieß-hütten, damit das Vieh nit mehr, wie et-wan beschehen, in den Gärten allda zu Schaden geraicht, zu machen 1595), Vor-richtung zum Übersteigen eines Zaunes, die aber Tiere am Durchlaß hindert.
- Stockmauer* f., Hauptmauer eines Gebäu-des meist auf der Giebelseite, aus massi-vem Mauerwerk aufgeführt.
- Stockleuchter* m. (1588), auch Stöcklein-leuchter, Leuchter mit eingestecktem Licht.
- Stockpfette* f. (1711), waagrechter Balken (in der Kelter).
- Stoß* m. (ein Stößlin Vratz 1585; ein Stoß vnsauber Höw 1585), großer (zusammen-gestoßener) Haufen. *Vratz*, Fraß, Fressen.
- Stoßtrog* m. (1790), Trog, in dem Rüben, Kartoffeln, Viehfutter u.ä. zerstoßen wer-den.
- stranzen* (1787), müßig umherschlendern.
- Strich* m. (1591), kleines Maß, altes Fruchtmaß.
- Strudel* f. (1780), Riegelhaken im Schloß.
- stückchen* (sticken 1780), mit Stuck be-werfen.
- Stückstecken* m., Stecken oder Ruten, die z.B. um beschädigte Kaminschößer ge-wickelt wurden. Zu *stückchen*, stückweise zusammenflicken.
- Stückwerker* m. (1780), wer nach dem Stück arbeitet und entlohnt wird.
- stupfeln* (Rieben gestupfelt 1685, Heu ge-stupfelt 1755, Nüsse stupfeln 1769), mit einem Stock oder spitzigen Instrument nach etwas stoßen, stechen; nach der Ernte noch Nachlese halten auf dem Feld, auf Obstbäumen oder im Weinberg.
- stürmen* (stúrmen 1536), „Sturm“ läutен.
- Sturzblech* n., Weißblech.
- Stürzel* m.f., waagrechtes Bauglied.
- Sufflet* f. (ein Suffleten erteilt 1586), Ohrfeige.
- Sülze* f., Kutteln.
- Surheffel*, siehe *Sauerhefel*.
- T, siehe D
- U
- Überbesserung* f., Mehrertrag (eines Grund-stücks).
- Überfall* m. (1536), auf das Nachbargut fallendes Obst.
- übergällig* (1715), die *Übergälle*, Rinder-pest habend.
- Überschuß* m., hervorstehender Bauteil.
- umbacken* (1742), in festgelegter Reihen-folge backen, reihum backen.
- Umgänger* m. (1536), Vieh, besonders Schaf, das die Drehkrankheit hat und sich von der Herde absondert.
- Umgeld(er)*, siehe *Ungeld*, *Ungelder*.
- Umlauf* m. (1763), Galerie (im Stall).
- ummetzgen* (1699), in festgelegter Reihen-folge schlachten, reihum metzgen.
- unäßig* (1536), nicht eßbar, zum Essen nicht geeignet.
- Unbau* m. (1654), Zerfall eines Gebäudes.
- Ungeld* n. (Umgelt, Umgeld 1688), indirekte Steuer auf alkoholische Getränke, besonders Wein.
- Ungelder* m. (Umgelter 1637), der Ungeld-beamte, der Einzieher des Ungeldes.
- unterdienstlich* (untertänig und unter-dienstlich 1657), untetan.
- Untergang* m., amtliche Begehung und Be-sichtigung einer Liegenschaft, Markung u. dgl.
- Untergänger* m., Mitglied der Kommission für einen Untergang (s.d.).
- Unterkäufer* m., Kaufvermittler, Zwischenhändler.
- untermachen* (1591), (Keller) durch Rie-gelwände trennen.
- untermarken* (1654), abgrenzen und mit Grenzzeichen versehen.

Unterschleif (1657), Unterkunft, mit Essen und Trinken.

untersteupern, untersteiperen, unterstützen, Vgl. *Steuper*.

Unter(n)trunk m. (1582), Trunk zum Vesperbrot.

unwegsam (teiten), nicht auf Wegen, sondern durch das Gelände reiten.

üppiglich, überflüssig, unnötig, leichtfertig.

Urbau m., Schutt.

Urte f. (Urtyn 1536, an den Stuben Iritinen 1595), Zeche, Trinkgelage, auch Wirtsrechnung.

V, siehe F

W

Waldglas n. (1711), einfaches Glas, wie es die im Walde gelegenen Glashütten herstellen; besonders grünliches Glas aus dem Schwarzwald.

Wascherlobn m., Lohn für das Waschen.

Wasserkrug m. (1743), Benennung für einen eisernen Ofen, vielleicht nach der bauchigen Form.

Wasserstein m. (1654), steinerne Ablaufrinne für Abwasser, speziell Rinnstein in der Küche.

Wasserstube f. (an der Wasserstuben bey der Luß 1586), künstlicher Wasserbehälter.

Wasserstütz m. (1793), Holz- oder Metallgefäß für Wasser.

Wasserwurf m. (1711), Bewerfen einer Mauer (in der Kelter) wohl mit einer mit Wasser stark verdünnten Lösung oder nur mit Wasser.

Weckolter m. (von einem Wagen mit Weckholder zur Pfarrkirchen zu fieren 1586), Wacholder.

Wefzennest n., Wespennest.

wegen (1536), wiegen, wägen.

Weiberstuhl m. (1696), wurde von der Hebamme verwendet.

Weinbergstützler m. (1752), Weinberghüter, -schütze. Vgl. *Feldstützler*

Weingestell n., Gestell zum Aufbewahren

von Weingefäßen, Weinfässern u.ä.

Weingöns n. (1536), das Gehen zum Wein.

Weinschlag m., von der Obrigkeit aufgestellter und eingehaltener (niedriger) Anschlagpreis für Wein.

Weinseil n. (1587), Seil zum Befestigen von Weinfässern.

Weinsiegler m., städtischer Beauftragter, der die vollen Weinfässer zur Sicherung des Ungelds zu siegeln hatte.

weißlecht, weißlich.

Werre f. (1551), Vorrichtung zum Abschließen, Falltor, Schranke, Schlagbaum.

Werrenknecht m., Aufseher, Arbeiter an der Werre (s.d.).

Wersich m., Wirsing, Wersing.

Wetterschlag m. (1780), Hagelschlag; Vorrichtung zum Schutz vor Wetter- oder Hagelschlag.

Wickelfach n. (1780), zu *Wickel*, Wandbedeckung aus Holz, Stroh und Lehm.

wickeln, wicklen (1780), Decken, Wände mit Stroh und Lehm machen.

Wiederkebrung (f.) (1780). Wenn man bei einem Bauwesen auf dem Dach hinauffährt, in die Höhe baut, oberhalb wieder deckt und dieses Dach mit dem alten verbindet und auf diese Weise mehr Platz im Haus bekommt. (H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 6, 1, Sp. 781).

Windeisen n. (1780), Eisen zum Winden, Heben von Lasten.

Windhaus n. (1716), Art Windkammer.

Windofen m., Stubenofen mit blechernen Ofenröhren, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Wingerthape f. (1776), Rebmesser, gekrümmtes Winzermesser.

Wirbel m. (an einer Brunnenkette, 1734), Drehscheibe, Rolle, besonders solche, über die eine Kette läuft. *Wirbel* wird technisch für verschiedene drehbare Instrumente und Maschinenteile gebraucht.

Wirkmehl n. (Würckmel 1536), beim Teigmachen, Backen übrigbleibendes Mehl.

wolfgesträmt (wolfgesträmter Herdfar-

ren 1787), *gestramt* u.ä., gestreift sind Tiere, deren Fell mit dunkleren Streifen gezeichnet ist. Vergleich mit dem Fell des Wolfes.

Wolf(s)angel m. (1574), Wolfseisen zum Wolfsfang.

Wolfsseil n. (1551), Seil zum Wolfsfang. *Wolfsträger* m. (1551), Mann, der als Beweis, daß er einen Wolf erlegt hat, eine Wolfshaut trägt und dafür eine Belohnung erhält.

wolgedigen (1536), gut gediehen, von guter Qualität.

Wirkmehl, siehe *Wirkmehl*.

wurmäßig, von Würmern angefressen; übertragen: gebrechlich, nicht gesund (vom Vieh).

Z

zackern, pflügen.

zäpfig (zapfich 1715, zäpfiges Vieh 1790), krank an Lunge und Leber (Vieh).

Zarge f. (die Zargen von den Bronnen thuen 1591), Seiteneinfassung eines Brunnens; in der Mühle: Holzeinfassung, Behälter des Mühlsteins (1575).

zargen (die Bronnen vmbzargen 1591), einfassen.

Zargenträmel m. (1716), in der Mühle: Balken oder Stange, die Zarge (s.d.) haltend oder stützend.

Zaumstange f., auch Stangenzaum, Stange am Pferdezaum.

Zeigblech n. (1757), Blechtafel, auf der Hinweise angebracht sind.

Zeinemacher m. (1708), Korbmacher. Zu *Zeine* f., geflochtener Korb.

Zeug m. (1688), vom Korn, Rohstoff, Material (Bäckersprache).

Zeuge m. (1536), unter dem Markstein eingegrabene Wahrzeichen der Grenzgemeinden (z.B. Glasscherben, Kohlen, Ziegelscherben).

zeugen, aus *Zeug* bestehender Kleiderstoff. *Zeug* ist glattes, schmales, wenig oder gar nicht gewalktes Gewebe aus haariger Wolle (Gegensatz: Tuch).

Ziegelbrett n. (1596), Brett zum Lagern von Ziegeln.

Zinke(n) m. (1718), musikalisches Blasinstrument.

Zinkenist m. (1718), Zinkenblaser.

Zinstag m. (16. Jh.), Dienstag.

Zungenkrebs m. (1786), Krankheit beim Vieh, Viehseuche.

zwagen (1536), waschen.

Zweiling m. (1588), Diele von verschiedener Form, Halbdiele, Balken von einem bestimmten Maß.

Zweisitz m. (1730), auch Zweisitz, Spitzhaue, schweres, nach beiden Seiten gespitztes eisernes Werkzeug des Steinbauers.

Zwerchladen (1551), querliegender Balken.

Zwingel m., Zwinger, Raum zwischen äußerer Stadtmauer und Graben; schon früh wirtschaftlich genutzt.

ANMERKUNGEN

- 1 Die Bedeutung der Rechnungs- und Protokollbestände als volkskundlicher Quelle wird allgemein hervorgehoben. Vgl. H. MOSER, Gedanken zur heutigen Volkskunde. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1954, S. 221 ff. – H. PLÖCKINGER, Die Auswertung der Geschichtsquellen für die Volkskunde. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 51, 1948, S. 13–49; S. 18 heißt es: „Weit ergiebiger sind für die Volkskunde alle die verschiedenen Rechnungsbücher.“ und S. 20 ist zu lesen: „Sowohl hinsichtlich des Rechtswesens, wie überhaupt für das ganze Volksleben bieten die Gerichts- und Ratsprotokolle sehr reiches Material. Leider sind aber diese wichtigen Quellen fast gar nicht veröffentlicht.“ Die Anregung zu dieser Arbeit gaben die Veröffentlichungen von K.-S. KRAMER, vor allem: Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen. Würzburg 1957. – Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg (1500–1800). Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen. Würzburg 1967. Die Durlacher Materialien wurden in methodischer Hinsicht den grundlegenden Arbeiten Karl-Sigmund KRAMERS angeglichen. – Vgl. ferner K.-S. KRAMER, Archivalische Quellenforschung. In: Zeitschrift für Volkskunde 55, 1959, S. 91–98. – K.-S. KRAMER, Zur Erforschung der historischen Volkskultur. Prinzipielles und Methodisches. In: Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde 19, 1968, S. 7–41.
- 2 Vgl. M. SCHEFOLD, Alte Ansichten aus Baden. Katalogband, S. 114 ff.
- 3 Vgl. H. ROTT, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof S. 88, 126 ff. – Kunstdenkmäler Karlsruhe Land S. 52.
- 4 Genealogische Herführung beyder Häuser Baden und Holstein (1672). Vgl. A. KRIEGER, Die Vermählung des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach und der Prinzessin Auguste Marie von Schleswig-Holstein. In: Festschrift zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich von Baden S. 107–136, besonders S. 118.
- 5 Vgl. H. ROTT, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof S. 127. – S. Fr. GEHRES, Kleine Chronik von Durlach S. 131.
- 6 Abbildung in: Kunstdenkmäler Karlsruhe Land S. 55.
- 7 Ebda., S. 56 ff.
- 8 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 120.
- 9 StA K'he; Bestand Durlach A 152.
- 10 Wegen Einzelnachweisen vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 120 f.
- 11 Ebda., S. 152 ff.
- 12 Kunstdenkmäler Karlsruhe Land S. 92.
- 13 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 162 f.
- 14 Zum Umfang der Stadtviertel vgl. O. K. ROLLER, Einwohnerschaft Durlach S. 17 f.
- 15 A. SCHÄFER, Der Anteil fränkischen Königsgutes am Besitz des Klosters Weißenburg und die Stellung des Klosters Weißenburg zum karolingischen Königstum. 67. Sitzungsprotokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein vom 12. April 1966, S. 9 f. – P. WAIBEL, Woher das Endresviertel seinen Namen hat. In: Bad. Neueste Nachrichten (Karlsruhe) vom 5. Sept. 1970.
- 16 Vgl. Kunstdenkmäler Karlsruhe Land S. 84. – K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 658 f. beschränkt sich auf wenige Angaben aus der Zeit nach 1689.
- 17 Vgl. E. SCHNEIDER, Notizen zur Geschichte des Durlacher Rathauses im 16. Jahrhundert. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 101 f.

- 18 Über die Tätigkeit des Malers Hans Georg Walter in Durlach vgl. H. ROTT, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof S. 117.
- 19 StA K'he; Bestand Durlach A 927.
- 20 R. METZ, Die Herkunft der Steine für Sakral- und Profanbauten im Karlsruher Raum. 92. Sitzungsprotokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein vom 23. Januar 1969.
- 21 Johann Jacob Schmidt, Schlosser und Uhrenmacher, geb. 7. Dezember 1722 in Lauterbach, gest. 11. Dezember 1788 in Durlach, erhielt 1748 das Bürgerrecht in Durlach. Vgl. F. HIRSCH, Bauen und Schauen 1. Bd., nach S. 72 (Stammtafel).
- 22 StA K'he; Bestand Durlach A 1434. – Vgl. E. SCHNEIDER, Notizen zur Geschichte des Durlacher Rathauses im 16. Jahrhundert. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 99 f.
- 23 StA K'he; Bestand Durlach A 1434.
- 24 Abbildung in: H. ROTT, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof, Abb. 44, S. 127. – Vgl. S. F. GEHRES, Kleine Chronik von Durlach S. 131. – Kunstdenkmäler Karlsruhe Land, Abb. 34 (Anhang).
- 25 Über die Hofmaler Kisling vgl. G. KIRCHER, Badische Hofporträtiisten des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 95, 1943, besonders S. 470 ff.
- 26 StA K'he; Bestand Durlach A 1434.
- 27 In R 1786 finden sich Ausgaben für Speisen, die anlässlich der Aufstellung dieses Gemäldes verabreicht wurden, und für Zehrungskosten, als eine Deputation des Magistrats dem Prinzen Christoph den Dank für dieses Geschenk aussprach.
- 28 Es handelt sich um die Urkunde von 1699 IV.3. (StA K'he; Bestand Durlach, Urkunden Nr. 68), in der Markgraf Friedrich Magnus von Baden Durlacher Bürgern, die innerhalb von 10 Jahren modellmäßige Häuser bauten, für 20 Jahre bestimmte Privilegien gewährte.
- 29 StA K'he; Bestand Durlach A 31. Das entsprechende Ratsprotokoll ist nicht erhalten.
- 30 Wegen Einzelheiten vgl. Siegel der badischen Städte. 1. Heft: Die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe S. 23, Tafel 41/42. – H. G. ZIER, Siegel und Wappen der Stadt Karlsruhe und ihrer Vororte. In: Badische Heimat 45, 1965, S. 41–51, besonders S. 47 f.
- 31 StA K'he; Bestand Durlach B 1138.
- 32 StA K'he; Bestand Durlach A 376.
- 33 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 124.
- 34 StA K'he; Bestand Durlach A 153.
- 35 GLA K'he; 136/810.
- 36 Ebda.
- 37 Zum folgenden vgl. E. SCHNEIDER, Zeichen der Gastlichkeit. Über die Bedeutung unserer Gasthausnamen. In: So weit der Turmberg grüßt 13, 1961, S. 81–104 mit weiteren Schriftumshinweisen. – O. K. ROLLER, Einwohnerschaft Durlach S. 351–371.
- 38 Einwohnerschaft Durlach S. 407 ff. – Auf dieses Werk sei an dieser Stelle allgemein verwiesen, vor allem hinsichtlich seines Wertes für Aussagen über die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. H. MÖLLER, Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. – Verhalten und Gruppenkultur (Berlin 1969) hat die Materialien ROLLERS in seine Untersuchungen einbezogen.
- 39 Vgl. E. SCHNEIDER, Einwanderungen nach Durlach von 1700–1800. In: Badische Familienkunde 7, 1964, S. 1–46, hier: S. 2.

- 40 StA K'he; Bestand Durlach A 395. – Vgl. E. SCHNEIDER, Beiträge zur Bevölkerungs geschichte von Durlach – Durlacher Hintersassen 1664–1800. In: Badische Familienkunde 11, 1968, S. 1–57, besonders S. 2 ff.
- 41 StA K'he; Bestand Durlach A 2155.
- 42 K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 363 ff. vermengt, wie auch sonst zu beobachten ist, die Ordnungen von 1536 und 1688, so daß ein unklares Bild entsteht. Wörtliche Zitate gibt FECHT ungenau wieder.
- 43 GLA K'he; 136/1072.
- 44 StA K'he; Bestand Durlach A 672.
- 45 StA K'he; Bestand Durlach A 682.
- 46 StA K'he; Bestand Durlach A 663.
- 47 StA K'he; Bestand Durlach A 674.
- 48 Vgl. auch die Angaben bei K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 384.
- 49 Ebda., S. 555–557.
- 50 Die in GLA K'he; 136/1833 gegebene Zusammenstellung von Durlacher Metzgerordnungen deckt sich im wesentlichen mit der Metzgerordnung von 1536.
- 51 GLA K'he; 136/1276.
- 52 Vgl. K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 553 ff. FECHTs Angaben sind aus Ordnungen verschiedener Jahrhunderte miteinander vermengt.
- 53 StA K'he; Bestand Durlach A 2092.
- 54 Über Durlacher Mühlen vgl. K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 537 ff. – Kunstdenkmäler K'he Land S. 93.
- 55 StA K'he; Bestand Durlach A 352.
- 56 Die Angaben bei K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 413 ff. sind ergänzungsbürtig.
- 57 StA K'he; Bestand Durlach A 1434.
- 58 StA K'he; Bestand Durlach A 614.
- 59 StA K'he; Bestand Durlach A 677.
- 60 Vgl. O. K. ROLLER, Einwohnerschaft Durlach S. 60 ff.
- 61 Vgl. K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 441. – E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 162.
- 62 E. H. MEYER, Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert S. 438 erwähnt diesen Brauch, meist „Flegelhenke“ genannt, für manche Orte im Südosten und Norden Badens. – Vgl. allgemein die Beiträge über „Arbeit und Brauchtum“ in: Arbeit und Volksleben, Deutscher Volkskundekongreß 1965 in Marburg, vor allem S. 354 ff., 362 ff.
- 63 Vgl. auch GLA K'he; 136/627.
- 64 StA K'he; Bestand Durlach B 207.
- 65 Eine detaillierte Abrechnung enthalten R 1766 (Beilage Nr. 529) und Bestand Durlach A 1359.
- 66 StA K'he; Bestand Durlach A 1712.
- 67 StA K'he; Bestand Durlach A 1718–1720.
- 68 StA K'he; Bestand Durlach A 1720.
- 69 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen S. 94 f.

- 70 E. STROBEL, Aus den Anfängen des Durlacher Schützenwesens zum 350jährigen Jubiläum der Schützengesellschaft Durlach. In: So weit der Turmberg grüßt 3, 1951, S. 21 f. – E. STROBEL, Kurzer Abriß der Geschichte der Durlacher Schützengesellschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Festschrift zum 350jährigen Jubiläumsfest der Schützengesellschaft Durlach und 230jährigen Bestehen der Schützengesellschaft Karlsruhe. 1951, S. 23–42.
- 71 StA K'he; Bestand Durlach A 153.
- 72 GLA K'he; 136/1154.
- 73 StA K'he; Bestand Durlach A 1995.
- 74 Vgl. O. A. MÜLLER, „an dem disjehrigen gehalteten Königreich“. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 1–9. MÜLLER weist auf das Verbot des *Königreichs* in den badischen Landesordnungen von 1622 und 1715 hin. Aus der benachbarten Pfalz nennt A. BECKER, Pfälzer Volkskunde S. 296 den u. a. *Königreich* genannten Brauch zwischen Dreikönige und Fastnacht. Vgl. auch E. CHRISTMANN, „Freudenspiel und Königreich.“ In: Pfälzer Heimat 4, 1953, S. 119.
- 75 GLA K'he; 136/1263.
- 76 Zum Maibrauchtum vgl. E. H. MEYER, Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert S. 222 ff.
- 77 Vgl. E. SCHNEIDER, Verbot des „Maiensteckens“ in Durlach. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 128.
- 78 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Durlacher „historische“ Kirchweihe. In: Ekkhart, Jahrbuch für das Badner Land 1971, S. 194–201.
- 79 StA K'he; Bestand Durlach A 2152.
- 80 StA K'he; Bestand Durlach A 2160. – Durlacher Wochenblatt 1831 ff.
- 81 StA K'he; Bestand Durlach A 1810 (enthält Entwurf dieses Schreibens).
- 82 StA K'he; Bestand Durlach A 1811.
- 83 GLA K'he; 206/2482. Über die Festdekorationen in Karlsruhe vgl. den mit *Tr.* gezeichneten Beitrag „Alt-Karlsruhe im Festgewande. 1746.“ In: Adreßbuch für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe 1880, S. 9–13. – Vgl. C. W. F. L. Frhr. von DRAIS, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. 1. Bd., Carlsruhe 1816, Beilage S. 17–20.
- 84 Es handelt sich um die Urkunde von 1738 VII. 23. (StA K'he; Bestand Durlach, Urkunden Nr. 77).
- 85 StA K'he; Bestand Durlach A 2153.
- 86 Um welches Vorkommnis es sich handelt, geht aus den Akten nicht hervor.
- 87 StA K'he; Bestand Durlach A 2157.
- 88 Zur Geschichte der einzelnen Motive und Dramatisierungen vgl. E. FRENZEL, Stoffe der Weltliteratur. 1962. – L. SCHMIDT, Das deutsche Volksschauspiel. 1962.
- 89 StA K'he; Bestand Durlach A 1712.
- 90 StA K'he; Bestand Durlach A 1279.
- 91 Vgl. allgemein K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 511 f.
- 92 StA K'he; Bestand Durlach, Urkunden Nr. 4.
- 93 StA K'he; Bestand Durlach A 1862.
- 94 StA K'he; Bestand Durlach A 1860.
- 95 StA K'he; Bestand Durlach A 1861.
- 96 StA K'he; Bestand Durlach A 1863.

- 97 Vgl. E. SCHNEIDER, Bürgerverzeichnis über das ehemalige Oberamt Durlach von 1677. In: Badische Familienkunde 4, 1961, S. 41–51.
- 98 Vgl. J. & W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 4. Bd., 1. Abt., 2. Teil, Sp. 2573 f. – E. OCHS, Badisches Wörterbuch 2. Bd., S. 337. – H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 3. Bd., Sp. 223. – Deutsches Rechtswörterbuch 3. Bd., Sp. 1518. – E. v. KÜNSZBERG, Rechtliche Volkskunde S. 170.
- 99 Vgl. E. WALLNER, Gissübel und Ramsau S. 24.
- 100 Vgl. J. & W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 6. Bd., Sp. 263. – H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 4. Bd., Sp. 1009 f. – E. v. KÜNSZBERG, Rechtliche Volkskunde S. 170 f., Abbildung 9.
- 101 A. BIRLINGER, Aus Schwaben 2. Bd., S. 499.
- 102 Vgl. J. & W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 11. Bd., I. Abt., II. Teil, Sp. 525 f. – Deutsches Rechtswörterbuch 2. Bd., Sp. 1009. – H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 2. Bd., Sp. 382.
- 103 Zu den Motiven für Gefängnisnamen vgl. H. BLESKEN, Ältere deutsche Gefängnisnamen. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 80, 1963, S. 357–378.
- 104 *Katze* findet sich auch in P 1682 (17. Juli) in dem Beschuß, das Pulver vom Baselturm in die sog. *Katz* hinten gegen die Stadtmauer zu verbringen.
- 105 Vgl. E. LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch. Freiburg i. Br. 1939.
- 106 Ebda, S. 56 f.
- 107 H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 1. Bd., Sp. 564 führt *Eid(s)glocke* an und erklärt „Schwörglocke“, anderswo Gerichtsglocke. Im Deutschen Rechtswörterbuch 2. Bd., Sp. 1312 findet sich *Eidglocke* f., Glocke, deren Geläute beschworene Pflichten der Bürger wachrufen soll, nennt u. a. aus der Badischen Landesordnung von 1622 den Beleg: „die eydsglocken in achtung nemmen.“
- 108 StA K'he; Bestand Durlach A 667.
- 109 Diese Käfersche Kirchenmusik wird auch von K. G. FECHT, Geschichte der Stadt Durlach S. 273 kurz erwähnt. – Über *Käfer* vgl. F. BASER, Musikheimat Baden-Württemberg S. 151 f.
- 110 Ein Exemplar dieser musikalischen Andachten in: StA K'he; Bestand Durlach A 1549.
- 111 Über die Orgel vgl. E. SCHNEIDER, Die Orgel in der evgl. Stadtkirche Karlsruhe-Durlach. In: Badische Heimat 48, 1968, S. 420–426.
- 112 Vgl. E. SCHNEIDER, Johann Georg Geyer, Stadtorganist und Musikdirektor in Durlach. In: Badische Familienkunde 12, 1969, S. 33–39.
- 113 Über die bedeutende Nürnberger Trompetenmacherfamilie *Haas* vgl. F. BLUME (Hrsg.), Die Musik in Geschichte und Gegenwart 5. Bd., Sp. 1175 ff.
- 114 StA K'he; Bestand Durlach A 154.
- 115 StA K'he; Bestand Durlach A 157.
- 116 StA K'he; Bestand Durlach, Urkunden Nr. 68. Veröffentlicht von W. LEISER, Das Karlsruher Stadtrecht 1715–1752. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins 114, 1966, S. 234–239.
- 117 StA K'he; Bestand Durlach A 356.
- 118 StA K'he; Bestand Durlach B 1138.
- 119 StA K'he; Bestand Durlach A 352, 355.
- 120 StA K'he; Bestand Durlach A 1434.

- 121 StA K'he; Bestand Durlach A 356.
- 122 Vgl. O. K. ROLLER, Einwohnerschaft Durlach, enthält das Einwohnerverzeichnis von 1766. — E. SCHNEIDER, Durlacher Bürgeraufnahmen 1551–1700. In: Badische Familienkunde 4, 1961, S. 1–9. — DERSELBE, Bürgerverzeichnis über das ehemalige Oberamt Durlach von 1677. Ebda. 4, 1961, S. 41–51. — DERSELBE, Einwanderungen nach Durlach von 1700–1800. Ebda. 7, 1964, S. 1–46. — DERSELBE, Zur Bevölkerungsgeschichte von Stadt und Amt Durlach zu Ende des 17. Jahrhunderts. Ebda. 9, 1966, S. 11–31. — DERSELBE, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte von Durlach. Durlacher Hintersassen 1664–1800. Ebda. 11, 1968, S. 1–57.
- 123 Vgl. E. SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen. 1965.

SCHRIFTUMSVERZEICHNIS

- Arbeit und Volksleben. Deutscher Volkskundekongreß 1965 in Marburg. Göttingen 1967. (=Veröffentlichungen des Instituts für mitteleuropäische Volksforschung an der Philipp-Universität Marburg-Lahn, Reihe A, Bd. 4).
- Friedrich BASER, Musikheimat Baden-Württemberg. 1963.
- Albert BECKER, Pfälzer Volkskunde. Bonn 1925.
- Anton BIRLINGER, Aus Schwaben. 2. Bd.: Sitten und Rechtsbräuche. Wiesbaden 1874.
- Hans BLESKEN, Ältere deutsche Gefängnisnamen. In: Zeitschrift der Sayigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 80, 1963, S. 357–378.
- Friedrich BLUME (Hrsg.), Die Musik in Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik. 15 Bände. Kassel und Basel 1949 ff.
- Ernst CHRISTMANN, „Freudenspiel und Königreich.“ In: Pfälzer Heimat 4, 1953, S. 119.
- Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Bd. 1 ff. 1914 ff.
- Durlacher Wochenblatt. Jg. 1831 ff.
- Karl Gustav FECHT, Geschichte der Stadt Durlach. Heidelberg 1869.
- Hermann FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch. 6 Bände. Tübingen 1904 ff.
- Elisabeth FRENZEL, Stoffe der Weltliteratur. Stuttgart 1962.
- S. F. GEHRES, Kleine Chronik von Durlach. Karlsruhe 1824.
- Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Bd. 1 ff. Leipzig 1854 ff.
- Fritz HIRSCH, 100 Jahre Bauen und Schauen. Ein Buch für Jeden, der sich mit Architektur aus Liebe beschäftigt, oder weil sein Beruf es so will. — Zugleich ein Beitrag zur Kunstopographie des Großherzogtums Badens unter besonderer Berücksichtigung der Residenzstadt Karlsruhe. 2 Bände. Karlsruhe 1928 ff.
- Gerda KIRCHER, Badische Hofporträts des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins 95, 1943, S. 451–503.
- Karl-Sigismund KRAMER, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen. Würzburg 1957.
- Karl-Sigismund KRAMER, Archivalische Quellenforschung. In: Zeitschrift für Volkskunde 55, 1959, S. 91–98.
- Karl-Sigismund KRAMER, Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg (1500–1800). Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen. Würzburg 1967.
- Karl-Sigismund KRAMER, Zur Erforschung der historischen Volkskultur. Prinzipielles und Methodisches. In: Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde 19, 1968, S. 7–41.

Albert KRIEGER, Die Vermählung des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach und der Prinzessin Auguste Marie von Schleswig-Holstein. In: Festschrift zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich von Baden. Heidelberg 1902, S. 107–136.

Eberhard Frhr. von KÜNSZBERG, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936.

Kunstdenkmäler Karlsruhe Land = Emil LACROIX, Peter HIRSCHFELD und Wilhelm PAESELER, Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Karlsruhe Land, Kreis Karlsruhe. Karlsruhe 1937. (= Die Kunstdenkmäler Badens, 9. Bd., 5. Abt.).

Wolfgang LEISER, Das Karlsruher Stadtrecht 1715–1752. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 114, 1966, S. 207–239.

Elsbeth LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch. Freiburg i. Br. 1939. (= Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde. Hrsg. von K. S. BADER. 3. Heft).

Marthaeus MERIAN, Topographia Sveviae, das ist Beschreib- vnd aigentliche Abcontrafeitung der fürnembsten Stätt vnd Plätz in Ober vnd Nider Schwaben, Hertzogthum Württemberg, Marggraflschafft Baden vnd andern zu dem Hochlöbl. Schwabischen Craße gehörigen Landtschafften vnd Orten. Franckfurt am Mayn 1643. Neue Ausgabe (Faksimiledruck) 1960. Bärenreiter-Verlag Kassel und Basel.

Rudolf METZ, Die Herkunft der Steine für Sakral- und Profanbauten im Karlsruher Raum. 92. Sitzungsprotokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein vom 23. Januar 1969.

Elard Hugo MEYER, Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert. Straßburg 1900.

Helmut MÖLLER, Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Verhalten und Gruppenkultur. Berlin 1969.

Hans MOSER, Gedanken zur heutigen Volkskunde. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1954, S. 208–234.

Otto August MÜLLER, „an dem disjehrigen gehalteten Königreich“. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 1–9.

Ernst OCHS, Badisches Wörterbuch. Lahr 1925 ff.

Hans PLÖCKINGER, Die Auswertung der Geschichtsquellen für die Volkskunde. Mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 51, 1948, S. 13–49 (mit weiterem Schrifttum).

Otto Konrad ROLLER, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert in ihren wirtschaftlichen und kultурgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Karlsruhe 1907.

Hans ROTT, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes. Karlsruhe 1917.

Alfons SCHÄFER, Der Anteil fränkischen Königsgutes am Besitz des Klosters Weißenburg und die Stellung des Klosters Weißenburg zum karolingischen Königstum. 67. Sitzungsprotokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein vom 12. April 1966.

Max SCHEFOLD, Alte Ansichten aus Baden. Katalog- und Bildband. Weißenhorn 1971.

Leopold SCHMIDT, Das deutsche Volksschauspiel. Berlin 1962.

Ernst SCHNEIDER, Durlacher Bürgeraufnahmen 1551–1700. In: Badische Familienkunde 4, 1961, S. 1–9.

Ernst SCHNEIDER, Bürgerverzeichnis über das ehemalige Oberamt Durlach von 1677. In: Badische Familienkunde 4, 1961, S. 41–51.

Ernst SCHNEIDER, Zeichen der Gastlichkeit. Über die Bedeutung unserer Gasthausnamen. In: So weit der Turmberg grüßt 13, 1961, S. 81–104.

- Ernst SCHNEIDER, Einwanderungen nach Durlach von 1700–1800. In: Badische Familienkunde 7, 1964, S. 1–46.
- Ernst SCHNEIDER, Notizen zur Geschichte des Durlacher Rathauses im 16. Jahrhundert. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 99–102.
- Ernst SCHNEIDER, Verbot des „Maiensteckens“ in Durlach. In: So weit der Turmberg grüßt 16, 1964, S. 128.
- Ernst SCHNEIDER, Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen. Karlsruhe 1965. (= Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 1).
- Ernst SCHNEIDER, Zur Bevölkerungsgeschichte von Stadt und Amt Durlach zu Ende des 17. Jahrhunderts. In: Badische Familienkunde 9, 1966, S. 11–31.
- Ernst SCHNEIDER, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte von Durlach - Durlacher Hintersassen 1664–1800. In: Badische Familienkunde 11, 1968, S. 1–57.
- Ernst SCHNEIDER, Die Orgel in der evgl. Stadtkirche Karlsruhe – Durlach. In: Badische Heimat 48, 1968, S. 420–426.
- Ernst SCHNEIDER, Johann Georg Geyer, Stadtorganist und Musikdirektor in Durlach. In: Badische Familienkunde 12, 1969, S. 33–39.
- Ernst SCHNEIDER, Die Durlacher „historische“ Kirchweihe. In: Ekkhart, Jahrbuch für das Badner Land 1971, S. 194–201.
- Siegel der badischen Städte. Hrsg. von der Badischen Historischen Kommission. 1. Heft: Die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe. Text von Friedrich von WEECH. Zeichnungen von Fritz HELD, Heidelberg 1899.
- So weit der Turmberg grüßt. Beilage zum „Durlacher Tagblatt“, Karlsruhe – Durlach. (Aufsätze aus diesen Heimatblättern sind einzeln aufgeführt).
- Engelbert STROBEL, Aus den Anfängen des Durlacher Schützenwesens zum 350jährigen Jubiläum der Schützengesellschaft Durlach. In: So weit der Turmberg grüßt 3, 1951, S. 21 f.
- Engelbert STROBEL, Kurzer Abriss der Geschichte der Durlacher Schützengesellschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Festschrift zum 350jährigen Jubiläumsfest der Schützengesellschaft Durlach und 230jährigen Bestehen der Schützengesellschaft Karlsruhe 1951, S. 23–42.
- Tr., Alt-Karlsruhe im Festgewande. 1746. In: Adreßbuch für die Haupt- und Residenz-Stadt Karlsruhe 1880, S. 9–13.
- Eduard WALLNER, Gissübel und Ramsau. München und Berlin 1940.
- Hans Georg ZIER, Siegel und Wappen der Stadt Karlsruhe und ihrer Vororte. In: Badische Heimat 45, 1965, S. 41–51.

ABKÜRZUNGEN

GLA K'he = Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
 StA K'he = Stadtarchiv Karlsruhe
 P = Ratsprotokolle R = Stadtrechnungen fol. = Blatt
 fl = Gulden kr = Kreuzer ₯ = Schilling Pfg. = Pfennig
 lb. = libra (Pfund) Pfd. = Pfund (500 g)
 abd. = althochdeutsch mhd. = mittelhochdeutsch frühnhd. = frühneuhochdeutsch
 m. = Maskulinum f. = Femininum n. = Neutrum

BILDNACHWEISE

Sämtliche Abbildungen stammen aus Unterlagen des Stadtarchivs Karlsruhe.

SACHWEISER

A

Abschneiden der Kuhhörner 116
Ackerbaulöhne 168
Almosenpfleger 89
Almosenrechnungen 89 f.
Angelobung der Metzger 71, 74, 76, 187
Ansichten von Durlach 10 f.
Arbeiten, gemeinsame 99 f.
Arbeitsbrauchtum 157 – 164
Arbeitslöhne (Taxen) 167 – 169
Arbeitszeugnis (für einen Steinmetzen) 164
Archiv 32 f.
Archivalien 9 f.
Armenfürsorge 89 – 91
Aschermittwoch 126 f.
Assignationszettel 90
Ausgaben um Gottes Willen 93 – 95
Ausschreitungen 153 f.

B

Bäcker 76 – 81
Bäckerordnungen 76 – 79
Bäckerstrafen 79
Bader 98 f.
Baderordnung 98 f.
Badstuben 98 f.
Bankbäcker 76 f.
Baseltor (Basler Tor) 11, 14 f.
Bauholz 199
Bauholztaxen 199
Bäume setzen (durch neuangenommene Bürger) 44
Baumeister, siehe Stadtbaumeister
Bauordnungen 195 – 199
Beckengewicht 79 f.
Bergturmwächter, siehe Turmwächter
Berufe (Übersichten) 165 – 167
Betglocke 184
Bettelbüchse 93
Betteljuden 92

Bettelvogt 91, 93
Bettler 64, 91 – 93
Bienleinstor 11 – 15
Blechnerarbeiten (Taxen) 161
Blumentor 11 – 15
Brotbeschauer 78 f.
Bürger 42
Bürger, Verhältnis zur Herrschaft 45 f.
Bürger, Widersetzlichkeit 45 f.
Bürgerannahme 43 – 45
Bürgerbuch 45
Bürgergabholz 44, 48
Bürgerkavallerie 35, 122 f.
Bürgerkompanie 35, 121 f.
Bürgermeister (Eidesformel) 56
Bürgermeisterordnung 55 f.
Bürgermeisterrechnungen 9
Bürgermeisterwahl 51
Bürgerrecht 44 f.
Bürgertrunk 44
Bürgerwacht 87 f.
Burgviertel 17

D

Darrhäusle 35
Dreschbraten (Dreschgans) 100 f.

E

Ehrenstrafen 177 – 180
Eicher 58
Eichgeräte 58 f.
Eid 187
Eidesformel des Bürgermeisters 56
Eidglocke 183 – 186
Eierlesen (am Ostermontag) 127
Einungen 104
Einwohnerklassen 42 f.
Endrisviertel 17 f.
Erbhuldigungen 173 – 177
Erkerwächter 63 f.

- Erntelöhne 167
 Exulanter 93 – 95
- F**
- Fabrikarbeiter 42
 Fahnen 34 f., 170, 172
 Faßeicherordnung 59
 Fastenbrezeln 80, 127
 Fastnacht 126 f.
 Fastnachtsküchle 116, 127
 Fechten der Handwerksburschen 164 f.
 Feldmesser 59
 Feldschützen 67 f.
 Festdekorationen 137 – 148
 Festdekoration beim Regierungsantritt des Markgrafen Karl Friedrich 139 – 148
 Feuerbesehrer (Feuerbeschauer) 82, 202
 Feuerfahne 35
 Feuerhaus 35
 Feuerordnungen 82 – 84
 Feuerschauprotokolle 202
 Feuerschutz 82 – 87
 Feuerschutzgeräte 84, 86 f.
 Feuersozietät 87
 Feuerstätten 202 f.
 Fleischschätzer 69, 71, 76
 Fleischtaxen 71 f., 73 – 75
 Flüchtlinge 93 – 95
 Flurnamen 18, 36, 99 f., 108
 Flurordnung 104
 Fronordnung 45 f.
 Fuhrlöhne 168 f.
 Füllhäuslein 118
 Fürkäufer (Ordnung) 169 f.
 Fürstenporträts (im Rathaus) 31 f.
- G**
- Gänsehaltung 110
 Gartenmeister 59
 Gartenschützen 59, 68
 Gärtnerviertel 17 f.
 Gassenbettel 91 – 93
 Gasthausnamen 39 – 41
- Gaukler 157
 Gauner 98
 Geburt und Taufe (Brauchtum) 135 f.
 Geburt fürstlicher Personen 135 f.
 Geburtstag fürstlicher Personen 136 – 148
 Geige (Halsgeige) 177 f.
 Geldstrafen 182
 Gemeindegebäude 35 – 39
 Geräte, gemeindeeigene 203 f.
 Gerichtsordnung 50
 Gerichtsstab 187
 Gesindeaufseher 48 f.
 Gesindewesen 48 f.
 Getreideanbau 167
 Gewerbetreibende (Übersichten) 165 – 167
 Gewöhnlaib 117
 Gießübel (Strafgerät) 178 f.
 Glaserarbeiten (Taxen) 161
 Glockenläuten 83, 89, 183 – 186
 Glückshafen 170
 Göttelgelder 135
 Grabtücher 150 f.
 Grenzen 101 – 104
 Grenzsteinordnung 101
 Grenzumgänge 101 – 103
 Grenzverletzungen 101
 Gutleuthaus 35
- H**
- Hafnerarbeiten (Taxen) 161 f.
 Haftgeld, -groschen 60
 Häger 104
 Hägerordnung 104
 Halseisen (Strafgeige) 177
 Handtreue 187
 Handwerker (Übersichten) 165 – 167
 Handwerkerlöhne 157 – 164
 Handwerksburschen (Fechten) 164 f.
 Hausbäcker 76 f.
 Häuser (Gliederung, Gestalt) 199 – 201
 Häusertaxationen 201
 Hausnumerierung 202
 Herbstordnung 108 f.
 Hesserhäuslein 35, 118

Hesserordnung 118
Heuetlöhne 169
Heufähnlein 35, 169
Hintersassen 42, 46 – 48, 174
Hintersassenbuch 48
Hintersassengeld 46
Hirtenlöhne 116 f.
Hochzeiten des Fürstenhauses 149 f.
Hochzeitsbrauchtum 148 – 150
Hochzeitsgeschenke 149 f.
Hochzeitskränze 149
Hochzeitsladungen 149
Holzmarkt 172

I, J

Jahrmärkte 169 – 173
Illuminationen 136 – 139
Juden 92, 97 f., 135, 174

K

Kaffeetrinken 155
Katze (Gefängnisname) 180
Kegelspiel 154
Kelter 37 – 39
Kerbholz 186 f.
Kirchenbücher 33
Kirchengesangbuch 193
Kirchenmusik 188 – 193
Kirchenordnung 193 – 195
Kirchenräger 194
Kirchweihfest 127 – 133
Klagmäntel 150 f.
Kleidung 204
Knabenschule 35
Königreich 126
Kuhhirten 116

L

Lamprechtshof 201
Lästerschnabel 179
Lasterstein 179
Leichenabdankungen 150
Leichenbegängnisse 150 f.

Leichenkränze 150 f.
Leyerlinshaus 35

M

Mägdeleinsschulhaus 35
Mahlordnung 81 f.
Maienstecken 127
Maifahrten 127
Marksteinordnung 101
Markt(platz) 16
Marktbäcker 76 – 78
Marktbrunnen 16 f.
Marktfähnlein 35, 170, 172
Marktfegegn 98
Markungsumgänge 101 – 103
Martinskuchen 133 f.
Martinssemmel, -weck 134
Mauerwächter 63 f.
Maurerarbeiten (Taxen) 157 – 159
Mehlwaage 82
Meistergeld 80
Meisterimbiß 80
Meistermahl 73
Metzelbänke 73
Metzger 69 – 76
Metzgerkompanie 150
Metzgerordnung 69 – 71, 75
Metzgerpost 71, 73, 76
Metzgerzunft 72 f.
Morgensuppe (Hesser) 118
Müllerordnungen 81 f.
Musik 154 (siehe auch Kirchenmusik)

N

Nachthorn 66
Nachtschwärmer 152
Nachtwächterordnung 66 f.
Nahrung (allgemein, bei besonderen Anlässen) 102 f., 154 f., 169
Namenstag des Landesherrn 136 f.
Nestel (Neujahrsgeschenk) 124
Neuentor 15
Neujahr 123 – 125
Neujahrsanblasen 123

- Neujahrsansingen 123 f.
 Neujahrsumtrunk 125 f.
 Neujahrswünsche 124 f.
- O**
- Ochsentor 11, 13 – 15 (siehe auch Pfinztor)
 Organistenwohnung 35
 Orgel 188
 Ostereier 116, 127
- P**
- Patengelder 135
 Pferdehirten 118
 Pferdeweide 118
 Pfinztor 11, 13 – 15 (siehe auch Ochsentor)
 Polizeiamter 49, 51 f.
 Portner 63 f.
 Postreiten der Metzger 71, 73, 76
 Prügelstrafen 181
- R**
- Rabenstein 182 f.
 Rathaus: Bauliches 18 – 25, Innenausstattung 25 – 31, Fürstenporträts 31 f.
 Ratslöffel 52 f.
 Ratsmahlzeit 52
 Ratsmitglieder, Wahl 50 – 52
 Ratsordnung 50
 Ratsprotokolle 9
 Rauchen 154
 Rechtsbuch (1536) 9
 Redewendungen 206
 Registratur 32 f.
 Reibermagdordnung 99
 Reiterkompanie 150
 Richtereid 49
 Richterwahl 50 – 52
 Rinderhirten 116
- S**
- Salz (Gefängnisname) 180 f.
 Sauberhaltung der Straßen 98
 Schäferbestallung 110
 Schafhaltung 110
 Schafhaus 35
 Schandstrafen 177 – 180
 Scharwächter 65 f.
 Schellenwerksstrafe 179 f.
 Schießhaus 35 – 37, 120 f.
 Schimpfwörter 205 f.
 Schlachthaus 35, 72
 Schlosserarbeiten (Taxen) 162 – 164
 Schmiedearbeiten (Taxen) 161
 Schnappgalgen 182
 Schreinertaxen 160 f.
 Schultheiß 50 f.
 Schutzbürger, siehe Hintersassen
 Schützengesellschaften 120 f.
 Schützenordnung 120 f.
 Schweinehaus 35
 Schweinehirten 116 f.
 Schweineordnung 116 f.
 Schweinepfründe 117
 Schweinesteige 117 f.
 Seiltänzer 156
 Sicherheit der Stadt 87 – 89, 138 f.
 Siegel 33 f.
 Sonnenuhr 40
 Speicherviertel 17 f.
 Spital 36
 Stadtarchiv, siehe Archiv
 Stadtbaumeister (Eid, Ordnung) 56, (Wahl) 51
 Stadtdiener 59 – 61
 Stadtfahne 34
 Stadthof 35
 Stadtkelter 37 – 39
 Stadtknechte 61 f.
 Stadtkompagnie 121 f.
 Stadtmauer 11 f.
 Stadtpatrouille 154
 Stadtpolizeibuch (1688) 9
 Stadtrechnungen 9
 Stadtschreiber 51, 58

- Stadtsiegel 33 f.
 Stadttore 11 – 15
 Stadtverweisung (Strafe) 181 f.
 Stadtviertel (Burg-, Endris-, Gärtner-, Speicherquartier, Türkei) 17 f.
 Stadtwacht 87 f.
 Stadtwappen 34
 Standgelder von Wochen- und Jahrmärkten 170
 Steinbrecherlohn 160
 Steinhauerarbeiten (Taxen) 159 f.
 Steinhauerhandwerkszeug 164
 Sternsingen 124
 Straßennamen 15 f.
 Stubenknecht 67
 Stubenmeister 58
 Stundenruf der Nachtwächter (Scharwächter) 66 f.
 Sturmordnung 88 f.
- U**
 Übernamen 205
 Uhrenrichter 68
 Ummetzeln 75
 Unordnung 153 f.
- V**
 Vaganten 98
 Verehrungen 95 – 97, 110, 151 f.
 Viehausschlagsordnungen 109 f.
 Viehhaltung 110 f.
 Viehkrankheiten 111 – 116
 Viehmarkt 173
 Viehseuchen 111 – 116
 Viertelmeister 18, 46, 62, 83 f., 89
 Vieruhrglocke 186
 Volksschauspiele 155 – 157
- T**
 „Tabaktrinken“ 154
 Taglöhner 42
 Taglohnordnung 157
 Tanzen 154
 Taubenhaltung 110
 Taufgeschenke 135
 Taufkosten 135
 Taxordnungen für Weinbauarbeiten 104 – 106, für Handwerker 157 – 164, für Taglöhner, Holzhauer usw. 167 – 169
 Torschließer 63 f.
 Torwärter (Torwächter) 62 – 64
 Totenbrauchtum 150 f.
 Traubenbesichtigungen 107 f.
 Traubenschützen 107
 Trauerflore 150 f.
 Triller (Strafgerät) 180
 Türkei (Stadtviertel) 17
 Turmstrafen 180 f.
 Turmwächter 63 f.
- W**
 Wächter auf der Durlacher Warte 64 f.
 Wassersnot 89
 Weiderecht 109 – 111
 Weihnachten 134
 Weihnachtsgesang der Schüler 134
 Weinbauarbeiten 104 – 107
 Weingarteninspektoren 107
 Weinlese 108 f.
 Weinsorten 107
 Weinsticker 68
 Wetterläuten 185
 Wirtshausbesuch 152
 Wochenmärkte 169 – 173
 Wörterverzeichnis 207 – 226
- Z**
 Zäune 104
 Zehrungskosten 53 – 55
 Zigeuner 98
 Zimmermannsarbeiten (Taxen) 160